

Jutta Elz

Legalbewährung und
kriminelle Karrieren von
Sexualstraftätern

– Sexuelle Gewaltdelikte –

Elz

Legalbewährung und
kriminelle Karrieren von
Sexualstraftätern

– Sexuelle Gewaltdelikte –

Kriminologie und Praxis (KUP)

Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V. (KrimZ)

Band 34

**Legalbewährung und
kriminelle Karrieren von
Sexualstraftätern**

– Sexuelle Gewaltdelikte –

von
Jutta Elz

Wiesbaden 2002

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Ein Titeldatensatz für diese Publikation ist bei der Deutschen Bibliothek erhältlich.

(c) **Eigenverlag** Kriminologische Zentralstelle e.V.

KrimZ KRIMINOLOGISCHE
ZENTRALSTELLE E.V.

Viktoriastraße 35, 65189 Wiesbaden

Alle Rechte vorbehalten

Druck: Elektra GmbH, Niedernhausen

ISBN 3-926371-53-6

Vorwort

Die Kriminologische Zentralstelle (KrimZ) befaßt sich seit Ende 1996 im Rahmen eines mehrstufigen Forschungsvorhabens mit der Thematik „Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern“.

Neben der grundlegenden Frage, wie häufig wegen eines Sexualdeliktes Verurteilte rückfällig werden, war zentrales Interesse der Studie, Merkmale des Täters, seiner Tat(en) sowie der justitiellen Reaktion zu erfassen und angenommene Zusammenhänge zwischen diesen Daten und Legalbewährung bzw. Rückfälligkeit zu bestätigen oder zu verwerfen. Um über einen ausreichend langen Beobachtungszeitraum zu verfügen, wurden Erhebungsgruppen zu Personen gebildet, die im 1. Halbjahr 1987 wegen der Begehung ausgewählter Sexualstraftaten sanktioniert worden waren. Insgesamt erfaßt die Studie knapp 780 Täter. Grundlage der Untersuchung sind neben Bundeszentralregister-Auskünften die Strafakten der jeweiligen Bezugsentscheidung.

Die Auswahl der Verfahren folgte den juristischen Vorgaben und führte zu den drei Hauptgruppen „Sexuelle Mißbrauchsdelikte“ (§§ 174, 176 StGB a.F.), „Sexuelle Gewaltdelikte“ (§§ 177, 178 StGB a.F.) und „Sexuelle Belästigungsdelikte“ (§ 183 StGB). Zudem wurden Täter untersucht, bei denen aus Anlaß einer solchen Straftat eine Maßregel nach §§ 63, 64 StGB angeordnet worden ist. Eine weitere Gruppe setzte sich aus Personen zusammen, die 1987 in der ehemaligen DDR wegen der Begehung eines Sexualdeliktes verurteilt worden waren.

Bisher wurden die Projektergebnisse zu sexuellen Mißbrauchsdelikten (*Elz* 2001) und Sexualdelikten mit Maßregelanordnung (*Nowara* 2001) veröffentlicht, der vorliegende Band dokumentiert nun jene zu den sexuellen Gewaltdelikten. Die Darstellung der Daten zu den sexuellen Belästigungsdelikten sowie zu den in der DDR abgeurteilten Sexualstraftätern erfolgt in weiteren eigenständigen Publikationen der KrimZ.

Zur Gliederung des Bandes: In einführenden Kapiteln wird zunächst der bisherige Kenntnisstand im deutschsprachigen Raum zu Legalbewährung und Rückfälligkeit von Sexualstraftätern dargestellt. Dem folgen Ausführungen zu Umfang, Struktur und Entwicklung der sexuellen Gewaltkriminalität, wobei neben Daten aus den amtlichen Rechtspflegestatistiken Ergebnisse der Dunkelfeldforschung berücksichtigt werden. Es schließt sich ein Abschnitt an, in dem Forschungsfragen und Methoden, Entwicklung und Durchführung der Studie erläutert werden. Der Hauptteil,

der die Ergebnisse der Studie zum Gegenstand hat, widmet sich den gewalttätigen Sexualstraftätern zuerst in ihrer Gesamtheit, also unabhängig von der Frage einer späteren eventuellen Rückfälligkeit. Dabei werden sowohl täter- und tatbezogene Merkmale wie auch solche des Ermittlungsverfahrens, der Verurteilung und der Strafvollstreckung aufgegriffen. Im Anschluß wird der Rückfallaspekt zunächst anhand entsprechender Quoten, sodann unter Karrieregesichtspunkten diskutiert. Schließlich werden im Rahmen eines Extremgruppenvergleichs – nach Darstellung der neuerlichen Straftaten sowie der Rückfallgeschwindigkeit – die oben genannten Merkmale hinsichtlich ihrer Relevanz für neuerliche Straffälligkeit erörtert.

An der Durchführung einer derart zeit- und arbeitsaufwendigen Untersuchung sind zwangsläufig viele Personen und Institutionen beteiligt. Seine Anfänge nahm das Projekt noch unter *Prof. Jörg-Martin Jehle* und *Dr. Axel Dessecker*, um sodann von *Prof. Rudolf Egg* weitergeführt zu werden. Durch ihre Unterstützung und Beratung trugen die Mitgliedervertreter und Beiräte der Kriminologischen Zentralstelle wesentlich zu seiner Entwicklung bei. Der Leiter der Dienststelle Bundeszentralregister, der die Erteilung unbeschränkter Auskünfte genehmigte und die Auszüge übermittelte, sowie die Staatsanwaltschaften, die meinen unzähligen Bitten um Aktenübersendung freundlicherweise entsprachen, machten seine Umsetzung schließlich erst möglich. Begleitet wurde die Studie von dem gesamten KrimZ-Forschungsteam, das an allen wesentlichen Weichenstellungen, aber auch im „Tagesgeschäft“ wichtige Hilfestellung leistete.

Viele wissenschaftliche Hilfskräfte haben bei der Auswertung von Auszügen und Akten, bei der Eingabe der Daten und schließlich bei den Berechnungen mitgewirkt – und ebenso viele Gespräche zeigten mir, daß die Belastungen, die das Thema mit sich bringt, nicht unterschätzt werden dürfen. Um so erfreulicher ist es, wenn sich studentische Mitarbeiter über Jahre hinweg engagieren. Stellvertretend für alle möchte ich deshalb Herrn *Andreas Ansel* und Frau *Claudia Bierhals*, die in dem Projekt in allen wichtigen Phasen und unter wechselnden Aufgabenstellungen tätig waren, sowie Frau *Julia Bischler*, die die statistischen Berechnungen durchführte, erwähnen.

Erneut konnte ich auf die Unterstützung meines Partners vertrauen.

Ihnen allen danke ich herzlich.

Inhalt

Vorwort	7
A. Allgemeiner Teil.....	13
A.1 Einleitung und Problemstellung	13
A.2 Erkenntnisse zu Legalbewährung und Rückfälligkeit von	15
Sexualstraftätern	15
<i>A.2.1 Amtliche Rechtspflegestatistiken</i>	<i>15</i>
<i>A.2.2 Empirische Rückfallstudien</i>	<i>18</i>
B. Hell- und Dunkelfeld der sexuellen Gewaltkriminalität ...	32
B.1 Das Hellfeld	32
<i>B.1.1 Aufbau und Probleme der Rechtspflegestatistiken</i>	<i>32</i>
B.1.1.1 Die Polizeiliche Kriminalstatistik.....	32
B.1.1.2 Die Strafverfolgungsstatistik	34
<i>B.1.2 Sexuelle Gewaltdelikte im Spiegel der statistischen Daten....</i>	<i>35</i>
B.1.2.1 Häufigkeiten, Tatverdächtige, Opfer	35
B.1.2.2 Selektion und Sanktion	44
B.2 Das Dunkelfeld.....	51
<i>B.2.1 Forschungsprobleme bei Sexualdelikten.....</i>	<i>51</i>
<i>B.2.2 Forschungsergebnisse zu sexuellen Gewaltdelikten</i>	<i>52</i>
C. Projektbeschreibung.....	57
C.1 Definitionen, Forschungsfragen und Methoden	
der Untersuchung	57
<i>C.1.1 Definitionen</i>	<i>57</i>
C.1.1.1 Rückfälligkeit.....	57
C.1.1.2 Einschlägigkeit.....	58
C.1.1.3 Risikozeitraum	59
<i>C.1.2 Forschungsfragen</i>	<i>61</i>
<i>C.1.3 Methoden</i>	<i>62</i>
C.1.3.1 Bundeszentralregisteranalyse	62
C.1.3.2 Strafaktenanalyse	64
C.2 Entwicklung und Durchführung der Untersuchung	68
<i>C.2.1 Berücksichtigte Straftatbestände.....</i>	<i>68</i>

C.2.2	<i>Erhebungsgruppen</i>	68
C.2.3	<i>Grundgesamtheit und Stichproben</i>	69
C.2.4	<i>Durchführung der Bundeszentralregisteranalyse</i>	70
C.2.5	<i>Durchführung der Aktenanalyse</i>	71
	C.2.5.1 Merkmale des Erhebungsbogens	71
	C.2.5.2 Ablauf der Aktenauswertung	72
	C.2.5.3 Aktenrücklauf und Repräsentativität	74

D. Projektergebnisse.....76

D.1 Darstellung der Erhebungsgruppen.....76

D.2 Die Hauptgruppe77

D.2.1	<i>Täterbezogene Merkmale</i>	77
	D.2.1.1 Geschlecht und Staatsangehörigkeit.....	77
	D.2.1.2 Vorstrafenbelastung und Hafterfahrung	79
	D.2.1.3 Alter der Täter bei Begehung des Bezugsdeliktes.....	86
	D.2.1.4 Partnerschaft und Elternschaft	90
	D.2.1.5 Bildung, Ausbildung und Berufstätigkeit.....	93
	D.2.1.6 Belastungen in Kindheit und Jugend	96
	D.2.1.7 Frühere psychische Auffälligkeiten.....	103
D.2.2	<i>Tatbezogene Merkmale</i>	106
	D.2.2.1 Täter-Opfer-Beziehung	106
	D.2.2.2 Intensität der sexuellen Handlungen.....	115
	D.2.2.3 Nötigungsmittel, Opferverhalten und Opferschäden.....	118
	D.2.2.4 Opferalter sowie Altersdifferenz zwischen Täter und Opfer	123
	D.2.2.5 Opfergeschlecht	127
	D.2.2.6 Gemeinschaftliche Tatbegehung	129
	D.2.2.7 Tatbegehung unter Alkoholeinfluß.....	133
D.2.3	<i>Verfahrensbezogene Merkmale</i>	139
	D.2.3.1 Anzeigeverhalten	140
	D.2.3.2 Geständnis	145
	D.2.3.3 Aussagepsychologische Begutachtungen und körperliche Untersuchungen der Opfer	147
	D.2.3.4 Begutachtungen der Täter zu Schuldfähigkeit und Gefährlichkeit	150
	D.2.3.5 Untersuchungshaft	157
	D.2.3.6 Verteidigung der Täter und anwaltliche Vertretung der Opfer.....	160

<i>D.2.4 Urteilsbezogene Merkmale</i>	164
D.2.4.1 Angewandte Straftatbestände, versuchte und minder schwere Fälle	165
D.2.4.2 Schuldfähigkeit, Gefährlichkeit, Therapiebedürftigkeit.....	171
D.2.4.3 Verhängte Strafen und angeordnete Maßregeln	175
<i>D.2.5 Merkmale der Strafaussetzung</i>	185
D.2.5.1 Begründung der Strafaussetzung	186
D.2.5.2 Dauer der Bewährungszeit und Unterstellung unter Bewährungshilfe.....	188
D.2.5.3 Erteilung von Auflagen und Weisungen	189
D.2.5.4 Erneute Straftaten und Widerruf der Aussetzung....	192
<i>D.2.6 Merkmale des Strafvollzugs und der Strafrestauesetzung</i>	194
D.2.6.1 Vollzugsdauer	196
D.2.6.2 Behandlungsmaßnahmen nach § 7 Abs. 2 StVollzG	199
D.2.6.3 Zwischenfälle	205
D.2.6.4 Entlassungsvorbereitung	208
D.2.6.5 Strafrestauesetzung und deren Widerruf.....	209
D.2.6.6 Führungsaufsicht.....	214
D.3 Rückfallquoten und Karrieretypen	216
D.3.1 Rückfallquoten	217
D.3.2 Karrieretypen	223
D.4 Der Extremgruppenvergleich	226
D.4.1 Die Vergleichsgruppen	226
D.4.2 Rückfalltaten nach Art und Anzahl	228
D.4.2.1 Einschlägige Rückfalltaten	228
D.4.2.2 Sonstige Rückfalltaten	230
D.4.3 Rückfallgeschwindigkeit.....	231
D.4.4 Täterbezogene Merkmale	234
D.4.4.1 Tatalter und Vorstrafenbelastung	234
D.4.4.2 Partner- und Elternschaft, (Aus-)Bildung und Beschäftigung.....	240
D.4.4.3 Belastungen in Kindheit und Jugend.....	243
D.4.4.4 Frühere psychische Auffälligkeiten.....	248
D.4.5 Tatbezogene Merkmale	249
D.4.5.1 Intensität der sexuellen Handlungen.....	250
D.4.5.2 Gewaltanwendung, Opferverhalten und Opferschäden.....	251

D.4.5.3	Bedrohung mit Waffen etc. und Tatplanung	252
D.4.5.4	Täter-Opfer-Beziehung	253
D.4.5.5	Opferalter und Altersdifferenz zwischen Täter und Opfer	255
D.4.5.6	Opfergeschlecht	256
D.4.5.7	Anzahl der Opfer und Zeitraum der Tatbegehung ..	257
D.4.5.8	Tatbegehung unter Alkoholeinfluß und mittäterschaftliche Begehung	258
D.4.6	<i>Verfahrens- und urteilsbezogene Merkmale</i>	259
D.4.6.1	Geständnis	260
D.4.6.2	Untersuchungshaft	261
D.4.6.3	Begutachtungen der Täter	263
D.4.6.4	Angewandte Straftatbestände	267
D.4.6.5	Gerichtliche Bewertungen sowie verhängte Sanktionen	268
D.4.7	<i>Merkmale der Strafaussetzung</i>	273
D.4.8	<i>Merkmale des Strafvollzugs und der Strafrestauesetzung</i> ...	276
D.4.8.1	Vollzugsdauer	277
D.4.8.2	Behandlungsmaßnahmen nach § 7 Abs. 2 StVollzG	278
D.4.8.3	Zwischenfälle	280
D.4.8.4	Strafrestauesetzung und Weisungen	281
D.4.8.5	Straftaten in der Bewährungszeit und Widerruf der Aussetzungsentscheidung	283
D.4.8.6	Vollverbüßung und Führungsaufsicht	284
D.4.9	<i>Diskriminanzanalyse</i>	285
E.	Anhang	295
E.1	Literaturverzeichnis	295
E.2	Verzeichnis der Abbildungen	316
E.3	Verzeichnis der Tabellen	318
E.4	Verzeichnis der Fälle	320

A Allgemeiner Teil

A.1 Einleitung und Problemstellung

Sexualdelikte sind seit einigen Jahren nicht mehr lediglich Anlaß für Fahndung und strafrechtliche Ahndung, sie bilden vielmehr einen wesentlichen Gegenstand gesellschaftlicher und kriminalpolitischer Diskussionen und Reaktionen.¹ Dabei ändern und differenzieren sich mit den Geschehnissen die Fragestellungen: Einige spektakuläre Sexualmorde durch einschlägig vorbestrafte Sexualstraftäter in den Jahren 1996/97 führten zunächst allgemein zur Frage der Rückfallgefahr – was letztlich auch den Anstoß zu dem hier dokumentierten Forschungsprojekt gab –, inzwischen wird debattiert, ob bzw. inwieweit sich exhibierende Männer (später) zu gravierenderen Sexualstraftaten neigen, ob aus ähnlichen Gründen das „Spannen“ strafbewehrt sein sollte, ob der Kreis derjenigen, deren DNA-Identitätsmuster in die DNA-Analyse-Datei aufgenommen werden kann², erweitert werden müßte, oder ob Bedarf für eine nachträgliche Sicherungsverwahrung besteht³.

Für die Beantwortung dieser oder ähnlicher Fragestellungen ist im Rahmen einer rationalen Kriminalpolitik die Bezugnahme auf kriminologische Erkenntnisse unverzichtbar. Allerdings ist es in der gesellschaftlichen Auseinandersetzung um den angemessenen rechtlichen und praktischen Umgang mit den Tätern und den dadurch erreichbaren Schutz potentieller Opfer oftmals schwer, empirisch-wissenschaftlichen Argumenten Gehör zu verschaffen. Statt dessen führt die Vorgehensweise der Massenmedien, die Berichterstattung zu tragischen Einzelfällen mit Datenmaterial aus Rechtspflegestatistiken und empirischen Studien zu unterlegen, zu dem „Wunsch vieler nach harten Maßnahmen, die weit über den Täterkreis hinausgehen, der den Anlaß für die kollektive Strömung bot“⁴. Dabei gewinnt man den Eindruck, daß die grundsätzlich nachvollziehbaren Ängste zunehmend Aggressionen weichen. Werden in Deutschland noch Leserbriefe geschrieben, die angesichts eines Spiegel-Berichtes über einen langjährigen sexuellen Mißbrauch durch einen Sporttrainer in dem Satz gipfeln: „Da baut sich in einem ein derartiger Hass auf, daß man sogar nicht mehr gegen die Todesstrafe ist“⁵, spricht einiges da-

1 So traten in den letzten Jahren folgende auch das Sexualstrafrecht betreffende Gesetze in Kraft: 33. Strafrechtsänderungsgesetz (StrÄndG) vom 01.07.1997 (BGBl. I 1607); Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten (SexdelBekG) vom 26.01.1998 (BGBl. I 160); 6. Gesetz zur Reform des Strafrechts (6. StrRG) vom 26.01.1998 (BGBl. I 164).

2 Siehe DNA-Identitätsfeststellungsgesetz vom 07.09.1998 (BGBl. I 2646).

3 Siehe etwa das in Baden-Württemberg am 20.02.2001 verabschiedete Gesetz über die Unterbringung besonders rückfallgefährdeter Straftäter (Straftäter-Unterbringungsgesetz-StrUBG) und dazu *Eisenberg* (2001) sowie *Ullenbruch* (2001).

4 *Wagner* (2001, 229).

5 *Der Spiegel* (51/2001, 12).

für, daß es in England schon zu entsprechender Selbstjustiz gekommen ist⁶.

Auch dem Gesetzgeber wird vorgeworfen, aus populistischen Gründen die „geradezu viktorianisch anmutende Entrüstung gegen Sexualstraftäter“⁷ zu bedienen, indem er etwa durch die Formulierung „Sexualdelikte und andere gefährliche Straftaten“ im Titel eines 1998 in Kraft getretenen Gesetzes zum Ausdruck bringe, daß Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung per se gefährlich seien. Andere Aktivitäten zeigen jedoch, daß dieser Vorwurf zu kurz greift. So wurde die Kriminologische Zentralstelle e.V. (KrimZ), eine Forschungs- und Dokumentations-einrichtung des Bundes und der Länder, damit beauftragt, verlässliche Daten über „Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern“ zu ermitteln, um daraus eventuelle weitere kriminalpolitische Entscheidungen abzuleiten.

Wie noch genauer auszuführen sein wird, können den amtlichen Rechtspflegestatistiken zur Frage der Rückfälligkeit von Straftätern jedoch keine Erkenntnisse entnommen werden. Die bisher vorliegenden empirischen Rückfallstudien enthalten zwar eine Reihe von interessanten Einzelergebnissen, beziehen sich aber durchweg auf kleine und hochselektive Grundgesamtheiten. Aufgrund des somit – zumindest im deutschsprachigen Raum⁸ – geringen Kenntnisstandes zu diesem Komplex war es erforderlich, eine umfangreiche eigene empirische Untersuchung durchzuführen.

Nach Veröffentlichung der Ergebnisse zu den sexuellen Mißbrauchsdelikten⁹ sowie zu solchen Sexualstraftaten, die zur Anordnung einer stationären Maßregel der Besserung und Sicherung geführt hatten¹⁰, sollte der vorliegende Band ursprünglich sowohl „Sexuelle Gewaltdelikte“, also Vergewaltigung und sexuelle Nötigung (§§ 177, 178 StGB a.F. bzw. § 177 StGB n.F.), als auch „Sexuelle Belästigungsdelikte“ und damit exhibitionistische Handlungen (§ 183 StGB) zum Gegenstand haben. Von diesem Vorhaben wurde jedoch abgesehen, statt dessen eine Beschrän-

6 Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 24.12.2001, S.7: „Strafe für einen Kinderschänder? Ein mutmaßlicher britischer Kinderschänder ist in seiner Wohnung von Unbekannten zu Tode geprügelt worden. Der Vierundsechzigjährige [...] sollte sich im Januar vor einem Gericht [...] wegen sexuellen Mißbrauchs zweier Jungen verantworten. Sein Bruder berichtete [...], nach Bekanntwerden dieser Vorwürfe sei der Rentner bedroht worden. „Vor seinem Haus standen Tag und Nacht Leute und beschimpften ihn.“ Die Polizei teilte mit, sie kenne das Motiv für die Tat noch nicht und ermittle in mehrere Richtungen.“

7 Wagner (2001, 229).

8 Eine von Sohn verfaßte Sekundäranalyse zu Rückfallstudien aus dem anglo-amerikanischen Raum erscheint in einer eigenständigen Veröffentlichung der KrimZ.

9 Elz (2001).

10 Nowara (2001).

kung auf die sexuellen Gewaltdelikte vorgenommen.¹¹

Ein „auf der Hand“ liegender Grund folgt aus der Materialfülle: Interessante Ergebnisse, die sich unabhängig von Rückfälligkeit und Legalbewährung ergeben hatten - wie etwa bezüglich minder schwerer Fälle oder Tatfolgen in Abhängigkeit vom Verhalten der Betroffenen - wären der ansonsten notwendigen Beschränkung zum Opfer gefallen. Zudem haben zahlreiche Nachfragen, die ausdrücklich nur auf die Daten zu den Gewalttaten abzielten, die Entscheidung befördert, den vorliegenden Band auch insofern eigenständig anzulegen, als für keinen Teil lediglich auf die vorherige Veröffentlichung verwiesen wird.

Anfragen der letzten Monate waren es aber auch, die dazu geführt haben, die zunächst beabsichtigte, lediglich auf praktischen Erwägungen basierende gemeinsame Darstellung von sexuellen Gewalt- und Belästigungsdelikten als inhaltlich verfehlt anzusehen: Wie zu Anfang angemerkt, werden empirische Befunde zur Zeit verstärkt dahingehend diskutiert und interpretiert, ob bzw. daß exhibitionistische Handlungen einen Einstieg hin zu gravierenderen Sexualdelikten darstellen können. Zwar zeigen auch die Daten der KrimZ-Studie – die sich im übrigen nur auf 54 Täter beziehen, die nach § 183 StGB sanktioniert worden waren – in einigen Fällen ein solches Steigerungsverhalten, wobei es sich dann meist um ein Geschehen handelte, das nicht als „klassisches“ Exhibieren zu bezeichnen war. Durch eine getrennte Publizierung soll jedoch dem darüber hinausgehenden Eindruck entgegengetreten werden, daß den exhibitionistischen Handlungen zwangsläufig, typischerweise oder auch nur häufig die sexuelle Mißbrauchs- oder Gewalttat folge.

A.2 Erkenntnisse zu Legalbewährung und Rückfälligkeit von Sexualstraf-tätern

A.2.1 Amtliche Rechtspflegestatistiken

Da es Zweck der Rechtspflegestatistiken ist, „die wesentlichen Elemente der Strafverfolgung, Strafzumessung und Strafvollstreckung zu erfassen“¹², geben sie vor allem die den jeweiligen Verfahrensabschnitt beendenden Entscheidungen wieder.¹³ Versteht man unter Rückfälligkeit hingegen zunächst und jenseits aller Unterschiede im Detail eine erneute Straffälligkeit nach und trotz Sanktionierung der Vortat¹⁴, so ergibt sich zwangsläufig, daß den Statistiken schon aufgrund ihrer An-

11 Die Ergebnisse zu den sexuellen Belästigungsdelikten werden in Kürze ebenfalls publiziert. Dies gilt auch für die Daten jener Erhebungsgruppe, die in der DDR begangene und sanktionierte Sexualdelikte zum Gegenstand hat.

12 *Jehle* (1992, 93).

13 Vgl. dazu und zu weiteren Personenstatistiken der Strafrechtspflege *Blath* (1992, 53 ff.).

14 Siehe hierzu *Amelang* (1986, 31), zur Definition im Rahmen der KrimZ-Studie C.1.1.1.

lage dazu kaum Erkenntnisse zu entnehmen sind. Zwar werden in einigen Datensammlungen retrospektiv die Vorbestraftenanteile erfaßt. Diese können jedoch nicht mit der prospektiv zu untersuchenden Rückfälligkeit oder gar deren Wahrscheinlichkeit gleichgesetzt werden.¹⁵ Hinzu kommt, daß die anonymisierten Massenstatistiken es nicht erlauben, einzelne Personen zu isolieren bzw. Merkmale zu kombinieren.

So weist die vom Statistischen Bundesamt herausgegebene *Strafverfolgungsstatistik* zwar generell die Anzahl der früheren Verurteilungen der im jeweiligen Berichtsjahr verurteilten Täter aus. Danach sind etwa 48 % der 1999 nach allgemeinem Strafrecht wegen eines Sexualdeliktes Verurteilten mindestens einmal zuvor belangt worden. Dies entspricht dem Vorbestraftenanteil aller im Jahr 1999 nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten. Höher ist allerdings die Belastung derjenigen, bei denen Gegenstand der Entscheidung ein sexuelles Gewaltdelikt war, hier liegt die Quote bei 56 %, wobei nicht feststellbar ist, ob die Vorstrafen ebenfalls auf Sexualdelikte zurückgehen.

Die *Strafvollzugsstatistik*, ebenfalls vom Statistischen Bundesamt herausgegeben, gibt Art und Häufigkeit der Vorstrafen bei Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten sowie die Wiederholungsfälle bei nach §§ 63, 64 StGB Untergebrachten wieder. Von den am 31.3.2000 einsitzenden Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten waren etwa 60 % vorbestraft. Hierbei ist jedoch zu bedenken, daß die *Strafvollzugsstatistik* durch ihr „Klientel“ vor allem schwere und wiederholte Kriminalität abbildet. Die Vorstrafenbelastung ist zudem nicht nach der Art des Bezugsdeliktes untergliedert, so daß die Belastung der Sexualstraftäter nicht zu ermitteln ist. Feststellbar ist nur, daß der Inhaftierung der am genannten Stichtag Einsitzenden in gut 7 % der Fälle eine Verurteilung wegen eines Sexualdeliktes zugrunde lag. Sexuelle Gewaltdelikte wurden hierbei mit sexuellem Mißbrauch von Widerstandsunfähigen und sexuellem Mißbrauch mit Todesfolge (§§ 176b, 179 StGB) zusammengefaßt und machen sodann etwa 55 % aller sexuellen Bezugsdelikte aus, wobei sich knapp 100 dieser etwa 2.500 Inhaftierten in Sicherungsverwahrung befanden.

Der *Bewährungshilfestatistik* des Statistischen Bundesamtes, die als einzige eine Längsschnitterfassung vornimmt, kann zwar entnommen werden, ob die Beendigung von Bewährungsaufsichten wegen tatsächlicher Bewährung oder Widerruf der Strafaussetzung erfolgte. Danach endete bei etwa 18 % derjenigen, die der Aufsicht nach allgemeinem Strafrecht wegen der Begehung eines Sexualdeliktes unterstellt worden waren, dieselbe 1997 durch einen Widerruf, bei der Gesamtheit der unter Bewährungsaufsicht Stehenden waren es hingegen ca. 32 %. Damit ist

15 Vgl. *Jehle/Brings* (1999, 498).

aber, da Ursache des Widerrufs zwar meist, aber nicht zwingend eine erneute Straftat ist, auch hiernach keine Aussage über Rückfälligkeit möglich.¹⁶ Zudem handelt es sich erneut um eine hochselektive Gruppe, da bei den Betroffenen nicht nur eine Jugend- oder Freiheitsstrafe verhängt, sondern darüber hinaus eine Unterstellung – bei Primärbewährung oder Reststrafenaussetzung – unter eine Aufsicht angeordnet wurde.

Um ein „allgemeines, systematisches Bild über die Rückfälligkeit nach Freiheitsstrafe oder nach anderen Sanktionen [...] gewinnen“¹⁷ zu können, bedürfte es somit einer weiteren, der sogenannten *Rückfallstatistik*. Zu deren Erstellung geeignetes Datenmaterial bietet das von der Generalbundesanwaltschaft beim Bundesgerichtshof geführte Bundeszentralregister (BZR). In diesem werden – wenn auch versehen mit bestimmten Tilgungsfristen – Verurteilungen und Vollstreckungsentscheidungen erfaßt.¹⁸ Da die Eintragungen personenbezogen erfolgen, ist es möglich, sowohl Querschnitt- als auch Längsschnittbetrachtungen vorzunehmen, also zum einen Rückfallquoten, etwa differenziert nach Alters- oder Deliktgruppen, festzustellen, zum anderen individuelle kriminelle Karrieren zu verfolgen. Erste *Rückfallstatistiken* auf der Basis dieser BZR-Daten wurden von dem Generalbundesanwalt für die Jahre 1986 bis 1990 erstellt. Allerdings wurden nur jene Personen erfaßt, bei denen eine freiheitsentziehende Sanktion auch vollstreckt worden war. Außerdem erfolgte weder bei der Ausgangs- noch bei der Folgetat eine Differenzierung nach Delikten bzw. Deliktgruppen. Insofern gibt diese Statistik in der damals gewählten Form keine Aufschlüsse über die Rückfälligkeit von Sexualstraftätern. Eine erweiterte *Rückfallstatistik* wird zur Zeit entwickelt. Für diese wurde zunächst auf der Grundlage eines von der KrimZ erstellten Konzeptes eine Sondererhebung durchgeführt. Diese verfolgt anhand von Daten des BZR und ausgehend von einer bestimmten strafrechtlichen Sanktion prospektiv die individuelle Rückfälligkeit bzw. Legalbewährung. Einbezogen werden dabei zudem verhängte Geldstrafen und angeordnete freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie ausgesprochene Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln nach dem JGG. Das Interesse zielt dementsprechend auch darauf, ambulante und freiheitsentziehende Sanktionen hinsichtlich der Rückfallquote vergleichen zu können. Anhand der bisher vorliegenden Ergebnisse läßt sich jetzt schon sagen, daß etwa ein Drittel aller Abgeurteilten innerhalb von 4 Jahren in Freiheit wegen einer er-

16 Zwar ist für die Gesamtgruppe der Unterstellten ausgewiesen, ob der Widerruf (auch) auf eine neuerliche Straftat zurückzuführen ist; bei den nach allgemeinem Strafrecht Unterstellten mit Widerruf galt dies 1997 für 87 %. Für die Untergruppe der Sexualstraftäter sind diese Daten jedoch nicht veröffentlicht.

17 Jehle (1989, 248).

18 Ausführlicher hierzu unter C.1.3.1.

neuten Straftat wieder sanktioniert wird. Dabei weisen Männer und jüngere Personen eine besonders hohe Rückfallquote auf. Weiter besteht ein Zusammenhang zwischen krimineller Vorgeschichte und erhöhter Rückfallgefahr sowie zwischen Schwere der Ausgangsentscheidung und Wahrscheinlichkeit und Schwere einer Wiederverurteilung. Schließlich zeigt sich bei ausgewählten, aber bisher nicht veröffentlichten Deliktgruppen ein stark variierendes Rückfallrisiko.¹⁹

A.2.2 Empirische Rückfallstudien

Zwar wurden auch im deutschsprachigen Raum schon früh Untersuchungen über Sexualstraftäter durchgeführt und dabei unter anderem die Frage nach deren (einschlägiger) Rückfälligkeit aufgegriffen,²⁰ überwiegend wurde letztere aber mit einer entsprechenden Vorstrafenbelastung gleichgesetzt.²¹ Ein solcher Ansatz wird in den neueren Studien durchgängig nicht mehr gewählt,²² jedoch basieren die Untersuchungen meist auf kleinen Grundgesamtheiten, die zudem eine hochselektive Auslese darstellen, wie etwa begutachtete oder in einer Sozialtherapeutischen Anstalt einsitzende Täter. Da das Erkenntnisinteresse häufig auf andere Faktoren wie etwa allgemeine Effektivität des Straf- oder Maßregelvollzuges gerichtet ist, erfolgt in der Regel außerdem keine Differenzierung nach Sexualdeliktgruppen. Hinzu kommt, daß sich die Studien unter etlichen Aspekten so wesentlich voneinander unterscheiden, daß eine Vergleichbarkeit oder gar eine ergänzende Zusammenschau kaum möglich ist. Denn nicht nur das Erkenntnisinteresse und die untersuchten Populationen weichen voneinander ab, in der Folge unterscheiden sich auch Forschungsmethoden, Definitionen – etwa von „Rückfälligkeit“ oder „Einschlägigkeit“ – und die Dauer der Beobachtungsintervalle. Sieht man jedoch von diesen Problemen ab, so ergeben sich für das jeweils gewählte Untersuchungsfeld durchaus interessante Einzelergebnisse. Bei deren Darstellung wird – soweit dies möglich ist – lediglich auf sexuelle Gewaltdelikte Bezug genommen, die entsprechenden Daten zum sexuellen Kindesmißbrauch ergeben sich dann aus dem vorherigen Band.²³ Da die Untersuchungsergebnisse eine Differenzierung nach verschiedenen Formen der Sexualkriminalität jedoch häufig nicht zulassen, wird aus Gründen der Übersichtlichkeit in Tabelle 1, in der die Studien zusammengefaßt wurden,

19 Siehe hierzu im einzelnen *Jehle/Brings* (1999, 504).

20 Siehe hierzu *Berner/Karlick-Bolten* (1986, 48 ff.).

21 Zu diesem Problem und der damit verbundenen „Legende“, nach der 80 % der Strafgefangenen rückfällig würden, siehe *Berckhauer/Hasenpusch* (1982, 282 f.).

22 Jedoch durchaus in der Literatur vertreten, so etwa *Bintig* (1996, 154), der aus der einschlägigen Vorstrafenbelastung aller zu einem Stichtag in Rheinland-Pfalz einsitzenden Sexualstraftäter (*Schmitt* 1996, 15) auf eine „Rückfallquote von einschlägig Vorbestraften von 38 %“ schließt.

23 *Elz* (2001).

immer auf die jeweils gesamte Untersuchungsgruppe der Sexualstraftäter abgestellt.

Baumann, Maetze & Mey (1983) überprüften die Legalbewährung von männlichen Strafgefangenen in Nordrhein-Westfalen. Die Studie umfaßt 1.077 im Jahr 1975 entlassene erwachsene Strafgefangene, darunter 140 Sexualstraftäter, eine weitere Differenzierung erfolgte nicht. Da nur solche Personen berücksichtigt wurden, die das 1971 in Nordrhein-Westfalen eingeführte Einweisungsverfahren durchlaufen hatten und dies wiederum nur bei jenen geschah, die bei Rechtskraft des Urteils noch mindestens 18 Monate Freiheitsstrafe zu verbüßen hatten, wurden im wesentlichen Täter mit zumindest mittlerer Kriminalität erfaßt. Zur Ermittlung der Legalbewährung wurden die Bundeszentralregisterauszüge mit Stichtag 31.12.1980 herangezogen. Somit schwankt das individuelle Bewährungsintervall zwischen 5 und 6 Jahren nach Entlassung. Zwar wurde in der Studie ein abgestufter Rückfallbegriff verwandt, nach der weitesten Definition – die bei den folgenden Ergebnissen auch zugrunde gelegt wird – reichte jedoch jede weitere Verurteilung wegen einer erneuten Straftat aus. „Einschlägig“ war diese, wenn mindestens ein Straftatbestand aus der Bezugssache und der neuen Verurteilung übereinstimmten. Demnach wäre auch jener Täter einschlägig rückfällig, der in der Bezugssache neben einer Verurteilung wegen eines Sexualdeliktes zudem wegen einer Körperverletzung sanktioniert wurde und letztere erneut beging.

Für die Gesamtpopulation betrug die Rückfälligkeit 66 % (allgemein) bzw. 45 % (einschlägig). Von den Sexualstraftätern wurden hingegen insgesamt nur 46 % rückfällig, knapp 13 % mit einem einschlägigen Delikt. Damit fanden sich bei ihnen die niedrigsten Rückfallquoten von allen untersuchten Gruppen. Lag bei diesen Tätern aber ein erneutes einschlägiges Delikt vor, so wurde bis auf einen Fall eine erneute Freiheitsstrafe ohne primäre Aussetzung der Vollstreckung verhängt. Allerdings unterschieden sich die Sexualstraftäter auch durch ein deutlich höheres Entlassungsalter (über 35 Jahre: 51 % der Sexualstraftäter gegenüber 36 % der Gesamtgruppe) von der Gesamtpopulation. Die Autoren gehen deshalb davon aus, daß die günstigeren Rückfallquoten zudem durch den Alterseffekt erklärbar sein könnten.

Ebenfalls in den achtziger Jahren führten *Berner & Karlick-Bolten* (1986) 5-Jahres-Katamnesen bei 326 Sexualdelinquenten durch, die in Österreich zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt oder für unzurechnungsfähig erklärt und in einem bestimmten Zeitraum in den siebziger Jahren inhaftiert bzw. untergebracht worden waren. Die Untersuchungsgruppe bestand überwiegend (n=210) aus Personen, die sich im Normalvollzug befunden hatten, aber auch aus solchen, die aufgrund vollzoglicher (n=53) bzw. gerichtlicher (n=39) Entscheidung im Behandlungsvollzug bzw. wegen Unzurechnungsfähigkeit in der Psychiatrie

(n=24) untergebracht waren. Unter „Rückfälligkeit“ wurde mindestens eine erneute aus dem Strafregister ersichtliche Straftat verstanden. Das wesentliche Interesse galt dabei einschlägiger Rückfälligkeit im Sinne erneuter Sexualdelinquenz.

280 der 326 Delinquenten befanden sich danach mindestens 5 Jahre und damit ausreichend lange in Freiheit, um bei den Berechnungen zur allgemeinen erneuten Delinquenz Berücksichtigung finden zu können. Von diesen wurden gut 55 % neuerlich verurteilt. Für die Untersuchung der einschlägigen Rückfälligkeit mußten weiter jene Personen entnommen werden, die sich durch Haftzeiten wegen sonstiger Delikte nicht 5 Jahre in Freiheit befunden hatten, so daß 273 verblieben. Gut 22 % dieser Untersuchten wurden ein- oder mehrmals einschlägig rückfällig und entsprechend sanktioniert, wobei es sich in drei Viertel der Fälle um mit dem Anlaßdelikt fast identische Taten handelte. Dabei zeigt sich auch kein Unterschied, wenn man die Gruppe nach Tätern mit kindlichen Opfern und solche mit mindestens 14 Jahre alten weiblichen Betroffenen unterteilt.²⁴ Von den 23 Delinquenten, bei denen das Anlaßdelikt zum Tod des Opfers geführt hatte, befanden sich 8 ausreichend lange in Freiheit, um Rückfalldaten ermitteln zu können. In keinem Fall kam es zu einer erneuten Verurteilung wegen eines Sexualdeliktes, in drei Fällen wurden leichte sonstige Taten ermittelt.

Wiederholt (1989) widmete sich der Legalbewährung jener Strafgefangenen, die in der Sozialtherapeutischen Abteilung für Sexualstraftäter in der Justizvollzugsanstalt München inhaftiert worden waren. Behandlungsvoraussetzung war unter anderem, daß keine ausgeprägte polytrope Kriminalität vorlag. 70 Fälle wurden ausgewertet, in die Berechnung der Rückfallzahlen gingen jedoch nur jene 58 Täter ein, die sich nach der Entlassung mindestens ein Jahr in Freiheit befunden hatten. Eine genaue Definition der Rückfälligkeit bzw. die Methode zur Ermittlung derselben wird nicht angegeben, ein einschlägiger Rückfall wird auch als „sexualdelinquent“ bezeichnet, so daß es sich hierbei wohl um irgendein Sexualdelikt handeln kann.

Insgesamt – also mit einschlägigen und sonstigen Straftaten – wurden etwa 48 % der 58 Täter rückfällig, ein einschlägiger Rückfall war bei 33 % feststellbar. Von den 22, die wegen Vergewaltigung einsaßen, wurden hingegen nur zwei einschlägig rückfällig, vier weitere allerdings mit sonstigen Straftaten.

Düinkel & Geng (1994) studierten an einer Zufallsstichprobe von 510 sogenannten „Karrieretätern“, die mindestens drei Vorstrafen aufzuweisen hatten, den Verlauf registrierter krimineller Karrieren. Dabei lag das Schwergewicht der Studie auf der

24 Da die Frage der Gewaltausübung kein darüber hinausgehendes trennendes Merkmal war, kann es sich auch in jenen Fällen, in denen die Betroffenen Kinder waren, um sexuelle Gewaltdelikte gehandelt haben (S. 90).

Frage, „ob und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen bei dieser hochselektiven und stark vorbelasteten Extremgruppe ein Abbruch oder zumindest eine Abschwächung der kriminellen Karriere festzustellen ist“²⁵. In der Untersuchungsgruppe, die sich aus Personen rekrutierte, die Anfang der 70er Jahre in Berlin-Tegel eingewiesen hatten, befanden sich 41 Täter, die wegen eines Sexualdeliktes verurteilt worden waren. Eine genauere Differenzierung nach einzelnen Straftatbeständen erfolgte nicht. Etwa ein Drittel saß in einer sozialtherapeutischen Abteilung ein. Auch hier wurden unter anderem Bundeszentralregisterauszüge herangezogen und dementsprechend unter Rückfälligkeit eine erneute gerichtliche Verurteilung verstanden, allerdings noch differenziert nach Art und Schwere derselben.

Innerhalb eines Risikozeitraumes von durchschnittlich 10 Jahren wurden knapp 86 % aller untersuchten Personen wegen eines beliebigen Deliktes erneut verurteilt, etwa 64 % von allen in der Folge auch neuerlich inhaftiert. Bei jenen Tätern, die wegen eines Sexualdeliktes eingewiesen hatten, waren es hingegen 81 %, die sanktioniert, und 51 %, die auch inhaftiert wurden. Dabei lag die Rückfallquote nach Behandlungsvollzug bei 42 % gegenüber 52 % nach Regelvollzug, eine Differenz, die bei allen anderen Deliktgruppen stärker ausgeprägt war. Während in den Tätergruppen, die wegen Eigentums-, Vermögens- oder Verkehrsdelikten in Haft waren, um die 60 % erneut wegen eines dementsprechend einschlägigen Deliktes bestraft wurden (dies unabhängig von der Frage der Inhaftierung), waren dies bei den Sexualsträtfälligen nur 29 %. Eine geringere einschlägige Rückfallquote wiesen nur jene Täter auf, die in der Bezugssache wegen Raubes zur Verantwortung gezogen worden waren.

Die Legalbewährung aller zwischen 1985 und 1988 aus dem therapeutischen Strafvollzug der Justizvollzugsanstalt Mittersteig in Wien entlassenen Sexualdelinquenten war Gegenstand der Studie von *Berner & Bolterauer* (1995). Aufgrund ihrer Vorstrafen und der gerichtlichen Beurteilung mußten die 46 männlichen Untersuchten, von denen 15 wegen Vergewaltigung inhaftiert waren, als besonders rückfallgefährdet eingestuft werden. Zwar waren sechs Täter nicht vorbestraft, jedoch hatten diese in ihren Bezugssachen durchgängig zum Nachteil mehrerer Opfer gehandelt. Die restlichen 40 Probanden wiesen im Schnitt jeweils 5,5 Voreintragungen auf. Bei knapp einem Viertel fanden sich in der Vorgeschichte ausschließlich Sexualdelikte. Als „nicht rückfällig“ wurden jene Täter eingestuft, die innerhalb eines Beobachtungszeitraums von 5 Jahren nach ihrer Entlassung entweder überhaupt nicht (37 %) oder nur geringfügig (20 %) erneut sanktioniert wurden. Letzteres wurde angenommen, wenn lediglich eine Freiheitsstrafe bis zu einem Monat bzw. Geldstrafe verhängt wurde. 30 % begingen ein dem Registeraus-

25 AaO., S. 36.

zug entnehmbares erneutes Sexualdelikt, wurden „ausreichend“ sanktioniert und damit einschlägig rückfällig, die restlichen 13 % wurden entsprechend wegen sonstiger Taten bestraft. Von den Vergewaltigern, bei denen nur die einschlägigen Rückfalltaten dargelegt wurden, waren hingegen sieben und damit fast die Hälfte mit einem neuerlichen Sexualdelikt in Erscheinung getreten.

Ziel der von *Beier* (1995) durchgeführten retrospektiven Längsschnittanalyse war es, auf empirischem Weg Prognosekriterien zu erarbeiten, die fachübergreifend forensisch genutzt werden können. Im Vordergrund stand dabei das Konzept der „Dissexualität als ein sich im Sexuellen ausdrückendes Sozialversagen, welches nicht begleitet ist von [...] psychischen Störungen in einer psychopathologischen Dimension“²⁶. Die Untersuchungsgruppe bestand aus Sexualstraftätern, die zwischen 1915 und 1945 geboren und zwischen 1945 und 1981 in Kiel begutachtet worden waren. Neben diesen Gutachten standen die Registerauszüge zur Verfügung, zudem erfolgten bei einem erheblichen Teil der Probanden Nachuntersuchungen. Aus dieser Katamnese-Gruppe waren 60 Täter wegen eines sexuellen Gewaltdelikttes verurteilt worden. Der Beobachtungszeitraum lag bei mindestens 10, im Durchschnitt bei 19 Jahren. Erkenntnisse zur einschlägigen Rückfälligkeit, verstanden als erneute Dissexualität, ergaben sich neben den Registerauszügen zusätzlich aus den Selbstauskünften der Probanden. Somit wurde hier auch ein Teil des Dunkelfeldes erhoben. Von den sexuellen Gewalttätern waren 18 und somit 30 % einschlägig rückfällig geworden, 10 von ihnen hatten diese Tat(en) nur im Rahmen der Studie eingeräumt.

In ihrer Studie zur „Rückfallgefährdung durch Patienten des Maßregelvollzuges“ untersuchten *Dimmek & Duncker* (1996) die Bewährungsverläufe aller zwischen 1984 und 1991 nach § 67d Abs. 2 StGB entlassenen und deshalb unter Führungsaufsicht stehenden Maßregelpatienten aus zwei Landgerichtsbezirken in Nordrhein-Westfalen (n=241). Bei 43 Patienten lag der Unterbringung nach §§ 63, 64 StGB ein Sexualdelikt²⁷ zugrunde. Als Datenmaterial wurden die Führungsaufsichtsakten herangezogen, der Beobachtungszeitraum betrug auch für den letzten Entlassungsjahrgang noch 4 Jahre. Konnte der Akte eine erneute Straftat entnommen werden, so wurde diese als Rückfall gewertet, unabhängig von der Schwere der Tat und den tatsächlichen rechtlichen Konsequenzen.

In dieser Untersuchung fällt auf, daß sich die Gesamtgruppe und die Untergruppe der Patienten mit einem Sexualdelikt als Anlaßtat weder hinsichtlich der allge-

26 AaO., S. 15.

27 Darunter fielen „Vergewaltigung, versuchte Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, Kindesmißbrauch, sexuelle Belästigung (Exhibitionismus)“ (S. 56), eine Aufschlüsselung nach diesen Taten wurde nicht vorgenommen.

meinen noch der jeweils einschlägigen Rückfälligkeit wesentlich voneinander unterscheiden. Dabei wird „Einschlägigkeit“ nach der entsprechenden Deliktskategorie ermittelt, weswegen etwa exhibitionistische Handlungen auch nach einer Vergewaltigung in der Bezugssache als deliktspezifischer Rückfall erfaßt werden. So begingen etwa 36 % der gesamten Population irgendein erneutes Delikt, bei denjenigen mit einer sexuellen Unterbringungstat waren es ca. 33 %. Einschlägig rückfällig wurden etwa 24 % gegenüber 26 %. Diese Ergebnisse stellen sich für die Untergruppe „Sexualdelikte“ auch nicht entscheidend anders dar, betrachtet man nur jene Patienten, bei denen eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet worden war. Die Rückfallquoten entsprechen den zuvor genannten im wesentlichen. Allerdings ist nun die Differenz zu der Gesamtgruppe auffälliger. Von dieser begingen nämlich nur knapp 16 % ein erneutes einschlägiges Delikt.

Eine *KrimZ-Studie*, deren Ergebnisse 1996 und 1997 veröffentlicht wurden²⁸, zielte primär auf die Praxis der Anordnung und Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Sicherung nach §§ 63, 64 StGB. Mittels einer Aktenanalyse wurden Daten zu Strafverfahren erhoben, die 1986 zur Anordnung einer Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (249 Verfahren) bzw. 1980 oder 1986 einer solchen in einem psychiatrischen Krankenhaus (154 und 184 Verfahren) geführt hatten. Während nur in 6 % der Fälle, in denen § 64 StGB angewandt wurde, ein Sexualdelikt Anlaß der Anordnung war, lag diese Quote bei einer Anwendung des § 63 StGB bei 27,3 % (1980) bzw. 19,6 % (1986). Damit rangieren Sexualstraftaten bei der letztgenannten Maßregel direkt hinter Tötungs- und Körperverletzungsdelikten, die in der für 1986 erhobenen Stichprobe zusammen etwa 35 % aller Unterbringungsdelikte ausmachten.

Zur Messung der Effektivität des Maßregelvollzuges wurde unter anderem die Legalbewährung der Probanden anhand von Bundeszentralregisterauszügen überprüft. Neben einem Beobachtungsintervall von 2 Jahren wurden auch weitere Eintragungen in einem Zeitraum von 5 Jahren erhoben, diese immer gerechnet ab Entlassung oder – sofern die Maßregel primär zur Bewährung ausgesetzt wurde – Anordnung derselben. Da die Auszüge den Stand von Dezember 1991 aufwiesen, war es demnach erforderlich, daß die Entlassung spätestens im November 1989 erfolgt war. Dies bedeutete aufgrund der vergleichsweise langen Aufenthaltsdauer bei einer Unterbringung nach § 63 StGB, daß nur die Stichprobe zum Urteilsjahrgang 1980 eine ausreichende Anzahl von Probanden erbringen konnte, die einen Beobachtungszeitraum von 2 Jahren aufwiesen, nämlich 94 der ursprünglich 154. Von diesen wurden 17 % innerhalb des Bewährungsintervalls mindestens

28 Dessecker (1996 und 1997).

einmal erneut sanktioniert. Schwerpunktmäßig handelte es sich dabei um Eigentums- und Straßenverkehrsdelikte, nur in einem Fall lag ein Sexualdelikt – exhibitionistische Handlungen nach § 183 StGB – vor. Dessen Täter hatte sich zuvor aber wegen einer sonstigen Straftat im Maßregelvollzug befunden. Von jenen 29 Personen hingegen, bei denen Anlaß der Unterbringung nach § 63 StGB ein Sexualdelikt war und die einen ausreichend langen Beobachtungszeitraum aufzuweisen hatten, wurden zwar auch 5 und damit anteilig ebenso viele wie aus der Gesamtgruppe erneut sanktioniert. Jedoch handelte es sich dabei in keinem Fall um einen einschlägigen Rückfall.

Aus der Stichprobe, die die Anordnung von Maßregeln nach § 64 StGB zum Gegenstand hatte, verblieben 150 Probanden mit einem Beobachtungszeitraum von 2 Jahren. Innerhalb dieser Zeitspanne wurden 41 % wegen mindestens einer erneuten Straftat verurteilt. Nur in zwei Fällen handelte es sich bei der (schwersten) Tat jedoch um ein Sexualdelikt, wobei einer der Täter auch in der Bezugssache wegen einer Sexualstraftat untergebracht worden war. Lediglich ein weiterer Täter, bei dem der Bezugsentscheidung ein Sexualdelikt zugrunde lag, wurde mit einer sonstigen Straftat, nämlich einem gewaltsamen Eigentumsdelikt, rückfällig.

Dolde (1996/1997) untersuchte die Legalbewährung aller Straftäter, die zwischen dem 1.1.1986 und dem 30.11.1988 die Sozialtherapeutische Anstalt Hohenasperg in Baden-Württemberg verlassen hatten. 66 der 70 Probanden wiesen dabei ein ausreichend langes Beobachtungsintervall bis zur Bundeszentralregisterabfrage auf. Dieses belief sich bei den 28 aus der Sozialtherapie Entlassenen auf mindestens 6, bei den 38 Rückverlegten auf mindestens 3 Jahre. 30 der Täter verbüßten ihre Freiheitsstrafe wegen der Begehung eines Sexualdeliktes²⁹, wobei 20 von ihnen – und damit anteilig mehr als in der Gesamtgruppe – rückverlegt wurden.

Von allen wurden 42 % innerhalb des individuellen Bewährungsintervalls so gravierend straffällig, daß sie eine neuerliche Freiheitsstrafe antreten mußten (sog. „Wiederkehrer“). Hierbei sind auch nur unwesentliche Unterschiede zwischen denjenigen, die aus der Sozialtherapie entlassen wurden, und solchen, die nach Therapieabbruch verlegt wurden, festzustellen. Ungünstiger schneiden hingegen diejenigen ab, die noch in der Probezeit rückverlegt wurden. Von diesen kehrten 50 % wegen einer erneuten Straftat in den Vollzug zurück. Bei den 30 Sexualstraftätern entspricht die „Wiederkehrerquote“ mit ca. 43 % in etwa derjenigen der Gesamtgruppe. Dabei handelt es sich in 11 der 13 Fälle bei der Folgetat erneut um ein Sexualdelikt. Nun stellt sich die Situation aber bei jenen Probanden etwas ungünstiger dar, die aus der Sozialtherapie entlassen wurden. Denn 5 dieser 10 Täter wurden erheblich rückfällig, aus der Gruppe der Rückverlegten – unabhängig vom

²⁹ Eine weitere Differenzierung erfolgte nicht.

Grund dieser Entscheidung – waren es hingegen nur 8 von 20.

In einer weiteren von *Dolde* (1997) dargestellten Untersuchung wurden alle deutschen männlichen Gefangenen erfaßt, die 1987 nach einer Vollzugsdauer von mindestens 15 Monaten aus drei Justizvollzugsanstalten in Baden-Württemberg entlassen worden waren. Bei 32 – damit etwa 9 % von allen – ging die Inhaftierung auf ein Sexualdelikt zurück, wobei es sich in 24 Fällen um eine sexuelle Gewalttat gegen Frauen gehandelt hatte. Der Beobachtungszeitraum betrug 5 Jahre, die Rückfallzahlen wurden nur für jene Täter angegeben, die wegen eines Sexualdeliktes erneut eine Freiheitsstrafe zu verbüßen hatten, sogenannte „Wiederkehrer“. Dies war bei 6 der 32 Täter der Fall, darüber hinaus waren in diesem Sinne vier weitere aus der Gesamtpopulation mit einem Sexualdelikt rückfällig geworden. Von diesen 10 „Wiederkehrern“ hatten 4 ihren Deliktsschwerpunkt in ihrer kriminellen Karriere bei Eigentumsdelikten, 3 können als polytrope Täter eingestuft werden und nur bei 3 liegt der Schwerpunkt im Lebenslängsschnitt bei Sexualdelikten.

Die Studie von *Rösler* (1997) befaßt sich mit jugendlichen und heranwachsenden Sexualstraftätern, die zwischen 1959 und 1983 im Institut für gerichtliche Psychologie und Psychiatrie der Universität des Saarlandes begutachtet worden waren. Die Legalbewährung wurde anhand von Registerauskünften überprüft, der Beobachtungszeitraum variierte dabei zwischen 6 und 34 Jahren. Von den 91 Probanden, die zum Zeitpunkt der Begutachtung durchschnittlich 17 Jahre alt waren, hatten 37 ein sexuelles Gewaltdelikt begangen.

Insgesamt waren gut 15 % erneut wegen der Begehung von Sexualdelikten verurteilt worden, weitere 34 % wegen sonstiger Straftaten. Mit 19 % (einschlägig) und 42 % (sonstig) fanden sich bei den sexuellen Gewalttätern die höchsten Rückfallquoten. Sieben der insgesamt 14 einschlägigen Rückfälle erfolgten in den ersten beiden Jahren nach der Verurteilung in der Bezugssache, weitere 3 allerdings auch nach 8 und mehr Jahren.

Seitz & Specht (1998) untersuchten in ihrer Studie die Legalbewährung von Straftätern, die in Sozialtherapeutische Einrichtungen des Niedersächsischen Justizvollzuges aufgenommen und von dort oder nach entsprechender Rückverlegung aus dem Regelvollzug entlassen worden waren. 239 ehemalige Gefangene mit einem Bewährungszeitraum von mindestens einem Jahr wurden erfaßt, die Rückfälligkeit wurde anhand von Bundeszentralregisterauszügen ermittelt. Von den 38 direkt aus einer Sozialtherapeutischen Einrichtung entlassenen Sexualstraftätern, darunter 26 Gewalttäter, wurde nur eine Person wegen eines erneuten Sexualdeliktes verurteilt, diese erhielt eine Geldstrafe wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses. Bei weiteren 15 Sexualstraftätern, die nach einer Rückverlegung aus dem Normalvollzug entlassen worden waren, wurden hingegen 3 einschlägige Rückfäll-

le festgestellt. Ob es sich bei den Rückfälligen um sexuelle Gewalttäter handelte, die zwei Drittel dieser Rückverlegten stellen, ist nicht ersichtlich.

Pozsar, Schlichting & Krukenberg (1999) stellen die Ergebnisse einer Stichtagserhebung dar, mit der sämtliche 159 Patienten erfaßt wurden, die am 15.10.1996 wegen einer Anlaßtat mit sexuellem Hintergrund³⁰ gemäß §§ 63, 64 StGB im niedersächsischen Maßregelvollzug untergebracht waren. Das häufigste Einweisungsdelikt war mit 65 Fällen eine sexuelle Gewalttat; zudem war auch bei einer Unterbringung wegen sexuellen Kindesmißbrauchs – 63 Fälle – der Einsatz körperlicher Gewalt ausdrücklich nicht ausgeschlossen. Eine Untergruppe widmete sich jenen Personen, die während der Behandlung erneut einschlägige Delikte begangen hatten. Bei knapp 11 % waren solche Taten feststellbar, in 10 dieser 17 Fälle handelte es sich um Vergewaltigungen. Insgesamt überwogen Delikte, die früheren Begehungsweisen ähnelten, hier verstanden als „Einschlägigkeit im engeren Sinn“. Meist geschahen die Taten während eines Ausgangs.

Albrecht & Ortman (2000) untersuchten die Effizienz sozialtherapeutischer Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Die Probandengruppe setzte sich aus jeweils 114 Personen in der Experimental- und der Kontrollgruppe zusammen. Erstere befanden sich in einer sozialtherapeutischen Einrichtung, letztere verblieben im Regelvollzug. Zur Einteilung der Gruppen hatten die sozialtherapeutischen Anstalten Paare zusammengestellt, die sich für eine Behandlung beworben hatten und als geeignet angesehen worden waren. Durch Losverfahren wurde ermittelt, welcher Paarling zur Therapie zugelassen wurde. Zur Frage der Rückfälligkeit wurde in erster Linie auf das Bundeszentralregister zurückgegriffen. Insgesamt wurden sieben Definitionen zur Rückfälligkeit verwandt, von Wiederverurteilung, unabhängig vom Strafmaß, bis zu erneuter Freiheitsstrafe von mindestens 60 Monaten Dauer. Einschlägig war eine neue Straftat, wenn sie der Kategorie der Bezugstat entsprach, etwa „Raub und Erpressung“ oder „Sexualdelikte“. Als grundsätzlicher Beobachtungszeitraum wurden 5 Jahre nach Entlassung festgelegt. Von den 223 berücksichtigten Probanden (111 aus der Experimental- und 112 aus der Kontrollgruppe) unterschritten diesen nur 13 Personen. Bei 39 von allen lag der Verurteilung ein Sexualdelikt zugrunde.

Während die allgemeine Rückfallquote – verstanden als jede erneute Verurteilung – in der Gesamtgruppe 64 % betrug, lag sie bei den Sexualstraftätern bei ca. 69 %. Letzteres entspricht bei den untersuchten Deliktsgruppen der zweithöchsten Rate, die lediglich von der Kategorie „Eigentums- und Vermögensdelikte“ mit etwa

30 Damit wurden auch Personen erfaßt, die Delikte begangen hatten, die nicht unter einen Straftatbestand des 13. Abschnittes des StGB zu subsumieren waren, wie etwa sexuell motivierte Körperverletzungen.

74 % übertroffen wird. Zwar zeigen sich sowohl bei der Gesamtgruppe wie auch der Deliktgruppe „Sexualstraftaten“ positive Effekte der Sozialtherapie. Diese sind bei letzterer jedoch wesentlich ausgeprägter. So wurden von allen Probanden aus der Experimentalgruppe etwa 60 %, aus der Kontrollgruppe hingegen 68 % rückfällig. Bei den Sexualstraftätern liegt das Verhältnis demgegenüber bei 60 % zu 79 %. Hinsichtlich der einschlägigen Rückfälligkeit liegt die Quote – je nach Deliktategorie – zwischen etwa 14 % (Raub und Erpressung) und 51 % (Eigentums- und Vermögensdelikte). Mit ca. 23 % nimmt die Gruppe „Sexualdelikte“ einen mittleren Platz ein. Von diesen neun einschlägig rückfälligen Tätern befanden sich vier in der Experimental- und dementsprechend fünf in der Kontrollgruppe. Nur bei drei Deliktgruppen fanden sich ausreichende Fallzahlen, um unter dem Aspekt der einschlägigen Rückfälligkeit Aussagen zum Erfolg der Sozialtherapie treffen zu können. Während die behandelte Gruppe aus der Kategorie „Gewalt“ gegenüber derjenigen aus dem Regelvollzug mit einer Rückfallquote von etwa 21 % gegenüber 29 % doch wesentlich besser abschnitt, bei „Raub und Erpressung“ der Vorteil sich schon nur noch im Bereich von einem Prozent abspielte, zeigte sich bei „Eigentums- und Vermögensdelikten“ statt dessen der gegenteilige Effekt: Hier lag die Kontrollgruppe mit „nur“ 50 % einschlägiger Rückfälligkeit vor der Behandlungsgruppe, aus der 53 % ein erneutes einschlägiges und sanktioniertes Delikt begingen.

Rehder (2001a), der zwischen 1984 und 1994 Gefangene untersuchte, die wegen eines Sexualdeliktes inhaftiert gewesen waren, konnte unter Zugrundelegung eines Beobachtungsintervalls von 5 Jahren die Rückfälligkeit von 196 Sexualstraftätern – darunter 128 wegen Vergewaltigung (und wohl auch sexueller Nötigung) Verurteilte – ermitteln. Dabei differenzierte er nach neuerlichen Sexual- und Aggressionsdelikten, außerdem gab er an, wie häufig es zu einem weiteren Eintrag in das BZR gekommen war, was auf 31,6 % zutraf. Einschlägig rückfällig wurden 11,7 % aller Untersuchten, von den Vergewaltigern 12,5 %. Zu Aggressionsdelikten kam es in 16,8 % aller Fälle, bei den wegen Vergewaltigung Inhaftierten betrug diese Quote 22,5 %. Dabei hatten einige der sexuellen Gewalttäter – nämlich 4 (Sexualdelikte) bzw. 5 (Aggressionsdelikte) – die Folgetat während der Inhaftierung begangen. Da die Zahl der Vergewaltiger mit einem weiteren Eintrag unter der Gesamtsumme der genannten Rückfälligen lag, ist es möglich, daß eine tatsächliche Sanktionierung nicht zwingend erforderlich war.

Tendenziell läßt sich den Studien somit entnehmen, daß

- die einschlägige Rückfallquote bei Sexualstraftätern im Vergleich zu anderen Deliktgruppen eher niedrig ist;
- ein nicht unerheblicher Teil der rückfälligen Sexualstraftäter polytrop kriminell ist;
- insbesondere sexuelle Gewalttäter – bei allerdings sehr unterschiedlichen Forschungsergebnissen – vermehrt mit sonstiger (Gewalt-) Kriminalität statt weiterer Sexualdelikte in Erscheinung treten;
- etliche der Rückfalltaten – anders als die Bezugstaten – nicht zu einem Freiheitsentzug führen;
- bei Maßregelpatienten mit einem sexuellen Anlaßdelikt zumindest kein erhöhtes Rückfallrisiko feststellbar ist und daß
- Behandlungsvollzug in sozialtherapeutischen Einrichtungen bei einer dem Regelvollzug vergleichbaren Probandengruppe einen (leicht) positiven Effekt hat.

Tabelle 1: Empirische Rückfallstudien zur Sexualdelinquenz

Studie	Population	Ort	Beobachtungszeitraum	allg. Rückfälligkeit (einschl. Sexualdelikte)	deliktspezifische Rückfälligkeit
Baumann / Maetze / May (1983)	1077 Strafgefangene, davon 140 Sexualstraftäter	Regelvollzug - NRW -	5-6 Jahre	Gesamt: 66 % Sexualstraftäter: 46 %	Gesamt: 45 % Sexualstraftäter: 13 %
Berner / Karlik-Bolten (1986)	326 Sexualdelinquenten	Regel-/ Behandlungsvollzug, Psychiatrie - Österreich -	5 Jahre	55 %	22 %
Wiederholt (1989)	58 Sexualstraftäter	Behandlungsvollzug - Bayern -	mind. 1 Jahr	48 %	33 %
Dünkel / Geng (1994)	510 inhaftierte „Karrieretäter“, davon 41 Sexualstraftäter	Regel-/ Behandlungsvollzug - Berlin -	durchschnittlich 10 Jahre	Gesamt: 86 % Sexualstraftäter: 81 %	Gesamt: 11-64 % Sexualstraftäter: 29 %
Berner / Bolterauer (1995)	46 Sexualdelinquenten	Behandlungsvollzug - Österreich -	5 Jahre	(über 1 Monat Freiheitsstrafe) 43 %	(über 1 Monat FH-Strafe) 30 %
Beier (1995)	510 begutachtete Sexualstraftäter	Schleswig-Holstein	mind. 10 Jahre		(auch selbstberichtet) 25-50 % abhängig vom Anlaßdelikt
Dimmek / Dunker (1996)	229 Maßregelpatienten, davon 43 wegen Sexualdelikten	2 LG-Bezirke -NRW-	Zeit der Führungsaufsicht	Gesamt: 36 % Sexualstraftäter: 33 %	Gesamt: 24 % Sexualstraftäter: 26 %

Studie	Population	Ort	Beobachtungszeitraum	allg. Rückfälligkeit (einschl. Sexualdelikte)	deliktspezifische Rückfälligkeit
Dolde (1996)	66 Strafgefangene, davon 30 Sexualstraftäter	Behandlungsvollzug - BW -	mind. 3 bzw. 6 Jahre	(„Wiederkehrer“) Gesamt: 28 von 66 Sexualstraftäter: 13 von 30	(„Wiederkehrer“) Sexualstraftäter: 11 von 30
Dessecker (1996/1997)	587 Maßregelpatienten, davon 93 wegen Sexualdelikten	Maßregelvollzug alte Bundesländer	2 Jahre	Gesamt (§ 63): 17 % Sexualstraftäter (§ 63): 17 %	Sexualstraftäter (§ 63): 0 von 29
Dolde (1997)	362 Strafgefangene, davon 32 Sexualstraftäter	Langstrafenvollzug -BW-	5 Jahre		(„Wiederkehrer“) Sexualstraftäter: 19 %
Rösler (1997)	91 jugendliche/ heranwachsende begutachtete Sexualstraftäter	Saarland	6-34 Jahre	49 %	15 %
Seitz / Specht (1998)	239 Strafgefangene, davon 53 Sexualstraftäter	Behandlungsvollzug -Niedersachsen-	mind. 1 Jahr		Sexualstraftäter: aus Sozialtherapie entlas- sen: 1 von 38; nach Rückverlegung entlassen: 3 von 15
Pozsar / Schlichting / Krukenberg (1999)	159 Maßregelpatienten; Anlaßtat mit sex. Hintergrund	Maßregelvollzug -Niedersachsen-	Unter- bringungs- zeitraum		10,7 %
Albrecht / Ortman (2000)	223 Strafgefangene, davon 39 Sexualstraftäter	Regel-/ Behand- lungsvollzug -NRW-	grundsätzlich 5 Jahre	Gesamt: 64 % Sexualstraftäter: 69 %	Gesamt: 14-51 % Sexualstraftäter: 23 %
Rehder (2001a)	196 inhaftierte Sexualstraftäter	Regelvollzug	5 Jahre	31,6 %	11,7 %

Dennoch zeigen diese Ergebnisse auch, daß zumindest im deutschsprachigen Raum noch erheblicher Forschungsbedarf bezüglich der Legalbewährung und (einschlägigen) Rückfälligkeit von Sexualstraftätern besteht. Dies gilt insbesondere unter drei Aspekten:

- Die Untersuchungen erfassen nur eine Teilmenge der Sexualstraftäter, nämlich diejenigen mit mittlerer bis schwerer Kriminalität in der Bezugssache und häufig auch der Vorgeschichte. Verschärft wird dieses Problem, wenn die Probanden darüber hinaus noch die Voraussetzungen der §§ 63, 64 StGB oder solche für eine Aufnahme in eine Sozialtherapeutische Anstalt erfüllen müssen.
- Es handelt sich überwiegend – auch aufgrund der genannten Vorbedingungen – um vergleichsweise kleine Fallzahlen, die insbesondere eine Differenzierung nach der Art des Sexualdeliktes nicht erlauben.
- Auf dem Hintergrund der meist zugrunde liegenden Fragestellung nach der Effizienz der einzelnen Vollzugsformen findet sich eher selten eine vertiefte Beschäftigung mit biographischen und tatbezogenen Merkmalen bzw. eine Verknüpfung derselben mit vollzuglichen Ergebnissen.

Ziel der KrimZ-Studie war es deshalb, diese Lücken zu schließen, indem

- Sexualstraftäter mit ambulanten Sanktionen einbezogen wurden;
- eine Fallzahl gewählt wurde, die auch bei einer Unterteilung nach einzelnen Sexualdelikten noch aussagekräftige Angaben erlaubt;
- mittels einer BZR- und Straftaktenauswertung Daten aus verschiedenen, für die Rückfälligkeit erheblichen Bereichen erhoben wurden.

B. Hell- und Dunkelfeld der sexuellen Gewaltkriminalität

Auch wenn die amtlichen Rechtspflegestatistiken als Datenquelle für Rückfalluntersuchungen ausscheiden³¹, so soll im folgenden dennoch anhand derselben ein Überblick über Umfang, Struktur und Entwicklung der den Strafverfolgungsbehörden bekanntgewordenen sexuellen Gewaltkriminalität („Hellfeld“) sowie über den Umgang der Strafjustiz mit diesen Delikten gegeben werden.

Im Anschluß daran werden die Ergebnisse, aber auch die Probleme einiger empirischer Studien dargestellt, die sich vornehmlich mittels „Opferbefragungen“ mit dem Dunkelfeld, also jenen Delikten, die den Strafverfolgungsbehörden nicht bekannt wurden³², befassen.

B.1 Das Hellfeld

B.1.1 Aufbau und Probleme der Rechtspflegestatistiken

B.1.1.1 Die Polizeiliche Kriminalstatistik

Die vom Bundeskriminalamt jährlich herausgegebene *Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)* soll durch die Zusammenstellung aller der Polizei bekanntgewordenen wesentlichen strafrechtlichen Sachverhalte zu einem „überschaubaren und möglichst verzerrungsfreien Bild der angezeigten Kriminalität führen“³³.

Zentrale Begriffe sind dabei Fall und Häufigkeitszahl sowie Tatverdächtiger und Tatverdächtigenbelastungszahl.

Ein *Fall* liegt vor, wenn eine angezeigte Handlung oder deren Versuch von der Polizei bearbeitet wurde und unter den Straftatenkatalog der *PKS* zu subsumieren ist³⁴. Bei tateinheitlicher Erfüllung mehrerer Straftatbestände wird das Geschehen allerdings nur unter dem schwerwiegendsten Tatbestand registriert.

Demographische Veränderungen werden durch die *Häufigkeitszahl (HZ)* berücksichtigt. Diese errechnet sich aus der Zahl der Fälle im o.g. Sinn auf 100.000 Einwohner.

Aufgeklärt ist ein Fall, wenn ein *Tatverdächtiger (TV)* ermittelt werden konnte, d.h. eine Person, die nach dem Ergebnis der polizeilichen Ermittlungen im Verdacht steht, die Tat begangen zu haben. Seit 1984 wird ein TV, für den im Kalen-

31 Siehe dazu A.2.

32 Dies die gebräuchlichste Definition, zu weiteren siehe *Leder* (1998).

33 *PKS* (2000, 7).

34 Insbesondere Staatsschutz- und Verkehrsdelikte (Ausnahme: §§ 315, 315b StGB und § 22a StVG) werden nicht erfaßt.

derjahr mehrere Straftaten gleicher Art festgestellt wurden, im selben Bundesland nur einmal gezählt; sind die Taten verschiedenen Straftatenschlüsseln zuzuordnen, wird er in der übergeordneten Gruppe und bei der Gesamtzahl nur einmal erfaßt.

Die *Tatverdächtigenbelastungszahl* (TVBZ), die sich nur auf Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit bezieht³⁵, ergibt sich sodann aus der Zahl der ermittelten TV, errechnet auf 100.000 Einwohner des entsprechenden Bevölkerungsanteils, jeweils ohne Kinder unter 8 Jahren.

Die Aussagekraft der *PKS* ist somit ersichtlich schon dadurch eingeschränkt, daß sie lediglich das sogenannte Hellfeld darstellen kann. Hinzu kommen die angeführten Verzerrungen aufgrund der Vorgehensweise bei der statistischen Registrierung. Weitere Probleme ergeben sich bei Zeitreihenvergleichen durch Gesetzesänderungen und – häufig durch diese bedingt – veränderte Erfassungsmodalitäten.

So wurden etwa durch das 33. StrÄndG vom 01.07.1997 die Tatbestände der Vergewaltigung (§ 177 StGB a.F.) und der sexuellen Nötigung (§ 178 StGB a.F.) zu einem einheitlichen Verbrechenstatbestand zusammengefaßt³⁶, in dem die Vergewaltigung als Regelbeispiel eines besonders schweren Falles der sexuellen Nötigung hervorgehoben und um weitere beischlafähnliche Handlungen erweitert wurde. Dementsprechend wurde in der *PKS* 1998 ein neuer Erfassungsschlüssel – Vergewaltigung und besonders schwere Fälle der sexuellen Nötigung in Abgrenzung zur sonstigen sexuellen Nötigung – eingeführt, weswegen entweder auf den Zeitraum bis 1997 abgestellt oder auch für die Zeit davor eine entsprechende Zusammenfassung der Delikte vorgenommen werden muß.

Spezifische Probleme ergeben sich aufgrund der Wiedervereinigung. Durch anlaufbedingte Schwierigkeiten können die Fallzahlen für die neuen Bundesländer in den Jahren 1991/92 nicht als verläßlich angesehen werden, weswegen ab 1991 zwar neben den alten Bundesländern auch Gesamtberlin erfaßt, das gesamte Bundesgebiet jedoch erst ab 1993 berücksichtigt wurde.

Schließlich wählt die *PKS*, wie die anderen Rechtspflegestatistiken auch, im wesentlichen einen juristischen Zugang. Sexualdelikte sind danach solche, die zunächst unter einen Straftatbestand des 13. Abschnittes des StGB zu subsumieren sind. Damit ist weder die Feststellung verbunden, daß es sich in dem konkreten Fall um ein sexuell motiviertes Delikt handelt, noch werden all diejenigen Taten erfaßt, deren Begehung im Einzelfall ein solcher Beweggrund zwar zugrunde liegt,

35 Diese Einschränkung ist erforderlich, da nicht alle Ausländer, die sich (zeitweise) in der Bundesrepublik aufhalten, registriert und damit in der Bevölkerungsstatistik erfaßt sind.

36 BGBl. I 1607. Siehe hierzu und zur weiteren Neufassung durch das 6. StrRG vom 26.01.1998 (BGBl. I 164) *Mildenberger* (1999, 3 ff.), *Folkers* (2000, 3317 ff.) und *König* (2001, 38 ff.).

die aber ihrem Erscheinungsbild nach einen anderen Tatbestand erfüllen. Vergleichsweise offensichtlich ist dies etwa bei Verstümmelungen von Tieren im Genitalbereich. Aber auch die in manchen Fällen anzutreffende „sexuelle Motivation bei Diebstählen oder Brandstiftungen ist nichts, was mit einem besonderen Geheimnis umgeben wäre“³⁷.

B.1.1.2 Die Strafverfolgungsstatistik

Ebenfalls jährlich erscheint die vom Statistischen Bundesamt herausgegebene *Strafverfolgungsstatistik*. In ihr werden alle in dem jeweiligen Berichtszeitraum *Abgeurteilten* und *Verurteilten* dargestellt.³⁸ Bei letzteren handelt es sich um Angeklagte, gegen die nach allgemeinem Strafrecht eine Freiheits- oder Geldstrafe bzw. ein Strafarrrest (§ 9 WStG) verhängt wurde – was statt durch Urteil auch durch einen Strafbefehl geschehen kann – oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafe, Zuchtmitteln oder Erziehungsmaßnahmen sanktioniert wurde. Die Gruppe der *Abgeurteilten* setzt sich zusammen aus den *Verurteilten* als größte Untergruppe und weiteren Angeklagten, bei denen nur sonstige gerichtliche Entscheidungen wie Freispruch oder Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung ergingen. Dabei wird bei der Verletzung mehrerer Straftatbestände nur jener Tatbestand erfaßt, der nach dem Gesetz mit der schwersten Strafandrohung versehen ist. Die *Verurteiltenziffer* (VZ), die seit 1993 entsprechend der TVBZ nur für die Bevölkerungsgruppe der Deutschen errechnet wird, ergibt sich aus der Zahl der *Verurteilten* je 100.000 strafmündige Einwohner.

Auch bei der *Strafverfolgungsstatistik* führen bei Zeitreihenvergleichen insbesondere Gesetzesänderungen und in ihrer Folge Änderungen der Erfassung zu Problemen.³⁹ So wurde 1998 die getrennte Erfassung von Vergewaltigung und sexueller Nötigung (vorläufig) aufgegeben.

37 Schorsch/Pfäfflin (1994, 355). Zur „Sexualität als Verursachungsfaktor bei Brandstiftung“ siehe die Ergebnisse der Aktenanalyse von Streng (1978, 41 ff.), zu einem Fallbeispiel für „Sachbeschädigung und Brandstiftung aus sexueller Motivation“ Richmann (1999, 263 ff.).

38 Dabei erfaßt die *Strafverfolgungsstatistik* zwar alle Verbrechen und Vergehen, die von deutschen Strafgerichten abgeurteilt werden. Sofern Daten der *PKS* mit solchen der *Strafverfolgungsstatistik* in Zusammenhang gebracht werden, müssen die in der *Strafverfolgungsstatistik* separat ausgewiesenen „Straftaten im Straßenverkehr“ jedoch unberücksichtigt bleiben. Unterschiede im Detail – so gelten bei der *Strafverfolgungsstatistik*, im Gegensatz zur *PKS*, § 315b StGB und § 22a StVG als Verkehrsdelikte – können hingegen nicht ausgeglichen werden.

39 Dies gilt insbesondere für die Daten aus 1998, da Entscheidungen aus der Zeit vor dem 1. April 1998, an dem das 6. StrRG in Kraft trat, nach dem neuen Recht umgeschlüsselt wurden, wobei eine eindeutige Zuordnung bzw. eine getrennte Erfassung nicht immer möglich war (*Strafverfolgungsstatistik* 1998, 5).

Weiter ist es nicht möglich, die *Strafverfolgungsstatistik* als direkte Fortschreibung der *PKS* (und der Dunkelfeldforschung) heranzuziehen. Aus einer Gegenüberstellung von TVBZ und VZ können vielmehr lediglich Anhaltspunkte für Selektionsprozesse gewonnen werden. Denn neben den unterschiedlichen Bezugsgebieten⁴⁰ und den verschiedenen Erfassungsgrundsätzen zeigt sich dabei vor allem das Problem, daß die Abgeurteilten eines Strafverfolgungsstatistik-Berichtsjahres aufgrund zeitlicher Verschiebungen keine Teilmenge eines bestimmten TV-Jahrgangs der *PKS* darstellen.⁴¹ Und schließlich ergeben sich Veränderungen schon daraus, daß die Gerichte (und zuvor die Staatsanwaltschaften) in einem wohl nicht unerheblichen Teil der Fälle bei der juristischen Bewertung von der polizeilichen Einschätzung abweichen.⁴² Dies kann unter anderem dazu führen, daß eine Umwertung innerhalb einer Deliktsgruppe – z.B. von versuchter Vergewaltigung zu sexueller Nötigung – erfolgt oder der Straftatbestand eines anderen Abschnittes als verwirklicht angesehen wird, bei Sexualdelikten statt dessen etwa Körperverletzung oder Nötigung.⁴³ Ohne der Frage nachzugehen, ob die Polizei grundsätzlich überbewertet,⁴⁴ ist zu vermuten, daß sich im Laufe eines Strafverfahrens eher der Vorwurf einer sexuellen Komponente nicht aufrechterhalten läßt, als daß er sich erst später herausstellt. Mithin ist es wahrscheinlicher, daß Sexualdelikte in sonstige Straftaten umdefiniert und entsprechend sanktioniert werden als umgekehrt.

B.1.2 Sexuelle Gewaltdelikte im Spiegel der statistischen Daten

B.1.2.1 Häufigkeiten, Tatverdächtige, Opfer

Häufigkeiten

Die Sexualdelinquenz ist trotz des großen öffentlichen Interesses, das ihr entgegengebracht wird, unter quantitativen Gesichtspunkten „im Gesamtspektrum der

40 Die Angaben der *Strafverfolgungsstatistik* beziehen sich grundsätzlich immer noch auf das frühere Bundesgebiet, seit 1995 einschließlich Berlin-Ost. Welche Auswirkungen dies hat, zeigt sich z.B. daran, daß von etwa 7.500 erfaßten Fällen der Vergewaltigung und schweren sexuellen Nötigung in der *PKS* 2000 etwa 1.000 in den neuen Ländern gezählt wurden.

41 Insbesondere „sammeln“ sich TV nicht in einem bestimmten Folgejahr in der *Strafverfolgungsstatistik*. Letztere registriert vielmehr 1999, daß etwa 39 % der Verurteilten ihre Straftat im Verurteilungsjahr, knapp 48 % im Vorjahr und die verbleibenden noch früher begangen haben. Allerdings ist damit noch nicht ausgeschlossen, daß sie erst zu einem späteren Zeitpunkt als TV ermittelt wurden.

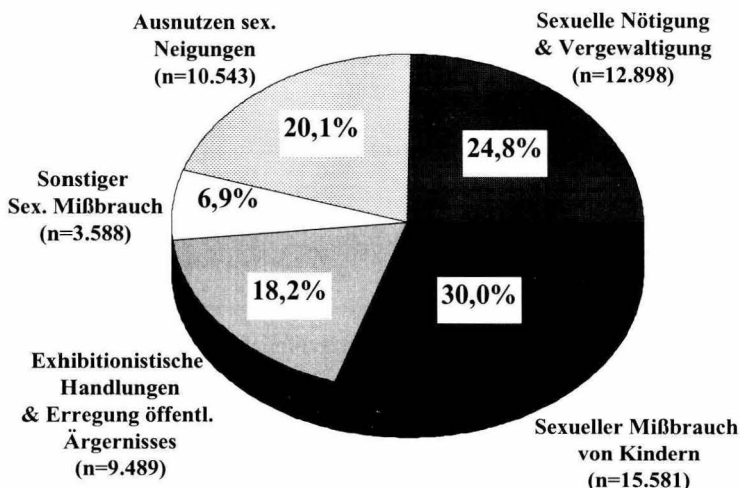
42 Siehe hierzu *Steinhilper* (1986).

43 Dementsprechend kommt *Jäger* (2000, 191 f.) in seiner Untersuchung sexueller Gewaltdelikte aus den Jahren 1986 und 1989 bei der StA Nürnberg-Fürth zu dem Ergebnis, daß 7,5 % (1986) bzw. 18,7 % (1989) der Anklagen nicht mehr – wie von der Polizei eingeordnet – auf die Tatbestände der §§ 177 bis 179 StGB lauten, sondern statt dessen auf sonstige Tatvorwürfe wie Körperverletzung, Nötigung oder Beleidigung.

44 Siehe hierzu *Bundesministerium des Inneren/Bundesministerium der Justiz* (2001, 21).

Kriminalität ein eher unbedeutendes Randphänomen⁴⁵. Denn lediglich bei etwa 52.000 der gut 6,2 Mio. Straftaten, die von der Polizei im Jahr 2000 registriert wurden, handelt es sich um Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Diese machen somit nur etwa 0,8 % der in der PKS erfaßten Gesamtkriminalität aus.

Abbildung 1: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
– Fallzahlen 2000 (n=52.099) –



Quelle: PKS 2000

Wie aus Abbildung 1 ersichtlich, machen Vergewaltigungen und sexuelle Nötigungen (§§ 177, 178 StGB n.F.), zusammengefaßt als sexuelle Gewaltdelikte, mit knapp einem Viertel aller Fälle nach dem sexuellen Kindesmißbrauch die zweitgrößte der Straftatengruppen aus dem 13. Abschnitt des StGB aus⁴⁶.

Bei etwa 42 % dieser sexuellen Gewaltdelikte handelt es sich um Straftaten nach dem Grundtatbestand der sexuellen Nötigung, der in § 177 Abs. 1 StGB geregelt ist, sowie um minderschwere Fälle nach § 177 Abs. 5 StGB („Grundfälle“). Erstere liegen vor, wenn der Täter das Opfer unter Einsatz bestimmter Mittel dazu nötigt,

45 Meier (1999, 447).

46 Zu Hell- und Dunkelfeld der sexuellen Mißbrauchsdelikte siehe Elz (2001, 14 ff.).

sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen. Als Nötigungsmittel kommen neben der Gewaltanwendung und der Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben aufgrund der Änderungen durch das o.g. 33. StrÄndG nun auch das Ausnutzen einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist, in Betracht.

Mit etwa 58 % stellen somit Taten nach §§ 177 Abs. 2, 3 und 4, 178 StGB („Schwere Fälle“) die Mehrheit. Solche liegen zunächst nach § 177 Abs. 2 StGB „in der Regel“ vor – und führen zu Freiheitsstrafen von nicht unter 2 Jahren – wenn

- der Täter unter Einsatz o.g. Nötigungsmittel mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder an sich von ihm vornehmen läßt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere, wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder
- die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

Auf eine gemeinschaftliche Begehungsweise entfielen im Jahr 2000 knapp 4 % der schweren Fälle.

Hinzu kommen die sogenannten Qualifikationen gemäß § 177 Abs. 3 und 4 StGB⁴⁷, die eine weitere Erhöhung der Mindeststrafe auf 3 bzw. 5 Jahre zur Folge haben, wenn die Straftat unter Beisichführen bzw. Verwenden z.B. von Waffen erfolgt, das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bzw. des Todes gebracht oder körperlich schwer mißhandelt wird. Weiter wird hierunter die sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge (§ 178 StGB) gefaßt.⁴⁸

In der *PKS* wird lediglich auf den Einsatz von *Schusswaffen* abgestellt. Mit solchen war bei den schweren Fällen in 1,5 % der Taten gedroht, lediglich in 0,1 % der Fälle geschossen worden.⁴⁹

Zur Begehungsweise wird in der *PKS* ansonsten nur erhoben, ob die Straftat überfallartig⁵⁰ erfolgt war, was zudem nur für die schweren Fälle ausgewiesen wird. Das traf im Jahr 2000 auf ein Drittel dieser Delikte zu, wobei es sich überwiegend,

47 Die in der jetzigen Form auf das 6. StrRG vom 26.01.1998 zurückgehen.

48 Zum Einheitstatbestand des § 177 StGB und insbesondere dessen Problemen siehe *Harbeck* (2001).

49 Auch bei den Grundfällen finden sich einige Taten, bei denen von einer Schusswaffe Gebrauch gemacht worden war. Dabei müßte es sich aber um Altfälle handeln, die vor dem Inkrafttreten der genannten Qualifikationen am 01.04.1998 begangen worden waren.

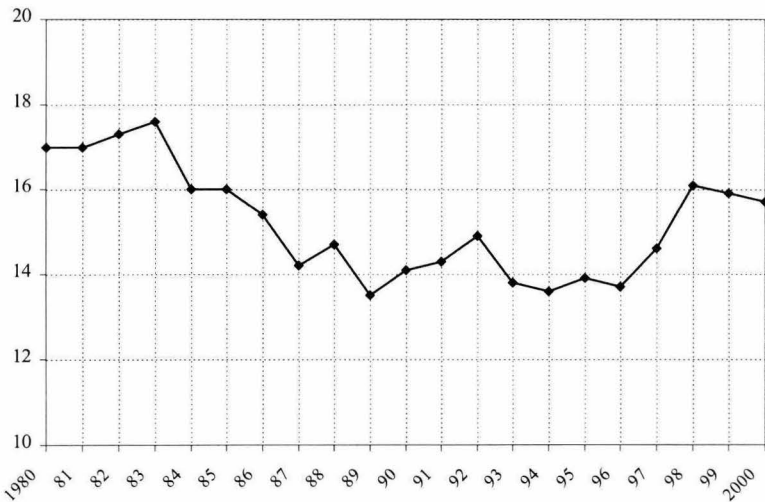
50 Was nicht zwingend bedeutet, daß der TV dem Opfer fremd war.

nämlich in etwa 9 von 10 Fällen, um Einzeltäter gehandelt hatte.

Gut 18 % (Grundfälle) bzw. 21 % (Schwere Fälle) der Taten blieben im Versuchsstadium, womit sie die höchsten Versuchsanteile von allen Sexualdelikten aufweisen. Noch höher liegt deren Anteil, stellt man auf die überfallartige Begehung bei schweren Fällen ab: Hier wurden 25 % (Gruppen) bzw. 32 % (Einzeltäter) nicht vollendet.

Will man eine realistische Entwicklung der Gesamt- wie der Sexualkriminalität der letzten zwei Jahrzehnte aufzeigen, so ist es jedoch auch angesichts der demographischen Veränderungen, die sich durch die Wiedervereinigung ergeben haben, zwingend, von absoluten Fallzahlen abzusehen und statt dessen auf die HZ abzustellen. Um in einer Zeitreihe ab 1980 auch noch die Jahre ab 1998 erfassen zu können, ist es unumgänglich, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung als sexuelle Gewaltdelikte zusammenzuziehen (siehe Abbildung 2).

Abbildung 2: Sexuelle Gewaltdelikte – Häufigkeitszahlen 1980 – 2000



bis 1990: alte BL – 1991/92: alte BL mit Berlin-Ost – ab 1993: Bundesgebiet gesamt

Quelle: PKS

Sofern man den leichten Anstieg bei den sexuellen Gewaltdelikten 1988 und Anfang der neunziger Jahre nicht überbewertet,⁵¹ kann man zwischen 1984 und 1994 einen spürbaren und relativ gleichmäßigen Rückgang der HZ feststellen. Nach einigen stabilen Jahren stieg die HZ zwar 1997/98 wieder an. Dieser Zuwachs wird jedoch auch auf die durch das 33. StrÄndG vom 01.07.1997 erfolgte Ausweitung des Straftatbestandes, etwa durch die Einführung eines weiteren Nötigungsmittels und die nunmehrige Strafbarkeit in der Ehe begangener sexueller Gewalttaten als Sexualdelikt, zurückzuführen sein. Zudem ist seit 1999 schon wieder ein Absinken meßbar. Solange eine getrennte Betrachtung von Vergewaltigung und sexueller Nötigung möglich war, ergeben sich die Rückgänge aus reduzierten HZ bei der Vergewaltigung. Denn diese sank zwischen 1980 und 1997 von 11,2 auf 8,1, während sie bei der sexuellen Nötigung in dem genannten Zeitraum von 5,8 auf 6,5 anstieg.

Bei der von der PKS erfaßten *Gesamtkriminalität* hingegen ist, trotz Reduzierungen seit 1996, zwischen 1980 und 2000 eine Steigerung der HZ um etwa 23 % eingetreten.

Tatverdächtige

Während die Aufklärungsquote bei der Gesamtkriminalität im Jahr 2000 nur bei etwa 53 % lag, belief sie sich bei sexuellen Gewaltdelikten auf etwa 74 % (Grundfälle) bzw. 80 % (Schwere Fälle). Dabei ist allerdings davon auszugehen, daß weniger eine intensivere Ermittlungstätigkeit als vielmehr der Umstand, daß sich Täter und Opfer vergleichsweise häufig kennen, den Erfolg begünstigt.

Daß es sich bei den damit zwangsläufig ermittelten Personen, die der Begehung eines sexuellen Gewaltdeliktos verdächtigt wurden, fast ausschließlich um Männer handelt, wird nicht erstaunen. Von den 9.935 im Jahr 2000 ermittelten TV waren lediglich 149 weiblich, was einer Quote von 1,5 % entspricht. Nicht feststellbar ist dabei, wie viele dieser Frauen nach der nun geschlechtsneutralen Formulierung des § 177 StGB verdächtigt wurden, mit den entsprechenden Nötigungsmitteln einen Mann zum per definitionem heterosexuellen Beischlaf bzw. einen Mann oder eine

51 Dies auch aufgrund der Tatsache, daß Anfang der neunziger Jahre, bedingt durch die Wiedervereinigung, erhebliche Bearbeitungsprobleme auftraten.

Frau zu sonstigen penetrierenden Handlungen⁵² gezwungen zu haben.

Auch daß die TV größtenteils erwachsen sind, entspricht den Erwartungen. So waren etwa 73 % (Grundfälle) bzw. 79 % (Schwere Fälle) aller Personen, die 2000 der Begehung eines sexuellen Gewaltdeliktos verdächtigt wurden, mindestens 21 Jahre alt, Heranwachsende machten danach nur etwa 9 bis 10 % der TV aus, Jugendliche stellten bei den schweren Fällen ebenfalls etwa 9 %, bei den Grundfällen hingegen knapp 14 % der TV.⁵³ Höher lagen die Anteile von Jugendlichen und Heranwachsende bei der mittäterschaftlichen Begehung nach § 177 Abs. 2 Nr. 2 StGB: Hier waren 28 % der TV jugendlich und 15 % heranwachsend.

Die TVBZ zeigt jedoch ein anderes Bild:

Die höchste TVBZ für sexuelle Gewaltdelikte weisen 2000 – wie auch im Jahr zuvor – die Heranwachsenden mit 24,0 auf, gefolgt von den Jugendlichen mit 23,1. Bei den Erwachsenen ab dem 21. Lebensjahr hingegen beträgt die TVBZ nur 9,1. Greift man bei diesen noch die Altersgruppen der 21 bis 29jährigen bzw. der 30 bis 39jährigen auf, so finden sich TVBZ von 17,9 bzw. 14,4. Dabei ist die hohe Belastung der Heranwachsenden auf ihre Führung bei den schwereren sexuellen Gewaltdelikten, also Vergewaltigung/schwere sexuelle Nötigung (TVBZ Heranwachsende: 14,2; Jugendliche: 11,7) zurückzuführen; hinsichtlich sonstiger sexueller Nötigungen tauschen Jugendliche und Heranwachsende die Spitzenplätze, die TVBZ beläuft sich nun bei ersteren auf 11,4, bei letzteren auf 9,8.

Der Anteil nichtdeutscher TV, der über alle Sexualdelikte und die letzten Jahre gesehen, relativ konstant bei einem Fünftel lag, ist insbesondere bei den sexuellen Gewaltdelikten hoch. Die Rate betrug 2000 – Grund- und schwere Fälle zusammengekommen – etwa 31 %. Um einiges darüber liegt der Anteil nichtdeutscher TV bei der überfallartigen Begehung durch Gruppen, nämlich – bezogen auf die schweren Fälle – bei knapp 44 %. Nach der PKS ist hierbei jedoch „zu berücksichtigen, daß die nichtdeutsche Wohnbevölkerung zu einem größeren Teil als die deutsche aus jüngeren Männern besteht. Ferner dürfte die besondere Lebenslage junger Ausländer bedeutsam sein“⁵⁴.

52 Da die Formulierung des § 177 Abs. 2 StGB nicht darauf beschränkt ist, daß in den Körper *des Opfers* eingedrungen wird (so auch *BGH StV* 1999, 603 zu § 176a StGB mit einem Verweis auf § 177 StGB), käme z.B. die erzwungene Duldung des Oralverkehrs der Täterin am männlichen Opfer in Betracht. Bei einem weiblichen Opfer wären penetrierende Handlungen mit sonstigen Körperteilen und Gegenständen möglich (*BGH NJW* 2001, 598 f. zum Einführen eines Fingers in die Scheide des Opfers und der regelmäßigen besonderen Erniedrigung durch eine solche Handlung).

53 In den Angaben der PKS 2000 zur Altersstruktur sind auch Kinder enthalten. Diese machen 4,3 % (Grundfälle) bzw. 1,8 % (Schwere Fälle) der TV aus.

54 PKS (2000, 141).

Im Jahr 2000 waren 14 % aller der Begehung eines Sexualdeliktes Verdächtigen bei der Tatausführung offensichtlich oder wahrscheinlich so alkoholisiert, daß ihre Urteilskraft beeinträchtigt war. Dies betraf mit 28 % insbesondere TV, denen die Begehung eines schweren sexuellen Gewaltdeliktes vorgeworfen wurde, aber auch 22 % derjenigen mit einer angenommenen sonstigen sexuellen Nötigung. Keine wesentlichen Unterschiede zeigen sich hinsichtlich der Alkoholisierung bei den gemeinschaftlich Handelnden, standen doch von diesen, die nur für schwere Fälle gesondert ausgewiesen werden, ebenfalls „nur“ 29 % unter Alkoholeinfluß.

Als Konsumenten harter Drogen waren hingegen lediglich etwa 2 % (Grundfälle) bzw. 4 % (Schwere Fälle) bekannt.

Opfer und Opfer-TV-Beziehung

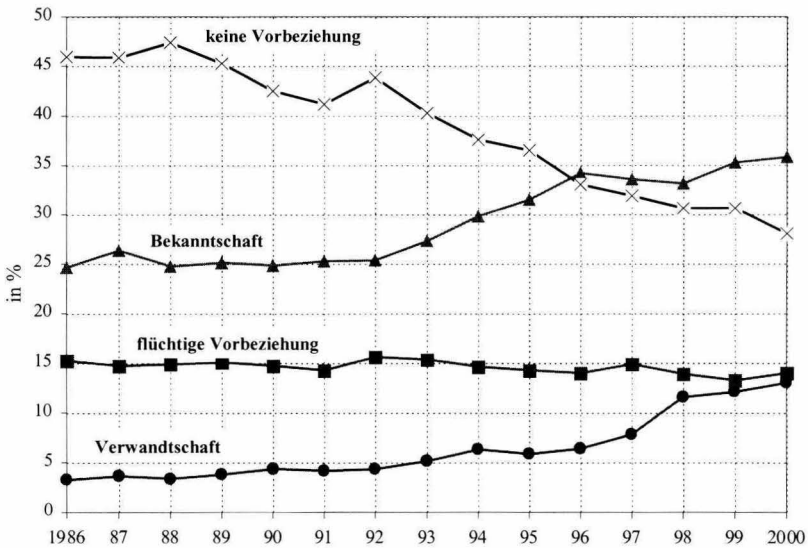
Spiegelbildlich zur Täterseite stellt sich die Geschlechtsstruktur der Opfer dar. Ob die 1997 geschaffene Möglichkeit, die Vergewaltigung eines Mannes strafrechtlich als solche zu ahnden, zur Registrierung entsprechender Fälle geführt hat, kann aufgrund der Erfassungsschlüssel nicht ermittelt werden.⁵⁵ Der Anteil weiblicher Opfer ist bei den sexuellen Gewaltdelikten insgesamt in den letzten Jahren jedoch nicht gesunken und betrug auch 2000 etwa 92 % (Grundfälle) bzw. 96 % (Schwere Fälle).

Wie bei den TV, so stellen im Jahr 2000 Erwachsene ab dem 21. Lebensjahr den größten Teil der Opfer, nämlich etwa 47 % (Grundfälle) bzw. 58 % (Schwere Fälle). Dabei ist der Anteil der mindestens 60jährigen mit um die 2 % verschwindend gering. Sowohl bei kindlichen wie bei heranwachsenden Opfern liegt die Quote für Grund- oder schwere Fälle nicht wesentlich auseinander und beträgt bei ersteren jeweils um die 5 %, bei letzteren jeweils rund 15 %. Ein deutlicher Unterschied zwischen den Deliktsfeldern findet sich nur bei den Jugendlichen: Während etwa 32 % der Opfer einer sonstigen sexuellen Nötigung zwischen 14 und unter 18 Jahre alt war, traf dies lediglich auf knapp 22 % der von schweren Fällen Betroffenen zu.

Bezogen auf ihren Bevölkerungsanteil sind Jugendliche und Heranwachsende jedoch besonders gefährdet. Faßt man alle (versuchten und vollendeten) sexuellen Gewaltdelikte zusammen, belief sich die Opfergefährdungszahl⁵⁶ im Jahr 2000 bei jugendlichen weiblichen Betroffenen auf 179,7, bei heranwachsenden auf 134,7 – bei Frauen zwischen 21 und unter 60 Jahren hingegen nur auf 29,7.

55 Hier wäre neben den oben genannten Taten durch weibliche TV vor allem an solche durch andere Männer zu denken, siehe hierzu auch *Harbeck* (2001, 51 ff.)

56 = Opfer pro 100.000 weiblicher Einwohner bezogen auf die jeweilige Altersgruppe.

Abbildung 3: Sexuelle Gewaltdelikte – Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung 1986 – 2000

Quelle: PKS

Hinsichtlich der Opfer-TV-Beziehung, die erst seit 1986 in der PKS veröffentlicht wird, läßt sich festhalten, daß der Anteil derjenigen Opfer, denen der TV fremd war, stetig abnimmt.⁵⁷ War dies 1986 noch bei 46 % der registrierten Straftaten der Fall, liegt die Quote 2000 lediglich bei 28 %. Dabei führt die Reduzierung der Taten „ohne Vorbeziehung“ nicht zu einer Steigerung in den weiteren Kategorien „Landsmann“⁵⁸ und „flüchtige Vorbeziehung“, sondern – wie sich auch aus Abbildung 3 ergibt – zu einer solchen bei „Bekanntschaft“ und „Verwandtschaft“. So stieg der Anteil jener Beziehungen, bei denen der Täter dem Opfer bekannt war,

57 Auch bei diesen qualitativen Veränderungen ist jedoch – ähnlich wie bei den quantitativen Schwankungen der HZ – als Ursache eher ein geändertes Anzeigeverhalten denn eine tatsächliche Verschiebung zu vermuten.

58 Da darunter aber nur ausländische Täter fallen, deren Opfer (mit gleicher Staatsangehörigkeit) mit ihnen weder verwandt noch bekannt sind (PKS 2000, Erläuterungen zu Tab. 92), ist diese Kategorie durchweg gering besetzt. Deshalb wurde sie – ebenso wie jene der ungeklärten Beziehung – nicht in Abbildung 3 aufgenommen. Letztere beläuft sich auf etwa 10 %.

zwischen 1986 und 2000 zwar eher moderat, aber kontinuierlich von 25 % auf 36 % an. Hinsichtlich einer Verwandtschaftsbeziehung kam hingegen es nicht nur zwischen 1986 und 1996 fast zu einer Verdoppelung der Rate, dies wiederholte sich zudem in der kurzen Zeitspanne zwischen 1996 und 2000. Zwar umfaßt das Merkmal Verwandtschaft alle Angehörigen i.S. des § 11 Abs. 1 StGB⁵⁹, jedoch spricht manches dafür, daß sich hier auch die zur Jahresmitte 1997 eingeführte Strafbarkeit der sexuellen Gewaltdelikte zwischen Ehepartnern nach § 177 StGB niederschlägt.

Tötungen im Zusammenhang mit Sexualdelikten

Um von Tötungen, die im Zusammenhang mit Sexualdelikten stehen, ein umfassendes Bild zu erhalten, ist es erforderlich, neben den Sexualmorden nach § 211 StGB auch die erfolgsqualifizierten Delikte, also sexuelle Gewaltdelikte mit Todesfolge (§ 178 StGB n.F.), zu berücksichtigen, die in der *PKS* erst seit 1999 gesondert ausgewiesen werden. Bei diesen wie bei den Sexualmorden ist jedoch zu bedenken, daß – insbesondere bei vollendeten Delikten und einem nicht ermittelbaren TV – eine eindeutige Klärung des sexuellen Hintergrundes nicht immer möglich sein wird. So stehen die folgenden Daten unter dem besonderen Vorbehalt, daß Fälle zu Unrecht aufgenommen oder auch entfallen sein könnten.

Unter Sexualmorden wurden in der *PKS* bis 1998 – entsprechend dem gesetzlichen Mordmerkmal – nur vorsätzliche Tötungen verstanden, die dazu dienten, den Geschlechtstrieb zu befriedigen. Eine sich einem Sexualdelikt anschließende Tötung zum Zwecke der Verdeckung dieser Straftat wurde nicht darunter gefaßt. Seit 1999 lautet die Rubrik „Mord im Zusammenhang mit Sexualdelikten“ und soll beide Motivlagen beinhalten, wobei versuchte und vollendete Taten gemeint sind.

Für die Sexualmorde in der alten Verschlüsselung läßt sich feststellen, daß die Opferzahlen zwischen 1980 und 1998 zwar erheblich schwankten, insgesamt über die Zeit aber wesentlich gesunken waren. Danach waren 1980 noch 39 Personen betroffen, 1998 waren es 12. Auch der Anteil kindlicher Opfer an versuchten und vollendeten Sexualmorden war deutlichen Wechseln unterworfen. So lag dieser 1986 bei etwa 5 %, 1998 bei 25 %. Absolut gesehen ist jedoch auch die Zahl der betroffenen Kinder erheblich zurückgegangen.

Bei den erfolgsqualifizierten Taten nach § 178 StGB wurden im Jahr 2000 15 Fälle (ohne Bayern) – und damit 24 weniger als im Vorjahr – registriert, wobei es in zwei Fällen beim Versuch blieb. Dabei ist aber davon auszugehen, daß das *Sexual-*

59 *PKS* (2000, 13).

delikt im Versuchsstadium blieb und es dabei schon zur Todesfolge kam.⁶⁰ Von den ermittelten 14 TV waren vier jugendlich bzw. heranwachsend, keiner der 14 war den Opfern fremd; bei fünf bestand eine flüchtige Vorbeziehung, sechs waren mit den Opfern bekannt, drei verwandt. Drei der Opfer waren Kinder, zwei Jugendliche.

Weiter wurden für das Jahr 2000 in der *PKS 27* Morde im Zusammenhang mit Sexualdelikten – und damit sechs weniger als im Vorjahr – erfaßt, wobei es in 11 Fällen bei einem Versuch blieb, das Opfer die Straftat also überlebte. Die Taten konnten immer aufgeklärt, insgesamt 28 TV ermittelt werden, neun davon waren zwischen 14 und 20 Jahre alt. Vier der Opfer waren Kinder, von denen zwei zu Tode kamen. In 10 Fällen war der TV dem Opfer fremd, wobei die Hälfte dieser Taten mit dem Tod des Opfers endete.

B.1.2.2 Selektion und Sanktion

Aburteilungen, Verurteilungen und Freisprüche

Auch unter dem Gesichtspunkt der erfolgten Aburteilungen stellt die Sexualdelinquenz eher ein Randphänomen dar. So wurden laut *Strafverfolgungsstatistik* im Jahr 1999 insgesamt 940.683 Personen abgeurteilt, 8.273 Entscheidungen und damit knapp 0,9 % lag dabei als schwerstes Delikt eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung zugrunde, in knapp 30 % dieser Verfahren handelte es sich um sexuelle Gewaltdelikte.

Etwa 81 % *aller* Angeklagten⁶¹ wurden sodann auch verurteilt. Während dies dem Anteil Verurteilter bei Sexualdelikten *insgesamt* inzwischen ziemlich exakt entspricht, liegt die Quote bei sexuellen Gewaltdelikten mit etwa 77 % geringfügig darunter.

Aus der *Strafverfolgungsstatistik* ergibt sich weiter, daß 1999 nur 2,7 % aller Abgeurteilten, jedoch 13,4 % all derjenigen, bei denen der Entscheidung ein sexuelles Gewaltdelikt zugrunde lag, freigesprochen wurden (ohne Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung). Die somit vergleichsweise hohe Freispruchquote bei Vergewaltigung und sexueller Nötigung wird vorwiegend auf eine Gemengelage an Wertungs- und Beweisproblemen zurückzuführen sein, die sich in dieser Breite bei kaum einer anderen Deliktsgruppe finden dürfte.

60 Zum Versuch bei erfolgsqualifizierten Delikten siehe *Tröndle/Fischer* (2001, § 18 RN 4). Zwar wäre bei § 178 StGB ein Versuch auch insofern möglich, als die Tötung gewollt, aber nicht vollendet wurde. Ein solcher Fall müßte nach den Erfassungsregeln der *PKS* aber unter den vorsätzlichen Tötungsdelikten registriert werden.

61 Dies mit Straftaten im Straßenverkehr, ohne solche liegt die Verurteilungsquote nur bei etwa 78 %.

Dies beginnt schon bei der „Hürde“ des § 184c StGB. Während bei anderen Delikten die Frage, ob ein Körper geringfügig oder massiv verletzt, eine gestohlene Sache geringwertig oder wertvoll, ein Schaden klein oder groß ist, etwa für die Anwendung des § 248a StGB und ansonsten bei der Strafzumessung von Bedeutung ist, aber die grundsätzliche Strafbarkeit nicht in Frage stellt, muß bei Sexualdelikten zunächst festgestellt werden, ob die vorgeworfene Sexualhandlung „erheblich“ war. Ist diese Schwelle bei sexuellem Kindesmißbrauch noch relativ niedrig, muß bei sexuellen Gewaltdelikten häufiger davon ausgegangen werden, daß eine Verurteilung mangels Erheblichkeit aus richterlicher Sicht nicht in Betracht kommt.⁶² So stellt *Steinhilper*⁶³ fest, daß von 35 Freisprüchen bei Anklagen wegen sexueller Gewaltdelikte 10 darauf zurückzuführen waren, daß das Gericht das Vorliegen einer sexuellen Handlung für fraglich hielt, wobei teilweise auf § 184c StGB Bezug genommen wurde.

Hinzu kamen insbesondere vor der Reformierung 1997 normative Aspekte – Stichworte etwa: Enger Gewaltbegriff, genügende und fortwirkende Drohung, ausreichender Widerstand des Opfers und Irrtum des Täters⁶⁴ –, die nicht nur Einstellungen bzw. Freisprüche zur Folge hatten, sondern Staatsanwaltschaften und Gerichten auch den Vorwurf einbrachten, sie würden durch deren Auslegung erst „überdurchschnittliche Beweisschwierigkeiten produzieren“⁶⁵ und damit „Einbruchstellen für außerrechtliche Faktoren“⁶⁶ nutzen. Ob insbesondere durch die Einführung eines dritten Nötigungsmittels „die nach altem Recht bestehenden Strafbarkeitslücken“ auch insofern geschlossen werden können, als Verfahren, bei denen schon zuvor Anklage erhoben worden wäre, eher mit einer Verurteilung enden, muß dahinstehen. Die Freispruchquote hat sich über die Reformierung hinweg jedenfalls nicht wesentlich verändert, lag sie doch 1996/1997 mit etwa 14 % nur wenig über der jetzigen und sank lediglich 1998 auf 12 %. Möglicherweise hat die genannte Gesetzesänderung aber dazu beigetragen, daß sich die Freispruchquoten *nicht erhöht* haben. Dies wäre nämlich angesichts der Tatsache, daß Opfer und TV immer häufiger miteinander verwandt bzw. bekannt sind, an sich zu erwarten gewesen. Denn eine solche Beziehung wirkt sich zwar – wie oben ausgeführt – bei

62 BGH (NStZ 2001, 371): „Danach ist zwar das mehrfache Erzwingen des Berührens des (bedeckten) Geschlechtsteils des Angeklagten als sexuelle Nötigung zu werten, das Streicheln des (bedeckten) Beines der Geschädigten und der mißlungene Kußversuch stellen aber keine (gesondert zu berücksichtigenden) sexuellen Handlungen dar.“ Dazu auch *Kruse/Sczesny* (1993, 343 f.).

63 (1986, 261).

64 Siehe dazu insbesondere die Rechtsprechungsübersichten von *Miebach* (z.B. 1995, 221; 1996, 120; 1997, 119 und 178; 1998, 130 und 186), *Janßen* (1998, 321), *Pfister* (1999, 321 und 353), sowie *Sick* (1993); zum „irrtumsgeneigten Vergewaltigungstäter“ zudem *Jerouschek* (1992, 227).

65 *Strathausen* (1989, 151), Unterstreichung im Original.

66 *Abel* (1986, 93).

der Aufklärungsquote positiv aus, führt aber wohl eher zu Bedenken bei der Glaubwürdigkeit des Opferzeugen.⁶⁷ Zudem existieren bei sexuellen Gewaltdelikten vergleichsweise selten Sachbeweise oder weitere Zeugenaussagen, was die Sanktionierungswahrscheinlichkeit schon grundsätzlich reduziert.⁶⁸ Kommt beides zusammen, besteht also eine Aussage-gegen-Aussage-Situation mit Zweifeln an den Angaben des Opferzeugen, kann die Folge nur ein Freispruch sein.

Daß die Freispruchquote, obwohl sich manche der genannten Probleme dort auch stellen, bei dem Vorwurf des sexuellen Kindesmißbrauchs geringer ist, könnte zudem auf folgende rechtliche Divergenz zu sexuellen Gewaltdelikten zurückführbar sein: Bei Mißbrauchsdelikten nach § 176 StGB (nicht jedoch bei schweren nach § 176a StGB) steht der Staatsanwaltschaft (StA) wie auch bei anderen Vergehen insofern eine „positive Sanktionskompetenz“⁶⁹ zu, als sie eine Einstellung mit Auflagen (§ 153a StPO) vornehmen oder einen Strafbefehlsantrag (§ 407 StPO) stellen kann, der „gewöhnlich vom Richter lediglich gegengezeichnet wird“⁷⁰. Diese Möglichkeiten gibt es bei dem Verdacht einer Vergewaltigung oder sexuellen Nötigung nicht, hier muß die Staatsanwaltschaft bei Anwendung des allgemeinen Strafrechts⁷¹ anklagen – und damit einen Freispruch „riskieren“ – wenn sie denn eine juristische Reaktion anstrebt. So kommt *Jäger*, der allerdings Verfahren aus 1986 und 1989 untersuchte, bei den betreffenden sexuellen Gewaltdelikten zu einer Anklagequote bei bekannten TV von 42,5 % (1986) bzw. 40,5 % (1989)⁷². Nach der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen *Staatsanwaltschafts-Statistik* erledigten sich hingegen z.B. 1998 knapp 20 % aller Strafverfahren mit Einstellungen nach § 153a StPO und Anträgen auf Erlass eines Strafbefehls, Anklagen wurden nur in knapp 12 % der Verfahren erhoben. Wesentlich anders war die Situation etwa 1989 auch nicht: Hier wurden sogar 22 % aller Verfahren nach § 153a StPO

67 Entsprechend kommen Untersuchungen zu dem Ergebnis, daß die Täter-Opfer-Beziehung bei sexuellen Gewaltdelikten bzw. Vergewaltigung mit einer Verfahrenseinstellung korreliert, so z.B. *Weis* (1982, 205 f.), *Steinhilper* (1986, 192), *Warnke* (1986, 32).

68 So das Ergebnis von *Dölling* (1999, 57) nach einer Untersuchung von Einbruchsdiebstahl-, Betrugs-, Raub- und Vergewaltigungsfällen.

69 *Heinz* (1999, 154).

70 *Blankenburg et al.* (1978, 7).

71 Bei Anwendung von Jugendrecht bleibt die Möglichkeit des § 45 Abs. 3 JGG, der auch auf Verbrennen anwendbar ist (*Brunner/Dölling* 1996, § 45 RN 18). Dies traf nach der *Strafverfolgungsstatistik* auf 6 Personen zu, denen die Begehung eines sexuellen Gewaltdeliktos vorgeworfen worden war. Allerdings werden diese Fälle in der Statistik zwar ausgewiesen, bei den Abgeurteilten aber nicht berücksichtigt (*Strafverfolgungsstatistik* 1999, 7).

72 (2000, 168), wobei sich hier auch einige Anträge auf Erlass eines Strafbefehls fanden, was darauf zurückzuführen ist, daß die Eingruppierung der Straftat nach der Einschätzung der Polizei erfolgt war und es im Lauf der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit in einer Reihe von Fällen zu einer Umdeutung in einen anderen Straftatbestand kam, der dann einen Strafbefehl möglich machte.

eingestellt bzw. führten zum Antrag auf Erlass eines Strafbefehls, Anklagen erfolgten in 15 % aller Fälle.

Tatverdächtigenbelastungszahl und Verurteiltenziffer

Zwar kann aufgrund der gesetzlichen Gegebenheiten somit bei den sexuellen Gewaltdelikten – anders als beim sexuellen Kindesmißbrauch⁷³ – nicht überprüft werden, ob in Fällen, in denen die StA keine Anklage erhoben hatte, anderweitige „Sanktionen“ durch dieselbe ausgesprochen worden waren. Um das Ausmaß der Ausfilterungsprozesse und insbesondere diesbezügliche Differenzen zwischen der Gesamtkriminalität und sexuellen Gewaltdelikten zu erfassen, kann jedoch nicht nur auf die Freispruchquote abgestellt werden, die eben lediglich in Relation zur Zahl der Abgeurteilten steht. Vielmehr ist weiter zu prüfen, in welchem Verhältnis die Zahl der Verurteilten zu der Zahl der an die StA abgegebenen TV steht. Unter Beachtung der o.g. Einschränkungen muß dafür auf die TVBZ und die VZ zurückgegriffen werden.⁷⁴

Zwar sind die TVBZ zwischen 1989 und 1999 sowohl bei der Gesamt- wie der sexuellen Gewaltkriminalität gestiegen, ohne daß die VZ entsprechend zugenommen hätten, diese Werte drifteten bei letzterer jedoch weiter auseinander. Dabei dürfte aber sowohl der Anstieg der TVBZ wie das Absinken der VZ unter anderem auf einen gemeinsamen Aspekt zurückzuführen sein, nämlich die durch rechtliche und tatsächliche Umstände bedingten Verschiebungen bei der Täter-Opfer-Beziehung. So können nun auch eheliche sexuelle Gewaltdelikte sanktioniert werden, zudem ist die Anzeigebereitschaft bei Taten durch einen dem Opfer bekannten TV wohl gestiegen, was gerade in diesen Konstellationen zu einem erhöhten Aufklärungserfolg führt, aber die Verurteilungswahrscheinlichkeit aus den o.g. Gründen reduziert.

Dies hat zur Folge, daß sich das Verhältnis zwischen TVBZ und VZ, das 1989 bei der Gesamt- und sexuellen Gewaltkriminalität mit 2,8 : 1 noch identisch war, inzwischen weit auseinander liegt: Während es sich 1999 bei der Gesamtkriminalität auf 3,2 : 1 belief, lautete es bei den sexuellen Gewaltdelikten auf 4,3 : 1.

73 Siehe hierzu *Elz* (2001, 33 ff.).

74 Bei den Berechnungen wurden auch bei der TVBZ nur strafmündige TV berücksichtigt. Die VZ zur Gesamtkriminalität beinhalten keine Straftaten im Straßenverkehr. Die den Bevölkerungsstatistiken entnommenen Einwohnerzahlen beziehen sich auf die von den Rechtspflegestatistiken in dem jeweiligen Jahr erfaßten Gebiete (*PKS*: bis 1990 früheres Bundesgebiet, 1991/92 einschl. Berlin-Ost, ab 1993 gesamtes Bundesgebiet; *Strafverfolgungsstatistik*: bis 1994 früheres Bundesgebiet, ab 1995 einschl. Berlin-Ost).

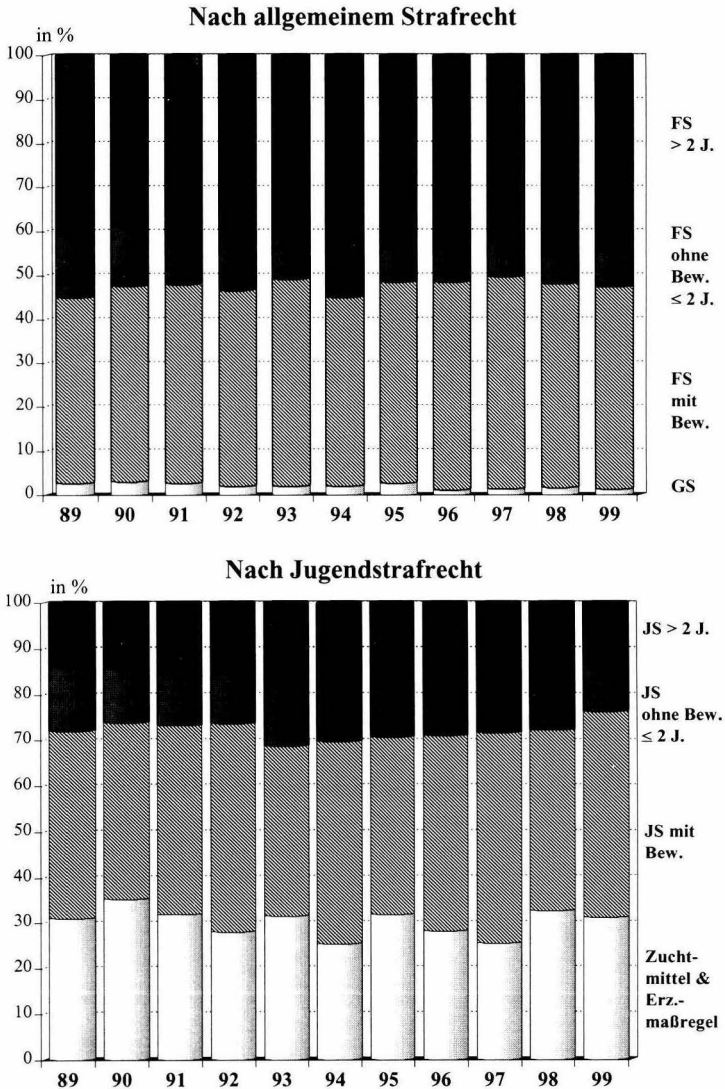
Stellt man die o.g. methodischen Bedenken zur Vergleichbarkeit der Ziffern zurück – die ja im übrigen dann beide Gruppen betreffen – und bedenkt zudem, daß bei sexuellen Gewaltdelikten – anders als bei etlichen anderen Straftatbeständen – eine Sanktion nur über eine Verurteilung erfolgen kann, so muß für diesen Teil der Sexualkriminalität tatsächlich festgestellt werden, daß der „Schwund“ hier besonders groß ist.⁷⁵ Es bleibt deshalb nur, auf die o.g. besonderen Beweis- und Wertungsprobleme und auf erste sich abzeichnende Entwicklungen aufgrund der Gesetzesänderungen zu verweisen, denen im Rahmen weiterer empirischer Studien nachzugehen wäre.

Sanktionspraxis der Gerichte

Abschließend ist zu prüfen, wie sich die Sanktionspraxis hinsichtlich Art und Höhe der Strafen darstellt und ob sich diesbezüglich für die letzten 10 statistisch erfaßten Jahre Veränderungen zeigen lassen. Wählt man dabei als Bezugsgröße nicht die Angeklagten, sondern die Verurteilten, so ergibt sich folgendes Bild (Abbildung 4):

⁷⁵ Anders bei sexuellen Mißbrauchsdelikten, siehe dazu *Elz* (2001, 33).

Abbildung 4: Sexuelle Gewaltdelikte – Verhängte Strafen 1989-1999



Quelle: Strafverfolgungsstatistik

FS = Freiheitsstrafe; GS = Geldstrafe; JS = Jugendstrafe;
 Bew. = Aussetzung der Strafvollstreckung zur Bewährung

Im Gegensatz zur Gesamtkriminalität,⁷⁶ auf die bei Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht am häufigsten – nämlich zu um 80 % – mit Geldstrafen reagiert wird, ist der Anteil solcher Sanktionen bei sexuellen Gewaltdelikten nicht nur verschwindend klein, er sank zudem zwischen 1989 und 1999 von 3,1 % auf 1,3 %.

Die durchgängig geringe Quote von Geldstrafen erklärt sich aus dem Umstand, daß eine solche auch schon in der alten Fassung der §§ 177, 178 StGB nicht vorgesehen und deshalb nur über § 47 Abs. 2 StGB möglich war. Ein solcher Fall – Geldstatt Freiheitsstrafe – liegt grundsätzlich vor, wenn aus Sicht des Gerichts eine Freiheitsstrafe von mindestens 6 Monaten nicht in Betracht kommt, da kürzere nur unter besonderen Umständen verhängt werden sollen. Die Reduzierung des Anteils erklärt sich aus den Veränderungen des 33. StrÄndG. Zwar soll es weiterhin möglich sein, auch bei einer Vergewaltigung zu einem minder schweren Fall nach § 177 Abs. 5 StGB und somit zu einer Mindeststrafe von (nur) 6 Monaten zu gelangen⁷⁷. Dies erfordert aber das Vorliegen von „schuld mindernden Umständen von ganz außergewöhnlichem Ausmaß“⁷⁸, so daß kaum vorstellbar ist, daß *weitere* besondere Umstände zu einer Anwendung des § 47 Abs. 2 StGB führen können. Für eine entsprechende Geldstrafe bleibt somit praktisch nur bei der sonstigen sexuellen Nötigung Raum.

In den verbleibenden Fällen – und damit zu annähernd 100 % – wurden demnach Freiheitsstrafen verhängt, wobei die *nicht* ausgesetzten – wenn auch mit leichten Schwankungen – durchgehend die knappe Mehrheit stellen, dies ebenfalls im Gegensatz zur abgeurteilten Gesamtkriminalität, bei der die Vollstreckung verhängter Freiheitsstrafen inzwischen zu über zwei Drittel ausgesetzt wird. Dementsprechend finden sich erhebliche Unterschiede auch bezüglich der Dauer freiheitsentziehender Strafen: Während solche von über 2 Jahren insgesamt nur um die 6 % ausmachen, liegt deren Anteil bei sexuellen Gewaltdelikten über die ganzen Jahre hinweg jenseits der 40 % -Marke und erreicht in einzelnen Jahrgängen Werte von knapp 48 %.

Auch bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht sind in den 10 Jahren keine wesentlichen und dauerhaften Veränderungen festzustellen. Zwar schwankt der Anteil an Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln als schwerwiegendste Sanktion jährlich, dies gilt auch für die Dauer und Aussetzungsquoten von Jugendstrafen. Aber so wie sich ersteres immer wieder bei etwa 30 % einpendelt, kann auch festgestellt werden, daß etwa ein Viertel der Jugendstrafen wegen sexueller Gewaltdelikte auf über 2 Jahre lauten und bei ungefähr 60 % eine Vollstreckung ausgesetzt wird.

76 Zur „Strafrechtspflege in Deutschland – Fakten und Zahlen“ siehe auch *Jehle* (2000).

77 *BGH StV* 1999, 603.

78 *BGH StV* 2000, 308.

Damit ist der Anteil von Jugendstrafen im Vergleich zur Gesamtkriminalität erwartungsgemäß erheblich erhöht, wurden doch etwa 1998 lediglich bei knapp 19 % der Verurteilungen eine Jugendstrafe verhängt, von denen sich nur gut 11 % auf mehr als 2 Jahre beliefen. Die Aussetzungsquote allerdings entspricht mit etwa 64 % derjenigen zu den sexuellen Gewaltdelikten.

B.2 Das Dunkelfeld

B.2.1 Forschungsprobleme bei Sexualdelikten

Um die Aufhellung des Dunkelfeldes der Sexualdelinquenz bemüht sich die Forschung seit vielen Jahrzehnten. Vornehmlich werden dazu epidemiologische Studien durchgeführt, die mittels retrospektiver „Opferbefragungen“⁷⁹ Rückschlüsse insbesondere auf das Ausmaß von Sexualdelinquenz ermöglichen sollen.⁸⁰ Auf die allgemeinen Schwachstellen solcher Befragungen kann hier nur hingewiesen werden.⁸¹ Das „doppelte Dunkelfeld“⁸², verstanden als auch im Rahmen von Opferbefragungen nicht zu ermittelnde Taten, ist jedoch gerade in dem sensiblen Bereich der Sexualität nicht abzuschätzen. Zudem muß davon ausgegangen werden, daß das Verdrängen von schwerwiegenden, Verschweigen von innerfamiliären, Vergessen von unbedeutenderen Sexualdelikten entsprechende Verzerrungen zwischen den Deliktgruppen zur Folge hat.

Diese Verschiebungen sind auch nicht durch die Wahl einer einzigen „Königsmethode“ zu minimieren. Denn während es schon aus ethischen Gründen bedenklich ist, im Rahmen einer Befragung den für viele Opfer hilfreichen Schutz durch Verdrängung durchbrechen zu wollen, würde eine aus Loyalität oder Scham im mündlichen Interview nicht berichtete Tat im Rahmen einer schriftlichen Befragung vielleicht mitgeteilt. Hingegen bietet letztere häufig nicht die Möglichkeit, die Erinnerung an flüchtigere, insbesondere weiter zurückliegende Delikte wachzurufen.

Auch mag es zwar hilfreich sein, nicht nur allgemein nach „Sexuellen Gewalttaten“ zu fragen – zumal davon auszugehen ist, daß Befragte damit häufig voneinander und von der Untersuchung abweichende Inhalte verbinden⁸³ –, sondern statt

79 Allerdings werden nicht *Opfer* befragt, sondern es wird erhoben, ob die befragten Personen nach ihren eigenen Angaben Opfer geworden sind – oder eben nicht. Entsprechendes gilt für „Täterbefragungen“.

80 Hierzu *Ernst* (1997, 55 ff.).

81 Dazu *Stephan* (1976, 445 ff.) und *Bundesministerium des Inneren/Bundesministerium der Justiz* (2001, 14 f.).

82 *Schneider* (1996, 580).

83 Zur Definition der Vergewaltigung in der öffentlichen Meinung und durch betroffene Frauen siehe *Weis* (1982).

dessen Handlungsfragen zu stellen. Hierbei können sich aber einerseits Lücken auftun (fällt der Lebensgefährte der Mutter des Opfers unter „Familienangehörige“?), andererseits Erinnerungen an Vorkommnisse geweckt werden, die tatsächlich nicht als Sexualdelikte zu bezeichnen sind.

B.2.2 Forschungsergebnisse zu sexuellen Gewaltdelikten

Die bekanntesten deutschsprachigen Studien, die sich mit Vergewaltigung bzw. sexueller Nötigung befassen, wenden sich – anders als die zum sexuellen Kindesmißbrauch⁸⁴ – nicht in erster Linie der Ermittlung einer Prävalenzrate⁸⁵, sondern speziellen Fragestellungen zu.

So erforschte *Weis* (1982) vornehmlich die Einstellungen der Bevölkerung und der betroffenen Frauen zu diesem Themenkomplex, andere untersuchten das Anzeigeverhalten und die justitiellen Definitions- und Entscheidungsprozesse⁸⁶ oder die psychosozialen Folgen für das Opfer⁸⁷. Zudem griffen diese und weitere Studien – entsprechend ihrem Erkenntnisinteresse – weitestgehend auf Material aus dem Hellfeld zurück, indem sie z.B. Interviews mit zumindest „deklarierten Opfern“⁸⁸ führten oder Strafakten bzw. Urteilsbegründungen⁸⁹ analysierten.

Zwar wurden schon früh Dunkelziffern geschätzt,⁹⁰ jedoch lagen diesen keine gezielten Primäruntersuchungen zugrunde. Noch in neuerer Zeit sollen die ermittelten Dunkelziffern bei Vergewaltigung zwischen 1:10 und 1:100 schwanken,⁹¹ wobei zu vermuten ist, daß die Angaben auch anglo-amerikanischen Studien entnommen wurden, mithin das rigidere Strafrecht einzelner Bundesstaaten hier seinen Niederschlag findet. Andere sprechen lapidar vom „einmalig großen Dunkelfeld“⁹².

Betrachtet man hingegen vier deutsche Opferbefragungen, die sich auch oder ausschließlich mit sexuellen Gewaltdelikten befassen, so fällt auf, daß die Studien – bis auf jene von *Weis* – zu sehr ähnlichen Prävalenzraten gelangen. Dies verwundert insofern, als sich die Untersuchungen in Stichprobenwahl, Methodik und De-

84 Siehe hierzu *Elz* (2001, 40 ff.).

85 = Anteil der Personen, die ein bestimmtes Ereignis im jeweiligen Zeitraum erlebt haben, relativiert auf die Stichprobe bzw. Grundgesamtheit.

86 *Steinhilper* (1986).

87 *Baurmann* (1983).

88 *Baurmann* (1983) bezeichnet damit Opfer von zur Anzeige gebrachten, aber nicht unbedingt sanktionierten Straftaten.

89 *Steinhilper* (1986) zu Strafakten bzw. *Abel* (1986) zu Urteilsbegründungen.

90 So etwa von *Wehner* (1957, 92), der die „Latenz der Notzucht“ auf 1:5 bis 1:10 schätzte.

91 *Sick* (1995, 281).

92 *Degler* (1981, 14).

inition erheblich unterscheiden. Möglicherweise werden hier weitreichendere Handlungsalternativen durch die Vorgabe einer unteren Schutzaltersgrenze „ausgeglichen“.

Kirchhoff & Kirchhoff (1979 a/b) befragten 1974 bis 1976 in Mönchengladbach Studierende im ersten Semester nach sexueller Viktimisation. Der dazu verwandte Erhebungsbogen wurde in Anwesenheit der Tester bearbeitet und direkt zurückgegeben. Damals juristisch korrekt wurden nur die Studentinnen (n=130) gefragt, ob sie schon mindestens einmal Opfer einer Vergewaltigung bzw. eines solchen Versuches geworden sind, was 9,2 % bzw. 10 % bejahten.⁹³ Unklar bleibt allerdings, ob ein Mindestalter des Opfers bei der Tat vorgegeben wurde.

Weis (1982) führte 1977 in der o.g. Studie eine Repräsentativerhebung im Stadtverband Saarbrücken durch. Der Fragebogen wurde mit der Bitte überbracht, ihn in Anwesenheit des Interviewers auszufüllen. An der Untersuchung nahmen 228 Frauen im Alter von 16 bis 60 Jahren teil. 3,1 % von ihnen gaben an, schon einmal vergewaltigt worden zu sein. Nicht zu klären ist dabei allerdings, wie „Vergewaltigung“ definiert wurde. Dies ist umso bedeutsamer, als den Befragten (zuvor?) Fallbeschreibungen vorgelegt wurden, um anhand deren Bewertungen zu ermitteln, was die „öffentliche Meinung“ unter Vergewaltigung versteht.

Teubner et al. (1983) befragten 1982 ebenfalls Studentinnen, indem sie auf dem Campus der Mainzer Universität Erhebungsbögen austeilten. Obwohl von den ca. 550 ausgegebenen nur 309 bearbeitet zurückgereicht wurden, hielten die Fragerinnen die Verweigerungsquote für niedrig, dies mit der Begründung, daß es häufiger unterstützende als ablehnende Kommentare gegeben hätte. Die Definition der Vergewaltigung wurde ausdrücklich abweichend von der damaligen juristischen Terminologie auf erzwungenen Anal- und Oralverkehr erstreckt. Auch in dieser Untersuchung gaben knapp 10 % der befragten Frauen an, Opfer mindestens einer (versuchten) Vergewaltigung geworden zu sein. Erstaunlich ist hingegen auf den ersten Blick, daß 43 % die Frage, ob sie schon mindestens einmal einen sexuellen Übergriff erlebt haben, bejahten. Allerdings ist eine Gleichsetzung mit dem Straftatbestand der sexuellen Nötigung nicht möglich, da zum einen jede Form des „Angetatscht-Werdens“ darunter fiel, es mithin schon an der Erheblichkeit der sexuellen Handlung gefehlt haben könnte, zum anderen die Anwendung von Gewalt oder Drohung nicht erforderlich war.

Anfang 1992 wurde schließlich im Auftrag des Bundesministeriums für Familie und Senioren eine repräsentative Opferbefragung durchgeführt, die unter anderem

93 Die Unterschiede zwischen den veröffentlichten Ergebnissen (1979a, 286; 1979b, 117) sind nach *Kirchhoff/Kirchhoff* auf eine unterschiedliche Handhabung der missing values zurückzuführen.

Aussagen über das Ausmaß sexueller Gewalt gegen Frauen ermöglichen sollte.⁹⁴ 5.832 Frauen im Alter ab 16 Jahren wurden mündlich befragt, ob sie schon mindestens einmal mit Gewalt oder unter Androhung derselben zum Beischlaf bzw. beischlafähnlichen Handlungen gezwungen worden seien bzw. dies versucht worden sei. Es wurden somit nicht nur strafrechtlich irrelevante Taten ausgenommen, auch sexuelle Nötigungen wurden nur sehr eingeschränkt abgefragt. In dieser wie in allen anderen genannten Studien (und der jetzt gültigen Fassung des § 177 StGB) wurde nicht differenziert zwischen einer Vergewaltigung durch Ehepartner oder andere Personen. Zudem wurden nur solche Handlungen erfaßt, die im Erwachsenenalter geschehen waren. 4 % der mündlich Befragten gaben an, „irgendwann einmal Opfer einer Vergewaltigung/sexuellen Nötigung (immer unter Einschluß von Versuchen) geworden zu sein“⁹⁵, ca. ein Drittel davon hatte dies mehrfach erlebt. Darüber hinaus wurde eine repräsentative Teilstichprobe (n=2.104) aller mündlich Interviewten zusätzlich schriftlich zu sexuellen und sonstigen Gewalterfahrungen in Familie und Haushalt befragt. Zusätzlich zu den 91 Frauen dieser Gruppe, die schon in der mündlichen Befragung und somit unabhängig von der Täter-Opfer-Beziehung angegeben hatten, Opfer einer (versuchten) Vergewaltigung/sexuellen Nötigung geworden zu sein, gaben weitere 91 Personen an, daß an ihnen mindestens ein entsprechendes Sexualdelikt, nun im sozialen Nahraum, begangen worden sei. Damit verdoppelt sich die Rate in dieser Stichprobe auf 8,6 %. Dies belegt zudem noch einmal eindrucklich die Auswirkungen der gewählten Methode auf die Ergebnisse der allgemeinen Dunkelfeldforschung, bei Sexualdelikten möglicherweise verschärft durch das oben angesprochene „doppelte Dunkelfeld“⁹⁶, das sich danach insbesondere bei einer Angabe „Auge in Auge“ mit dem Interviewer auswirken würde.

Auch in anderen deutschsprachigen Opferbefragungen, die Erkenntnisse zu Art, Ausmaß und Entwicklung der Kriminalität erbringen wollen, werden bei Deliktsauflistungen teilweise Sexualstraftaten erfaßt. Durchweg stellt sich hier ebenfalls das Problem der Definition bzw. Abgrenzung der Delikte. Mehrheitlich wird explizit nach (versuchten) Vergewaltigungen gefragt, wobei die vermeintliche Eindeutigkeit dieses Begriffs eher trügerisch scheint. Darüber hinaus werden Termini wie sexuelle Gewalt oder Belästigung bzw. sexueller Angriff verwandt. Über alle Unterschiede in Stichprobe, Methode und Definition hinweg kann jedoch gesagt werden, daß bei einer allerdings nur kurzen Referenzperiode von meist 12 Monaten durchgängig unter 1 % der befragten Frauenangaben, Opfer einer (ver-

94 *Wetzels/Pfeiffer* (1995).

95 *AaO.*, S. 4.

96 *Schneider* (1996, 580).

suchten) Vergewaltigung geworden zu sein.⁹⁷ Dies gilt auch für eine neuere schriftliche Umfrage unter Erfurter Bürgern zum subjektiven Sicherheitsempfinden, nach der 0,6 % der weiblichen Befragten zwischen Januar und Dezember 1997 einen *sexuellen Angriff* erlebt hatten.⁹⁸ In einer anderen unter etwa 1.800 Bonner Studierenden im Wintersemester 2000/2001 hatten 1,4 % angegeben, im Jahr 2000 Opfer einer *sexuellen Nötigung* gewesen zu sein.⁹⁹

Waren Täterbefragungen zur Erhellung des Dunkelfeldes bei Sexualdelikten bisher nicht sonderlich ergiebig, so könnte sich dies nun durch die von *Haas & Killias* (2000 und 2001) referierten Ergebnisse einer schweizerischen Untersuchung ändern. In dieser wurden 1997 die Rekruten der Armee bzw. Teile dieser Altersgruppe, die nicht zum Wehrdienst eingezogen wurden, über erlittene oder verübte Gewalt der letzten 12 Monate befragt. Mit 21.314 Probanden konnten mehr als 80 % aller 20jährigen Männer schweizerischer Nationalität erfaßt werden. Der umfangreiche Fragebogen wurde im Klassenverband ausgefüllt und konnte sodann in eine Urne geworfen werden. Der Rücklauf lag bei über 90 %. Zur Frage verübter sexueller Gewalt wurden fünf Kategorien in aus der Sicht der Forscher ansteigender Schwere vorgegeben. Mit jenen wenigen, die keine Angaben zur Art des Übergriffs gemacht hatten, gaben insgesamt knapp 14 % an, mindestens einmal eine der genannten Handlungen begangen zu haben. Bei 9,2 % handelte es sich dabei um sexuelle Belästigungen ohne Körperkontakt (etwa exhibitionistische Handlungen) bzw. Küsse oder eher flüchtige Berührungen gegen den Willen der Betroffenen. Ca. 1,3 % hatten das Opfer dazu gebracht, gegen dessen Willen seine Geschlechtsteile berühren zu lassen oder die des Täters zu berühren, bei weiteren 0,3 % kam es unter Mißachtung des entgegenstehenden Willens der geschädigten Person zu Oralverkehr des Opfers am Täter. Ein erheblicher zahlenmäßiger Anstieg ist sodann bei der Kategorie „Geschlechtsverkehr gegen den Willen des Opfers“ feststellbar. 3,8 % der Befragten gaben an, eine solche Tat in den letzten 12 Monaten vor Beginn der Rekrutenschule mindestens einmal begangen zu haben.

Da die Vorgabe, daß die jeweilige Tat gegen den Willen des Opfers geschehen sein muß, zumindest mehrdeutig sein könnte, wurde darüber hinaus gefragt, ob das Opfer durch Einschüchterung, Drohung mit einer Waffe oder physische Gewalt genötigt worden war. Dies bejahten 76 der Befragten, das heißt 2,6 % derjenigen, die mindestens einen der genannten Übergriffe eingeräumt hatten. Welche Druckmittel ansonsten eingesetzt oder Situationen ausgenutzt wurden, bleibt offen. Vermutlich aufgrund von Mehrfachnennungen konnten „rund ein Drittel der fraglichen Männer

97 Zusammenfassend *Weiß* (1997).

98 *Janssen/Schollmeyer* (2001, 41).

99 *Rüther* (2001); zu weiteren Studien siehe zusammenfassend *Heynen* (2000, 26 ff.).

(Ex-) Partnerinnen, knapp die Hälfte andere bekannte Frauen, rund ein Viertel unbekannte Frauen“, weitere 10 % männliche Personen und 1 % Kinder als Opfer angeben¹⁰⁰. Als „Vergewaltiger“ werden jene 30 Personen bezeichnet, die nach ihren Angaben ein- oder mehrmals den Geschlechtsverkehr mit den genannten Nötigungsmitteln erzwungen hatten. Etwa die Hälfte hatte (auch) ihnen unbekannte Opfer mißbraucht, insgesamt wurden durch sie 75 Personen geschädigt.

Im Hinblick auf das diesem Kapitel zugrunde liegende Anliegen – nämlich Umfang und Struktur der Sexualdelinquenz darzustellen – sind nur wenige andere Ergebnisse der Dunkelfeldforschung bei sexuellen Gewaltdelikten von Interesse. Im wesentlichen ist festzuhalten, daß es sich – entgegen dem weit verbreiteten Stereotyp des Überfalls durch einen fremden Mann – bei Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen zumindest zu einem wesentlichen Teil um Beziehungstaten handelt. Allerdings ist die Anzeigebereitschaft der Opfer nicht nur insgesamt gering. Mit Zunahme der sozialen Nähe zwischen Opfer und Täter nimmt sie weiter kontinuierlich ab.

100 AaO., S. 3.

C. Projektbeschreibung

C.1 Definitionen, Forschungsfragen und Methoden der Untersuchung

C.1.1 Definitionen

Als Problem der Rückfallforschung wird vielfach empfunden, daß den Untersuchungen durchweg kein einheitliches Verständnis von „Rückfälligkeit“ bzw. „Einschlägigkeit“ zugrunde liegt und zudem der Risikozeitraum unterschiedlich gewählt wird. Auch diese Studie kann für sich nicht reklamieren, die einzig richtigen Festlegungen getroffen zu haben. Aufgrund der Auswirkungen der Begriffsbestimmungen ist es jedoch erforderlich, die verwandten Definitionen frühzeitig und exakt darzulegen.

C.1.1.1 Rückfälligkeit

Inzwischen besteht weitgehende Einigkeit, daß Rückfälligkeit nicht mit der Vorstrafenbelastung eines erneut Sanktionierten bzw. Strafgefangenen gleichgesetzt werden kann. Vielmehr hat sich die Ansicht durchgesetzt, daß ein Täter als rückfällig zu bezeichnen ist, wenn er „mindestens einmal bereits wegen eines Deliktes auch mit kriminalpolitischen Sanktionen belegt worden ist und danach innerhalb eines bestimmten [...] Risikozeitraums erneut straffällig wird“¹⁰¹. Aus wohl pragmatischen Gründen wird zudem überwiegend für erforderlich gehalten, daß dieses Folgedelikt zu einer erneuten Verurteilung geführt hat¹⁰², es somit aus dem BZR ersichtlich sein müßte. Dies hat zur Konsequenz, daß Straftaten, die im Dunkelfeld verbleiben bzw. im Hellfeld keine gerichtliche Sanktionierung nach sich ziehen, nicht erfaßt werden.¹⁰³ Neben dem für diese Untersuchung zweitrangigen Problem, daß bei festgestellt rückfälligen Tätern möglicherweise nicht alle erneuten Delikte bekannt werden, bedeutet dies vor allem, daß der Anteil der nicht Rückfälligen überschätzt wird.

Schon die oben dargestellten Rückfalluntersuchungen zeigen, daß innerhalb dieser allgemeinen Begriffsbestimmung häufig weitere Einschränkungen vorgenommen werden. Neben der Herausnahme ganzer Deliktgruppen – wie Fahrlässigkeits- oder Verkehrsstraftaten – werden insbesondere Anforderungen an Art bzw. Höhe der verhängten Strafe gestellt. Danach muß es sich meist entweder um eine Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten bzw. eine Geldstrafe von mehr als 90 Tages-

101 *Kaiser* (1997, 290).

102 *Kerner* (1993, 432).

103 Danach wird auch ein Täter, der in der Bezugsentscheidung z.B. wegen einer über mehrere Jahre begangenen Vergewaltigungsserie verurteilt, aber später nicht erneut sanktioniert wurde, nicht als Rückfälltäter angesehen.

sätzen¹⁰⁴ oder eine Jugend- bzw. Freiheitsstrafe ohne Aussetzung der Vollstreckung (sogenannte Wiederkehrer), zum Teil versehen mit einer Mindeststrafe, handeln.¹⁰⁵ Wie nicht anders zu erwarten, wirken sich diese Differenzierungen auf die festgestellten Rückfallquoten in erheblichem Maße aus. Dies läßt sich auch durch Studien belegen, die die Raten anhand mehrerer unterschiedlich weiter Begriffsbestimmungen ermittelten¹⁰⁶. In der vorliegenden Studie wird unter „Rückfälligkeit“ jede erneute sanktionierte und aus dem BZR ersichtliche Straftat verstanden.

C.1.1.2 Einschlägigkeit

Weiter wird in dieser Studie zwischen einschlägiger und sonstiger Rückfälligkeit unterschieden, wobei der Schwerpunkt auf ersterem liegt. Ein einschlägiger, deliktspesifischer oder auch spezieller Rückfall liegt vor, wenn die Bezugsstat und das erneute Delikt der gleichen Oberkategorie – hier Sexualdelikte – zuzuordnen sind¹⁰⁷. Im Gegensatz zu den Erhebungsgruppen, bei deren Erstellung drei ausgewählte Deliktgruppen zugrunde gelegt wurden¹⁰⁸, konnte es sich dabei auch um Straftaten handeln, die über diese „klassischen“ Bereiche – sexueller Mißbrauch, sexuelle Gewalt, sexuelle Belästigung – hinausgingen. Solche fallen zahlenmäßig jedoch nicht ins Gewicht. Nicht berücksichtigt wurden Folgeverurteilungen wegen homosexueller Handlungen gemäß § 175 StGB a.F.¹⁰⁹

Zudem wurde erhoben, ob es sich um ein im engeren Sinne einschlägiges bzw.

104 Diese Begrenzung stellt darauf ab, daß niedrigere Strafen grundsätzlich nicht in ein Führungszeugnis aufgenommen werden. Durch das SexdelBekG vom 26.01.1998 wurde diese Privilegierung bei Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 StGB aufgehoben (§ 32 Abs. 1 Satz 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)).

105 Zum Teil wurde auch für erforderlich gehalten, daß bei der erneuten Verurteilung der 1986 aufgehobene § 48 StGB angewandt worden war. Dieser setzte voraus, daß der Täter innerhalb der letzten 5 Jahre mindestens zweimal wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden war, davon einmal zu mindestens 3 Monaten Freiheitsstrafe ohne Bewährung, und es sich nun um eine gleichartige Tat handelte. Als Folge belief sich dann die Mindeststrafe auf 6 Monate. Zu früheren Rückfallklauseln des StGB und zur neuen Regelung des § 176a Abs. 1 Nr. 4 StGB, eingeführt durch das 6. StrRG vom 26.01.1998, siehe *Renzikowski* (1999, 441 f.).

106 Z.B. *Dünkel/Geng* (1994, 40 ff.); *Maetze* (1996, 378 ff.).

107 So auch *Scheurer/Kröber* (1998, 39); *Maurach* (1972, 131) hingegen vertritt die Ansicht, daß eine Eingruppierung unter kriminologisch-soziologischen Aspekten zu erfolgen hätte, wonach sexuelle Gewaltdelikte unter „Angriffsdelikte“ und sexueller Kindesmißbrauch unter „Triebdelikte“ zu subsumieren wären, mithin ein Wechsel zwischen den Delikten „Einschlägigkeit“ ausschließen würde. Statt dessen wäre etwa eine Körperverletzung als Rückfalltat nach einer sexuellen Nötigung ein einschlägiges Delikt.

108 Siehe dazu C.2.1 und 2.2.

109 Dieser Straftatbestand, der sexuelle Handlungen zwischen einem volljährigen und einem minderjährigen Mann für ersteren unter Strafe stellte, wurde durch das 29. Strafrechtsänderungsgesetz (29. StrÄndG) vom 31.05.1994 (BGBl. I 1168) aufgehoben.

spezifisches Delikt handelt, was dann der Fall ist, wenn der angewandte Tatbestand des 13. Abschnittes bei Bezugs- und Rückfalltat identisch ist. Dies fließt aber nicht in die grundlegenden Rückfallquoten ein, sondern dient dazu, spezielle Fragen zu beantworten, wie etwa jene, ob exhibitionistische Handlungen ein „Einstiegsdelikt“ darstellen können.

Als nicht einschlägiger bzw. sonstiger Rückfall wird jede Straftat gewertet, bei der es zu einer Verurteilung nach einem anderen Straftatbestand des StGB oder einem solchen aus einem Nebengesetz – meist Betäubungsmittelgesetz (BtMG) – gekommen ist. Dies hat zur Folge, daß eine extreme Spannweite nach Art und Schwere der Taten zu verzeichnen ist. So finden sich Ladendiebstähle ebenso wie Tötungsdelikte, wobei aufgrund der erfolgten Auswertung eine weitere Differenzierung vorgenommen werden kann.

Einschlägig rückfällige Täter fielen auch dann in die entsprechende Erhebungs- und Vergleichsgruppe, wenn sie *zudem* sonstige Delikte begangen hatten („(auch) einschlägig rückfällige“). Dies bedeutet, daß zunächst nicht nach homotropen und polytropen Karriereverläufen unterschieden wurde.

C.1.1.3 Risikozeitraum

Weiter muß die Rückfalltat in einem bestimmten Risikozeitraum (auch Beobachtungszeitraum, Bewährungsintervall bzw. *time at risk*) erfolgt sein. Die Rückfallhäufigkeit hängt somit auch davon ab, welche zeitliche Grenze festgelegt wird. Je kürzer der Zeitraum gewählt ist, umso weniger „an sich“ – nämlich später – rückfällige Täter können als solche berücksichtigt werden. Andererseits dürfen die nicht rückfälligen Täter keine Straftat begangen haben, obwohl sie über die gesamte Zeitspanne hinweg die grundsätzliche Möglichkeit dazu gehabt hätten. Je länger der Risikozeitraum angesetzt wird, umso mehr Täter ohne Rückfall müssen deshalb herausgenommen werden, weil sie sich nicht ausreichend lange in Freiheit befunden haben.¹¹⁰

Im Rahmen dieses Projektes war zudem zu bedenken, daß nach allgemeinen kriminologischen Erkenntnissen zwar grundsätzlich von einer relativ schnellen Rückfallgeschwindigkeit auszugehen ist. So zeigen Untersuchungen, daß erneute Straftaten zu einem wesentlichen Teil schon in den ersten ein, zwei Jahren nach Beginn

110 Dieses Problem stellt sich bei der Untersuchung von Entlassenenjahrgängen weniger, da die betreffenden Strafgefangenen sich zumindest im selben Jahr wieder in Freiheit befunden haben. Wird dabei allerdings für alle Probanden ein identischer Stichtag für die Feststellung erneuter Straftaten festgelegt, so kann der Beobachtungszeitraum bei den einzelnen Tätern fast ein Jahr auseinander liegen.

der Beobachtung erfolgen und danach in der Regel ein starker Rückgang zu verzeichnen ist.¹¹¹ Gerade bei Sexualdelikten weisen Studien jedoch darauf hin, daß auch nach längerer Zeit noch mit einschlägigen Rückfällen zu rechnen ist.¹¹²

Für alle Deliktgruppen dieser Untersuchung konnte ein Bewährungsintervall von 6 Jahren gebildet werden.¹¹³ Dies erlaubt einerseits, vergleichsweise späte Rückfälle zu erfassen und führt andererseits dazu, daß relativ wenige der analysierten Fälle wegen langer Haftzeiten bei der Ermittlung von Rückfallquoten und bei dem Extremgruppenvergleich entnommen werden mußten. Der Risikozeitraum beginnt bei ambulanten Sanktionen mit deren Rechtskraft, bei stationären mit der Entlassung. Eine Ausnahme gilt für jene Täter, die ihr Rückfalldelikt während des Vollzuges in der Bezugssache begangen hatten: Auch diese Taten wurden als Rückfalltaten gewertet. Dies ist zwar insofern inkonsequent, als bei den nicht Rückfälligen angenommen wird, erst die Freiheit *nach* dem Vollzug würde eine erneute Straftat oder zumindest ein Sexualdelikt ermöglichen. Eine Differenzierung danach, wer im offenen Vollzug war bzw. Lockerungen erhalten hatte, ist angesichts der Datenlage aber nicht durchführbar. Zudem müßte weiter geprüft werden, wer hätte entweichen können und es dennoch nicht getan hat. Um die Rückfälle tatsächlich erfassen zu können, wurde demnach in Kauf genommen, daß Täter mit potentieller Rückfallmöglichkeit nicht in die Berechnungen von Rückfallquoten eingingen, so daß diese an sich von einer zu geringen Zahl Legalbewährter ausgehen.

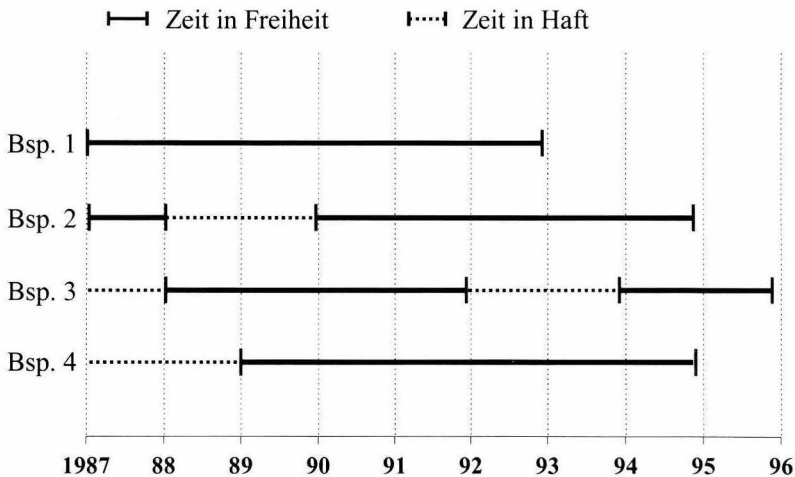
Weitere Inhaftierungszeiten, die nicht schon Folge der untersuchten Rückfalltaten waren – wie etwa solche aufgrund eines Widerrufs der Straf(rest-)aussetzung wegen Verstoßes gegen Auflagen und Weisungen – werden bei der Berechnung zudem abgezogen. Dies gilt auch für Haftzeiten wegen sonstiger Rückfalltaten, wenn der Risikozeitraum für einschlägige Taten berechnet wurde und umgekehrt. Einige Beispiele zur Berechnung des individuellen Bewährungsintervalls sind in Abbildung 5 dargestellt.

111 Siehe etwa *Berckhauer/Hasenpusch* (1982, 301).

112 Siehe *Berner/Bolterauer* (1995, 114).

113 Eine Ausnahme gilt für die Erhebungsgruppe jener Probanden, bei denen aus Anlaß eines Sexualdeliktes eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet wurde. Wegen der vergleichsweise langen Aufenthaltszeiten in psychiatrischen Krankenhäusern belief sich das Bewährungsintervall hier nur auf 3 Jahre. Siehe zu dieser Untersuchungsgruppe *Nowara* (2001).

Abbildung 5: Individuelles Bewährungsintervall



C.1.2 Forschungsfragen

Neben der grundlegenden Frage, wie häufig Sexualstraftäter rückfällig werden, ist zentrales Interesse der Studie, Merkmale des Täters, seiner Tat(en) sowie der justitiellen Reaktion zu erfassen und angenommene Zusammenhänge zwischen diesen Daten und Legalbewährung bzw. Rückfälligkeit zu bestätigen oder zu verwerfen. Ziel ist es, empirisch gesichertes Material sowohl für kriminalpolitische Entscheidungen wie für individuelle Kriminalprognosen zur Verfügung zu stellen.¹¹⁴

So war unter anderem zu prüfen, ob und gegebenenfalls wie

- sich die Rückfälligkeit bei den verschiedenen in der Bezugssache verwirklichten Straftatbeständen unterscheidet;
- eine kriminelle Vorgeschichte von Relevanz ist;
- biographische Merkmale des Täters von Bedeutung sind;
- Faktoren wie Täter-Opfer-Beziehung, Alter bzw. Geschlecht des Opfers oder

¹¹⁴ Wobei die im Rahmen empirischer Rückfallstudien gewonnenen Erkenntnisse über Zusammenhänge zwischen identifizierten Merkmalen und dem Kriterium „Rückfälligkeit“ nur dazu dienen können, einen Einzelfall einer Teilgruppe, deren strafrechtliche Entwicklung bekannt ist, zuzuordnen. Dazu und zu den damit verbundenen Problemen *Dahle* (2000, 86 ff.).

die konkrete Tatausführung in Zusammenhang mit erneuter Straffälligkeit stehen;

- Rückfälligkeit mit bestimmten Sanktionsentscheidungen zusammenhängt;
- zwischen vollzuglichen Entscheidungen sowie bestimmten Maßnahmen (Lockerungen, Therapien u.ä.) und Rückfälligkeit eine Beziehung besteht;
- es von Bedeutung ist, ob eine Freiheitsstrafe voll verbüßt wurde oder eine Reststrafenaussetzung (mit Bewährungsunterstellung) erfolgte.

Darüber hinaus interessiert die Frage, wie sich bei rückfälligen Sexualstraftätern der weitere Verlauf ihrer „kriminellen Karriere“ darstellt, etwa im Hinblick auf Geschwindigkeit, Häufigkeit und Deliktsschwerpunkt.

C.1.3 Methoden

Bei einer wissenschaftlichen Studie, die sich der Rückfallforschung widmet, muß es sich notwendigerweise um eine Verlaufsuntersuchung handeln. Soll sie zudem eine möglichst große Grundgesamtheit erfassen, so kommt schon aus Zeitgründen nur eine Dokumentenanalyse in Betracht. Da das BZR die einzige Datenquelle ist, bei der sanktionierte Straftaten einzelnen Personen zugeordnet und in einen zeitlichen Ablauf gestellt werden, wurden in einem ersten Schritt Registerauszüge herangezogen und analysiert, in einer zweiten Phase dadurch ermittelte Straftaten ausgewertet.¹¹⁵ Zur Ermittlung der Grundgesamtheit wurde also vom BZR und nicht von der *Strafverfolgungsstatistik* ausgegangen, so daß weder deren Verurteilungszahlen noch die Art und Höhe der verhängten Sanktionen den hier bearbeiteten Fällen (in den Stichproben) entsprechen müssen.¹¹⁶

C.1.3.1 Bundeszentralregisteranalyse

Das BZR, dessen Aufgabenstellung im BZRG geregelt ist und das von der Generalbundesanwaltschaft bei dem Bundesgerichtshof geführt wird, hat die vorrangige Aufgabe, „nach präzisen Regeln Strafurteile zu registrieren, für eine bestimmte Zeit im Bestand zu halten und Auskünfte darüber zu erteilen“¹¹⁷. Entsprechende Informationen werden dabei nicht nur Betroffenen und einigen Behörden gegeben,

115 Zur Durchführung des Projektes siehe C.2.

116 Neben den im folgenden ausgeführten Grenzen der BZR-Daten wirkt sich hier im Gegenzug aus, daß in der *Strafverfolgungsstatistik* jeweils nur das schwerste Delikt registriert wird, im BZR-Auszug hingegen alle in der Entscheidung angewandten Straftatbestände. Anhand des BZR sind somit auch Sexualdelikte zu identifizieren, die als solche nicht in die *Strafverfolgungsstatistik* eingegangen sind.

117 Veith (1999, 111).

sondern können nach § 42 Abs. 2 BZRG auch für wissenschaftliche Forschungsvorhaben zur Verfügung gestellt werden. Die Persönlichkeitsrechte der betreffenden Personen werden insofern gewahrt, als deren Namen in der Regel – und so auch für diese Studie – nicht mitgeteilt werden.

In das Register werden neben den rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilungen zudem mit diesen in Zusammenhang stehende nachträgliche Entscheidungen wie die Aussetzung eines Strafrestes und der Widerruf einer solchen eingetragen (§ 12 BZRG), außerdem werden bestimmte Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und Gerichten wie etwa ausländerrechtliche Ausweisungen und Abschiebungen aufgenommen (§ 10 BZRG). Daneben werden in dem Erziehungsregister als einem weiteren Teil des BZR bestimmte jugendstrafrechtliche Entscheidungen vermerkt, sofern sie nicht schon in das Zentralregister einzutragen sind (§ 60 BZRG). Der Aussagekraft der BZR-Daten sind jedoch aus mehreren Gründen Grenzen gesetzt.¹¹⁸

So sind zunächst Fehler und Unterlassungen bei der Meldung an das BZR und/oder bei der dortigen Eingabe zu vermuten. Bezogen auf diese Untersuchung sind dabei unter anderem folgende Probleme festgestellt worden: Es existierten noch 1996 Registerauszüge für zwei Personen, die – wie die Aktenanalyse ergab – schon vor 1990 verstorben waren.¹¹⁹ Da beide kurz nach ihrer Haftentlassung zu Tode gekommen waren, lagen keine Folgeeintragungen vor, mithin wurden diese Personen in der Untersuchung zunächst als „nicht rückfällig“ geführt. In etlichen Fällen konnten Ausweisungen nach § 456a StPO ebenfalls nur den Straftaten entnommen werden – auch dies Verurteilte, die ansonsten in die Gruppen der nicht rückfälligen Täter gefallen wären. Und schließlich waren häufig keine Absätze der Strafvorschrift angegeben, was zwar insbesondere bei der Anwendung des § 176 Abs. 5 Nr. 1 StGB a.F., mithin dem sexuellen Kindesmißbrauch ohne Körperkontakt, von Bedeutung war, aber auch für den jeweils zweiten Absatz der §§ 177, 178 StGB und damit den minder schweren Fall galt.

Eine weitere Einschränkung für die Forschung ergibt sich aus der im Hinblick auf die Wiedereingliederung Straffälliger begrüßenswerten Tilgung von Eintragungen. Denn je nach verhängter zeitiger Strafe werden Eintragungen nach einer Frist zwischen 5 und inzwischen 20 Jahren¹²⁰ zunächst nicht mehr mitgeteilt, sodann gelöscht (§§ 45 ff. BZRG), sofern keine weitere Verurteilung eingetragen ist, die die

118 Vgl. dazu auch *Heinz* (1989, 176 ff.).

119 Nach § 24 BZRG werden Eintragungen über Personen, deren Tod der Registerbehörde amtlich mitgeteilt worden ist, ein Jahr nach Eingang der Mitteilung entfernt.

120 Durch das SexdelBekG vom 26.01.1998 wurde für Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 StGB zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr eine Tilgungsfrist von 20 Jahren eingeführt (§ 46 Abs. 1 Nr. 3 BZRG).

Voraussetzungen noch nicht erfüllt und auch sonstige Ablaufhemmungen nicht vorliegen. Dies kann zum einen dazu führen, daß in zu analysierenden Registerauszügen weiter zurückliegende Vorstrafen nicht mehr aufgeführt sind. Zum anderen stellt sich aber gerade für Rückfalluntersuchungen, die auch Täter mit niedrigen Strafen in der Bezugssache erfassen wollen, folgendes Problem: Aus den oben dargestellten Gründen ist es erforderlich, einen möglichst langen Beobachtungszeitraum festzulegen. Das hat jedoch den Nebeneffekt, daß auch Verurteilungen aus dem dann zu untersuchenden Jahrgang schon getilgt sein können. Täter, die an sich aufgrund ihres Bezugsdeliktes in die Population fallen müßten, werden also nicht mehr gemeldet. Da dies Personen betrifft, die zudem innerhalb der Fristen nicht erneut sanktioniert wurden, kann dies nun zu einer Überschätzung des Anteils der schwerwiegenderen Delikte sowie der Rückfallquote führen. Als Alternative wäre die Einholung eines späteren Urteilsjahrgangs für die weniger gravierenden Fälle in Betracht gekommen. Dies hätte aber zum einen Auswirkungen auf das Bewährungsintervall und damit die Vergleichsmöglichkeiten zwischen den Deliktgruppen gehabt. Zum anderen sprach für einen einheitlichen Urteilsjahrgang, daß damit nicht sich durch Zeitablauf ergebende Änderungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung berücksichtigt werden müßten.

Sofern aber Vorstrafen und/oder neue Sanktionen eingetragen sind, können über diese – bei denen im Gegensatz zur Bezugssache keine Straftaten ausgewertet wurden – nur einige wenige Angaben ermittelt werden. So ist dem Registerauszug etwa bei einem Täter, der in der Bezugsentscheidung wegen Vergewaltigung seiner Partnerin verurteilt und später erneut nach § 177 StGB sanktioniert wurde, grundsätzlich nicht zu entnehmen, ob wieder dasselbe Opfer, eine sonstige Frau aus dem sozialen Nahraum oder eine Fremde betroffen war.

Schließlich muß sich ein Untersuchungsansatz, der Delinquenz an Bundeszentralregisterauszügen festmacht, den schon angesprochenen und grundlegenden Vorwurf gefallen lassen, daß neben dem Dunkelfeld im oben genannten Sinne auch alle weiteren zwar bekanntgewordenen, aber aus den unterschiedlichsten Gründen letztlich nicht sanktionierten Delikte nicht registriert und damit nicht erfaßt werden.

C.1.3.2 Straftatenanalyse

In einem weiteren Schritt wurden die den Bezugsentscheidungen zuzuordnenden Straftaten analysiert. Solche setzen sich in der Regel aus mehreren Teilen, nämlich der Hauptakte und Nebenakten, zusammen. Erstere umfaßt die von den aktenführenden Stellen für relevant erachteten Informationen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens aufgrund staatsanwaltlicher Kenntnis vom Verdacht ei-

ner Straftat bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens. Neben den obligatorischen Schriftstücken – in den hier untersuchten Fällen aufgrund der Notwendigkeit einer Verurteilung z.B. Beschuldigtenvernehmung, Anklage, Eröffnungsbeschluß, Hauptverhandlungsprotokoll und Urteil – enthält die Akte weitere Dokumente. Art und Umfang derselben ergeben sich aus der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungstätigkeit, der gerichtlichen Beweiserhebung und dem prozeßrelevanten Verhalten des Beschuldigten. So können etliche Protokolle von Zeugenvernehmungen und Durchsuchungen, Auskünfte von öffentlichen Behörden oder Gutachten von medizinischen und sonstigen Sachverständigen vorhanden sein – oder eben nicht. Insofern mögen Strafakten aufgrund ihrer chronologischen und standardisierten Anlage einer Analyse grundsätzlich gut zugänglich sein,¹²¹ letztlich ist der jeweilige Erkenntnisgewinn im Einzelfall jedoch sehr unterschiedlich. Dies gilt auch für die Nebenakten, meist Vollstreckungs- und/oder Bewährungshefte, in denen das Vollstreckungsverfahren dokumentiert wird. Manche umfassen nur wenige Blätter, auf denen Haftzeiten und –orte oder Meldungen bei dem zuständigen Bewährungshelfer vermerkt sind, andere enthalten zahlreiche Stellungnahmen aus dem Strafvollzug bzw. von der Bewährungshilfe, Schreiben des Verurteilten oder auch Informationen zu neuen Verfahren.

Strafakten dienen vor allem der Kommunikation und der Legitimation.¹²² Sie bieten den Beteiligten die Möglichkeit, sich zu informieren und erlauben höheren Instanzen, das Verfahren zu kontrollieren. Hieraus ergibt sich ein – neben der relativ leichten Zugänglichkeit und der genannten Standardisierung der Aktenführung – wesentlicher Vorteil der Strafaktenanalyse gegenüber anderen Methoden: Da die aktenführenden Stellen nicht nur bei der Anlage des einzelnen Vorgangs nicht wissen, ob dieser zu einem späteren Zeitpunkt Gegenstand einer Untersuchung wird, sondern es auch nicht ihrer Intention entspricht, Material für die Forschung zu erstellen,¹²³ können Verzerrungen der Ergebnisse durch reaktive Meßeffekte vermieden werden.¹²⁴

Allerdings ist das tatsächliche Geschehen in zweifacher Hinsicht gebrochen. Nicht nur, daß die Strafakten aufgrund der genannten Funktionen „nicht notwendig den tatsächlichen Geschehens- und Entscheidungsablauf vollständig wiedergeben, sondern Lücken [...] enthalten können [...] und damit eine Realität eigener Art“¹²⁵ dar-

121 So *Steffen* (1977, 89 f.).

122 Hierzu ausführlich *Dölling* (1984, 270).

123 Im Rahmen der Kontaktaufnahme mit Staatsanwälten bzw. ihren Geschäftsstellen zum Zwecke der Akteneinsicht zeigte sich jedoch, daß man sich – möglicherweise im Zuge zunehmender Aktenanalysen – durchaus eines entsprechenden Forschungsinteresses bewußt ist.

124 Siehe hierzu ausführlicher *Webb et al.* (1975, 29 ff.).

125 *Steffen* (1977, 91).

stellen. Auch die durch das Verfahren ermittelte „Wirklichkeit“ wird von den Beteiligten konstruiert¹²⁶, dies vor einem weitgehend von kriminalistisch-juristischen Erwägungen geprägten Hintergrund.

Insofern mag eine Studie, deren Ziel es ist, die Definitions- und Selektionsentscheidungen im Rahmen eines Strafverfahrens zu untersuchen, auf eine Aktenanalyse nachgerade angewiesen sein. Problematischer ist ein Ansatz, der (auch) täter- und tatbezogene Merkmale ermitteln will. Ohne die beiden „Realitätsverschiebungen“ immer trennen zu können, sei dies an einigen Beispielen dargelegt.

- Zwar ist *Dölling* sicher Recht zu geben, daß Straftaten eine „verhältnismäßig zuverlässige Fixierung von Merkmalen der Tat“¹²⁷ enthalten. Dies ist – wenn man sich bei der Auswertung an dem im Urteil festgestellten Sachverhalt orientiert – aber immer die Tat, wie sie sich nach dem Ende der Hauptverhandlung für das Gericht darstellt, mit allen Beweisschwierigkeiten, Absprachen und persönlichen Bewertungen. Ob der Täter tatsächlich keine körperliche Gewalt angewandt hat oder diese nur nicht beweisbar war, ob der Geschlechtsverkehr nicht gewollt und es deshalb lediglich eine sexuelle Nötigung, aber kein Vergewaltigungsversuch war oder ob es dazu – nicht dokumentierte – Vereinbarungen zwischen den Prozeßbeteiligten gab, ist häufig nicht feststellbar. Jedoch eröffnen andere Methoden – wie die reine BZR-Analyse – keinerlei Einblicke in das Tatgeschehen oder sie geben – wie Interviews mit Tätern bzw. Opfern – nur die subjektive Wahrnehmung eines tatsächlich am Geschehen Beteiligten wieder.
- Die Beweislage – und nicht das tatsächliche Geschehen – bestimmt auch, ob die Analyse zu dem Ergebnis kommt, daß der Beschuldigte „geständig“ ist. Kann ihm mehr nachgewiesen werden, als er zuzugeben bereit ist, so leugnet er (teilweise), gelingt dies nicht, liegt ein Geständnis vor. Hieran läßt sich gleichzeitig aufzeigen, daß prozessualer Kontext und juristische Begriffsbestimmungen es vielfach nicht erlauben, die Ergebnisse einer Straftatenanalyse als Bestätigung oder Widerlegung psychologisch-psychiatrischer Erkenntnisse zu sehen. Die Feststellung, daß der Beschuldigte geständig ist, bedeutet nicht mehr, als daß er für das Verfahren die Tat einräumt. Dies kann – ebenso wie eine darüber hinausgehende vermeintliche Schuldeinsicht – von der Verteidigungsstrategie bestimmt sein. Eine „Auseinandersetzung mit der Tat“, die von Psychiatern als ein wichtiges Kriterium für eine positive Kriminalprognose benannt wird¹²⁸, muß deshalb nicht stattgefunden haben.

126 Siehe zur „gesellschaftlichen Konstruktion der Wirklichkeit“ *Berger/Luckmann* (1986).

127 *Dölling* (1984, 279).

128 Siehe hierzu die Untersuchung von *Nedopil* (1986, 167).

- Auch bei der Erhebung von biographischen und Persönlichkeitsmerkmalen des Beschuldigten ergeben sich methodenimmanente Probleme. Zwar sind nach § 46 StGB auch das Vorleben des Täters, seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Jedoch erfolgt dabei in den meisten Verfahren, oft abhängig von der Schwere des Vorwurfs, eine Beschränkung auf die Darstellung eventueller Vorstrafen und einiger grober Angaben zur aktuellen Lebenssituation. Die Feststellung von Persönlichkeitsmerkmalen – wie Extraversion, Kontrollüberzeugung, Ichstärke¹²⁹ –, die bei der Entstehung von Kriminalität von Bedeutung sein können, ist hier nicht gefordert und den beteiligten Juristen ohne Einschaltung eines Sachverständigen auch nicht möglich. Ähnliches gilt für die Relevanz biographischer Erfahrungen und für qualitative Aspekte der Umweltsituation. So ist der Akte zwar in der Regel zu entnehmen, ob eine Partnerschaft besteht. Dies bleibt jedoch meist im Formalen verhaftet, eine Aussage über die Qualität einer Beziehung ist kaum möglich. Hinzu kommt, daß diesbezügliche Angaben des Täters im Lichte der jeweiligen prozessualen Situation gesehen werden müssen. So kann – insbesondere wenn eine Bewährungsstrafe in Betracht kommt – eine angeblich stabile Lebensgemeinschaft von nicht zu unterschätzendem Vorteil sein. Andererseits stellen Beschuldigte ihre Beziehungen häufig, insbesondere unter dem Aspekt der geschlechtlichen Gemeinschaft, als zerrüttet dar. Ob dies der Wirklichkeit entspricht oder hiermit nur eine vermeintliche Erklärung für ein Sexualdelikt gegeben werden soll, ist in der Regel nicht feststellbar. Unter Forschungsaspekten ergiebigeres Material findet sich zwar in den Fällen, in denen der Täter von einem Sachverständigen, meist zur Prüfung der Voraussetzungen der §§ 20, 21 StGB, begutachtet wurde. Dies geschieht zum einen jedoch nur in einem geringen Teil der Verfahren, zum anderen wird ein Täter in dieser Situation noch einmal mehr abwägen, was er mitteilt, verschweigt oder ausmalt, da ihm einerseits die Strafmilderung des § 21 StGB zugute, andererseits eine Maßregel der Besserung und Sicherung in Betracht kommen könnte.¹³⁰

Auch wenn die Beispiele zeigen, daß dem aus Strafakten zu erzielenden Erkenntnisgewinn Grenzen gesetzt sind, bot sich angesichts der oben dargestellten Forschungsfragen eine Analyse dieser Dokumente dennoch an. Denn mit ihnen ist es zum einen möglich, in einer vertretbaren Zeit Daten für eine umfangreiche Grundgesamtheit zu erheben; zum anderen erlauben sie es, täter-, tat- und verfahrensbezogene Merkmale zu ermitteln und diese in Beziehung zu setzen.

129 Diese und weitere vgl. *Scheurer/Richter* (2000, 19 ff.).

130 Siehe hierzu ausführlicher *Boetticher* (1998, 359).

C.2 Entwicklung und Durchführung der Untersuchung

C.2.1 Berücksichtigte Straftatbestände

Zwar können auch Straftaten, die nach einem Tatbestand außerhalb des 13. Abschnittes des StGB sanktioniert werden, sexuell motiviert sein. Da diese aber anhand des BZR nicht zu ermitteln sind, mußte zunächst eine Beschränkung auf die im 13. Abschnitt zusammengefaßten „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ erfolgen. Aus diesen ergaben sich für die gesamte KrimZ-Studie drei Deliktgruppen, die die „klassische“ Sexualdelinquenz ausmachen und gleichzeitig im Zentrum des öffentlichen Interesses stehen,¹³¹ nämlich:

- „Sexuelle Mißbrauchsdelikte“, begangen an Kindern (§ 176 StGB), Schutzbefohlenen (§ 174 StGB) oder Widerstandsunfähigen (§ 179 StGB);
- „Sexuelle Gewaltdelikte“, verstanden als Vergewaltigung (§ 177 StGB) und sexuelle Nötigung (§ 178 StGB);¹³²
- „Sexuelle Belästigungsdelikte“ in Form exhibitionistischer Handlungen (§ 183 StGB) und Erregung öffentlichen Ärgernisses (§ 183a StGB).

Da der gewählte Urteilsjahrgang (1987) vor der Wiedervereinigung lag, wurden zudem die analogen Tatbestände des Strafgesetzbuches (STG) der ehemaligen DDR zu einer Deliktgruppe zusammengefaßt. Einbezogen wurden Vergewaltigung (§ 121 STG), Nötigung und Mißbrauch zu sexuellen Handlungen (§ 122 STG), Vornahme sexueller Handlungen in der Öffentlichkeit (§ 124 STG) und sexueller Mißbrauch von Kindern (§ 148 STG) bzw. Jugendlichen (§§ 149-151 STG).

C.2.2 Erhebungsgruppen

Ausgehend von diesen Deliktgruppen wurden 10 Erhebungsgruppen gebildet, von denen die folgenden drei Gegenstand des vorliegenden Bandes¹³³ sind:

131 Sofern durch das 33. StrÄndG vom 01.07.1997 bzw. das 6. StrRG vom 26.01.1998 Veränderungen bei einzelnen Tatbeständen eingetreten sind, beziehen sich hiesige Angaben auf die alten Fassungen.

132 Die Unterteilung in sexuelle Mißbrauchs- und Gewaltdelikte orientiert sich an juristischen Vorgaben. Gewalt ist danach „der physisch vermittelte Zwang zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstandes“ (Tröndle/Fischer, 2001, § 240 RN 8) und somit mögliches Tatmittel bei Vergewaltigung und sexueller Nötigung. Sexuelle Mißbrauchsdelikte zeichnen sich hingegen dadurch aus, daß *strukturelle* Gewalt, die sich unter anderem aus altersbedingten Abhängigkeiten ergibt, eingesetzt wird (siehe hierzu Harten 1995, 150 ff.).

133 Zu den sexuellen Mißbrauchsdelikten (4 Erhebungsgruppen) siehe Elz (2001), zu Sexualstraftätern mit Maßregelverordnung siehe Nowara (2001); die Daten zur Erhebungsgruppe „Exhibitionistische Handlungen“ und „Sexualdelikte gemäß DDR-STG“ erscheinen ebenfalls in einer separaten Publikation.

- Vergewaltigung nach § 177 StGB;
- Sexuelle Nötigung nach § 178 StGB;
- Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung nach §§ 177, 178 StGB i.V. mit einschlägiger Rückfälligkeit.

C.2.3 Grundgesamtheit und Stichproben

Die Grundgesamtheit der vollständigen Untersuchung setzte sich aus allen Personen zusammen, die entweder im 1. Halbjahr 1987 wegen mindestens eines der genannten Sexualdelikte verurteilt worden waren oder bei denen im ganzen Jahr 1987 aufgrund einer solchen Tat (auch) eine stationäre Maßregel der Besserung oder Sicherung angeordnet worden war¹³⁴, sofern die jeweilige Entscheidung zum Abfragezeitpunkt aus dem BZR ersichtlich war. Dabei war der Tag der Urteilsverkündung maßgeblich, die Rechtskraft konnte zu einem späteren Zeitpunkt eingetreten sein. Bei der Entscheidung für den Urteilsjahrgang 1987 war ausschlaggebend, daß damit zwischen dem Bezugsdelikt und dem letzten Stand der BZR-Auszüge eine Zeitspanne lag, die auch unter dem Aspekt, daß Haftzeiten abzuziehen sein werden, einen ausreichend langen individuellen Risikozeitraum garantierte.

Im Oktober 1996 wurde, nachdem ein Datenschutzkonzept entwickelt und die Zustimmung des Datenschutzbeauftragten zu der Forschungskonzeption eingeholt worden war, bei dem Bundeszentralregister ein Antrag auf Erteilung unbeschränkter Registerauskünfte gestellt. Nach Durchführung der dortigen Analyse wurden der KrimZ im Dezember 1996 die Registerauszüge für den genannten Urteilsjahrgang übersandt. Nach einer ersten Durchsicht und Aussonderung einiger irrtümlich aufgenommenen Personen wurden *alle*¹³⁵ in den Bezugsentscheidungen benannten und in den Auszügen registrierten Tatbestände der drei Deliktgruppen ermittelt. Diese wurden, zum Teil in Kombination mit weiteren Merkmalen wie Rückfälligkeit, nach den Erhebungsgruppen klassifiziert, was dazu führte, daß eine Reihe von Personen, die gemäß der Bezugsentscheidung mehrere verschiedene Sexualdelikte verwirklicht hatten, in zwei oder mehr Gruppen berücksichtigt wurden.

134 Grundsätzlich war es für die Gewinnung interpretierbarer Fallgruppen ausreichend, auf einen halben Urteilsjahrgang abzustellen. Lediglich bei der sogenannten Maßregel-Gruppe war es aufgrund der geringen Fallzahl erforderlich, den ganzen Urteilsjahrgang zu erfassen.

135 Im Gegensatz zu den amtlichen Rechtspflegestatistiken, bei denen nur das jeweils schwerste verwirklichte Delikt gezählt wird.

Nach erfolgter Auswertung der BZR-Auszüge wurden die Straftaten der Bezugsentscheidungen angefordert und analysiert.¹³⁶ Insgesamt wurden für das Projekt 779 Akten ausgewertet. Die Fallzahlen der diesem Band zugrunde liegenden Verfahren ergeben sich aus Tabelle 2.

Tabelle 2: Zusammensetzung der Erhebungsgruppen

Erhebungsgruppe	Fallzahl
Vergewaltigung, § 177 StGB (<i>Stichprobe</i>)	129
Sexuelle Nötigung, § 178 StGB (<i>Stichprobe</i>)	72
Vergewaltigung bzw. sexuelle Nötigung, §§ 177, 178 StGB, i. V. mit einschlägiger Rückfälligkeit	86
Insgesamt	287

Während der Auswertungsphase wurden die Erhebungsgruppen zu Vergewaltigung und sexueller Nötigung zusammengelegt. Dies geschah zur Erleichterung des Vergleichs mit der entsprechenden Rückfallgruppe, die sich ebenfalls auf beide Tatbestände bezieht. Zudem trägt es der Tatsache Rechnung, daß die beiden Delikte phänomenologisch wie täterbezogen¹³⁷ nicht (mehr) als grundlegend verschieden angesehen werden, was seinen Niederschlag auch in der durch das 33. StrÄndG vom 01.07.1997 erfolgten Zusammenfassung zu einem einheitlichen Tatbestand gefunden hat.

C.2.4 Durchführung der Bundeszentralregisteranalyse

Mittels eines von der KrimZ erstellten standardisierten Erhebungsbogens¹³⁸ wurden im 1. Halbjahr 1997 die BZR-Auszüge ausgewertet.¹³⁹ Die berücksichtigten Erhebungsmerkmale ergeben sich aus den gesetzlichen Festlegungen für Eintra-

136 Zu den erhobenen Merkmalen der Registeranalyse siehe C.2.4; der Straftatenanalyse siehe C.2.5.1.

137 So etwa Göppinger (1997, 604) oder Beier (1995, 64), der diese Delikte als „sexuelle Aggressivität“ zusammenfaßt. Anders noch Teufert (1980), wonach sich die Delikte etwa bei Opferwahl, Täterbeteiligung und Begehungsweise unterscheiden.

138 Dieser umfaßte in seiner Grundform 100 Variablen und war für jede sanktionierte Rückfalltat um weitere 10 Variablen zu ergänzen.

139 Von einem Abdruck wird abgesehen. Der Erhebungsbogen kann jedoch bei der KrimZ angefordert werden.

gungen in das Bundeszentralregister.¹⁴⁰ Im einzelnen wurden den Registerauskünften für das jeweilige Bezugsdelikt folgende Angaben entnommen:

- Merkmale des Verurteilten: Geschlecht, Nationalität und Lebensalter;
- Merkmale der Tat: Angewandte Straftatbestände, Ausführungsstadium der Tat, Tateinheit bzw. -mehrheit;
- Merkmale der Sanktionierung: Strafart und -höhe, Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung, Aussetzungen der Vollstreckung, Anwendung von §§ 20, 21 StGB;
- Merkmale der Vollstreckungsentscheidungen: Nachträgliche Aussetzungen von Strafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung, Widerrufende Entsprechender Aussetzungen.

Darüber hinaus wurden Daten zu eventuellen Voreintragungen und nachfolgenden Verurteilungen erhoben. Neben dem Datum der jeweils letzten Tat und der Anzahl der Verurteilungen handelt es sich auch hier im wesentlichen um die angewandten Straftatbestände und die Art der Sanktionierung.

C.2.5 Durchführung der Aktenanalyse

C.2.5.1 Merkmale des Erhebungsbogens

Für die sich der BZR-Auswertung anschließende Strafaktenanalyse wurde von der KrimZ ebenfalls ein weitgehend standardisierter und mit rund 380 Variablen recht umfangreicher Erhebungsbogen entwickelt.¹⁴¹ Dieser setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:

- Merkmale des Täters, insbesondere seine familiäre, berufliche und soziale Situation zum Zeitpunkt der Tatbegehung sowie Störungen in seiner Kindheit und Jugend;
- Merkmale der abgeurteilten Tat(en), insbesondere deren Anzahl und genauere Ausführung, die Art der Täter-Opfer-Beziehung und ein eventueller Rauschmitteleinfluß;
- Merkmale des Opfers, insbesondere Alter, Geschlecht, Anzahl sowie Verhalten bei der Tat und Untersuchungen bzw. Begutachtungen im Ermittlungsverfahren;
- Merkmale des Verfahrensverlaufs, insbesondere Anzeigenerstattung, Einlas-

140 Siehe dazu unter C.1.3.

141 S.o. FN 139.

sungen und Begutachtungen des Täters sowie vorläufige Freiheitsentziehungen;

- Merkmale des Urteils, insbesondere Bewertung der Schuldfähigkeit, Gefährlichkeit und Therapiebedürftigkeit sowie Begründung einer eventuellen Primärbewährung und entsprechende gerichtliche Entscheidungen über Auflagen, Weisungen und Unterstellungen unter Bewährungshilfe;
- Merkmale der Primärbewährung, insbesondere Erfüllung von Auflagen und Weisungen, Probleme einschließlich erneuter Straftaten sowie Widerrufe der Strafaussetzung zur Bewährung;
- Merkmale des Vollzuges, insbesondere Dauer und Art der Unterbringung, Behandlungsmaßnahmen, Lockerungen und Zwischenfälle sowie Entlassungsvorbereitung, Reststrafenaussetzung bzw. Vollverbüßung und damit in Zusammenhang stehende Entscheidungen;
- Merkmale der Bewährung, auch hier insbesondere Erfüllung von Auflagen und Weisungen, Probleme einschließlich erneuter Straftaten und Widerrufe der Strafaussetzung.

C.2.5.2 Ablauf der Aktenauswertung

Eine Einsichtnahme in Strafakten zum Zwecke wissenschaftlicher Auswertung ist nur mit Genehmigung der jeweiligen Landesjustizbehörden möglich. Solche wurden von allen Bundesländern erteilt. Mit der Anforderung der Akten bei den zuständigen Staatsanwaltschaften und deren Auswertung in den Räumen der Kriminologischen Zentralstelle wurde im November 1997 begonnen. Die Verteilung der analysierten Akten wird in Tabelle 3 dargestellt.

Aufgrund des Umfangs war eine sukzessive Anforderung erforderlich. Dabei bestand zwar das Interesse, bei einigen Erhebungsgruppen möglichst frühzeitig eine solide Anzahl von ausgewerteten Akten zur Berechnung von Zwischenergebnissen zur Verfügung zu haben. Vorrangig richtete sich das Bemühen aber darauf, die einzelnen Staatsanwaltschaften nicht mit mehreren Anforderungen zu belasten.

Tabelle 3: Verteilung der Akten nach Bundesländern

Bundesland	Anzahl Akten	Anzahl StA
Baden-Württemberg	93	16
Bayern	96	20
Berlin ¹⁴²	36	1
Brandenburg	33	4
Bremen	12	1
Hamburg	27	1
Hessen	37	9
Mecklenburg-Vorpommern	24	zentral ¹⁴³
Niedersachsen	76	10
Nordrhein-Westfalen	191	17
Rheinland-Pfalz	47	8
Saarland	7	1
Sachsen	21	zentral ¹⁴⁴
Sachsen-Anhalt	40	4
Schleswig-Holstein	22	4
Thüringen	17	4
Insgesamt	779	100

Zeitweilig waren bis zu acht Personen – überwiegend Studierende der Rechtswissenschaft aus höheren Semestern – mit der Auswertung befaßt. Ein einheitliches Verständnis des Erhebungsbogens war durch regelmäßige Besprechungen im Forschungsteam, Kontakte zur Projektleitung sowie die Anlage eines „Musterbogens“ mit entsprechenden Erläuterungen gewährleistet. Zudem wurde jede Akte zunächst von einer Person ausgewertet und sodann unter Verwendung des ausgefüllten Bogens von einer weiteren Person nochmals analysiert. Bei Unstimmigkeiten wurden

142 Darin sind 13 DDR-Akten enthalten.

143 Die Akten wurden dem Generalstaatsanwalt von vier Staatsanwaltschaften vorgelegt und gingen dann der KrimZ zu.

144 Die Akten von vier Staatsanwaltschaften wurden bei der StA Dresden zusammengeführt und in deren Diensträumen eingesehen.

diese in einem Gespräch der beiden Beteiligten geklärt. Handelte es sich dabei nicht lediglich um nicht zu vermeidende Wertungsfragen im Tatsächlichen, wurde die Projektleitung hinzugezogen. Die jeweilige Bearbeitungsdauer schwankte aufgrund des sehr unterschiedlichen Umfangs, aber auch der verschiedenen Informationsdichte der Akten erheblich. Besonders zeitintensiv war die Auswertung derjenigen Verfahren, die zur Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung geführt hatten. Im Schnitt nahmen die beiden Auswertungsgänge pro Akte etwa 7 Stunden in Anspruch.

Die Übertragung der Daten aus den beiden Erhebungsbögen in die EDV erfolgte anhand speziell erstellter Eingabemasken mit Hilfe des SPSS/PC+ Zusatzmoduls Data Entry II. Für die rechnerische Auswertung wurde das Statistik-Programmpaket SPSS (Version 6.0) eingesetzt.¹⁴⁵

Bivariate Vergleiche zweier Variablen erfolgten fast immer anhand des χ^2 -Tests für unabhängige Stichproben, mit dem die aufgrund der Randverteilung einer Kreuztabelle erwarteten Häufigkeiten zur tatsächlichen Verteilung in Bezug gesetzt werden. Soweit Einflüsse auf intervallskalierte Merkmale wie etwa Alter oder Dauer der verhängten Freiheitsstrafe geprüft wurden, geschah dies überwiegend anhand von t-Tests.¹⁴⁶

C.2.5.3 Aktenrücklauf und Repräsentativität

Ausfälle bei der Einsichtnahme in Hauptakten ergaben sich unter zwei Aspekten. So konnten in einigen (wenigen) Fällen die den Registerauszügen entnommenen Aktenzeichen von der zuständigen Staatsanwaltschaft keinem Verfahren zugeordnet werden bzw. die danach ermittelte Akte bezog sich nicht auf ein Sexualdelikt. Die meisten der nicht einsehbaren Akten waren jedoch nicht erhältlich, weil sie nicht entbehrlich oder nicht auffindbar bzw. konkret vernichtet waren. Ersteres stand, sofern genauere Informationen vorhanden waren, entweder im Zusammenhang mit einem noch laufenden Vollzug – und betraf dann in der Regel Patienten aus einer Maßregeleinrichtung – oder bezog sich auf ein neues laufendes Verfahren, in dem die Akten beigezogen wurden. Da diese Vorgänge insbesondere unter dem Aspekt der anzunehmenden Rückfälligkeit von besonderem Interesse waren, wurde versucht, die Akten durch die Zusicherung einer sofortigen Bearbeitung bzw. eine spätere erneute Anforderung doch noch zu erhalten, was in einer erheblichen Anzahl der Fälle auch gelang.

145 Einführende Literatur: *Brosius* (1988 und 1989) und *Bühl/Zöfel* (1998)

146 Siehe hierzu *Bortz* (1985).

Etwas undurchsichtiger war die Situation bei dem zweiten Teil der nicht erhältlichen Akten. Es ließ sich kaum feststellen, ob die Akten nicht auffindbar waren, weil vernichtet, oder ob sie lediglich für vernichtet gehalten wurden, weil sie eben nicht auffindbar waren. Zumindest in zwei Fällen wurden Akten, die nach ersten Meldungen nicht mehr existierten, doch noch zugesandt. Der Unterschied ist insofern erheblich, als bei aus organisatorischen Gründen nicht auffindbaren Akten eher von zufälligen Ausfällen auszugehen ist. Die Vernichtung von Akten hingegen steht im Zusammenhang mit den Tilgungsfristen des BZRG. Dies kann zur Konsequenz haben, daß die Eintragung zwar noch gemeldet wird, bei einer Anforderung einige Zeit nach Erhalt des Registerauszuges die Akte jedoch nicht mehr erhältlich ist. Somit könnten auch in der zweiten Projektstufe weitere Akten entfallen sein, bei denen der Täter nur mit einer geringen Strafe belegt und nicht rückfällig wurde. Einen Hinweis darauf ergibt sich aus dem Umstand, daß bei der Erhebungsgruppe „Exhibitionistische Handlungen“ der höchste Anteil an nicht erhältlichen Akten zu verzeichnen ist. Quasi im „Gegenzug“ waren einige der ausgewerteten Akten noch in eine weitere Erhebungsgruppe aufzunehmen. Dies war dann der Fall, wenn im Registerauszug Angaben fehlten, anhand derer die Akte auch in eine (weitere) Gesamterhebungsgruppe einzuordnen gewesen wäre.

Da insgesamt jedoch etwa 90 % der angeforderten Hauptakten eingesehen und ausgewertet werden konnten, ist eine hinreichende Repräsentativität gegeben.

Etwas anders gelagert ist das Problem in jenen Verfahren, bei denen zwar die Hauptakte erhältlich war, Nebenakten aber nicht zur Verfügung gestellt werden konnten. Hier war häufig nicht zu klären, ob diese nur nicht auffindbar waren – also Informationen an sich existierten – oder ob die zwei, drei Blätter, die in der Hauptakte Auskünfte zum Vollstreckungsverfahren enthielten, tatsächlich die Nebenakten darstellten, wie zum Teil und nicht nur bei Geldstrafe ausdrücklich vermerkt wurde. Hinzu kommen einige Verfahren, erneut insbesondere bei noch untergebrachten Patienten, bei denen im Rahmen einer Abwägung zwar die Haupt-, aber keine Nebenakten zugesandt wurden. Hierin ist schon einer der Gründe dafür zu sehen, daß insbesondere im Hinblick auf die Vollstreckung häufig keine Feststellungen getroffen werden können.¹⁴⁷

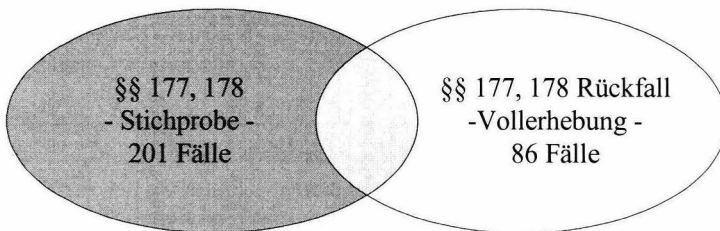
147 Hinzu kommt, daß auch an sich umfangreiche Nebenakten häufig nur wenige verwertbare Informationen enthielten, wobei zwar meist nicht zu klären war, ob tatsächlich nichts „passiert“ oder dies nur nicht dokumentiert war, sich aber hin und wieder der Eindruck aufdrängte, daß Berichterstattung lediglich als lästige Pflicht angesehen wurde.

D. Projektergebnisse

D.1 Darstellung der Erhebungsgruppen

Wie unter C.2.2 ausgeführt, nahmen ursprünglich 3 der 10 Erhebungsgruppen auf die Straftatbestände „Vergewaltigung“ (§ 177 StGB a.F.) und „Sexuelle Nötigung“ (§ 178 StGB a.F.) Bezug. Während der Auswertungsphase wurden die beiden Stichproben zusammengelegt, die verbleibenden setzen sich wie folgt zusammen:

Abbildung 6: Erhebungsgruppen „Sexuelle Gewaltdelikte“



Die Stichprobe („Hauptgruppe“) orientiert sich ausschließlich an einer Verurteilung wegen sexueller Nötigung oder Vergewaltigung („Sexuelle Gewaltdelikte“) im 1. Halbjahr 1987, umfaßt somit sowohl legalbewährte wie (einschlägig) rückfällige Täter. Anhand dieser ist es möglich – wie im folgenden geschehen –, die Gruppe der sexuellen Gewalttäter „an sich“¹⁴⁸ darzustellen. Dabei kann, weil bei den Berechnungen *innerhalb* der Gruppe zwischen Tätern mit einer Verurteilung nach § 177 StGB („Vergewaltiger“) und einer solchen nach § 178 StGB („Sexuell Nötigende“) weiterhin differenziert wurde, zudem überprüft werden, ob sich zwischen diesen tatsächlich keine Unterschiede finden lassen. Darüber hinaus bildet die Stichprobe die Grundlage zur Berechnung von Rückfallquoten.

148 Eine Einschränkung ist jedoch nicht nur dahingehend zu machen, daß es sich lediglich um sanktionierte Täter handelt. Aufgrund der damaligen gesetzlichen Regelungen befinden sich in der Untersuchungsgruppe keine Personen, die eheliche sexuelle Gewaltdelikte begangen, Männer vergewaltigt oder die sexuelle Handlung unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung schutzlos ausgeliefert war, begangen haben.

Die Gesamterhebung („Rückfallgruppe“) erfaßt alle Täter, die nicht nur im o.g. Sinne verurteilt worden waren, sondern nach dieser Entscheidung zudem mindestens ein weiteres sanktioniertes und aus dem BZR (Stand: 12/96) ersichtliches Sexualdelikt begangen haben. Diese Gruppe bildet die eine Seite des Extremgruppen-Vergleichs, der die nicht bzw. nur sonstig Rückfälligen gegenüber gestellt werden.

D.2 Die Hauptgruppe

D.2.1 Täterbezogene Merkmale

D.2.1.1 Geschlecht und Staatsangehörigkeit

Geschlecht

Schon vor der Gesetzesänderung im Jahr 1997 und somit zur Zeit der Bezugsentscheidungen war es „theoretisch“ möglich, daß sich eine Frau nicht nur wegen sexueller Nötigung, sondern zudem wegen Vergewaltigung strafbar machte. Denn letzteres erforderte damals zwar noch ein weibliches Opfer sowie den Beischlaf und damit einen männlichen Gegenpart für diese sexuelle Handlung. Mittäter konnte aber auch derjenige sein, der lediglich eine Nötigungshandlung beging, die dem anderen den Geschlechtsverkehr ermöglichte.¹⁴⁹ Dementsprechend wurden nach der *Strafverfolgungsstatistik* im ganzen Jahr 1987 nicht nur vier Frauen wegen sexueller Nötigung, sondern zudem fünf wegen Vergewaltigung verurteilt.¹⁵⁰ Aufgrund der Stichprobenziehung setzt sich die Untersuchungsgruppe aber nur aus männlichen Personen zusammen.

Staatsangehörigkeit

Knapp 14 % – nämlich 28 der 201 Täter – besaßen eine ausländische Staatsangehörigkeit; sechs von ihnen stammten aus dem asiatischen Raum, die verbleibenden aus Europa. Damit entspricht die Quote etwa derjenigen, die auch bei der Gruppe zum sexuellen Kindesmißbrauch ermittelt wurde¹⁵¹, liegt aber wesentlich unter dem Anteil nichtdeutscher Personen, die nach der *PKS* etwa 1986 der Begehung

149 Nach dem neuen Recht kommt als Täter nur in Betracht, wer den Beischlaf oder eine ähnliche, das Opfer besonders erniedrigende sexuelle Handlung *selbst* ausführt (siehe dazu etwa *BGHNStZ* 2000, 418).

150 1999 betraf dies nach der *Strafverfolgungsstatistik* insgesamt sieben Frauen.

151 Siehe hierzu *Elz* (2001, 94).

eines sexuellen Gewaltdeliktcs verdächtigt wurden, was knapp 29 % (Vergewaltigung) bzw. 23 % (sexuelle Nötigung) betraf.¹⁵²

Daß der Anteil ausländischer Täter in der Studie im Vergleich zu den TV-Anteilen nach der PKS gering ist, könnte auf eine häufigere Löschung der Registereintragung des Bezugsdeliktcs zurückzuführen sein. Dies hätte zur Folge, daß ein entsprechendes Verfahren in der Untersuchung nicht berücksichtigt werden konnte. Eine solche Tilgung kommt nur in Betracht, wenn alle in das Register eingetragenen Sanktionen tilgungsreif sind, also auch spätere Strafen. Da ein erheblicher Teil der ausländischen Täter nach § 456a StPO ausgewiesen wird, ist die Wahrscheinlichkeit einer neuerlichen Straftat, die in der Bundesrepublik sanktioniert wird und deshalb eine Tilgung der Bezugssache verhindern könnte, bei diesen Tätern aber geringer als bei deutschen. Hinzu kommen jene Täter, die Deutschland nach der Bezugsentscheidung bzw. einer Vollstreckung freiwillig verlassen.

*Steinhilper*¹⁵³ kommt in seiner Untersuchung zu sexuellen Gewaltdeliktcs zudem zu dem Ergebnis, daß „Ausländer mit 46 % im Verhältnis zu Deutschen mit 29 % eine signifikant höhere Einstellungschance besitzen“¹⁵⁴. Seine Hypothese, daß gegenüber Ausländern größere Empfindlichkeiten bestehen, weswegen auch vergleichsweise harmlose Sachverhalte angezeigt werden, was die StA durch vermehrte Einstellungen auszugleichen versucht, konnte er aufgrund der kleinen Fallzahlen ausländischer Tatverdächtiger jedoch nicht überprüfen.

Da von den 28 Tätern aus der Untersuchungsgruppe 6 aus der Haft abgeschoben wurden, kann die Bedeutung der Staatsangehörigkeit für das Rückfallrisiko hier nicht überprüft werden. Von den verbleibenden 22 Tätern, von denen den Straftaten nach wohl einige weitere ausgereist sind, wurden 2 unter anderem mit sexuellen Gewaltdeliktcs rückfällig, 7 begingen ausschließlich sonstige Delikte. Bei drei der neun nicht einschlägigen Straftaten handelte es sich um Verstöße gegen das BtMG.

152 In der *Strafverfolgungsstatistik* 1987 ist der Anteil der nichtdeutschen wegen eines sexuellen Gewaltdeliktcs Verurteilten nicht ausgewiesen. Die damals auch noch für Ausländer erfaßte Verurteilungsziffer (VZ; Verurteilte je 100.000 Einwohner der gleichen Personengruppe) ist bei der Vergewaltigung mit 12,4 jedoch mehr als dreimal so hoch wie jene der deutschen Verurteilten (3,9). Zu kriminologischen, rechtlichen und sozialen Aspekten der Ausländerkriminalität siehe *Schöch/Gebauer* (1991).

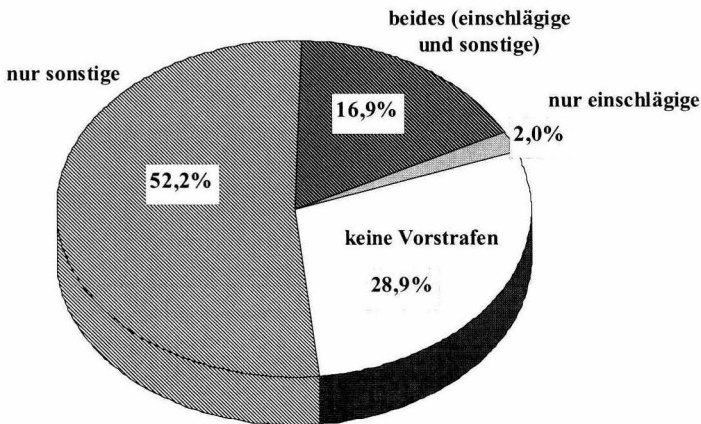
153 *Steinhilper* (1986) untersuchte die Strafverfolgung bei sexuellen Gewaltdeliktcs anhand von 326 Verfahren mit bekannten TV aus den Jahren 1977 bis 1979.

154 (1986, 201).

D.2.1.2 Vorstrafenbelastung und Hafterfahrung

Auffällig ist zunächst die hohe Vorstrafenbelastung der Täter (siehe Abbildung 7). Lediglich 3 von 10 wiesen keine Eintragung auf, etwa jeder zweite hatte „nur“ nicht einschlägige Straftaten begangen, für die er sich verantworten mußte. Von den 38 Tätern, die einschlägig vorbestraft waren, waren 34 zudem wegen sonstiger Straftaten belangt worden.¹⁵⁵

Abbildung 7: Vorstrafenbelastung (n=201)



Damit liegt die *einschlägige* Vorbelastung nur unwesentlich über derjenigen, die zum sexuellen Kindesmißbrauch festgestellt wurde (17 %).¹⁵⁶ Von solchen Tätern waren aber 43 % vor der Bezugsentscheidung strafrechtlich überhaupt nicht in Erscheinung getreten.¹⁵⁷ Keine auffälligen Unterschiede finden sich unter diesem Aspekt zwischen Vergewaltigern und sexuell Nötigenden, insbesondere ist der Anteil von Tätern mit Vorstrafen wegen einschlägiger Straftaten fast identisch.

155 Maschwitz (2000, 121) fand in ihrer Untersuchungsgruppe, die sich aus 84 sexuellen Gewalttätern aus der Sozialtherapeutischen Abteilung der JVA München zusammensetzte, eine Vorstrafenbelastung bezüglich nicht-sexueller Delikte von 63 % und bezüglich sexueller Delikte von 50 %, wobei hier die Negativauslese zu beachten ist, da die Täter z.B. nicht nur in Haft befindlich sein, sondern darüber hinaus noch einen Strafrest von mindestens 2 Jahren aufweisen mußten.

156 Berner/Karlick-Bolten (1986, 87) ermittelten bei Tätern, die „Heterosexuelle Delikte an Frauen“ begangen hatten, eine einschlägige Belastung von etwa 40 %. Allerdings handelte es sich hierbei um Inhaftierte, die zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden waren.

157 Siehe Elz (2001, 104).

Einschlägige Vorstrafen nach Art und Anzahl

Lediglich 3 der 38 einschlägig vorbestraften Täter waren vor der Bezugstat noch nicht mit einem sexuellen *Gewaltdelikt* in Erscheinung getreten.¹⁵⁸ Diese waren statt dessen wegen sexuellen Mißbrauchs sowie sexueller Belästigung (§§ 176, 183 StGB) bzw. Menschenhandels (§ 181 StGB) verurteilt worden. In den verbleibenden Fällen handelte es sich zu etwa zwei Drittel um Vergewaltigungen und zu einem Drittel um sexuelle Nötigungen, was ungefähr der Verteilung in der Bezugsentscheidung entspricht¹⁵⁹ und auch den Quoten der *Strafverfolgungsstatistik*, derzufolge im Jahr 1987 auf 1.161 Verurteilungen nach § 177 StGB 625 nach § 178 StGB kamen.

Stellt man nur auf die 24 einschlägig vorbestraften Vergewaltiger ab, zeigt sich, daß 18 von ihnen auch wegen Vergewaltigung vorbestraft waren; lagen mehrere einschlägige Vorstrafen vor, handelte es sich überwiegend – nämlich bei sieben der neun – schon bei der ersten sanktionierten Tat um ein solches Delikt. Bei den 14 vorbestraften sexuell Nötigenden war das (erste) einschlägige Vordelikt überwiegend, und zwar in neun Fällen, ebenfalls eine sexuelle Nötigung. Sieht man von dem möglichen Problem im Rahmen der Beweisführung¹⁶⁰ ab – einem Täter, der schon einmal den Beischlaf erzwungen hat, wird bei einer weiteren nicht vollendeten Tat möglicherweise eher eine entsprechende Intention und deshalb eine versuchte Vergewaltigung statt einer sexuellen Nötigung unterstellt –, so zeigt sich demnach sogar *zwischen* den sexuellen Gewalttaten eine gewisse Deliktsbindung.

Bei zwei Vergewaltigern mit mehreren einschlägigen Vorstrafen stellten exhibitionistische Handlungen nach § 183 StGB den „Einstieg“ dar. Beide Täter waren bei diesen Belästigungsdelikten noch sehr jung, nämlich 15 bzw. 18 Jahre alt.

Fall 1: Der jüngere Täter war 1969 in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft geboren worden. Sein Vater war Alkoholiker, verließ die Familie aber schon in der Kindheit des Täters, nachdem dessen Bruder tödlich verunfallt war. Nach den Angaben des Täters hatte er mit 6 Jahren im Rahmen einer Familienfeier seinen ersten Alkoholrausch. Seit seinem 11. Lebensjahr masturbierte er fast täglich, erste koitale Erfahrungen habe er mit 14 Jahren gemacht. 1984 wurde er wegen

158 Dies entspricht den Ergebnissen von *Kröhn* (1984 und 1985). Danach waren 20 % der 147 Männer, die 1982 im LG-Bezirk Kiel als TV eines aggressiven Sexualdeliktes ermittelt wurden, einschlägig vorbestraft, wobei andersartige Sexualdelikte „äußerst selten“ waren (1985, 662). Auch bei *Beier* (1995, 66), der unter anderem 114 „dissexuelle Gewalttäter“ untersuchte, die zwischen 1945 und 1981 in Kiel begutachtet worden waren, gingen die Vorstrafen „fast immer“ auf sexuelle Gewaltdelikte zurück.

159 Zusammensetzung der Untersuchungsgruppe: 129 Täter mit einer Verurteilung nach § 177 StGB, 72 mit einer solchen nach § 178 StGB.

160 Frühere Straftaten, die in der Tatausführung der nun verhandelten ähneln, mit dieser in einem kriminologisch relevanten Zusammenhang stehen, können von dem Gericht als Beweisanzeichen gewertet werden (*Karlsruher Kommentar* 1993, § 243 RN 49).

exhibitionistischer Handlungen und Beleidigung richterlich verurteilt und erhielt die Auflage, sich einer ambulanten Sexualtherapie zu unterziehen. Ob er dieser nachkam, ist unbekannt. Er schloß die Hauptschule erfolgreich ab, begann dann eine Lehre, die er jedoch abbrach. Bevor er seine schon zugesagte neue Lehrstelle antreten konnte, kam es zu der Bezugstat und der sich anschließenden Untersuchungshaft. Zu dieser Zeit hatte der Täter nach seinen Angaben eine Beziehung zu einer 26jährigen verheirateten Frau, dabei allerdings öfters Potenzprobleme.

In der Bezugssache zerrte er an verschiedenen Tagen zwei ihm fremde, knapp volljährige Frauen in ein Gebüsch und drohte ihnen, sie mit einem Messer umzubringen, wenn sie sich seinen Wünschen nicht beugen. Während er die zweite Frau dann unvermittelt gehen ließ, berührte er die erste unter der Kleidung an ihrem Geschlechtsteil und küßte sie, dann zwang er sie zu Oralverkehr und versuchte, den Geschlechtsverkehr auszuüben, was ihm jedoch mangels Erektion nicht gelang. Schließlich ließ er das Opfer gehen. Zu dieser Zeit lief gegen den Täter gerade eine Verhandlung wegen mehrfacher sexueller Nötigung (Genaueres ist nicht bekannt), die erste Tat geschah einen Tag vor, die zweite einen Tag nach der Verkündung des Urteils, das auf eine Jugendstrafe von 9 Monaten mit Vollstreckungsaussetzung lautete. Diese Entscheidung wurde in hiesige Sache einbezogen, insgesamt wurde eine Jugendstrafe von 3 Jahren verhängt. Der Sachverständige, der nur mündlich vortrug, stellte zwar eine neurotische Persönlichkeitsentwicklung fest, sah aber sowohl die Voraussetzungen der Verantwortungsreife nach § 3 JGG als auch die der vollen Schuldfähigkeit als gegeben an. Er ging allgemein von der Gefahr weiterer Straftaten aus und empfahl – ebenso wie der Verteidiger – psychotherapeutische Maßnahmen. Der Täter, der seine Taten leugnete und keinerlei Unrechtsbewußtsein zeigte, erklärte sich nach Ansicht der JVA zunächst nur deshalb bereit, eine Therapie zu absolvieren, weil er auf eine frühzeitige Entlassung hoffte. Dies änderte sich nach Ansicht des externen Gutachters, der ihn zur Frage der vorzeitigen Entlassung untersuchte, jedoch im Laufe der Unterbringung. Der Sachverständige befürwortete eine Strafrestaussetzung, die aber unbedingt mit einer langfristigen ambulanten Psychotherapie verbunden sein müsse, da der Täter an einer schweren narzißtischen Persönlichkeitsstörung leide. Der Täter erhielt daraufhin Hafturlaub, um sich einen Therapeuten zu suchen, dann erging der Aussetzungsbeschluß, ohne daß in diesem eine Weisung erteilt worden wäre. Schon eine Woche später wurde der Täter rückfällig, indem er erneut versuchte, eine ihm fremde Frau mit Gewalt in eine dunkle Ecke zu ziehen. Das Opfer konnte flüchten. In der Beschuldigtenvernehmung gab der Täter aber an, daß er sie sonst vergewaltigt hätte. Er sei sich jedoch nicht sicher, ob sie nicht auch freiwillig mitgemacht hätte, da sie doch ganz langsam vor ihm hergegangen sei... Er wurde zu einer Freiheitsstrafe von 45 Monaten verurteilt, von der zweimal Straffeste ausgesetzt, dies aber immer widerrufen wurde, möglicherweise wegen der Folgetaten, einmal Diebstahl und einmal exhibitionistische Handlungen.

Fall 2: Der ältere Täter war mit neun Geschwistern aufgewachsen, sein Vater verstorben, als er 9 Jahre alt war. In der Folge erkrankte die Mutter an einer Psychose, der Täter kam in ein Heim und verblieb dort während Kindheit und Jugend. Er absolvierte die Hauptschule und eine Lehre, war dann voll berufstätig. Eine Partnerin gab es wohl zu keiner Zeit.

Bei ihm war das frühere Verfahren wegen exhibitionistischer Handlungen nach § 47 JGG eingestellt worden. Dem folgte knapp 3 Jahre später eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 42 Monaten wegen mehrfacher versuchter Vergewaltigung, mehrfacher sexueller Nötigung sowie exhibitionistischer Handlungen. Wohl kurz nach der Haftentlassung in dieser Sache kam es zu weiteren sexuellen Gewaltdelikten, die zu einer Freiheitsstrafe von 21 Monaten führten. In der Bezugssache, nun 30jährig und seit 6 Monaten aus der Haft entlassen, folgte der Täter einer ihm unbekanntem 27jährigen Frau in deren Wohnhaus und versuchte, sie im Hausflur zu vergewaltigen. Obwohl das Opfer schrie, ließ er erst von ihm ab, als dessen Ehemann erschien. Während der

Ermittlungen wurde der Täter mit einer weiteren versuchten Vergewaltigung in Verbindung gebracht, deren Begehung ihm aber nicht nachgewiesen werden konnte. Auch in diesem Fall erstattete der Sachverständige sein Gutachten nur mündlich und kam zu dem Ergebnis, daß der Täter zwar eine neurotische Persönlichkeitsstörung aufweise, aber die Voraussetzungen der §§ 20, 21 StGB nicht gegeben seien; Angaben zur Gefährlichkeit fanden sich nicht. Der Gutachter empfahl eine Unterbringung in einer Sozialtherapeutischen Einrichtung, was auch der Verteidiger unterstützte. Der geständige Täter wurde vom Gericht als voll schuldfähig angesehen und zu einer Freiheitsstrafe von 36 Monaten verurteilt, eine Behandlung empfohlen. Der Täter kam in den Behandlungsvollzug, verblieb dort 26 Monate und nahm zumindest 70 Sitzungen Einzeltherapie wahr. Er wurde sodann einem Bewährungshelfer unterstellt und erhielt lediglich die Weisung, einen Wohnsitzwechsel mitzuteilen. Neue Sanktionen sind nicht bekannt. Zwar wurde er wegen versuchter Vergewaltigung angeklagt, wegen Zweifeln an seiner Täterschaft jedoch freigesprochen.

Von den 38 einschlägig Vorbestraften wiesen 13, also knapp ein Drittel, mehrere entsprechende Eintragungen auf. Bei sieben von ihnen hatte es mit zwei sein Bewenden, die verbleibenden kamen – mit abnehmender Tendenz – auf bis zu sechs sanktionierte Sexualdelikte. Von den Tätern mit mindestens drei einschlägigen Vorstrafen war lediglich einer – „Fall 2“ – *ausschließlich* mit Sexualdelikten in Erscheinung getreten.

Fall 3: Der Täter mit sechs einschlägigen Vorstrafen war zunächst mit drei Geschwistern bei seinen Eltern, nach deren Scheidung ab dem 12. Lebensjahr bei seiner Mutter aufgewachsen. Er hatte die Hauptschule und eine Lehre als Maurer erfolgreich absolviert und war zum Zeitpunkt der Bezugstat in seinem erlernten Beruf tätig. Nach seinen eigenen Angaben war er von seinem Vater erheblich mißhandelt worden.

Im Alter von 16 Jahren wurde er erstmals wegen Vergewaltigung verurteilt, dem folgten quasi im jährlichen Wechsel und offensichtlich nur kurz nach einer eventuellen Haftentlassung in der vorherigen Sache weitere Straftaten nach § 177 StGB und nach § 242 StGB. Nach einer etwas längeren – wohl inhaftierungsbedingten – Pause beging er 1976 seine fünfte (bekannte) Vergewaltigung, auf die anscheinend erstmals im Rahmen einer Strafrestaussatzung mit der Weisung, sich einer Heilbehandlung zu unterziehen, reagiert wurde. Noch während des Aufenthaltes in der Psychiatrie kam es in dieser zu einer sexuellen Nötigung durch den Täter, welche neben einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren eine Unterbringung nach § 63 StGB nach sich zog. Nach 2 Jahren wurde die Maßregel ausgesetzt, der Täter angewiesen, Wohnsitz in einer Folgeeinrichtung zu nehmen. Dem kam er nach, 2 Jahre später durfte er in eine eigene Wohnung ziehen, begann eine Tätigkeit im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme und nahm erstmals eine Beziehung zu einer Frau auf.

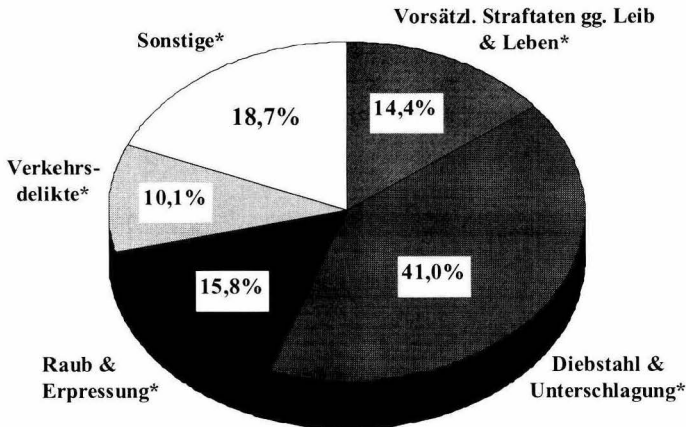
Etwa ein Jahr später kam es zu dem Bezugsdelikt. Nachdem der nun 34jährige Täter erfahren hatte, daß die ABM auslaufen soll, besuchte er mehrere Gaststätten, konsumierte reichlich Alkohol und fragte schließlich eine ihm fremde Frau auf der Straße, ob sie mit ihm schlafen wolle, was diese ablehnte. Er folgte ihr dennoch, drängte sie in einen Hauseingang und hielt ihr, als sie schreien wollte, den Mund mit ihrem Schal zu. Das Opfer gab schließlich zum Schein nach, verlangte aber, daß sie zur Ausführung des Geschlechtsverkehrs eine andere Örtlichkeit aufsuchen. Der Täter war einverstanden, faßte sie am Arm und trat mit ihr auf die Straße. Die Frau konnte sich losreißen und weglaufen; der Täter versuchte zwar, ihr zu folgen, gab nach einem Sturz aber auf.

Er konnte schnell ermittelt werden und räumte das Geschehen ein. Die wegen Wiederholungsgefahr angeordnete Untersuchungshaft wurde nach 3 Wochen mit der Auflage, sich einer ambulanten Therapie zu unterziehen, außer Vollzug gesetzt. Dieser kam der Täter nicht nur nach, zudem begab er sich in den nächsten Monaten mehrmals für mehrere Wochen in stationäre Behandlung. Der Gutachter, der sich auch zur Frage einer Maßregelanordnung äußern sollte und nur mündlich vortrug, kam nach den Angaben im Urteil zu der Auffassung, daß der Täter eine tiefgreifende Störung der Beziehungsfähigkeit aufweise, die sich auch auf das sexuelle Gebiet auswirke. Er sah die Voraussetzung des § 21 StGB als gegeben an, ging von einer weiteren Gefahr aus und befürwortete eine Unterbringung nach § 63 StGB. Sein Therapeut bezeichnete den Täter als verschlossen, kränkbar, verletzlich und bei Kleinigkeiten aufbrausend. Sein Verhältnis zu Frauen sei ambivalent: Einerseits lösten sie bei ihm Sehnsucht nach Wärme und Geborgenheit aus, andererseits würde er Haßgefühle entwickeln. In Krisensituationen neige er zu übermäßigem Alkoholkonsum, welcher seine Einsamkeitsgefühle aber nur verstärke. Der Täter selbst gab an, als Kind sexuell mißbraucht worden zu sein und noch nie eine befriedigende sexuelle Beziehung erlebt zu haben. Das Gericht ging von verminderter Schuldfähigkeit aus, verhängte eine Freiheitsstrafe und ordnete eine Maßregel nach § 63 StGB an, setzte die Vollstreckung aber aus. Zur Begründung wurde neben der Tatsache, daß die Tat im Versuchsstadium geblieben sei und zudem nur ein geringes Maß an Gewalt aufweise, auf die Therapiebereitschaft des Täters und seine nun schon länger bestehende Beziehung abgestellt. Er wurde einem Bewährungshelfer unterstellt und erhielt die Weisung, eine ambulante Therapie zu absolvieren sowie keinen Alkohol zu konsumieren. Während der Bewährungszeit wurde der Täter spielsüchtig und verschuldete sich erheblich. Schon nach 7 Monaten kam es zu 9 einschlägigen Straftaten – nun anscheinend exhibitionistische Handlungen –, die zu einem Widerruf und der Unterbringung in der forensischen Psychiatrie führten. Hier nahm er unter anderem an einer Einzeltherapie sowie Gruppenpsychotherapie für Sexualstraftäter teil. 1994 kam es zu einem Ermittlungsverfahren wegen versuchter Vergewaltigung. Die Tat sollte er während einer Entweichung begangen haben. Der Ausgang des Verfahrens ist nicht bekannt, ein Eintrag im Register liegt nicht vor. Zur Zeit der Akteneinsicht befand sich der Täter noch in der Unterbringung.

Sonstige Vorstrafen nach Art und Anzahl

Von den 201 Tätern wiesen 139 und damit etwa 70 % Vorstrafen (auch) wegen sonstiger Delikte auf.¹⁶¹ Lediglich bei 23 hatte es dabei mit einer Eintragung sein Bewenden, 67 hatten schon zwei bis vier. Es verbleibt mit 49 Tätern über ein Drittel mit 5 bis 18 (!) Vorstrafen wegen sonstiger Delikte. Beläßt man es bei dieser Unterteilung, finden sich zwischen Vergewaltigern und sexuell Nötigenden keine wesentlichen Unterschiede. Allerdings sind bei letzteren mindestens 10 Vorstrafen die Ausnahme, wohingegen dies bei den Vergewaltigern immer noch 12 % der Vorbestraften betrifft.

161 Bei Jäger (2000, 289) beläuft sich der Anteil der Vorbestraften auf 71 %, wobei dies sowohl einschlägige als auch sonstige Delikte umfaßt.

Abbildung 8: Schwerste sonstige Delikte vor der Bezugstat (n=139)

*

Vorsätzliche Straftaten gg. Leib & Leben: §§ 211, 212, 223, 223a StGB

Diebstahl & Unterschlagung: §§ 242, 243, 246 StGB

Raub & Erpressung: §§ 249 – 255 StGB

Verkehrsdelikte: §§ 315b, 315c, 316 StGB

Sonstige: §§ 153, 164, 185, 222, 230, 239, 240, 259, 263, 267, 303, 308 StGB; § 29 BtMG

Zwar lag der *schwerwiegendsten* Voreintragung in der Hälfte der Fälle ein gewaltloses Eigentums- bzw. ein Verkehrsdelikt zugrunde (siehe Abbildung 8), etwa 30 % der Täter waren jedoch wegen vorsätzlicher Taten gegen Leben und Gesundheit oder wegen gewaltsamer Eigentumsdelikte sanktioniert worden. Zwei von ihnen waren wegen versuchten Totschlags bzw. Mordes vorbestraft, bei beiden handelte es sich nicht um die einzige Voreintragung, war das Bezugsdelikt aber die einzige Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung.

Fall 4: Mit 16 Jahren hatte ein Täter – wohl alkoholisiert – einen Taxifahrer, der seinen Fahrpreis verlangte, mit einem Messer in den Bauch gestochen. Dies hatte eine 6jährige Jugendstrafe zur Folge, von der er Zweidrittel verbüßte. Er selbst gab, auf die Vorstrafe angesprochen, an, daß „jemand“ über seine damalige Freundin schlecht gesprochen und er deshalb zugestochen habe. Probleme in der Herkunftsfamilie des Täters sind nicht bekannt. Aufgrund häufiger Krankheiten kam er in der Schule aber nicht mehr mit und mußte deshalb auf die Sonderschule wechseln. Wie sich erst nach der Bezugssache herausstellte, hatte der Täter „Glasknochen“.

Der Täter war nach der Schule nur angelehrt worden, zur Zeit der Bezugstat 24 Jahre alt und seit

einigen Wochen arbeitslos. Er war zwar verheiratet, hatte sich aber schon nach wenigen Wochen von seiner alkoholkranken Frau getrennt und lebte in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Bei einer Kneipentour, in deren Verlauf er angeblich 20 Bier getrunken und mehrere Joints geraucht hatte, gelangte er auch in die Gastwirtschaft des 42 Jahre alten Opfers, das er wohl flüchtig kannte. Mit dem einzigen anderen Gast trank er mehrere Biere, bevor die Wirtin schließen wollte. Als sie ihre Geldkassette im Auto verstaut hatte, stand plötzlich der Täter neben dem Wagen und zwang sie mittels eines Rasiermessers, mit ihm in eine abgelegene Waldgegend zu fahren. Dort mußte sie sich ausziehen und zuerst manuelle, dann orale Manipulationen an ihm vornehmen – beides führte jedoch nicht zu einer Erektion. Im Anschluß mußte das Opfer auf den Rücksitz klettern, wo der Täter versuchte, den Beischlaf auszuführen. Ob es ihm gelang, in die Scheide einzudringen, konnte nicht geklärt werden. Danach zwang er die inzwischen wieder bekleidete Frau, den Kofferraum zu öffnen, entnahm der Kassette das Geld und fuhr, obwohl er nie die Fahrerlaubnis erworben hatte, mit ihr auf dem Beifahrersitz in die nächste größere Stadt. Dabei fragte er sie, ob sie die Tat vergessen könne, wenn er ihr das Geld zurückgäbe, was sie verneinte. In der Stadt angekommen, verließ er den Wagen, angeblich, um Geld zu holen (?). Das Opfer wandte sich an Passanten, die die Polizei verständigten.

Nachdem der Täter zunächst geständig war, gab er später an, ihm sei in der Untersuchungshaft ein Tonband zugespielt worden, aus dem sich ergäbe, daß man ihn „reinlegen“ wolle. Er selbst könne sich aufgrund seiner Alkoholisierung an nichts erinnern. Der Sachverständige kam zu dem Ergebnis, daß der Täter depressiv sei und über ein geringes Selbstwertgefühl verfüge, dies aber nicht die Voraussetzungen des § 21 StGB erfülle. Verminderte Schuldfähigkeit wurde von dem Gericht jedoch aufgrund des nicht widerlegten Alkohol- und Drogenkonsums angenommen. Dem Gutachter gegenüber gab der Täter an, keine sexuellen Probleme zu haben. Fast täglich käme es zu einvernehmlichen Sexualkontakten mit seiner Freundin, allerdings nie, wenn er alkoholisiert sei. Er halte „viel von Zärtlichkeit“ und „nichts davon, mal auf eine Frau draufzuspringen“. Prostituierte würden ihn „anwidern“, vor Pornographie „ekle“ er sich, von Selbstbefriedigung würde er „nicht viel halten“. Seinen ersten Geschlechtsverkehr hätte er mit 14 Jahren gehabt, die Frau sei 10 Jahre älter als er gewesen. Auf seinem Bauch trug er eine Tätowierung mit der Schrift „Mammas Liebling“. Der Täter wurde wegen Vergewaltigung, sexueller Nötigung und Raub zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren verurteilt. Er legte Revision ein, die wegen eines Fehlers bei der Zulassung der Öffentlichkeit auch erfolgreich war. In der neuerlichen Verhandlung, die zu der gleichen Strafe führte, wurde erstmals festgestellt, daß der Täter suchtkrank ist. Besondere Behandlungsmaßnahmen wurden dennoch nicht ergriffen. Im Vollzug kam es zu mehreren nicht ganz zu klärenden Zwischenfällen, die mit Gewalttätigkeiten gegen Mitgefangene und Personal verbunden waren. Der Täter verbüßte fast die gesamte Strafe, wurde einem Bewährungshelfer unterstellt, erhielt lediglich Weisungen, die sich auf Informationspflichten erstreckten, und wurde nach seiner Haftentlassung Ende 1991 bis zur Bundeszentralregisterabfrage nicht mehr strafrechtlich belangt.

Erneut zeigen sich bei der „Qualität“ der Delikte Unterschiede zwischen Vergewaltigern und sexuell Nötigenden: Zwar sind die Anteile gewaltloser und gewaltsamer Eigentumsdelikte in etwa gleich. Bei den Nötigern finden sich aber häufiger sonstige Straftaten wie Sachbeschädigung oder Betrug, dafür wesentlich seltener Verkehrsdelikte (4 % vs. 13 %) und vorsätzliche Tötungs- und Körperverletzungsdelikte (8 % vs. 18 %), wobei ersteres mit dem größeren Anteil jugendlicher Täter bei der sexuellen Nötigung in Zusammenhang stehen wird.

Hafterfahrung

Trotz der hohen Vorstrafenbelastung war den Registerauszügen nur bei 51 Tätern und damit einem Viertel der Untersuchungsgruppe mindestens eine frühere Inhaftierung bzw. Unterbringung im Straf- oder Maßregelvollzug zu entnehmen. Die geschätzte Aufenthaltsdauer, die sich auch aus mehreren Sanktionen ergeben konnte, belief sich im Minimum auf 8, im Maximum auf 218¹⁶², im Mittel auf 43,5 Monate. Zwischen Vergewaltigern und sexuell Nötigenden finden sich keine wesentlichen Differenzen, wobei letztere etwas seltener (22 % gegenüber 27 %) über Hafterfahrung verfügten und diese im Mittel 3 Monate kürzer als die der Vergewaltiger war.

D.2.1.3 Alter der Täter bei Begehung des Bezugsdeliktes

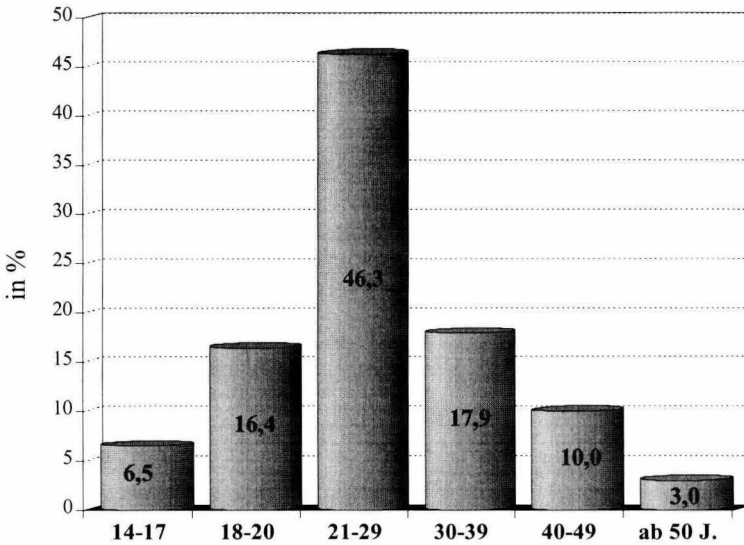
Bei einer Gruppierung nach dem Täteralter bei Begehung des Bezugsdeliktes (Abbildung 9) zeigt sich ein eindeutiger Schwerpunkt bei den 21-29jährigen, gefolgt von unter 21jährigen, wobei die Jugendlichen in dieser Altersgruppe etwa 28 % ausmachen.¹⁶³ Ab dem 30. Lebensjahr geht der Anteil der Täter hingegen rapide zurück. Der Median liegt bei 25, der Mittelwert bei 27,7 Jahren.¹⁶⁴

162 Dieser Täter, Jahrgang 1938, hatte seine Kindheit im KZ verbracht, war sodann mit seinem Vater, einem fahrenden Händler, unterwegs gewesen und ab 1953 bis zur Bezugsentscheidung mit 18 sonstigen und einer einschlägigen Straftat in Erscheinung getreten.

163 Diese Altersverteilung mit einer Spitze in der dritten Lebensdekade zeigt sich in allen Studien, siehe etwa *Beier* (1995, 64).

164 *Berner/Karlick-Bolten* (1986, 87) ermittelten für jene Täter mit Sexualdelikten an Frauen ein durchschnittliches Alter von 28,4 Jahren, womit diese die jüngste Tätergruppe stellten.

Abbildung 9: Alter der Täter bei Begehung des Bezugsdeliktes (n=201)



Lediglich sechs Täter waren bei Begehung des Bezugsdeliktes mindestens 50 Jahre alt. *Keiner* von diesen war einschlägig vorbestraft, lediglich einer wies eine sonstige Vorstrafe auf – er war 3 Jahre vor der untersuchten Tat wegen Sachbeschädigung zu einer Geldstrafe verurteilt worden. Rückfalltaten sind ebenfalls nicht bekannt. Ein Täter – selbst in der Kindheit sexuell mißbraucht – hatte zwei seiner kindlichen Stiefsöhne über lange Zeit mit Gewalt zum Erdulden von sexuellen Handlungen gezwungen,¹⁶⁵ ein weiterer hatte versucht, die 18jährige Tochter seiner Lebensgefährtin zu vergewaltigen. Das Opfer entzog sich dem durch einen Sprung aus dem Fenster, was es nur durch einen glücklichen Zufall überlebte. Ein Arzt hatte Patientinnen ohne deren Einverständnis narkotisiert und sodann an ihnen sexuelle Handlungen vorgenommen.¹⁶⁶ In zwei Fällen hatten die stark alkoholisierten Täter wohl auf einvernehmliche Sexualkontakte mit den ebenfalls unter Alkohol stehenden, ihnen gut bekannten Frauen gehofft. Als sich dies bei entsprechenden Annäherungsversuchen als Trugschluß erwies, versuchten sie mit erheblicher körperlicher Gewalt, die Opfer zu sexuellen Handlungen zu zwingen. Beiden

¹⁶⁵ Siehe hierzu ausführlich *Elz* (2001, 279, „Fall 45“).

¹⁶⁶ Siehe hierzu unten „Fall 6“.

Tätern konnte kein Vergewaltigungsvorsatz nachgewiesen werden, das Gericht ging jeweils – trotz erheblicher sexueller Handlungen und massiver Körperverletzungen – von einer sexuellen Nötigung im minder schweren Fall aus. Der verbleibende Täter hatte das ihm bekannte Opfer ermordet; dies die einzige Tat in der Untersuchungsgruppe mit tödlichem Ausgang.

Fall 5: Dieser 58 Jahre alte arbeitslose Mann lebte getrennt von seiner Ehefrau, die er massiv geschlagen haben soll. Die Ermordete und er waren seit 20 Jahren miteinander bekannt. Nachdem sie von ihrem Mann verlassen worden war, hatte sich der Kontakt intensiviert, wobei es jedoch nicht zu den vom Täter gewünschten sexuellen Kontakten kam. Am Tag, nachdem sie in mehreren Kneipen gemeinsam mit Freunden erheblich Alkohol konsumiert hatten, stritten die beiden, woraufhin der Täter mit einem Taxi nach Hause fuhr. Das Opfer begab sich etwa 2 Stunden später zu seiner Wohnung, wo ihm der Täter schon auflauerte. Im Hausflur würgte er die Frau bis zur Bewußtlosigkeit und führte sodann an ihrer Scheide und ihrem After Manipulationen aus, die erhebliche Verletzungen zur Folge hatten. Der Gegenstand, mit dem diese Handlungen ausgeführt worden sein müssen, konnte nicht gefunden werden. Sodann erdrosselte er sie mit ihren Strümpfen. Eine Nachbarin fand am nächsten Morgen die Leiche, der der Täter die Beine über den Kopf geschlagen hatte. Der Täter konnte schnell ermittelt werden; er gab an, daß er das Opfer in dessen Wohnung aufgesucht habe und dort von ihm beschimpft und gewürgt worden sei. Dann habe die Frau sich aber entschuldigt und begonnen, sich – wohl zur Versöhnung – auszuziehen. Er sei Zigaretten holen gegangen; nach seiner Rückkehr hätte ihm niemand geöffnet, weswegen er nach Hause gegangen sei.

Der Sachverständige konnte keine psychische Störung, insbesondere keine Suchterkrankung, feststellen, die wohl nach Ansicht des Gerichts nahelag, weil der Täter trotz einer angenommenen BAK von 2,9 Promille nach Zeugenaussagen vor der Tat keinerlei Ausfallerscheinungen hatte.¹⁶⁷ Der Täter wurde wegen Verdeckungsmordes bei nicht auszuschließender verminderter Schuldfähigkeit zu einer Freiheitsstrafe von 13 Jahren verurteilt. Aus dem Vollzug ist nur bekannt, daß es zu Alkoholkonsum gekommen war. Nach Verbüßung von Zweidrittel wurde die weitere Vollstreckung ausgesetzt, der Täter einem Bewährungshelfer unterstellt. Er lernte die Witwe eines Rechtsanwaltes kennen, mit der er zusammenzog und die ihr gemeinsames Leben finanzierte, angeblich im Wissen um seine Straftat.

Vergleicht man die Altersverteilung¹⁶⁸ mit jener zur Gesamtkriminalität nach der *Strafverfolgungsstatistik* 1987, so kann man knapp sagen, daß sich in der Untersuchungsgruppe mehr junge und weniger alte Täter befinden. Dies gilt ebenso bei einem Vergleich mit den Ergebnissen dieser Studie zum sexuellen Kindesmißbrauch. Dort waren lediglich 8 % der Betroffenen jugendlich oder heranwachsend, nur 22 % zwischen 21 und 29 Jahre alt. Der Schwerpunkt lag in dieser Gruppe mit einem Drittel bei den 30-39jährigen Tätern, was unter anderem darauf zu-

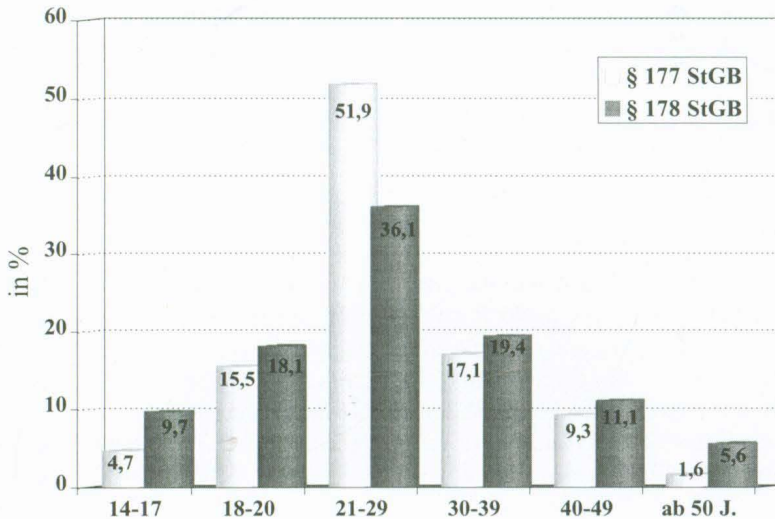
167 Zu Alkoholisierung und Alkoholproblemen im Zusammenhang mit sexuell motivierten Tötungsdelikten *Briken et al.* (2000).

168 Die im wesentlichen derjenigen der *Strafverfolgungsstatistik* 1987 entspricht, nach der insbesondere etwa 26 % der wegen eines sexuellen Gewaltdeliktes Verurteilten jugendlich bzw. heranwachsend waren.

rückzuführen ist, daß es sich zu einem erheblichen Teil um innerfamiliären Mißbrauch gehandelt hatte.¹⁶⁹

Würde man bei einer Unterscheidung nach Vergewaltigern und sexuell Nötigenden lediglich auf die Streuung und den Median bzw. Mittelwert abstellen, so ergäben sich keine relevanten Unterschiede: Der jüngste Täter war bei Begehung des Bezugsdeliktes in beiden Untergruppen 14, der älteste 62/64 Jahre alt; der Median beläuft sich jeweils auf 25 Jahre und auch der Mittelwert liegt mit 27,3 (Vergewaltigung) gegenüber 28,4 Jahren (sexuelle Nötigung) nicht wesentlich auseinander. Erhebliche Differenzen zeigen sich aber bei einer Gruppierung (Abbildung 10).

**Abbildung 10: Alter der Täter bei Begehung des Bezugsdeliktes
– Vergewaltigung vs. sexuelle Nötigung (n=201) –**



Während sich bei der sexuellen Nötigung sowohl die Spitze bei den 21 bis 29jährigen als auch der dann erfolgende Rückgang etwas moderater gestalten, fällt über die Hälfte der Vergewaltiger in diese Altersgruppe, in den folgenden reduzie-

¹⁶⁹ Noch stärker wird die Differenz, stellt man lediglich auf Täter ab, die wegen schweren sexuellen Kindesmißbrauchs verurteilt wurden. Siehe hierzu *Elz* (2001, 131 f.).

ren sich die Quoten rapide.¹⁷⁰ Der Anteil Jugendlicher und Heranwachsender ist bei Verurteilungen wegen sexueller Nötigung besonders hoch, wobei in dieser Altersgruppe gut jeder Dritte bei Begehung einer solchen Tat unter 18 Jahre alt war, bei der Vergewaltigung hingegen noch nicht mal jeder Vierte.¹⁷¹

Vollendete Vergewaltigungen wurden nur zu knapp 3 % von jugendlichen, aber zu 20 % von heranwachsenden Tätern begangen, womit der Anteil *Heranwachsender* bei erzwungenem vollzogenem Beischlaf größer als bei versuchten Vergewaltigungen bzw. sexuellen Nötigungen war.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß

- Jugendliche überwiegend sexuelle Nötigungen begingen, Vergewaltigungen meist im Versuchsstadium blieben;
- Heranwachsende insbesondere mit vollendeten Vergewaltigungen in Erscheinung traten;
- Täter der dritten Dekade über die Hälfte der Vergewaltiger stellen, wobei sich keine wesentlichen Unterschiede im Hinblick auf Versuch und Vollendung zeigen;
- der Anteil der Täter ab einem Mindestalter von 30 Jahren insbesondere bei der Vergewaltigung rapide abnimmt.

A.1.1.1 Partnerschaft und Elternschaft

Unter einer „Partnerschaft“ wurden nur Beziehungen verstanden, bei denen ein gemeinsamer Lebensmittelpunkt feststellbar war, was nicht galt, wenn zwar eine Verlobung, aber keine gemeinsame Adresse angegeben worden war. Damit wurde der Tatsache Rechnung getragen, daß ein solches (angebliches) Eheversprechen lediglich auf prozeßtaktischen Erwägungen beruhen kann. Nur ein gutes Drittel (35 %) der Täter lebte zur Tatzeit in einer entsprechenden Paarbeziehung, wobei es sich wiederum in etwa einem Drittel der Fälle um eine nichteheliche Lebensge-

170 So auch das Ergebnis von *Steck/Pauer* (1992, 190), in deren Studie nur 21 % der untersuchten Männer, die wegen Vergewaltigung zwischen 1985 und 1988 verurteilt worden waren, bei Begehung der Tat 30 Jahre und älter waren. Fast identische Ergebnisse finden sich zudem bei *Müller-Romahn* (1992, 67 f.), die Schuldfähigkeitsbegutachtungen unter anderem von 61 nach § 177 StGB Verurteilten aus den Jahren 1970-1986 (Rheinland-Pfalz) analysiert hatte.

171 Auch diese Unterschiede zeigen sich in der *Strafverfolgungsstatistik*, nach der weniger als ein Viertel der nach § 177 StGB Verurteilten unter 21 Jahre alt war, dies aber auf ein Drittel der nach § 178 StGB Sanktionierten zutraf, sich zudem in der zweiten Gruppe anteilig mehr Jugendliche finden. Nach *Teufert* (1980, 87) wäre dies wohl auf die häufig von Jugendlichen „aus Neugier“ begangenen Sexualdelikte zurückzuführen, bei denen es den Tätern meist schon ausreichte, das – ebenfalls meist junge Opfer – anzufassen.

meinschaft handelte. Dies entspricht den Ergebnissen von *Beier*,¹⁷² in dessen Studie ebenfalls ein Drittel der untersuchten sexuellen Gewalttäter zum Tatzeitpunkt eine Partnerin hatte. *Kröhn*¹⁷³ ermittelte in seiner Untersuchung einen Anteil von einem Viertel *verheirateter* Täter – was diesbezüglich den hiesigen Ergebnissen entspricht –, wobei viele dieser Männer angaben, in unbefriedigenden Beziehungen zu leben. Nach einer neueren Studie hatten etwa 45 % der untersuchten gefährlichen Gewalttäter, hingegen 85 % bzw. 95 % der Männer aus den Vergleichsgruppen – die im Mittel jünger bzw. etwa gleich alt wie die Strafgefangenen waren – eine Partnerin.¹⁷⁴ Aus mehreren Gründen sollte in der niedrigen Quote partnerschaftlich gebundener Täter jedoch keine Bestätigung einer „Triebtheorie“¹⁷⁵ gesehen werden:

Aufgrund der hier getroffenen Festlegungen kann einerseits nicht ausgeschlossen werden, daß insofern *nicht* gebundene Täter trotzdem über einvernehmliche Sexualkontakte verfügten.¹⁷⁶ Andererseits konnte nicht erhoben werden, ob eine bestehende Partnerschaft (auch) in sexueller Hinsicht „befriedigend“ war. Zwar fiel auf, daß viele Beschuldigte in Vernehmungen angaben, daß ihre Partnerin nicht so oft zu Sexualkontakten bereit sei, wie sie selbst es wünschten, dies zum Teil verbunden mit Angaben zu ihrer vermeintlich besonders ausgeprägten Potenz. Die zeugenschaftlich vernommenen Frauen hingegen stellten die Situation häufig nachge-
rade umgekehrt dar oder bestätigten zwar die Wünsche des Täters, gaben aber an, diesen immer – wenn zum Teil auch aus Angst vor Ärger, wenn nicht gar vor Ge-

172 (1995, 65 f.).

173 (1985, 662).

174 *Ross* (2001, 46) untersuchte 31 wegen einer Gewalttat (einschl. Sexualdelikte) zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 3 Jahren verurteilte Strafgefangene. Als Vergleichsgruppe dienten 22 Anwärter für den Vollzugsdienst und 21 Mitglieder aus christlichen Pfingstgemeinden. Eine „Partnerin“ wurde danach wohl auch dann angenommen, wenn kein gemeinsamer Lebensmittelpunkt vorhanden war.

175 *Seelig* (1955, 221) nannte dies „Explosivreaktion einer durch Gelegenheitsmangel entstandenen Stauung des Sexualaffektes“; *Schulz* (1958, 113 ff.) differenzierte unter anderem nach triebhaften Tätern mit pathologischem Befund und gesunden mit übermäßig starkem Geschlechtstrieb; *Teufert* vertritt 1980 (92) noch die Ansicht, daß „Sexualfreiheitsdelikte [...] meist zur Befriedigung sexuellen Verlangens“ begangen werden, und hebt davon jene Täter ab, bei denen von einem „überdurchschnittlich starken Sexualtrieb“ gesprochen werden könne. *Hilgarth et al.* kamen bei der Untersuchung von 120 wohl verurteilten Vergewaltigern zu dem Ergebnis, daß „80 % [...] als nicht außergewöhnlich triebhaft einzustufen seien“ (1983, 1778). *Volk* stellte in seiner Untersuchung der Polizei bekanntgewordener Vergewaltiger fest, daß diese sich „im biologisch-somatischen Bereich der Sexualität i.d.R. nicht von anderen unauffälligen Männern unterscheiden“ (1991, 94).

176 So gaben in einer französischen Untersuchung von 176 Sexualstraftätern, die wegen eines aggressiven Sexualdeliktes inhaftiert waren, 80 % an, „ein Sexualleben außerhalb und vor ihrer Tat“ zu haben, mit dem wiederum 78 % zufrieden waren (*Duncker* 1998, 148).

walttätigkeiten¹⁷⁷ – nachgekommen zu sein. Die – hier nicht zu beantwortende – Frage wäre also weniger, ob die Angaben der Täter der Wahrheit entsprechen. Vielmehr wäre zu prüfen, ob unter prozessualen Vorzeichen ein angeblicher sexueller Notstand als Entschuldigung¹⁷⁸ dargelegt werden soll, ob die Angaben Teil des Selbstbildes eines „echten, potenten Mannes“ sind oder ob sie der Bewältigung der Tat dienen, indem die Täter sich zum Opfer der sich verweigernden Partnerin machen.¹⁷⁹

Nach der Auswertung vieler Akten ergibt sich vielmehr der Eindruck, daß nicht das Fehlen einer Partnerschaft bzw. einer Gelegenheit zu einvernehmlichen sexuellen Kontakten ursächlich für sexuelle Gewaltdelikte ist, sondern daß beides auf ein *gemeinsames* Problem zurückzuführen sein könnte: Viele Täter, die mit ihrem Opfer in einem überschaubaren Zeitraum vor der Tat zusammengetroffen waren, waren offensichtlich nicht in der Lage, Signale dieses Gegenübers zu deuten oder zu respektieren, was in etlichen Fällen so weit ging, daß sie *nach* der Straftat und auf einen angeblichen Wunsch des Opfers hin noch dessen Wohnung aufsuchten, ihm ihre Adresse gaben etc. Eine solche „Situationsverkennung“ mag dabei – so *Schorsch*¹⁸⁰ – in der Tatsituation auch von dem geschlechtsbezogen unterschiedlichen Verständnis von „Flirten“ bestimmt sein. Darüber hinaus kann es aber auf grundsätzliche Defizite im Wissen über und Umgang mit anderen (weiblichen) Menschen hinweisen, was auch die Entstehung und Erhaltung einer Partnerschaft erschweren, wenn nicht gar verhindern kann. Dies bestätigen etwa die Ergebnisse von *Maschwitz*¹⁸¹, wonach sexuelle Gewalttäter signifikant häufiger als Normalpopulationen unter Störungen der Beziehungsfähigkeit leiden.

Weiter ist zu bedenken, daß sich – wie später auszuführen sein wird – ein erheblicher Teil der Bezugstaten nach Gaststättenbesuchen und ähnlichem sowie einem

177 Diese Angst scheint in vielen Fällen auch berechtigt gewesen zu sein, fanden sich doch bei 23 Tätern und damit etwa 11 % von allen Angaben zu Gewalttätigkeiten gegenüber ihrer aktuellen oder einer früheren Partnerin, die bis zu Tötungsversuchen reichten.

178 Zum „Sexuellen Notstand“ insbesondere bei Zärtlichkeiten vor der Tat als minder schwerer Fall des § 177 Abs. 2 StGB a.F. siehe *Sick* (1991, 66 f.). *Greger* (1987, 269) kommt in seiner Untersuchung von 171 Verurteilungen wegen Vergewaltigung aus dem Jahr 1982 zu dem Ergebnis, daß „sexuelle Probleme“ in 8 Fällen als Strafmilderungsgründe genannt werden, ohne daß allerdings genauer ausgeführt wurde, welcher Art diese waren.

179 Hierzu *Maschwitz* (2000, 231) im Hinblick auf die Täter-Mutter-Beziehung.

180 (1971, 214).

181 (2000, 212). Auch *Gutierrez-Lobos et al.* (1999, 164 ff.) kommen in ihrer Untersuchung von 66 Sexualstraftätern aus dem Maßregelvollzug zu dem Ergebnis, daß es insbesondere gewalttätigen Sexualstraftätern an Kompetenz fehlt, soziale Bindungen aufzunehmen und aufrecht zu erhalten und es ihnen deshalb an solchen mangelt bzw. sie die vorhandenen nicht als befriedigend erleben. Zwar könne das Fehlen einer Beziehung mit tatuslösender Faktor sein, dann jedoch, weil keine soziale Unterstützung bestehe.

dortigen (flüchtigen) ersten Kontakt zwischen Täter und Opfer ereignete. Geht man davon aus, daß dieses Zusammentreffen zunächst nicht intendiert war, so ist zu vermuten, daß sich eine entsprechende Entwicklung eher bei nicht partnerschaftlich gebundenen Tätern ergibt – nicht, weil in Partnerschaft lebende „grundsätzlich treu“ oder „sexuell befriedigt“ sind, sondern weil eben nur sie solche Veranstaltungen mit einer Partnerin aufsuchen (können), was eine entsprechende Kontaktaufnahme kaum erlaubt. Schließlich verbleiben jene Täter, die das Sexualdelikt gerade an der *ehemaligen* Partnerin begingen, wie bei den tatbezogenen Merkmalen auszuführen sein wird.¹⁸²

Ein Unterschied zwischen Vergewaltigern und sexuell Nötigenden zeigt sich zwar darin, daß letztere (etwas) häufiger nicht in einer Partnerschaft lebten. Dies läßt sich angesichts der obigen Ausführungen jedoch mit einem höheren Anteil junger Täter bei den sexuell Nötigenden erklären. Hinzu kommt, daß 12 der 72 Täter mit einer Verurteilung nach § 178 StGB ausschließlich männliche Opfer hatten¹⁸³, wobei in einigen Fällen eine homosexuelle Ausrichtung anzunehmen ist, die bei den Vergewaltigern, deren Opfer zwangsläufig (auch) weiblich waren¹⁸⁴, zwar nicht auszuschließen, aber doch unwahrscheinlicher ist.

Schon angesichts des bisher Dargestellten ist zu vermuten, daß sich in der Gesamtgruppe vergleichsweise wenig Täter mit leiblichen Kindern befinden. Dies traf dann auch nur auf knapp 37 % zu. Auch hier zeigt sich – entsprechend der unterschiedlichen Anteile von Tätern mit Eheschließung bzw. Partnerbindung – ein Unterschied zwischen Vergewaltigern und sexuell Nötigenden: Hatten noch 42 % der ersteren mindestens ein leibliches Kind, traf dies nur noch auf 28 % der letzteren zu.

D.2.1.5 Bildung, Ausbildung und Berufstätigkeit

Während in der Gruppe zum sexuellen Kindesmißbrauch schon bei den Daten zu Bildung und Ausbildung erhebliche Informationsausfälle hingenommen werden mußten, ist dies in der nun zu untersuchenden Stichprobe vergleichsweise selten der Fall. Dies dürfte zum einen mit dem geringeren Alter der Täter, zum anderen mit den vielfach schwerwiegenden Strafvorwürfen und einer damit einhergehen-

182 Zudem kam es in einer erheblichen – wenn auch nicht systematisch erhobenen – Zahl von Fällen zu Impotenzreaktionen in Form ausbleibender oder unvollständiger Erektionen. Dies zeigt nach *Schorsch/Pfäfflin* (1994, 349) „einmal mehr, daß die simple mechanische Vorstellung von zu hohem Innendruck, der sich ein Ventil schafft, unzutreffend ist“.

183 Siehe dazu D.2.2.5.

184 Je ein Vergewaltiger bzw. sexuell Nötigender hatten Opfer beiderlei Geschlechts.

den verstärkten Beschäftigung mit der Person des Täters in Zusammenhang stehen.¹⁸⁵

Tabelle 4: Bildung, Ausbildung und Berufstätigkeit

	§ 177 StGB (n=129)	§ 178 StGB (n=72)	Gesamt (n=201)
Sonderschulbesuch	18,9 %	22,4 %	20,2 %
Schulabbruch	23,9 %	20,6 %	22,7 %
Ausbildungsabbruch	45,4 %	24,1 %	37,7 %
Ohne Beschäftigung	39,5 %	27,8 %	35,3 %

Der überwiegende Teil der 183 Täter, deren Strafakten die Schulform entnommen werden konnte, nämlich etwa 60 %, hatte eine Hauptschule besucht oder tat dies noch immer, bei weiteren 20 % hatte es sich hingegen – wie aus Tabelle 4 ersichtlich – um eine Sonderschule gehandelt.¹⁸⁶ Knapp 10 % waren auf einer weiterführenden Schule gewesen,¹⁸⁷ die verbleibenden Täter hatten ihren Schulbesuch überwiegend im Ausland absolviert, ohne daß den Akten die vergleichbare deutsche Schulform zu entnehmen gewesen wäre. Lediglich bei einem Täter waren ausdrücklich keinerlei Bildungsmaßnahmen erfolgt. Hinsichtlich der gewählten Schulform zeigen sich keine wesentlichen Unterschiede zwischen Vergewaltigern und sexuell Nötigenden, zudem sind die Ergebnisse praktisch identisch mit jenen zum sexuellen Kindesmißbrauch. Gut 5 % der Täter waren zur Zeit der Tat noch Schüler, fast ein Viertel hatte den Schulbesuch vorzeitig abgebrochen, womit dieser Anteil etwa doppelt so hoch wie in der Gruppe zum sexuellen Kindesmißbrauch war.¹⁸⁸ Dementsprechend auffälliger ist die Differenz zum Bildungsstand in der Gesamtbevölkerung der Bundesrepublik: Unter Beachtung der unterschiedlichen Altersverteilung verfügten 95 % aller mindestens 15jährigen 1987 über einen Schulabschluß.¹⁸⁹

185 Siehe hierzu Schäfer (1995, RN 528b).

186 Auch in der Studie von Maschwitz (2000, 119) hatten etwa 17 % der Probanden eine Sonderschule besucht, bei Berner/Karlick-Bolten (1986, 88) lag die Quote bei 21 %.

187 Dies entspricht der Quote, die auch Müller-Romahn (1992, 72) in ihrer Untersuchung ermittelte.

188 Siehe Elz (2001, 97 f.).

189 Statistisches Jahrbuch (1989, 340).

Etwa 73 % jener Täter, die nicht mehr zur Schule gingen, hatten eine praktische Berufsausbildung zumindest begonnen,¹⁹⁰ weitere 9 % hatten Fach(hoch-)schulen oder Universitäten besucht. Allerdings ist bei mehr als jedem dritten *dieser* Täter ein Ausbildungsabbruch sicher feststellbar.¹⁹¹ Die Quote war bei Vergewaltigern erheblich höher als bei sexuell Nötigenden, allerdings befanden sich 18 % der sexuell Nötigenden gegenüber nur 5 % der Vergewaltiger noch in einem laufenden Ausbildungsverhältnis, so daß ein Abbruch auch noch bevorstehen konnte. Wie bei der Schulbildung ähneln sich die Täter mit sexuellen Mißbrauchs- und sexuellen Gewaltdelikten zwar hinsichtlich der Art ihrer Ausbildung, erstere schlossen diese dann aber eher ab oder strebten einen Abschluß zumindest noch an.

Ein erheblicher Teil der sexuellen Gewalttäter war zum Tatzeitpunkt ohne Beschäftigung, nur 40 % voll berufstätig,¹⁹² wobei die Quote der Arbeitslosen bei den Vergewaltigern wesentlich höher als bei den sexuell Nötigenden lag. Etwa jeder zehnte von allen war leitender Angestellter, Beamter, Unternehmer oder qualifizierter Freiberufler, dies ohne wesentliche Unterschiede zwischen den Untergruppen. Zwei waren Ärzte, wovon der eine zwei Arzthelferinnen, die ihm im Rahmen einer Notdienstgruppe zugewiesen waren, sexuell genötigt hatte.

Fall 6: Bei dem zweiten, 56 Jahre alten Täter, der in der Bezugssache wegen Vergewaltigung, sexueller Nötigung sowie gefährlicher Körperverletzung verurteilt wurde, handelte es sich um einen niedergelassenen Allgemeinmediziner. Er hatte 35 Patientinnen ohne deren Einverständnis ein Narkotikum verabreicht, das zu einer Bewußtlosigkeit von ca. 20 bis 60 Minuten führte.¹⁹³ Danach litt ein Teil der Betroffenen unter erheblichen Kreislaufproblemen. Während der Bewußtlosigkeit der Frauen soll er an diesen sexuelle Handlungen vorgenommen haben. Eine Patientin, die wohl vorzeitig erwachte, brachte das Verfahren ins Rollen, aufgrund von Zeitungsberichten

190 Auch Müller-Romahn (1992, 73) stellte bei den von ihr untersuchten Vergewaltigern fest, daß etwa ein Drittel eine Berufsausbildung schon nicht begonnen, ein weiteres Drittel eine solche abgebrochen hatte. Beier (1995, 64) konnte lediglich bei 24 % der sexuellen Gewalttäter eine abgeschlossene Berufsausbildung ermitteln.

191 In der Untersuchungsgruppe von Maschwitz (2000, 120) traf dies sogar auf 43 % zu.

192 Dies entspricht der Quote in der Erhebungsgruppe zum sexuellen Kindesmißbrauch (Elz 2001, 97 ff.). Ein Vergleich mit der Beschäftigungslage in der Gesamtbevölkerung ist unter anderem deshalb schwierig, weil dabei entweder die arbeitslos Gemeldeten oder die dem Arbeitsmarkt tatsächlich zur Verfügung Stehenden, also etwa nicht die Verrenteten oder arbeitsunfähig Erkrankten, berücksichtigt werden. Die dazu erforderlichen Angaben sind den Akten aber in der Regel nicht zu entnehmen. Deshalb soll nur angemerkt werden, daß die Arbeitslosenquote 1987 und die Jahre davor bei ca. 9 % lag (*Statistisches Jahrbuch* 1989, 106), hingegen – bei einem hohen Ausfall – ca. 17 % aus der Untersuchungsgruppe Leistungen des Arbeitsamtes in Anspruch nahmen.

193 Die heimliche Verabreichung bewußtseinstrübender Mittel stellt Gewalt dar, wenn dies mit einer körperlichen Zwangswirkung verbunden ist (Tröndle/Fischer 2001, § 177 RN 6). Aufgrund dieser Gewaltanwendung kam – wie vom entscheidenden Gericht angesprochen – eine Verurteilung nach § 179 StGB nicht in Betracht. Zur Abgrenzung des § 179 StGB von der durch das 33. StrÄndG eingeführten Alternative der sexuellen Nötigung durch Ausnutzen einer hilflosen Lage (§ 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB) siehe BGH NSTZ 2000, 140 und Bundesministerium der Justiz (2001).

meldeten sich immer mehr Betroffene. Diese berichteten unter anderem, daß der Täter auffallend häufig und ohne ersichtlichen Grund über Sexualität sprach und Geschlechtsverkehr als „Allheilmittel“ gegen Krankheiten ansah. Der Täter wurde wegen der Begehung von Sexualdelikten in 14 Fällen angeklagt, lediglich in zwei Fällen konnte ihm eine Vergewaltigung bzw. sexuelle Nötigung auch aufgrund der Ergebnisse der körperlichen Untersuchungen der Opfer nachgewiesen werden. In den verbleibenden Fällen wurde er nach 29 Hauptverhandlungstagen freigesprochen. Der Täter war nicht geständig und begründete die Narkotisierung mit einer neuen Behandlungsmethode, die sich positiv auf die Psyche der Patienten auswirke – eine Methode, die er allerdings nur bei weiblichen Personen einsetzte... Er wurde zu einer Freiheitsstrafe von 66 Monaten verurteilt, galt als suizidgefährdet und erkrankte im Vollzug mehrfach. Eine gnadenweise Aussetzung wurde abgelehnt, eine Reststrafenaussetzung erfolgte dann nach Zweidrittel. Behandlungsmaßnahmen und Zwischenfälle im Vollzug sind nicht ersichtlich, eine Unterbringung im Offenen Vollzug und Freigang erfolgten nicht. Der Täter wurde weder einem Bewährungshelfer unterstellt noch erhielt er Weisungen, die über Informationspflichten hinausgingen. Er strebte eine Wiederaufnahme an, in der mittels DNA-Analyse bewiesen werden sollte, daß er nicht der Täter war. Eine solche Untersuchung war jedoch aufgrund der 4jährigen Lagerung des Spurenmaterials nicht mehr möglich. Über das Verfahren war bis zum Zeitpunkt der Akteneinsicht noch nicht abschließend entschieden. Nach seiner Entlassung lebte der hoch verschuldete Täter – wie auch schon während des Ermittlungsverfahrens – von Sozialhilfe. Seine Approbation ruhte seit dieser Zeit, zudem waren Verfahren wegen Unregelmäßigkeiten bei Kassenabrechnungen eingeleitet worden. Eine neuerliche Sanktionierung ist dem Registerauszug jedoch nicht zu entnehmen.

Der Täter war der Älteste von 13 Geschwistern und in der Tschechoslowakei aufgewachsen, hatte dort Medizin studiert und war sodann als Arzt tätig. 1975, im Alter von 45 Jahren, war er mit seiner Frau und seinen vier Kindern in die Bundesrepublik gekommen. Während die Familienmitglieder schon im Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft waren, betrieb er zur Zeit der Bezugstat gerade seine Einbürgerung, die dann jedoch abgelehnt wurde. Schon relativ früh nach Übernahme einer Praxis kam es zu ersten Verfahren wegen des Verdachts falscher Abrechnungen. Dies löste bei ihm derart schwerwiegende Existenzängste aus, daß er sich für mehrere Monate in stationäre Behandlung begeben mußte. Das Verfahren wurde schließlich nach § 153 StPO eingestellt. Über seine Kindheit und Jugend ist nichts bekannt, Vorstrafen sind dem Register nicht zu entnehmen.

Sechs der verbleibenden 14 Täter waren während der Bezugstat Strafgefangene, von denen 4 andere Inhaftierte sexuell nötigten, 2 das Sexualdelikt während eines Hafturlaubes begingen.

D.2.1.6 Belastungen in Kindheit und Jugend

Während die Ausfälle bei den Daten zu Belastungen in Kindheit und Jugend in der Gruppe zu den sexuellen Mißbrauchsdelikten bei einem Drittel und mehr lagen, betrifft es bei den sexuellen Gewaltdelikten etwa ein Viertel, wobei dies etwas häufiger in Verfahren der Fall war, die mit einer Verurteilung wegen sexueller Nötigung endeten. Deshalb wurden in die folgenden Berechnungen nur jene Täter einbezogen, deren Akten ausreichende Informationen zu entnehmen waren (Tabelle 5). Problematisch ist dabei, daß nicht sicher davon ausgegangen werden kann, daß

die Ausfälle zufällig belastete und unbelastete Täter betrafen. Grundsätzlich ist festzustellen, daß die fehlenden Informationen über die ganzen Fragestellungen hinweg überwiegend ein und dieselben Täter betreffen und diese mit Ausnahme eines Falles nie psychologisch-psychiatrisch begutachtet worden waren.

Tabelle 5: Belastungen in Kindheit und Jugend

	§ 177 StGB (n=129)	§ 178 StGB (n=72)	Gesamt (n=201)
Aufwachsen außerhalb der vollständigen Kernfamilie			
- Unter 14 Jahre	23 von 100	18 von 54	41 von 154
- 14 bis unter 18 Jahre	40 von 98	22 von 54	62 von 154
Heimaufenthalt (mind. 6 Monate)	19 von 98	13 von 52	32 von 150
Auffälligkeiten in der Herkunftsfamilie	46 von 70	17 von 32	63 von 102
Hinweise auf Gewalterfahrungen	26 von 129	5 von 72	31 von 201
Hinweise auf sexuellen Mißbrauch	5 von 129	4 von 72	9 von 201

Aufwachsen außerhalb der Kernfamilie und Heimaufenthalte

Unter der genannten Einschränkung ist zunächst festzuhalten, daß ein erheblicher Teil der Täter in Kindheit (27 %) und/oder Jugend (40 %) überwiegend nicht bei beiden leiblichen Elternteilen aufgewachsen war, wobei sich diese Belastung etwas häufiger bei sexuell Nötigenden fand.¹⁹⁴ In staatlichen Institutionen lebten die längste Zeit ihrer Kindheit zwar nur knapp 4 %, hier findet sich dann aber ein erheblicher Sprung bei den Jugendlichen, von denen dies etwa 12 % betraf. Eine Nachschau im Detail zeigt, daß es sich bei den Untergebrachten häufig um Jugendliche handelte, die nicht zu ihrem Schutz aus problematischen Familienverhältnissen genommen wurden, sondern um solche, vor denen die Angehörigen „ge-

¹⁹⁴ Ein knappes Drittel der von *Steck/Pauer* (1992, 190) untersuchten 115 verurteilten Vergewaltiger hatten während ihrer Kindheit eine Auflösung der Familie oder Heimunterbringung erlebt. In der Untersuchung von *Ross* (2001, 77) waren knapp 40 % der Gewalttäter gegenüber knapp 15 % der Auszubildenden und 0 % der Gemeindemitglieder nicht kontinuierlich bei ihren Eltern bzw. Großeltern aufgewachsen. Etwa ein Viertel der Straftäter hatte zumindest zeitweise in einem Heim gelebt, von den Vergleichsgruppen traf dies auf keinen zu.

schützt“ werden mußten. Dies gilt etwa für folgenden Fall¹⁹⁵:

Fall 7: Der Täter, bei Begehung des Bezugsdeliktes 16 Jahre alt, hatte im Alter von 6 Jahren einen Verkehrsunfall erlitten, der zu einem schweren Schädelhirntrauma mit mehrtägiger Bewußtlosigkeit geführt hatte und als Ursache seiner späteren Verhaltensauffälligkeiten angesehen wurde. Er wuchs bei seinen Eltern und Großeltern auf und begann mit etwa 12 Jahren, Mitschüler in der Sonderschule sexuell zu attackieren sowie seine Mutter und seine Schwester anzugreifen und sich diesen sexuell zu nähern. Schließlich schritt das Jugendamt ein und sorgte für eine Unterbringung in einem heilpädagogischen Heim. Dort lebte der nicht vorbestrafte Täter, der inzwischen das Berufsgrundschuljahr absolvierte, auch zur Zeit der Bezugstat.

Während einer Zugfahrt trat er auf das 17 Jahre alte Opfer zu und faßte diesem mehrfach gegen dessen Widerstand an die Brust. Der Gutachter kam zu dem Ergebnis, daß der Täter aufgrund einer hirnanorganischen Störung neben einer Minderbegabung ein distanzloses, sexualisiertes Verhalten zeige, aufgrund seines Entwicklungsrückstandes die nach § 3 JGG erforderliche Reife nicht besitze und zudem schuldunfähig sei. In der Folge wurde lediglich eine Unterbringung nach § 63 StGB, § 7 JGG angeordnet.¹⁹⁶ Zunächst kam es auch dort zu aggressiven und sexualisierten Übergriffen gegenüber Personal und Mitpatienten, weswegen er von der Kinder- und Jugendstation in den allgemeinen Bereich verlegt und medikamentös behandelt wurde. Während der Unterbringung zeigten sich zudem Symptome einer endogenen Psychose. Nach 4 Jahren wurde der Vollzug mit der Auflage ausgesetzt, daß er sich weiter in der Psychiatrie aufhält. Nach einigen erfolgreichen Urlauben wurde dem Täter auch dies erlassen und er zog wieder zu seiner Familie, die ihn allerdings nach familiären gewalttätigen Streitigkeiten einmal „zurückbrachte“. Später arbeitete er beanstandungslos in einer Behindertenwerkstatt, und da sich die Führungsaufsichtszeit auch ansonsten problemlos gestaltete, endete die Aufsicht regulär nach 2 Jahren. 1995 beging der Täter eine Brandstiftung, welche erneut zu einer Anordnung nach § 63 StGB führte, deren Vollstreckung aber ausgesetzt wurde.

Im Vergleich zur Gruppe mit sexuellem Kindesmißbrauch wuchsen die sexuellen Gewalttäter diesbezüglich jedoch unter günstigeren Umständen auf.¹⁹⁷ Nicht nur, daß erstere seltener bei beiden leiblichen Elternteilen gelebt hatten, zudem waren sie mit 14 % (Kindheit) bzw. 18 % (Jugend) wesentlich häufiger in Heimen oder sonstigen staatlichen Einrichtungen untergebracht.

195 Zu wegen sexuellen Auffälligkeiten untergebrachten Kindern und deren späterer Sexualkriminalität *Chilian* (1978, 31 f.). Auch *Schorsch* (1971, 202) stellte in seiner Untersuchung fest, daß „Notzuchtäter“ selten lediglich wegen „Asozialität des Elternhauses“ in ein Heim eingewiesen worden waren. Statt dessen standen „Schwererziehbarkeit, Verhaltensstörungen und Delikte im Kindesalter“ im Vordergrund.

196 Zum Verhältnis des § 3 JGG zu §§ 20, 21 StGB und zur Unterbringung bei Strafunmündigkeit siehe *Brunner/Dölling* (1996, § 3 RN 10) und *Fischer* (2000, 84 f.).

197 Auch *Beier* (1995) kommt zu dem Ergebnis, daß von den von ihm untersuchten sexuellen Gewalttätern nur 28 % gegenüber bis zu 45 % der Täter mit sexuellen Mißbrauchsdelikten nicht bei beiden Elternteilen aufgewachsen waren.

Auffälligkeiten und Gewalttätigkeiten in der Herkunftsfamilie

Als problematisch erwies sich insbesondere die Erhebung von *qualitativ* widrigen Familienverhältnissen. Etwa jeder zweiten Akte waren keine Angaben darüber zu entnehmen, ob in der Herkunftsfamilie Auffälligkeiten, etwa in Form von Suchterkrankungen oder Gewalttätigkeiten zwischen Familienangehörigen, bestanden hatten. Zwar ist der Informationsausfall damit noch geringer als bei den Daten zum sexuellen Kindesmißbrauch, dennoch erstaunt diese Rate angesichts der Tatsache, daß es sich um eine vergleichsweise junge Tätergruppe handelt, die zudem selbst bei der Begehung von Straftaten Gewalt angewandt oder zumindest damit gedroht hatte.¹⁹⁸

In über 60 % der Fälle, in denen die Analyse ergab, daß über das Geschehen in der Herkunftsfamilie ausreichende Informationen zur Verfügung standen, um die Frage nach dem Vorliegen von Auffälligkeiten beantworten zu können, wurden entsprechende Belastungen festgestellt. Dies betraf sexuell Nötigende nun nicht nur zahlenmäßig etwas weniger als Vergewaltiger, bei ersteren handelte es sich zudem seltener um Suchterkrankungen und – damit oft einhergehende – Gewalttätigkeiten in unterschiedlichen Konstellationen, dafür eher um psychische Erkrankungen von Familienangehörigen und insbesondere Suizide, deren Ursache aber in der Regel nicht zu klären war. Bei Vergewaltigern stand die „Auffälligkeit“ in zwei Drittel der Fälle (auch) für massive Alkoholprobleme zumindest eines Familienmitgliedes, was mehrfach zum Tod dieser Person führte, zu einem Drittel handelte es sich (zudem) um massive Gewalttätigkeiten. Bei jedem fünften Täter mit entsprechenden Auffälligkeiten war zudem mindestens ein Familienmitglied – in der Regel der Vater, zum Teil Brüder – schon in der Weise straffällig geworden, daß dies in der Akte für erwähnenswert gehalten wurde – durchgehend Gewaltdelikte bis hin zu Totschlag, dies verbunden mit entsprechenden Inhaftierungen.

Darüber hinaus wurde erhoben, ob sich *Hinweise* darauf finden lassen, daß der Täter selbst in seiner Herkunftsfamilie Opfer von Gewalttätigkeiten und Mißhandlungen geworden war. Angesichts des zuvor dargestellten Informationsdefizits muß man davon ausgehen, daß die 15 %, in denen den Akten solches zu entnehmen war, eher die Spitze des Eisberges sein dürfte. Auffällig ist aber, daß dies auch

198 Pfeiffer/Wetzels (2000, 19) zum erhöhten Risiko, nach eigenen Gewalterfahrungen in der Familie und beobachteter Gewalttätigkeiten zwischen den Eltern selbst Gewalttäter zu werden. Hummel/Bleßmann (1994, 157) kommen in ihrer Untersuchung von Jugendlichen und Heranwachsenden mit aggressiven Sexualdelikten bzw. Körperverletzungsdelikten zu dem Ergebnis, daß diese häufig Opfer bzw. Zeuge familiärer Gewalt waren.

hier auf sexuell Nötigende wesentlich seltener als auf Vergewaltiger zutraf.¹⁹⁹

Jedoch wurden neun Täter in Kindheit und vor allem Jugend selbst gegenüber (weiblichen) Familienangehörigen gewalttätig, zum Teil verbunden mit sexuellen Attacken.²⁰⁰ Diese Taten waren, zusammen mit anderen Auffälligkeiten, in der Regel so gravierend, daß sie zu den o.g. Heimaufenthalten führten.²⁰¹ Daß Gewalt dabei häufig ein Familienphänomen war, zeigt folgender Fall:

Fall 8: Der Täter wuchs – so das Urteil – „in unglücklichen häuslichen Verhältnissen“ auf. Der Vater trank übermäßig Alkohol, mißhandelte seine Frau mehrfach so, daß Krankenhausaufenthalte die Folge waren, und schlug auch seine Töchter. Der Sohn hingegen wurde von seinem Vater nicht nur in Ruhe gelassen, sondern sogar dazu aufgefordert, es ihm gleichzutun und seine Mutter z. B. anzuspucken. Noch in der Kindheit des Täters suizidierte sich der Vater, seine Leiche wurde von dem Kind gefunden. Danach gelang es der Mutter überhaupt nicht mehr, auf den Jungen erzieherisch einzuwirken. Auch sein Stiefvater, der nach etwa 2 Jahren zu der Familie kam, konnte gegen die Gewalttätigkeiten, die Mutter und Schwestern betrafen, nichts ausrichten. Das Verhalten des Täters in der Sonderschule war ebenfalls geprägt von seiner zunehmenden Aggressivität und der Unfähigkeit, Regeln zu akzeptieren. Als er nach 7 Jahren die Schule verließ, konnte er weder lesen noch schreiben, Berufswünsche hatte er keine.

Schon früh war er durch Straftaten, insbesondere Diebstähle, aufgefallen. Seine Jugend verbrachte er abwechselnd in Heimen und in Vollzugsanstalten. Bis zu seinem ersten Sexualdelikt erhielt er drei Jugendstrafen von insgesamt 30 Monaten, deren Vollstreckung zwar zunächst immer ausgesetzt, dann aber doch vollzogen wurde. 1984 – mit 17 Jahren – vergewaltigte er seine ehemalige Freundin. Die dafür verhängte 2jährige Jugendstrafe, deren Vollstreckung ebenfalls ausgesetzt worden war, wurde in die Bezugsentscheidung einbezogen. Diese lautete sodann auf 4 Jahre.

In der Bezugssache hatte er – inzwischen 19 Jahre alt – gemeinsam mit einem Freund ein 16jähriges Mädchen bei einem Stadtbummel kennengelernt. Die beiden boten dem Opfer an, Nacktfotos von ihm zu machen, mit denen es viel Geld verdienen könne. Sie solle doch einfach mal mit in eine Wohnung kommen und sich das Ganze anschauen, wenn sie dann doch nicht wolle, könne sie ja wieder gehen. Nach anfänglichem Zögern ging das sexuell unerfahrene Mädchen aus Neugier mit. In der Wohnung des Täters angekommen, schlug dieser das Opfer und bedrohte es mit dem Tod für den Fall, daß es seinen Anweisungen nicht gehorche. Das Mädchen gab seinen körperlichen Widerstand deshalb auf. Der Täter „bot“ sie zunächst seinem Freund an, dieser vergewaltigte sie und zwang sie zu Oralverkehr, dann übte der Täter Geschlechts- und Analverkehr aus. Schließlich erschien ein weiterer Mann, der, als die Täter eingeschlafen waren, seine Freundin anrief und ihr auftrug, die Polizei zu verständigen.

Die beiden Täter bestritten zwar nicht die sexuellen Handlungen, aber jegliche Gewaltanwen-

199 Ross (2001, 78) ermittelte, daß fast 40 % der von ihm untersuchten Gewalttäter gewalttätigen Handlungen des Vaters ausgesetzt waren, knapp 13 % solchen durch die Mutter. Haas/Killias (2001, 245) stellen fest, daß die Hälfte jener Täter, die in einer Dunkelfeldbefragung (siehe B.2.2) eine Vergewaltigung eingeräumt hatten, von erziehungsberechtigten Erwachsenen körperlich schwer mißhandelt worden waren.

200 Gewalttätige Handlungen gegen ein oder beide Elternteile fand Ross (2001, 78) bei knapp 13 % der von ihm untersuchten Gewalttäter, in den Vergleichsgruppen traf dies auf 5 % (Gemeindemitglieder) bzw. 0 % (Auszubildende) der Probanden zu.

201 Dazu auch „Fall 7“.

dung. Das Opfer sei „immer voll dabei“ gewesen. Im übrigen seien sie stark alkoholisiert gewesen, was die Untersuchungen aber nicht bestätigten. Der Sachverständige kam zu dem Ergebnis, daß der Täter zwar erheblich Alkohol zu sich nehme, aber nicht suchtkrank sei. Die Gefahr weiterer Straftaten wurde zumindest im schriftlichen Gutachten nicht thematisiert. Es lägen jedoch Reifeverzögerungen vor, weswegen Jugendstrafrecht angewendet werden solle. Schon in der Untersuchungshaft traten erhebliche Probleme auf, da der Täter sowohl andere Häftlinge wie auch das Personal massiv und glaubhaft bedrohte. Gleichzeitig absolvierte er bei einer Psychologin eine Therapie und machte dabei vermeintlich erhebliche Fortschritte. Auch im Strafvollzug wurde sein Verhalten sehr unterschiedlich bewertet. Insgesamt sei er – so die JVA – „umgänglich, so lange seinen Wünschen entsprochen wird“. Er erhielt keine Lockerungen, seinem Antrag auf eine Zweidrittel-Aussetzung wurde nicht entsprochen. Nach 40 Monaten wurde er entlassen, wobei eine Reststrafenaussetzung wohl vor allem deshalb erfolgte, weil man sich so die Möglichkeit der Unterstellung unter einen Bewährungshelfer erhalten wollte. Nach seiner Entlassung wurde der Täter wegen Betäubungsmitteldelikten in der JVA zu einer Freiheitsstrafe mit Aussetzung der Vollstreckung verurteilt, es folgten weitere Straftaten. Nun kristallisierte sich immer mehr heraus, daß der Täter – entgegen den Ausführungen im ersten Gutachten – schon lange suchtkrank war und dies sowohl Alkohol wie illegale Drogen betraf. Nach Angaben seines Bewährungshelfers sei er „völlig heruntergekommen“, es bestehe die Gefahr weiterer Beschaffungskriminalität. Nach Widerruf und Vollverbüßung kam es zu neuerlichen Straftaten einschließlich Raub. Der Täter wurde zu einer Freiheitsstrafe von viereinhalb Jahren verurteilt und eine Unterbringung nach § 64 StGB angeordnet.

Eigener sexueller Mißbrauch der Täter

Die Frage, ob Sexualstraftäter in ihrer Kindheit selbst Opfer von sexuellen Übergriffen waren, wird zwar vor allem bei jenen diskutiert, die Kinder sexuell mißbraucht haben.²⁰² Dies trifft aber auf einige der sexuellen Gewalttäter zu, waren doch deren Opfer zum Teil ebenfalls kindlich (8 %) oder zumindest jugendlich (24 %). Hier wäre demnach auch zu fragen, ob gerade sexuell mißbrauchte Täter jüngere Opfer hatten.

Nur in acht Fällen und damit bei 4 % der Täter waren den Akten jedoch Hinweise auf einen eigenen sexuellen Mißbrauch des Täters in Kindheit oder Jugend zu entnehmen,²⁰³ wobei dies im wesentlichen den ebenso niedrigen Ergebnissen aus der Gruppe zum sexuellen Kindesmißbrauch entspricht.²⁰⁴ Unterschiede finden sich

202 Siehe etwa *Heiliger/Engelfried* (1995, 31 f.) und *Harten* (1997, 114).

203 Dabei ist aber zu bedenken, daß Strafakten nicht das geeignete Material darstellen, um damit die umstrittene These der eigenen Opfererfahrungen zu bestätigen oder zu verwerfen. So können Täter zwar selbst mißbraucht worden sein, geben dies aber – insbesondere wenn sie nicht begutachtet wurden – nicht an; andere geben sich aus prozeßtaktischen Gründen wahrheitswidrig als Opfer aus. *Haas/Killias* (2001) stellten hingegen bei etwa 20 der 30 im Dunkelfeld ermittelten Vergewaltiger (dazu B.2.2) fest, daß diese Opfer massiven sexuellen Mißbrauchs geworden waren, was nur auf 2,7 % der anderen Befragten zutraf.

204 *Elz* (2001, 102).

aber, betrachtet man das damalige Geschehen im Detail: In der Gruppe zum sexuellen Kindesmißbrauch waren alle Täter bei Begehung der Taten zu ihrem Nachteil im vorpubertären Alter gewesen und zudem von Männern sexuell mißbraucht worden. Von den sexuellen Gewalttätern waren hingegen drei nach ihren eigenen Angaben im pubertierenden Alter Opfer von Frauen geworden.²⁰⁵ Dies reichte von der passiven Teilnahme am Prostituierten-Milieu bis hin zum Erdulden sadistisch-sexueller Handlungen gegen Bezahlung. Ein weiterer Täter wurde von seinem Vater zu Sexualkontakten mit Mädchen gezwungen, die auf Video aufgenommen und verkauft wurden. Insgesamt fällt bei diesen Tätern auf, daß sie in sehr ungünstigen familiären Verhältnissen aufwuchsen, der Mißbrauch fast Ausdruck eines „selbstverständlichen“ Benutzens von Kindern bzw. Jugendlichen in stark sexualisierter Umgebung war. Die Gutachter kamen immer zu dem Ergebnis, daß (auch) eine Störung der Beziehungsfähigkeit vorläge, die aber nicht unbedingt die Voraussetzungen des § 21 StGB erfülle. Alle vier hatten in der Bezugssache zumindest fast volljährige weibliche Opfer. Ein besonders drastischer Fall stellt sich folgendermaßen dar:

Fall 9: Der 1959 geborene Täter, dessen Mutter Sinti war, litt sehr darunter, daß er als einziger der Geschwister „wie ein Zigeuner“ aussah, zumal die Mutter ihm wiederholt sagte, wie häßlich sie ihn schon immer gefunden habe. Sein Vater, wegen versuchten Totschlags vorbestraft, war jähzornig und gewalttätig, auch die Mutter schlug den Täter massiv. Er wuchs in sehr ärmlichen Verhältnissen auf, durchlief die Hauptschule aber wohl problemlos, eine Lehre brach er ab. Schon 3 Monate nach seinem 14. Geburtstag stand er erstmals vor dem Jugendrichter, der Verurteilung wegen Diebstahls folgten bis zur Bezugstat weitere 10 Sanktionen. Ab der dritten kamen zu den gewaltlosen Eigentumsdelikten sexuelle Gewalttaten hinzu. Mit 15, 16, 18 und 21 Jahren versuchte er meist mittels massiver Gewaltanwendung, ihm fremde Mädchen, die zwischen 12 und 16 Jahre alt waren, zu vergewaltigen, was ihm in einem Fall auch gelang. Dazwischen saß er die verhängten Jugendstrafen ab bzw. befand sich in Heimunterbringung. Nach seiner letzten Haftentlassung kam es über mehrere Jahre – nachdem der Täter zwischenzeitlich geheiratet hatte – lediglich zu einer Verurteilung wegen Diebstahls.

In der Bezugssache verfolgte der nun 27 Jahre alte Täter, der mit dem Fahrrad unterwegs war, eine ihm fremde, 27jährige Frau, die ebenfalls Rad fuhr. Er rempelte sie bei passender Gelegenheit an, sprühte ihr Tränengas, das sie selbst einsetzen wollte, ins Gesicht und vergewaltigte sie. Dann entnahm er ihrem Geldbeutel DM 50,- und begab sich mit der Bemerkung, daß sie ihn ja wohl nicht verpfeifen würde, in eine Spielhalle. Der Täter wurde schnell festgenommen, gestand die Tat zunächst gegenüber einem Polizisten, den er schon länger kannte, leugnete aber später. Dem Gutachter, der auch zur Frage der Maßregelordnung Stellung nehmen sollte, sagte der

205 Zwar ist nicht auszuschließen, daß die Schilderung solcher Taten auch dazu dient, daß (Selbst-)Bild eines früh potenten und sogar von erwachsenen Frauen geschätzten Jungen zu zeichnen. Die drei Täter waren jedoch alle psychiatrisch untersucht worden, ohne daß ihre Schilderungen dabei in Zweifel gezogen worden wären. Eine französische Untersuchung von aggressiven Sexualstraf Tätern kam zu dem Ergebnis, daß der Beginn der tätereigenen Sexualität häufig „unter passiven Aspekten des Verführt-worden-Seins beschrieben“ wird (Duncker 1998, 148).

Täter, daß er mit 11 Jahren von einem Mann und mit 13 Jahren von einer etwa 40jährigen Frau aus dem Bekanntenkreis der Familie zu sexuellen Handlungen gezwungen worden sei. Er habe sich danach jeweils an seine Mutter gewandt, die ihm aber gesagt habe, daß er sich nicht so anstellen soll und dies doch „normal“ sei. Der Sachverständige kam zu dem Ergebnis, daß für den Täter aufgrund dieser Taten mit Sexualität negative Affekte und Ängste verbunden seien, weswegen er versuche, selbst die Kontrolle inne zu haben. Hinweise auf aggressive Phantasien bzw. sadomasochistische Perversionen lägen nicht vor. Seine Persönlichkeitsentwicklung sei problematisch, da er unfähig sei, soziale Bindungen aufzubauen, wobei sich hier auch das ambivalente Verhältnis zu den Eltern auswirke, deren Zuwendung er sich immer gewünscht, aber nie erhalten habe. Das Gericht ging dennoch, wie auch vom Sachverständigen vertreten, von voller Schuldfähigkeit aus. Zur Gefährlichkeit wurde nur unter den engen Voraussetzungen des § 66 StGB Stellung genommen, insofern ein *Hang* zu Straftaten aufgrund der positiven Entwicklung der letzten Jahre verneint. Der Täter wurde deshalb ausschließlich zu einer Freiheitsstrafe von 84 Monaten verurteilt. Etwa ein halbes Jahr nach Rechtskraft erfolgte eine Verlegung in eine Sozialtherapeutische Anstalt, in der er über 300 Stunden Einzeltherapie absolvierte und im Freigang alte und behinderte Menschen betreute. Obwohl es nach Ansicht der Anstalt gelang, die narzißtischen Kränkungen aufzuarbeiten und Strategien zur Konfliktbewältigung zu entwickeln, war der externe Sachverständige der Ansicht, daß dem Täter keine allzu günstige Prognose gestellt werden könne. Dies begründete er vor allem damit, daß der Täter weniger Unrechtsbewußtsein als Selbstmitleid zeige und auch die äußeren Bedingungen ungünstig seien. Deshalb kam es zunächst nicht zu der von der JVA befürworteten Aussetzung. Ein halbes Jahr später nahm die Anstalt erneut in dem genannten Sinne Stellung, ein weiteres externes Gutachten wurde nicht eingeholt, der Täter nach 68 Monaten entlassen. Er wurde einem Bewährungshelfer unterstellt, Weisungen bezogen sich lediglich auf Informationspflichten. 1994 wurde er wegen sexuellen Kindesmißbrauchs angeklagt, aber mangels Beweisen freigesprochen. 1996 erfolgte eine Verurteilung wegen Hausfriedensbruchs im familiären Bereich, 1998 eine nicht mehr aus dem Bundeszentralregister ersichtliche wegen gefährlicher Körperverletzung.

Von den anderen vier Tätern, die von männlichen Personen sexuell mißbraucht worden waren, wurde einer als „Fall 3“ schon geschildert. Ein weiterer Täter war 16jährig von einem Mithäftling sexuell genötigt und wegen eines solchen Deliktes dann selbst in der Bezugssache verurteilt worden. Lediglich zwei der acht Täter – damit aber anteilig mehr als in der Gesamtgruppe – hatten kindliche Opfer, in einem Fall zwei Stiefsöhne, im anderen zwei fremde Mädchen.²⁰⁶

D.2.1.7 Frühere psychische Auffälligkeiten

Bei der Frage nach früheren psychischen Auffälligkeiten muß man sich erneut auf das Material einer Strafakte einstellen, das in der Regel nur „Ereignisse“ wiedergibt. Deshalb wurde erhoben, ob sich ein Täter vor der Bezugssache schon einmal in stationärer und/oder ambulanter therapeutischer Behandlung befunden hatte. Abgesehen davon, daß sicher nicht alle diesbezüglich erfolgten Maßnahmen erfaßt

206 Diese Täter fielen auch in die Gruppe zum sexuellen Kindesmißbrauch. Entsprechende Fallschilderungen finden sich bei *Elz* (2001, 127; 279).

werden konnten – in etwa 20 % der Fälle waren den Akten dazu keinerlei verwertbare Information zu entnehmen – entfallen all jene Störungen, bei denen eben *nicht* mit einer vielleicht erforderlichen Behandlung reagiert wurde. Hinzu kommt, daß die erhobenen Maßnahmen eine breite Palette hinsichtlich Art und Intensität abdecken und teilweise in Zusammenhang mit einem früheren Strafverfahren stehen, was den Akten nicht immer eindeutig zu entnehmen war.

Daß letzteres offensichtlich vor allem bei *Sexualdelikten* eine Rolle spielt, zeigt sich daran, daß bei sexuellen Gewalttätern ebenso häufig wie bei Tätern mit sexuellem Kindesmißbrauch eine Maßnahme in justitiellem Kontext festgestellt werden konnte, obwohl die allgemeine Vorstrafenbelastung – im Gegensatz zur einschlägigen – bei ersteren wesentlich höher war. Von jenen Tätern, deren Akten Angaben zu entnehmen waren, hatte sich jeder fünfte einer stationären und/oder ambulanten Behandlung unterzogen, was Vergewaltiger und sexuell Nötigende gleich häufig betraf.

Bei 7 der 19 sexuellen Gewalttäter mit (auch) stationärer Therapie stand diese sicher in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Suchterkrankung, 6 Täter hatten sich nach der Begehung von Straftaten in forensischen Psychiatrien befunden. Zum Teil mehrfache Suizidversuche lagen den Behandlungen von vier weiteren Tätern zugrunde, lediglich bei zweien konnten stationäre Behandlungen in Kindheit bzw. Jugend ermittelt werden, die auf nicht strafrechtlich relevante Auffälligkeiten zurückgingen. Sechs dieser 19 Täter erhielten in der Bezugssache eine Maßregelanordnung, was nur auf insgesamt 10 der gesamten Untersuchungsgruppe zutraf.

22 Täter hatten sich in ambulanter Behandlung befunden, wobei sich diese in 8 Fällen mit den „Stationären“ überschneiden, bei 5 der verbleibenden fand sich ein Zusammenhang mit früheren Strafverfahren. Drei Täter waren in ihrer Kindheit wegen Verhaltensauffälligkeiten von ihren Eltern einer therapeutischen Maßnahme zugeführt worden, vier hatten im Erwachsenenalter eine Behandlung wegen allgemeiner psychischer Störungen absolviert. Zur Zeit der Bezugstaten befanden sich zwei Täter auf eigene Initiative wegen „Problemen mit dem Sexualtrieb“ in entsprechender Therapie. Dies galt auch für folgenden Fall:

Fall 10: Ein 36 Jahre alter Polizeibeamter, nach der Verurteilung in der Bezugssache aus dem Dienst entfernt, hatte nach der Nachtschicht mit Kollegen noch einige Flaschen Bier getrunken und sich danach mit seinem PKW auf den Heimweg begeben, ohne allerdings den kürzesten Weg zu nehmen. Unterwegs sah er eine 27jährige Frau auf einem Fahrrad und geriet nach eigenen Angaben in sexuelle Erregung. Er fuhr mehrmals an ihr vorbei, hielt schließlich an, ging dem Opfer entgegen und stellte sich ihm in den Weg. Hose und Unterhose hatte er schon heruntergelassen, wobei sein Geschlechtsteil von der Jacke verdeckt war. Er hielt die Frau fest und faßte sie mehrfach an die Brüste. Als die Frau schrie, entfernte sich der Täter mit seinem Wagen.

Schon einmal war er wegen des Diebstahls von Pornoheften verurteilt worden, etwa zeitgleich zu vorliegendem Verfahren war ein Strafbefehl wegen Beleidigung ergangen. In dieser Sache hatte

er einer ihm unbekanntem Frau ein pornographisches Bild gezeigt und dieses entsprechend kommentiert. Bei einer Hausdurchsuchung im Rahmen des Bezugsverfahrens wurde pornographisches Material gefunden, das er selbst mit Zeichnungen „ergänzt“ hatte, außerdem Notizen mit sexuellem Inhalt über eine Frau, mit der er dienstlich befaßt gewesen war.

Er war in geordneten Familienverhältnissen aufgewachsen, besondere Belastungen in Kindheit und Jugend waren nicht erkennbar. Mit seiner Frau und seinen beiden Kindern lebte er in einem kürzlich gebauten eigenen Haus, bei dem schon zweimal die Zwangsversteigerung angestanden hatte. Laut Gerichtshilfiebericht war der Täter neurotisch, was – zusammen mit finanziellen Aspekten – zu Problemen mit seiner psychisch instabilen Frau führte. Zudem könne dies vielleicht die Tat als „Explosion einer ansonsten introvertierten Person“ erklären. Der Täter gab an, sich seit einigen Wochen „wegen des Geschlechtstriebes“ in psychotherapeutischer Behandlung zu befinden. Bei der Tat sei es ihm darum gegangen, sein Geschlechtsteil zu zeigen und sexuellen Kontakt aufzunehmen, jedoch nicht, den Geschlechtsverkehr zu erzwingen. Er habe zuvor schon mehrmals angehalten und masturbiert. Der Täter wurde nicht begutachtet, auch eine Auseinandersetzung mit seiner Alkoholisierung erfolgte im Urteil nicht. Es wurde eine Freiheitsstrafe von 11 Monaten verhängt, wobei sich diese auch auf zwei im Dienst begangene Delikte (Unterschlagung und Verwahrungsbruch) bezog. Bei der Höhe der Strafe wurde wohl berücksichtigt, daß eine Entfernung aus dem Dienst unter Aberkennung aller Beamtenrechte bei einer Dauer von mindestens 12 Monaten zwingend gewesen wäre. Die Vollstreckung wurde ausgesetzt, der Täter einem Bewährungshelfer unterstellt und angewiesen, sich weiter einer ambulanten Therapie zu unterziehen. Zudem erhielt er die Auflage, DM 1.000,- an eine gemeinnützige Einrichtung zu zahlen. Diese Auflage wurde aufgrund der finanziellen Belastungen des Täters und seiner Weigerung, die Leistung durch gemeinnützige Arbeit zu erfüllen, auf ein Jahr ausgesetzt. Der Bewährungshelfer teilte dem Gericht nach einiger Zeit mit, daß der Täter die Therapie aufgrund seiner Lethargie wohl nur als Pflichterfüllung sehe. Zudem seien er und seine Frau angesichts der problematischen Situation „unangemessen ausgelassen“. Er erbat deshalb ein richterliches Schreiben an den Täter, dessen Verhalten er aber insgesamt für ausreichend im Sinne des Bewährungsbeschlusses hielt. Der Richter schrieb den Täter „formlos“ an, erst danach entwickelte dieser mehr Energie, renovierte mit 200 Arbeitsstunden den Saal einer Kirchengemeinde, setzte sich dabei akkordähnliche Vorgaben und erledigte alles „zur vollsten Zufriedenheit“. Die Therapie, die der Täter nun ernsthaft anging und an der seine Frau teilnahm, entwickelte sich ebenfalls positiv, weitere Straftaten sind nicht bekannt.

Zusammenfassung

Ein abschließender und zusammenfassender Vergleich von Vergewaltigern und sexuell Nötigenden steht zwar unter dem Vorbehalt, daß die Ausfälle mangels Feststellbarkeit unterschiedlich verteilt und zudem Wechselwirkungen zwischen den Merkmalen anzunehmen sind. Dennoch bleibt festzuhalten:

Vergewaltiger

- waren in ihrer Herkunftsfamilie eher Gewalttätigkeiten ausgesetzt gewesen;
- hatten schulische und berufliche Maßnahmen vermehrt abgebrochen;
- waren häufiger arbeitslos;

- entstammten eher der Altersgruppe zwischen 21 und 29 Jahren;
- waren häufiger wegen Körperverletzungs- und Tötungsdelikten vorbestraft;
- wiesen vermehrt Voreintragungen wegen Vergewaltigungen auf.

Sexuell Nötigende hingegen

- waren eher in unvollständigen Familien und mit psychisch Erkrankten aufgewachsen;
- hatten etwas häufiger Sonderschulen besucht;
- waren vermehrt jugendlich oder heranwachsend;
- wiesen eher Vorstrafen wegen gewaltloser Kleinkriminalität auf;
- waren häufiger wegen sexueller Nötigungen vorbestraft.

D.2.2 Tatbezogene Merkmale

D.2.2.1 Täter-Opfer-Beziehung

Tätertypologien

Die bekanntesten Klassifikationen von aggressiven Sexualtätern sind bei einer Untersuchung anhand von Strafakten nur bedingt hilfreich, da sie überwiegend bei motivationalen Aspekten ansetzen.²⁰⁷ So wird neben dem sadistischen Täter, bei dem das Leid der Opfer Komponente des sexuellen Erlebens ist und der sich unter dieser Bezeichnung in jeder Typologie findet²⁰⁸, vor allem unterschieden nach Tätern,

- denen das Delikt dazu dient, Aggressivität auszuleben; Sexualität ist dazu Vehikel und Ventil und schließlich Mittel zur Erniedrigung des Opfers, das stellvertretend für alle Frauen oder eine bestimmte steht (*Groth*: „anger-rape“);
- deren zentrales Interesse es ist, über ein Opfer Macht auszuüben, es zu beherrschen; sei es, daß sexuelle Lust für sie nur noch in dieser Form erlebbar ist, sei es, daß sie so ihre eigene, eventuell krisenbedingte Unzulänglichkeit kompensieren können (*Groth*: „power-rape“);

207 Siehe hierzu und im folgenden *Schorsch* (1971); *Groth/Hobson* (1986); *Rehder* (1990 und 2001b); *Schumacher* (1990); *Wieczorek* (1997). Zu weiteren Einteilungen, die überwiegend Begutachtungen voraussetzen, siehe etwa *Volk* (1991) oder *Beier* (1995), zudem zusammenfassend und weiterführend *Maschwitz* (2000, 21 ff.), *Eher* (2001) und *Berner* (2001).

208 Wobei dieser Tätertyp nach *Rehder* (1990, 43) im Strafvollzug weniger als 1 % ausmacht. *Speier/Nedopil* (1992, 4) diagnostizierten hingegen bei 13 von 37 Probanden, die wegen eines Sexualdeliktes nach § 63 StGB untergebracht waren, (auch) sexuellen Sadismus.

- bei denen die Tat Ausdruck einer dissozialen Persönlichkeit ist, die sich auf der Suche nach Bedürfnisbefriedigung auch mittels Gewalt nimmt, was sie will, weswegen dieser „Sex zum Nulltarif“ raubähnliche Züge hat (*Schorsch*: „Asozialer Notzuchttäter“);
- die aufgrund einer etwa entwicklungsbedingten Störung und bei einer geringen Ausdifferenzierung der Persönlichkeit ihre Umgebung und Kontakte in einer sexualisierten Weise wahrnehmen, die es ihnen nicht mehr ermöglicht, zwischen eigenen Projektionen und der Realität zu unterscheiden, weswegen es zu „wortlosen Attacken“ durch die an sich unaggressiven Persönlichkeiten kommt (*Schorsch*: „Retardierter Spätentwickler“);
- von denen in einer – zumindest nach ihrer Ansicht – sexuell gefärbten Situation Gewalt eingesetzt wird, entweder weil sie aufgrund ihrer eigenen Gestimmtheit davon ausgehen, daß das Opfer „mit Gewalt genommen“ werden wolle oder weil sie die Widerstände zwar schließlich wahrnehmen, aber die sexuelle Erregung dann in Aggression umschlägt (*Schorsch*: „Nutzucht als Folge geschlechtsspezifischer Situationsverknennung“).

Diese Klassifikationen vermitteln zudem den Eindruck, daß der „typische“ Täter eines sexuellen Gewaltdelikttes der fremde Mann sei, dessen Opfer sich zwar möglicherweise durch bestimmte Kriterien wie etwa Verwundbarkeit auszeichnet, aber letztlich doch zufällig betroffen ist.²⁰⁹ Dem steht entgegen, daß zwischen Täter und Opfer vor der Tat überwiegend eine – wenn vielleicht auch nur flüchtige – Beziehung besteht. Dabei dürfte der im Hellfeld festgestellte Anteil von inzwischen weniger als 30 % dem Opfer fremde Täter²¹⁰ im Dunkelfeld noch niedriger liegen, da von einer geringeren Anzeigebereitschaft bei verwandten oder bekannten Tätern auszugehen ist²¹¹. Im Hinblick auf Verurteilungen ergeben sich zudem insofern Verzerrungen, als bei dem Bestehen einer Täter-Opfer-Beziehung eher als bei de-

209 Zum Teil werden, wie etwa bei *Volk* (1991), Beziehungstaten ausdrücklich ausgeklammert. *Wille/Kröhn* (1990, 89) hingegen führen in ihrer Typologie neben z.B. dem frauenverachtenden Macho das symbolische Delikt im Rahmen einer Beziehungskrise als Untergruppe ein. Zu Opferwahrscheinlichkeit und Sozialkompetenz *Hiekel/Endres* (1997, 629), zu weiteren „Auslösereizen“ *Meidinger* (1999).

210 Siehe hierzu B.1.2.1.

211 Siehe dazu die Opferbefragung von *Wetzels/Pfeiffer* (1995, 6), wonach die Anzeigenquote hinsichtlich sexueller Gewaltdelikte bei fremden Tätern 57,6 %, bei Sichtbekanntschaften/Freunden 26,7 % und bei Familienangehörigen 17,9 % beträgt. Neben Bedenken, die eher auf externe Faktoren zurückzuführen sind, wie etwa Verständnislosigkeit im Umfeld und durch die Justiz, dürfte hier auch eine Rolle spielen, daß viele Opfer – wie auch ein erheblicher Teil der Bevölkerung – noch dem Mythos des fremden Täters anhängen und deshalb sexuelle Gewaltdelikte durch Verwandte oder Bekannte nicht z.B. als Vergewaltigung ansehen und sich zudem eine Mitschuld geben (*Weis* 1982; *Szesny/Krawel* 1996, 338 ff.).

ren Fehlen eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft erfolgt sowie in den verbleibenden Fällen häufiger Freisprüche ergehen.²¹² Umgekehrt ist allerdings zu bedenken, daß sexuelle Gewaltdelikte durch fremde Täter zwar häufiger angezeigt, aber seltener aufgeklärt und deshalb sanktioniert werden.

Auch bei sexuellen Gewaltdelikten, die innerhalb einer mehr oder weniger engen Verbindung erfolgen, werden die o.g. motivationalen Zusammenhänge zwar bedeutsam sein. Durch die weitgehende Außerachtlassung des Beziehungsaspektes bleiben aber andere wichtige Motivationslagen unberücksichtigt. So kommt es nach beendeten Beziehungen, die zuvor auch einverständliche sexuelle Kontakte beinhaltet hatten, häufig zu gewaltsamen Sexualdelikten, bei denen der Täter das Opfer möglicherweise „mit allen Mitteln“ zurückerobern oder es für das Beenden der Beziehung bestrafen will.²¹³ In bestehenden Partnerschaften – insbesondere ehelichen – mag hingegen ein vermeintliches tradiertes oder kodifiziertes Recht auch auf gewaltsame sexuelle Kontakte, abgeleitet aus der Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft²¹⁴, von Bedeutung sein. Da bei Beziehungstaten zudem davon auszugehen ist, daß es dem Täter überwiegend um das konkrete individualisierte Opfer geht, ist eine Unterscheidung zwischen dem Opfer (gut) bekannten und ihm fremden Tätern unter vielen Aspekten – und dabei nicht zuletzt dem der Rückfallgefahr – von Interesse.

Beziehungs-, Kontakt- und Anblickstaten

In der vorliegenden Untersuchung wurde grundsätzlich zwischen mit dem Opfer verwandten und bekannten sowie ihm fremden Tätern unterschieden. Bei einer Bekanntschaft wurde zudem differenziert, ob diese eng oder eher weitläufig war. Ersteres wurde abstrakt angenommen, wenn zwischen den Beteiligten unmittelbare, individuelle und regelmäßige Kontakte bestanden. In der Untersuchungsgruppe handelte es sich dabei konkret um noch bestehende oder beendete intime Beziehungen sowie meist langjährige „platonische“ Freundschaften. Unter einer weitläufigen Bekanntschaft wurden Kontakte verstanden, die zwar im näheren sozialen Umfeld erfolgten, denen es aber an einem der genannten Kriterien mangelte, weil Täter und Opfer sich zum Beispiel nur über Dritte oder erst seit einigen Tagen

212 Siehe hierzu B.1.2.2; Jäger (2000, 185) kommt zu dem Ergebnis, daß weniger das Vorliegen einer allgemeinen Beziehung als vielmehr ein früherer intimer Kontakt zwischen Täter und Opfer eine erhöhte Einstellungsquote zur Folge hat.

213 Siehe hierzu Michaelis-Arntzen (1994, 14).

214 § 1353 BGB, wozu auch der Geschlechtsverkehr gehört, siehe hierzu Schroeder (1999, 828). Zur historischen Entwicklung hinsichtlich der Strafbarkeit der ehelichen Vergewaltigung Wetzel (1998).

kannten, lediglich in der Nachbarschaft wohnten, früher dieselbe Schule oder später dieselbe „Stammkneipe“ besuchten.

Als problematisch erwies sich die Abgrenzung jener Verfahren, in denen sich Täter und Opfer erst am Tag oder -abend kennengelernt hatten. Fraglich ist dabei, ob ein solcher Kontakt etwas über die *Beziehung* oder über die *Strategie* des Täters aussagt.²¹⁵ So wird z.B. in der PKS nach der Opfer-TV-Beziehung unterschieden, aber auch erhoben, ob das Delikt überfallartig erfolgte. Demnach bestand 1986 bei knapp 40 % der Opfer einer Vergewaltigung keine Vorbeziehung zu dem Tatverdächtigen, aber nur gut 30 % der Vergewaltigungen geschahen „überfallartig“, was impliziert, daß es in den verbleibenden Fällen vorher zu einer Kontaktaufnahme gekommen war.²¹⁶ *Jäger* kommt in seiner Studie²¹⁷ zu dem Ergebnis, daß knapp ein Viertel der ermittelten Tatverdächtigen kurz vor der Tat Kontakt zum Opfer aufgenommen hatten, etwa „in der Form der Verwicklung in ein Gespräch oder eines nicht vereinbarten Besuchs“²¹⁸, wobei sich aus letzterem wohl entnehmen läßt, daß sich die Beteiligten zum Teil schon zuvor kannten. *Greger* grenzte in seiner Untersuchung²¹⁹ hingegen enge von lockeren Beziehungen ab. Danach geschah über die Hälfte der Straftaten „nach Aufnahme eines lockeren sozialen Kontaktes“²²⁰, worunter aber sowohl die einmalige Mitnahme im Auto wie – in Abgrenzung zur festen Beziehung – eine länger bestehende unverbindliche Bekanntschaft fiel.²²¹

In der KrimZ-Studie wurde ein Täter, der das Opfer kurz vor der Tat kennengelernt hatte, zunächst als „Fremder mit flüchtiger Vorbeziehung“ codiert. Im folgenden wird der zweite Aspekt – die wenn auch flüchtige Kontaktaufnahme – als der wesentlichere angesehen. Denn dieser läßt, in Annäherung zu den verwandten bzw. bekannten Tätern und in Abgrenzung zum „Fremden ohne Vorbeziehung“ den Schluß zu, daß die Täter den erzwungenen Sexualkontakt überwiegend mit dem individualisierten Opfer anstrebten.²²² Hatte ein fremder Täter das Opfer aber nur

215 Zu diesem Problem und den verschiedenen in Untersuchungen ermittelten Raten fremder Täter siehe *Baurmann* (1983, 249 f.).

216 Hinzu kommt, daß etwa 20 % der überfallartigen Vergewaltigungen durch Täter begangen wurden, die dem Opfer ausdrücklich *nicht* fremd waren.

217 In diese gingen 302 Ermittlungs- und Straftakten wegen sexueller Gewaltdelikte der StA Nürnberg-Fürth aus den Jahren 1986/89 ein (2000).

218 *Jäger* (2000, 82).

219 In dieser wurden 171 in Bayern im Jahr 1982 nach allgemeinem Strafrecht ergangene Urteile wegen Vergewaltigung berücksichtigt (1987).

220 AaO., S. 274.

221 Zu weiteren Untersuchungen siehe *Weis* (1982, 136) und *Meidinger* (1999, 26).

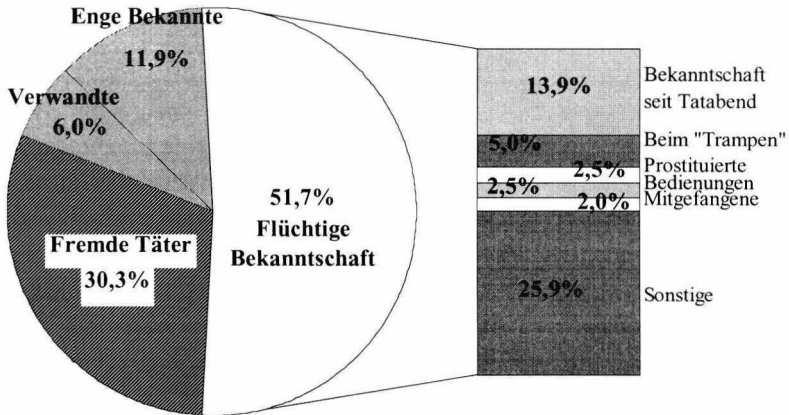
222 Auch *Jäger* (2000, 88) untersuchte diesen Aspekt und kam zu dem Ergebnis, daß 77 % der ermittelten TV sexuellen Kontakt mit dem jeweiligen bestimmten Opfer wollten.

z.B. auf der Straße angesprochen, um es mittels List dazu zu bewegen, ihm etwa zu einem bestimmten Ort zu folgen, an dem ihm die Tat leichter durchführbar erschien, wurde dies lediglich als strategische Maßnahme angesehen – was allerdings auch für das Gespräch in der Kneipe gelten könnte.

Für vorliegende Untersuchung und die sich anschließende Darstellung weiterer Ergebnisse soll deshalb folgende Unterteilung vorgenommen werden:

- Unter **Beziehungstaten** werden Vergewaltigungen und sexuelle Nötigungen verstanden, die durch mit dem Opfer verwandte oder eng bekannte Täter begangen wurden.
- Sexuelle Gewaltdelikte von Tätern, die dem Opfer weitläufiger bekannt waren oder die es erst am Tattag kennengelernt hatte, werden als **Kontaktstaten** zusammengefaßt.
- Es verbleiben Taten durch dem Opfer völlig Fremde, die in Anlehnung an *Hartmann & Rindfleisch*²²³ als **Anblickstaten** bezeichnet werden sollen.²²⁴

Abbildung 11: Täter-Opfer-Beziehung (n=201)



223 Allerdings differenzieren diese in ihrer Untersuchung nach der Täter-Opfer-Beziehung und dem „Tatstimulus“, weswegen eine Anblickstat (Stimulus) auch an einem bekannten Opfer begangen werden kann (aber selten wird) (1976, 655 f.).

224 Wobei in der vorliegenden Untersuchung bei solchen Taten nicht ausgeschlossen werden kann, daß der Täter sein Delikt geplant hatte. Solche Delikte wurden bei *Hartmann/Rindfleisch* (1976, 656) separat erfaßt. Zudem ist hervorzuheben, daß dem Opfer mit der Begriffswahl keine „Mitschuld“ wegen eines bestimmten Auftretens zugeschrieben werden soll.

Auf die **Beziehungstaten** entfielen – wie aus Abbildung 11 ersichtlich – mit 36 Verfahren nur 18 % der untersuchten Fälle. Hier sei jedoch nochmals an die o.g. Verzerrungen im Hellfeld erinnert.

Ein Drittel der betreffenden Opfer war mit dem Täter *verwandt oder verschwägert*. Sieben dieser 12 Betroffenen waren minderjährige (Stief-)Kinder des Täters, das jüngste 11 Jahre alt; ein 15jähriges Mädchen war von ihrem Onkel sexuell genötigt worden. Hier kommt es somit zu Überschneidungen mit der Untersuchungsgruppe zum sexuellen Mißbrauch von Kindern bzw. Schutzbefohlenen²²⁵. In zwei weiteren Fällen handelte es sich zwar auch um die Stieftochter bzw. die Tochter der Lebensgefährtin des Täters, diese waren jedoch schon 18 bzw. 30 Jahre alt. Ein Täter hatte seine mit ihm in einem Haushalt lebende und zur Tatzeit bettlägerige 70jährige Mutter vergewaltigt.

Fall 11: Der 36jährige nicht vorbestrafte Frührentner hatte am Tattag eine Rentennachzahlung erhalten, die es ihm erlaubte, erhebliche Mengen Alkohol zu konsumieren. In der Nacht versuchte er zunächst dreimal, sein Opfer zu vergewaltigen, ließ dann aber jeweils freiwillig von ihm ab, was als strafbefreiender Rücktritt gewertet wurde. Schließlich, nachdem er zwischenzeitlich mehrere Stunden geschlafen hatte und sein Bruder nach einem Anruf der Mutter in der Wohnung gewesen war, diese aber wieder verlassen hatte, kam es zum erzwungenen Beischlaf.

Seit 1980 hatte sich der Täter immer wieder in ambulanter und stationärer therapeutischer Behandlung befinden, nach der zur Zeit der Akteneinsicht noch gültigen Diagnose litt er unter einer paranoid-halluzinatorischen Psychose aus dem schizophrenen Formenkreis und sekundärem Alkoholismus. Er selbst gab in seiner Vernehmung an, Stimmen zu hören, die ihn beschimpfen. Er habe das Gefühl, ferngesteuert zu sein, er komme sich wie aus Glas – leer und hohl – vor. Besser ginge es ihm, wenn er Alkohol getrunken habe. Zu der Tat wollte er sich nicht äußern, dies sei eine „Familienangelegenheit“.

Wegen seiner schwachen körperlichen Konstitution war der Täter, der in der DDR aufgewachsen war und längere Zeit in Notaufnahmehäusern gelebt hatte, bei der Einschulung zurückgestellt worden. Nach wohl mehrfachem Sitzenbleiben war er aus der 7. Klasse ohne Abschluß entlassen worden. Einen Beruf hatte er nicht erlernt, lediglich Aushilfsarbeiten ausgeführt, bis er mit 35 Jahren wegen Geistesschwäche entmündigt wurde. Sein Vater war wohl alkoholkrank, in der Familie mütterlicherseits soll es mehrere massiv psychisch Erkrankte gegeben haben.

Das Gericht folgte dem Sachverständigen, der die Voraussetzungen für Schuldnunfähigkeit als gegeben ansah und eine Unterbringung nach § 63 StGB empfahl. Deren Vollstreckung wurde nach 14 Monaten ausgesetzt, diese Entscheidung und eine spätere Aussetzung aber in den folgenden Jahren zweimal wegen neuerlicher nicht einschlägiger Straftaten widerrufen. So hatte der Täter in einem akuten Schub eine Ärztin, in einem anderen Fall die Mitarbeiterin des Sozialamtes angegriffen, aber auch gewaltsame Eigentumsdelikte begangen. Zur Zeit der Akteneinsicht befand er sich immer noch in der forensischen Psychiatrie. Soweit ersichtlich, wurde er in der ersten Unterbringungszeit vor allem medikamentös behandelt und nahm an einer Gesprächsgruppe für Alko-

225 In der Untersuchungsgruppe zum sexuellen Mißbrauch von Kindern war in 15 % der Fälle auch §§ 177,178 StGB angewandt worden, in der Gruppe zum sexuellen Mißbrauch Schutzbefohlener galt dies für 24 % (Elz, 2001).

holiker teil. Es kam zu Entweichungen aus Lockerungen, wobei keine Straftaten bekannt wurden, sowie Alkoholkonsum innerhalb und außerhalb der Einrichtung.

Daß nicht unbedingt der Angehörigenstatus die für die Tat entscheidende Beziehung beschreibt, zeigt sich an dem verbleibenden Fall dieser Untergruppe: Ein Mann hatte die 27 Jahre alte Schwester seiner Frau vergewaltigt, nachdem diese eine länger bestehende sexuelle Beziehung zu dem Täter beendet hatte.

Bei 12 der 24 *engen Bekanntschaften* handelte es sich ebenfalls um ehemalige Lebensgemeinschaften bzw. Partnerschaften, in sieben Fällen bestand eine solche auch zur Tatzeit noch. Bei den verbleibenden fünf lag eine Freundschaft ohne intime Kontakte vor, darunter jene Straftat, die mit dem Tod des Opfers endete („Fall 5“). Daß sogar in den Untergruppen schwerlich die „typische“ sexuelle Gewalttat auszumachen ist, zeigen jene drei Beispiele, denen nur gemeinsam ist, daß zwischen Täter und Opfer zur Tatzeit eine intime Beziehung bestand – und daß keiner der Täter einschlägig rückfällig wurde:

Fall 12: Ein bei der Bezugstat 21jähriger Student war mit dem 19 Jahre alten Opfer seit etwa einem Jahr befreundet, beide lebten noch bei ihren Eltern. Zum Beischlaf war es nicht gekommen, weil das Opfer dies stets abgelehnt hatte. Statt dessen befriedigte der Täter seine Freundin manuell, wobei diese entsprechende Handlungen an ihm nicht vornahm, was er später als „egoistisch“ bezeichnete. Schließlich sollte es auf sein Drängen in einem Hotel zum Geschlechtsverkehr kommen. Beim ersten „Termin“ akzeptierte er die Weigerung seiner Freundin noch. Als sie ihm bei der zweiten Verabredung in seinem Elternhaus, von wo aus sie ins Hotel fahren wollten, aber wieder sagte, daß sie nicht wolle, riß er sie zu Boden, schlug sie, zog sie aus und versuchte, sie zu vergewaltigen, was ihm mangels Erektion nicht gelang. Danach ging er mit ihr zu einem Polizeirevier und räumte die Tat ein. Der Täter hatte mehrere Suizidversuche hinter sich, der Sachverständige diagnostizierte eine „zwanghafte, depressive Charakterneurose mit erheblicher Aggressionsabspaltung und ungesicherter sexueller Identität“. Der Täter wurde wegen versuchter Vergewaltigung im minder schweren Fall zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt, deren Vollstreckung ausgesetzt wurde, gleichzeitig wurde er angewiesen, eine ambulante Therapie zu absolvieren. Dem kam er nach, später trat er nur noch mit einem Ladendiebstahl in Erscheinung.

Fall 13: Ein 29 Jahre alter, mehrfach wegen gewaltsamer Eigentumsdelikte vorbestrafter Täter versuchte schon am Abend vor der Bezugstat, seine – mit ihm seit 2 Jahren zusammenlebende – 18jährige Partnerin zu vergewaltigen; dabei verletzte er sie erheblich. Da er aber von der Ausführung des Geschlechtsverkehrs freiwillig Abstand nahm, ging das Gericht diesbezüglich von strafbefreiendem Rücktritt aus und verurteilte ihn in dieser Sache lediglich wegen Körperverletzung. Der Täter fuhr seine Partnerin im Anschluß an die Tat ins Krankenhaus und bedrohte sie für den Fall einer Anzeige. Nach der ärztlichen Versorgung fuhren sie wieder in die gemeinsame Wohnung. Am nächsten Tag vergewaltigte der Täter das Opfer, erneut unter erheblichem Gewalteininsatz, woraufhin sie ihn verließ. Strafanzeige – und zwar zunächst lediglich wegen der Körperverletzung – erstattete sie etwa einen Monat später, nachdem der Täter sie bei der Arbeit aufgesucht und ihr gedroht hatte, sie zu töten, wenn sie nicht zu ihm zurückkomme. Einige Tage später verschwand sie gemeinsam mit dem Täter unter letztlich nicht zu klärenden Umständen für einige Zeit. Ihre Mutter erstattete Vermißtenanzeige und berichtete dabei auch über die Sexualdelikte. Deshalb zeigte die junge Frau nach ihrer Rückkehr die Vorfälle dann selbst an, was sie – nach eigenem Bekunden – sonst nicht getan hätte.

Den Taten waren heftige Auseinandersetzungen vorausgegangen, weil die Frau auf einer Fastnachtsveranstaltung einen Arbeitskollegen geküßt hatte. Sie hatte dem Täter zwar gesagt, daß dies nichts zu bedeuten hatte. Wie sich später herausstellte, war sie schon länger mit dem Kollegen liiert, nach dessen Angaben gab es Heiratspläne, nach den Taten zog sie zu ihm. Der voll geständige Täter gab an, er habe das Opfer schwängern wollen, damit sie bei ihm bleibt. Er wurde wegen Vergewaltigung im minder schweren Fall – wozu das Urteil keine Ausführungen enthält – und Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von 15 Monaten verurteilt. Nach Verbüßung der Halbstrafe wurde er entlassen, während der Bewährungszeit kam es auf einem Volksfest zu einer Körperverletzung, die jedoch keine erneute Inhaftierung nach sich zog.

Fall 14: Ein 23jähriger Täter führte mit dem 45 Jahre alten Opfer eine homosexuelle Beziehung, hatte schon häufig bei diesem übernachtet und wollte nach Angaben aller Beteiligten in Kürze bei ihm einziehen. Am Tattag kamen der junge Mann und ein dem Opfer Unbekannter in dessen Wohnung. Ohne unmittelbar ersichtlichen Anlaß schlugen die beiden, die erheblich alkoholisiert waren, das Opfer zusammen, später führten sie den Hals einer leeren Flasche in den After des sich heftig Wehrenden ein. Der Täter wurde zu einer Freiheitsstrafe von 27 Monaten verurteilt, wovon er Zweidrittel absitzen mußte, außerdem eine Reststrafe aus einer widerrufenen Aussetzung, die auf einen Einbruchdiebstahl zurückging. Während der Haft absolvierte er mit Erfolg mehrere Umschulungsmaßnahmen und eine externe Therapie. In der Bewährungszeit wurde er wegen schweren Diebstahls zu einer 8monatigen Freiheitsstrafe verurteilt, deren Vollstreckung ausgesetzt wurde, außerdem erging ein Strafbefehl wegen einer folgenlosen Trunkenheitsfahrt. Nach mehreren Umzügen suchte er sich mit seiner Freundin eine Wohnung, etwa ein Jahr später wurde er Vater. Danach sind keine Straftaten mehr bekannt.

Mit 104 Verfahren und damit fast 52 % stellen die **Kontakttaten** die größte Gruppe. Überwiegend handelt es sich um *weitläufigere Bekanntschaften*, bei denen die ursprüngliche Kontaktaufnahme häufig schon nicht mehr zu ermitteln war und oft bis in die Kindheit bzw. Schulzeit zurückreichte. Darunter fallen aber auch vier inhaftierte Täter, die Mitgefangene sexuell genötigt hatten²²⁶. Weiter finden sich unter den Betroffenen fünf Prostituierte, die mit den Tätern in Verhandlungen waren bzw. schon Sexualkontakt aufgenommen hatten²²⁷, sowie ebenfalls fünf weibliche Opfer, die in Gaststätten als Bedienungen oder Wirtinnen – so „Fall 4“ – mit den Tätern befaßt gewesen waren.

In 28 Verfahren und damit in 14 % aller Fälle hatten sich das Opfer und der/die Täter erst *am Tattat* im Rahmen eines abendlichen Gaststättenbesuchs, in der Dis-

226 Zum „Sexualverhalten unter Zwang und Gewalt“ in Justizvollzugsanstalten siehe *Weller* (1992, 49), der mittels einer „sekundären Primärauswertung“ die Ergebnisse einer anonymen Befragung unter Haftinsassen der „Noch-DDR“ aus dem Jahr 1989 darstellt. Danach gaben 11 % der befragten etwa 350 Männer an, während einer Inhaftierung schon einmal sexuelle Gewalt ausgeübt oder erduldet zu haben. Zudem *Brownmiller* (1985; 174 ff.) zur „Vergewaltigung“ in (amerikanischen) Haftanstalten.

227 Eine weitere Prostituierte findet sich in der Gruppe der Anblickstaten.

co, auf einem Volksfest oder bei sonstigen Veranstaltungen *kennengelernt*,²²⁸ zudem wurden 10 Frauen beim Trampen Opfer von sexuellen Gewaltdelikten.²²⁹ Daß allerdings auch hier nicht „ein Fall wie der andere“ ist, und die Mitnahme zudem „Strategie“ statt „Kontakt“ sein kann, zeigen folgende Beispiele:

Fall 15: Der nicht vorbestrafte 50jährige Täter, verheiratet und Vater von zwei erwachsenen Kindern, hatte eine 19jährige Anhalterin mitgenommen. Unterwegs bog er von der Straße ab, hielt auf einem Feldweg an und berührte das Opfer am Bein. Dieses drohte ihm, Reizgas einzusetzen, wenn er nicht von ihr ablasse. Daraufhin fuhr er weiter und ließ sie schließlich aussteigen. Aufgrund des Kennzeichens konnte er schnell ermittelt werden. In seiner Vernehmung gab er das Geschehen sofort zu, entschuldigte sich und sagte, daß er selbst nicht wüßte, „welcher Teufel ihn geritten“ habe. Das Gericht ging von einer versuchten sexuellen Nötigung aus. So konnte es nach §§ 23, 49, 47 Abs. 2 StGB eine Geldstrafe (100 Tagessätze) verhängen. Bei der Ratenzahlung kam der Täter einmal in Verzug, nach Androhung von Zwangsmaßnahmen traten keine weiteren Probleme auf. Einschlägige oder sonstige Rückfälle sind nicht bekannt.

Fall 16: Die Straftat wurde von vier Personen gemeinschaftlich begangen. Dabei handelte es sich um zwei Brüder, deren Schwester sowie ihren Freund. In die Untersuchungsgruppe fiel lediglich der Haupttäter, der bei Begehung der Tat 20 Jahre alt war. Die vier hatten sich entschlossen, eine Frau in ihre Gewalt zu bringen, um an ihr sexuelle Handlungen vorzunehmen. Nach einer genauen Planung entschieden sie sich, eine Anhalterin zu suchen und fuhren deshalb an einen Platz nahe einer Disco, der dafür bekannt war, daß von diesem aus getrampt wurde. Nachdem sie das erste potentielle Opfer zwar mitgenommen, aber unbehelligt gelassen hatten, weil sie fürchteten, von einer Zivilstreife der Polizei beobachtet worden zu sein, nahmen sie kurz darauf ein Pärchen auf, mit dem sie auf einen entlegenen Feldweg fuhren. Dort bedrohte der Haupttäter den Freund des 20 Jahre alten Opfers mit einer Schußwaffe, woraufhin dieser den Wagen verließ. Sie knebelten und fesselten die junge Frau und fuhren mit ihr in eine Wohnung. Dort kam es durch die beiden Brüder und in Anwesenheit der beiden anderen über mehrere Stunden zu erzwungenem Vaginal-, Oral- und Analverkehr, wobei das Opfer mit der o.g. Waffe bedroht wurde, dann ließen sie es gehen. Der Haupttäter wurde zu einer Freiheitsstrafe von sechseinhalb Jahren verurteilt, nach Verbüßung von Zweidrittel entlassen. In der Bewährungszeit beging er mehrfach Straftaten, unter anderem Menschenhandel und Zuhälterei, weswegen es zu einem Widerruf der Aussetzung und schließlich Vollverbüßung kam. Nach seiner Entlassung 1997 tauchte er – nach einer kurzen Phase der guten Zusammenarbeit mit der Führungsaufsicht – unter. Die Fahndung war nach einiger Zeit erfolgreich, zur Zeit der Akteneinsicht saß der Täter aufgrund des Widerrufs einer Strafaussetzung in anderer Sache wieder ein.

228 Dies entspricht in etwa der Quote, die in einer Untersuchung von Müller (1992, 31) für alle in den Jahren 1990/1991 angezeigten sexuellen Gewaltdelikte mit Tatort im Dienstbezirk des Polizeipräsidiums Offenbach am Main ermittelt wurde. Danach hatten etwa 16 % der Opfer von sexuellen Gewaltdelikten den/die Täter kurz vor der Tat etwa in einer Disco oder Gaststätte kennengelernt.

229 In der Untersuchung von Steck/Pauer (1992, 189), in die 115 Täter fielen, die 1985 bis 1988 wegen Vergewaltigung verurteilt wurden, waren sogar 17 % der Opfer als Anhalterinnen unterwegs gewesen.

Es verbleiben 61 **Anblickstaten**, die somit etwa 30 % der untersuchten Verfahren stellen.²³⁰ Bei diesen lief das Geschehen meist überfallartig ab und ereignete sich bis auf wenige Ausnahmen im öffentlichen Raum einschließlich des öffentlichen Nahverkehrs – siehe hierzu „Fall 7“ – und Bedürfnisanstalten. Lediglich in zwei Fällen erfolgten die Taten in den Wohnungen der Opfer; dabei war der Täter diesem einmal unbemerkt gefolgt („Fall 22“), ein anderer traf bei einem Einbruch auf die Betroffene („Fall 47“).

D.2.2.2 Intensität der sexuellen Handlungen

Zu keinerlei Körperkontakt kam es erwartungsgemäß selten mit knapp 6 %, wobei ein solcher fast ausschließlich bei Anblickstaten unterblieb. Wie es dennoch zu einer Verurteilung wegen eines sexuellen Gewaltdeliktes kommen konnte, zeigt folgender Fall:

Fall 17: Ein Täter, bei dem sich schon in der Jugend ein Schuhfetischismus herausgebildet hatte, wurde 18jährig wegen des Diebstahls von Stiefeln verurteilt und erhielt die Weisung, sich einer therapeutischen Behandlung zu unterziehen. Aufgrund seiner starken Hemmungen war dieser nach Angaben seines Arztes aber kein Erfolg beschieden. Diese Schwierigkeiten hinderten ihn auch daran, Kontakte zu Frauen aufzunehmen. Statt dessen erschreckte er sie, indem er ihnen – etwa aus einem Gebüsch – in den Weg sprang, ohne dabei entblößt zu sein. So begannen auch die Bezugstaten, die sich dann aber weiter entwickelten: Zunächst überfiel der inzwischen 23jährige Täter, hinter einer Hecke hervorspringend, eine Radfahrerin, entriß ihr die Handtasche, floh dann aber, als das Opfer um Hilfe schrie. Zwei Wochen später, schon im Besitz von Material zum Fesseln, überfiel er erneut eine Frau. Bevor es jedoch zu Körperkontakt kam, wurde er von Dritten gestört. In der sich anschließenden polizeilichen Vernehmung gab er an, eine Vergewaltigung geplant zu haben; dies gälte auch für die erste Tat. Der Sachverständige stellte fest, daß der Täter unter einer schweren neurotischen und psychosenahen Störung leide und es immer wieder zu unkontrollierten Aggressions- und Triebdurchbrüchen kommen könne. Der Täter selbst sagte, er könne nicht verstehen, weshalb er die Taten begangen habe. Er wurde zu einer Freiheitsstrafe von 27 Monaten verurteilt, zudem eine Maßregel nach § 63 StGB angeordnet. In dieser Unterbringung machte er nach Angaben des behandelnden Arztes zwar zunächst erhebliche Fortschritte, dann kam es aber zu mehreren neuerlichen Straftaten. So riß er außerhalb des Klinikgeländes ein Mädchen von seinem Pferd und verschleppte es in einen nahegelegenen Wald. In der Folge wurde er wegen sexueller Nötigung erneut zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und eine Unterbringung angeordnet. Zur Zeit der Akteneinsicht befand er sich noch in dieser.

230 *Hartmann/Rindfleisch* (1976, 721) stellten in ihrer Untersuchung von 150 Notzuchtverbrechen, die 1960 bis 1970 in Hessen-Süd (wohl) abgeurteilt wurden, fest, daß 33 % der Täter dem Opfer fremd waren, wobei kurz vor der Tat angeknüpfte Kontakte separat erhoben wurden. Zu den Ergebnissen weiterer Untersuchungen siehe *Meidinger* (1999, 25 f.).

Tabelle 6: Intensität der sexuellen Handlungen

	Beziehungstat (n=36)	Kontakttat (n=104)	Anblickstat (n=61)	Gesamt (n=201)
Tathandlung				
- Körperkontakt einschl. Genitalien	91,7 %	75,0 %	59,0 %	73,1 %
- Mind. 1 Penetrationsform	63,9 %	55,8 %	31,1 %	49,8 %
- Geschlechtsverkehr	55,6 %	41,3 %	27,9 %	39,8 %
- Oralverkehr (Opfer am Täter)	27,8 %	25,0 %	16,4 %	22,9 %
- Analverkehr	13,9 %	7,7 %	4,9 %	8,0 %
Mehrere Opfer	8,3 %	13,5 %	18,0 %	13,9 %
Längerer Tatzeitraum	30,6 %	16,3 %	14,8 %	18,4 %

Wie aus Tabelle 6 ersichtlich, gelang es fast drei Viertel der Täter, die Genitalien des Opfers zu berühren,²³¹ wobei die Quote bei Anblickstaten am geringsten ist und über die Kontakt- zu den Beziehungstaten in signifikanter²³² Weise ansteigt. Zu penetrierenden Handlungen (vaginal, oral, anal) kam es in jedem zweiten Fall, und zwar durch fast zwei Drittel der Beziehungs-, mehr als die Hälfte der Kontakt- und weniger als ein Drittel der Anblickstäter.²³³

Den Geschlechtsverkehr gegen den Willen des Opfers²³⁴ übten in der Gesamtgruppe etwa 4 von 10 Tätern aus. Stellt man juristisch korrekt nur auf die 129 Vergewaltiger ab, so waren es etwa 6 von 10, was mit der später auszuführenden Verurteilungsquote wegen vollendeter bzw. versuchter Begehung korrespondiert. Bei Beziehungstaten kam es doppelt so oft – und damit überzufällig häufiger²³⁵ – wie bei Anblickstaten zum Beischlaf. Einen Zusammenhang mit dem Geschlecht der Opfer gab es nicht, Beziehungs- und Anblickstäter hatten etwa gleich häufig männ-

231 Darunter wurde auch das intensive Berühren der Geschlechtssteile über der Kleidung der Betroffenen verstanden. Siehe zur Erheblichkeit einer solchen Handlung nach § 184c StGB *BGH* NStZ 2001, 370 f., wobei sich diese Entscheidung auf das erzwungene Berühren des bedeckten Geschlechtsteils *des Täters* bezog.

232 Beziehungstat vs. Kontakttat: $p=0,034$; Kontakttat vs. Anblickstat: $p=0,032$; Beziehungstat vs. Anblickstat: $p<0,001$.

233 Beziehungs-/Kontakttäter vs. Anblickstäter: $p=0,002$.

234 Wobei gemäß der Rspr. (*BGH* StV 2001, 450) nach der alten wie der neuen Gesetzeslage das Eindringen des Gliedes in den Scheidenvorhof den Tatbestand des Beischlafs erfüllt (a.A. für die neue Regelung des § 177 StGB *Tröndle/Fischer* 2001, § 177 RN 23).

235 $p=0,014$.

liche – und damit 1987 für eine strafrechtlich relevante Vergewaltigung „untaugliche“ – Betroffene.

Bei den sexuell Nötigenden hätte man – auch angesichts der Diskussion im Rahmen der Gesetzesänderung, in der immer wieder auf die strafrechtlich unterschiedliche Behandlung von vaginalen und oralen/analalen Penetrationen hingewiesen wurde²³⁶ – möglicherweise erwartet, daß es durch sie vermehrt zu Oral- und Analverkehr gekommen war. Dies ist jedoch nicht der Fall. Hinsichtlich analer Praktiken, die nur in 8 % der Verfahren festgestellt wurden, entspricht die Quote in etwa derjenigen der Vergewaltigten²³⁷; ihre Opfer zu Oralverkehr zwangen sogar wesentlich mehr Vergewaltigter, nämlich etwa 25 % gegenüber ca. 17 %.

Beide Penetrationsformen wurden erneut am häufigsten von Beziehungs- und am seltensten von Anblickstätern begangen, wobei die Unterschiede nicht signifikant sind. Dies bestätigt die Befunde anderer Hellfeldstudien, wonach mit der Intensität der Täter-Opfer-Beziehung auch die der erzwungenen sexuellen Handlungen zunimmt.²³⁸ Zwei Erklärungen bieten sich an: Erstens: In engeren Verbindungen kommt es tatsächlich zu massiveren Sexualdelikten. Zweitens: Während bei fremden Tätern schon geringfügige Übergriffe angezeigt werden, gilt dies bei Beziehungs- bzw. Kontakttaten erst für gravierendere Delikte. Vermutlich kommen hier beide Ansätze zum Tragen. Insbesondere im familiären Bereich ist nach den Ergebnissen einer Opferbefragung²³⁹ aber von tatsächlich intensiveren Straftaten auszugehen. Dies dürfte unter anderem darauf zurückzuführen sein, daß die Betroffenen den Tätern in besonderer Weise – etwa durchweg geschlossene Räumlichkeiten, dadurch ein geringeres Entdeckungsrisiko sowie persönliche und/oder wirtschaftliche Abhängigkeiten – ausgeliefert sind und sich deshalb letztlich „fügen“. Zudem handelt es sich – insbesondere wenn die Opfer Kinder aus dem familiären Umfeld des Täters sind – häufig um längere Tatserien, innerhalb derer dann eher eine Intensivierung festzustellen ist. Fremde Täter, auch wenn sie nicht angezeigt oder ermittelt werden, haben mit dem einzelnen Opfer hingegen meist nur den einen Kontakt; und auch bei Kontakttaten ist davon auszugehen, daß das Opfer ein Zusammentreffen vermeiden wird. Dementsprechend wurden zwar etwa 15 % der Kontakt- bzw. Anblickstäter wegen mehrerer, sich über einen längeren Zeitraum erstreckender Sexualdelikte sanktioniert. Diese Quote ist bei den Beziehungstätern jedoch zum einen doppelt so hoch, zum anderen geschahen deren Taten fast aus-

236 Siehe hierzu etwa *Helmken* (1995, 302 ff.).

237 Zu Analverkehr kam es bei 4 der 14 männlichen Opfer, aber nur bei 12 der 187 weiblichen.

238 So *Baumann* (1983, 265) für angezeigte sowie verurteilte Sexualdelikte, allerdings ohne Beschränkung auf sexuelle Gewaltdelikte.

239 Nach *Wetzels/Pfeiffer* (1995, 6) liegt der Anteil der vollendeten Vergewaltigungen bei innerfamiliären Sexualdelikten bei 80 %, ansonsten bei unter 60 %.

schließlich zum Nachteil ein und desselben Opfers, während bei den anderen meist (Kontakttäter) bzw. immer (Anblickstäter) verschiedene Personen betroffen waren.

D.2.2.3 Nötigungsmittel, Opferverhalten und Opferschäden

Im Rahmen der gesamten Untersuchung, die – wie ausgeführt – auch sexuelle Mißbrauchsdelikte erfaßte, wurde weiter erhoben, welcher „Strategie“ sich der Täter bediente. Abgestellt wurde dabei auf das stärkste Mittel, das im Zusammenhang mit der abgeurteilten Tat gestanden hatte. Ein unterschiedliches Verhalten gegenüber mehreren Opfern und/oder Veränderungen während einer Tatserie konnte danach nicht berücksichtigt werden.

Setzten Täter, die wegen sexuellen Mißbrauchs verurteilt wurden, häufig psychischen Druck ein oder „überredeten“ ihre Opfer mit Geschenken und ähnlichem,²⁴⁰ kann es sich bei sexuellen Gewalttätern aufgrund der damaligen gesetzlichen Vorgaben nur um den Einsatz von Gewalt oder um Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben gehandelt haben.²⁴¹ Dabei ist zu bedenken, daß „bereits zugefügte Gewalt fortwirkende Gewaltandrohung miteinschließen“²⁴² kann. Unter diesem Aspekt war es insbesondere bei Taten im familiären Umfeld häufig schwierig, zwischen quasi mittelbarem und unmittelbarem Tatmittel zu unterscheiden. Um nicht das allgemeine „Familienklima“ zu erheben, wurde bei jenem Verhalten des Täters angesetzt, das direkt in die Bezugstat mündete. Hierbei wurden Drohungen und geringe körperliche Gewaltanwendung zusammengefaßt und diese von erheblichen Gewalttätigkeiten abgegrenzt. Letztere lagen vor, wenn sich die Handlungen des Täters nicht „nur“ darin erschöpften, das Opfer während der Tat mittels körperlich wirkenden Zwangs in seiner Bewegungsfreiheit einzuschränken, sondern es zu einer darüber hinausgehenden körperlichen Beeinträchtigung kam; entweder, weil die Fixierung mit entsprechender Härte erfolgt war oder weil dem Opfer Verletzungen zugefügt wurden, um dadurch einen vermeintlichen bzw. erwarteten Widerstand zu brechen.²⁴³ Daß dennoch nicht jede erhebliche Gewaltanwendung zu einem entsprechend codierten körperlichen Schaden geführt hat, liegt neben häufigen Informationsdefiziten auch daran, daß ein solcher nur angenommen

240 Siehe hierzu *Elz* (2001, 125 f.).

241 Zu diesen „klassischen“ Nötigungsmitteln und dem nunmehrigen Ausnutzen einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist, siehe *Harbeck* (2001, 86 ff.).

242 *Tröndle/Fischer* (2001, § 177 RN 11).

243 Zur wechselvollen Geschichte des strafrechtlichen Gewaltbegriffs im allgemeinen und bei sexuellen Gewaltdelikten im besonderen siehe *Harbeck* (2001, 86 ff.).

wurde, wenn sich das Opfer mindestens einer ambulanten ärztlichen Behandlung unterzogen hatte.²⁴⁴

Tabelle 7: Nötigungsmittel, Opferverhalten und Opferschäden

	Beziehungstat (n=36)	Kontakttat (n=104)	Anblickstat (n=61)	Gesamt (n=201)
Erhebliche körperl. Gewalt	55,6 %	65,4 %	62,3 %	62,7 %
Gegenwehr	51,4 %	66,7 %	75,4 %	66,4 %
Opferschäden				
- (Auch) körperlich	36,1 %	30,8 %	27,9 %	30,9 %
- (Auch) psychisch	36,1 %	39,4 %	27,9 %	35,3 %

Gewaltanwendung, Abwehrverhalten und körperliche Schäden

Etwas weniger als zwei Drittel der Täter wandten erhebliche Gewalt in dem definierten Sinne an,²⁴⁵ zwei Drittel der Betroffenen wehrten sich. Etwa jedes dritte Opfer wurde körperlich so schwer verletzt, daß es sich zumindest einer ambulanten ärztlichen Behandlung unterziehen mußte.²⁴⁶ Dabei wurden Vergewaltigter vermehrt (67 % zu 56 %) massiv gewalttätig, ihre Opfer wehrten sich seltener (59 % zu 72 %) als die von sexuell Nötigenden und wurden häufiger (34 % zu 25 %) körperlich verletzt (siehe Tabelle 7).

Stellt man auf die Täter-Opfer-Beziehung ab, so zeigt sich folgendes:

- Beziehungstäter wandten vergleichsweise selten massive Gewalt an, ihre Opfer wehrten sich signifikant seltener²⁴⁷ als jene von Anblickstätern. Dennoch finden sich hier am häufigsten Opfer, die wegen körperlicher Schäden einer ärztlichen Behandlung bedurften.

244 Zu den im Rahmen rechtsmedizinischer Untersuchungen von Opfern sexueller Gewaltdelikte gefundenen Verletzungsbildern siehe *Kleemann et al.* (1990, 19 ff.), die insbesondere darauf hinweisen, daß sich wesentlich häufiger (etwa 75 % vs. 25 %) extragenitale als genitale Verletzungen feststellen ließen.

245 Keine signifikanten Unterschiede fanden sich im Hinblick auf das Alter der Täter bei Begehung des Bezugsdeliktes, wobei die 21-29jährigen mit etwa 70 % am ehesten erhebliche Gewalt anwandten, gefolgt von den Jüngeren mit 60 % und den mindestens 30jährigen mit 53 %. Ebenso wenig fand sich ein Zusammenhang zwischen der Altersdifferenz von Täter und Opfer (siehe dazu im folgenden) und erheblicher Gewaltanwendung.

246 In den von *Müller* (1992, 21, 65) ermittelten Fällen waren 45 % der Opfer leicht oder schwer verletzt worden, wobei hier vermutlich die Bedingung der ärztlichen Behandlung nicht bestand.

247 $p=0,018$.

- Zwei Drittel der Kontakttäter wurden erheblich gewalttätig, etwa ebenso viele ihrer Opfer wehrten sich. Trotzdem fanden sich weniger Verletzte als bei Beziehungstätern.
- Bei Anblickstätern, die hinsichtlich der Gewaltanwendung im Mittel lagen, wehrten sich die Opfer am ehesten, gleichzeitig kam es zu den wenigsten Verletzten.²⁴⁸

Mehrere Studien befassen sich mit der Frage, ob potentiellen Opfern von sexuellen Gewaltdelikten aufgrund empirischer Erkenntnisse ein bestimmtes Verhalten als „deeskalierend“ empfohlen werden kann. Betrachtet man schon nur die in Untersuchungen ermittelten Quoten zum Anteil sich wehrender Opfer²⁴⁹, die unterschiedlicher kaum sein könnten, ahnt man, daß auch die Ergebnisse zum Erfolg des jeweiligen Verhaltens nicht einheitlich sein werden. So kommt *Volk* zu dem Ergebnis, daß „körperlicher Widerstand in der Regel zur Brutalisierung der Tat“²⁵⁰ führt; in der Untersuchung von *Paul* hingegen trat „die Eskalation der Gewalt bei Gegenwehr [...] nur in einem Fall von insgesamt 206 Gegenwehr-Fällen (0,5 %) auf“²⁵¹.

Zwar ist diese KrimZ-Untersuchung nicht darauf angelegt, entsprechende Zusammenhänge zu ermitteln, weswegen die zur Verfügung stehenden Daten eine vertiefte Beschäftigung mit der Fragestellung nicht erlauben. Dennoch sollen zwei Differenzierungen vorgenommen werden. Neben der Täter-Opfer-Beziehung betrifft dies den *vom Opfer* gewünschten „Erfolg“. Dieser ist zwar nur dann erreicht, wenn es zu einem vollständigen Tataabbruch kommt. Es zeigt sich jedoch, daß diesbezüglich zwischen der Vermeidung erheblicher Gewalttätigkeiten und der Vermeidung weitergehender sexueller Handlungen unterschieden werden muß.²⁵²

- Opfer, die sich aktiv wehrten, erlebten zwar hochsignifikant häufiger²⁵³ massive Gewalttätigkeiten als jene, die sich passiv-erdulend verhielten (70 % vs. 48 %).
- Die einschlägige Straftat blieb bei Widerstand Leistenden jedoch höchstsignifikant häufiger²⁵⁴ im Versuchsstadium (90 % vs. 54 %).
- Kam es zu einer erheblichen Gewaltanwendung, so war es für die Frage der

248 *Hartmann/Rindfleisch* (1976, 721) kamen in ihrer Untersuchung zu dem Ergebnis, daß fremde Vergewaltiger zwar häufiger als Beziehungstäter Gewalt ausüben, weil sie von Anfang an mit Abwehr rechnen müssen, aber nicht so brutal vorgehen.

249 Siehe hierzu eine Zusammenfassung bei *Harbeck* (2001, 105).

250 (1991, 107).

251 (1993, 723).

252 So auch *Schneider* (2001, 167).

253 $p=0,003$.

254 $p<0,001$.

körperlichen Schäden unerheblich, ob sich das Opfer gewehrt hatte oder nicht: Die Betroffenen mußten sich mit um die 45 % etwa gleich häufig zumindest in eine ambulante ärztliche Behandlung begeben.

Differenziert man weiter nach der Täter-Opfer-Beziehung, finden sich nur wenige Unterschiede zwischen den Gruppen.

- Bei den Beziehungstätern zeigt sich – anders als bei Kontakt- und Anblickstätern²⁵⁵ – *kein* signifikanter Zusammenhang zwischen dem Opferverhalten und der Gewaltanwendung, was darauf hindeutet, daß Gewalt von ihnen nicht (nur) dazu eingesetzt wird, um einen Widerstand zu brechen, sondern eine eigenständige Funktion, etwa in Form von „Strafe“ hat.
- Bei allen drei Gruppen besteht der überzufällige Zusammenhang zwischen abwehrendem Verhalten und lediglich versuchter Tat, wobei dies bei Kontakttaten besonders ausgeprägt ist²⁵⁶.

Unter der Einschränkung, daß „Gewaltanwendung und Widerstand in einem schwer entflechtbaren wechselseitigen Bedingungsgefüge stehen“²⁵⁷, müßte man einem potentiellen Opfer an sich raten, zunächst zu entscheiden, was sein vorrangliches Ziel ist: Die Vermeidung gewalttätiger *oder* sexueller Handlungen. Für ersteres sollte es sich passiv verhalten, für letzteres eher Gegenwehr leisten.²⁵⁸ Eine Ausnahme bildet die Beziehungstat, bei der das Opfer durch sein Verhalten auf die Gewaltanwendung keinen Einfluß nehmen kann. Kommt es aber zu massiver Gewaltanwendung, so kann duldsames Verhalten bei allen Tätern das Verletzungsrisiko nicht reduzieren.

Allerdings müssen bei einer Untersuchung, die auf Verurteilungen abstellt, Verzerrungen auch jenseits der Täter-Opfer-Beziehung einkalkuliert werden, die sich aus gesetzlichen Vorgaben und tatsächlichen Beweisproblemen speisen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß sexuelle Gewaltdelikte mit besonders gewalttätigen Tätern und/oder wehrhaften Opfern und/oder massiven Verletzungen der Betroffenen eher abgeurteilt werden bzw. wurden.²⁵⁹ Dies hängt grundsätzlich damit zusammen, daß eine Sanktionierung wegen eines sexuellen Gewaltdeliktens nur möglich war, wenn der Täter in der Absicht gehandelt hatte, einen tatsächlichen oder erwar-

255 Kontakttäter: $p=0,004$; Anblicktäter: $p=0,036$.

256 $p=0,001$.

257 *Amelang* (1986, 303).

258 Zu diesem Ergebnis kommen auch andere Studien, siehe zusammenfassend *Hiekel/Endres* (1997, 631).

259 Siehe hierzu insbesondere *Steinilper* (1986) und *Jäger* (2000); *Dölling* (1987, 219) stellte in seiner Untersuchung fest, daß erst *erhebliche* Gewalt die Verurteilungsquote ansteigen läßt, was aber auch galt, wenn das Opfer verletzt bzw. ärztlich untersucht worden war.

teten Widerstand mittels Drohung oder Gewalt zu überwinden. Widerstand für zwecklos halten und deshalb passiv bleiben „durfte“ das Opfer nur, wenn der Täter körperliche Gewalt anwandte, da diese den erwarteten Widerstand indizierte.²⁶⁰ Hatte ein Täter keine massive Gewalt eingesetzt und war er davon überzeugt, daß das nur schwache Sträuben des Opfers nicht ernst gemeint sei, sollte es aufgrund eines Irrtums am Vorsatz mangeln.²⁶¹ Gerade bei passiven Opfern spielte der Nachweis der Gewaltanwendung und damit auch das Vorliegen einer Verletzung als Indiz dafür somit eine herausragende Rolle. Noch brisanter dürfte die Lage sein, wenn die Tat nicht vollendet wurde *und* sich das Opfer nicht gewehrt hatte, zumal dann noch der strafbefreiende Rücktritt in Betracht kommt. Es ist deshalb nicht auszuschließen, daß in einer Untersuchung wie der vorliegenden jene passiven Opfer überrepräsentiert sind, denen gegenüber massive Gewalt ausgeübt wurde bzw. die verletzt wurden.

Psychische Folgeschäden

In vielen der untersuchten Verfahren war die Frage der psychischen Folgen für das Opfer überhaupt nicht gestellt worden. Hinzu kommt, daß auch dort, wo dies geschehen und der Eintritt psychischer Schäden verneint worden war, nicht auszuschließen ist, daß sich solche im Laufe der Zeit und möglicherweise nach der Hauptverhandlung noch einstellten.²⁶² Unter dieser Einschränkung konnte ermittelt werden, daß gut ein Drittel der Opfer unter massiven tatbedingten psychischen Störungen von einiger Dauer litt. Dabei ist der Anteil bei Vergewaltigern mit 41 % signifikant höher²⁶³ als bei sexuell Nötigenden mit 26 % – was jedoch dann nicht gilt, wenn in beiden Gruppen nur auf Täter abgestellt wird, durch die es zu penetrierenden Handlungen kam: Dann steigt die Quote auf jeweils etwa 50 % an. Unterschiede fanden sich zudem in Abhängigkeit von der Täter-Opfer-Beziehung, die allerdings nicht so ausgeprägt waren: Psychische Belastungen wiesen nun am ehesten Opfer von Kontakttaten auf, dicht gefolgt von durch Beziehungstaten Betroffene. Erneut ist die Quote bei den Anblickstaten am geringsten.

Auch wenn die ähnlichen Größenordnungen dies nahelegen mögen, standen die psychischen Folgen überwiegend, nämlich in etwa zwei Drittel der Verfahren,

260 Volk (1991, 105) nennt dies den „rechtlichen Notwehrzwang“. Ausführlich zum Gewaltbegriff der Rechtsprechung und damit zusammenhängender Fragen Sick (1993).

261 Zur Konstruktion der „vis haud ingrata“ (nicht unwillkommene Gewalt) Kruse/Sczesny (1993, 344 f.) und Tröndle/Fischer (2001, § 177 RN 20), die nun – im Gegensatz zu Dreher/Tröndle (1991, § 177 RN 7) – die Ablehnung der Konstruktion für zutreffend halten.

262 Zur Verlaufcharakteristik der posttraumatischen Symptomatik nach einer erfolgten Vergewaltigung Feldmann (1992, 66 ff.).

263 $p=0,031$.

nicht in Zusammenhang mit einer körperlichen Beeinträchtigung im o.g. Sinne. Andere Untersuchungen, die dieses Ergebnis bestätigen, zeigen zwei mögliche Erklärungen auf: Zum einen scheint weniger das Ausmaß der erfahrenen Gewalt als die subjektiv wahrgenommene (Lebens-)Gefahr für die Bewältigung des Erlebten von Bedeutung zu sein. Demnach kann eine „Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben“ traumatischer als nicht lebensgefährliche Gewalt wirken. So wiesen dann auch 5 der 10 Opfer, denen der Täter mit einer Waffe gedroht hatte, erhebliche psychische Schäden auf. Zum anderen kann gerade das Fehlen körperlicher Verletzungen die erfolgreiche Auseinandersetzung mit dem Geschehen erschweren, weil zu den psychischen Belastungen das Gefühl hinzutritt, kein „richtiges“ Opfer einer sexuellen Gewalttat zu sein.²⁶⁴ In diesem Kontext ist auch ein anderes Ergebnis zu sehen: Opfer, die sich gewehrt hatten, litten mit 27 % gegenüber 58 % höchstsignifikant seltener²⁶⁵ als passiv gebliebene unter dauerhaften psychischen Schäden. Hier ist zu vermuten, daß sich die passiven Opfer „eher die Verantwortung an dem Übergriff zuschreiben und mit einer geringeren Wahrscheinlichkeit emotionale Unterstützung suchten“²⁶⁶. Unter *diesem* Aspekt wäre potentiell Betroffenen also eher ein abwehrendes Verhalten zu empfehlen.

D.2.2.4 Opferalter sowie Altersdifferenz zwischen Täter und Opfer

Opferalter

Schon der Median von 20 Jahren legt nahe, daß die sexuellen Gewaltdelikte vor allem zum Nachteil Jugendlicher und Heranwachsender begangen wurden.²⁶⁷ Wie aus Abbildung 12 zu ersehen, machen kindliche Opfer und solche mit einem Mindestalter von 30 Jahren gerade mal ein Viertel aller Betroffenen aus. Nicht nur, daß demnach drei von vier Opfern zwischen 14 und 29 Jahre alt waren, stellt man weiter auf Jugendliche und Heranwachsende – also eine Alterspanne von nur 7 Jahren – ab, so fielen 45 % in diese Gruppe.²⁶⁸

264 Nach der Studie von Volk (1991, 105) nahmen „die Schuldgefühle vieler Opfer (von polizeilich bekanntgewordenen Vergewaltigern) entsprechend dem Schweregrad der äußeren Verletzungen ab“. Siehe hierzu Sczesny/Krauel (1996, 340), sowie zu den Bewältigungsprozessen nach einer Vergewaltigung Heynen (2000).

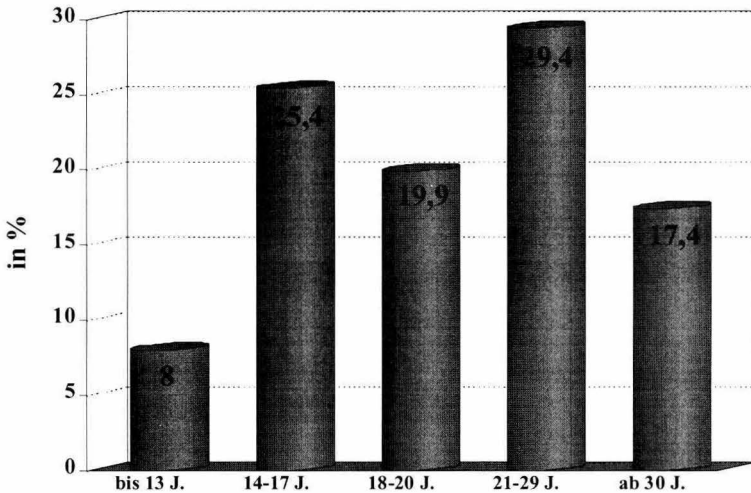
265 $p < 0,001$.

266 Sczesny/Krauel (1996, 340).

267 Bezog sich die Bezugsentscheidung auf mehrere Opfer, wurde das Alter des jüngsten erhoben; handelte es sich um einen längeren Zeitraum, in dem es zu mehreren Sexualdelikten an einem Opfer kam, wurde dessen Alter bei der ersten abgeurteilten Straftat codiert.

268 Auch nach der PKS waren 1986 knapp 40 % der Opfer von sexuellen Gewalttaten zwischen 14 und unter 21 Jahre alt. Diese Altersgruppe machte 1986 aber nur gut 10 % der bundesrepublikanischen Bevölkerung aus (Statistisches Jahrbuch 1989, 51). Zur Opfergefährdungszahl siehe B.1.2.1.

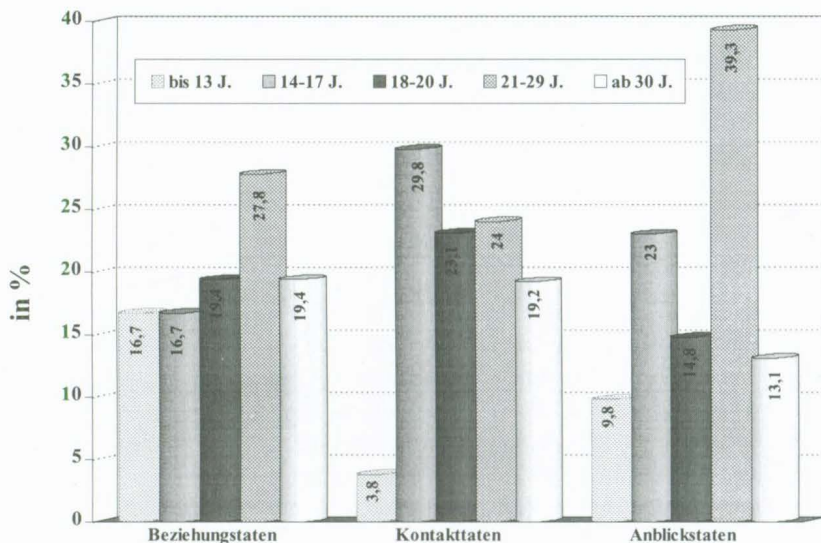
Abbildung 12: Opferalter (n=201)



Dies entspricht im wesentlichen der Altersverteilung in den Untergruppen der Vergewaltigter und sexuell Nötigenden, wobei erstere seltener ein kindliches Opfer hatten, das zudem bis auf einen Fall schon 12 oder 13 Jahre alt war. Hier dürften unter anderem anatomische Gründe eine Rolle spielen; hinzu kommt, wie noch auszuführen sein wird, daß es sich zu einem erheblichen Teil um *männliche* kindliche Opfer handelte, mithin nur § 178 StGB in Betracht kam.

Stellt man bei den drei Untergruppen ebenfalls auf den Median ab, so zeigen sich zwischen Beziehungs-, Kontakt- und Anblickstaten keine wesentlichen Unterschiede, liegt dieser doch immer bei 20 bzw. 21 Jahren. Auffällige Differenzen ergeben sich aber, wenn man die Altersgruppen betrachtet (Abbildung 13):

Abbildung 13: Opferalter und Täter-Opfer-Beziehung (n=201)



Während etwa 17 % der Beziehungstaten an Kindern begangen wurden und dies auf knapp 10 % der Anblickstaten zutraf, fanden sich kindliche Opfer bei Kontaktstaten in weniger als 4 % der Verfahren und damit signifikant seltener²⁶⁹ als im familiären Bereich. Dabei waren die innerfamiliär Betroffenen alle mindestens 11 Jahre alt, wohingegen die anderen Täter auch jüngere Opfer hatten. Von den insgesamt 16 Kindern waren demnach 6 Opfer ihrer eigenen (Stief-)Väter geworden, ebenfalls 6 von ihnen fremden Männern sexuell attackiert worden, in zwei weiteren Fällen handelte es sich bei den Tätern um Nachbarn, einmal um einen 14jährigen Mitschüler²⁷⁰ des Opfers. Eine Betroffene schließlich war eine 13 Jahre alte „Ausreißerin“, die bei dem 48jährigen Täter, den sie kurz zuvor kennengelernt hatte, übernachtet „durfte“.

Insgesamt läßt sich sagen, daß

- bei Beziehungstaten der Anteil von Kindern besonders hoch war, wobei zu bedenken ist, daß aufgrund der zur Zeit der Bezugsentscheidungen geltenden Rechtslage eheliche sexuelle Gewalt nicht erfaßt werden konnte;

269 $p=0,010$.

270 Siehe hierzu *Elz* (2001, 127, „Fall 2“).

- von Kontakttaten insbesondere Jugendliche und Heranwachsende betroffen waren, was unter anderem auf deren Freizeitverhalten (Aufsuchen von Gaststätten, Clubs und Discotheken, Trampen) zurückzuführen sein dürfte;
- sich bei den Anblickstaten zwar ebenfalls gehäuft jugendliche und heranwachsende Opfer finden lassen, dabei aber vor allem die Verfügbarkeit der Betroffenen eine Rolle zu spielen schien.

Altersdifferenz zwischen Täter und Opfer

Für die Beliebtheit der Opfer von Fremden könnte sprechen, daß knapp 40 % dieser Anblickstäter, die im übrigen die jüngste Tätergruppe²⁷¹ stellen, jünger, und zwar bis zu 41 Jahre, als ihre Opfer waren.²⁷² Dies traf hingegen nur auf 25 % der Kontakt- und lediglich 17 % der Beziehungstäter zu, bei denen der Altersunterschied aber auch bis zu 35 Jahren²⁷³ reichte. Aus der Tatsache, daß die Täter nach allen Untersuchungen im Schnitt älter sind als die entsprechenden Opfer – was auch damit zusammenhängt, daß meist verurteilte und damit mindestens 14jährige Täter erfaßt werden, die Opfer aber jünger sein können – ist also *nicht* „eindeutig zu erkennen, daß die Täter – dem gewohnten Bild der Partnerschaft zwischen Mann und Frau entsprechend – älter waren als ihre Opfer“²⁷⁴.

Daß die Altersdifferenz, sofern der Täter älter als das Opfer war, mit durchschnittlich 13,7 Jahren bei Beziehungstaten am größten war, ergibt sich – ebenso wie das höhere Alter dieser Täter – aus der Tatsache, daß ein erheblicher Teil der Betroffenen, nämlich (Stief-)Kinder des Täters, der nachfolgenden Generation angehörte. Die Altersdifferenz von durchschnittlich 7 Jahren bei Anblickstätern, die älter als ihre Opfer waren, ist ebenfalls nicht auffällig. Dies gilt hingegen für den Unterschied bei Kontakttätern, der 10,4 Jahre betrug. Denn hier würde man wohl am ehesten Straftaten zwischen etwa Gleichaltrigen erwarten, dies aufgrund der Vorstellung, daß sich „junge Leute“ im Rahmen ihrer Freizeitgestaltung begegnen und es dann im weiteren Verlauf zu sexuellen Übergriffen kommt. Jedoch erfolgte nur ein Drittel der Kontakttaten zwischen Beteiligten, deren Altersdifferenz bis zu vier Jahren (jünger oder älter) reichte – dies auch in der Untergruppe derjenigen, die

271 Beziehungstäter: 29 Jahre; Kontakttäter: 25,5 Jahre; Anblickstäter: 23 Jahre (jeweils Median).

272 Wobei natürlich nicht auszuschließen ist, daß der Täter *bewußt* ein wesentlich älteres Opfer gewählt hatte, etwa weil ihm dieses verwundbarer erschien. Zu Sexualdelikten mit ungewöhnlich großer Altersdifferenz zwischen jungem Täter und älterem Opfer und der tendenziellen Bestätigung der These von eigentlich gegen die eigene Mutter gerichteten Aggressionen („chiffrierter Matrizid“) siehe Weber (1993, 33 ff.).

273 Siehe zu diesem Täter „Fall 11“.

274 Amelang (1986, 302).

sich erst am Tatabend kennengelernt hatten. Gerade bei letzteren standen jugendliche und heranwachsende Opfer fast ausschließlich erheblich älteren Tätern gegenüber, während mindestens 40jährige Betroffene *immer* von Männern attackiert worden waren, die in den Zwanzigern waren. Hierfür bieten sich sicher mehrere Erklärungen an, etwa diejenige, daß Täter aus der eigenen Altersgruppe seltener angezeigt bzw. dann strafrechtlich verfolgt werden und deshalb in der Untersuchungsgruppe unterrepräsentiert sind. Möglicherweise kommt zu einer eventuellen „geschlechtsspezifischen Situationsverknennung“ aber auch – verstärkend – eine „altersspezifische“ hinzu.

D.2.2.5 Opfergeschlecht

In der gesamten Untersuchungsgruppe fanden sich 14 Täter, die das Sexualdelikt an männlichen Opfern begangen hatten, bei zwei von diesen waren zusätzlich weibliche Betroffene zu verzeichnen. Stellt man – den zum Zeitpunkt der Bezugsentscheidung gesetzlichen Vorgaben entsprechend – nur auf die sexuell Nötigenden ab, so zeigt sich eine Rate von etwa 18 %.²⁷⁵ Damit liegt die Quote wesentlich höher als in der *PKS*, die etwa für 1986 ungefähr 8 % männliche Opfer bei § 178 StGB ausweist. Diese Differenz ist insofern zunächst nicht erklärlich, als bei der Erfassung in der *PKS* an sich kein anderes schwerwiegenderes *Sexualdelikt* vorgehen dürfte, unter dem die „Fehlenden“ registriert sein könnten. Möglichweise ziehen sexuelle Gewaltdelikte an männlichen Opfern aber eher als solche an weiblichen eine Verurteilung nach sich.²⁷⁶ Denn zum einen ist davon auszugehen, daß es vergleichsweise häufig gelingt, den TV zu ermitteln, schon allein deshalb, weil es selten lediglich exhibitionistische Handlungen sein werden – bei denen die Aufklärungsquote wiederum am niedrigsten ist – aber auch weil bei Delikten mit (intendiertem) Körperkontakt die Tatbegehung durch einen dem Opfer völlig Fremden und damit schwerer ermittelbaren Täter eher die Ausnahme sein dürfte. Zum anderen muß zwar dahingestellt bleiben, ob sich sexuelle Gewaltdelikte an männlichen Opfern grundsätzlich, das heißt auch soweit sie im Dunkelfeld verbleiben, durch eine besondere Intensität auszeichnen, oder ob männliche Opfer – ähnlich den innerfamiliären – nur besonders gravierende Taten anzeigen. Zumindest was die hier untersuchten abgeurteilten Verfahren betrifft, ist aber festzustellen, daß anteilig mehr männliche Opfer – nämlich die Hälfte gegenüber einem Drittel der weiblichen – körperlich in der Weise verletzt wurden, daß sie einen Arzt aufsuchen muß-

275 Ein Täter mit einem männlichen und einem weiblichen Opfer fiel in die Gruppe der Vergewaltiger, da er bei letzterem versucht hatte, den Beischlaf zu erzwingen.

276 Studien, die sich mit Selektionsmechanismen bei sexuellen Gewaltdelikten befassen, stellen nicht auf das Geschlecht der Opfer ab.

ten, ein Umstand, der – wie erwähnt – die Bestrafungswahrscheinlichkeit erhöht.²⁷⁷

Hinsichtlich des Opferalters und der Täter-Opfer-Beziehung lassen sich zudem folgende Ergebnisse festhalten:

- Der Anteil *kindlicher* männlicher Betroffener war mit 4 von 14 besonders hoch; zudem waren mit zwei 5jährigen hier die jüngsten Opfer der gesamten Untersuchung zu finden. In zwei Fällen wurden die Taten von Nachbarn, in einem Fall von dem Stiefvater begangen, ein Täter war dem Opfer fremd.
- Die Hälfte der Opfer war jugendlich oder heranwachsend. Neben zwei fremden Tätern, die die jungen Männer zum Teil massiv sexuell attackierten, erfolgten fünf Delikte durch Mitgefangene bzw. durch andere Heimbewohner, vier davon durch mehrere Täter.
- Keiner der Betroffenen war zwischen 21 und 40 Jahre alt; mit drei über 40jährigen ist deren Anteil jedoch besonders hoch. In einem Fall handelte es sich um eine schon geschilderte Beziehungstat²⁷⁸. In zwei Verfahren, in denen es zudem zu einem gewaltsamen Eigentumsdelikt kam und das Sexualdelikt wohl ebenfalls vor allem der Bestrafung bzw. Erniedrigung der Betroffenen diente, kannten sich Täter und Opfer flüchtig.

Fall 18: Ein 23 Jahre alter Täter sowie sein Mittäter, der in der Bezugssache wegen Vollrauschs verurteilt wurde und nicht in die Untersuchungsgruppe fiel, hatten beide zur Tatzeit eine BAK von über 2 Promille. Als sie am Wohnhaus des Mittäters ankamen, klingelten sie bei ihnen bekannten Nachbarn, um dort noch Bier zu erhalten. Als diese nicht öffneten, trat der Täter die Tür ein, das Ehepaar fanden sie im Bett liegend vor. Zunächst fragten sie nach Bier, dann wollten sie Geld. Als sie beides nicht erhielten, verwüsteten sie die Wohnung. Schließlich schloß sich der Täter mit der Ehefrau ein und vergewaltigte sie, dann wollten beide Täter den Mann zwingen, Oralverkehr an seiner Frau auszuüben, was dieser jedoch verweigerte. Im Anschluß verließen sie die Wohnung. Das Gericht ging – ohne Anhörung eines Sachverständigen – davon aus, daß der mehrfach wegen Körperverletzungsdelikten vorbestrafte Täter einen Reiferückstand, eine geringe Frustrationstoleranz sowie ein erhebliches Aggressionspotential aufweise, das insbesondere unter Alkoholeinfluß zum Tragen komme. Es ging von verminderter Schuldfähigkeit aus und verhängte eine Freiheitsstrafe von 3 Jahren, von denen der Täter 25 Monate absaß. Während der Bewährungszeit beging er eine neuerliche Körperverletzung, die auch zu einem Widerruf der Aussetzung führte.

Fall 19: Ein 24 Jahre alter, leicht alkoholisierter Spanier war mit seinem Bruder auf dem Weg nach Hause, als sie das Opfer, einen 41jährigen flüchtigen Bekannten, trafen, der sich ihnen anschloß. Aus einem nicht zu klärenden Grund ging der Täter davon aus, daß das Opfer mit seinem Bruder eine sexuelle Beziehung unterhalte. Daraufhin beschloß er – so das Urteil – „dieses vermeintliche Beschmutzen der brüderlichen Ehre und Integrität zu bestrafen, den Bruder dadurch zu rächen und gleichzeitig die Familienehre wieder herzustellen“. Zunächst bedrohte er das Opfer mit einer Schreckschußpistole und ließ sich alle Wertgegenstände herausgeben sowie einen

277 Siehe dazu auch D.2.2.3.

278 Siehe „Fall 14“.

Scheck ausstellen. Schließlich versuchte er, den Analverkehr an dem Opfer auszuführen. Als ihm dies nicht gelang, trat er dem Opfer mehrfach in die Hoden und quetschte diese mit der Hand, dann mußte sich das Opfer selbst einen Kugelschreiber an seinen After halten, woraufhin der Täter so zutrat, daß der Stift in voller Länge in den Enddarm geriet, was zu Verletzungen führte, die tödlich hätten enden können und später eine Operation erforderlich machten. Das Opfer konnte schließlich unter einem Vorwand fliehen. Der Sachverständige diagnostizierte sowohl eine Persönlichkeitsstörung als auch eine Suchterkrankung, das Gericht verhängte unter Anwendung des § 21 StGB eine Freiheitsstrafe von 63 Monaten; nach Verbüßung von 39 Monaten wurde der wegen gewaltloser Eigentumsdelikte mehrfach vorbestrafte Täter abgeschoben.

Die Täter mit männlichen Opfern zeichnen sich zudem dadurch aus, daß sie

- mit 21 Jahren (Median) erheblich jünger waren als jene mit weiblichen Opfern, deren Alter entsprechend bei 25 Jahren lag;
- in der Bezugssache zwar nicht wesentlich häufiger als jene mit weiblichen Opfern wegen sonstiger Delikte verurteilt wurden, es sich in fünf der acht Fälle aber um Raub oder Erpressung handelte;
- wesentlich seltener wegen eines minderschweren Falles verurteilt wurden²⁷⁹, ausschließlich Jugend- oder Freiheitsstrafen erhielten, die sich im Mittel auf 33,5 Monate – gegenüber 28,4 Monaten bei den Tätern mit weiblichen Opfern – beliefen.

D.2.2.6 Gemeinschaftliche Tatbegehung

Ein besonderes Augenmerk gilt sexuellen Gewaltdelikten – und dabei insbesondere Vergewaltigungen –, die von mehreren Tätern gemeinschaftlich begangen werden. So wird in der PKS die (überfallartige) Vergewaltigung durch Gruppen gesondert ausgewiesen, z.T. werden „Gruppennotzuchtsdelikte Jugendlicher und Heranwachsender“ in Klassifikationen als eigenständige Form der Vergewaltigung geführt²⁸⁰ bzw. bestimmte Motivlagen – wie Geltungsbedürfnis – mit Gruppendelikten in Beziehung gesetzt²⁸¹. Hervorgehoben werden diese Taten vor allem unter zwei Aspekten: Zum einen würden insbesondere *jugendliche/heranwachsende* Täter ein sexuelles Gewaltdelikt häufig gemeinschaftlich begehen, zum anderen könne die Gruppensituation nicht nur tatalösender Faktor sein, sondern zudem eine

279 In der Untersuchungsgruppe zum sexuellen Kindesmißbrauch lag der Anteil männlicher Opfer bei den Fällen des *besonders schweren* Mißbrauchs besonders hoch. Hier ergab sich der Eindruck, daß sich der damals noch gültige § 175 StGB (Homosexuelle Handlungen mit Minderjährigen) auch schon bei der Beurteilung der Schwere des § 176 StGB auswirkte (*Elz* 2001, 141).

280 Siehe *Schneider* (1985, 345).

281 Siehe *Teufert* (1980, 88 f.).

Eskalation bewirken, „weil einer den anderen an „Männlichkeit“ und Stärke übertrumpfen will“²⁸².

Aus der Untersuchungsgruppe hatten 34 Täter und damit knapp 17 % das ihnen zur Last gelegte sexuelle Gewaltdelikt gemeinsam mit anderen begangen.²⁸³ Nur bezogen auf die Verurteilungen nach § 177 StGB traf dies auf knapp 15 % der Täter zu.²⁸⁴ Nach der *PKS* 1986 wurde eine *gemeinschaftliche* Tatausführung jedoch lediglich etwa 9 % der einer Vergewaltigung Verdächtigten vorgeworfen. Es ist allerdings – unter anderem aufgrund des hohen Anteils an vollendeten Delikten – von einer vergleichsweise geringen Einstellungs- oder Freispruchrate auszugehen, so daß der Anteil gemeinschaftlich Handelnder an allen *Verurteilten* höher sein dürfte. In noch nicht einmal der Hälfte der Fälle – 15 der 34 – handelten die Täter lediglich zu zweit. Die Zahl der Mittäter reichte bis zu sieben, wobei letzteres die mehrfache sexuelle Nötigung eines Mitgefangenen betraf. Immer waren die Täter zuvor schon miteinander bekannt, einen Zusammenschluß völlig Fremder gab es nicht.²⁸⁵ Dreimal handelte es sich um Geschwister, von diesen war eine weiblich (siehe hierzu „Fall 16“).

Zunächst und als einer der auffälligsten Unterschiede zwischen Mit- und Einzeltätern ist festzustellen, daß fast 60 % der ersteren jugendlich oder heranwachsend waren, was nur auf 16 % der Alleintäter zutraf. Dementsprechend waren die gemeinschaftlich Handelnden mit 20 gegenüber 26 Jahren (Median) signifikant²⁸⁶ jünger. Ein entsprechender – wenn auch nicht signifikanter – Unterschied zeigt sich beim Opferalter, das bei den von mehreren Tätern Betroffenen bei 17 Jahren, bei den anderen hingegen bei 21 Jahren lag. Dies entspricht tendenziell den Daten der *PKS*, wonach z.B. 1986 etwa 21 % der Personen, die der Begehung einer Vergewaltigung verdächtigt wurden, unter 21 Jahre alt waren, dies aber auf 52 % derjenigen zutraf, die die Tat in einer Gruppe begangen haben sollen.²⁸⁷ Von den Opfern einer Vergewaltigung waren danach knapp 40 % jünger als 21 Jahre, handelte

282 *Schorsch/Pfäfflin* (1994, 350).

283 Aufgrund der Stichprobenziehung wurden selten alle oder mehrere Mittäter eines sexuellen Gewaltdeliktes untersucht. Dies traf nur auf fünf „Paare“ zu, so daß insgesamt 29 Verfahren mit gemeinschaftlicher Tatbegehung in die Untersuchung fielen.

284 Auch in der Untersuchung von *Schorsch* (1971, 201) wurden 14 % der Notzuchtsdelikte von mehr als einem Täter begangen. Da dies aber immer gemeinschaftliche Handlungen von zwei Tätern waren, „bei denen die spezifische Gruppenproblematik der Bande nicht zum Tragen kommt“, hat *Schorsch* diese nicht berücksichtigt. In der Studie von *Beier* (1995, 65) waren es knapp 16 %, die gemeinschaftlich gehandelt hatten.

285 So auch bei *Rasch* (1968, 90) in seiner Untersuchung von staatsanwaltschaftlichen Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende wegen der Begehung von Gruppennotzuchtsdelikten.

286 $p=0,001$.

287 Wobei hier auch strafunmündige Kinder erfaßt werden, die aber weniger als 1 % der TV ausmachen.

es sich aber um eine mittäterschaftlich begangene Tat, so stammten 54 % aus dieser Altersgruppe.

Fall 20: Bei den jüngsten Tätern handelte es sich um vier 14 bis 15 Jahre alte Sonderschüler, von denen nur einer in die Untersuchungsgruppe fiel. Diese verfolgten nach Schulschluß eine ebenfalls 15jährige Mitschülerin, wohl zunächst, um sie wegen Zigaretten anzugehen. Da das Opfer sich weigerte, ihnen solche zu geben, versuchten sie, ihr diese abzunehmen. Im dann entstehenden Gerangel kam es zu ersten sexuellen Attacken in der Form, daß die Täter das Mädchen mehrfach über der Kleidung in den Schritt und an die Brust faßten. Dann öffnete der hier untersuchte Täter, der während des ganzen Vorfalles Wortführer war, gegen den Widerstand des Opfers dessen Overall, und jeder der vier Täter faßte an die entblößte Brust des Mädchens, während es von den jeweils anderen drei festgehalten wurde. Der Täter erhielt – wie die anderen auch – eine ambulante JGG-Sanktion, später wurde er wegen räuberischen Diebstahls sanktioniert.

Die mittäterschaftlich begangenen Sexualdelikte waren vor allem, nämlich zu etwa drei Viertel, Kontakttaten,²⁸⁸ während dies bei Einzeltätern auf weniger als die Hälfte der Fälle und damit signifikant²⁸⁹ seltener zutraf. Eine enge Beziehung zwischen (einem) Täter und dem Opfer gab es lediglich in zwei Verfahren (6 % vs. 20 % bei Einzeltätern), wobei sich eine dieser Taten im Rahmen einer homosexuellen Beziehung abspielte²⁹⁰.

Fall 21: Eine Kontakttat findet sich auch bei dem mit 43 Jahren ältesten Opfer einer gemeinschaftlichen Tatausführung. Die leicht schwachsinnige und unter Epilepsie leidende Frau lernte in einer Kneipe, selbst unter Alkoholeinfluß stehend, zwei 20 bzw. 21 Jahre alte Asylbewerber aus einem nahegelegenen Wohnheim kennen. Schon in dem Gespräch, in dem es um die Lebenssituation der beiden Männer ging, fragte sie der in die Stichprobe fallende Täter, ob sie mit ihm verkehren wolle. Zwar war nicht zu klären, was das Opfer darauf antwortete, jedoch ging sie danach freiwillig mit in die Unterkunft. Dort stießen zwei weitere Asylbewerber zu dem Kreis, zu fünf wurde Alkohol konsumiert und getanzt. Auf eine neuerliche Frage hin kam es zu einvernehmlichem Geschlechtsverkehr zwischen dem Opfer und dem Täter. Später gab das Opfer an, dem Drängen des Täters nur deshalb nachgegeben zu haben, weil sie sich mittlerweile vor den anderen fürchtete und hoffte, so von ihm Unterstützung zu erhalten. Die anderen drei hatten während der sexuellen Handlungen den Raum verlassen und kamen erst zurück, als das Opfer wieder angezogen war. Sie zogen die Frau gegen ihren Widerstand wieder aus und übten sodann alle vier gegen

288 Auch wenn die „flüchtige Vorbeziehung“ der PKS nicht den „Kontakttaten“ entspricht, so läßt sich doch zumindest eine Parallele aufzeigen: Während 1986 bei etwa 18 % der gesamten Vergewaltigungsfälle eine solche flüchtige Vorbeziehung zwischen Opfer und TV bestand, traf dies auf 34 % der Gruppendedikte zu. *Rindfleisch/Hartmann* (1976, 721) fanden eine „Gruppen-Notzucht“ ebenfalls öfters in Fällen, bei denen es kurz vor der Tat – etwa im Rahmen von Tanzveranstaltungen oder Lokalbesuchen – zu erstmaligen Kontakten zwischen Tätern und Opfer gekommen war.

289 $p=0,016$.

290 Siehe „Fall 14“. In dem anderen Verfahren bestand aus Sicht des 14 Jahre alten Opfers eine Paarbeziehung mit dem 18 Jahre alten Täter, der in dem Mädchen aber lediglich ein Sexualobjekt sah. Er und seine beiden Mittäter, die alle einer Motorrad-Clique angehörten, wollten sich Geld für Alkohol verschaffen. Sie zwangen das Opfer durch Drohungen dazu, mit ihnen in eine Unterkunft von Gastarbeitern zu fahren, und „verkauften“ das weinende Mädchen für jeweils DM 50,-- an zwei der Bewohner, die mit dem Opfer den Geschlechtsverkehr ausübten.

ihren Willen Geschlechtsverkehr mit ihr aus, wobei jeweils drei sie festhielten. Während dieser Taten wurde die Betroffene so schwer mißhandelt, daß sie zeitweise bewußtlos wurde und später zwei Wochen stationär behandelt werden mußte. Der Täter, der wie alle anderen in Deutschland noch nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten war, wurde zu einer Freiheitsstrafe von 51 Monaten verurteilt, später abgeschoben.

Bei gemeinschaftlicher Tatbegehung ist der Anteil sexueller Nötigungen gegenüber Vergewaltigungen zwar höher als bei Alleintäterschaft. Dies spricht jedoch nicht für eine geringere Intensität der sexuellen Handlungen, sondern ist unter anderem darauf zurückzuführen, daß vermehrt – nämlich zu knapp 18 % – männliche Opfer betroffen waren, dies mit den bekannten rechtlichen Konsequenzen. So kam es in 56 % der Fälle zu Geschlechts-, Oral- oder Analverkehr mindestens eines Täters an dem Opfer, bei Einzeltätern lag die Quote „nur“ bei 48 %. Lediglich etwa 15 % der Erstgenannten erreichten das von ihnen angestrebte Ziel – das nicht unbedingt eine penetrierende Handlung sein mußte – nicht und wurden deshalb wegen eines versuchten Sexualdeliktes verurteilt, bei Einzeltätern lag die Versuchsquote hingegen mit 35 % signifikant²⁹¹ höher. Ähnlich die Daten der PKS für 1986 hinsichtlich angenommener Vergewaltigungen: Knapp 45 % dieser Delikte blieben im Versuchsstadium, jedoch nur 17 % der in Gruppen begangenen. Ein besonders drastischer Fall stellt sich folgendermaßen dar:

Fall 22: Der 17 Jahre alte in die Untersuchungsgruppe fallende Täter lebte seit seinem zweiten Lebensjahr abwechselnd in Heimen und bei Pflegefamilien, da seine Mutter mit ihren 18 (!) Kindern überfordert war. Seit 2 Jahren war er in dem Heim untergebracht, das Ausgangspunkt der Bezugstat war, wobei er sich zwischenzeitlich wegen einer Reihe von Eigentums- und Körperverletzungsdelikten in Untersuchungshaft befunden hatte. Gemeinsam mit drei weiteren männlichen jugendlichen Heimbewohnern begab er sich zu einer von ihnen als Unterschlupf genutzten Hütte. Dort wollte er sich – wie mit einem der drei abgesprochen – an den beiden anderen rächen, weil diese ihn im Zusammenhang mit den o.g. Delikten bei der Polizei „verpiffen“ hätten. Die beiden Täter zwangen die zwei 14jährigen zunächst unter Androhung massiver Prügel und mittels erster Schläge, ihnen ihre Geldbeutel auszuhändigen, in denen sich insgesamt DM 100,- befanden, die sich die beiden am Tag zuvor durch Prostitution verdient hatten. Statt die Opfer nun, wie geplant, gehen zu lassen, mußten sich diese in ein nahegelegenes Maisfeld begeben und dort wechselseitigen Anal- und Oralverkehr ausüben. Sodann gaben ihnen die Täter Maiskolben, die sie sich gegenseitig in den After einführen mußten. In die Hütte zurückgekehrt, wurden sie wieder geschlagen und mußten an sich und dem jeweils anderen weitere sexuelle Handlungen vornehmen, in die nun auch Exkreme einbezogen wurden. Nach mehreren Stunden ließen die Täter ihre Opfer gehen. Der hier untersuchte Täter wurde unter Einbeziehung etlicher weiterer Delikte zu einer Jugendstrafe von 32 Monaten verurteilt. Kurz nach der vorzeitigen Haftentlassung kam es zu einem Einbruchdiebstahl, aufgrund dessen die Aussetzung widerrufen werden sollte. Bevor es dazu kommen konnte, suizidierte sich der Täter, indem er von einer Eisenbahnbrücke sprang.

Hinsichtlich der Häufigkeit massiver Gewaltanwendung unterscheiden sich Mit- und Alleintäter praktisch nicht. Während 66 % der gemeinschaftlich Handelnden

291 $p=0,018$.

solche ausübten, betraf es 63 % der Alleintäter. Ebenfalls keine Unterschiede zeigen sich bei der Frage nach körperlichen Verletzungen der Opfer, jeweils etwa ein Drittel von ihnen mußte sich in ärztliche Behandlung begeben. Jedoch ist zu bedenken, daß bei Gruppentätern die Anwendung erheblicher Gewalt zur Durchsetzung der sexuellen Handlungen meist nicht erforderlich gewesen sein dürfte, was sich schon daran zeigt, daß sich ihre Opfer mit 45 % gegenüber 70 % hochsignifikant seltener²⁹² als solche von Einzeltätern gewehrt bzw. Fluchtversuche unternommen hatten.²⁹³

D.2.2.7 Tatbegehung unter Alkoholeinfluß

Alkoholisierung der Täter

Ob man sexuelle Gewaltdelikte und im besonderen Vergewaltigungen als „alkoholtypische Delikte“²⁹⁴ bezeichnet oder es schlicht mit „Tatgenosse Alkohol“²⁹⁵ übertitelt: Alle diesbezüglichen Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, daß Täter sexueller Gewaltdelikte bei der Tatbegehung sehr häufig unter Alkoholeinfluß stehen. Dies soll darauf zurückzuführen sein, daß Alkohol „neben Angstreduktion und sozialer Enthemmung auch die kognitive Reizverarbeitung im Tatablauf einschränkt“²⁹⁶. Allerdings ist angesichts hoher Quoten alkoholisierter Täter auch zu bedenken, daß ein erheblicher Teil sexueller Gewaltdelikte in Situationen erfolgt, denen ein Alkoholkonsum typischerweise vorausgegangen war. Daß z.B. bei Vergewaltigungen nach Gaststättenbesuchen Alkoholeinfluß eine besondere Rolle spielt, ließe sich nur vertreten, wenn andere nicht entsprechend straffällige Lokalbesucher seltener alkoholisiert wären.

Die Alkoholisierung der untersuchten Täter war anhand *aller* zur Verfügung stehenden Unterlagen ermittelt worden. Neben BAK-Gutachten wurden auch Angaben von (Opfer-)Zeugen berücksichtigt. Hatte der Täter selbst angegeben, Alkohol

292 $p=0,006$.

293 So kommt auch *Rasch* (1968, 101) zu dem Ergebnis, daß Mißhandlungen bei Gruppennotzuchtsdelikten durch Jugendliche oder Heranwachsende zwar vordergründig dazu dienen, das Opfer gefügig zu machen, es sich aber ähnlich wie bei den zum Teil auffällig rohen sexuellen Handlungen auch um ein „quasi-experimentelles“ Vorgehen handelt, bei dem das Opfer nur Objekt ist und „den Einfällen gewissermaßen keine Schranken gesetzt“ sind. *Steck/Pauer* (1992, 192) stellten bei den von ihnen untersuchten Vergewaltigern fest, daß eine gemeinschaftliche Begehung die Wahrscheinlichkeit sadistischer – und damit wohl für die Durchsetzung des Geschlechtsverkehrs nicht erforderlicher – Handlungen erhöht.

294 *Greger* (1987, 276).

295 *Kröhn* (1985, 662).

296 *Kunst et al.* (2000, 138); zur Bedeutung des Alkohols bei der Begehung von Delikten siehe auch *Kerner* (2000, 17 ff.).

konsumiert zu haben und legte das Gericht dies zu seinen Gunsten der Entscheidung zugrunde, so wurde dem gefolgt. Somit wurden wahrscheinlich auch tatsächlich nicht oder nur gering unter Alkoholeinfluß stehende Täter erfaßt.²⁹⁷ Dafür spricht unter anderem die sogleich auszuführende hohe Quote von Vergewaltigern mit einer starken Alkoholisierung, die erst ab 2 Promille angenommen wurde. Denn „daß ein Vergewaltiger bei seiner Tat über 2 Promille liegt, ist eine Rarität und kommt nur bei Alkoholikern vor“²⁹⁸ – wenn ausschließlich *gemessene* Werte berücksichtigt werden.²⁹⁹

Danach hatten gut 70 % der Täter – mit einer ausreichenden Datenlage – vor Begehung der Tat (auch) Alkohol konsumiert, von allen waren 26 % stark alkoholisiert im o.g. Sinne.³⁰⁰ 6 % hatten *zudem* illegale Drogen oder Medikamente ohne medizinische Indikation genommen, der ausschließliche Konsum nicht-alkoholischer Drogen war in keinem Fall feststellbar. Damit liegen die Quoten zwar um einiges über denjenigen, die die *PKS* etwa für 1986 registriert. Alkoholeinfluß wird aber – im Gegensatz zu dieser Studie – nur angenommen, wenn durch den offensichtlichen oder nach den Ermittlungen wahrscheinlichen Alkoholkonsum die Urteilskraft des TV während der Tatausführung beeinträchtigt war.³⁰¹

Vergewaltiger waren mit etwa 77 % gegenüber knapp 62 % der sexuell Nötigenden signifikant häufiger³⁰² (auch) alkoholisiert, wobei der Anteil der stark Alkoholisierten in beiden Gruppen bei 26 % lag. Dies entspricht in der Tendenz den Ergebnissen der *PKS*, wonach 1986 25,5 % derjenigen, die der Begehung einer sexuellen Nötigung verdächtigt wurden, unter Alkoholeinfluß standen, aber 39,4 % von jenen, bei denen es sich um eine Vergewaltigung gehandelt haben soll.

Die Vermutung, daß die untersuchten Vergewaltiger mit einer BAK von mindestens 2 Promille überwiegend wegen eines *versuchten* Sexualdeliktes verurteilt worden waren, bestätigte sich nicht. In einem weiteren Schritt wurde deshalb an-

297 Zum indiziellen Wert der nach Trinkmengenangaben geschätzten BAK siehe *Kröber* (2000a, 33 ff.).

298 *Kröber* (2000a, 28). Dabei geht *Amelang* (1986, 310) davon aus, daß hier nicht nur biologische Gegebenheiten von Bedeutung seien, sondern zudem volltrunkene Täter von den Opfern seltener angezeigt würden, weil die Alkoholisierung (auch) bei den Betroffenen als „Entschuldigung“ gelte. Demnach verblieben die stark Alkoholisierten mehr im Dunkelfeld.

299 *Altrogge* (1974, 46) gelangte bei der Auswertung von 230 BAK-Protokollen von „Notzuchttätern“ aus den Jahren 1954-64 zu einem Mittelwert von 1,01 (Entnahmezeit) bzw. 1,60 (Tatzeit) Promille, womit die Werte niedriger als bei anderen Sexualstraftätern lagen. *Roth* (1995, 25f.) kam in einer vergleichbaren Untersuchung, bei der mit 452 Tätern wohl nur solche einbezogen wurden, die ein sexuelles Gewaltdelikt begangen hatten, zu 1,15 bzw. 1,91 Promille.

300 Eine BAK von über 2 Promille fand sich bei *Beier* (1995, 65) immerhin auch in knapp 10 % der Fälle.

301 *PKS* (1986, 8).

302 $p=0,032$.

hand der zur Verfügung stehenden Daten – nämlich Datum der Tat und der ersten Vernehmung des Täters – ermittelt, ob die stark alkoholisierten Vergewaltiger so tatzzeitnah ermittelt worden waren, daß eine Messung der BAK grundsätzlich in Betracht kam. Davon wurde ausgegangen, wenn die erste Vernehmung des Täters spätestens am Tag nach der Tat erfolgt war. Dies traf nur auf 19 der 32 zu, bei denen eine tatsächliche Messung zudem also nicht sicher ist. Von diesen wurden 11 – und somit ebenfalls mehr als die Hälfte – wegen vollendeter Vergewaltigung verurteilt.

Die Ergebnisse sind damit im Vergleich zu anderen Studien über alkoholisierte Vergewaltiger eher hoch: Nach *Kröhn*³⁰³ waren etwa zwei Drittel der von ihm Untersuchten alkoholisiert, *Greger*³⁰⁴ kommt in seiner Untersuchung zu einer Quote von 55 % und *Müller-Romahn*³⁰⁵ zu einer solchen von 49,2 %. *Rehder*³⁰⁶ ermittelte bei wegen Vergewaltigung Inhaftierten hingegen eine Rate von über 90 %, von denen allerdings über 20 % so gering alkoholisiert waren, daß „die enthemmende Wirkung des Alkohols keine tatentscheidende Rolle“ gespielt hatte. In der Studie von *Kröber*³⁰⁷, der nur auf *gemessene* Werte abstellt, war genau die Hälfte der 34 Vergewaltiger alkoholisiert, wobei davon wiederum knapp die Hälfte bei 0,1 bis 0,8 Promille lag, die restlichen auf maximal 2 % Promille kamen.³⁰⁸ Sofern in den Studien vergleichend auf sexuellen Kindesmißbrauch abgestellt wird, kommen zudem alle zu dem Ergebnis, daß Täter von sexuellen Gewaltdelikten wesentlich häufiger als solche von sexuellen Mißbrauchsdelikten bei der Tatausführung unter Alkoholeinfluß standen, was auch den Daten hiesiger Untersuchung entspricht.³⁰⁹

Keine überzufälligen Zusammenhänge finden sich unter dem Aspekt der Täter-Opfer-Beziehung. Zwar hatten Kontakttäter insgesamt geringfügig häufiger unter dem Einfluß von Rauschmitteln gestanden; von ihnen wies aber ebenso wie von den Beziehungs- und Anblickstätern etwa jeder vierte eine BAK von mindestens 2 Promille auf.

Dies gilt auch für die Frage der Tatbeteiligung: Mittäterschaftlich Handelnde standen nur wenig häufiger als Einzeltäter unter dem Einfluß von Alkohol. Eine *erheb-*

303 (1985, 662).

304 (1987, 276).

305 (1992, 79).

306 (1993, 29).

307 (2000a, 29).

308 Zu weiteren Untersuchungsergebnissen siehe zusammenfassend *Briken et al.* (2000, 183 f.).

309 *Rehder* (1993, 29 f.); *Kröber* (2000a, 29); *Elz* (2001, 131 f.); *Kunst et al.* (2000, 137 ff.), wobei letztere aufgrund ihrer Untersuchung zu dem Ergebnis kommen, daß von noch größerer Relevanz ist, ob der Täter impulskontrollgestört oder paraphil ist – wobei letztere schon per definitionem eine von der Frage der Alkoholbeeinflussung unabhängige sexuelle Devianz aufweisen.

liche Alkoholisierung fand sich sogar mit 27 % zu 21 % vermehrt bei den allein Handelnden.

Als statistisch auffällig haben sich aber folgende Daten erwiesen:

- Während jugendliche Täter mit 30 % höchstsignifikant seltener³¹⁰ als Ältere (74 %) überhaupt unter Alkoholeinfluß standen, fand sich bei erheblichem Alkoholkonsum ein hochsignifikanter³¹¹ Unterschied nun zwischen Jugendlichen *und* Heranwachsenden (11 %) gegenüber Älteren (31 %). Dies dürfte vor allem darauf zurückzuführen sein, daß nur Trinkgewohnte – und damit wohl seltener Jüngere – bei einer BAK von mindestens 2 Promille noch in der Lage sind, sexuelle Handlungen durchzuführen.³¹²
- Täter mit weiblichen Opfern standen signifikant häufiger³¹³ bei der Tatbegehung überhaupt unter Alkoholeinfluß, wobei zu bedenken ist, daß sich unter der an sich schon geringen Zahl von männlichen Betroffenen zudem einige finden, bei denen die Tat im Strafvollzug geschehen war.³¹⁴
- Während alkoholisierte Täter signifikant häufiger³¹⁵ als überhaupt nicht unter einem entsprechenden Einfluß stehende erhebliche Gewalt anwandten, findet sich ein solcher überzufälliger Unterschied zwischen nur gering und erheblich Alkoholisierten knapp nicht mehr. Demnach stellt schon die Konsumierung von Alkohol, unabhängig von der Menge, ein Risiko im Hinblick auf Gewalttätigkeiten dar.

310 $p < 0,001$.

311 $p = 0,007$.

312 Dies entspricht auch den Ergebnissen von *Roth* (1995, 36), wonach die nach Messungen ermittelten BAK-Werte sowohl zum Entnahme- wie zum Vorfallzeitpunkt mit zunehmendem Täteralter steigen.

313 $p = 0,019$.

314 Was eine Alkoholisierung jedoch nicht zwingend ausschließt, siehe dazu *Preusker* (2000).

315 $p = 0,040$.

Alkoholisierung der Opfer

Ermittelt wurde auch, ob die *Opfer* alkoholisiert waren bzw. unter sonstigen Drogen standen, wobei angesichts der Datenlage nicht erhoben wurde, welchen Grad die Alkoholisierung hatte.³¹⁶ Dies traf auf knapp 40 % zu³¹⁷, ohne kindliche Betroffene steigt die Rate auf 42 %. Mit zunehmendem Alter findet sich zwar eine etwas erhöhte Quote von unter Rauschmittel Stehenden, Signifikanzen würden sich aber nur zeigen, wenn man kindliche Opfer mit einbezieht.

Zwar konnte nur bei 13 der insgesamt 75 unter Rauschmitteleinfluß stehenden Betroffenen eine Förderung des Konsums durch den Täter festgestellt werden. Daß der Alkoholkonsum Täter und Opfer jedoch in vielen Fällen „verband“, zeigt sich schon an den unterschiedlichen, z.T. signifikanten Quoten je nach der zuvor bestehenden Beziehung: Während jedes dritte Beziehungsoffer unter Alkohol- oder Drogeneinfluß stand, betraf dies nur jedes fünfte Anblicks-, aber wiederum jedes zweite Kontaktopfer³¹⁸. Verstärkt wird dies durch die Zahl der Verfahren, in denen *beide* alkoholisiert waren oder unter sonstigen Drogen standen. Dies traf nämlich auf über ein Drittel aller Verfahren zu.

Da sich diese Fälle entsprechend auf die Täter-Opfer-Beziehungen verteilen, bleibt die zuvor festgestellte Differenz grundsätzlich erhalten, mithin stehen bei Kontakttaten mit 46 % beide Beteiligte höchstsignifikant häufiger³¹⁹ als bei Anblickstaten (17 %) feststellbar unter Rauschmitteleinfluß. Bei 20 dieser 45 Kontakttaten³²⁰ handelte es sich um Verfahren, in denen sich die Beteiligten erst kurz vor der Tat in einer Gaststätte oder ähnlichem kennengelernt hatten, was – wie oben ausgeführt – nur auf 28 Fälle zutraf. Auch bei 6 der 10 Anhalterinnen war außer ihnen ebenfalls der Täter alkoholisiert. Darüber hinaus hatten sich natürlich auch etliche zuvor schon Bekannte in Gaststätten aufgehalten und dort gemeinsam Alkohol konsumiert, wie es etwa bei „Fall 5“ dargestellt wurde. Daß Anblickstäter nicht *zusammen* mit ihren Opfern Alkohol zu sich genommen hatten, liegt auf der Hand. In

316 Roth (1995, 25 f.) kommt in seiner Untersuchung von BAK-Protokollen zu dem Ergebnis, daß die weiblichen Opfer im Durchschnitt eine um 0,16 (Entnahmezeit) bzw. 0,62 (Vorfallszeit) höhere BAK aufwiesen als die Täter. Allerdings ist zu vermuten, daß bei Opfern eine solche Untersuchung sehr auffälligen Umständen vorbehalten bleibt. So waren dann auch nur etwa 8 % der Opfer, aber 16 % der Täter bei der Entnahme praktisch nüchtern.

317 Was in etwa Raten aus anderen Untersuchungen entspricht – siehe etwa Amelang (1986, 310), der allerdings von Unterschätzungen ausgeht, weil (weibliche) Opfer – anders als die Täter – ihre eigene Alkoholisierung eher verschweigen.

318 Kontakt- vs. Anblicksoffer: $p < 0,001$.

319 $p < 0,001$.

320 Sieben Fälle aus der Gesamtgruppe „Kontaktbeziehung“ ($n = 104$) mußten entnommen werden, weil für mindestens einen der Beteiligten die Frage des Rauschmittelkonsums nicht geklärt werden konnte.

einigen dieser 10 Fälle ist es aber dennoch kein „Zufall“, daß beide berauscht waren, fanden vier Taten doch nach dem Besuch von Volksfesten und Discotheken statt, ohne daß das Opfer dem Täter dort aber bewußt begegnet wäre. In den anderen Verfahren ist zudem nicht auszuschließen, daß die Wahl auch deshalb auf das Opfer fiel, weil es ersichtlich alkoholisiert war und der Täter deshalb davon ausging, leichter zu seinem Ziel zu kommen.³²¹

Zusammenfassung

Zwar stellt sich erneut das Problem der Wechselwirkung zwischen den Merkmalen; dennoch ist festzuhalten, daß sexuell Nötigende im Vergleich zu Vergewaltigern

- ihre Opfern nicht häufiger zu Analverkehr und seltener zu aktivem Oralverkehr zwangen;
- weniger gewalttätig waren und seltener körperliche Verletzungen sowie psychische Folgeschäden bewirkten – wobei letzteres dann nicht galt, wenn man lediglich auf Täter abstellte, die vaginal, oral oder anal penetriert hatten.

Insofern ist den Kritikern zwar darin zuzustimmen, daß anale und orale Penetrationen für das Opfer ebenso belastend wie vaginale sein können, weswegen die frühere Gesetzeslage, wonach solche sexuellen Handlungen lediglich nach dem „Auffangtatbestand“ des § 178 StGB sanktioniert werden konnten, unbefriedigend war.³²² Im Tatsächlichen ist jedoch festzustellen, daß sich sexuelle Nötigungen häufig in nicht-penetrierenden Handlungen erschöpften, während Vergewaltiger vermehrt *weitere* Penetrationen vornahmen.

Im Hinblick auf die Täter-Opfer-Beziehung zeigt sich:

- Beziehungstäter erzwangen am häufigsten penetrierende Handlungen. Sie hatten überwiegend nur ein Opfer – das häufig noch ein Kind war –, beginnen ihre Taten aber am ehesten über einen längeren Zeitraum. Von ihnen

321 Allerdings fand sich kein signifikanter Zusammenhang zwischen der Alkoholisierung des Opfers und seinem Verhalten in der Tatsituation.

322 Harbeck (2001, 42 ff.) m.w.N., auch zu weiteren Begründungen für die Hervorhebung des Beischlafs. Zwar sind die verschiedenen Penetrationsformen auch in der heutigen Version des § 177 StGB insofern nicht gleichgestellt, als ein besonders schwerer Fall bei anderen sexuellen Handlungen als dem Beischlaf – und dies auch bei solchen, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind – nur in Betracht kommt, wenn diese das Opfer besonders erniedrigen. Jedoch stellt der BGH (NJW 2000, 673) fest, daß sich bei Oral- und Analverkehr „der erniedrigende Charakter der sexuellen Handlung im Regelfall von selbst versteht“.

wurde zwar am seltensten erhebliche körperliche Gewalt angewandt – wobei sich kein Zusammenhang mit dem Opferverhalten zeigte –, jedoch verletzten sie die Betroffenen körperlich am häufigsten.

- Kontakttäter waren hinsichtlich der sexuellen Handlungen eher „unauffällig“, jedoch führte abwehrendes Verhalten der Opfer bei ihnen am ehesten zu einer lediglich versuchten Tat. Sie wurden oft massiv gewalttätig, verletzten die Betroffenen dabei aber vergleichsweise selten körperlich, statt dessen traten vermehrt psychische Folgeschäden auf. Ihre Opfer waren besonders häufig jugendlich bzw. heranwachsend, sie selbst im Schnitt aber erheblich älter. Eine Alkoholisierung der beiden Beteiligten fand sich in dieser Gruppe wesentlich öfter.
- Anblickstäter nahmen zum Teil schon keinen Körperkontakt zu ihren Opfern auf und begingen zudem am seltensten penetrierende Handlungen; dafür fanden sich bei ihnen eher mehrere Betroffene. Sie setzten durchschnittlich oft erhebliche körperliche Gewalt ein – erlebten dabei vermehrt Gegenwehr –, verletzten aber weniger Betroffene, dies in physischer und psychischer Hinsicht. Das Opferalter hatte seinen Schwerpunkt zwar bei den 21 bis 29jährigen, scheint aber ansonsten relativ beliebig zu sein.

D.2.3 Verfahrensbezogene Merkmale

Im folgenden werden einige Merkmale des Ermittlungsverfahrens, die sich vor allem im Zusammenhang mit der Täter-Opfer-Beziehung als interessant erwiesen haben, aufgegriffen und in Tabelle 8 zusammengefasst. Ein Augenmerk wird jedoch auch hier Unterschieden zwischen Verfahren gelten, die eine Vergewaltigung zum Gegenstand hatten, gegenüber solchen, die eine sexuelle Nötigung betrafen.

Tabelle 8: Verfahrensbezogene Merkmale

	Beziehungs- taten (n=36)	Kontakt- taten (n=104)	Anblicks- taten (n=61)	Gesamt (n=201)
Anzeigenerstattung				
- Opfer als Anzeigenerstatter	44,4 %	71,0 %	72,9 %	66,6 %
- Anzeige am Tat- od. Folgetag	47,1 %	78,2 %	95,1 %	78,1 %
Umfassendes Geständnis	25,0 %	39,4 %	59,0 %	42,8 %
Begutachtung der Opfer				
- Aussagepsychologisch	11,1 %	9,6 %	3,3 %	8,0 %
- Körperlich	25,0 %	59,6 %	45,9 %	54,3 %
Psych. Begutachtung der Täter				
- Quote	25,0 %	20,2 %	52,5 %	30,8 %
- Psych. Störung	3 von 9	11 von 21	17 von 32	31 von 62
- Voraussetzung d. §§ 20, 21 StGB	6 von 9	9 von 18*	17 von 32	32 von 59*
- Angaben zur Gefährlichkeit	3 von 9	10 von 21	17 von 32	30 von 62
Untersuchungshaft				
- Quote	61,1 %	50,9 %	55,7 %	54,3 %
- Verdunklungsgefahr	6 von 22	14 von 53	2 von 34	22 von 109
- Wiederholungsgefahr	5 von 22	10 von 53	14 von 34	29 von 109
- Dauer über 6 Mon.	9 von 19	18 von 41	12 von 28	39 von 88
Anwaltl. Vertretung der Opfer	44,4 %	44,1 %	26,7 %	38,9 %

* Die Abweichungen sind auf Fälle mit ungenügender Datenlage zurückzuführen.

D.2.3.1 Anzeigeverhalten

Initiative zur Anzeigenerstattung

In hiesiger Untersuchung wurden die Betroffenen in zwei Drittel der Verfahren als Anzeigenerstatter angesehen, in anderen Studien schwankt die Quote zwischen 46 % und 79 %³²³. Diese breite Streuung dürfte zum einen darauf zurückzuführen sein, daß teilweise lediglich Vergewaltigungen und/oder sexuelle Gewaltdelikte mit zumindest schon jugendlichen Opfern berücksichtigt wurden, zum anderen, daß der Begriff „Anzeigenerstatter“ nicht einheitlich definiert war. In der KrimZ-Studie wurde darauf abgestellt, auf wessen Initiative die Meldung zurückzuführen war. Geschädigte mußten das Geschehen also nicht selbst zur Kenntnis der Strafverfolgungsbehörden gebracht, sondern konnten eine dritte Person dazu veranlassen

323 So kommen *Dölling* (1987, 2. Halbband, Tab. 137) und *Blankenburg et al.* (1978, 120) zu einer Quote von 79 bzw. 77 %, *Weis* (1982, 202) zu einer solchen von etwa 63 %. Bei *Steinhilper* (1986, 84) und *Jakobs* (1986, 110) beläuft sie sich hingegen nur auf gut 50 bzw. 46 %.

haben. Hingegen wurden sie *nicht* als Initiatoren angesehen, wenn sie den Sachverhalt zwar persönlich gemeldet hatten, dies aber auf Initiative eines anderen – etwa des Partners – zurückging.

In 10 % der Fälle war die Anzeigenerstattung in diesem Sinne durch die Eltern des Opfers erfolgt,³²⁴ wobei 16 dieser 20 Betroffenen Kinder bzw. Jugendliche, die verbleibenden vier um die 20 Jahre alt waren.³²⁵ Sonstige Verwandte oder Bekannte hatten ebenfalls in etwa 10 % der Verfahren die Initiative ergriffen;³²⁶ hierunter konnten sowohl Vorgänge fallen, in denen die Opfer dies als hilfreich empfanden, als auch solche, bei denen die Betroffenen eigentlich von einer Anzeige absehen wollten, aber z.B. der Ehemann darauf bestand.³²⁷ Weiter wurde erhoben, ob der wesentliche Impuls gegebenenfalls von einer Hilfsorganisation ausgegangen war. Ein solcher Fall, in dem das Opfer einen entsprechenden Kontakt aufgenommen und sich dann aufgrund von dort geführten Gesprächen oder dem Angebot, es zur Polizei zu begleiten, entschlossen hätte, Anzeige zu erstatten, fand sich in der Untersuchung jedoch nicht.³²⁸ Lediglich in etwa 3 % der Verfahren erfolgte die Meldung durch einen unmittelbaren Zeugen, zu weiteren 5 % durch Personen, die aufgrund ihrer räumlichen Nähe zum Tatort bzw. ihrer dortigen Funktion wohl durch das Opfer oder Zeugen von der Straftat erfuhren und diese meldeten, wie etwa zwei Erzieherinnen in Heimen, zwei Anstaltsleiter von Justizvollzugsanstalten. Nur in je einem Fall ging die Anzeige von einem Jugendamt bzw. einem Arzt aus. Ein Täter, der versucht hatte, die „Babysitterin“ zu vergewaltigen, wurde von seiner Ehefrau, die er zuvor aus der Wohnung ausgeschlossen hatte, angezeigt, ein

324 Lediglich bei *Weis* (1982, 202) wird diese Personengruppe ebenfalls separat erfaßt, hier beträgt die Quote etwa 15 %.

325 Ein Verfahren, das zumindest hinsichtlich des Sexualdeliktes gegen den Willen des Opfers in Gang kam, wurde als „Fall 13“ dargestellt.

326 Auch bei einer Kontaktaufnahme mit Beratungsstellen werden Dritte initiativ. In der Untersuchung von *Teubner et al.* (1983) erfolgten 46 der 143 (ersten) meist telefonischen Kontakte durch Verwandte oder Bekannte der betroffenen Frauen, wobei es allerdings nicht immer darum ging, zwischen der Einrichtung und dem Opfer, etwa durch Terminabsprachen oder Nachfragen, zu vermitteln. Vielmehr benötigten manche Anrufer selbst einen Rat, etwa im Hinblick auf den Umgang mit dem Opfer.

327 Zu Reaktionen von Ehemännern und Partnern, sonstigen Familienangehörigen und Bekannten nach der Mitteilung einer Vergewaltigung siehe *Weis* (1982, 123 ff.).

328 Nach den Ergebnissen von *Teubner et al.* (1983) scheint die Kontaktaufnahme mit einer Einrichtung wie „Notruf und Beratung für vergewaltigte Frauen“ eher *nach* einer Anzeigenerstattung zu erfolgen. So lag das sexuelle Gewaltdelikt in der Hälfte der 143 untersuchten Fälle mehr als vier Wochen, manchmal Jahre zurück. Und auch unter den sogenannten „akuten“ Fällen waren nur wenige, bei denen die Straftat erst einige Stunden zuvor geschehen war. Sofern juristische Fragen angesprochen wurden, zielten diese zudem anscheinend auf schon laufende Verfahren. Und schließlich erfuhren offensichtlich relativ viele der Betroffenen erst durch die Polizei bzw. ihre anwaltliche Vertretung von der Existenz der Einrichtung.

weiterer von seiner Bewährungshelferin. Als „Fall 12“ wurde jenes Verfahren geschildert, in dem sich der Täter direkt mit dem Opfer auf ein Polizeirevier begab und die Straftat einräumte.

Wie in anderen Studien³²⁹ ist auch in dieser Untersuchung der Anteil jener Verfahren, die von Amts wegen eingeleitet wurden, mit gut 2 % verschwindend gering. In vier dieser fünf Fälle ging die Kenntnis auf polizeiliche Einsätze bzw. Ermittlungen im Zusammenhang mit anderen Straftaten zurück. Ein Verfahren, bei dem es schwerfällt, von „Selbstwahrnehmung der Polizei“ zu sprechen, da dies nach aktiver und ihren Aufgaben entsprechender Tätigkeit klingt, stellt sich folgendermaßen dar:

Fall 23: Das Verfahren kam mehr als zwei Jahre nach der Tat dadurch ins Rollen, daß in den Hinterlassenschaften eines pensionierten Polizeibeamten Fotos gefunden wurden, auf denen Szenen einer „Rockerparty“, die an einem See stattgefunden hatte, abgelichtet waren. Obwohl nach diesen Aufnahmen ein Sexualdelikt zu vermuten war, hatte der Beamte die Angelegenheit nicht weiter verfolgt. Ob er die Fotos selbst aufgenommen hatte oder sie von anderen stammten, war der Akte nicht zu entnehmen. Im Rahmen der sich nun anschließenden langwierigen Ermittlungen konnten bei mehreren Beteiligten weitere Aufnahmen mit Beweiswert sichergestellt werden. Fünf Jahre nach dem Vorfall kam es zur Hauptverhandlung.

Das Opfer, ein bei der Tat 17 Jahre altes Mädchen, hatte mit ihrem Freund, einem Mitglied der „Rockergruppe“, an der Party teilgenommen. Während ihr Partner volltrunken in einem PKW schlief, badete und feierte das Opfer mit anderen. Nach einigen wechselseitigen „lockeren Sprüchen“ zwang der stark alkoholisierte Haupttäter das ebenfalls unter Rauschmitteleinfluß stehende Opfer mit massiver Gewalt zunächst zum Oralverkehr, dann schleppte er das inzwischen passive Mädchen zum Lagerfeuer und führte ihm vor mehreren Zuschauern unter anderem einen Baseballschläger in die Scheide ein. Er selbst übte keinen Geschlechtsverkehr aus, jedoch kam es im Anschluß zu weiteren sexuellen Nötigungen und (versuchten) Vergewaltigungen durch andere Männer. So hatte ein zweiter Täter, der ebenfalls in die Untersuchungsgruppe fiel, versucht, den Beischlaf gegen den Willen des Opfers auszuführen, war daran aber im letzten Moment von seiner eigenen Freundin gehindert worden. Dieser gab später zu Protokoll, daß ein enormer Gruppendruck geherrscht hätte. Erst nach einem längeren Zeitraum griff ein Zuschauer ein und brachte das Opfer nach Hause. Nach diesem Vorfall löste sich die Rockergruppe auf. Das Mädchen erzählte niemand von dem Geschehenen, auch ihrem Arzt nicht, bei dem sie sich aufgrund eines Suizidversuchs, den sie kurz darauf begangen hatte, in Behandlung befand. Weiteres ist über das Opfer nicht bekannt.

Der wegen erheblicher Gewaltdelikte vorbestrafte, bei Begehung der Bezugstaten 36 Jahre alte Täter wurde zu einer Freiheitsstrafe von 7 Jahren und 6 Monaten mit anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt. Insgesamt befand er sich in dieser Sache knapp 8 Jahre in Haft und Sicherungsverwahrung, davon gut zwei Jahre in einer Sozialtherapeutischen Abteilung. Kurz nach seiner Haftentlassung im Januar 1995, inzwischen 49 Jahre alt, heiratete er eine Frau mit 3 Kindern,

329 Auf eine Selbstwahrnehmung der Polizei gingen bei *Steinhilper* (1986, 84) 4,5 % der Verfahren zurück, *Dölling* (1987, 218) kam zu dem Ergebnis, daß 2,3 % der Verfahren *nicht* auf einer Anzeige beruhten. Lediglich bei *Jäger* (2000, 93) findet sich diesbezüglich eine Quote von 10,6 % bei bekannten TV.

die er zuvor in einer Freigängereinrichtung kennengelernt hatte. Den Akten – Stand Ende 1998 – waren keine neuerlichen Straftaten zu entnehmen.

Keine wesentlichen Unterschiede zeigen sich zwischen Vergewaltigern und sexuell Nötigenden, wobei bei ersteren – entsprechend dem geringeren Anteil kindlicher Opfer – seltener Eltern(-teile) aktiv wurden. Differenzen finden sich hingegen in Abhängigkeit von der Täter-Opfer-Beziehung: Während bei Beziehungstaten lediglich 44 % der Anzeigen auf die Initiative des Opfers zurückgingen, traf dies mit 71 % bzw. 73 % signifikant³³⁰ häufiger auf von Kontakt- und Anblickstaten Betroffene zu. Dies steht zwar im Gegensatz zu den Ergebnissen von *Steinhilper*³³¹, nach denen Opfer mit einer engen Beziehung zum Täter eher als bei einer fehlenden selbst Anzeige erstatteten, was aber erneut auf den nur scheinbar geringfügigen Unterschied in der Fragestellung – formale Anzeigenerstattung gegenüber Initiative – zurückzuführen sein dürfte. Denn auch *Steinhilper* kommt zu dem Schluß, daß Opfer von Beziehungstaten ihr Vorgehen länger überlegen, sich vermehrt mit Dritten besprechen. Es gibt bei diesen somit eher Vertrauenspersonen, die Einfluß auf die Entscheidung der Betroffenen nehmen und damit in hiesigem Sinn zum Anzeigenerstatter werden können. Dementsprechend gingen in der KrimZ-Studie 14 % der Meldungen bei Beziehungstaten auf Bekannte des Opfers zurück, während dies bei Kontakttaten nur für 6 % der Verfahren und bei Anblickstaten in keinem Fall galt.

Zeitraum zwischen Tatbegehung und Anzeigenerstattung

In 65 % der Verfahren erlangte die Polizei noch am Tag des (letzten) Sexualdeliktes Kenntnis von der Tat, zu weiteren 13 % wurde die Anzeige am Folgetag erstattet, insgesamt war die Meldung in 86 % der Verfahren innerhalb der ersten Woche³³², zu 91 % während eines Monats erfolgt. Bei den verbleibenden Fällen reichte die Spanne bis zu viereinhalb Jahren.

Aus dieser überwiegend tatzzeitnahen Kenntnis der Behörden kann zwar, da nur Verfahren Berücksichtigung fanden, die zu einer Verurteilung geführt hatten, nichts für die streitige Frage nach dem Bestehen eines Zusammenhangs zwischen Anzeigezeitpunkt und Falschbeschuldigung abgeleitet werden.³³³ Dies gilt aber

330 Beziehungs- vs. Kontakttaten: $p=0,004$; Beziehungs- vs. Anblickstaten: $p=0,006$.

331 (1986, 89).

332 Dies entspricht im wesentlichen den Ergebnissen von *Jäger* (2000, 181), bei dem – berücksichtigt man nur die nicht eingestellten Verfahren – etwa 86 % der Anzeigen innerhalb einer Woche erstattet wurden.

333 So rät *Teufert* (1980, 167) etwa, an den Angaben einer *verheirateten* Frau zu zweifeln, die „erst nach zwei oder vier Wochen nach der angeblichen Tat eine Anzeige erstattet, weil die fällige Monatsperiode ausgeblieben ist“.

auch für die Ergebnisse anderer Studien wie jene von *Steinhilper* und *Jäger*, wonach bei sexuellen Gewaltdelikten ein deutlicher Zusammenhang zwischen dem Zeitpunkt der Anzeige und einer Verfahrenseinstellung besteht³³⁴. Denn das bedeutet zunächst nur, wie *Dölling* feststellt, daß „die Justiz [...] Vergewaltigungsanzeigen, die erst längere Zeit nach der Tat erhoben werden, mit Skepsis“³³⁵ begegnet. Ob diese berechtigt ist oder sich hier nur das Vorurteil wiederfindet, daß „ohne sofortige Anzeige [...] der Tatbestand suspekt“³³⁶ ist, muß dahinstehen.³³⁷ Zudem ist nicht auszuschließen, daß das die Einstellungshäufigkeit tatsächlich beeinflussende Kriterium nicht die Zügigkeit bei der Anzeigenerstattung, sondern die Täter-Opfer-Beziehung ist. Denn bei einem vorherigen Kontakt kommt es nicht nur – wie ausgeführt³³⁸ – häufiger zu Einstellungen bzw. Freisprüchen; die Ermittlungsbehörden erhalten auch wesentlich seltener frühzeitig Kenntnis von der Straftat.³³⁹ So war lediglich bei 78 % der Kontakt- und 47 % der Beziehungstaten die Meldung am Tat- oder Folgetag erfolgt, während dies für 95 % der Anblickstaten galt³⁴⁰, bei letzteren fand sich zudem nur ein Verfahren, in dem die Anzeige nach mehr als 4 Tagen erstattet worden war. Auch in diesem Fall ist davon auszugehen, daß das Opfer selbst an einer Meldung nicht interessiert war.

Fall 24: Der 26jährige Täter war in die Toilette der Stadtbibliothek eingedrungen und hatte unter Einsatz von Gewalt versucht, an dem sich dort aufhaltenden 17 Jahre alten Jungen sexuelle Handlungen auszuführen. Da das Opfer dies abwehren konnte, masturbierte der Täter vor diesem, danach verließ er die Toilette und verschwand. Das Opfer informierte den Hausmeister, der angab, daß der Täter zuvor schon mehrmals junge Männer belästigt hatte und von ihm „rausgeschmissen“ worden war. Das Opfer selbst unternahm sonst nichts, die Stadtverwaltung erstattete dann nach 75 Tagen Strafanzeige unter „Betrifft: Jugendschutz in der öffentlichen Bibliothek A.“. Der Täter wurde knapp zwei Monate später ermittelt und stritt die Taten ab. Bisher war er lediglich mit sonstigen Delikten aus dem Bereich der Kleinkriminalität in Erscheinung getreten. Er wurde wegen versuchter sexueller Nötigung unter Einbeziehung einer weiteren Freiheitsstrafe von acht Monaten zu einer solchen von 16 Monaten verurteilt. Deren Vollstreckung wurde ausgesetzt, eine

334 *Steinhilper* (1986, 94): Verfahren, bei denen die Anzeige binnen 24 Stunden nach der Tat erstattet wurde, wurden zu 28 % eingestellt, in Fällen mit späterer Anzeigenerstattung lag die Einstellungsquote bei 44 %. Bei *Jäger* (2000, 181) betrug die Einstellungsrate schon bei Verfahren mit einer Anzeigenerstattung innerhalb von 24 Stunden 44 %, stieg bei späterer Meldung sogar auf 66 % an.

335 (1987, 1. Halbband, 218).

336 *Kröhn* (1984, 130).

337 *Jäger* (2000, 282) stellte fest, daß in etwa jeder vierten Urteilsbegründung als Indiz für die sanktionierte sexuelle Gewalttat die *sofortige* Benachrichtigung der Polizei oder anderer Leute angeführt wurde.

338 Siehe hierzu B.1.2.2.

339 So auch *Steinhilper* (1986, 90 f.) sowie *Müller* (1992, 38/74), nach dessen Untersuchung etwa ein Drittel der Opfer, die mit dem Täter bekannt waren, erst nach mehr als 48 Stunden Anzeige erstattete, was bei fremden Tätern lediglich in etwa einem Zehntel der Verfahren der Fall war.

340 Anblickstaten vs. Kontaktstaten/Beziehungstaten: $p < 0,001$; Kontaktstaten vs. Beziehungstaten: $p = 0,009$.

Unterstellung erfolgte nicht, die ausgesprochenen Weisungen bezogen sich nur auf Informationspflichten. Aufgrund neuerlicher Straftaten wie etwa Urkundenfälschung kam es zu einer Verlängerung der Bewährungszeit, ein Widerruf unterblieb jedoch. Einschlägige Rückfälle sind nicht bekannt.

D.2.3.2 Geständnis

Das Aussageverhalten des Beschuldigten ist bei sexuellen Gewaltdelikten unter anderem aufgrund der stark subjektiven Prägung der §§ 177, 178 StGB von besonderer Bedeutung. So ist es bei vollendeten Taten erforderlich, das Wissen des Täters um den Widerstand des Opfers und den Willen zum Brechen desselben nachzuweisen. Zudem muß bei Versuchstaten, die gerade bei Vergewaltigungen einen erheblichen Teil ausmachen, der grundsätzlich erforderliche Nachweis des Tatenschlusses gelingen. Dementsprechend häufig kommt es bei einem leugnenden Beschuldigten schon zu einer Einstellung durch die StA, so bei *Steinhilper*³⁴¹ für 34,4 % der nicht Geständigen.

Knapp 43 % der hier untersuchten *verurteilten* Täter waren voll, weitere 25 % teilweise geständig.³⁴² Dabei wurde für ein umfassendes Geständnis jedoch lediglich verlangt, daß der Beschuldigte im Laufe des Verfahrens und vor dem Urteil eingeräumt hatte, das ihm vorgeworfene Sexualdelikt begangen zu haben. Ob er nur den Anklagevorwurf bejahte oder sich mit eigenen Worten dazu äußerte, ob er sich für seine Tat entschuldigte oder nur „Entschuldigungen“ suchte, ob ein Leugnen nach der Beweislage aussichtslos gewesen wäre oder erst seine Angaben eine Verurteilung ermöglichten, konnte so differenziert nicht erhoben werden. Aus einem Geständnis kann demnach noch nicht auf eine Auseinandersetzung mit der Tat geschlossen werden.³⁴³ Eine teilweise Einlassung lag vor, wenn zwar strafrechtlich relevante Teile des Vorwurfs bestritten, ein mit den Nötigungsmitteln der §§ 177, 178 StGB erzwungene sexuelle Handlung oder deren Versuch aber in mindestens einem Fall eingeräumt wurde. Gab ein Täter also lediglich einen ansonsten straflosen Sexualkontakt zu und behauptete, dieser sei einvernehmlich erfolgt, lag *kein* teilweises Geständnis vor.³⁴⁴ Jedoch galt immer: Stimmten die Angaben des Täters zum Tatgeschehen und der dem Urteil zugrunde gelegte Sachverhalt überein, war der Beschuldigte „geständig“, auch wenn etwa in der Anklage noch von

341 (1986, 188).

342 *Jäger* (2000, 279) kommt zu dem Ergebnis, daß die Gerichte in 56,4 % der Fälle, in denen eine Verurteilung nach §§ 177, 178 StGB erfolgte, zur Begründung ihrer Entscheidung (auch) auf ein Geständnis des Täters Bezug nahmen.

343 Siehe hierzu auch C.1.3.2.

344 Anders *Steinhilper* (1986, 231), der ein Teilgeständnis auch dann annahm, wenn der Beschuldigte zwar den Sexualkontakt einräumte, aber z.B. die Unfreiwilligkeit in Abrede stellte.

einem weitergehenden Tatvorwurf ausgegangen worden war. Insofern sollte die hohe Geständnisquote, die sich auch beim sexuellen Kindesmißbrauch fand³⁴⁵, nicht überschätzt werden.³⁴⁶

Vergewaltiger waren signifikant³⁴⁷ seltener als sexuell Nötigende umfassend geständig, nämlich zu etwa 37 % gegenüber 54 %, wiesen aber eine etwas höhere Quote bei den teilweisen Einlassungen auf (26 % gegenüber 22 %). Dies könnte neben tatbestandlich bedingten Gründen auch auf den geringeren Anteil von fremden Tätern in der Gruppe der Vergewaltiger zurückzuführen sein. Denn Anblickstäter waren signifikant häufiger als jene, die Beziehungs- oder Kontakttaten begangen hatten, voll geständig, nämlich zu etwa 59 % gegenüber 25 % bzw. 39 %.³⁴⁸ Das entspricht den Ergebnissen zum sexuellen Kindesmißbrauch, wonach Täter mit innerfamiliären Opfern wesentlich seltener als solche mit fremden oder zumindest nur bekannten Betroffenen geständig waren.³⁴⁹ Die Ursachen dürften die gleichen sein: Ein Leugnen um den Preis, sich nicht aktiv verteidigen zu können, ist nur sinnvoll, wenn angesichts der Beweislage ein Freispruch oder zumindest ein weniger gravierender Tatvorwurf in Betracht kommt. Das ist eher bei Beziehungs- und Kontakttaten der Fall, weil bei diesen – je nach Sachlage – entweder keine weiteren Zeugen vorhanden sind oder diese, etwa als weitere Besucher einer Gastwirtschaft, Angaben über ein zuvor einvernehmliches Zusammensein von Täter und Opfer machen können, also eher entlastende Bedeutung haben.³⁵⁰ Zwar mag bei Anblickstaten, die gerade so angelegt sind, daß das Hinzukommen Dritter eher unwahrscheinlich ist – wie überfallartige Taten in Parkanlagen u.ä. – häufig ebenfalls kein weiterer Zeuge existieren. Zum einen können wegen der dargestellten tatzeitnäheren Meldung jedoch eher Sachbeweise gesichert werden, zum anderen werden aufgrund der fehlenden Beziehung zwischen Täter und Opfer wohl seltener

345 Von den nach § 176 StGB Verurteilten waren sogar knapp 58 % voll geständig, weitere 15 % teilweise (*Elz* 2001, 148).

346 Allerdings kann danach auch nicht ausgeschlossen werden, daß ein Täter nur deshalb als teilweise oder nicht geständig eingestuft wurde, weil das Gericht eine Tat als durch andere Beweismittel erwiesen ansah, die der Beschuldigte (so) tatsächlich nicht begangen hatte.

347 $p=0,017$.

348 Beziehungs- vs. Anblickstäter: $p=0,001$; Kontakt- vs. Anblickstäter: $p=0,017$. Dies entspricht im Ergebnis auch den Daten von *Blankenburg et al.* (1978, 127), wonach – bezogen auf Ermittlungsverfahren wegen Notzucht – lediglich 35 % derjenigen TV, die das Opfer zuvor kannten, geständig waren, aber 52 % der dem Opfer fremden TV.

349 Siehe *Elz* (2001, 149 f.).

350 So handelte es sich in der Untersuchung von *Jäger* (2000, 279) bei zwei der drei Beweismittel, die trotz einer Verurteilung wegen eines sexuellen Gewaltdeliktes laut Urteil als entlastend zu werten waren, um Zeugenaussagen Dritter.

Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage bestehen, so daß diese eine Verurteilung eher allein tragen kann.³⁵¹

D.2.3.3 Aussagepsychologische Begutachtungen und körperliche Untersuchungen der Opfer

Aussagepsychologische Begutachtungen der Opfer

Betrug der Anteil derjenigen Opfer, die sich einer Glaubwürdigkeitsbegutachtung³⁵² zu unterziehen hatten, in der Gruppe zum sexuellen Kindesmißbrauch³⁵³ immerhin ein Viertel, traf dies bei den sexuellen Gewaltdelikten nur noch auf 16 und somit 8 % zu.³⁵⁴ Diese Differenz ist wohl darauf zurückzuführen, daß bei älteren Opfern seltener die Gefahr von Fremdbeeinflussung bzw. Autosuggestion als Ursache für nicht erlebnisentsprechende Aussagen gesehen werden dürfte.³⁵⁵ Für diese Annahme spricht, daß es sich bei den hier begutachteten Opfern zu einem Viertel um Kinder handelte, obwohl diese weniger als 8 % der Gesamtgruppe stellen. Zwei der Begutachtungen wurden durch die Verteidigung veranlaßt, sechs durch die StA, die verbleibenden acht durch das erkennende Gericht.

Verstände man die Beauftragung als Ausdruck des Mißtrauens – wenn auch nicht der Person, sondern deren Angaben gegenüber –, so wäre dieses zumindest bei Staatsanwaltschaften und Gerichten also als wesentlich geringer zu veranschlagen, als gemeinhin angenommen wird.³⁵⁶ Jedoch ist erneut zu bedenken, daß nur Verfahren untersucht wurden, bei denen es zu einer Verurteilung wegen eines sexuellen Gewaltdeliktes gekommen war. Wurden Aussagen von Betroffenen von den

351 Hinzu kommt, daß Anblickstäter wesentlich häufiger als Beziehungs- und Kontakttäter (auch) einschlägig vorbestraft waren, nämlich zu knapp 30 % gegenüber 8 % bzw. 16 %. Da es sich hierbei – wie oben ausgeführt – durchweg schon um sexuelle Gewaltdelikte gehandelt hat und diese – soweit es den Akten zu entnehmen war – in der Tatausführung mehrheitlich den Bezugstaten ähnelten, konnten sie von den Gerichten als Beweisanzeichen gewertet werden (*Karlsruher Kommentar* 1993, § 243 RN 49), ein Umstand, der ebenfalls eher ein Geständnis als ein Bestreiten nahelegt.

352 Zwar hat der *BGH* (NJW 1999, 2746) ausgeführt, daß Gegenstand einer aussagepsychologischen Begutachtung „nicht die Frage nach einer allgemeinen Glaubwürdigkeit des Untersuchten [...] (ist). Es geht vielmehr um die Beurteilung, ob ein auf ein bestimmtes Geschehen bezogene Angaben zutreffen.“ Zumindest zur Zeit der Bezugsentscheidungen war aber noch durchgängig von der „Glaubwürdigkeit“ die Rede. Zu Problematik und Diskussion der Glaubwürdigkeits- als Personenbegutachtung sowie der Glaubhaftigkeits- als Aussagebegutachtung siehe *Steller* (2000).

353 *Elz* (2001, 153).

354 *Steinhilper* (1986, 175 f. und 220) ermittelte, daß die StA in 4 % der von ihm untersuchten Verfahren ein Glaubhaftigkeitsgutachten in Auftrag gab; sofern Anklage erhoben wurde, beauftragten die Gerichte in 12,3 % der Zwischenverfahren Gutachter, ohne daß diesbezüglich aber zwischen Begutachtungen des Opfers und des Angeschuldigten differenziert wurde.

355 Zu diesen Ursachen und der absichtlichen Falschaussage siehe *Volbert* (2000, 114).

356 Siehe etwa *Warnke* (1986); *Abel* (1986); *Steffen* (1989).

ermittelnden Stellen auch ohne Einschaltung eines Sachverständigen für unglaubhaft gehalten (und lagen keine weiteren Beweismittel vor), so wird schon keine Anklage erhoben³⁵⁷ bzw. der Betreffende freigesprochen worden sein. Lediglich ein Aspekt – nämlich das Bestehen einer wenn auch flüchtigen Vorbeziehung zwischen Täter und Opfer – scheint danach verstärkt Anlaß zu Zweifeln gegeben haben: Opfer von Anblickstaten wurden nur in den zwei von der Verteidigung veranlaßten Fällen begutachtet.³⁵⁸

Nur 12 der 16 Gutachten waren schriftlich vorgelegt worden, deren Seitenzahl schwankte zwischen 13 und 68 Seiten und lag im Mittel bei 32. Soweit ersichtlich, war die Exploration jeweils durch den das Gutachten Erstattenden und dabei unter Verwendung der (damals) gängigen Testverfahren erfolgt. In zwei Fällen enthielt die schriftliche Darstellung der Begutachtung keine auch nur teilweise wörtliche Wiedergabe des Explorationsgesprächs.³⁵⁹ Daß Sachverständige auch nur eine der Aussagen für völlig unglaubhaft hielten, war angesichts der Tatsache, daß es trotz des Leugnens der entsprechenden Täter zu einer Verurteilung gekommen war, praktisch ausgeschlossen. Jedoch wurde in lediglich 10 der 16 Verfahren von uneingeschränkt glaubhaften Angaben ausgegangen – darunter jene zwei mit fremden Tätern –, in vier weiteren wurden die Äußerungen für überwiegend glaubhaft gehalten. Ein Sachverständiger kam in seinem 13seitigen Gutachten zu dem Ergebnis, daß „die Aussagefähigkeit eingeschränkt sei“, das Opfer aber „wahrscheinlich die Wahrheit sagt“. In diesem Verfahren plädierte die StA auf Freispruch. Auch in dem letzten Verfahren erstaunt eine Verurteilung zumindest nach der Aktenlage:

Fall 25: Das 17 Jahre alte Opfer, das den 20jährigen Täter gut kannte, hatte sich nach gemeinsamen Diskothekenbesuchen schon des öfteren in der Wohnung des Täters aufgehalten, so auch am Tatabend. Da der jüngere Bruder des Täters aber ständig störte, verließen sie gemeinsam die Wohnung. Nach den Urteilsfeststellungen bedrängte der Täter das Opfer schon im Hausflur, zog es in den Keller und übte dort gegen dessen Willen den Geschlechtsverkehr aus. Das Mädchen hatte keine Anzeige erstattet, dem Täter aber einen Brief geschrieben, in dem sich Hinweise auf die Straftat fanden. Dieses Schreiben wurde etwa zwei Monate später von der Polizei bei einer

357 *Steinhilper* (1986, 161) kam zu dem Ergebnis, daß die StA bei 16 % der Einstellungen von einer Falschbezeichnung ausging; in weiteren 21 % wurde von einer Aussage-gegen-Aussage Situationen ohne weitere Aufklärungsmöglichkeiten ausgegangen, wobei in keinem Fall ein Glaubhaftigkeitsgutachten eingeholt wurde.

358 Erwartungsgemäß waren die Täter in Verfahren mit Glaubhaftigkeitsbegutachtungen fast ausschließlich, nämlich in 15 der 16 Verfahren, nicht (umfänglich) geständig. In dem verbleibenden Fall hatte der Beschuldigte die ihm vorgeworfene Straftat erst eingeräumt, nachdem das Ergebnis der Begutachtung vorlag, wonach die Angaben des Opfers uneingeschränkt glaubhaft waren.

359 Zu den wissenschaftlichen Anforderungen an aussagepsychologische Begutachtungen, auch im Hinblick auf Testverfahren und Darstellung des Explorationsgesprächs, *BGH* (NJW 1999, 2746 ff.), *Volbert* (2000, 113 ff.) und *Steller/Volbert* (2000, 102 ff.).

Wohnungsdurchsuchung in anderer Sache gefunden und führte sodann zu Ermittlungen von Amts wegen.

Aufgrund erheblicher Widersprüche in ihren Aussagen wurde von dem erkennenden Gericht ein Glaubhaftigkeitsgutachten in Auftrag gegeben, dem sich das Opfer zunächst zu entziehen suchte. Zumindest in der Schriftfassung wurde ausgeführt, daß die Glaubhaftigkeit „nicht genügend wahrscheinlich bestätigt werden“ kann. Der Täter hatte zwar sexuelle Handlungen an sich eingestanden, aber angegeben, sich aufgrund erheblicher Alkoholisierung nicht genauer erinnern zu können. Weitere Zeugen waren nicht vorhanden, einen Gynäkologen hatte das Opfer nicht aufgesucht, so daß auch keine Sachbeweise existierten. Der Täter wurde wegen vollendeter Vergewaltigung zu einer Jugendstrafe von 20 Monaten verurteilt, deren Vollstreckung ausgesetzt wurde. In der Bewährungszeit kam es – wie auch schon zuvor – mehrfach zu Eigentumsdelikten, ein einschlägiger Rückfall ist nicht bekannt.

Körperliche Untersuchungen der Opfer

Körperliche Untersuchungen der Opfer (auch) zu Beweiszwecken erfolgten in 54 % der Verfahren und damit exakt so häufig wie in der Gruppe zum *besonders schweren* sexuellen Kindesmißbrauch³⁶⁰, was darauf zurückzuführen sein wird, daß zumindest bei Verwirklichung eines der Regelbeispiele – vollzogener Beischlaf bzw. schwere körperliche Mißhandlung – der alten Fassung des § 176 Abs. 3 StGB eine ähnlich „günstige“ Spurenlage wie bei sexuellen Gewaltdelikten vorgelegen haben dürfte.

Führt man Art der sexuellen Handlung und eingesetztes Nötigungsmittel zusammen, so zeigt sich: Von jenen Opfern, an denen es nicht zur Ausführung von Vaginal- und/oder Analverkehr³⁶¹ gekommen war *und* die keinen massiven Gewalttätigkeiten des Täters ausgesetzt waren, wurden lediglich 22 % körperlich untersucht. Hatten die genannten Penetrationen *und/oder* erheblichen Gewalthandlungen hingegen stattgefunden, lag die Untersuchungsquote höchstsignifikant³⁶² höher, nämlich bei 63 %. In den verbleibenden Fällen der letzten Gruppe war die Straftat den Ermittlungsbehörden durchweg entweder erst geraume Zeit nach Begehung zur Kenntnis gelangt – weswegen eine entsprechende Untersuchung wohl als nicht erfolgversprechend eingestuft wurde – oder es war tatsächlich „nur“ zu Gewaltanwendungen gekommen, die keine wesentlichen körperlichen Opferschä-

360 Elz (2001, 152).

361 Oralverkehr des Opfers am Täter wurde nicht berücksichtigt, da dieser – von sehr intensiven Formen mit der Folge körperlicher Verletzung abgesehen – zur Zeit der Bezugstaten nur bei einer Ejakulation in den Mund des Opfers und tatzzeitnaher Untersuchung nachweisbar gewesen sein dürfte. Zum besonders schweren Fall der sexuellen Nötigung nach § 177 Abs. 2 Nr. 1 StGB n.F. bei erzwungenem Oralverkehr mit Ejakulation in den Mund des Opfers siehe *OLG Hamm* (NStZ-RR 2001, 270 f.).

362 $p < 0,001$.

den zur Folge gehabt hatten³⁶³. Dies dürfte auch die – allerdings nicht signifikanten – Unterschiede in Abhängigkeit von der Täter-Opfer-Beziehung erklären: Lediglich 25 % der Opfer von Beziehungstaten wurden körperlich untersucht, hingegen 46 % der von Anblicks- und sogar 60 % der von Kontaktstaten Betroffenen. Bei ersteren wird die niedrige Quote vor allem auf die verstrichene Zeit zwischen Tatbegehung und Anzeigenerstattung zurückzuführen sein, die Differenz zwischen den letzteren hingegen insbesondere auf die wesentlich selteneren penetrierenden Handlungen fremder Täter.

D.2.3.4 Begutachtungen der Täter zu Schuldfähigkeit und Gefährlichkeit

Beauftragungsgründe

Knapp 31 % der Täter mußten sich einer Begutachtung unterziehen, die (auch) dazu diente, dem Gericht eine Entscheidung über die Schuldfähigkeit zu ermöglichen. Damit entspricht die Quote fast derjenigen, die Müller & Siadak³⁶⁴ in einer Untersuchung zur Häufigkeit psychiatrischer Begutachtungen in Strafverfahren ermittelten. Diese lag – allerdings bezogen auf alle Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung – bei 36,8 % und wurde bei insgesamt sieben untersuchten Deliktgruppen nur von Tötungsdelikten übertroffen.³⁶⁵ Daß in der KrimZ-Studie Täter von sexuellen Gewalttaten etwas häufiger als solche von Mißbrauchsdelikten begutachtet wurden,³⁶⁶ ist vermutlich vor allem auf die erhöhte Quote alkoholisierter Gewalttäter zurückzuführen³⁶⁷, wobei sich allerdings kein signifikanter Zusammenhang zwischen Rauschmitteleinfluß und Begutachtung fand. Ein solcher ergibt sich auch nicht, wenn man auf das Alter des Täters bzw. Opfers oder die entsprechende Altersdifferenz abstellt, ebenso wenig finden sich überzufällige Unterschiede im Hinblick auf das Geschlecht der Betroffenen. Daß sich ein solcher zudem nicht zeigt, wenn man auf die Art des abgeurteilten Sexualdeliktes – also

363 Ähnliche Zusammenhänge ermittelte *Steinilper* (1986, 106): Wurde das sexuelle Gewaltdelikt innerhalb von 24 Stunden angezeigt, kam es in rund 30 % der Verfahren zu einer gynäkologischen Untersuchung, bei späteren Mitteilungen nur in etwa 17 % der Fälle; war der Geschlechtsverkehr tatsächlich ausgeführt worden, lag die Untersuchungsrate bei 48 %, handelte es sich lediglich um einen entsprechenden Versuch, betrug sie 39 %, bei sonstigen sexuellen Handlungen sank sie auf 11,3 %.

364 (1991, 318).

365 So auch *Rössner et al.* (2000, 165) in ihrer Studie, wonach „einzig bei den Sexualstraftaten und tendenziell bei den Tötungsdelikten häufiger begutachtet wird“.

366 *Elz* (2001, 153).

367 In einer aufgrund einer schriftlichen Befragung von Richtern und forensischen Gutachtern erstellten Rangliste der Beauftragungsumstände rangiert der Alkohol- und Drogenmißbrauch auf Platz 1 (*Böttger et al.* 1991, 370), bei einer entsprechenden unter Jugendrichtern und -staatsanwälten immer noch auf Platz 3 (*Schepker* 1997, 294).

Vergewaltigung gegenüber sexuelle Nötigung – abstellt, widerspricht noch nicht der Annahme, daß die Schwere der begangenen Straftat von besonderer Bedeutung sei.³⁶⁸ Denn bei den begutachteten Tätern wurden statt dessen signifikant³⁶⁹ längere freiheitsentziehende Strafen als bei den nicht begutachteten verhängt (Median: 36 vs. 23 Monate). Eine signifikante Differenz³⁷⁰ findet sich auch im Hinblick auf einschlägige Vorstrafen, was wiederum die Ursache dafür sein könnte, daß bei Begutachteten aussetzungsfähige Strafen seltener tatsächlich ausgesetzt wurden.³⁷¹

Daß nicht lediglich „die Tat und nicht der Täter“³⁷² zählt, zeigt sich auch daran, daß Sonderschulbesuche und das Fehlen einer Partnerschaft signifikant³⁷³ häufiger bei begutachteten Tätern zu verzeichnen waren. Diese Ergebnisse, die zwar nicht in der Untersuchung von *Rössner et al.*³⁷⁴, hingegen in der von *Müller & Siadak* Bestätigung finden, werden von letzteren allerdings wiederum mit der Frage kommentiert, ob sich hier ein vorwissenschaftliches Verständnis über die Ursachen psychiatrischer Erkrankungen manifestiere oder der Sachverständige es dem Gericht ermöglichen soll, aufgrund der sozialen Benachteiligung des Täters eine Strafmilderung wissenschaftlich zu belegen.³⁷⁵

Ein abschließendes Kriterium, das bei der Begutachtungshäufigkeit von Bedeutung ist und seine Entsprechung bei den Ergebnissen zum sexuellen Kindesmißbrauch³⁷⁶ findet, ist wieder die Art der Täter-Opfer-Beziehung: Täter, die dem Opfer völlig fremd waren, wurden signifikant³⁷⁷ häufiger als Beziehungs- oder Kontakttäter begutachtet. Betrachtet man dies unter dem Aspekt der „Uneinfühlbarkeit“³⁷⁸ als Begutachtungsanlaß, so könnten Staatsanwälte und Gerichte am ehesten die Begehung von Kontakttaten nachvollziehen, bei denen nur 20 % der Täter untersucht wurden, gefolgt von Beziehungstaten mit einer Begutachtungsrate von 25 %. Sel-

368 Zumal sich dieses Ergebnis – so rangierte sowohl bei *Böttger et al.* (1991, 370) wie auch bei *Schepker* (1997, 294) die Schwere der Straftat auf Platz 2 der Begutachtungsgründe – wohl vor allem auf Unterschiede zwischen verschiedenen Deliktgruppen bezieht.

369 $p=0,001$.

370 Gegenüber keinen oder nur sonstigen Vorstrafen: $p<0,001$.

371 Dieser Zusammenhang fand sich auch bei *Böttger et al.* (1991, 370).

372 *Rössner et al.* (2000, 165).

373 Sonderschulbesuch: $p=0,036$; Fehlende Partnerschaft: $p=0,015$.

374 (2000, 165): „Die komparativen Analysen hinsichtlich biographischer Variablen erbrachten nur wenige marginale Unterschiede, die keinerlei statistische Relevanz besitzen.“

375 (1991, 319).

376 *Elz* (2001, 153 f.).

377 Gegenüber Beziehungstaten: $p=0,008$; gegenüber Kontakttaten: $p<0,001$.

378 *Müller/Siadak* (1991, 319).

tener gelänge dies bei Anblickstaten, bei denen 53 % der Täter begutachtet wurden.³⁷⁹

Ausführung des Auftrags

Die „Faustregel“, daß „die Psychologen [...] die vermeintlichen oder tatsächlichen Opfer, die Psychiater die Angeklagten“³⁸⁰ begutachten, bestätigt sich, denn lediglich etwa 8 % der Untersuchungen wurden durch Psychologen vorgenommen, wobei es sich bei den betreffenden Tätern *nicht* um Jugendliche oder Heranwachsende gehandelt hatte. In 11 der 62 Verfahren lagen dem Gericht keine schriftlichen Ausführungen vor, in einem erfolgte keine mündliche Erörterung in der Hauptverhandlung³⁸¹. In neun Verfahren wurde zudem mindestens ein weiteres Gutachten in Auftrag gegeben.³⁸² Daß dies dringend erforderlich sein kann, zeigt sich an folgendem Beispiel:

Fall 26: Ein bei Begehung der Bezugstaten 18 Jahre alter Täter hatte zuvor einige Bagatelldelikte begangen, deren Verfolgung immer nach § 47 JGG eingestellt worden war. Über seinen Werdegang ist angesichts der erheblichen Zahl von Gutachten erstaunlich wenig bekannt. Während der ersten Lebensjahre war sein leiblicher Vater wohl inhaftiert, er selbst wurde in dieser Zeit adoptiert. Von seinen anscheinend alkoholabhängigen Adoptiveltern war er über lange Jahre erheblich mißhandelt worden. Die Hauptschule hatte er erfolgreich besucht, zur Zeit der Bezugstat absolvierte er gerade eine Lehre. In der Bezugssache vergewaltigte er – stark alkoholisiert und unter dem Einfluß von illegalen Drogen stehend – eine ihm fremde erwachsene Radfahrerin, nachdem er diese mit einer Bierflasche auf den Kopf und damit von ihrem Rad geschlagen hatte. Die Frau schlug ihm nach der Tat vor, mit ihr nach Hause zu kommen, was der Täter zunächst auch tat und zu einer schnellen Ermittlung desselben führte. Da kein Haftbefehl erging, war es ihm möglich, zwei Wochen später zwei sechs und acht Jahre alte Mädchen sexuell zu mißbrauchen. Zu der Tat kam es in einem Krankenhaus, das der Täter aufgesucht hatte, weil er eine Patientin besuchen

379 44 % der von *Böttger et al.* (1991, 370) Befragten antworteten, daß das Fehlen von ersichtlichen Tatgründen zu einer Begutachtung führe. Anders *Schepker* (1997, 294) für jugendpsychiatrische Gutachten.

380 *Kröber* (2000b, 153).

381 Ein entsprechender Verzicht des Gerichts ist in diesem Fall besonders erstaunlich: Der Täter hatte versucht, eine ihm fremde Frau, die er aus beruflichen Gründen in deren Wohnung aufgesucht hatte, zu vergewaltigen. Er leugnete nicht, daß das Opfer sich gewehrt und er es geschlagen habe. Dennoch war er bis zum Schluß der Meinung, daß sie „es“ doch auch gewollt habe. Der Sachverständige kam zu dem Ergebnis, daß der Täter an einer narzißtischen Persönlichkeitsstörung leide, aufgrund derer er eigene Wünsche auch als die seines Gegenübers wahrnehme; dies hätte jedoch keine Auswirkungen auf die Schuldfähigkeit. Das Gericht ging ebenfalls von voller Schuldfähigkeit aus, verhängte eine Freiheitsstrafe von 24 Monaten, deren Vollstreckung es zur Bewährung aussetzte. In der Begründung hierzu hieß es u. a., daß der Täter sich – wenn auch zögerlich – dazu bereiterklärt habe, eine therapeutische Behandlung zu absolvieren. Die entsprechende Weisung wurde schon ein halbes Jahr später aufgehoben.

382 Zu Gründen für ein weiteres Gutachten *Schepker* (1997, 296 f.), zu Beurteilungsmängeln *Mauthe* (1999, 272 f.).

wollte, die dies aber ablehnte. Im Fahrstuhl traf er die Opfer, mit denen er in den Keller fuhr; dort zwang er sie unter Anwendung von Gewalt dazu, sein entblößtes Glied anzufassen. Der erste Sachverständige kam zu dem Ergebnis, daß die Taten auf eine „überschießende hormonelle Ausschüttung“ und eine „postpubertale Krise“ zurückzuführen und die Delikte „geradezu typisch für Jugendliche und Heranwachsende“ seien. Da das Gericht das Gutachten als ungenügend ansah, beauftragte es einen zweiten Sachverständigen. Dieser diagnostizierte eine Persönlichkeitsstörung, die in Verbindung mit einer aktuellen Zurückweisung durch seine Adoptivmutter zu der Vergewaltigung geführt habe; der sexuelle Mißbrauch sei eine Ersatzhandlung gewesen.

Das Gericht setzte die Vollstreckung der verhängten Strafe aus und wies den Täter an, sich einer stationären sexualtherapeutischen Behandlung zu unterziehen. Diese dauerte zehn Monate und wurde durch Untersuchungshaft beendet – während der Maßnahme hatte der Täter weitere Straftaten, u.a. sexuelle Gewaltdelikte, begangen. Der Gutachter stellte erneut die o.g. Diagnose, die Zurückweisung war nun durch seine Verlobte erfolgt, die ihm Vorhaltungen wegen einiger Autoaufbrüche gemacht hatte. Es wurde eine Jugendstrafe von sechs Jahren verhängt und eine Maßregelunterbringung nach § 63 StGB angeordnet. In der zunächst vollzogenen Haft schloß der Täter seine Lehre ab, nahm an sozialtherapeutischen Maßnahmen teil und absolvierte eine Einzeltherapie. Bei seiner Verlegung in ein psychiatrisches Krankenhaus lautete die Eingangsdiaagnose „Sexuelle Devianz bei narzißtischer Persönlichkeitsstörung“. Während einer Therapie wurde der Täter sich seines eigenen (angeblichen) sexuellen Mißbrauchs bewußt, in der Folge traten Depressionen und Eßstörungen auf. Nach seiner Verlegung in den offenen Bereich und der Aufnahme einer Arbeit an einer Tankstelle kam es im Umfeld der Klinik zu einer Vergewaltigungsserie und weiteren Straftaten, die dem Täter nachgewiesen werden konnten. Zuvor war seine Entwicklung als positiv beschrieben worden, nach den Taten gab seine Therapeutin an, in 25 Berufsjahren noch nie so gekonnt getäuscht worden zu sein. 1996 wurde der Täter zu einer Freiheitsstrafe von 13 Jahren verurteilt und Maßregeln nach §§ 63, 66 StGB angeordnet.

Der Umfang der schriftlichen Ausführungen reichte von 3 bis zu 96 Seiten und lag im Mittel bei knapp 28. Daß das Gericht es bei einem dreiseitigen Gutachten beließ, erstaunt hingegen nicht nur angesichts der Seitenzahl:

Fall 27: Der bei Begehung der ersten Bezugstat 20 Jahre alte Täter war mehrfach vorbestraft, unter anderem wegen Körperverletzung. Innerhalb eines Zeitraums von etwa einem Jahr beging er, jeweils erheblich unter Alkoholeinfluß stehend, vier Vergewaltigungen. Opfer der ersten beiden Taten war die 19jährige Freundin seines Bruders. Bei der ersten Tat traf er sie auf der Straße und zwang sie unter Androhung von Gewalt, mit ihm auf ein entlegenes Gelände zu gehen. Ein halbes Jahr später drang er, nachdem sie ihm geöffnet hatte, in ihre Wohnung ein, wobei es nun zu erheblicher Gewaltanwendung kam. Wieder einige Monate später vergewaltigte er eine 24jährige Studentin, kurze Zeit danach ein 15jähriges Mädchen, beides ihm fremde Opfer, die er unter Drohungen zum Mitkommen zwang. Alle Opfer zeigten die Taten an, wobei das erste wahrheitswidrig angab, den Täter nicht zu kennen.

Der Täter war als Kind mehrfach über längere Zeiträume in Heimen untergebracht, einerseits wegen Vernachlässigung durch seine alkoholranke Mutter, andererseits wegen sprachtherapeutischer Behandlungen. Im Alter von zwei Jahren hatte er nämlich durch einen Sturz ein großes Stück seiner Zunge verloren, weswegen er erheblich sprachbehindert war. Mit 11 Jahren begann er, Alkohol zu konsumieren. Die Sonderschule verließ er vorzeitig als Analphabet – ein späteres Gutachten erbrachte einen IQ von 70 bis 73 –, eine Berufsausbildung oder einen Job hatte er nicht. In der Nacht nach der zweiten Vergewaltigung schnitt er sich die Pulsadern auf, wurde aber gefunden und stationär behandelt.

Das Gutachten sollte auch zu den Voraussetzungen einer Maßregelanordnung Stellung nehmen, laut Hauptverhandlungsprotokoll wurde es von einem „Rechtsmediziner“ erstellt. Vier Wochen nach dem Auftrag lagen die drei Seiten vor. Grundlage dazu waren lediglich Kopien aus der Ermittlungsakte gewesen. Weder kam es zu einer Exploration durch den Sachverständigen – wobei eine Verweigerung durch den Täter, der sich in Untersuchungshaft befand, nicht ersichtlich war – noch wurden frühere Straftaten oder ähnliches herangezogen. Der Gutachter diagnostizierte eine Minderbegabung und „Persönlichkeitsstrukturveränderungen“, die in Verbindung mit Alkohol zu einer Enthemmung und deshalb einer Minderung der Steuerungsfähigkeit im Sinne des § 21 StGB geführt hätten. Er bejahte die Gefahr weiterer Sexualdelikte und empfahl eine Unterbringung nach § 64 StGB, Alternativen erörterte er nicht. Das Gericht folgte dem Gutachter bezüglich der verminderten Schuldfähigkeit, verhängte aber lediglich eine Freiheitsstrafe von drei Jahren und neun Monaten; dabei stellte es darauf ab, daß der Täter nach den Angaben des Sachverständigen nicht alkoholabhängig sei. Es verneinte die Gefahr weiterer Straftaten, wobei ihm jedoch in der Haft Hilfestellung bei der Lösung seiner persönlichkeitsbedingten Probleme geleistet werden müsse. Im Vollzug nahm der Täter an Treffen der Anonymen Alkoholiker sowie an einer Gesprächsgruppe für „sozial ängstliche“ Gefangene teil, zudem absolvierte er eine Einzeltherapie und diverse schulische Maßnahmen. Ein externer Gutachter empfahl eine Entlassung zum Zweidrittel-Zeitpunkt, hielt aber eine intensive Vorbereitung und sodann flankierende Maßnahmen insbesondere wegen des weiter bestehenden Alkoholproblems für unerlässlich. Dem wurde zunächst so gut als möglich entsprochen, schließlich wurde der Täter aber lediglich einem Bewährungshelfer unterstellt und erhielt die Weisung, keinen Alkohol zu konsumieren. Etwa ein Jahr nach der Entlassung, nachdem er einige Biere mit Arbeitskollegen getrunken hatte, vergewaltigte er eine Autofahrerin, die ihn als Trammer mitgenommen hatte. Die Tat zog sich über mehrere Stunden hin, wobei es zu vaginal-, Anal- und Oralverkehr kam. Dem Opfer gelang es, das Vertrauen des Täters zu gewinnen, so daß er sich von ihr nach Hause fahren ließ, in der Annahme, man könne sich nun öfters treffen. Er wurde zu fünf Jahren Freiheitsstrafe verurteilt, die Aussetzung in der Bezugssache widerrufen.

Neben diesem Fall war es in zwei weiteren nicht zu einer Exploration durch den Gutachter gekommen, in zwei anderen Verfahren hatte dieser die aktuelle Straftakte nicht eingesehen. Zu fast drei Viertel waren frühere Straftaten nicht beigezogen worden, von diesen 45 Tätern waren 11 einschlägig vorbestraft. Allerdings ist hierbei nicht auszuschließen, daß die Vorgänge nicht mehr erhältlich waren.

Diagnostizierte psychische Störungen

Lediglich bei jedem zweiten der 62 Begutachteten diagnostizierten die Sachverständigen eine psychische Störung, was bei Vergewaltigern und sexuell Nötigenden gleich oft der Fall war. Am häufigsten, nämlich bei 11 der 31, wurde (auch) eine Persönlichkeitsstörung festgestellt, gefolgt von jeweils sieben Tätern mit einer Minderbegabung bzw. einer Suchterkrankung. Bei sechs der Begutachteten fand sich eine hirnorganische Störung, lediglich zwei bzw. einer wiesen eine Neurose bzw. schizophrene Psychose auf. Es verbleiben acht Täter, bei denen (zudem) son-

stige Störungen – wie „Übererregbarkeit“ – festgestellt wurden. Als auffälligster Befund ist aber festzuhalten, daß in *keinem* Fall³⁸³ eine im Zusammenhang mit der Straftat relevante sexuelle Deviation ermittelt wurde.³⁸⁴

Nach der Täter-Opfer-Beziehung differenziert, zeigen sich entsprechende Störungen am seltensten bei begutachteten Beziehungstätern, gefolgt von Anblicks- und sodann Kontakttätern. Während die drei Beziehungstäter jeweils unter einer Neurose, einer Psychose und einer Persönlichkeitsstörung litten, lag der Schwerpunkt bei den Kontakttätern – sieht man von den „sonstigen“ Diagnosen ab – auf Minderbegabungen, Suchterkrankungen traten begleitend auf. Anblickstäter wurden am ehesten als persönlichkeitsgestört diagnostiziert, hier fanden sich jedoch auch fast alle Fälle einer hirnganischen Störung.

Ähnliche Ergebnisse erbrachte die von *Scheller* durchgeführte Auswertung eines Kollektivs von 103 begutachteten Sexualstraftätern, davon 61 sexuelle Gewalttäter. Danach wurde – allerdings ohne Differenzierung nach dem Anlaßdelikt – bei 37 % eine Persönlichkeitsstörung, weiteren 17 % eine hirnganische Störung und schließlich 13 % eine Minderbegabung diagnostiziert, Suchterkrankungen waren nicht ausgewiesen.³⁸⁵ *Beier* fand bei 24 % der 114 wegen sexueller Gewaltdelikte Begutachteten zumindest „Hinweise auf Alkoholmißbrauchsphasen in der Vorgeschichte“ und sogar bei 42 % Minderbegabung bzw. Grenzdeblität.³⁸⁶ In der Untersuchung von *Berner & Karlick-Bolten* wiederum wiesen Täter aus der Deliktgruppe „Heterosexuelle Delikte an Frauen“ zwar ebenfalls vergleichsweise selten diagnostizierte psychische Störungen auf; lagen solche aber vor, so handelte es sich neben Persönlichkeitsstörungen vermehrt um sexuelle Deviationen.³⁸⁷

Schuldfähigkeit und Gefährlichkeit

Die Voraussetzungen einer verminderten Schuldfähigkeit bejahten die Sachverständigen bei 28 Tätern, diejenigen einer (nicht auszuschließenden) Schuldunfähigkeit bei 4 weiteren.³⁸⁸ Zumindest eine Einschränkung wurde demnach bei etwa

383 In „Fall 26“ wurde eine solche jedoch *später* diagnostiziert.

384 Bei begutachteten Tätern aus der Mißbrauchsgruppe spielten Persönlichkeitsstörungen und Suchterkrankungen eine untergeordnete Rolle, überwiegend handelte es sich um hirnganische Störungen und Minderbegabungen, jeder vierte litt unter einer sexuellen Deviation (*Elz* 2001, 153 ff.).

385 (2000, 67).

386 (1995, 65; 69).

387 (1986, 91).

388 Drei der 62 Verfahren war mangels schriftlicher Ausföhrung des Gutachtens und fehlender Angaben im Urteil nichts zur Frage der Voraussetzungen der Schuldfähigkeit zu entnehmen.

jedem zweiten der Begutachteten festgestellt, was fast der von *Scheller*³⁸⁹ ermittelten Quote von etwa 44 % entspricht.

Auffällig ist, daß die Sachverständigen vor allem bei „sonstigen“ Störungen *nicht* von den Voraussetzungen einer verminderten oder ausgeschlossenen Schuldfähigkeit ausgegangen waren. Andererseits bejahten die Sachverständigen in 11 Fällen, in denen keine dauerhafte psychische Störung festgestellt worden war, die Voraussetzungen des § 20 oder § 21 StGB, wobei dies immer erheblich alkoholisierte Täter betraf. Anteilig galt dies am ehesten für Beziehungstäter – nämlich für drei der neun Begutachteten – seltener für Anblickstäter (6 von 32) und schließlich nur für 2 von 21 Kontakttäter.

Ausführungen zur Gefährlichkeit enthielten lediglich 30 der 62 Gutachten, was jedoch auf die Vorgaben des Auftrages zurückzuführen sein dürfte, wurde doch lediglich in 22 Verfahren dezidiert eine Prognose erwartet, dies meist im Hinblick auf eine eventuelle Maßregelverordnung. Von der nicht auszuschließenden Möglichkeit weiterer Sexualdelikte gingen die Sachverständigen bei etwa einem Viertel aller Begutachteten aus. Dies traf etwas häufiger auf sexuell Nötigende als auf Vergewaltigter zu, zudem handelte es sich vermehrt um Kontakt- und Anblickstäter, während nur ein Beziehungstäter („Fall 11“) diesbezüglich für gefährlich gehalten wurde.

Vergleicht man die Prognosen anhand der BZR-Auszüge mit der tatsächlichen strafrechtlich relevanten Entwicklung der Täter, so ist folgendes festzustellen:

- Von den acht Tätern, bei denen die Gefahr weiterer Straftaten ausdrücklich ausgeschlossen wurde, begingen zwei ein erneutes sonstiges, einer ein einschlägiges Delikt.
- Bei ebenfalls acht Tätern, die allgemein für gefährlich gehalten wurden, traf diese Prognose immer zu, wobei zwei von ihnen ein neuerliches Sexualdelikt begingen³⁹⁰.
- „Nur“ 7 der 14, bei denen die Gefahr einschlägiger Rückfälle gesehen worden war, wurden tatsächlich wegen eines weiteren Sexualdeliktes sanktioniert, weitere drei wegen sonstiger Straftaten. Allerdings hatten sich alle vier „Bewährten“ über lange Zeit in stationärer Behandlung befunden. Hier mag also gerade die Beurteilung der Sachverständigen und eine daran ausgerichtete Entscheidung der Gerichte einen Rückfall verhindert haben.

389 (2000, 67 f.).

390 Einer von diesen wurde als „Fall 1“ geschildert.

Noch seltener, nämlich lediglich in einem Drittel der 62 Verfahren, enthielten die schriftlichen Gutachten Erörterungen zu der Frage, ob die Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung in Betracht zu ziehen sei, auch hier wird sich der eingeschränkte Begutachtungsauftrag ausgewirkt haben. In drei Fällen wurde eine Unterbringung nach § 64 StGB empfohlen, wobei es sich ausschließlich um Kontakttäter handelte. Bei fünf Tätern sprachen sich die Sachverständigen für Anordnungen nach § 63 StGB aus, neben einem Kontakttäter und dem Beziehungstäter, der seine Mutter vergewaltigt hatte („Fall 11“), verblieben drei Anblickstäter. Den Empfehlungen zu § 63 StGB folgte das entscheidende Gericht in allen Fällen – wobei es die Vollstreckung in einem Verfahren aussetzte –, eine Anordnung nach § 64 StGB erging jedoch nur in einem Fall.

D.2.3.5 Untersuchungshaft

Haftquoten und Haftgründe

Etwa 54 % der Täter hatten sich zumindest zeitweilig in Untersuchungshaft (§ 112 StPO) befunden,³⁹¹ bei zwei von ihnen wurde sie später durch eine einstweilige Unterbringung nach § 126a StPO ersetzt, weitere 16 wechselten noch während des Ermittlungsverfahrens in den Strafvollzug zur Vollstreckung eine Strafe in anderer Sache³⁹². Damit liegt die Quote um einiges über derjenigen zum sexuellen Kindesmißbrauch³⁹³, was vor allem darauf zurückzuführen ist, daß Täter, die sich vor Kindern exhibiert hatten, praktisch nicht in Untersuchungshaft gelangt waren. Vergewaltiger waren mit 63 % signifikant³⁹⁴ häufiger als sexuell Nötigende, von denen es 39 % betraf, in Untersuchungshaft gewesen.³⁹⁵

In Abhängigkeit von der Täter-Opfer-Beziehung zeigen sich überzufällige Unterschiede lediglich bei den Haftgründen der Verdunklungs- und Wiederholungsge-

391 Damit liegt die Haftquote weit über derjenigen, die sich aus der *Strafverfolgungsstatistik* für sexuelle Gewaltdelikte ergibt und dort 1987 mit etwa 35 % – allerdings der Abgeurteilten – angegeben wird. Diese Differenz, die auch schon bei den Ergebnissen zum sexuellen Kindesmißbrauch festgestellt wurde, dürfte unter anderem auf Probleme bei der statistischen Erfassung zurückzuführen sein (siehe hierzu *Jehle* 1985, 31 ff. und *Gebauer* 1987, 44 ff.).

392 Lediglich bei einem Täter – „Fall 11“ – wurde ausschließlich eine einstweilige Unterbringung veranlaßt.

393 *Elz* (2001, 157).

394 $p=0,001$.

395 Dieser Unterschied zeigt sich grundsätzlich auch in der *Strafverfolgungsstatistik*, nach der 1987 über 40 % derjenigen, bei denen die Aburteilung auf den Verdacht einer Vergewaltigung zurückzuführen war, zuvor in Untersuchungshaft waren, aber unter 20 % jener, bei denen der Vorwurf eine sexuelle Nötigung betraf.

fahr.³⁹⁶ Während die Gefahr unlauterer Einflußnahme bei jeweils etwa 27 % der Beziehungs- und Kontakttäter gesehen wurde, betraf dies mit nur 6 % signifikant³⁹⁷ seltener Anblickstäter. Dies erklärt auch die Differenz zur Gesamtkriminalität, bei der nach der *Strafverfolgungsstatistik* in der Regel lediglich etwa 5 % aller Haftbefehle (auch) mit möglichen Verdunklungshandlungen begründet werden: Ein solches Vorgehen³⁹⁸ ist vor allem dann zu befürchten, wenn zwischen Täter und Opfer eine Beziehung bestand. Fehlt es daran – und dies ist bei den fremden sexuellen Gewalttätern zwingend und bei der Gesamtkriminalität wohl überwiegend der Fall – ist eine Einflußnahme kaum möglich.

Statt dessen wurden die Haftbefehle bei 41 % der Anblickstäter (auch) mit einer Wiederholungsgefahr³⁹⁹ begründet, was auf Täter mit einer zumindest flüchtigen Vorbeziehung zum Opfer nur halb so häufig zutrifft⁴⁰⁰. Das steht im Gegensatz zu den Ergebnissen zum sexuellen Kindesmißbrauch, wo von einer Wiederholungsgefahr insbesondere dann ausgegangen worden war, wenn es sich bei der Bezugssache um innerfamiliären Mißbrauch gehandelt hatte.⁴⁰¹ Hier bietet sich folgende Erklärung an: Da die Opfer sexuellen Mißbrauchs zwangsläufig Kinder waren, die überwiegend mit dem Täter in einem Haushalt lebten und den sexuellen Handlungen oft über Jahre hinweg ausgesetzt waren, wurde bei diesen wohl häufig angenommen, daß der Täter die Straftaten an ihnen fortsetzen werde, wenn er sich weiter in Freiheit befindet. Bei sexuellen Gewaltdelikten im Rahmen bestehender Kontakte wird eine Wiederholungsgefahr entweder nicht angenommen, weil die Tat nicht nur personen-, sondern auch situationsbezogen war, oder weil von den durchweg älteren Opfern erwartet wird, daß sie selbst – etwa durch eine Trennung – für ihre Sicherheit sorgen.

396 Haftquote: Beziehungstäter 61 %, Anblickstäter 56 %, Kontakttäter 51 %. Fluchtgefahr wurde – wie üblich und unabhängig von der Täter-Opfer-Beziehung – mit 84 % am häufigsten angenommen.

397 $p=0,020$.

398 Siehe hierzu *Volk* (1995, 145).

399 An sich handelt es sich bei der Wiederholungsgefahr nach § 112 a Abs. 2 StPO um einen subsidiären Haftgrund. Aber auch *Gebauer* (1987, 232) kommt zu dem Ergebnis, daß in einem Drittel der von ihm untersuchten Verfahren mit Untersuchungshaft dieser Haftgrund mit einem sonstigen kombiniert worden war. Daß bei Sexualdelikten zudem wesentlich häufiger als bei der Gesamtkriminalität von einer Wiederholungsgefahr ausgegangen wird, dürfte v.a. darauf zurückzuführen sein, daß die gesetzlichen Anforderungen nach § 112a StPO hier niedriger sind, insbesondere kein wiederholtes und fortgesetztes Begehen erforderlich ist, dies mit der Begründung, daß bei Sexualstraftätern grundsätzlich von einer erhöhten Rückfallgefahr auszugehen sei. Hierzu auch *Anagnostopoulos* (1984).

400 Eine signifikante Differenz fand sich lediglich zwischen Kontakt- und Anblickstätern, $p=0,030$.

401 *Elz* (2001, 159 f.).

Dauer der Untersuchungshaft

Bei den Berechnungen zur Dauer der Untersuchungshaft wurde lediglich auf jene Täter abgestellt, bei denen ausschließlich eine Freiheitsbeschränkung nach § 112 StPO erfolgt und deren Dauer den Akten exakt zu entnehmen war. Mit gut 45 % verblieb fast jeder Zweite länger als 6 Monate in Untersuchungshaft, bei 11 dieser 39 Täter wurde dabei die Jahresgrenze überschritten, wobei dies wesentlich häufiger auf Vergewaltiger als sexuell Nötigende zutraf; ein Zusammenhang mit der Täter-Opfer-Beziehung war aber nicht zu ermitteln. Stellt man nur auf den Zeitraum bis zum (ersten) freiheitsentziehenden Urteil ab, verbleiben von den 88 Untersuchungshäftlingen immer noch 14, die mindestens 6 Monate inhaftiert waren, so daß in 16 % der Fälle die „Ausnahmevorschrift“ des § 121 StPO zum Tragen kam.

Bis auf einen Fall handelte es sich ausschließlich um Vergewaltiger. Deshalb stellt sich die Frage, welche – in der Regel ermittlungsbedingten – wichtigen Gründe es nach den Ergebnissen hiesiger Studie gerechtfertigt haben könnten, gerade bei diesen Tätern dem Anspruch des Untersuchungshäftlings auf ein beschleunigtes Verfahren oder Haftentlassung⁴⁰² nicht nachzukommen. Ein Zusammenhang mit der zuvor bestehenden Beziehung kann ausgeschlossen werden, da sich die Gruppe derjenigen mit überlanger Untersuchungshaft aus den verschiedenen Typen entsprechend ihrem Anteil zusammensetzt. Weiter wird die Vornahme von Begutachtungen zwar als ein wesentlicher Verzögerungsfaktor angesehen⁴⁰³, in der Untersuchungsgruppe fand sich jedoch kein überzufälliger Zusammenhang zwischen der Art des begangenen Deliktes und der Häufigkeit der Begutachtung von Täter und/oder Opfern. Auch die häufigeren körperlichen Untersuchungen von Vergewaltigungsoptionen dürften sich nicht auswirken, müssen diese doch in der Regel tatzeitnah durchgeführt werden. Für deliktsabhängige Verfahrensverzögerungen, die sich aus einer *aktiven* Verteidigung ergeben könnten, lassen sich ebenfalls keine Anhaltspunkte finden⁴⁰⁴. Es verbleibt als einziges mögliches Merkmal das der Einlassung. Wie oben ausgeführt, waren Vergewaltiger signifikant seltener als sexuell Nötigende umfassend geständig, was zu weiteren Ermittlungshandlungen geführt haben *könnte*. Hier stellt sich aber die Frage, welcher Art diese Maßnahmen – angesichts meist weniger Zeugen und sonstiger möglicher Sachbeweise – gewesen sein sollen. Nach alledem ist nicht auszuschließen, daß – entgegen den rechtlichen Vorgaben des § 121 StPO, wonach es nicht auf die Schwere der Straftat oder die Höhe der zu erwartenden Sanktion, sondern nur auf verfahrensbezogene Notwen-

402 Hierzu *Rieß* (1998, 15 ff.).

403 Hierzu und zu weiteren „Risikofaktoren“ *Herrlein* (1998, 91 ff.) und *Falk* (1998, 99).

404 Zur Frage der U-Haftverkürzung bei frühzeitiger Verteidigerbestellung *Schöck* (1998, 27 ff.), zum Verteidiger als „Störfaktor“ *Weider* (1998, 107).

digkeiten ankommt⁴⁰⁵ – bei der Haftprüfung nach § 122 StPO durchaus auch der Tatvorwurf eine Rolle spielte⁴⁰⁶.

D.2.3.6 Verteidigung der Täter und anwaltliche Vertretung der Opfer

Strafverteidigung

Angesichts der Tatsache, daß es sich bei sexuellen Gewaltdelikten – anders als bei sexuellem Kindesmißbrauch – auch schon zur Zeit der Bezugsverfahren um Verbrechen nach § 12 StGB und damit um Fälle der notwendigen Verteidigung nach § 140 Abs. 1 Nr. 2 StPO gehandelt hat, fällt bei den Daten vor allem auf, daß in einem Verfahren *kein* Verteidiger mitgewirkt hatte. Offensichtlich handelte es sich dabei um ein vereinfachtes Jugendverfahren, in dem von der Regelung, wonach einem Jugendlichen ein Verteidiger zu bestellen ist, wenn einem Erwachsenen ein solcher zu bestellen wäre (§ 68 JGG), abgewichen werden darf (§ 78 Abs. 3 JGG).

Lediglich ein knappes Viertel der Täter ließ sich durchgängig von einem Wahlverteidiger vertreten. 45 % der Beschuldigten hatten zunächst einen solchen mandatiert, dann aber erfolgreich die Bestellung eines Pflichtverteidigers – wohl in der Regel der bisherige Wahlverteidiger – beantragt. In den verbleibenden Verfahren war ein solcher von Anfang an von dem Gericht bestellt worden. Auffällig bleibt danach nur, daß Anblickstäter häufiger als Kontakt- und insbesondere Beziehungstäter unmittelbar einen Pflichtverteidiger erhielten – nämlich zu 36 % gegenüber 30 % bzw. 22 %. Das könnte damit zusammenhängen, daß bei diesen der zu einer notwendigen Verteidigung führende Tatvorwurf häufig zeitlich schon vor der Ermittlung des Verdächtigen vergleichsweise umfassend bekannt war, während bei Beziehungs- und Kontakttaten zwar der Tatverdächtige, der sich dann aus eigenem Antrieb eines Beistandes versicherte, schnell feststand, aber erst die weiteren Ermittlungen den Vorwurf ausreichend präzisierten.

Aufgrund der eingeschränkten Protokollpflichten war den Akten selten zu entnehmen, ob die Verteidigung Behandlungsempfehlungen abgegeben hatte. Daß solche nur in knapp 10 % der Fälle feststellbar waren, muß deshalb nichts besagen. Wie

405 Siehe hierzu *Rieß* (1998, 15 ff.).

406 Bei dem Verfahren mit der längsten Untersuchungshaft – 11 Monate –, das schließlich mit einer zweijährigen Jugendstrafe und einer Aussetzung der Vollstreckung endete, war die Zeitverzögerung allerdings auf Probleme bei der Gutachtenerstellung zurückzuführen. Der erste Gutachter wurde schon nach 14 Tagen beauftragt, weigerte sich aber, da er niemand „mit klirrenden Ketten“ und in Begleitung von Justizvollzugsbeamten in seinem Wartezimmer haben wollte; der zweite reagierte zwar schnell – nach zwei Monaten lag sein umfangreiches Gutachten vor –, dieses war nach Ansicht aller Beteiligten aber inhaltlich so ungenügend, daß ein weiterer Sachverständiger beauftragt wurde.

zu erwarten war, handelte es sich in der überwiegenden Zahl der Fälle – wie auch schon bei den Ergebnissen zum sexuellen Kindesmißbrauch – um Vorschläge, mittels derer eine Inhaftierung – „Therapie statt Strafe“ – umgangen werden sollte. In sechs Verfahren sprach sich die Verteidigung zwar für die Unterbringung in einer Maßregelanstalt aus, in fünf davon hatte das allerdings auch schon der beauftragte Sachverständige getan. Lediglich ein Verteidiger sprach sich als einziger der Beteiligten für eine Anordnung nach § 63 StGB aus, wobei offen bleiben muß, ob er hoffte, dem Täter so den Strafvollzug „ersparen“ zu können, oder ob er eine Behandlung tatsächlich für erforderlich hielt.

Fall 28: Der Täter war mit 23 Jahren erstmals strafrechtlich in Erscheinung getreten. Nach zwei sonstigen Delikten hatte er 1980 – inzwischen 24jährig – zwei ihm unbekannte junge Frauen durch Bedrohung mit einem Messer in seine Gewalt gebracht und sie zu Oralverkehr, zunächst an dem jeweils anderen *Opfer*, dann an sich selbst, gezwungen, schließlich den Geschlechtsverkehr ausgeübt. Im Anschluß hatte er sie noch beraubt und sie dann im Wald zurückgelassen. Er wurde zu einer Freiheitsstrafe von sechseinhalb Jahren verurteilt, deren Vollstreckung wohl nach Zweidrittel ausgesetzt.

Die erste der beiden Bezugstaten erfolgte etwa neun Monate nach der Haftentlassung, der Täter war inzwischen 30 Jahre alt. Das Opfer, eine ihm flüchtig bekannte 20jährige Frau, war auf seine Einladung hin in seine Wohnung gekommen. Nachdem er sie mit einer Schere bedroht hatte, fesselte er sie. Dann flößte er ihr eine Flasche Wein ein, mit der Bemerkung, daß es dann nicht so schlimm für sie sei, was er jetzt mit ihr vorhabe. Er zwang sie zu Oralverkehr, führte mehrmals Geschlechtsverkehr aus und penetrierte sie vaginal mit einem Vibrator. Nach einer Stunde ließ er sie gehen. Anzeige erstattete die Betroffene erst, nachdem sie von der Folgetat in der Zeitung gelesen und dort das Bild des Täters gesehen hatte. Später gab sie an, daß sie – neben den psychischen Folgen der Tat – vor allem belaste, daß sie nicht sofort Anzeige erstattet hatte, da sie damit die nächste Tat vielleicht hätte verhindern können.

Diese erfolgte vier Monate später. Nun lockte der Täter eine 20 Jahre alte Frau, die er in einer Kneipe kennengelernt hatte, unter dem Vorwand, daß er einen Nachmieter suche, in seine Wohnung. Dort trank er mit dem Opfer und einem Bekannten zunächst Tee mit Rum und rauchte mit den beiden Haschisch. Unter Anwendung erheblicher Gewalt zwang er die Frau sodann, sich auszuziehen. Er steckte ihr Finger in die Scheide, einen Vibrator in den After, was beides mit erheblichen Schmerzen verbunden war, dann führte er den Geschlechtsverkehr aus, wobei er sie immer wieder schlug und würgte. Nach weiteren sexuellen Handlungen, bei denen sich das Opfer auch mit den Exkrementen des Täters befassen mußte, entschied dieser, daß er ihr nun den Vibrator in den Mund und ein Messer in die Scheide stecken wolle. Als er sich auf der Suche nach einem Messer aus dem Zimmer begab, wandte sich die Frau hilflos an den weiter anwesenden Bekannten, der bisher zugesehen und dabei masturbiert hatte. Dieser entschied, daß es „nun reiche“, woraufhin der Täter das Opfer gehen ließ. Die Frau entfernte sich mit dem anderen Mann, der sie nun in seine Wohnung mitnehmen wollte, um „es mal richtig mit ihr zu machen“. Sie konnte ihn jedoch überreden, ein Taxi anzuhalten; dessen Fahrer erzählte sie, was passiert war, woraufhin dieser mit herbeigerufenen Kollegen den inzwischen geflüchteten „Bekanntnen“ verfolgte und festhielt. Der Täter selbst tauchte zunächst in den Niederlanden, dann in Frankreich unter. Zwei Monate nach der Tat, nachdem auch international nach ihm gefahndet wurde, stellte er sich.

Er selbst gab an, psychisch gestört zu sein, der Sachverständige verneinte dies jedoch. Der Täter sei zwar labil, egoistisch, impulsiv und aggressiv – „bei dem Vorliegen dieser Persönlichkeitsmerkmale kann es zu einem solchen Delikt kommen“ – um eine relevante Persönlichkeitsstörung handle es sich aber nicht. Dem folgte das Gericht, von einer nicht auszuschließenden Verminderung der Schuldfähigkeit wurde für die zweite Tat nur ausgegangen, weil zu Gunsten des Täters eine BAK von 2 Promille angenommen wurde. Zu weiteren Fragen – insbesondere hinsichtlich der Gefährlichkeit – hatte sich der Sachverständige, der lediglich damit beauftragt worden war, die Voraussetzungen der Schuldfähigkeit zu prüfen, nicht geäußert. Auch im Urteil finden sich dazu keine Angaben.

Über den Täter ist ebenfalls wenig bekannt. Die Hauptschule und eine Lehre hatte er erfolgreich durchlaufen, zur Zeit der Taten war er arbeitslos, eine Partnerin hatte er nicht. In der Kindheit war er bei beiden Elternteilen aufgewachsen, nach der Scheidung heiratete die Mutter wieder. Der leibliche Vater soll sehr streng gewesen sein und seine Ehefrau sowie die Kinder geschlagen haben.

Der Täter wurde zu einer Freiheitsstrafe von 10 Jahren verurteilt – wogegen er keine Rechtsmittel einlegte –, die Aussetzung aus der vorherigen Sache widerrufen. Zur Zeit der Akteneinsicht saß er noch ein. Dort absolvierte er eine Einzeltherapie, über die aber nichts Genaueres zu ermitteln war, weitere Behandlungsmaßnahmen sind anscheinend nicht erfolgt, insbesondere kam es zu keinen Lockerungen. Zwischenfälle im Vollzug oder Entweichungen waren der Akte nicht zu entnehmen.

Der Bekannte wurde wegen Unterlassener Hilfeleistung zu einer Freiheitsstrafe von neun Monaten verurteilt, deren Vollstreckung ausgesetzt wurde.

Anwaltliche Vertretung der Opfer

Einer anwaltlichen Unterstützung in Form eines Nebenklagevertreters oder – selten – eines qualifizierten Beistandes (§§ 395, 406g StPO)⁴⁰⁷ versicherten sich fast 40 % der Opfer. Die Rate wäre möglicherweise höher gewesen, wenn die Untersuchung Verfahren aus späteren Jahren betroffen hätte. Denn die sexuellen Gewaltdelikte wurden erst durch das Opferschutzgesetz vom 18.12.1986 unmittelbar nebenklagefähig⁴⁰⁸, so daß zur Zeit der Bezugsverfahren möglicherweise (noch) erhebliche

407 Erst durch das Zeugenschutzgesetz vom 30.04.1998 wurde die subsidiäre Regelung des § 68b StPO eingeführt, wonach einem Zeugen unter bestimmten Umständen für die Vernehmungen ein Zeugenanwalt beigeordnet werden kann. Dieser hat jedoch keine Rechte, die über die des Zeugen hinausgehen.

408 Zuvor war eine Nebenklage nur möglich, wenn ein Privatklagedelikt von der StA angeklagt worden war. Dazu gehörten Sexualdelikte zwar nicht, jedoch etwa die Körperverletzung (§§ 223, 223a StGB) und die Bedrohung (§ 240 StGB). Wurde ein solches Delikt gemeinsam mit einem sexuellen Gewaltdelikt angeklagt, so kam eine Nebenklage in Betracht. Dementsprechend konnte *Steinhilper* (1986, 237) in 20 % aller Anklagen zu Verfahren aus den Jahren 1977 bis 1979 eine Nebenklage bei sexuellen Gewaltdelikten ermitteln.

Informationsdefizite bestanden.⁴⁰⁹ Auffällig sind aber dennoch die erheblichen Differenzen zwischen der sexuellen Mißbrauchs- und der Gewaltgruppe. Denn nicht nur, daß von den Mißbrauchsopfern lediglich 16 % als Nebenkläger aufgetreten waren; zudem war die Quote besonders gering, wenn es sich um eine innerfamiliäre Tat gehandelt hatte⁴¹⁰. Bei den von sexueller Gewalt Betroffenen ist die Rate somit nicht nur mehr als doppelt so hoch, hier zeigt sich zudem ein umgekehrter Zusammenhang: Opfer von Anblickstaten waren mit 26 % wesentlich seltener als andere, bei denen dies für jeweils 44 % galt, anwaltlich vertreten⁴¹¹.

Folgende Erklärung bietet sich an: Während die oft noch minderjährigen Opfer innerfamiliären Mißbrauchs vor rechtlichen und emotionalen Problemen stehen, die ihnen eine Nebenklage zumindest erschweren,⁴¹² ist bei den überwiegend erwachsenen Opfern von sexuellen Gewaltdelikten eher zu vermuten, daß sie sich relativ frei für oder gegen eine Nebenklage entscheiden können. Dabei muß die höhere Quote bei bekannten Tätern nicht zwangsläufig mit einem verstärkten Strafbedürfnis zusammenhängen. Vielmehr wird hierbei eine entscheidende Rolle spielen, daß Nebenklagen in Verfahren gegen jugendliche Täter nicht zulässig sind (§ 80 Abs. 3 JGG), was auf keinen der Beziehungs-, nur 5 % der Kontakt-, aber 13 % der Anblickstäter zutraf. Hinzu könnte aber kommen, daß mit dem Täter verwandte bzw. bekannte Opfer eher das o.g. Mißtrauen fürchten oder im Ermittlungsverfahren spüren und sich deshalb einer „professionellen“ Unterstützung versichern.

Zusammenfassung

Unter verfahrensbezogenen Aspekten finden sich zwischen Vergewaltigern und sexuell Nötigenden demnach nur wenige Unterschiede, erstere waren

- seltener umfassend geständig;
- gelangten häufiger und länger in Untersuchungshaft;
- waren von den Sachverständigen – die sie nicht öfter begutachteten – seltener als einschlägig rückfallgefährdet eingestuft worden.

Unter dem Aspekt der Täter-Opfer-Beziehung ist hingegen schon bei den vergleichsweise wenigen Daten die unterschiedliche verfahrensbezogene Rolle der Betroffenen zu erkennen:

409 Dies vertritt auch *Jäger* (2000, 214), der allerdings zwischen 1986 und 1989 sogar einen Rückgang der Nebenklagevertretungen von 27,6 % auf 20,3 % feststellte. Ein Vergleich der Ergebnisse zum sexuellen Kindesmißbrauch mit jenen von *Gunder* (1999, 349) zu Verfahren aus 1994-96 hatte ebenfalls keine Steigerung der Nebenklageraten erbracht.

410 *Elz* (2001, 165).

411 Vs. Kontaktstaten $p=0,027$.

412 Siehe hierzu *Elz* (2001, 165).

- Ein erheblicher Teil der Opfer von fremden Tätern scheint mit seiner – baldigen – Anzeige seine wichtigste Aufgabe erfüllt zu haben: Die Täter sind überwiegend geständig – was eine Zeugenaussage zwar nicht unnötig macht, aber erleichtert –, beeinflussende Kontakte außerhalb des Verfahrens werden, wie die seltene Annahme von Verdunklungsgefahr zeigt, kaum befürchtet, eine aktive Beteiligung durch eine Nebenklage erfolgt eher selten. Statt dessen steht der Täter im Mittelpunkt des Interesses, indem dieser wesentlich häufiger im Hinblick auf seine Schuldfähigkeit begutachtet und seine Gefährlichkeit zumindest im Rahmen der Untersuchungshaft bejaht wird.
- Mit dem Täter zumindest flüchtig bekannte Opfer, die häufig nicht selbst oder zumindest spät den Anstoß zum Verfahren geben, gewinnen hingegen *in* diesem an Bedeutung: Sie müssen sich eher einer körperlichen Untersuchung oder zumindest einer Glaubhaftigkeitsbegutachtung unterziehen – dies vor dem Hintergrund einer eher geringen Geständnisquote mit einer entsprechenden Relevanz ihrer Zeugenaussage –, eine unlautere Einflußnahme und damit Kontakte außerhalb des Verfahrens liegen näher, zudem (und deswegen?) treten sie häufiger als Nebenkläger auf und sind dadurch eher in der Lage, das Verfahren aktiv mitzugestalten.

D.2.4 Urteilsbezogene Merkmale

Jene Daten, die den Urteilen entnommen wurden und sich auf Tat, Täter und die Sanktion beziehen, stellen in vielerlei Hinsicht die juristische Kehrseite des bisher Dargelegten dar. Insofern war zu erwarten, daß sich Unterschiede sowohl zwischen Vergewaltigern und sexuell Nötigenden wie auch in Abhängigkeit von der Täter-Opfer-Beziehung hier wiederfinden. Letztere werden deshalb in Tabelle 9 dargestellt.

Tabelle 9: Urteilsbezogene Merkmale

	Beziehungs- taten (n=36)	Kontakt- taten (n=104)	Anblicks- taten (n=61)	Gesamt (n=201)
Verurteilung				
- nach § 177 StGB	72,2 %	66,3 %	55,7 %	64,2 %
- wg. versuchter Straftat	22,2 %	29,8 %	42,6 %	32,3 %
- wg. minder schweren Falles	36,1 %	26,9 %	16,4 %	25,3 %
- wg. sonstiger Straftaten	55,5 %	46,2 %	52,5 %	49,8 %
§§ 20, 21 StGB	33,3 %	34,6 %	44,3 %	37,3 %
Gefährlichkeit (einschl. & sonstig)	11,1 %	9,6 %	23,0 %	13,9 %
Therapiebedürftigkeit	8,3 %	8,7 %	32,7 %	15,4 %
Sanktionen				
Jugend- od. Freiheitsstrafe	97,2 %	95,2 %	93,4 %	95,0 %
davon: aussetzungsfähige Strafen	65,7 %	55,6 %	63,2 %	59,7 %
davon: ausgesetzt	82,6 %	81,8 %	86,1 %	83,3 %
Dauer d. Jugend- bzw. Freiheitsstrafe (Mittelwert)	30,1 Mon.	30,2 Mon.	26,8 Mon.	29,2 Mon.
(Auch) Maßregelnanordnung	2,8 %	2,9 %	9,8 %	5,0 %

D.2.4.1 Angewandte Straftatbestände, versuchte und minder schwere Fälle

Einschlägige Straftatbestände

Daß entsprechend der Gruppeneinteilung alle Vergewaltiger nach § 177 StGB, alle sexuell Nötigenden nach § 178 StGB sanktioniert worden waren, ergibt sich von selbst. Gut jedes vierte Urteil wies jedoch mindestens einen weiteren verwirklichten Straftatbestand aus dem 13. Abschnitt des StGB aus. Überwiegend betraf dies Vergewaltiger, die zudem eine sexuelle Nötigung begangen hatten. Sonstige Sexualdelikte fanden sich bei etwa 10 % von allen, nun schwerpunktmäßig bei den sexuell Nötigenden und meist als sexueller Kindesmißbrauch. Zwei der Vergewaltiger waren zudem wegen exhibitionistischer Handlungen verurteilt worden.

Fall 29 & Fall 30: Ein 23 Jahre alter Täter hatte sich auf einem Reitweg zunächst einigen Reiterinnen entblößt gezeigt, wenige Tage später eine Jugendliche vom Pferd gerissen und versucht, diese zu vergewaltigen, jedoch schnell von ihr abgelassen. Die Freiheitsstrafe von 14 Monaten – u.a. wegen versuchter Vergewaltigung im minder schweren Fall – wurde ohne weitere Weisungen o.ä. zur Bewährung ausgesetzt, auch weil es sich nach Ansicht des Sachverständigen um aus einer krisenhaften Situation erklärliche Straftaten handelte. Rückfälle sind nicht bekannt. Der andere Täter, 21 Jahre alt und wegen Vergewaltigung vorbestraft, war einer ihm unbekannten Frau gefolgt, hatte sich vor ihr zunächst entblößt und sie zum Verkehr aufgefordert, sie dann angegriffen.

Der stark Alkoholisierter wurde zu einer zweijährigen Freiheitsstrafe ohne Aussetzung verurteilt. Später trat er erneut mit exhibitionistischen Handlungen in Erscheinung.

Während zwei Drittel der Kontakttäter wegen (versuchter) Vergewaltigung sanktioniert worden waren, was dem Verhältnis der Verurteilungen nach § 177 StGB gegenüber solchen nach § 178 StGB in der Gesamtgruppe entspricht, wurde dieser Straftatbestand bei Beziehungstätern mit etwa 72 % etwas häufiger, bei Anblickstätern mit knapp 56 % seltener angewandt.

Versuchte und minder schwere Fälle

Ein knappes Drittel der sexuellen Gewaltdelikte blieb im Versuchsstadium, wobei dies – wie zu erwarten war – bei Vergewaltigern mit 38 % gegenüber 23 % bei sexuell Nötigenden signifikant⁴¹³ häufiger der Fall war.⁴¹⁴ Auffällige Unterschiede zeigen sich jedoch auch vor dem Hintergrund der Täter-Opfer-Beziehung: Obwohl Anblickstäter eher eine sexuelle Nötigung und damit jenes Sexualdelikt begangen hatten, das vermehrt vollendet wurde, kam es bei ihnen dennoch seltener zu einem Erfolgseintritt: Bei 43 % blieb das schwerste Sexualdelikt im Versuchsstadium, was bei Beziehungs- und Kontakttätern lediglich für 22 % bzw. 30 % galt. Noch eindeutiger wird dieses Ergebnis, stellt man nur auf Vergewaltigungen ab: Beziehungstäter vollendeten diese Taten signifikant⁴¹⁵ häufiger als Anblickstäter, nämlich zu 73 % gegenüber 47 %.⁴¹⁶

In jedem vierten Verfahren hatte es sich nach Ansicht der Gerichte um einen minder schweren Fall (§§ 177 Abs. 2, 178 Abs. 2 StGB⁴¹⁷) gehandelt⁴¹⁸ – soll also die Anwendung des Ausnahmestrahfrahmens geboten gewesen sein –, wobei die Differenz zwischen Vergewaltigern und sexuell Nötigenden unerheblich ist. Zum Teil signifikante⁴¹⁹ Differenzen ergeben sich aber im Hinblick auf die Täter-Opfer-Beziehung: Wurden minder schwere Fälle bei 36 % der Beziehungs- und 27 % der

413 $p=0,025$.

414 Dies entspricht in etwa den Ergebnissen von Greger (1987, 277), wonach 37 % der Vergewaltigungen im Versuchsstadium blieben, sowie jenen von Jäger (2000, 240), nach dem in Verfahren aus 1986 ein Drittel der Vergewaltigungen und ein Fünftel der sexuellen Nötigungen lediglich versucht worden waren.

415 $p=0,042$.

416 Dies – wie auch das grundlegende Ergebnis, daß Anblickstäter eher wegen sexueller Nötigung als wegen Vergewaltigung verurteilt wurden – korrespondiert mit den unter D.2.2.2 dargestellten Daten, nach denen dem Opfer fremde Täter signifikant seltener den erzwungenen Beischlaf ausübten.

417 Zum heutigen minder schweren Fall trotz Verwirklichung eines Regelbeispiels nach § 177 Abs. 2 StGB siehe BGH (StV 1999, 603; NSStZ 2000, 419).

418 Auch Greger (1987, 261) ermittelte bei den von ihm untersuchten Vergewaltigungsfällen eine Quote minder schwerer Fälle von 22 %.

419 Kontakttäter vs. Anblickstäter: $p=0,027$.

Kontakttaten angenommen, galt dies nur noch für 16 % der Anblickstäter⁴²⁰. Zwar kann die an sich für die Annahme eines minder schweren Falles erforderliche Gesamtwürdigung⁴²¹ hier nicht geleistet werden, dennoch sollen diese Verfahren kurz beleuchtet werden.

Bei den minder schweren Beziehungstaten handelt es sich fast ausschließlich um solche, in denen zwischen Täter und Opfer *früher* eine intime Beziehung bestanden hatte⁴²². In 11 dieser 13 Fälle kam es zu vollendeten Vergewaltigungen, bei den zwei Versuchstaten war – wie bei drei vollendeten – zudem eine Verurteilung wegen Körperverletzung erfolgt. Die Delikte zeigen demnach, wie auch *Albrecht* bei minder schweren Vergewaltigungen in engen Täter-Opfer-Beziehungen feststellt, „ein ausgeprägtes Unrechtsprofil“⁴²³. Dennoch soll es sich hier wohl um Taten handeln, die aufgrund der früheren intimen Beziehung – ebenso wie beim Anstreben eines echten Liebesverhältnisses durch den Täter⁴²⁴ – nach der Rechtsprechung in einem „milderen Licht“⁴²⁵ zu beurteilen seien. Auch bei den Kontakttaten im minder schweren Fall finden sich keine unmittelbaren Anhaltspunkte für die Relevanz tatbezogener Merkmale – zwar ist die Versuchsrate etwas höher, dafür aber auch diejenige sanktionierter Körperverletzungen. Auffällig ist statt dessen der vorherige Kontakt im Detail: Der Anteil derjenigen Täter, die das Opfer am Tatabend in einer Gaststätte o.ä. kennengelernt hatten, hat sich im Verhältnis zur Gesamtgruppe verdoppelt. Bei den verbleibenden Taten handelte es sich überwiegend um solche, bei denen man sich nicht „nur“ schon länger kannte, sondern auch des öfteren gemeinsam etwas unternahm. Diese Fälle wären nach *Harbeck*⁴²⁶ wohl am

420 Dies entspricht im Ergebnis den Daten von *Greger* (1987, 275) und *Albrecht* (1994, 298 ff.).

421 Zu möglichen Kriterien siehe *Albrecht* (1994, 293 ff.).

422 Siehe hierzu etwa „Fall 12“ und „Fall 13“. Auch *Jäger* (2000, 252) stellte für seine Untersuchung fest, daß *frühere* Intimbeziehungen eine gewichtigere Rolle als zur Tatzeit bestehende spielten.

423 (1994, 301).

424 Siehe zu dieser Fallgruppe und weiteren *Sick* (1993, 236 ff.) und *Harbeck* (2001, 58 ff.).

425 So führt der *BGH* (StV 2001, 453) im Hinblick auf die neue Gesetzeslage aus, daß für die Annahme eines besonderen schweren Falles der sexuellen Nötigung in Form einer Vergewaltigung eine Gesamtwürdigung erforderlich ist, bei der auch der „wesentliche strafmildernde Gesichtspunkt [...], daß zwischen dem Angeklagten und der Geschädigten eine mehrjährige intime Beziehung bestand“, zu berücksichtigen ist.

426 (2001, 63) m.w.N. zu dieser Fallgruppe.

ehesten der Gruppe „Mitschuld des Opfers“⁴²⁷ zuzuweisen.⁴²⁸

Bei den Anblickstaten ergibt sich der minder schwere Fall hingegen überwiegend aus dem geringen Handlungsunwert der Straftat.⁴²⁹ Meist kam es – wie etwa in „Fall 10“ geschildert – nur zu Aufforderungen bzw. Berührungen über der Kleidung des Opfers. Lediglich in einem Verfahren ist zumindest nach dem tatsächlichen Geschehen nicht verständlich, warum die Tat als „unter dem Durchschnitt liegend“ eingestuft wurde. Vermutlich wurde hier – wie es bei der Beurteilung eines minder schweren Falles zulässig ist – auf die allgemeinen Milderungsgründe von Versuch und verminderter Schuldfähigkeit abgestellt, um so zu einer Freiheitsstrafe von maximal zwei Jahren und damit der Möglichkeit der Strafaussetzung zu gelangen.

Fall 31: Der wegen schweren Diebstahls vorbestrafte, 23 Jahre alte Täter hielt sich mit Freunden auf einem Schützenfest auf, was auch für das 35jährige Opfer galt. Dieses hatte keinen Kontakt mit dem Täter, wurde von ihm aber wohl beobachtet. Denn als die Betroffene das Zelt verließ, folgte der Täter ihr. Sie suchte, da alle Toiletten besetzt wurden, zum Urinieren einen etwas abseits gelegenen Platz auf. Der Täter trat hinter sie, hielt ihr ein Messer an die Kehle und sagte, daß er „endlich mal mit einer richtigen Frau schlafen“ wolle. Bei ihren Abwehrhandlungen schnitt sich die Betroffene in die Hand, beide stürzten zu Boden. Nun würgte der Täter sie und zwang sie, sein entblößtes Geschlechtsteil anzufassen. Dann entkleidete er sie am Unterleib und versuchte, den Geschlechtsverkehr auszuführen, was ihm jedoch nicht gelang. Ein Zeuge, der durch die Hilfeschreie des Opfers auf die Situation aufmerksam geworden war, kam hinzu, woraufhin der Täter das Weite suchte. Die Betroffene mußte stationär behandelt werden.

427 So vertritt das *LG Saarbrücken* (NStZ 1981, 222), daß ein minder schwerer Fall namentlich dann in Betracht kommt, wenn das Opfer dem Täter „sei es auch ungewollt – Anlaß zur Tat gegeben hat“. Die Betroffene hatte wegen häuslicher Streitigkeiten bei dem ihr flüchtig bekannten Täter übernachtet und zuvor betont, daß sie allein schlafen wolle und zudem sexuell unerfahren sei. Der Täter ging dennoch davon aus, daß er sie „rumkriegen“ werde. Auch *Steinhilper* (1986, 277) stellte in seiner Untersuchung fest, daß zur Begründung des minder schweren Falls häufig auf das Opferverhalten Bezug genommen und dieses aus der Tätersicht dahingehend interpretiert wird, daß das Opfer Hoffnungen geweckt habe.

428 Hingegen wurde den fünf Tätern, deren Opfer Prostituierte waren, kein minder schwerer Fall zugestanden. Nach *BGH* (StV 2001, 451) ist „die grundsätzliche Bereitschaft des Tatopfers zu sexuellen Handlungen regelmäßig ein für die Beurteilung des Schuldgehalts der nach § 177 StGB qualifizierten Tat bestimmender Umstand“, was nach der neuen Gesetzeslage dazu führt, daß das Regelbeispiel des besonders schweren Falls der sexuellen Nötigung bei beischlafähnlichen Handlungen nur erfüllt ist, wenn *weitere* entwürdigende Umstände die „besondere Erniedrigung“ des Opfers durch die sexuellen Handlungen ergeben.

429 Auch *Albrecht* (1994, 301) stellte in seiner Untersuchung fest, daß die Vergewaltigung durch einen Fremden v.a. dann zu einer Beurteilung als minder schwerer Fall führt, wenn die Tat mit geringer Gewalt, geringer sexueller Beeinträchtigung des Opfers, geringfügigen Tatmitteln und geringen Tatfolgen durchgeführt wurde.

Der nur teilweise geständige Täter wurde wegen versuchter Vergewaltigung im minder schweren Fall und fahrlässiger Körperverletzung (nicht wegen sexueller Nötigung⁴³⁰), begangen im Zustand verminderter Schuldfähigkeit, zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt, deren Vollstreckung ausgesetzt wurde. Er erhielt die Auflage, einen Geldbetrag zugunsten der Staatskasse zu zahlen. Trotz seiner Bitte, einem Bewährungshelfer unterstellt zu werden, der ihm bei der Schuldenregulierung helfen solle, erfolgte eine solche Unterstellung nicht. Zwischen 1991 und 1996 folgten drei Verurteilungen nach §§ 242, 316 StGB, die alle auf Geldstrafen lauteten.

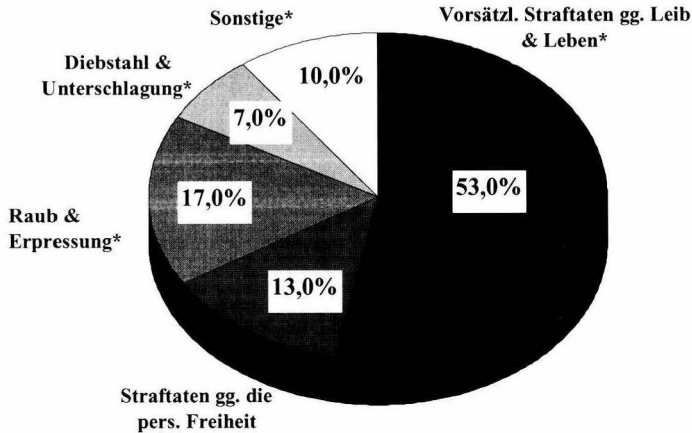
Sonstige Straftatbestände

Fast exakt die Hälfte – nämlich 100 der 201 Täter – wurde in der Bezugsentscheidung zudem wegen der Verwirklichung eines nicht einschlägigen Straftatbestandes verurteilt, wobei es sich wiederum – wie aus Abbildung 14 ersichtlich – in etwas mehr als jedem zweiten Fall um eine vorsätzliche Straftat gegen Leib und Leben handelte, jede dritte davon eine gefährliche Körperverletzung nach § 223a StGB.⁴³¹ Als begleitende Straftaten sind wohl auch diejenigen gegen die persönliche Freiheit der Opfer zu werten. Hinzu kommen jene Delikte, die – wenn sie denn im Kontext der Sexualstraftat erfolgten – eher als Tat bei Gelegenheit anzusehen sind.

430 Nach ständiger Rspr. zur alten Gesetzeslage wurden sexuelle Handlungen, die die Ausübung des Geschlechtsverkehrs typischerweise ermöglichen oder fördern sollen – wie Griffe an die Scheide – durch eine Verurteilung wegen (versuchter) Vergewaltigung mitabgegolten (BGH NSZ 1993, 38 f.). Zumindest bei der versuchten Vergewaltigung scheint dies aber fraglich, muß diese doch noch zu keiner sexuellen Handlung geführt haben.

431 Die Straftat, die mit dem Tod des Opfers endete, wurde als „Fall 5“ geschildert.

Abbildung 14: Sonstige angewandte Straftatbestände (n=100)



*

Vorsätzliche Straftaten gg. Leib & Leben: §§ 211, 223, 223a StGB

Straftaten gg. die persönliche Freiheit: §§ 237, 239, 240 StGB

Diebstahl & Unterschlagung: §§ 242, 243, 246 StGB

Raub & Erpressung: §§ 249 – 255 StGB

Sonstige: §§ 123, 149, 173, 185, 230, 263, 315c, 316 StGB

Vergewaltiger und sexuell Nötigende wurden zwar etwa gleich häufig wegen sonstiger Straftaten sanktioniert, dennoch zeigen sich Unterschiede: Während 58 % der Vergewaltiger wegen vorsätzlicher Delikte gegen Leib und Leben verurteilt wurden, traf dies nur auf 44 % der sexuell Nötigenden zu. Quasi im Gegenzug – denn alle anderen Deliktgruppen sind etwa gleich besetzt – war gerichtlicherseits bei lediglich 3 % der Vergewaltiger zudem Diebstahl bzw. Unterschlagung angenommen worden, was aber für 13 % der sexuell Nötigenden galt.

Auch unter dem Aspekt der Täter-Opfer-Beziehung finden sich zwar hinsichtlich der Häufigkeit zumindest dann keine wesentlichen Differenzen, wenn man Verurteilungen nach § 173 StGB (Beischlaf zwischen Verwandten) entnimmt, quasi ein „Sonderdelikt“ der Beziehungstäter. Auffällig ist bei der Art der verwirklichten Straftaten aber, daß etwa je 15 % der Kontakt- und Anblickstäter wegen Delikten gegen die persönliche Freiheit der Opfer, meist in Form der Freiheitsberaubung, sanktioniert worden waren, was nur auf 5 % der Beziehungstäter zutraf. Es ist je-

doch zu vermuten, daß bei Beziehungstaten, die sich häufig in der Wohnung des Opfers (und der des Täters) ereignen, eine tatsächlich gegebene Einschränkung der Fortbewegungsfreiheit schlicht nicht Teil der Sachverhaltsschilderung bei der Anzeigenerstattung ist, während dies in anderen Fällen – etwa beim Einsperren in einen anderweitigen Raum oder dem Zwang, im fahrenden Auto zu verbleiben – notwendigerweise dazugehört.⁴³²

D.2.4.2 Schuldfähigkeit, Gefährlichkeit, Therapiebedürftigkeit

Schuldfähigkeit

Eine ausdrückliche Bewertung der Schuldfähigkeit war fast zwei Drittel der Urteile zu entnehmen.⁴³³ In gut einem Viertel aller Verfahren sah das entscheidende Gericht den Täter ausdrücklich als voll schuldfähig an, zu 16 % konnte es eine verminderte Schuldfähigkeit nicht ausschließen, bei knapp 20 % war es sich sicher, daß eine Einschränkung vorgelegen hatte. Es verbleiben vier Beschuldigte, die als (möglicherweise) schuldunfähig angesehen wurden, was dementsprechend lediglich eine Maßregelanordnung zur Folge hatte. In zwei Fällen war dies unter anderem auf eine Minderbegabung⁴³⁴ zurückzuführen, in einem weiteren – „Fall 11“ – auf eine paranoid-halluzinatorische Psychose aus dem schizophrenen Formenkreis.

Fall 32: Der verbleibende Täter war zur Zeit der Bezugstaten 19 Jahre alt und absolvierte eine Ausbildung zum Bauschlosser. Er lebte bei seinem Vater, nachdem sich seine Eltern ein Jahr zuvor getrennt hatten.

In der S-Bahn, auf dem Weg zur Arbeit, setzte er sich neben das erste Opfer – eine ihm fremde Jugendliche – griff ihr ohne vorherige Kontaktaufnahme unter den Rock und an die Brust, hielt sie dann am Arm fest und zwang sie so, mit ihm auszusteigen. Er zog sie in ein Gebüsch, versuchte, ihr den Pullover hochzuschieben, und schlug sie. Wohl durch ein Geräusch aufgeschreckt, ließ er von ihr ab und verschwand. Einige Wochen später folgte er seinem nächsten Opfer, das er ebenfalls in der S-Bahn gesehen hatte. Er zerrte die Jugendliche auf einen Parkplatz, zog ihr mit Gewalt den Rock hoch und den Slip aus, setzte sich auf ihre Oberschenkel und führte mehrere Finger in ihre Scheide ein. Währenddessen masturbierte er bis zum Samenerguß. Bei seiner dritten Tat, wieder einige Wochen später, zerrte er ein weiteres Mädchen, das er in Bahnhofsnähe gesehen hatte, in ein Gebüsch, würgte es und versuchte, ihm die Kleider herunter zu reißen, wobei es schon zu Berührungen von Brust und Scheide kam. Er ließ von dem Opfer ab, als die Scheinwerfer eines herannahenden Wagens auf sie fielen. Alle Opfer trugen unter anderem körperliche Verletzungen davon. Der Täter war zuvor schon mehrfach dadurch aufgefallen, daß er Mädchen und

432 Zur umstrittenen Frage, ob auch der potentielle Fortbewegungswille bei § 239 StGB geschützt ist, siehe *Tröndle/Fischer* (2001, § 239 RN 3 ff.).

433 Eine im Vergleich zum sexuellen Kindesmißbrauch hohe Quote. Dort war die Frage der Schuldfähigkeit nur in etwa jedem dritten Urteil angesprochen worden (*Elz* 2001, 172).

434 Sie hierzu „Fall 7“; der zweite Täter hatte sich schon wegen früherer Delikte im Maßregelvollzug befunden und seine Bezugstaten während eines Urlaubs begangen.

junge Frauen – vorwiegend auf dem Weg zur Arbeit und in der S-Bahn – angesprochen, belästigt und dabei auch versucht hatte, sie zu berühren. Zur Anwendung von Gewalt war es zuvor jedoch anscheinend nicht gekommen.

Noch am Tag der dritten Tat konnte der Täter festgenommen werden. Er war geständig, hatte bei der Tatbegehung wohl nicht unter dem Einfluß von Alkohol oder illegalen Drogen gestanden. Zunächst gelangte er in Untersuchungshaft, in welcher er einen Suizidversuch unternahm, später wurde eine Unterbringung nach § 126a StPO angeordnet. Der Sachverständige wurde erst von dem erkennenden Gericht beauftragt. Er diagnostizierte eine frühkindliche himorgansische Störung sowie eine schwere neurotische Fehlentwicklung mit tiefgreifender narzißtischer Komponente und der Gefahr weiterer aggressiver Impulsdurchbrüche mit weitgehendem Verlust der ohnehin gering entwickelten Ich-Struktur. Zur Anordnung einer Maßregel nahm der Sachverständige nicht ausdrücklich Stellung. Er hielt aber eine intensive psychiatrische und psychotherapeutische Behandlung für erforderlich, die der Täter aufgrund seiner fehlenden Krankheitseinsicht und seiner Angst vor einer Auseinandersetzung mit den Taten wohl nicht freiwillig absolvieren würde. Vordergründig fanden sich in der Biographie des Täters keine Auffälligkeiten. Er war in Kindheit und Jugend durchgängig bei seinen Eltern und dort in geordneten Verhältnissen aufgewachsen. Die Hauptschule hatte er problemlos durchlaufen, frühere therapeutische Maßnahmen waren nicht erfolgt. Die Beziehung zu seiner Mutter wird von dem Sachverständigen jedoch als symbiotisch-ambivalent beschrieben, sein Vater sei für ihn emotional nicht verfügbar, die Trennung der Eltern ein Jahr vor den Taten sehr belastend gewesen. Die beiden Beziehungen, die er zuvor gehabt hatte, habe er beendet, weil er Angst vor dem von den Partnerinnen gewünschten Geschlechtsverkehr gehabt habe.

Das Gericht ordnete eine Maßregelunterbringung nach § 63 StGB an, auch das Rechtsmittelgericht hielt die von dem Täter angestrebte Aussetzung der Vollstreckung für unverantwortbar. Das Vollstreckungsheft konnte nicht eingesehen werden, dem BZR sind keine weiteren Daten zu entnehmen.

Die Gerichte gingen demnach bei 37 % aller sexuellen Gewalttäter von (möglicherweise) eingeschränkter bzw. aufgehobener Schuldfähigkeit aus.⁴³⁵ Damit liegt die Quote erneut erheblich über derjenigen zum sexuellen Kindesmißbrauch. Während bei Mißbrauchsdelikten eine Einschränkung allerdings durchweg mit einer diagnostizierten psychischen Störung korrespondierte, lag eine solche bei sexuellen Gewalttätern mit Einschränkungen der Schuldfähigkeit in zwei Drittel der Verfahren *nicht* vor, entweder, weil eine Begutachtung schon nicht erfolgt war oder diese ein entsprechendes Ergebnis nicht erbracht hatte. Bedeutsamer war vielmehr der (unterstellte) Alkoholeinfluß: Bei den als erheblich alkoholisiert eingestuft⁴³⁶ wurde zu 88 % von eingeschränkter bzw. ausgeschlossener Schuldfähigkeit

435 Damit liegt die Quote erheblich über derjenigen der *Strafverfolgungsstatistik*. Nach dieser war 1987 bei etwa 23 % der sexuellen Gewalttäter, die nach allgemeinem Strafrecht verurteilt worden waren, § 21 StGB angewandt worden. Bei solchen mit Anwendung des Jugendstrafrechts lag der Anteil sogar unter 10 %. Jeweils unter 1 % der Abgeurteilten waren danach schuldunfähig gewesen.

436 Siehe hierzu D.2.2.7.

ausgegangen, was höchst signifikant⁴³⁷ seltener, nämlich nur zu etwa 22 % bzw. 9 %, auf gering bzw. nicht Alkoholisierter zutraf.⁴³⁸

Zwar wurde bei sexuell Nötigenden bzw. Beziehungstätern die Frage der Schuldfähigkeit häufiger als bei Vergewaltigern bzw. Kontakt- und Anblickstätern im Urteil überhaupt nicht angeschnitten. Der Anteil derjenigen, bei denen eine Einschränkung bzw. ein Ausschluß dann aber angenommen wurde, ist bei Vergewaltigern und sexuell Nötigenden sowie Beziehungs- und Kontakttätern jedoch im wesentlichen gleich. Lediglich Anblickstäter wiesen mit etwa 44 % einen höheren Anteil an vermindert Schuldfähigen bzw. Schuldunfähigen auf, ohne daß diese Differenz aber signifikant wäre.

Gefährlichkeit und Therapiebedürftigkeit

Ausführungen zur Frage der Gefährlichkeit fanden sich lediglich in jedem dritten Urteil, was nun allerdings den Ergebnissen zum sexuellen Kindesmißbrauch entspricht.⁴³⁹ Dabei wurde nur bei 17 der 201 Verurteilten darauf eingegangen, ob neuerliche *Sexualdelikte* zu befürchten seien. Neun der 10 Täter, bei denen dies bejaht wurde, hatten in der Bezugssache eine Anblickstat begangen, der verbleibende eine Kontakttat, bei Beziehungstätern war diese Frage schon nicht gestellt worden.

Gleicht man die Prognosen der Gerichte, die überwiegend im Kontext einer primären Strafaussetzung standen und deshalb lediglich eine durch Tatsachen begründete Wahrscheinlichkeit straffreier Führung erforderten⁴⁴⁰, mit den BZR-Auszügen der einzelnen Täter ab, so zeigt sich folgendes⁴⁴¹:

- Von den 31 Tätern, bei denen allgemein eine Gefährlichkeit verneint worden war, hatten 20 neuerliche Straftaten begangen, 3 von diesen sexuelle Gewaltdelikte. Allerdings handelte es sich bei 13 lediglich um Verkehrsstraftaten bzw. gewaltlose Eigentumsdelikte, die schwerwiegendsten Taten

437 $p < 0,001$.

438 Zum Zeitpunkt der Bezugsentscheidungen widersprach es auch nicht höchstrichterlicher Rechtsprechung, zur Frage des zumindest nicht auszuschließenden § 21 StGB aufgrund von Alkoholisierung keinen psychiatrischen Sachverständigen hinzuzuziehen. Dazu und zur neueren Entwicklung siehe Kröber (2000a, 31 ff.).

439 Elz (2001, 175).

440 Tröndle/Fischer (2001, § 56 RN 5).

441 Hier wurden zwar nur jene Täter berücksichtigt, die in das Bewährungsintervall gefallen waren. Wenn ein als gefährlich eingestuftes kein neuerliches (Sexual-) Delikt beging, bedeutet dies dennoch nicht, daß die Prognose falsch war, da sie gerade Anlaß zu weiteren Maßnahmen – wie Therapieweisung – gewesen sein kann, die wiederum eine neuerliche Straftat möglicherweise verhindern.

waren einfache Körperverletzungen. Acht der Täter waren bei Begehung des Bezugsdeliktes maximal 20 Jahre alt gewesen, was auf keinen der korrekt eingeschätzten zutraf.

- Jene 17 Täter, bei denen die Gerichte von einer allgemeinen Gefährlichkeit ausgegangen waren, waren tatsächlich auch alle innerhalb von sechs Jahren wegen neuerlicher Straftaten sanktioniert worden, wobei fünf von ihnen wieder Sexualdelikte begangen hatten.
- Lediglich bei sieben Tätern, die in das Beobachtungsintervall fielen, hatten die Gerichte die Gefahr neuerlicher einschlägiger Straftaten ausdrücklich verneint. Zwei von diesen waren jedoch innerhalb des Beobachtungszeitraums erneut mit Sexualdelikten in Erscheinung getreten. Beide waren bei Begehung des Bezugsdeliktes 22 Jahre alt und nicht (einschlägig) vorbestraft.⁴⁴²
- Bei ebenfalls sieben Tätern mit ausreichendem Beobachtungszeitraum hatten die Gerichte eine Gefährlichkeit im Hinblick auf Sexualdelikte ausdrücklich bejaht. Von diesen Anblickstätern waren lediglich zwei einschlägig rückfällig geworden⁴⁴³, zwei wurden wegen sonstiger Delikte erneut sanktioniert⁴⁴⁴. Von den drei Tätern, die nach der Bezugsentscheidung nicht mehr in Erscheinung traten, hatten zwei im Vollzug bzw. in einer stationären Einrichtung eine Therapie absolviert.

442 Siehe zum einen „Fall 27“. Der andere Täter hatte zwei Prostituierte sexuell genötigt, diese später aufgesucht und sich entschuldigt bzw. „Schmerzensgeld“ bezahlt. Zudem sei er zu einem Psychiater gegangen, der ihm gesagt habe, daß sein Verhalten „nicht durch eine körperliche Veranlagung bedingt“ sei. Zur Zeit der Hauptverhandlung hatte er eine Partnerin – was zuvor nicht der Fall war –, die von ihm ein Kind erwartete. Über den Rückfall 1991 ist nur bekannt, daß es sich erneut um eine sexuelle Nötigung handelte.

443 Einer der Täter beging sein Folgedelikt während des Maßregelvollzuges (und in diesem). Der andere hatte Zweidrittel seiner sechsjährigen Freiheitsstrafe verbüßt und war zum Zeitpunkt der ersten Folgetat etwa ein Jahr in Freiheit. Er erhielt (schon angesichts des Tatgeschehens schwer nachvollziehbar) unter Bezugnahme auf seine positive soziale Situation eine Strafe mit Aussetzung der Vollstreckung, ein Widerruf in der Bezugssache erfolgte nach einiger Zeit wegen anderer nicht einschlägiger Straftaten. Später kam es zu weiteren Sexualdelikten, die schließlich unter anderem zur Anordnung nach § 63 StGB führten.

444 Ein Täter beging eine Brandstiftung („Fall 7“), der andere, der nach längerem Maßregelvollzug in einer heilpädagogischen Einrichtung lebte, eine folgenlose Trunkenheitsfahrt.

Eine Therapiebedürftigkeit der Täter wurde lediglich in 15 % der Verfahren angenommen.⁴⁴⁵ Dies traf etwas häufiger auf sexuell Nötigende als auf Vergewaltigter zu, galt aber insbesondere überzufällig⁴⁴⁶ öfter für Anblickstäter, nämlich ein Drittel von diesen. Dabei nahmen die Gerichte selten – lediglich in 7 von 19 Fällen – darauf Bezug, daß der Täter sich schon „freiwillig“ in einer Behandlung befand. Geht man davon aus, daß diese Aktivitäten (auch) dazu dienten, eine Aussetzung der Vollstreckung zu erreichen, so schlug dies zudem in drei Fällen fehl: Die Gerichte waren der Ansicht, daß die ambulanten Maßnahmen nicht erfolgversprechend seien und Therapien statt dessen im Rahmen eines Straf- oder Maßregelvollzugs erfolgen sollten.

Die Annahme, daß eine Therapiebedürftigkeit vor allem im Rahmen einer unmittelbaren Aussetzung der Vollstreckung von Bedeutung wäre, bestätigte sich nicht: Die Frage von Behandlungsmaßnahmen wurde ebenso häufig (oder selten) bei dann ausgesetzten wie vollstreckten⁴⁴⁷ Strafen gestellt. Wurde die Vollstreckung ausgesetzt, hatten sich die Täter dann jedoch konsequenterweise einer Therapie zu unterziehen. Lediglich bei zwei Tätern, die sich während der Hauptverhandlung schon in auf Dauer angelegten stationären therapeutischen Maßnahmen befunden hatten, wurde davon abgesehen.

D.2.4.3 Verhängte Strafen und angeordnete Maßregeln

Wie ausgeführt,⁴⁴⁸ kommt und kam bei sexuellen Gewaltdelikten unter Anwendung des allgemeinen Strafrechts grundsätzlich nur eine freiheitsentziehende Strafe in Betracht, eine Geldstrafe stellt die Ausnahme dar. Neben einer solchen⁴⁴⁹ war in fünf Verfahren jedoch nach Jugendstrafrecht mit anderen Sanktionen als Jugendstrafe reagiert worden⁴⁵⁰. Bei insgesamt vier Tätern war lediglich eine Maß-

445 In einem weiteren Fall wurde die Therapiebedürftigkeit – entgegen der Ansicht des Sachverständigen – ausdrücklich verneint. In einem anderen Verfahren wurde diese zwar bejaht, da der Täter aber schon etliche Behandlungsmaßnahmen durchlaufen und immer wieder Straftaten begangen hatte, sei davon auszugehen, daß eine weitere wohl auch erfolglos wäre. Der mehrfach Vorbestrafte wurde in der Bezugssache zu einer Freiheitsstrafe von 8 Jahren verurteilt, zudem wurde Sicherungsverwahrung angeordnet („Fall 23“).

446 Vs. Beziehungstäter: $p = 0,006$; vs. Kontakttäter: $p < 0,001$.

447 Lediglich in zwei Urteilen wurde die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung erörtert und befürwortet.

448 Siehe hierzu B.1.2.2.

449 Siehe hierzu „Fall 15“.

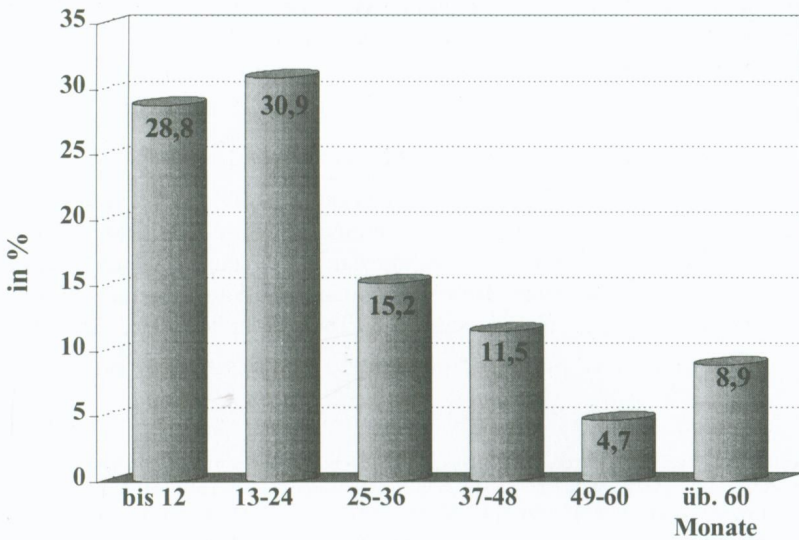
450 Bei drei handelte es sich dabei um Jugendarrest, zwei erhielten Arbeitsauflagen von 60 („Fall 20“) bzw. 23 Stunden.

regelanordnung nach § 63 StGB erfolgt, zwei davon unter Anwendung von Jugendstrafrecht⁴⁵¹.

Dauer der Strafe und Aussetzung ihrer Vollstreckung

In fast exakt der Hälfte *aller* Verfahren (49,7 %) mit freiheitsentziehenden Strafen war die Vollstreckung derselben zur Bewährung ausgesetzt worden.⁴⁵² Dabei sind die Unterschiede zwischen Jugend- und Freiheitsstrafen mit einer Aussetzungsquote von etwa 54 % gegenüber knapp 49 % nicht besonders auffällig. Diese geringe Differenz bleibt auch bestehen, wenn man nur auf die insgesamt knapp 60 % *aussetzungsfähigen* Strafen abstellt: Solche Jugendstrafen wurden zu knapp 86 %, Freiheitsstrafen zu gut 82 % zumindest nicht unmittelbar vollstreckt.⁴⁵³

Abbildung 15: Dauer der verhängten freiheitsentziehenden Strafen (n=191)



451 Siehe hierzu „Fall 7“, „Fall 11“ und „Fall 32“.

452 Zu den im wesentlichen identischen Daten der *Strafverfolgungsstatistik* siehe B.1.2.2.

453 Jäger (2000, 274) gelangt bei den aussetzungsfähigen Freiheitsstrafen zu einer Aussetzungsquote von etwa 88 %, *Steinhilper* (1986, 296 f.) ermittelte hingegen bei allen Freiheitsstrafen eine Aussetzungsquote von lediglich 37,3 %, bei den aussetzungsfähigen von 57 %.

Die Dauer aller freiheitsentziehenden Strafen, die in Abbildung 15 dargestellt wird, streute zwischen 6 Monaten und 13 Jahren, lag im Mittel bei 29,2 Monaten (Median: 24 Monate)⁴⁵⁴. Dabei erhielten nach allgemeinem Strafrecht Verurteilte zwar häufiger eine Strafe von über 5 Jahren.⁴⁵⁵ Dies läßt sich aber unter anderem auf die besonderen Regelungen zur Jugendstrafe zurückführen. Eine solche von über 5 Jahren kam nämlich nur bei jenen Tätern in Betracht, die entweder bei Begehung der Tat schon heranwachsend gewesen waren (§ 105 Abs. 3 JGG) oder zwar jugendlich, aber der Begehung einer Vergewaltigung und damit einer Straftat beschuldigt wurden, bei der nach dem allgemeinem Strafrecht eine Höchststrafe von über 10 Jahren angedroht war (§ 18 Abs. 1 JGG).

Angesichts dessen erscheint die durchschnittliche Dauer der Jugendstrafen von immerhin 25,9 Monaten gegenüber 29,9 Monaten bei Freiheitsstrafen⁴⁵⁶ eher hoch. Hierbei ist allerdings zweierlei zu bedenken: Zum einen stehen bei Anwendung des Jugendstrafrechts andere Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung – die in 5 Fällen ja auch genutzt wurden –, weswegen kurze Jugendstrafen, auch im Hinblick auf den Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts⁴⁵⁷, die Ausnahme waren. Bei Anwendung des allgemeinen Strafrechts ließ sich eine Freiheitsstrafe – wie ausgeführt – jedoch kaum vermeiden, weswegen sich doppelt so oft Strafen von lediglich 6 Monaten finden.⁴⁵⁸ Zum anderen handelte es sich bei etlichen Jugendstrafen um Einheitsstrafen nach § 31 JGG, womit diese – was nach allgemeinem Strafrecht nicht möglich ist – auch frühere rechtskräftige Entscheidungen beinhalteten.⁴⁵⁹

454 Damit liegt die Dauer der Strafe erheblich über derjenigen, die beim sexuellen Kindesmißbrauch ermittelt wurde: Dort betrug der Median in der Hauptgruppe 15 Monate. Anders in den Fällen des besonders schweren sexuellen Mißbrauchs, bei denen der Median dann ebenfalls bei 24 Monaten lag (Elz 2001, 166).

455 Die Straftaten, die zu den längsten Freiheitsstrafen – 10 und 13 Jahre – führten, wurden als „Fall 28“ und „Fall 5“ dargestellt.

456 Jäger (2000, 265) ermittelte eine durchschnittliche Dauer der Freiheitsstrafen von 28,5 (1986) bzw. 21,2 Monaten (1989).

457 Siehe hierzu Brunner/Dölling (1996, Einf. II 3).

458 Nach der *Strafverfolgungsstatistik* wurde 1987 in 2 % der Verfahren nach allgemeinem Strafrecht, die sexuelle Gewaltdelikte betrafen, eine Geldstrafe ausgesprochen; Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln wurden hingegen in 27 % der entsprechenden Verfahren nach Jugendstrafrecht angeordnet.

459 So war bei allen Tätern, die eine Jugendstrafe von mindestens 48 Monaten erhalten hatten, in hiesiger Sache eine Einheitsstrafe nach § 31 JGG gebildet worden. Allerdings stellte auch Steinhilper (1986, 304) fest, daß zumindest bei den Heranwachsenden mit Anwendung von Jugendstrafrecht die Durchschnittsstrafe höher als bei den Erwachsenen lag, „obwohl die Deliktsstruktur in beiden Tätergruppen annähernd gleich war“. Zu empirischen Befunden aus der Zeit der Bezugsentscheidungen, wonach nach Jugendstrafrecht härter bestraft wird, Pfeiffer (1991, 363).

Vergewaltigung gegenüber sexueller Nötigung

Angesichts der unterschiedlichen Altersverteilung⁴⁶⁰ war abzusehen, daß der Anteil jugendstrafrechtlicher Sanktionen bei Verurteilungen nach § 178 StGB höher als bei solchen nach § 177 StGB lag (28 % zu 19 %). Lediglich bei einem der jugendlichen Vergewaltiger war keine Jugendstrafe verhängt worden.

Fall 33: Der bei Begehung der Bezugsstat 14 Jahre alter Täter hatte auf einem Spielplatz versucht, ein 15jähriges fremdes Mädchen zu vergewaltigen, was ihm wohl aufgrund der Gegenwehr des Opfers nicht gelang. Es kam zu genitalen Berührungen an der Betroffenen, zudem verletzte der Täter sie durch zwei Faustschläge gegen den Kopf. Das Opfer erstattete selbst Anzeige, konnte aber nicht vernommen werden, da es unter Schock stand. Der Täter war nur teilweise geständig. Er wurde nicht psychiatrisch untersucht, die Jugendgerichtshilfe befürwortete eine Gesprächstherapie bei einer Erziehungsberatungsstelle sowie einen therapeutisch begleiteten Täter-Opfer-Ausgleich, zudem solle der Täter auf freiwilliger Basis in eine sozialtherapeutisch begleitete Gleichaltrigengruppe eingebunden werden. Er wurde zu 4 Wochen Dauerarrest verurteilt, zudem wurde er für anderthalb Jahre einem Betreuungshelfer unterstellt. Wenige Monate nach Verbüßung des Arrestes versuchte er erneut, eine Jugendliche zu vergewaltigen. In dieser Sache wurde eine Jugendstrafe von einem Jahr verhängt, die Entscheidung über die Strafaussetzung nach § 57 JGG vorbehalten. Der entsprechende Beschluß war dem Registerauszug nicht zu entnehmen. 1992 wurde der Täter wegen Eigentums-, Vermögens- und Verkehrsdelikten sowie Körperverletzung zu einer Jugendstrafe von 30 Monaten verurteilt.

Der Täter war türkischer Abstammung, aber als jüngstes von vier Geschwistern in Deutschland geboren. Von seinem Vater und seinen älteren Schwestern wurde er massiv geschlagen und gezwungen, einen erheblichen Teil seiner Freizeit in der Koranschule zu verbringen. Sexualerziehung fand in der Familie nicht statt. Zur Tatzeit wiederholte er gerade die 6. Klasse der Hauptschule.

Die freiheitsentziehenden Strafen beliefen sich bei einer Verurteilung wegen Vergewaltigung im Mittel auf 31,6 Monate und waren damit signifikant⁴⁶¹ länger als jene bei sexueller Nötigung (24,4 Monate). Dementsprechend seltener waren diese bei Vergewaltigern aussetzungsfähig, nämlich zu 54 % gegenüber 70 %.⁴⁶² Tat-

460 Siehe hierzu D.2.1.3.

461 $p=0,006$.

462 Dabei ist jedoch zu bedenken, daß die Mindeststrafe bei der Vergewaltigung (auch nach der jetzigen Regelbeispielslösung) auf „Freiheitsstrafe nicht unter 2 Jahren“ lautet. Eine niedrigere Strafe aufgrund der Annahme eines minder schweren Falls nach § 177 Abs. 2 StGB oder der Berücksichtigung besonderer gesetzlicher Milderungsgründe erhielten 37,5 % der nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten. In der Untersuchung von Greger (1987, 261) kam der Regelstrafrahmen sogar nur in einem Drittel der Verfahren zur Anwendung, bei Jäger (2000, 262) erfolgte eine Strafrahmenverschiebung nach unten in über 50 % der Verfahren (Vergewaltigung und sexuelle Nötigung).

sächlich ausgesetzt wurden davon jedoch eher solche, die nach § 177 StGB verhängt worden waren, dies zu knapp 86 %⁴⁶³ gegenüber 80 %.

Stellt man bei Vergewaltigungen weiter darauf ab, ob die Tat vollendet worden oder lediglich im Versuchsstadium geblieben war, zeigen sich hinsichtlich der Dauer der verhängten Strafe ebenfalls höchst signifikante⁴⁶⁴ Unterschiede: Bei tatsächlich erzwungenem Beischlaf wurde eine durchschnittliche Strafe von 37,9 Monaten verhängt, kam es dazu nicht, betrug sie durchschnittlich 21,2 Monate.⁴⁶⁵ Dabei streuten die Strafen bei vollendeten Taten von 6 Monaten bis zu 10 Jahren, während bei den lediglich versuchten Delikten die längste lediglich auf 5 Jahre lautete. Aussetzungsfähige Strafen⁴⁶⁶ wurden bei vollendeter Tat etwas seltener, nämlich zu 82 % gegenüber 86 %, auch tatsächlich ausgesetzt.

Fall 34: Die kürzeste Strafe – 6 Monate (mit Aussetzung der Vollstreckung) – wurde in einem Verfahren verhängt, in dem sich die Beteiligten etwa 3 Wochen vor der Tat kennengelernt und kurz danach einvernehmlichen Geschlechtsverkehr ausgeübt hatten. Beide gingen wohl nicht von dem Bestehen einer Beziehung aus, der 25 Jahre alte Täter wünschte sich aber eine solche, während das 19 Jahre alte Opfer unentschlossen war. Bei einem Treffen in einer Kneipe bat der Täter die junge Frau, sich zu entscheiden. Als er ihr dann eröffnete, daß er sich von ihr ein Kind wünsche, verließ sie die Gaststätte und ging nach Hause. Dort suchte der Täter sie später auf und führte den Geschlechtsverkehr aus, dann schlief er ein. Das Opfer weckte ihn wenig später mit einem nassen Handtuch und forderte ihn auf, die Wohnung zu verlassen. Dem kam der Täter nicht nach, statt dessen verlangte er, daß sie „die Beine breitmache“. Das Opfer versuchte nun, sich aktiv zu wehren, womit sie die Ausführung des neuerlichen Geschlechtsverkehrs jedoch nicht verhindern konnte. Währenddessen äußerte der Täter wieder und mehrfach, daß er ein Kind von ihr wolle. Danach zerriß er die herumliegende Kleidung des Opfers und verließ die Wohnung.

Eine Bekannte des Opfers, mit der die Betroffene wohl unverzüglich Kontakt aufgenommen hatte, zeigte das Geschehen an, der Täter wurde noch am selben Tag vernommen, gab aber an, sich aufgrund seiner Alkoholisierung an nichts erinnern zu können. Die BAK wurde nicht ermittelt, die Aussagen der Zeugen, die ihn in der Kneipe gesehen hatten, waren widersprüchlich und reichen – bezüglich der Auswirkungen des Alkoholkonsums – von „der war ganz normal“ bis „der konnte nicht mehr stehen“. Der Anklagevorwurf erstreckte sich auf beide sexuellen Handlungen.

463 In der Untersuchung von Greger (1987, 271) wurde die Vollstreckung in 70 % jener Verfahren ausgesetzt, in denen die Strafe wegen Vergewaltigung auf maximal ein Jahr lautete. Bei Strafen zwischen ein und zwei Jahren war der Anteil der ausgesetzten Strafen jedoch „verschwindend gering“. Allerdings weist der Autor 1987 (!) darauf hin, daß dieses Ergebnis nicht mehr der aktuellen Situation entsprechen dürfte, da seine Daten sich auf Verfahren aus dem Jahr 1982 bezögen.

464 $p < 0,001$.

465 *Steinhilper* (1986, 271) kam zu ähnlichen Ergebnissen: Bei vollendeter Vergewaltigung lautete die Strafe im Mittel auf 36,5, bei versuchten Taten auf 20,7 Monate. *Greger* (1987, 267) ermittelte für den „Regelfall“ der Vergewaltigung, der (wohl) nicht angenommen wurde, wenn eine Strafmilderung wegen Versuchs, verminderter Schuldfähigkeit und/oder eines minder schweren Falles erfolgt war, eine mittlere Strafe von 42 Monaten; war eine Strafmilderung (nur) wegen Versuchs erfolgt, belief sich die Strafe im Mittel auf 23 Monate.

466 41,8 % der wegen vollendeter Vergewaltigung ausgesprochenen Strafen lauteten auf maximal zwei Jahre; eine mit 42,9 % ähnliche Quote ermittelte *Jäger* (2000, 265).

Bezüglich des ersten Geschlechtsverkehrs erfolgte Freispruch, da der Täter aufgrund der Tatumstände – das Opfer hatte sich nach eigenen Angaben insofern gewehrt als es versuchte, „ihn runterzuschieben“ – nach Ansicht des Gerichts von einer einvernehmlichen Handlung hätte ausgehen dürfen und es deshalb am Vorsatz gemangelt habe. Bei dem zweiten Geschlechtsverkehr hätte er den entgegenstehenden Willen des Opfers aber erkennen können. Das Gericht ging von einem minder schweren Fall, unter anderem aufgrund der angenommenen Alkoholisierung, aus. Der Auflage, ratenweise Zahlungen zugunsten der Staatskasse zu erbringen, kam der Täter nur zögerlich nach. Neuerliche Straftaten sind nicht bekannt, so wie den Akten auch sonst nichts über den Täter zu entnehmen war.

Täter-Opfer-Beziehung und minder schwere Fälle

Die im Mittel kürzesten Strafen – 26,8 Monate – wurden bei Anblickstätern verhängt⁴⁶⁷, bei denen zudem die längste Strafe „nur“ 8 Jahre betrug, während sich diese bei den anderen Tätern auf 10 bzw. 13 Jahre belief. Ein knappes Drittel überschritt die Jahresgrenze nicht, ein weiteres reichte sodann bis zu zwei Jahren. Die Aussetzungsquote lag, bezogen auf aussetzungsfähige Strafen, bei 86 % und damit etwas höher als bei den anderen Tätern.

Beziehungs- und Kontakttaten führten im Mittel mit 30,1 bzw. 30,2 Monaten zwar zu praktisch identisch langen Strafen. Während bei Beziehungstaten der Schwerpunkt mit 43 % jedoch bei Strafen von über einem bis zu maximal zwei Jahren Dauer lag, fand sich ein solcher bei Kontakttaten mit ebenfalls über 40 % bei längeren Sanktionen. Allerdings war bei Kontakttätern auch häufiger eine Strafe von maximal einem Jahr ausgesprochen worden. Nach Ansicht der erkennenden Gerichte begingen Kontakttäter somit eher die weniger *und* die besonders schweren Taten. Keine Unterschiede bestehen an sich hinsichtlich der Aussetzungsquote: Diese betrug jeweils 82 % aller aussetzungsfähigen Strafen. Aufgrund der strengeren Anforderungen, die nach § 56 Abs. 2 StGB an die Aussetzung einer Strafe von über einem bis zu zwei Jahren Dauer zu stellen sind, müssen die Gerichte bei Beziehungstätern allerdings häufiger von besonderen Umständen ausgegangen sein.

467 Dies entspricht auch dem Ergebnis von Greger (1987, 275), wonach zwar bei einer zuvor bestehenden Täter-Opfer-Beziehung am ehesten minder schwere Fälle angenommen werden, die tatsächlich ausgesprochenen durchschnittlichen Strafen aber bei dem Fehlen einer Beziehung am niedrigsten sind. Dabei fand sich unter anderem ein Zusammenhang mit der größeren Quote von lediglich versuchten Taten durch dem Opfer fremde Täter. Steinhilper (1986, 290 f.) ermittelte hingegen einen signifikanten Zusammenhang zwischen Täter-Opfer-Beziehung und Strafmaß dahingehend, daß dem Opfer fremde Täter höher als solche mit losen Kontakten und diese wiederum höher als jene mit engen Kontakten bestraft wurden.

Bei den minder schweren Fällen waren die ausgesprochenen Strafen mit im Mittel 16⁴⁶⁸ gegenüber 34 Monaten zwar signifikant⁴⁶⁹ kürzer, zu 92 % gegenüber 48 % waren sie grundsätzlich aussetzungsfähig. Von der damit eröffneten Möglichkeit machten die Gerichte dann jedoch bei den „durchschnittlichen“ Straftaten geringfügig häufiger Gebrauch: Während von diesen 84 % ausgesetzt wurden, galt dies nur für 80 % der minder schweren sexuellen Gewaltdelikte.

Alkoholisierter bzw. vermindert schuldfähiger Straftäter

Sowohl der Alkoholeinfluß wie die – damit häufig zusammenhängende – verminderte Schuldfähigkeit werden durchweg unter dem Aspekt gesehen, daß ihr Vorliegen dem Straftäter zum Vorteil gereiche, weil mittelbar oder unmittelbar die Milderungsmöglichkeit des § 21 StGB in Betracht kommt.⁴⁷⁰ Anders hingegen das Ergebnis hiesiger Untersuchung, wobei allerdings zu bedenken ist, daß sich die Verfahren nicht nur hinsichtlich dieser beiden Variablen unterscheiden, sondern vielmehr gerade die Alkoholisierung einen Bezug zu weiteren bedeutsamen Merkmalen – Alter des Täters, Geschlecht der Opfer, Anwendung von Gewalt, Art der Täter-Opfer-Beziehung – aufweist.⁴⁷¹ Insofern verkürzt kann dennoch festgestellt werden: Sowohl im Hinblick auf die Dauer der verhängten Strafen wie auch die Aussetzungsquoten lassen sich keine wesentlichen Unterschiede finden. Die dennoch vorhandenen geringen Differenzen kommen zudem den *nicht* unter Alkoholeinfluß Stehenden bzw. *nicht* vermindert Schuldfähigen zugute: Die Strafen waren im Mittel 3 bzw. 4 Monate kürzer, der Anteil der aussetzungsfähigen lag einige Prozentpunkte höher, wie auch die tatsächliche Aussetzungsquote von Strafen bis maximal 2 Jahren.

468 Auch Greger (1987, 267) ermittelte bei minder schweren Vergewaltigungsfällen ein Strafmaß von im Mittel 16 Monaten.

469 $p < 0,001$.

470 Zur Frage der verminderten Schuldfähigkeit bei alkoholisierten Straftätern, hier insbesondere zur korrekten Anwendung des Zweifelssatzes, siehe Foth (2000, 97 ff.); Jäger (2000, 284) stellte fest, daß in 56,4 % der Verfahren „Alkohol als tausalösender Faktor“ und in 23,6 % eine verminderte Schuldfähigkeit des Täters bei der Strafzumessung als strafmildernd berücksichtigt wurden; auch bei Steinhilper (1986, 282 ff.) stellen diese beiden Kriterien zwei wesentliche *geschriebene* strafmildernde Strafzumessungserwägungen dar. Es fand sich jedoch kein signifikanter Zusammenhang zwischen Alkoholisierung des Täters und dem tatsächlichen Strafmaß, hingegen ein solcher mit der Alkoholisierung des Opfers (Vergewaltigung: Höhere Strafe bei nicht alkoholisiertem Opfer; vollendete sexuelle Nötigung: Höhere Strafe bei alkoholisiertem Opfer).

471 Siehe hierzu D.2.2.7.

Maßregelanzordnung

Eine Maßregel der Besserung und Sicherung wurde in insgesamt 10 und damit etwa 5 % der Verfahren angeordnet, lediglich in einem Fall handelte es sich dabei um eine Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB⁴⁷². Da die verbleibenden neun auch in die Untersuchungsgruppe „Sexualstraftäter mit Maßregelanzordnung“ fielen, kann eine Beschränkung auf die Anordnung und die Dauer der Vollstreckung erfolgen, ansonsten auf *Nowara*⁴⁷³ verwiesen werden.

Bei sechs Tätern führte die Anordnung zu einer unmittelbaren Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, in einem weiteren Verfahren⁴⁷⁴ war die Vollstreckung dieser Maßregel nach § 63 StGB zwar zunächst ausgesetzt, dann aber nach einem Widerruf doch vollzogen worden. Auch die zwei verbleibenden, bei denen die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB angeordnet worden war, mußten sich in eine entsprechende Einrichtung begeben – einer sofort, der andere nach dem Widerruf der Aussetzung. Mit anderen Worten: Früher oder später befanden sich alle mit entsprechender Anordnung in einer Maßregelunterbringung. Dabei betrafen die Maßnahmen vor allem Anblickstäter.

Die beiden in einer Entziehungsanstalt Befindlichen waren 12 bzw. 36 Monate⁴⁷⁵ untergebracht, letzterer gelangte – nachdem sich die Aussichtslosigkeit der Maßnahme herausgestellt hatte – noch in den Strafvollzug. Von den sieben mit einer Unterbringung nach § 63 StGB befand sich einer – nämlich jener mit einem alsbaldigen Widerruf der ursprünglichen Aussetzung – zum Zeitpunkt der Akteneinsicht ununterbrochen in einer Einrichtung, bei einem weiteren war die Dauer der Maßnahme nicht zu ermitteln. Die verbleibenden fünf waren zunächst 13 bzw. 14⁴⁷⁶ sowie 47, 52 und 83 Monate in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht gewesen,⁴⁷⁷ bei keinem von diesen war danach noch der Vollzug einer Freiheitsstrafe erfolgt – drei hatten eine solche wegen Schuldunfähigkeit nicht erhalten, bei

472 Siehe hierzu „Fall 23“.

473 (2001).

474 Siehe hierzu „Fall 3“.

475 Grundsätzlich beträgt die Höchstdauer der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 67d StGB zwar 2 Jahre. Wird daneben jedoch eine Freiheitsstrafe verhängt, so verlängert sich die Höchstfrist einer zuerst vollzogenen Unterbringung um die Dauer der Freiheitsstrafe, soweit der Maßregelvollzug auf die Strafe angerechnet wird. Zur tatsächlichen Dauer bei Unterbringungen nach § 64 StGB siehe *Dessecker* (1996, 160 ff.).

476 Bei zwei Tätern („Fall 11“ und „Fall 17“) erfolgten neuerliche Verurteilungen mit Maßregelanzordnungen sowie Widerrufe der Aussetzungen, ohne daß gesagt werden könnte, welche Anordnung nun vollzogen wurde.

477 Zur Dauer der Unterbringung nach § 63 StGB bei verschiedenen Anlaßdelikten siehe auch *Dessecker* (1997, 118 ff.), weitere diesbezügliche Untersuchungsergebnisse zusammenfassend *Leygraf* (1998, 178 f.).

den verbleibenden wurde die Vollstreckung der restlichen Freiheitsstrafe nach dem Vollzug der Maßregelunterbringung zur Bewährung ausgesetzt.

Lediglich bei einem Täter war es zu einem Vorwegvollzug der Strafe gekommen. Dieser – bei Begehung des ersten Bezugsdeliktes noch 14 Jahre alt – stellte zugleich den jüngsten der insgesamt fünf Täter, bei denen die Unterbringung nach Jugendstrafrecht angeordnet worden war⁴⁷⁸.

Fall 35: Dieser jüngste Täter hatte über einen Zeitraum von etwa neun Monaten in vier Fällen Vergewaltigungen versucht, einmal vollendete er die Tat. Bei den Opfern handelte es sich um ihm fremde Frauen im Alter zwischen 18 und 49 Jahren, die er im öffentlichen Raum überfiel. Aus der Tatsache, daß der Täter Material wie Stricke und Messer bei sich führte, läßt sich wohl schließen, daß die Taten geplant waren. Obwohl er das Mitgebrachte auch einsetzte, gab er in seiner Vernehmung an, er habe immer Angst gehabt, den Frauen weh zu tun. Dies und die Furcht, erwischt zu werden, hätten dazu geführt, daß es lediglich in dem vollendeten Fall zu einer für den Geschlechtsverkehr ausreichenden Erektion gekommen sei. Als Grund für seinen nach eigenen Worten „Haß auf Frauen“ und seine diesbezüglichen Gewaltphantasien gab er an, daß Frauen immer nur auf das Äußere achten würden. In diesem Zusammenhang erzählte er, daß ihn seine erste Freundin – er war 13 Jahre alt – schon nach einer Woche wieder verlassen hätte. An anderer Stelle führte er aus, daß er immer gehofft habe, daß die Opfer „irgendwie“ in Erregung geraten würden und deshalb „auch was davon hätten“.

Der Täter wies körperlich den Entwicklungsstand eines Achtzehnjährigen auf. Er war von kräftiger Statur und deswegen sowie wegen seines nach eigenen Angaben „ausländischen“ Aussehens (er war deutschstämmig) häufig gehänselt worden. In der 3. Klasse mußte er auf die Sonderschule wechseln, dort galt er dann als Besserwisser und Streber, als schüchternen Einzelgänger ohne Freunde. Seine Lieblingsbeschäftigung war Fernsehen, seine „Idole“ Rambo, Elvis Presley und Charles Bronson. Die Wohnverhältnisse, die von der Polizei in Lichtbildern festgehalten wurden, waren nach Angaben des festnehmenden Beamten „menschenunwürdig“. Während der Vater wohl versuchte, nach außen eine intakte Fassade aufrecht zu erhalten, war die Mutter als anscheinend Alkoholkrankte nicht in der Lage, sich um Haushalt und Familie zu kümmern. Schon mit 12 Jahren konnte der Täter zu Hause nach Belieben rauchen und Alkohol trinken sowie sich die pornographischen Videos seines Vaters ansehen. Die Eltern ließen zudem Softporno-Magazine offen in der Wohnung liegen, angeblich in der Hoffnung, daß der Täter so aufgeklärt würde. Ihre beiden Kinder schlossen sie über Nacht ein, damit diese nicht an Lebensmittel gingen.

Der Täter wurde zunächst zur Frage der Verantwortungsreife nach § 3 JGG und zur Schuldfähigkeit, dann von einem weiteren Sachverständigen zur Gefährlichkeit begutachtet. Während der erste Gutachter zwar das Vorliegen der Verantwortungsreife bejaht, aber eine Störung der Persönlichkeitsentwicklung festgestellt hatte, diagnostizierte der zweite eine Störung der Persönlichkeit. Beide kamen zu dem Ergebnis, daß die Voraussetzungen für verminderte Schuldfähigkeit gegeben seien, sahen eine Gefahr bezüglich weiterer Sexualdelikte und befürworteten deshalb die Absolvierung eines langfristigen Therapieprogramms für jugendliche Sexualstrafäter im Jugendvollzug. Zudem sollte vollzugsbegleitende Elternarbeit durchgeführt werden.

Das Gericht verhängte eine Jugendstrafe von 48 Monaten Dauer, zudem ordnete es eine Unter-

478 Ein weiterer – „Fall 7“ – war bei Begehung der Bezugstat noch jugendlich, nämlich 16 Jahre alt, gewesen, drei weitere 18 bzw. 19 Jahre alt („Fall 32“) und damit heranwachsend.

bringung nach § 63 StGB an. Der Vorwegvollzug der Strafe ergab sich aus der Tatsache, daß die angestrebte Therapie nur im Jugendstrafvollzug angeboten wurde. Dort traten allerdings von Anfang an erhebliche Probleme auf, die darin gipfelten, daß der Täter innerhalb des Gefängnisses nach etwa einjährigem Aufenthalt versuchte, eine dort tätige Frau zu vergewaltigen. Dabei würgte er diese mit seinen Schnürsenkeln. Dem Sachverständigen gegenüber gab er, zu seinen Motiven befragt, an, daß eine innere Stimme ihn zu den Taten anleiten würde. Unter Einbeziehung der Bezugsentscheidung wurde er zu einer Jugendstrafe von 54 Monaten verurteilt, aufgrund der noch nicht behandelten Persönlichkeitsstörung wurde die Maßregelordnung aufrecht erhalten. Kurz vor der Entscheidung war er schon in ein psychiatrisches Krankenhaus verlegt worden – wohin er nach eigenen Angaben von Anfang an wollte. Dort absolvierte er eine Einzel-Psychotherapie und durchlief das Berufsgrundschuljahr. Auch hier kam es zu einem Überfall auf eine Mitarbeiterin, der wohl ähnlich gelagert war wie der oben geschilderte Rückfall, aber nicht angezeigt wurde. Die Entlassungsvorbereitung erstreckte sich unter anderem auf die Vermittlung eines ambulanten Therapieplatzes, die Entlassung selbst erfolgte – nach einer Beurlaubung von einem Jahr – nach 83 Monaten in eine Übergangseinrichtung. Da der Täter aber wohl – die entsprechenden Akten lagen nicht vor – gegen die Therapieweisung mehrfach verstieß und sonstige Maßnahmen, wie Anhörungen und Abmahnungen, nicht fruchteten, wurde die Aussetzung der Vollstreckung anscheinend widerrufen.

Zusammenfassung

Nicht erwartungswidrig wurden Vergewaltiger demnach

- vielfach zudem nach § 178 StGB verurteilt;
- vermehrt auch wegen Straftaten gegen Leib und Leben der Opfer sanktioniert;
- praktisch ausschließlich mit freiheitsentziehenden Strafen belangt, die zudem von längerer Dauer waren.

Hingegen erstaunt, daß Beziehungstäter, obwohl sie im Vergleich zu anderen Tätern

- vermehrt nach § 177 StGB sanktioniert worden waren,
- das Sexualdelikt seltener lediglich versucht hatten,
- etwa ebenso häufig wegen sonstiger Delikte verurteilt worden waren,
- zumindest nicht öfter eine Strafmilderung nach § 21 StGB erhalten konnten,

keine (wesentlich) längeren freiheitsentziehenden Strafen erhielten. Zwar mögen hier auch noch andere Faktoren eine Rolle spielen – so ersetzen in den anderen Gruppen sonstige jugendstrafrechtliche Maßnahmen möglicherweise kurze Jugendstrafen. Als wesentlicher Faktor, der seine Bedeutung für die Dauer der Strafe auch isoliert bewiesen hat, ist jedoch der unterschiedliche Anteil an minder schweren Fällen anzusehen. Jenseits der Frage, ob es an der Realität vorbeigeht, „ambi-

valente“ Täter-Opfer-Beziehungen bei sexuellen Gewaltdelikten zu leugnen,⁴⁷⁹ bleibt festzustellen, daß demnach „Erfahrungswissen“ über den (unter-) durchschnittlichen Fall des sexuellen Gewaltdelikttes von größerer Bedeutung als die fakultativen Strafmilderungsgründe der §§ 21, 23 StGB ist.

D.2.5 Merkmale der Strafaussetzung

Wie zuvor ausgeführt, war die Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Strafe (und evtl. einer Maßregel) in fast jedem zweiten Fall nach § 56 StGB ausgesetzt worden. Die den folgenden Ausführungen sowie der Tabelle 10 zugrunde liegende Gruppe besteht danach aus 95 Tätern, 20 mit ausgesetzter Jugend- und 75 mit entsprechender Freiheitsstrafe. Bei 59 von ihnen handelte es sich um Vergewaltiger, 36 waren demnach wegen sexueller Nötigung bestraft worden. Entsprechend ihrer Anteile an der Ausgangsgruppe stellen Beziehungstäter mit 19 Verurteilten die kleinste Untergruppe, gefolgt von Anblickstätern mit 31 und Kontakttätern mit 45 Personen.

Tabelle 10: Merkmale der Strafaussetzung

	Beziehungs- taten (n=19)	Kontakt- taten (n=54)	Anblicks- taten (n=31)	Gesamt (n=95)
Begründung:				
- keine Begründung	10,5 %	35,6 %	22,6 %	26,2 %
- keine/geringe Vorstrafen- belastung	42,1 %	26,7 %	41,9 %	34,7 %
- günstige Lebensumstände	26,3 %	15,6 %	6,5 %	14,7 %
Unterstellung unter Bew.- Helfer (sofort od. nachträgl.)	42,1 %	37,8 %	58,1 %	45,8 %
Auflagen	42,1 %	66,7 %	51,6 %	56,8 %
Weisung: Heilbehandlung	5,2 %	8,9 %	35,5 %	16,8 %
Straftaten in d. Bew.-Zeit - einschlägige	31,6 % 5,2 %	37,8 % 2,2 %	54,8 % 12,9 %	42,1 % 6,3 %
Widerruf (auch) wg. Straftat	5,2 %	2,2 %	19,4 %	8,4 %

479 So Tröndle/Fischer (2001, § 177 RN 39).

D.2.5.1 Begründung der Strafaussetzung

Mehr als einem Viertel der Urteilsbegründungen war nicht zu entnehmen, welche Gesichtspunkte nach Ansicht der erkennenden Gerichte für eine Aussetzung der Vollstreckung gesprochen hatten. Überwiegend wurde dabei wörtlich der Text des § 56 Abs. 1 StGB – „weil zu erwarten ist, daß sich der Verurteilte schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird“ – wiedergegeben, die einzel-fallbezogene Prüfung aber zumindest nicht dokumentiert. Daß auch in Verfahren, in denen eine Begründung grundsätzlich erfolgt war, die an sich erforderliche erschöpfende und nachprüfbare Gesamtwürdigung⁴⁸⁰ ausblieb, zeigt sich daran, daß nur etwa 44 % bzw. 23 % der Urteile ein zweiter bzw. dritter Umstand, der für die Aussetzung sprach, zu entnehmen war.

In über einem Drittel der Verfahren wurde das strafrechtlich relevante Vorleben des jeweiligen Täters als entscheidend angesehen, dabei ausgeführt, daß der Betreffende in diesem Sinne bisher nicht bzw. nicht gravierend oder zumindest letztmalig vor langer Zeit in Erscheinung getreten war. Mit weitem Abstand, nämlich nur in etwa jedem siebten Fall, wurde als wesentlicher Grund auf die positiven Lebensverhältnisse des Täters, vor allem in familiärer und beruflicher Hinsicht, abgestellt.⁴⁸¹ Etwa ebenso häufig wurde das Verhalten des Täters insbesondere nach der Tat als tragende Begründung für die Strafaussetzung herangezogen, wobei es meist dessen Behandlungsbereitschaft war, die zum Teil in begonnenen Maßnahmen ihren Ausdruck fand.⁴⁸² Aspekte der Tat trugen in 8 der 95 Verfahren die Aussetzungsentscheidung,⁴⁸³ in zwei Fällen wurde dabei dezidiert auf das Verhalten des Opfers abgestellt.⁴⁸⁴

Fall 36 & Fall 37: Beide Opfer hatten sich bei Ausführung der Tat heftig gewehrt. Eine von ihnen hatte jedoch einige Wochen zuvor einvernehmlich mit dem Täter sexuell verkehrt, die andere kurz vor der Tat mit dem Täter, den sie gerade kennengelernt hatte, Zärtlichkeiten in einem Cafe ausgetauscht. Im ersten Fall hieß es in der Aussetzungsbegründung, daß vor allem der Umstand, daß „das Opfer aus Sicht des Täters einem Intimkontakt nicht abgeneigt war“, für die Entschei-

480 *Tröndle/Fischer* (2001, § 56 RN 6).

481 Auch *Steinhilper* (1986, 299) konnte anhand der von ihm erhobenen Daten nur einen Zusammenhang zwischen straffreiem Vorleben bzw. Leben in einer festen Lebensgemeinschaft und der Aussetzung ermitteln.

482 Diese Abfolge – keine Begründung – strafrechtlich relevantes Vorleben – Lebensverhältnisse – Verhalten nach der Tat – fand sich auch in der Untersuchungsgruppe zum sexuellen Kindesmißbrauch (*Elz* 2001, 182 f.).

483 Siehe dazu auch „Fall 3“, wobei es sich allerdings um einen Anblicks- und damit an sich untypischen Täter handelte.

484 Als zweite oder dritte Begründung wurde in weiteren 10 Verfahren auf das Tatgeschehen abgestellt, davon dreimal auf das Opferverhalten. Die erlittene Untersuchungshaft war nie das tragende Argument, wurde aber in 13 Fällen unterstützend herangezogen.

dung sprach. Im zweiten Verfahren ging das Gericht davon aus, daß der Täter aufgrund der vorherigen Kontakte „zumindest anfänglich davon ausgehen durfte, er könne mit den Zärtlichkeiten weitergehen als bisher“. Dabei hatte der erste Täter, nachdem die Betroffene ihm zu verstehen gegeben hatte, daß sie nach einem vorherigen Streit nun keinen Geschlechtsverkehr mehr wünsche und statt dessen nach Hause wolle, zunächst die Wohnungstür abgeschlossen, bevor er sie zu Anal- und Oralverkehr (mit Ejakulation in den Mund) zwang und den Geschlechtsverkehr versuchte. Der zweite Täter sah es statt dessen als erforderlich an, das Opfer mittels List – er bot ihr an, sie zur Schule zu fahren – zum Einsteigen in seinen PKW zu bewegen. Er fuhr jedoch in ein Waldstück, entkleidete die auf dem Beifahrerplatz Sitzende mit Gewalt und berührte sie am ganzen Körper.

Während zwischen Vergewaltigern und sexuell Nötigenden keine übermäßigen Unterschiede bestanden, zeigten sich solche in Abhängigkeit von der Täter-Opfer-Beziehung: Einerseits wiesen Beziehungs- und Kontakttäter mit 26 % bzw. 16 % wesentlich häufiger – wenn auch knapp nicht signifikant – als Anblickstäter (7 %) vorrangig günstige Lebensumstände auf. Andererseits wurde bei Beziehungs- und nun Anblickstätern in jeweils etwa 42 % der Verfahren vor allem auf das Fehlen einer (wesentlichen) Vorstrafenbelastung abgestellt, was nur für etwa 27 % der Kontakttäter galt. Letzteres ist zumindest insofern auffällig, als zwar die Beziehungstäter tatsächlich wesentlich seltener als die anderen vorbestraft waren. Zwischen Kontakt- und Anblickstätern lassen sich diesbezüglich aber keine übermäßigen Unterschiede feststellen, letztere waren zudem häufiger (auch) einschlägig vorbestraft.

Dieses Ergebnis könnte aber mit dazu beitragen, eine nun teilweise signifikante⁴⁸⁵ Differenz zu erklären: Eine Aussetzungsbegründung fehlte bei 36 % der Kontakttäter, aber nur bei 23 % der Anblicks- und lediglich 11 % der Beziehungstäter⁴⁸⁶. Da fremde Täter immer noch als die „typischen“ sexuelle Gewalttäter gelten, deren Taten und Verfahren in den Medien und damit der Öffentlichkeit wohl auch mehr Aufmerksamkeit erregen, denen zudem am ehesten (und – wie sich zeigen wird – mit Recht) eine erhöhte Rückfallgefahr zugeschrieben wird und die vermehrt über einschlägige Vorstrafen verfügen, wird bei diesen sicher ein besonderer Begründungsaufwand gesehen. Die Beziehungstäter mögen diese Kriterien zwar nicht erfüllen, wie jedoch oben ausgeführt, wurde bei ihnen häufiger eine Strafe verhängt, die nur ausgesetzt werden konnte, wenn „besondere Umstände“ vorlagen, was zunächst eine Auseinandersetzung mit den allgemeinen Aussetzungsgründen erforderlich macht.

485 Beziehungs- vs. Kontakttäter: $p=0,042$.

486 Zwischen Vergewaltigern und sexuell Nötigenden fanden sich auch im Hinblick auf die Begründungsquote keine wesentlichen Unterschiede.

D.2.5.2 Dauer der Bewährungszeit und Unterstellung unter Bewährungshilfe

Die Gerichte beließen es nur in etwa jedem fünften Fall bei einer Mindestbewährungszeit von zwei Jahren (§§ 56a StGB, 22 JGG), wobei dies zu einem erheblichen Teil nach Jugendstrafrecht Sanktionierte betraf. Unterschiede zwischen Vergewaltigern und sexuell Nötigenden oder solche in Abhängigkeit von der Täter-Opfer-Beziehung finden sich praktisch nicht.

Insgesamt wurden 42 % der Täter nach §§ 56d StGB, 24 JGG zugleich mit der Strafaussetzung einem Bewährungshelfer unterstellt,⁴⁸⁷ bei weiteren vier geschah dies durch eine nachträgliche Entscheidung.⁴⁸⁸ Diese Quote liegt auf den ersten Blick um einiges über der zum sexuellen Kindesmißbrauch⁴⁸⁹. Allerdings finden sich in hiesiger Gruppe wesentlich mehr Täter, bei denen Jugendstrafrecht angewandt worden war, mit der Konsequenz, daß nach §§ 24, 105 JGG zwingend ein Bewährungshelfer zu bestellen ist. Von denjenigen mit ausgesetzten *Freiheitsstrafen* betraf eine solche gleichzeitige Unterstellung dann nur noch 28 %, womit der Anteil ungefähr demjenigen beim sexuellen Kindesmißbrauch entspricht.

Zwar steht die Unterstellung bei Anwendung des allgemeinen Strafrechts im Ermessen des Gerichts, eine solche *soll* aber nach § 56d Abs. 2 StGB in der Regel erfolgen, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als neun Monaten ausgesetzt wird und der Verurteilte noch nicht 27 Jahre alt ist. Dennoch wurde auch von diesen Tätern lediglich jeder dritte unterstellt, von den verbleibenden jeder vierte. Sexuell Nötigende erhielten etwas häufiger als Vergewaltiger einen Bewährungshelfer, wobei diese Differenz auch bestehen bleibt, wenn lediglich auf jene Täter mit Anwendung des allgemeinen Strafrechts abgestellt wird. Ähnliches zeigt sich im Hinblick auf die Täter-Opfer-Beziehung: Hier liegt die Unterstellungsquote zwischen 38 % und 58 %. Zwar nivellieren sich diese Unterschiede, berücksichtigt man nur jene Täter mit Freiheitsstrafe, Beziehungs- und Kontakttäter wurden dann zu jeweils um die 27 % unterstellt. Bei den Anblickstätern liegt die Unterstellungsquote mit etwa 38 % aber immer noch um einiges höher.

487 Zur Arbeit mit Sexualstraf Tätern in der Bewährungshilfe *Macke/Schendler* (1998), *Rohr* (1999) und *Böttcher* (2000).

488 Ein Vergleich mit statistischen Daten ist nicht möglich, da in der *Bewährungshilfestatistik* schon nur die tatsächlich erfolgten Unterstellungen bzw. deren Beendigung erfaßt werden.

489 *Elz* (2001, 182 ff.).

D.2.5.3 Erteilung von Auflagen und Weisungen

Auflagen

Auflagen nach §§ 56b StGB, 23, 15 JGG, die vornehmlich der Genugtuung für begangenes Unrecht dienen, wurden knapp 57 % der Täter erteilt.⁴⁹⁰ Überwiegend – nämlich in 44 der 54 Verfahren – handelte es sich um Zahlungen zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung bzw. der Staatskasse. Lediglich fünf Täter, alle zwischen 16 und 22 Jahre alt, hatten gemeinnützige Arbeit zu leisten. Zwar liegt es auf der Hand, daß bei sexuellen Gewaltdelikten relativ selten eine materielle Schadenswiedergutmachung in Betracht kommt, dennoch fand sich eine solche Auflage in Form von Schmerzensgeldzahlung⁴⁹¹ in sieben Verfahren, wobei es sich fast ausschließlich um Anblickstäter gehandelt hatte. Insgesamt verstieß etwa ein Viertel der Täter mindestens einmal gegen Auflagen, wobei es sich durchweg um stark verzögerte Leistungen bei bewilligten Ratenzahlungen handelte.

Vergewaltiger und Beziehungstäter erhielten zwar seltener als Täter der anderen Gruppen Auflagen, verstießen dann aber häufiger dagegen. Dies gilt insbesondere für letztere, von denen jeder zweite nicht (rechtzeitig) zahlte, während dies nur auf etwa jeden fünften Kontakt- bzw. Anblickstäter zutraf. Lediglich in einem Fall kam es wegen beharrlicher Verstöße gegen Auflagen zu einem Widerruf der Aussetzung.⁴⁹²

Weisungen

Im Gegensatz zu Auflagen, deren Erteilung im Ermessen der erkennenden Gerichte liegt, müssen Weisungen nach allgemeinem Strafrecht (§ 56c StGB) erteilt werden, wenn der Verurteilte dieser Hilfe bedarf, um keine weiteren Straftaten zu begehen. Findet Jugendstrafrecht Anwendung, so soll die Lebensführung des Betroffenen durch Weisungen erzieherisch beeinflußt⁴⁹³ werden (§§ 23, 105 JGG).

490 Nach der *Strafverfolgungsstatistik* war 1987 etwa 54 % aller nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten mit primärer Aussetzung der Vollstreckung eine Auflage erteilt worden; diese Quote entspricht im wesentlichen derjenigen bei sexuellen Gewaltdelikten.

491 Zur Zahlung von Schmerzensgeld als Auflage siehe *LG Bremen* (NJW 1971, 153).

492 Der betreffende Täter, der keinem Bewährungshelfer unterstellt worden war, kam seinen Ratenzahlungspflichten an eine gemeinnützige Einrichtung trotz Aufforderung vier Monate nicht nach, woraufhin die Aussetzung widerrufen wurde. Der Täter legte sofortige Beschwerde ein, der Beschluß wurde aufgehoben, weil das AG ihm keine Gelegenheit zur mündlichen Anhörung gegeben hatte. Da er weiterhin nicht zahlte, erfolgte ein halbes Jahr später ein erneuter Widerruf. Erst nach weiteren sechs Monaten konnte der inzwischen mittels Haftbefehl Gesuchte festgenommen werden. Zwischenzeitlich hatte er ein Eigentumsdelikt begangen.

493 Wobei das erzieherische Bemühen im Sinne des JGG ebenfalls (lediglich) darauf gerichtet ist, weitere Straftaten zu verhindern (*Brunner/Dölling* 1996, Einf. II RN 6).

Danach würde das Ergebnis, daß über 86 %⁴⁹⁴ der Täter mit einer Aussetzung der Vollstreckung mindestens eine Weisung erhielten, zu dem Schluß führen, daß die Gerichte sexuelle Gewalttäter durchweg als hilfsbedürftig einschätzten. Entnimmt man hier jedoch jene Verfahren, in denen ausschließlich Melde- und Anzeigepflichten begründet wurden, so liegt die Weisungsquote nur noch bei etwa einem Drittel.⁴⁹⁵

Von diesen 31 Tätern hatte die Mehrheit (auch) eine Therapieweisung erhalten und sich – da zur Zeit der Bezugsentscheidungen die Einwilligung des Verurteilten erforderlich war⁴⁹⁶ – damit einverstanden erklärt. In zwei Fällen handelte es sich dabei um eine stationäre Heilbehandlung⁴⁹⁷, in 14 Verfahren sollte diese ambulant erfolgen. Elf der 16 Betroffenen hatten eine Anblickstat begangen, von den verbleibenden war lediglich einer Beziehungstäter,⁴⁹⁸ überwiegend handelte es sich um sexuell Nötigende. Lediglich bei 13 Therapien konnten Daten zu deren Verlauf erhoben werden. Zwei endeten vorzeitig durch neuerliche Straftaten und sich anschließende Inhaftierungen⁴⁹⁹, zwei weitere Weisungen wurden aufgehoben – in einem Fall, weil der zuständige Bewährungshelfer Gespräche mit ihm selbst für ausreichend hielt.⁵⁰⁰ Neun Täter beendeten demnach die Therapie regulär, von diesen begingen innerhalb des sechsjährigen Beobachtungsintervalls drei keinerlei sanktionierte Straftaten mehr, fünf traten mit sonstigen Delikten und ein Kontakttäter mit einem neuerlichen Sexualdelikt an einem fremden Kind in Erscheinung.

Vier Täter erhielten Weisungen, die sich auf ihren Alkoholkonsum bezogen, zwei Beziehungstätern wurde verboten, Kontakt zu den Opfern aufzunehmen, einem Täter, der als Inhaber eines Friseursalons wegen an einer Auszubildenden begangener Sexualdelikte verurteilt worden war, wurde die weitere Ausbildung untersagt. Juristisch und kriminologisch schwer verständlich ist hingegen eine Weisung, bei der

494 Von den nach Jugendstrafrecht Sanktionierten wurde 16 der 20 – und somit 80 % – mindestens eine Weisung erteilt.

495 Dies entspricht in etwa der Weisungsquote der *Strafverfolgungsstatistik*. Danach hatten 1987 38 % aller nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten mit primärer Aussetzung (mindestens) eine Weisung erhalten, bei sexuellen Gewalttätern lag die Quote bei 36 %. Möglicherweise werden allgemeine Meldepflichten dabei ebenfalls nicht erfaßt. Denn auch in den Ausführungen werden lediglich die – seltenen – Kontaktverbote bzw. die Pflicht, Unterhalt zu leisten, als Beispiele für Weisungen angeführt.

496 Für *ambulante* Heilbehandlungen ohne körperlichen Eingriff geändert durch das SexualdelBekG vom 26.01.1998; siehe dazu *Dessecker* (2000, 34 ff.).

497 In einem Fall zielte die Weisung auf die Behandlung eines Alkoholkranken, der andere wurde als „Fall 26“ geschildert.

498 Zudem wurden vier Täter angewiesen, Beratungsstellen aufzusuchen.

499 Geschildert als „Fall 3“ und „Fall 26“.

500 Ein Täter wurde nicht mehr, der andere lediglich wegen gemeinschädlicher Sachbeschädigung an einer Telefonzelle verurteilt. Allerdings befand sich in dieser eine Frau, mit der er Streit hatte.

sich der Eindruck ergibt, daß es sich nicht um Hilfestellung für den Täter, sondern um eine Maßnahme zur Beruhigung der Opfer und ihrer Eltern handelte. Bei dieser ist zudem das „Sankt-Florians-Prinzip“ nicht ganz von der Hand zu weisen, auch wenn letztlich keine Rückfälle bekannt wurden.

Fall 38: Der bei Begehung der letzten Bezugstat 49 Jahre alte Täter, der in einem Haushalt mit seiner Mutter lebte, hatte immer wieder Kinder, die in der Nachbarschaft lebten und ihn kannten, aufgefordert, in seine Wohnung zu kommen, dort mit ihm fernzusehen oder Gesellschaftsspiele zu spielen. Insgesamt 6 dieser Kinder, alle männlich und das jüngste 5 Jahre alt, hatte er dann über mehrere Jahre mit steigender Intensität zunächst am Geschlechtsteil über der Kleidung, dann entblößt berührt, den Analverkehr versucht und Oralverkehr ausgeführt bzw. an sich ausführen lassen. Zudem machte er Aufnahmen von den nackten Kindern bzw. den sexuellen Handlungen. Dabei setzte er geringe Gewalt ein, ließ bei erheblichem Widerstand von geplanten Handlungen ab. Der beauftragte Sachverständige stellte im schriftlichen Gutachten eine Störung der Beziehungsfähigkeit fest, die jedoch keine Auswirkungen auf die Schuldfähigkeit habe. Den Urteilsgründen ist zwar zu entnehmen, daß in der Hauptverhandlung zudem eine pädophile Ausrichtung festgestellt wurde. Diese sei jedoch nicht von Krankheitswert und außerdem erst relevant geworden, nachdem es aufgrund einer Schilddrüsenerkrankung zu erheblichen Erektionsstörungen bei dem Täter gekommen sei. Das Gericht ging von voller Schuldfähigkeit aus, die Gefahr weiterer Straftaten wurde kurz verneint. Der Täter wurde wegen sexueller Nötigung, sexuellen Kindesmißbrauchs und homosexueller Handlungen zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten verurteilt, deren Vollstreckung ausgesetzt. Die Bewährungszeit belief sich auf 60 Monate, es erfolgte die Unterstellung unter einen Bewährungshelfer. Der Täter erhielt die Auflage, Schmerzensgeld an die Kinder zu zahlen, zudem wurde er angewiesen, eine ambulante Therapie zu absolvieren. Weiter erhielt er die Weisung, seinen Wohnsitz aufzugeben und einen neuen in angemessener Entfernung zu begründen. Alldem kam er – letzteres gemeinsam mit seiner Mutter – nach. Die neue Wohnung konnte jedoch nicht allzu weit entfernt sein, da er weder seinen Arbeitsplatz noch den Bewährungshelfer bzw. Therapeuten wechselte.

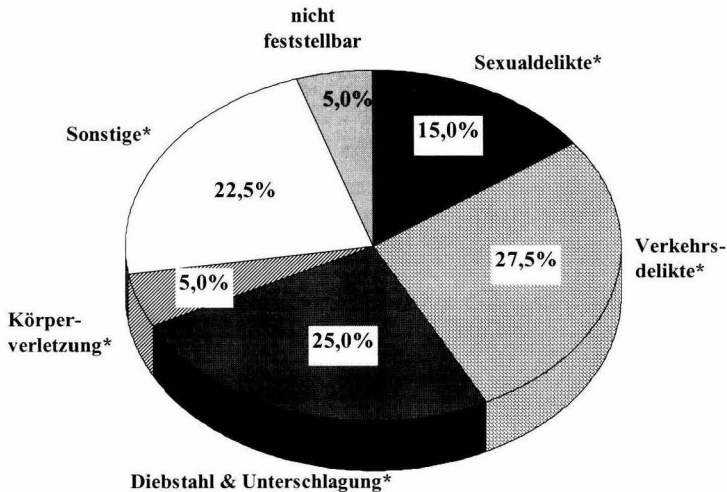
Es verbleiben einige wenige Weisungen, die etwa die Durchführung einer Umschulung oder das Verbot von Wohnungswechseln, Ratenzahlungskäufen o.ä. ohne Absprache mit der Bewährungshilfe zum Inhalt hatten. Auffällige Unterschiede zwischen den verschiedenen Untergruppen zeigen sich – sieht man von den Therapieweisungen vor allem für Anblickstäter ab – nicht, zu Verstößen kam es außer bei Meldepflichten selten, weswegen auch lediglich in einem Fall ein Widerruf der Aussetzungsentscheidung wegen Weisungsverstößen erfolgte⁵⁰¹.

501 Dies betraf einen jugendlichen Täter, dem die Weisung erteilt worden war, eine Beratungsstelle für Kinder und Jugendliche aufzusuchen. Er kam weder dieser Weisung nach noch erschien er bei seinem Bewährungshelfer, statt dessen tauchte er ab und finanzierte sich seinen Lebensunterhalt als „Stricher“. Der Widerruf erfolgte etwa vier Monate nach der Verurteilung und führte zum Zweidrittel-Vollzug einer zweijährigen Strafe, die wegen vollendeter Vergewaltigung an einer ihm fremden Frau verhängt worden war.

D.2.5.4 Erneute Straftaten und Widerruf der Aussetzung

Noch während der Bewährungszeit begingen 40 der 95 Täter und damit 42 % eine neuerliche Straftat. Dies betraf 55 % der Anblicks-, aber nur 38 % bzw. 32 % der Kontakt- bzw. Beziehungstäter und mit 44 % zu 39 % häufiger Vergewaltiger als sexuell Nötigende. Wie aus Abbildung 16 ersichtlich, machen gewaltlose Eigentums- und Verkehrsdelikte gut die Hälfte der Fälle aus, lediglich zwei der sonstigen Straftaten waren Gewaltdelikte in Form einfacher Körperverletzungen.

Abbildung 16: Straftaten während der Bewährungszeit – §§ 56, 56a StGB (n=40)



*

Sexualdelikte: §§ 176, 177, 178 StGB

Verkehrsdelikte: §§ 315c, 316 StGB; 21 StVG

Diebstahl & Unterschlagung: §§ 242, 243, 246 StGB

Körperverletzung: § 223 StGB

Sonstige: §§ 170b, 185, 263, 265, 304 StGB; § 29 BtMG

Sechs Täter (5 davon Vergewaltiger) – und damit etwa 6 % der Gesamtgruppe – hatten jedoch wieder ein Sexualdelikt begangen, jeweils drei ein sexuelles Gewalt- und ein sexuelles Mißbrauchsdelikt. Ein Kontakttäter hatte an einem FKK-Strand ein Kind zu sexuellen Handlungen aufgefordert, ein Beziehungstäter in der Be-

zugssache seine frühere langjährige Partnerin, später seine erwachsene Schwester vergewaltigt. Bei den verbleibenden vier handelte es sich um Anblickstäter, zwei wurden als „Fall 3“ bzw. „Fall 26“ geschildert.

Ein Widerruf der Aussetzungsentscheidung wegen der begangenen neuerlichen Straftaten erfolgte lediglich in acht Fällen – 6 davon Anblickstäten – und damit auch in etwa 8 % der Verfahren.⁵⁰² Dies betraf aber nur vier der Täter mit einschlägigem Rückfall; bei zwei, die Kinder lediglich zu sexuellen Handlungen aufgefordert hatten, wurde davon abgesehen, statt dessen wurde unter anderem bei einem widerrufen, der sein späteres Opfer beleidigt hatte. In diesem Fall sollte der Vollzug der beiden Freiheitsstrafen, die sich jeweils auf 6 Monate beliefen, aber wohl vor allem einen Alkoholentzug und therapeutische Maßnahmen ermöglichen. Ein entsprechender Erfolg wurde dem Täter von der JVA auch bescheinigt, danach trat er jedoch weiter mit Straftaten unter Alkoholeinfluß in Erscheinung.

Zusammenfassung

Zwischen Vergewaltigern und sexuell Nötigenden zeigen sich nur wenige und zudem eher geringe Unterschiede. So wurden sexuell Nötigende

- einerseits etwas häufiger der Bewährungshilfe unterstellt und angewiesen, sich einer Heilbehandlung zu unterziehen,
- andererseits etwas seltener in der Bewährungszeit erneut straffällig, wobei dies insbesondere für einschlägige Straftaten galt.

Auffälligere Differenzen finden sich hingegen in Abhängigkeit von der Täter-Opfer-Beziehung, wobei hier Beziehungs- und Kontakttäter den Anblickstätern gegenüberstehen. Dabei wurden erstere wohl mit Recht als weniger problematisch und hilfsbedürftig eingestuft, was sich daran zeigt, daß bei ihnen

- von einer Begründung der Aussetzungsentscheidung entweder ganz abgesehen oder – da dies bei Beziehungstätern angesichts der Strafhöhe wohl nicht möglich erschien – auf täterbezogene Umstände abgestellt wurde,

502 Ein Vergleich mit statistischen Daten ist nur sehr eingeschränkt möglich, unter anderem weil die *Bewährungshilfestatistik* nicht auf das Unterstellungs-, sondern das Beendigungsjahr abstellt und den Beendigungsgrund nur bei jenen Tätern ausweist, die einem hauptamtlichen Bewährungshelfer unterstellt waren. Unter diesen Einschränkungen ist festzustellen, daß bei der Gesamtgruppe der Unterstellten eine Beendigung wesentlich häufiger als bei sexuellen Gewalttätern auf einen Widerruf (auch) wegen der Begehung neuerlicher Straftaten zurückgeht. So galt dies 1987 für etwa 30 % (§ 56 StGB) bzw. 22 % (§ 21 JGG) aller Unterstellten, aber lediglich etwa 20 % bzw. 13 % derjenigen, die wegen eines sexuellen Gewaltdeliktens oder sexuellen Mißbrauchs Widerstandsunfähiger sanktioniert worden waren.

- seltener eine Bewährungsunterstellung angeordnet bzw. eine Weisung zur Heilbehandlung ausgesprochen wurde,
- eine geringere Quote in der Bewährungszeit begangener Straftaten zu verzeichnen war, was dann auch entsprechend seltener zu einem Widerruf der Aussetzungsentscheidung geführt hatte.

D.2.6 Merkmale des Strafvollzugs und der Strafrestausssetzung

Die Daten zur Vollstreckung freiheitsentziehender Strafen können sich nun nur auf jene Straftäter beziehen, die sich auch tatsächlich im Vollzug befunden hatten. Dies betraf zunächst diejenigen, bei denen eine Jugend- oder Freiheitsstrafe ohne primäre Aussetzung der Vollstreckung verhängt worden war, was für 96 Täter galt. Von diesen hatte sich jedoch einer lediglich in Maßregelunterbringung befunden,⁵⁰³ bei einem zweiten war anhand der Akten noch nicht einmal zu klären, ob er in Haft gekommen war. Hinzu kamen 8 der 10 Täter, bei denen die primäre Aussetzung widerrufen worden war – die verbleibenden zwei wurden ebenfalls lediglich in einer Maßregeleinrichtung untergebracht. Die Vollzugsgruppe setzt sich somit aus 102 Personen zusammen, bei 20 war eine Jugendstrafe vollstreckt worden.

Die Vollzugsgruppe ist somit zwar umfangreicher als es diejenige zum sexuellen Kindesmißbrauch war, was neben der größeren Ausgangszahl bei den sexuellen Gewalttätern auf deren höhere Inhaftierungsquote zurückzuführen ist.⁵⁰⁴ Allerdings stellt sich erneut das Problem, daß in etwa 15 % der Verfahren die Vollstreckungshefte nicht erhältlich waren und zudem einem erheblichen Teil der eingesehenen kaum Angaben zu entnehmen waren.⁵⁰⁵

503 Von den sechs Tätern, bei denen neben der verhängten Strafe eine stationäre Maßregel angeordnet worden war, hatten sich letztlich zwei tatsächlich im Strafvollzug befunden: Notwendigerweise jener, bei dem Sicherungsverwahrung angeordnet war („Fall 23“), sowie ein Täter, bei dem die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt wegen Aussichtslosigkeit beendet worden war.

504 Die Inhaftierungsquote lag für die Hauptgruppe zum sexuellen Kindesmißbrauch nur bei knapp 36 % (31 von 87 Personen). Dies ist darauf zurückzuführen, daß lediglich 86 % der Täter eine freiheitsentziehende Strafe erhalten hatten und es sich dabei vermehrt um aussetzungsfähige Sanktionen gehandelt hatte. Deren Vollstreckung wurde bei sexuellen Gewalt- und sexuellen Mißbrauchsdelikten dann annähernd gleich häufig – nämlich zu 81 bzw. 83 % – tatsächlich ausgesetzt. Die Erhebungsgruppe zum *schweren* sexuellen Mißbrauch weist diesbezüglich mehr Ähnlichkeiten mit den sexuellen Gewalttätern auf, hatten doch 99 % eine freiheitsentziehende Strafe erhalten, 57 % waren inhaftiert worden (*Elz* 2001, 166; 189).

505 In Nordrhein-Westfalen läuft seit 2000 ein Forschungsprojekt zur Dokumentation und Analyse der Behandlung inhaftierter Sexualstrafäter, zu Grundlagen und Durchführung *Wirth* (2001, 251).

Die Inhaftierung ging bei 72 Tätern auf eine Verurteilung wegen Vergewaltigung zurück, womit der Anteil der Vergewaltiger im Vergleich zur gesamten Untersuchungsgruppe nur um wenige Prozent, nämlich von 64 % auf 71 %, gestiegen ist. Auch im Hinblick auf die Täter-Opfer-Beziehung sind die Anteile im wesentlichen konstant geblieben, Veränderungen bewegen sich im 2 % – Bereich. Insofern besteht die Gruppe nun aus 17 Beziehungs-, 55 Kontakt- und 30 Anblickstätern. Wie schon in den bisherigen Kapiteln, wird diese Unterscheidung – neben jener zwischen Vergewaltigern und sexuell Nötigenden – bei den folgenden Ergebnissen berücksichtigt. Aufgrund der erheblichen und in der Größenordnung wechselnden Ausfälle wird in Tabelle 11 auf absolute Zahlen abgestellt, zudem auf Signifikanzberechnungen weitgehend verzichtet.

Tabelle 11: Merkmale des Strafvollzugs und der Strafreistaussetzung

	Beziehungs- taten (n=17)	Kontakt- taten (n=55)	Anblicks- taten (n=30)	Gesamt (n=102)
Vollzugsdauer (Median)	26 Monate	26 Monate	25,5 Monate	26 Monate
Offener Vollzug	5 von 17	19 von 42	6 von 21	30 von 80
Sozialtherapeut. Anstalt	1 von 17	1 von 43	5 von 21	7 von 81
Einzeltherapie im Regelvollzug	2 von 11	10 von 38	9 von 16	21 von 65
Schulische/berufliche Maßnahmen	3 von 12	17 von 41	13 von 20	33 von 73
Ausgang/Freigang od. Urlaub	11 von 15	41 von 44	11 von 18	63 von 77
Verspätete/keine Rück- kehr aus Lockerung	2 von 11	5 von 41	2 von 11	9 von 63
Entweichung	–	1 von 44	–	1 von 85
Straftaten während Lockerung	–	2 von 44 1 x § 177 StGB	1 von 11	3 von 63
Strafreistaussetzung (ohne Abgeschobene)	10 von 14	41 von 51	16 von 29	67 von 94
Unterstellung unter Bewährungshelfer	9 von 10	37 von 41	15 von 16	61 von 67
Therapieweisung	–	2 von 41	2 von 16	4 von 67
Straftaten in Bew.zeit davon einschlägig	6 von 10 0 von 6	22 von 39 6 von 22	11 von 16 3 von 11	39 von 65 9 von 39
Widerruf (auch) wg. Straftat	2 von 10	12 von 39	8 von 16	22 von 65

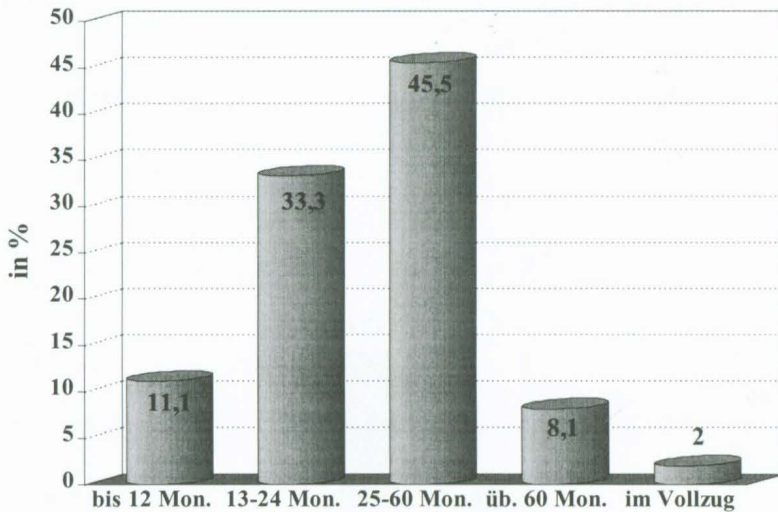
D.2.6.1 Vollzugsdauer

Nicht nur, daß sexuelle Gewalttäter eher als solche von Mißbrauchsdelikten in Haft kamen, die tatsächliche Vollstreckungsdauer lag zudem erheblich höher⁵⁰⁶: Während der Median bei sexuellem Mißbrauch nur 12 Monate betrug, lag er nun bei 26

506 Zur Vollzugsdauer bei sexuellem Kindesmißbrauch siehe Elz (2001, 190 f.).

Monaten. Verbüßte Strafen von unter 6 Monaten Dauer machten bei den inhaftierten sexuellen Gewalttätern nur 2 % aus, hingegen war – wie sich aus Abbildung 17 ergibt – mehr als die Hälfte über zwei Jahre im Vollzug gewesen. Zwei Vergewaltiger saßen zur Zeit der Akteneinsicht noch in der Bezugssache ein, einer – „Fall 28“ – verbüßte durchgehend seine lange Freiheitsstrafe, ein anderer hatte eine Zweidrittel-Aussetzung erhalten, die jedoch wegen neuerlicher einschlägiger Straftaten widerrufen worden war.

Abbildung 17: Vollzugsdauer (n=99)



Zwar hatte sich jeweils etwa ein Drittel der Vergewaltiger und der sexuell Nötigen zwischen ein und zwei Jahren im Vollzug befunden. Während von den letzteren jedoch etwa 20 % kürzer inhaftiert waren, traf dies nur auf 7 % der Vergewaltiger zu. Dementsprechend lag der Median bei wegen Vergewaltigung Verurteilten mit 27,5 gegenüber 24 Monaten etwas höher, ohne daß diese Differenz jedoch signifikant wäre.⁵⁰⁷

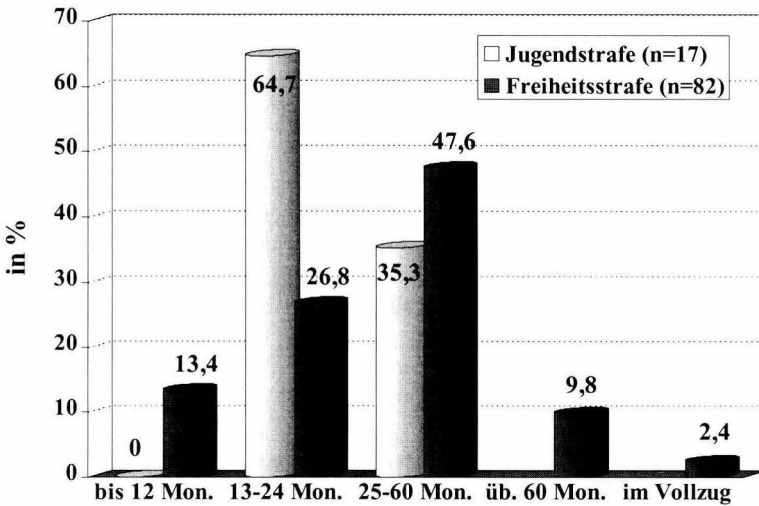
Ähnlich sieht es unter dem Aspekt der Täter-Opfer-Beziehung aus: Zwar finden sich geringe Unterschiede dahingehend, daß Kontakttäter etwas seltener als andere

507 Hinsichtlich der Dauer der *verhängten* Strafen war dies noch der Fall gewesen siehe D.2.4.3.

über 2 Jahre im Vollzug gewesen waren. Insgesamt zeigten sich jedoch keine überzufälligen Differenzen, der Median lag bei 25,5 bzw. 26 Monaten.

Ebenfalls kein signifikanter Zusammenhang besteht im Hinblick auf die Dauer von Jugend- gegenüber Freiheitsstrafen, wobei sich der Median auf 23 Monate gegenüber 27 Monaten belief. Auffällig ist statt dessen die geringe Streuung der Jugendstrafen: Einerseits war die Vollstreckung von fast zwei Drittel dieser Strafen nach 24 Monaten erledigt, andererseits fand sich *keine* mit einer Vollzugsdauer von *unter* 15 Monaten (siehe Abbildung 18). Dies trägt den Überlegungen Rechnung, daß eine kurze Strafe „alle Nachteile einer Strafe ohne deren erzieherische Chance“⁵⁰⁸ hat, eine Erziehung im Vollzug aber nur für einen bestimmten Zeitraum erfolgversprechend sein kann, wobei eine Höchstgrenze streitig ist, zum Teil aber schon bei etwa anderthalb Jahren gesehen wird.⁵⁰⁹

Abbildung 18: Vollzugsdauer bei Jugend- gegenüber Freiheitsstrafen (n=99)



508 Brunner/Dölling (1996, § 18 RN 1).

509 Hierzu Brunner/Dölling (1996, § 18 RN 3) und Ostendorf (2000, § 18 RN 10).

D.2.6.2 Behandlungsmaßnahmen nach § 7 Abs. 2 StVollzG

Unterbringung im offenen Vollzug

In den offenen Vollzug nach § 10 Abs. 1 StVollzG gelangten von jenen 80 Tätern, zu denen (ausreichende) Unterlagen eingesehen werden konnten, 37,5 %. Damit ist der Anteil zwar als relativ hoch einzuschätzen,⁵¹⁰ zu bedenken ist aber, daß nicht erhoben wurde, ob sich der jeweilige Gefangene zu einem bestimmten Stichtag – etwa zur Halbzeit der verhängten Strafe⁵¹¹ –, sondern ob er sich zu einem beliebigen Zeitpunkt einmal im offenen Vollzug befunden hatte. Keine wesentlichen Unterschiede bestehen zwischen Vergewaltigern und sexuell Nötigenden. Dies gilt auch für Beziehungs- und Anblickstäter, von denen jeweils unter 30 % zumindest zeitweise im offenen Vollzug untergebracht gewesen waren. Mit 45 % wesentlich höher liegt die Quote allerdings bei Kontakttätern, wobei erneut auf die unterschiedlich hohen Ausfälle zwischen den drei Typen hinzuweisen ist. Ein vergleichbarer Anteil von „nicht feststellbaren“ Fällen fand sich hingegen zwischen den Gruppen mit Freiheits- gegenüber Jugendstrafe. Von denjenigen, die nach allgemeinem Strafrecht sanktioniert worden waren, hatten sich 40 % im offenen Vollzug befunden, bei den nach Jugendstrafrecht Sanktionierten traf dies lediglich auf 27 % zu.

Obwohl die Unterbringung im offenen Vollzug „eine der wichtigsten Behandlungsmaßnahmen“⁵¹² ist und sie nicht nur eine ausdrückliche Entscheidung der Vollzugsbehörde, sondern auch die Zustimmung des Gefangenen erfordert, war sie den Akten – wie schon bei der Erhebungsgruppe zum sexuellen Kindesmißbrauch – häufig nur am Rande bzw. in anderen Zusammenhängen zu entnehmen. Deshalb war es oft nicht möglich, den exakten Beginn dieser Maßnahme zu ermitteln. Grob läßt sich jedoch sagen, daß ein erheblicher Teil der tatsächlich auch so Unterbrachten – nämlich etwa 40 % – im ersten Inhaftierungsjahr in den offenen Vollzug gekommen war. Bei 7 von ihnen war eindeutig zu ermitteln, daß eine Rückverlegung auf Veranlassung der Anstalt erfolgt war⁵¹³, und zwar überwiegend innerhalb des ersten halben Jahres.

510 Nach der *Strafvollzugsstatistik* hatten sich von dem am 31.3.1987 wegen Straftaten nach §§ 177, 178, 179 StGB Inhaftierten etwa 14 % im offenen Vollzug befunden. In der Erhebungsgruppe der KrimZ-Studie zum sexuellen Kindesmißbrauch belief sich die Quote auf 26 % (*Elz* 2001, 192).

511 Zur empfohlenen Beziehung zwischen der Vollzugsdauer und der Prüfung, ob eine Unterbringung im offenen Vollzug erfolgen kann, siehe *Schwind/Böhm* (1999, § 10 RN 14).

512 *Schwind/Böhm* (1999, § 10 RN 2).

513 So auch in „Fall 41“.

Verlegung in eine Sozialtherapeutische Anstalt

Daß das Abstellen auf formale Vorgänge nicht unbedingt der richtige Weg ist, um Vollstreckungshefte auszuwerten, zeigt sich auch an folgendem Beispiel: Lediglich in drei Verfahren konnte das Procedere zur Verlegung in eine Sozialtherapeutische Anstalt nach § 9 StVollzG⁵¹⁴ ermittelt werden, entsprechende Vollzugsdaten fanden sich dann aber bei sieben Inhaftierten, fünf von ihnen Vergewaltiger bzw. Anblickstäter.⁵¹⁵ Nur in zwei Verfahren war den Akten zu entnehmen, wie viele Therapiestunden in etwa absolviert wurden – diese wurden als „Fall 2“ und „Fall 9“ dargestellt. In zwei weiteren ergaben die Unterlagen, daß „Sexualtherapien“⁵¹⁶ durchgeführt bzw. zumindest begonnen worden waren.

Vier Täter wurden aus der Sozialtherapeutischen Anstalt unmittelbar in Freiheit entlassen, dies nach einer Behandlungszeit zwischen 10 und 47 Monaten. Keiner von ihnen wurde erneut wegen eines Sexualdeliktes verurteilt⁵¹⁷, allerdings drei wegen sonstiger Straftaten nach §§ 223a, 263, 316 StGB. Die verbleibenden drei wurden nach maximal 12 Monaten rückverlegt. Zwei hatten dies selbst gewünscht, wobei bei einem davon ausgegangen wurde, daß er die Sexualtherapie nur begonnen hatte, weil er damit die Hoffnung verband, schneller entlassen zu werden. In einem Fall war die Rückverlegung von der Anstalt wohl wegen der Alkoholproblematik des Täters veranlaßt worden, dieser wurde später einschlägig rückfällig⁵¹⁸, die beiden anderen traten mit sonstigen Delikten in Erscheinung – §§ 241, 243 StGB.

514 Zur Neuregelung des § 9 StVollzG durch das SexualdelBekG vom 26.01.1998 und deren Umsetzung in den Ländern Egg (2000); zu den „Vorteilen und Chancen“ sowie „Nachteilen und Risiken“ Rehn (2000). Zur Checkliste des Bundeslandes Rheinland-Pfalz, anhand derer ermittelt werden soll, ob die Verlegung eines Sexualstraftäters in eine Sozialtherapeutische Anstalt angezeigt ist, Händel/Judith (2001, 374).

515 Die Haftplatzzahl in Sozialtherapeutischen Einrichtungen dürfte z. Zt. der Bezugsentscheidungen bei etwa 700 gelegen haben (1981: 594; 1992: 820; Egg/Schmitt 1993, 122); im Jahr 2000 betrug sie 1.055 – dabei verbüßten etwa 15 % der so untergebrachten Gefangenen ihre Strafe wegen eines sexuellen Gewaltdeliktes (Kurze 2000, 20).

516 Zur therapeutischen Behandlung von Sexualstraftätern während des Regel- oder Behandlungsvollzugs etwa Kröber (2000c), Goderbauer (1999) und Wischka (2000), speziell bei jugendlichen Sexualstraftätern Gruber (1999) und Spitzcok von Brisinski (2001). Zur Effektivität im Sinne der Rückfallvermeidung Berner (1999), Leygraf (2000) und Wischka (2001), zu den rechtlichen Grundlagen Schöch (1995).

517 Die als „Fall 2“ und „Fall 9“ Dargestellten waren aber beide wegen eines neuerlichen Sexualdeliktes angeklagt worden.

518 Siehe hierzu „Fall 42“.

Therapeutische Maßnahmen während des Regelvollzugs

Von denjenigen Tätern, deren Akten nicht nur vorlagen, sondern auch ergiebig genug waren, hatten 21 (auch) eine intramurale Einzeltherapie während des Regelvollzugs zumindest begonnen – was bei einer Bezugnahme auf Verfahren mit ausreichenden Informationen einer Quote von 32 % entspräche.⁵¹⁹ Waren Akten nicht einsehbar gewesen, konnte vielleicht noch von einer zufälligen Verteilung von Tätern mit gegenüber solchen ohne Therapie ausgegangen werden. Wenn vorgelegene Vollstreckungshefte nach Ansicht der Auswerter aber nur nicht detailliert genug waren, um die Frage nach einer Therapie eindeutig beantworten zu können, so liegt es näher, von dem Fehlen einer solchen Behandlung auszugehen – denn die Datelage war dann besonders „dünn“, wenn der Betreffende vergleichsweise kurz inhaftiert war, was wiederum eher gegen eine therapeutische Maßnahme spricht. Insofern muß die Quote als überhöht angesehen werden. Unter dieser Einschränkung ist festzustellen, daß sich zwar keine Unterschiede zwischen Vergewaltigern und sexuell Nötigenden zeigen, aber solche in Abhängigkeit von der Täter-Opfer-Beziehung: Anblickstäter hatten zu etwa 56 % eine solche Maßnahme zumindest begonnen, bei den Kontakttätern betrug die Quote etwa 26 %, von den Beziehungstätern hatten sich lediglich 2 – und damit 18 % – in einer Therapie befunden. Diese beiden schlossen sie aber auch regulär ab, was auf jeweils drei der anderen nicht zutraf.

In insgesamt 15 Verfahren wurde demnach davon ausgegangen, daß die Therapie nicht vorzeitig abgebrochen worden war, was allerdings nicht zwingend etwas über deren vermuteten Erfolg aussagt. Denn eine Einschätzung etwa des Therapeuten war den Akten in der Regel ebensowenig zu entnehmen wie die gewählte therapeutische Methode.⁵²⁰ Aber auch wenn der Erfolg einer Therapie nicht nur am straffreien Verhalten zu messen ist und zudem wohl eher Rückfallgefährdete eine solche Behandlung erfahren, ist dennoch festzustellen, daß 6 dieser 15 Täter zu einem späteren Zeitpunkt wegen eines neuerlichen Sexualdeliktes verurteilt wurden – drei wegen Vergewaltigungen, zwei wegen sexueller Nötigungen und einer wegen besonders schweren sexuellen Kindesmißbrauchs. Damit stellen sie ein Drittel der

519 In den Justizvollzugsanstalten Kiel und Neumünster wurde seit 1980 eine intramurale Psychotherapie für Sexualstraftäter durch Mitarbeiter sexualmedizinischer Beratungsstellen angeboten. Für die Teilnahme an der Therapie entschieden sich 25 Männer – und damit 35 % –, die wegen sexueller Gewaltdelikte an Frauen verurteilt worden waren. Vier – und damit weniger als Pädophile und Inzesttäter – brachen die Therapie auf eigenen Wunsch ab. Von insgesamt 20 Tätern mit intramural abgeschlossenen Therapien bei anschließender Entlassung war einer einschlägig rückfällig geworden, wobei das Beobachtungsintervall zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bei einem Monat bis zweieinhalb Jahren lag. Zu den „Erfahrungen und Ergebnissen von 1989-1992“ Latza (1993).

520 Zur Offenbarungspflicht der Therapeuten im Justizvollzug gemäß § 182 Abs. 2 StVollzG *Schöch* (2000).

einschlägig Rückfälligen aus der ganzen Vollzugsgruppe – unter Abzug der Abgeschobenen sowie des ununterbrochen Einsitzenden insgesamt 95 Personen.

Bei weiterhin hohen Ausfallraten konnte bei zwei Tätern die Durchführung einer externen Einzeltherapie⁵²¹ ermittelt werden, in beiden Fällen wurde diese regulär abgeschlossen. Einer der Täter, der zumindest kein Sexualdelikt mehr beging, wurde als „Fall 14“ dargestellt. Ein anderer war hingegen mehrfach einschlägig rückfällig geworden.

Fall 39: Der Täter war wegen Körperverletzung vorbestraft: Als 16jähriger hatte er einem Mädchen, das sich nicht von ihm küssen lassen wollte, ein Messer in den Bauch gestoßen. Darauf war mit ambulanten Sanktionen reagiert worden. Anderthalb Jahre später beging er das erste Bezugsdelikt: Er begleitete eine Mitschülerin nach Hause, dort würgte und schlug er sie und zwang sie zu Geschlechts- und Oralverkehr, außerdem steckte er ihr seine Finger in den After, wobei sich das ganze Geschehen über mehrere Stunden erstreckte. Das Gutachten erbrachte ein frühkindliches Psychosyndrom, jedoch seien die Voraussetzungen des § 21 StGB nicht gegeben. Nachdem in dieser Sache ein Urteil ergangen und der Haftbefehl während der Rechtsmittelzeit außer Vollzug gesetzt worden war, beging der Täter eine identische Straftat.

Eine weitere Begutachtung durch einen anderen Sachverständigen erbrachte erneut das o.g. Ergebnis, wobei nun angesichts der Alkoholisierung eine Schuldminderung in Betracht gezogen wurde. Unter Einbeziehung der ersten Entscheidung wurde der Täter zu einer vierjährigen Jugendstrafe verurteilt. Während der Inhaftierung absolvierte er unter anderem bei einem externen Therapeuten – Genaueres ist nicht bekannt – eine Behandlung, die er regulär abschloß, zum Zweidrittel-Zeitpunkt wurde er entlassen. In der Bewährungszeit beging er eine sexuelle Nötigung, wieder war das Opfer ein Mädchen, das er aus seiner früheren Schulzeit kannte. Die Vollstreckung der dafür verhängten Freiheitsstrafe wurde ausgesetzt, eine Therapieweisung ausgesprochen, in der Bezugssache die Bewährungszeit verlängert. Die Behandlung erfolgte bei jenem Therapeuten, zu dem er auch schon während des Vollzuges gegangen war. Anderthalb Jahre später vergewaltigte und mißhandelte er seine ehemalige Freundin, was zu einer dreijährigen Freiheitsstrafe führte. Zur Zeit der Akteneinsicht saß er noch ein.

Über den Täter selbst war wenig bekannt. Während der Bezugsstaten besuchte er erfolgreich ein Gymnasium, er lebte bei seinen Eltern in offensichtlich geordneten Verhältnissen, Heimaufenthalte, frühere Behandlungen oder ähnliches waren den Akten nicht zu entnehmen.

Lediglich bei sechs Tätern, die *keine* Einzeltherapie absolviert hatten, konnten sonstige, abgeschlossene Behandlungsmaßnahmen – behandlungsorientierte Wohngruppe, spezielle Behandlungsgruppe⁵²², soziales Training – ermittelt werden. Keiner von diesen war mit einer neuerlichen einschlägigen Straftat in Erscheinung getreten.

521 Zur ambulanten Behandlung von Sexualstraftätern – auch während eines laufenden Strafvollzugs – *Pfäfflin* (1999); zur psychotherapeutischen Ambulanz für Sexualstraftäter in Stuttgart, in der auch Gefangene im Rahmen von Lockerungen Therapien beginnen und diese nach der Entlassung fortsetzen können, *Pitzing* (2001, 383).

522 Zur Abgrenzung von allgemeinen Wohn- zu Behandlungsgruppen siehe *Schwind/Böhm* (1999, § 7 RN 10 f.).

Interessanterweise liegen die Ausfälle bei der Frage nach einer schulischen bzw. beruflichen Förderung nur geringfügig über dem Niveau der nicht erhältlichen Akten. Den vorhandenen Unterlagen war demnach eher zu entnehmen gewesen, ob der Täter etwa einen „Förderlehrgang in Farbe“ belegt als eine Therapie absolviert hatte. Solche Maßnahmen waren bei 45 % der Gefangenen zu ermitteln, wobei die berufsbezogenen von der Teilnahme an einem EDV-Kurs in der örtlichen Volkshochschule über die Ausbildung zum Tankwagenfahrer bis zum Fernstudium reichten und von jedem Dritten nicht regulär abgeschlossen wurden.⁵²³ Wie unter anderem aufgrund der unterschiedlichen Altersverteilung zu erwarten, erfuhren Anblicks- und Kontakttäter mit 65 % bzw. 41 % wesentlich häufiger als Beziehungstäter (25 %) eine solche Förderung, dies traf aber auch auf Vergewaltiger mit 50 % gegenüber sexuell Nötigenden mit 33 % zu, was auf deren schlechtere Ausbildungssituation⁵²⁴ sowie längere Inhaftierungsdauer zurückzuführen sein wird.

Vollzugslockerungen und Hafturlaub

Bei der Frage nach Vollzugslockerungen (§ 11 StVollzG)⁵²⁵ mußten – wie auch schon bei den Daten zum sexuellen Kindesmißbrauch – Ausfälle von zum Teil über 50 % hingenommen werden. Dies traf insbesondere auf die Ausführung, also das Verlassen der Anstalt unter Aufsicht, zu. Eine positive Feststellung war diesbezüglich lediglich bei 19 Tätern möglich. Etwas häufiger war den Akten zu entnehmen, *ob* der Gefangene außerhalb der Anstalt unter Aufsicht einer regelmäßigen Beschäftigung (Außenbeschäftigung) nachgegangen war, *daß* er dies getan hatte, war aber nur in 13 Verfahren feststellbar. Zwar ist zu vermuten, daß diese Lockerungen tatsächlich seltener als andere erfolgten.⁵²⁶ Denn zum einen handelt es sich um sehr personalintensive Maßnahmen mit einem entsprechenden Organisationsaufwand, zum anderen besteht die Möglichkeit, daß der Gefangene in der Öffentlichkeit durch die Begleitung als solcher erkannt wird, was ihm – sofern vertretbar – wohl erspart werden sollte. Es ist aber zudem davon auszugehen, daß sie zumindest in den Vollstreckungsheften nicht unbedingt dokumentiert wurden, weil sie unter Sicherheitsaspekten als vergleichsweise unbedenklich gegolten haben werden. Daß dies auch außerhalb der Vollzugsanstalten so wahrgenommen wird, zeigt sich etwa daran, daß in Untersuchungen über den Mißbrauch von Lockerun-

523 Zum Einsatz externer Bildungsträger, den damit verbundenen Vor- und Nachteilen und sowie den einzuhaltenden Grenzen *Gerhart* (1988); zum Fernstudium im Strafvollzug *Ommerborn/Schuemer* (1999).

524 Siehe D.2.1.5.

525 Eine Literaturdokumentation zu „Vollzuglichen Lockerungen“ hat die *Arbeitsgruppe Kriminologischer Dienst des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen* (1997) erstellt.

526 So auch *Schwind/Böhm* (1999, § 11 RN 6) für die Ausführung.

gen Ausführungen und Außenbeschäftigungen überwiegend nicht berücksichtigt werden.⁵²⁷

Der Anteil der Ausfälle lag aber auch beim Ausgang, also dem Verlassen der Anstalt für eine bestimmte Tageszeit und ohne Aufsicht, mit 40 % sehr hoch. Von den verbleibenden 60 Gefangenen hatten 39 mindestens einmal eine solche Lockerung erhalten. Etwas häufiger war feststellbar, ob die Inhaftierten einer unbeaufsichtigten Beschäftigung außerhalb der Anstalt (Freigang) nachgegangen waren, dies traf auf 25 von 70 Inhaftierten zu. Während ersteres in einem erheblichen Teil der Verfahren schon über 12 Monate vor Entlassung gewährt worden war, verteilte sich letzteres eher über die ganzen Haftzeiten, erfolgte tendenziell aber vermehrt gegen Ende des Vollzuges.⁵²⁸ Ob die Gefangenen Urlaub aus der Haft nach § 13 StVollzG erhalten hatten, ließ sich ebenfalls für 70 Täter ermitteln; bei 50 von ihnen war das der Fall, und zwar mehrheitlich (erstmalig) mindestens 10 Monate vor der Entlassung.

Faßt man Ausgang, Freigang und Urlaub zusammen, so fallen von den 102 Gefangenen 25 aus, bei denen zu *keiner* Maßnahme Erkenntnisse zu gewinnen waren. Von den Verbleibenden war ein Viertel in den Genuß aller drei Lockerungen im weiteren Sinn gekommen, nur einer von diesen hatte eine Jugendstrafe verbüßt. Vierzehn Tätern – damit etwa 19 % und fast ausschließlich Vergewaltiger – war *nichts* von alledem gewährt worden; 8 von diesen mußten ihre Strafe ohne Unterbrechung voll verbüßen, 3 wurden aus der laufenden Vollstreckung abgeschoben. Bei einem Gefangenen – „Fall 8“ – erfolgte eine Reststrafenaussetzung gerade im Hinblick auf die dann mögliche Unterstellung. Kontakttäter hatten am häufigsten – zu 93 % – mindestens eine dieser Lockerungen erhalten, gefolgt von den Beziehungstätern mit 73 % und den Anblickstätern mit 61 %.

Lediglich bei 17 Inhaftierten, die Lockerungen in der einen oder anderen Art erhalten hatten, konnte den Unterlagen mindestens ein schriftliches Prognosegutachten entnommen werden, wobei dies nur in 7 Fällen von externen Gutachtern erstellt worden war.

527 So etwa *Dünkel* (1992) und *Harling, von* (1997).

528 *Dünkel* (1992, 99 ff.) ermittelte in seiner Untersuchung zur Lockerungspraxis in Schleswig-Holstein anhand einer Strafaktenanalyse von 1989 aus dem Vollzug Entlassenen, daß 65,3 % der im Männererwachsenenvollzug Inhaftierten vor ihrer Entlassung zumindest einmal Hafturlaub gewährt worden war, im Jugendstrafvollzug betrug die Quote 60,7 %; Ausgang erhielten danach 47,9 % bzw. 43,4 %, im Freigang befanden sich 19,2 % bzw. 3,4 %. Jedoch zeigen sich weitere Zusammenhänge etwa mit Dauer der Inhaftierung und Art des Bezugsdeliktes. So erhielten Gewalt- und Sexualtäter häufiger Urlaub als Eigentumstäter, dies allerdings erst zu einem späteren Zeitpunkt.

D.2.6.3 Zwischenfälle

Was die Dokumentationslage betrifft, muß hier wohl zwischen Vorkommnissen innerhalb und außerhalb des Vollzuges unterschieden werden. Denn intramurale Geschehnisse, die nicht zu einer neuerlichen Sanktionierung geführt hatten, werden nicht unbedingt Eingang in die Vollstreckungshefte gefunden haben.⁵²⁹ Auch wenn man deshalb sicher nicht die tatsächliche Lage wiedergeben kann, so fällt doch auf, daß es – im Gegensatz zum sexuellen Kindesmißbrauch⁵³⁰ – in einigen dann auch festgehaltenen Verfahren zu Zwischenfällen gekommen war.⁵³¹ So hatten 10 Gefangene Alkohol bzw. illegale Drogen konsumiert, 6 davon im geschlossenen Vollzug. Sechs Täter waren – ebenfalls im geschlossenen Vollzug – gegenüber Mitgefangenen oder Anstaltspersonal gewalttätig geworden, ohne daß dies eine Verurteilung zur Folge gehabt hätte. Drei von diesen wurden aber wegen anderer in der Haft begangener Straftaten verurteilt, was zudem auf vier weitere Gefangene aus dem geschlossenen Vollzug zutraf. Dabei handelte es sich dreimal um Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz, ein Täter hatte einen Diebstahl begangen, ein weiterer war wegen Beleidigung sanktioniert worden – er hatte, als ihm eröffnet wurde, daß keine Reststrafenaussetzung erfolgen wird, das „Götz-Zitat“ verwandt. Neben einer versuchten Vergewaltigung an einer Angestellten („Fall 35“) war es anscheinend – dies war nicht völlig zu klären – zu einer sanktionierten sexuellen Nötigung, begangen an einem Mitgefangenen, gekommen.

Fall 40: Dieser Täter war schon in seiner Kindheit durch sexuelle Übergriffe gegenüber männlichen Kindern und Jugendlichen aufgefallen, weswegen er sich mehrfach in Heimunterbringung befunden hatte. Ab seinem 14. Lebensjahr wurde wiederholt mit jugendrichterlichen ambulanten Maßnahmen reagiert, schließlich verbüßte er eine Jugendstrafe wegen Straftaten nach §§ 175, 176, 178 StGB, während *dieses* Vollzuges beging er die Bezugstat: Eine sexuelle Nötigung, begangen an einem Mitgefangenen, was zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten führte. Im Laufe *dieser* Vollstreckung kam es dann zu dem identischen Rückfall. Nach der Entlassung wurde er erneut wegen sexueller Nötigungen, zum Teil in Verbindung mit homosexuellen Handlungen, verurteilt. Der Anstaltspsychologe, bei dem der Täter eine Therapie begonnen hatte, sah als Ursache für die Sexualdelikte das „Nicht-Wahrhaben-Wollen der eigenen homosexuellen Bedürfnisse“ an.

Neun der 63 Täter mit festgestellten Lockerungen bzw. Hafturlaub waren aus der Freiheit, in der sie sich berechtigterweise aufhielten, nicht bzw. verspätet in den

529 Zum Verhalten von und dem typischen Umgang mit Sexualstraftätern im Strafvollzug *Preusker* (1999).

530 *Elz* (2001, 194).

531 Dabei zeichnen sich Vergewaltiger tendenziell eher durch aggressive Handlungen und neue Straftaten, sexuell Nötigende durch den Konsum von Alkohol und illegalen Drogen aus. Allerdings beginnen letztere auch die beiden einschlägigen Straftaten („Fall 40“ und „Fall 42“). Beziehungstäter traten bei Zwischenfällen kaum in Erscheinung, Kontakt- und Anblickstäter in etwa entsprechend ihrer Anteile.

Vollzug zurückgekehrt, ohne in dieser Zeit aber (bekanntgewordene) Straftaten begangen zu haben.⁵³² Überwiegend hatten sie sich im Urlaub befunden, fünf kehrten freiwillig zurück, vier wurden der Anstalt nach einer polizeilichen Festnahme zugeführt. Letzteres galt nicht für jenen Täter, der auch – und als einziger – aus dem (offenen) Vollzug entwichen war. Erstaunlich ist bei diesem Fall unter anderem, daß der Gefangene sich dann immer bei seiner Frau aufgehalten hatte, also an sich leicht hätte ermittelt und wieder inhaftiert werden können. Das Verfahren irritiert aber auch unter anderen Aspekten:

Fall 41: Der bei Begehung der Bezugstat 23 Jahre alte Täter konsumierte seit seiner Jugend in erheblichem Maß Alkohol, dies verstärkte, seitdem er erfahren hatte, daß seine wenige Monate alte Tochter an einem schweren Herzfehler litt. Wohl einige Stunden vor der Tat erhielt er einen Anruf seiner Frau, die sich in einem weiter entfernt liegenden Krankenhaus bei dem Säugling aufhielt. Diese teilte ihm mit, daß das Kind im Sterben lag. Der Täter begab sich daraufhin mit einem Freund und dessen Partnerin auf „Sauftour“, während der er wiederum eine Bekannte seines Begleiters kennenlernte. Im Verlauf des Abends kam es zum Austausch von Zärtlichkeiten, deren Intensität von Zeugen aber sehr unterschiedlich dargestellt wurde. Die vier verließen gemeinsam die letzte Kneipe, Täter und Opfer gingen, nachdem sie die beiden anderen zu deren Wohnung gebracht hatten, zusammen weiter, das Opfer wollte zu ihrem Verlobten. Laut Urteil zog der Täter die Betroffene dann aber plötzlich auf ein mit Büschen bestandenes Gelände, schlug sie, drückte sie nieder, kniete sich auf ihre Arme, zog beiden die Hosen herunter und vergewaltigte sie, während er weiter auf sie einschlug. Dann zwang er sie, ihm das Geld auszuhändigen, das sie dabei hatte. Schließlich verschwand er.

Das Opfer ging zur nächsten Telefonzelle und rief die Polizei an. Der Geschlechtsverkehr wurde durch eine entsprechende Untersuchung nachgewiesen. Trotz sofortiger Nachschau konnte weder der Stein gefunden werden, mit dem der Täter sie angeblich bedroht hatte, noch die leere Flasche, mit der sie sich gewehrt haben will. Zu den mehrfachen Vernehmungsterminen erschien sie entweder nicht oder sie brach diese ab. Schließlich wollte sie ihre Anzeige zurücknehmen. Der Täter wurde wenige Stunden nach der Tat ermittelt, er wies eine BAK von 1,45 Promille auf, die Rückrechnung ergab eine solche von 2 Promille. Nachdem er zunächst eine völlig andere Version geschildert hatte, gab er an, daß es zwar zum Geschlechtsverkehr gekommen, dies aber einvernehmlich geschehen sei. Geld habe er ihr nicht abgenommen. Bei einer Wohnungsdurchsuchung wurde ein Geldbetrag gefunden, der in etwa dem betreffenden entsprach. Dieser wäre aber mit einer nachgewiesenen morgendlichen Abhebung abzüglich der erfolgten Zahlungen erklärbar gewesen. Eine Glaubhaftigkeitsbegutachtung war nicht erfolgt, das Gericht führte im Urteil statt dessen aus, daß es der Zeugin in allen wesentlichen Punkten glaube, weil sie wohl nicht so „hartgesotet“ sei, einen Meineid zu leisten. Außerdem wäre zwar nicht auszuschließen, daß sie auch bei

532 Dies entspricht in etwa den Ergebnissen der Untersuchung von *Dünkel* (1992, 99 ff.). Danach waren 14,5 % der beurlaubten Häftlinge aus dem Männererwachsenenvollzug und 7,9 % derjenigen aus dem Jugendstrafvollzug zumindest einmal nicht oder verspätet in die Anstalt zurückgekommen, bei Ausgang beliefen sich die Quoten auf 6,0 % bzw. 6,3 %, im Freigang waren mit 4,9 % nur im Männererwachsenenvollzug Inhaftierte betroffen. *Harling, von* (1997, 36) kam in ihrer Untersuchung zur Lockerungspraxis in Niedersachsen in den Jahren 1990/91 zu dem Ergebnis, daß etwa 10 % der Urlauber, knapp 9 % der Ausgänger und weniger als 3 % der Freigänger aus den entsprechenden Lockerungen nicht oder verspätet in die Anstalt zurückzukehren.

einem einvernehmlichen Geschlechtsverkehr so verärgert über den Täter gewesen wäre – weil dieser sie dann einfach „stehengelassen“ hätte –, daß dies Anlaß für eine Anzeige, aber nach so langer Zeit kaum ein Motiv für eine falsche Beschuldigung sein könne. Zudem handele es sich bei der gewaltsamen Wegnahme des Geldes um eine an sich deliktfremde Tat – weswegen sie diese wohl nicht erfunden haben soll.

Der Sachverständige, der den Täter im Hinblick auf eine Suchterkrankung begutachtet hatte, konnte eine solche nicht diagnostizieren. Das Gericht wandte § 21 StGB aufgrund des Alkoholkonsums in Verbindung mit der familiären Ausnahmesituation an. Die Staatsanwaltschaft hielt dem Täter hingegen gerade vor, daß er in einer solchen Situation auch noch Straftaten begehe, er sich demnach „unbeeindruckt“ von dem bevorstehenden – und inzwischen eingetretenen – Tod seiner Tochter gezeigt habe. Der Täter wurde zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt, wogegen die Staatsanwaltschaft zunächst Revision einlegte, diese dann aber zurücknahm.

Der Vollzug erfolgte in etlichen Anstalten. Die Wechsel geschahen zum Teil zur Sicherheit des Täters, da er den Bediensteten mehrfach Hinweise auf das Einschmuggeln illegaler Drogen gegeben hatte und deshalb Racheakte befürchtet wurden. Zwischenzeitlich absolvierte er eine Therapie, über die aber nichts Genaueres bekannt ist. Nach dem ersten problemlosen Urlaub kam er aus dem nächsten mehrere Tage verspätet zurück, ein halbes Jahr später entwich er aus dem offenen Vollzug (was ebenfalls eine Verlegung zur Folge hatte), weil er seiner Frau, die eine riskante Schwangerschaft austrug, helfen wollte, nach sechs Wochen stellte er sich. Einige Monate später wurde der Vollzug wegen der Geburt des Kindes und der Erkrankung seiner Frau für mehrere Monate unterbrochen, danach meldete er sich pünktlich zurück. Infolgedessen hoffte er auf die von der JVA befürwortete Zweidrittel-Aussetzung. Als diese abgelehnt wurde, kehrte er von dem ihm zur Anhörung gewährten Ausgang nicht zurück, stellte sich erst nach 7 Monaten. In der Zwischenzeit hatte er den Haushalt versorgt und gearbeitet. Nach drei Monaten – seine Frau war erneut schwanger – stellte er einen Antrag auf Strafrestauesetzung, der wegen Krankheit des zuständigen Staatsanwaltes aber erst zwei Monate später bearbeitet wurde. Die JVA empfahl in ihrer Stellungnahme wieder eine Aussetzung. Dazu kam es dann auch – ebenso wie zu einer baldigen erneuten Verurteilung wegen Vergewaltigung.

Drei Täter hatten jedoch während des Vollzuges, aber aufgrund von Lockerungen bzw. Urlaub in Freiheit, Straftaten begangen, wegen derer sie sanktioniert wurden.⁵³³ Neben einem Einbruchdiebstahl und einem Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz handelte es sich dabei zudem um ein neuerliches sexuelles Gewaltdelikt.⁵³⁴

Fall 42: In der Bezugssache war der 26 Jahre alte Täter zunächst in den Wagen einer Taxifahrerin eingestiegen, um diese dann, wie von Anfang an geplant, in seine Wohnung zwecks angeblicher Bezahlung zu locken und sie sexuell zu nötigen. Obwohl er dort zu ihr sagte, daß er sie nun „bumsen“ würde – wobei es aber an einer Erektion mangelte –, wurde er später nicht wegen versuchter Vergewaltigung verurteilt. Da er ihr wohl nach kurzer Zeit gesagt hatte, daß er sie nicht mehr gehen lassen könne, befand sich die Betroffene, während sie 3 Stunden zu diversen sexuellen Handlungen gezwungen wurde, in ständiger Todesangst. Schließlich konnte sie den Täter

533 Rückfälle aus der Maßregelunterbringung sind hierbei nicht erfaßt, siehe dazu etwa „Fall 17“.

534 *Dünkel* (1992, 99 ff.) stellte fest, daß 5,9 % der aus dem Männererwachsenenvollzug und 5,7 % der aus dem Jugendvollzug Beurlaubten verdächtigt wurden, in dieser Zeit eine Straftat begangen zu haben, bei Aus- und Freigängen handelte es sich um Einzelfälle.

überreden, gemeinsam in eine Kneipe zu gehen, dabei gelang ihr die Flucht in ihrem Taxi. Fünf Stunden später wurde der Täter festgenommen, die BAK belief sich auf 2,15 Promille, wobei einiges für Nachtrunk sprach.

Neun Tage später – der Vollzug des Haftbefehls war ausgesetzt worden – hielt der Täter erneut eine Taxifahrerin an. Er gab zunächst eine falsche Adresse an, zu der er angeblich gefahren werden wollte, verlangte dann unter Bedrohung mit einer ungeladenen Gaspistole das Bargeld heraus. Dann wollte er – unter Angabe seiner richtigen Anschrift – zu seiner Wohnung gefahren werden. Das Opfer konnte fliehen, dann gemeinsam mit Kollegen die Festnahme ermöglichen. Die BAK sollte sich nach einer Rückrechnung zur Tatzeit auf 2,3 Promille belaufen haben, das Opfer gab aber an, nur geringe Anzeichen für eine Alkoholisierung bemerkt zu haben. Die Polizei ging davon aus, daß der Täter ein neuerliches Sexualdelikt vorbereitet hatte, dies wurde aber (möglicherweise wegen auch dann gegebener Straflosigkeit mangels Eintritt ins Versuchsstadium) nicht weiter thematisiert. Der Täter wurde nicht psychiatrisch begutachtet, eine verminderte Schuldfähigkeit war nach Ansicht des Gerichts zumindest nicht auszuschließen. Es verhängte wegen sexueller Nötigung und schwerer räuberischer Erpressung eine Freiheitsstrafe von 6 Jahren.

Der Täter war in der DDR aufgewachsen, dort bis zu seiner Übersiedlung 1984 schon 6 Jahre inhaftiert gewesen, unter anderem wegen Körperverletzung. Er hatte in der BRD keinerlei Angehörige, lebte zunächst in einem Heim, fand dann eine eigene Wohnung. Seine Arbeit verlor er nach kurzer Zeit wegen Unpünktlichkeit, danach lebte er von Sozialhilfe, arbeitete aber, da er Geld für Alkohol brauchte, gelegentlich „schwarz“. In den zwei Jahren zwischen Übersiedlung und Begehung der Bezugstaten hatte er vier Strafbefehle erhalten (zwei Betrügereien, Beleidigung, Vortäuschen einer Straftat), zudem war bei zwei Körperverletzungen auf den Privatklageweg verwiesen, eine räuberische Erpressung nach § 153 Abs. 2 StPO eingestellt worden.

Kurz nach Haftbeginn beantragte der Täter eine Langzeittherapie für Alkoholranke. Er wollte seine Straftaten damit nicht entschuldigen, aber er sei Alkoholiker und alle seine Straftaten wären ohne diese Erkrankung bzw. die Alkoholisierung selbst nicht geschehen. Zudem bat er, in eine andere Vollzugsanstalt verlegt zu werden, da es in der jetzigen zu leicht sei, an Alkoholika zu kommen. Mit seinen – sehr höflich formulierten – Anliegen wände er sich direkt an den Richter, weil ihn die Sozialarbeiterin immer nur vertrösten würde. Ein halbes Jahr nach Haftbeginn wurde er in eine Sozialtherapeutische Anstalt verlegt, aber schon nach kurzer Zeit – wohl wegen der Alkoholproblematik – wieder rückverlegt. Zwei Jahre später fand sich in seiner Zelle Haschisch, was zu einer Freiheitsstrafe von 2 Monaten führte. In der Folgezeit nahm der Täter regelmäßigen Kontakt zu einer externen Alkoholikerberatung auf. Als ihm eröffnet wurde, daß eine Aussetzung der Vollstreckung zum Zweidrittel-Zeitpunkt nicht erfolgen wird, kam er zunächst zwei Tage verspätet aus dem Urlaub zurück, zwei Monate später beging er bei einem Ausgang eine versuchte Vergewaltigung, zudem einen Raub. Über die Taten selbst ist – außer daß sie eine Freiheitsstrafe von 5 Jahren zur Folge hatten – nichts bekannt. In einer Stellungnahme aus dem Jahr 1993 führte die JVA aus, daß der Täter seit Jahren versuche, sein Alkoholproblem zu lösen, ohne daß ihm dies aber gelänge. Nach Vollverbüßung in der Bezugssache befand sich der Täter zum Zeitpunkt der Akteneinsicht in der Folgesache in Haft.

D.2.6.4 Entlassungsvorbereitung

Nicht nur die genannten Behandlungsmaßnahmen im engeren Sinn und die Lockerungen dienen dazu, den Gefangenen auf die Zeit nach der Entlassung vorzuberei-

ten. Zudem soll der Inhaftierte bei der Ordnung seiner Angelegenheiten für die Zeit nach der Entlassung unterstützt werden (§ 74 StVollzG).

Sechs der 101 Inhaftierten, die in der Bezugssache zumindest schon einmal entlassen worden waren, waren direkt aus der Haft abgeschoben worden (was somit etwa jeden fünften Täter mit ausländischer Staatsangehörigkeit betraf). Bei den verbleibenden 95 konnten in jeweils unter 8 % der Verfahren unmittelbare „Vermittlungen“ – von Wohnung, Arbeit, Therapieplatz – seitens der JVA festgestellt werden. Etwas höher, nämlich bei knapp 15 %, lag die Quote nur, wenn es um die Einbeziehung Dritter ging, und zwar jeweils entweder der Angehörigen oder der in Zukunft mit dem Täter befaßten Stellen wie Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht. Dabei ist allerdings zu vermuten, daß die Kontaktaufnahme insbesondere mit letzteren gerade dazu diene, die Durchführung der praktischen Hilfestellungen durch diese Dritten abzuklären.

Zwar war bei gut jedem dritten Inhaftierten mindestens eine konkrete Maßnahme zur Vorbereitung der Entlassung ergriffen worden,⁵³⁵ allerdings blieb es überwiegend auch bei einer einzigen. Lediglich bei fünf Tätern konnte eine umfangreichere Betreuung mit mindestens drei Unterstützungsleistungen festgestellt werden, wobei es sich unter anderem um jenen Täter gehandelt hatte, bei dem der externe Sachverständige eine intensive Entlassungsvorbereitung ausdrücklich für erforderlich gehalten hatte („Fall 27“), weiter um den wegen Totschlags Verurteilten („Fall 5“) sowie einen aus einer Sozialtherapeutischen Anstalt Entlassenen („Fall 2“).

Hilfen zur Entlassung waren bei sexuell Nötigenden und Vergewaltigern etwa gleich häufig zu ermitteln, fanden sich aber bei Beziehungstätern mit 29 % seltener als bei Anblicks- und Kontakttätern mit 35 % bzw. 41 %. Unterschiede zeigen sich auch zwischen Tätern mit Freiheits- und solchen mit Jugendstrafen. Während von ersteren jeder dritte mindestens eine unterstützende Maßnahme erfuhr, traf das nur auf jeden fünften nach Jugendstrafrecht Verurteilten zu.

D.2.6.5 Strafrestausssetzung und deren Widerruf

Aussetzung, Unterstellung und Weisungen

Entnimmt man die sechs Abgeschobenen – je drei Beziehungs- und Kontakttätern – sowie den ununterbrochen Einsitzenden sowie jenen, bei dem die Frage der Strafrestausssetzung nicht zu klären war, so verbleiben 94 Täter, bei denen eine vorzeitige Entlassung nach § 57 StGB und eine Bewährungszeit in Deutschland in Be-

⁵³⁵ In der Gruppe zum sexuellen Kindesmißbrauch galt dies für nicht einmal jeden vierten Gefangenen (Elz 2001, 195).

tracht kam. Mit einer Aussetzungsquote von dann 71 % – was jedoch nicht bedeutet, daß es nach einem Widerruf nicht doch noch zu einer Vollverbüßung kam – liegt diese um einiges über derjenigen zum sexuellen Kindesmißbrauch.⁵³⁶ Während zwischen Vergewaltigern und sexuell Nötigenden insofern keine wesentlichen Unterschiede bestanden, zeigen sich solche zum einen bezüglich der Täter-Opfer-Beziehung: Die Aussetzungsquote der Beziehungstäter entsprach zwar genau dem Schnitt; Anblickstäter wurden hingegen signifikant⁵³⁷ seltener als Kontakttäter, nämlich zu 55 % gegenüber 80 %, vorzeitig entlassen. Zum anderen besteht ein erheblicher – wenn auch nicht signifikanter – Unterschied zwischen Tätern mit Freiheits- gegenüber solchen mit Jugendstrafe: Erstere erhielten in 68 % der Verfahren eine Strafrestaussatzung, letztere hingegen in 84 %.

Gemäß der gesetzlichen Vorgaben, wonach die Vollzugsanstalt bei der Entscheidung, ob die Vollstreckung des Restes einer freiheitsentziehenden Strafe ausgesetzt wird, zu hören ist (§§ 454 StPO, 88 JGG), lagen bei allen vorzeitig Entlassenen interne Stellungnahmen vor, ausdrückliche Gutachten eines Anstaltspsychologen aber nur in acht Verfahren, wobei vier der Untersuchten (bei dem betreffenden Psychologen?) im Vollzug eine Therapie absolviert hatten. Die Begutachtung durch einen externen Sachverständigen war bis 1998 nur bei der Aussetzung einer lebenslangen Freiheitsstrafe erforderlich,⁵³⁸ in der Untersuchungsgruppe dann auch lediglich in sechs Verfahren erfolgt. Obwohl fünf der betreffenden Täter während des Ermittlungsverfahrens psychiatrisch untersucht worden waren,⁵³⁹ war in keinem Fall der damalige Sachverständige beauftragt worden.

Eine Unterstellung unter einen Bewährungshelfer erfolgt nach § 57 Abs. 3 StGB in der Regel, wenn die vorherige Haftzeit mindestens ein Jahr betrug. Schon aufgrund der überwiegend längeren Inhaftierung war für die Untersuchungsgruppe deshalb eine hohe Unterstellungsquote zu erwarten. Dementsprechend wurden 91 % der 67 vorzeitig Entlassenen ohne Abschiebung unterstellt, dies ohne wesentliche Unterschiede in Abhängigkeit von der Täter-Opfer-Beziehung, aber mit der zu erwartenden 100 %-Unterstellung bei nach Jugendstrafrecht Sanktionierten und einer fast ebenso hohen bei Vergewaltigern. Knapp jeder sechste Unterstellte entzog sich

536 In der Hauptgruppe zum sexuellen Kindesmißbrauch hatte die Aussetzungsquote 50 % betragen, bei besonders schweren Fällen war sie auf 57 % angestiegen (*Elz* 2001, 195).

537 $p = 0,017$.

538 Durch das SexualdelBekG wurde dies auf alle Täter ausgeweitet, die wegen eines Verbrechens oder bestimmter Vergehen – überwiegend Sexualdelikte – zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt wurden, sofern nicht auszuschließen ist, daß Gründe der öffentlichen Sicherheit einer vorzeitigen Entlassung entgegenstehen (§ 454 Abs. 2 Nr. 2 StPO). Zur Gefährlichkeitsprognose *Kröber* (1999) und *Foerster* (2000).

539 Siehe hierzu „Fall 1“, „Fall 4“, „Fall 9“ und „Fall 27“.

ein- oder mehrfach dieser Aufsicht, was in drei Fällen gemeinsam mit weiteren Gründen zu einem Widerruf der Aussetzung führte.

Wie schon in der Gruppe zum sexuellen Kindesmißbrauch erhielt keiner der Betroffenen eine Auflage, jedoch die meisten – nämlich 90 % – mindestens eine Weisung. Entnimmt man erneut jene, die entweder reine Melde- oder Informationspflichten begründen oder sich darin erschöpfen, den Täter allgemein dazu anzuhalten, einen Wohnsitz zu nehmen und/oder sich um Arbeit zu bemühen, verblieben nur noch wenige Fälle, die etwas häufiger sexuell Nötigende und Anblickstäter betrafen:

Von 63 vorzeitig Entlassenen mit ausreichenden Daten waren jeweils zwei angewiesen worden, sich einer stationären bzw. ambulanten Therapie zu unterziehen, wobei alle Behandlungen im Zusammenhang mit Suchterkrankungen standen und es lediglich zwei Tätern gelang, diese erfolgreich abzuschließen. Weitere acht sollten in Zukunft keinen Alkohol konsumieren, bei zwei betraf eine entsprechende Weisung illegale Drogen, lediglich einer hatte zudem regelmäßig an einer Gruppe der Anonymen Alkoholiker teilzunehmen. Während bei letzterem keine Informationen über den weiteren Verlauf vorlagen, wurden bei vier der anderen Verstöße festgestellt. Ein Täter wurde angehalten, den Kontakt zu bestimmten Personen zu meiden, was sich wohl auf das Strichermilieu bezog, in dem er sich vor der Bezugstat aufgehalten und eine ganze Reihe von sonstigen Straftaten begangen hatte. Zwar wurde ein diesbezüglicher Verstoß nicht bekannt, angesichts der erheblichen Zahl weiterer nicht einschlägiger und zudem typisch bandenmäßiger Delikte ist jedoch zu vermuten, daß er dort oder anderswo (wieder) Anschluß gefunden hatte.

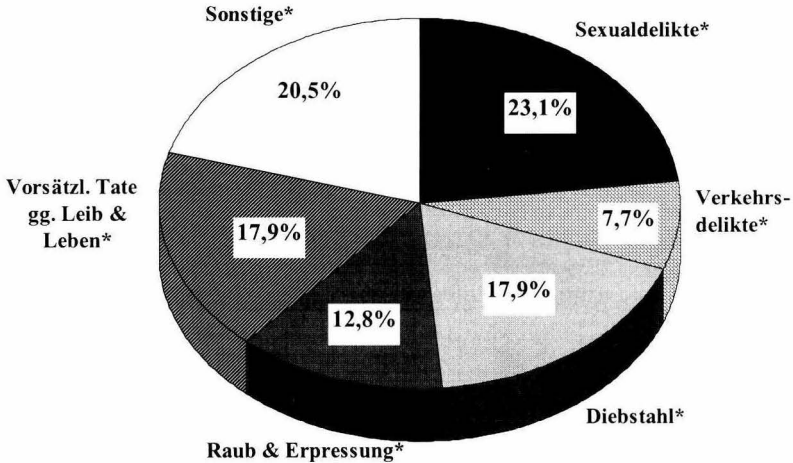
Erneute Straftaten und Widerruf der Aussetzung

Während der laufenden Bewährungszeit begingen 39 der 65 vorzeitig Entlassenen mit feststellbaren Daten und damit 60 % neuerliche Straftaten, bei 19 blieb es zudem nicht bei einem Delikt. Damit liegt die Quote erheblich höher als in der Gruppe zum sexuellen Kindesmißbrauch, in der sie lediglich 27 % betrug.⁵⁴⁰ Wie aus Abbildung 19, in der die jeweils schwerste Rückfalltat dargestellt wird, zu ersehen ist, handelte es sich zwar in 10 Fällen um (schwere) Diebstähle bzw. folgenlose Trunkenheitsfahrten, dagegen stehen jedoch 12 gewaltsame Eigentumsdelikte und vorsätzliche Taten gegen Leben und Gesundheit der Opfer. Vor allem hatten aber neun Täter mit einer Strafrestaussetzung während der Bewährungszeit ein neuerliches sanktioniertes Sexualdelikt begangen.⁵⁴¹

540 Elz (2001, 199).

541 Siehe hierzu „Fall 1“, „Fall 39“ und „Fall 40“.

Abbildung 19: Straftaten während der Bewährungszeit – §§ 57, 56a StGB (n=39)



*

Sexualdelikte: §§ 176, 177, 178 StGB

Verkehrsdelikte: §§ 315b/c, 316 StGB

Diebstahl: §§ 242, 243 StGB

Raub & Erpressung: §§ 249 – 255 StGB

Vorsätzliche Taten gegen Leib & Leben: §§ 211, 212, 223, 223a StGB

Sonstige: §§ 123, 142, 170b, 230, 323 StGB; § 29 BtMG

In einem Fall kam zu dem versuchten Tötungsdelikt in der Bewährungszeit ein weiteres vollendetes nach Verbüßung der Strafe aus dieser Sache hinzu:

Fall 43: Der zur Zeit der Bezugstat 20jährige Täter war sanktioniert worden, weil er während der Verbüßung einer Jugendstrafe (u.a. wegen schweren Diebstahls) einen 17jährigen Mitgefangenen, dem er „Kameradendiebstahl“ vorwarf, gemeinsam mit einem anderen Täter unter Anwendung massiver Gewalt zu aktivem Oralverkehr und passivem Analverkehr gezwungen hatte. Unter Einbeziehung der laufenden Strafe wurde auf eine neuerliche Jugendstrafe von 39 Monaten erkannt, von der er 20 Monate verbüßte. Zwei Jahre später kam es zu einem versuchten Totschlag in einem minder schweren Fall (§ 213 StGB), über den nichts Weiteres bekannt ist, der aber zu einem Widerruf der Aussetzung und einer Freiheitsstrafe von 30 Monaten führte, die der Täter voll verbüßen mußte. Nach einer weiteren Verurteilung wegen gefährlicher Körperverletzung zum Nachteil seiner Lebensgefährtin beging er 1995 in alkoholisiertem Zustand einen Totschlag. Er erwürgte einen 56jährigen, mit dem er sich eine Wohnung teilte, weil dieser ihn – ebenfalls im Rausch – beschimpft hatte. Er erhielt nun eine Freiheitsstrafe von acht Jahren, darüber hinaus

wurde Sicherungsverwahrung angeordnet. Sein familiärer und sozialer Hintergrund scheint im Vergleich zu anderen Tätern eher unauffällig zu sein. Nach der Scheidung seiner Eltern war er bei seiner Mutter aufgewachsen, Gewalttätigkeiten, Heimaufenthalte und ähnliches waren nicht feststellbar. Er selbst hatte die Hauptschule erfolgreich abgeschlossen, eine Lehre aber abgebrochen. Einen besonders intensiven Kontakt hatte er zu seinem älteren Bruder gehabt, der allerdings nach seiner Haftentlassung in der Bezugssache verstorben war.

Sexuell Nötigende waren mit 69 % zu 57 % etwas häufiger als Vergewaltiger rückfällig geworden, ebenso wie Anblickstäter mit 69 % gegenüber 60 % der Beziehungs- und 56 % der Kontakttäter. Ein signifikanter⁵⁴² Unterschied fand sich jedoch nur in Abhängigkeit vom angewandten Strafrecht: Während lediglich 52 % derjenigen, die eine Freiheitsstrafe verbüßt hatten, ein erneutes Delikt in der Bewährungszeit begingen, traf dies auf 87 % der nach Jugendstrafrecht Sanktionierten zu. Kein Beziehungstäter war in dieser Zeit mit einem erneuten *Sexualdelikt* in Erscheinung getreten, mit 6 zu 3 einschlägigen Rückfällen traf dies auf Kontakt- und Anblickstäter entsprechend ihrem Anteil in der Gruppe derjenigen mit Aussetzung zu, etwas erhöht war jedoch die Zahl der Vergewaltiger.

Die Strafrestaussatzung wurde schließlich – nachdem in einigen Fällen zunächst nur die Bewährungszeit verlängert worden war – bei 23 Tätern und damit gut 34 % derjenigen ohne Abschiebung widerrufen.⁵⁴³ Bis auf einen Fall, indem der Grund nicht zu ermitteln war, war dies immer (auch) auf die Begehung neuerlicher Straftaten zurückzuführen. Dies galt zunächst für alle neun Täter mit einem einschlägigen Rückfall, weitere fünf mit einem gewaltsamen Eigentums- und drei mit sonstigen Gewaltdelikten.

Während zwischen Vergewaltigern und sexuell Nötigenden auch diesbezüglich kein erheblicher Unterschied bestand, findet sich ein solcher – entsprechend der unterschiedlichen Anteile an rückfälligen Straftätern – in Abhängigkeit von der Täter-Opfer-Beziehung: Lediglich bei 20 % der Beziehungstäter wurde die Aussetzung widerrufen, hingegen bei 31 % der Kontakt- und sogar 50 % der Anblickstäter. Drastisch ist auch die Differenz zwischen solchen mit Freiheits- und Jugend-

542 $p=0,016$.

543 Zwar ist ein Vergleich mit der *Bewährungshilfestatistik*, wie schon ausgeführt, grundsätzlich schwierig. Nun kommt hinzu, daß angesichts der Entlassungs- und dann laufenden Bewährungszeiten an sich auf Jahrgänge weit in den Neunzigern abgestellt werden müßte. Ab 1992 ist es jedoch nicht mehr möglich, anhand der Statistik zwischen Widerrufen bei einer primären und einer Strafrestaussatzung zu unterscheiden. Aber auch wenn man deshalb auf 1991 zurückgreift, ist die Differenz zu den hier ermittelten Daten auffällig. Denn danach wurde eine Strafrestaussatzung bei Tätern, die wegen Vergewaltigung, sexueller Nötigung, aber auch sexuellen Mißbrauchs Widerstandsunfähiger verurteilt worden waren, bei Anwendung des allgemeinen Strafrechts lediglich zu 18 % (auch) wegen der Begehung weiterer Straftaten widerrufen; war Jugendstrafrecht zugrunde gelegt worden, stieg die Quote zwar an, belief sich aber ebenfalls nur auf 28 %.

strafen: Während von ersteren nur 24 % in der Bezugssache wieder in den Vollzug mußten, galt dies bei letzteren für 67 % signifikant⁵⁴⁴ häufiger.

D.2.6.6 Führungsaufsicht

Soweit feststellbar, mußten zwar 41 Täter unmittelbar oder nach dem Widerruf einer Strafrestauesetzung die in der Bezugsentscheidung verhängte Strafe voll verbüßen.⁵⁴⁵ Dennoch wurde eine Führungsaufsicht nach §§ 68f StGB, 7 JGG im Rahmen der Auswertung lediglich in 19 Verfahren erhoben. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, daß in der Untersuchung *entweder* die Bewährungszeit bei Strafrestauesetzung *oder* die Zeit der Führungsaufsicht bei Vollverbüßung ausgewertet wurde. Mithin wurde, obwohl § 68f StGB eine ununterbrochene Vollstreckung nicht erfordert,⁵⁴⁶ Daten zur Führungsaufsicht lediglich bei jenen ermittelt, die ihre Strafe ohne eine zwischenzeitliche Reststrafenaussetzung und deren Widerruf verbüßt hatten. Daß auch hierbei noch einige Fälle zu den an sich 27 fehlen, ergibt sich zum einen daraus, daß die verhängte Strafe mindestens zwei Jahre betragen haben mußte,⁵⁴⁷ was nicht auf alle Vollverbüßer zutraf, zum anderen konnten auch hier wieder bei einigen Verfahren keine Daten gewonnen werden.

Daß der Anteil von Kontakttätern im Vergleich zur gesamten Vollzugsgruppe gesunken, derjenige der Anblickstäter hingegen gestiegen ist, ergibt sich zwangsläufig aus den unterschiedlichen Aussetzungsquoten. Die Voraussetzung der mindestens zweijährigen Strafe dürfte einer der Gründe dafür sein, daß sich die Gruppe mit 15 zu 4 überwiegend aus Vergewaltigern zusammensetzt.

Drei der 19 unter Führungsaufsicht Stehenden wurden keinerlei Weisungen nach § 68b StGB auferlegt. Entnimmt man aber auch diejenigen, bei denen zwar solche ausgesprochen worden waren, diese aber nur Meldepflichten zum Gegenstand hatten – Meldung bei der Aufsichtsstelle zu bestimmten Zeiten oder wegen Wechsels des Wohnortes bzw. des Arbeitsplatzes; Meldung beim Arbeitsamt im Falle der

544 $p = 0,003$.

545 Bei jenen mit einer widerrufenen Reststrafenaussetzung war eine Vollverbüßung in 9 Fällen nicht (sicher) feststellbar: Zwei hatten eine 2. Strafrestauesetzung erhalten, einer verbüßte die Strafe aus der Bezugssache zum Zeitpunkt der Akteneinsicht noch, einer war aufgrund der Verurteilung aus der Rückfallentscheidung in einer Maßregeleinrichtung untergebracht, bei drei war die Bezugssache in eine weitere Jugendstrafe einbezogen worden, bei den verbleibenden zwei ergaben sich aus den Akten keinerlei Hinweise.

546 *Tröndle/Fischer* (2001, § 68f RN 4).

547 Durch das SexualdelBekG hat auch das Institut der Führungsaufsicht einige Änderungen erfahren. So reicht nun bei den in § 181b StGB genannten Straftaten – unter anderem bei sexuellen Gewaltdelikten – eine verhängte und vollständig vollstreckte Strafe von mindestens einem Jahr für das Eintreten der Führungsaufsicht nach § 68f StGB aus.

Erwerbslosigkeit – oder die allgemeine Anforderungen stellten – in der Regel das „Bemühen um einen Arbeitsplatz“ – so verbleiben nur noch fünf Täter. Zwei wurden angewiesen, keinen Alkohol (im Übermaß) zu konsumieren. Weiteren zwei wurde auferlegt, ihren jeweiligen Wohnort nicht ohne Erlaubnis der Aufsichtsbehörde zu wechseln, wobei dies jeweils darauf abzielte, daß sie – bei Entlassung 27 und 40 Jahre alt – wieder bei ihren Eltern einzogen und dort unter „Aufsicht“ standen, was in beiden Fällen neuerliche Sexualdelikte nicht verhinderte. Der nun noch Verbleibende erhielt mit seiner Einwilligung die Weisung, in einem Heim, das zu einer Christlichen Gemeinde gehörte, seinen Wohnsitz zu nehmen. Da er dort mehrfach gegen Regeln verstieß – ohne daß den Akten aber dazu Genaueres zu entnehmen gewesen wäre –, wurde er aus der Wohngruppe ausgeschlossen, lebte sodann in einem Wohnheim der Heilsarmee.

Auf alle Weisungen bezogen, waren Verstöße eher selten und hatten lediglich in einem Fall Konsequenzen. Der betreffende Täter, der sich – wie schon zuvor in der Haft – als unschuldig verfolgt und drangsaliert ansah, ging nicht nur gegen jede Entscheidung vor, sondern versuchte auch ständig, sich der Aufsicht zu entziehen, weswegen ein Antrag auf Sanktionierung nach § 145a StGB gestellt wurde, ohne daß jedoch eine Verurteilung erfolgt wäre. Gleichzeitig gehörte er aber zu den wenigen, die weder während der Zeit der Führungsaufsicht noch zu einem späteren Zeitpunkt eine neuerliche Straftat begangen hatten.

Mit 9 von 19 war knapp die Hälfte der unter Führungsaufsicht Stehenden noch in dieser Zeit rückfällig geworden. Dabei waren die beiden einschlägigen Straftaten – wie ausgeführt – von jenen begangen worden, die unter der zusätzlichen „Kontrolle“ ihrer Eltern stehen sollten.⁵⁴⁸ Drei hatten als schwerstes Delikt (Einbruch-) Diebstähle begangen, einer wurde wegen einer folgenlosen Trunkenheitsfahrt sanktioniert, die beiden verbleibenden aber (auch) wegen Körperverletzungen. Zwar finden sich auch bei den sechs Tätern, die erst nach dem Ende der Aufsicht neue sanktionierte Straftaten begingen, Gewalt-, jedoch keine neuerlichen Sexualdelikte.

Zusammenfassung

Auch im Hinblick auf Vollzug und Strafrestaussetzung sind die Unterschiede zwischen Vergewaltigern und sexuell Nötigenden nicht besonders ausgeprägt, erstere

- befanden sich länger im Vollzug, was den höheren Anteil an schulischen bzw. beruflichen Maßnahmen erklären könnte,

548 „Fall 53“

- traten eher mit aggressiven bzw. neuerlich sanktionierten Handlungen während des Vollzuges in Erscheinung (mit Ausnahme weiterer Sexualdelikte), was Ursache der geringeren Rate an Lockerungen sein mag,
- bewährten sich – bei identischer Aussetzungsrate und häufigerer Unterstellung – insgesamt eher, begingen allerdings etwas öfter neuerliche Sexualdelikte.

Hingegen zeigt sich bei der Täter-Opfer-Beziehung wieder jene Trennlinie, die sich auch schon bei der Strafaussetzung aufgetan hatte, nämlich die zwischen Beziehungs- und Kontakt- *gegenüber* Anblickstätern insofern, als letztere

- seltener in den offenen Vollzug kamen und Lockerungen erhielten,
- häufiger in einer Sozialtherapeutischen Anstalt untergebracht waren bzw. im Regelvollzug eine Therapie und/oder schulische bzw. berufliche Maßnahmen absolvierten,
- häufiger ihre Strafe voll verbüßen mußten, bei einer Strafrestaussatzung zudem vermehrt die Weisung erhielten, sich einer Heilbehandlung zu unterziehen,
- zwar etwas häufiger als die Täter der anderen Gruppen in der Bewährungszeit rückfällig wurden, jedoch anteilig gleich oft wie Kontakttäter neuerliche Sexualdelikte begingen,
- dennoch wesentlich häufiger einen Widerruf der Strafrestaussatzung erhielten.

D.3 Rückfallquoten und Karrieretypen

Zur Ermittlung von Rückfälligkeit und Legalbewahrung⁵⁴⁹ ist es, wie unter C.1.1.3 ausgeführt, erforderlich, einen Beobachtungszeitraum – auch Bewährungsintervall oder „time at risk“ genannt – festzulegen, innerhalb dessen alle Probanden die grundsätzlich gleiche Möglichkeit hatten, eine neuerliche Straftat zu begehen. Dies führt dazu, daß aus der bisher verwandten Hauptgruppe jene Täter zu entnehmen sind, die sich nicht ausreichend lange in Freiheit befunden bzw. diese Zeit – da zur Ermittlung eventueller weiterer Straftaten wieder auf das BZR abgestellt wird – nicht in Deutschland verbracht hatten. Von den 201 Probanden, die im 1. Halbjahr 1987 wegen eines sexuellen Gewaltdelikttes verurteilt worden waren, verbleiben bei einem Bewährungsintervall von 6 Jahren dann 181 Täter.

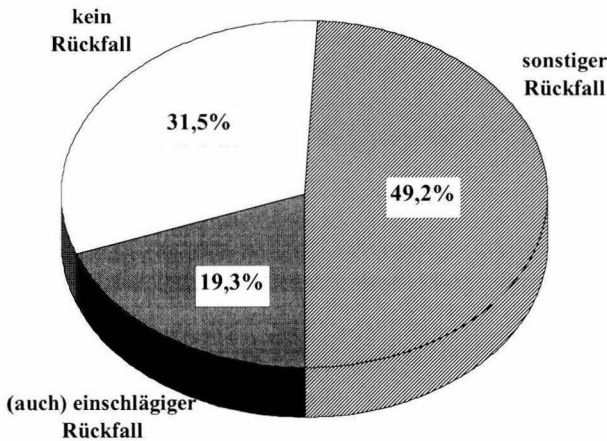
549 Zur Definition dieser Begriffe in vorliegender Studie siehe C.1.1.

D.3.1 Rückfallquoten

Rückfallquote der Gesamtgruppe

Wie aus Abbildung 20 ersichtlich, hatte weniger als ein Drittel der Täter innerhalb des Beobachtungszeitraums *keine* neuerliche sanktionierte Straftat begangen⁵⁵⁰, sich somit legalbewährt. Die geringe Quote ist jedoch nicht auf eine hohe einschlägige Rückfälligkeit zurückzuführen – mit 19 % liegt diese sogar etwas unter derjenigen zum sexuellen Kindesmißbrauch, bei der sie 22 % betrug. Sie ergibt sich vielmehr daraus, daß etwa die Hälfte der sexuellen Gewalttäter zwar kein weiteres sanktioniertes Sexualdelikt beging, statt dessen aber mindestens einmal erneut wegen einer sonstigen Straftat verurteilt wurde, was nur auf ein Drittel der wegen sexuellen Kindesmißbrauchs Verurteilten zutraf.⁵⁵¹

Abbildung 20: Rückfallquote der Gesamtgruppe (n=181)



Im Vergleich zu den Ergebnissen der unter A.2.2 dargestellten empirischen Rückfallstudien liegt die hier festgestellte einschlägige Rückfallquote im Mittelfeld, die

550 Die Verurteilung mußte nicht innerhalb des Beobachtungszeitraums erfolgt sein.

551 Zu den Rückfallquoten beim sexuellen Kindesmißbrauch *Elz* (2001, 202 ff.).

bezüglich sonstiger Delikte im oberen Bereich.⁵⁵² Letzteres dürfte darauf zurückzuführen sein, daß in den Untersuchungen zum einen häufig nicht zwischen verschiedenen Sexualdelikten als Bezugstat differenziert wurde, so daß möglicherweise „aktivere“ sexuelle Gewalttäter durch seltener sonstig Rückfällige, wie etwa Täter von Mißbrauchsdelikten, ausgeglichen wurden. Zum anderen wurden neuerliche Straftaten teilweise nur dann als Rückfall erfaßt, wenn dafür eine festgelegte Mindeststrafe ausgesprochen worden war. Dies wird bei Sexualdelikten überwiegend erfolgt sein, nicht jedoch bei sonstigen Straftaten aus dem Bereich der Kleinkriminalität.

Rückfallquoten nach Altersgruppen und Art der Täter-Opfer-Beziehung

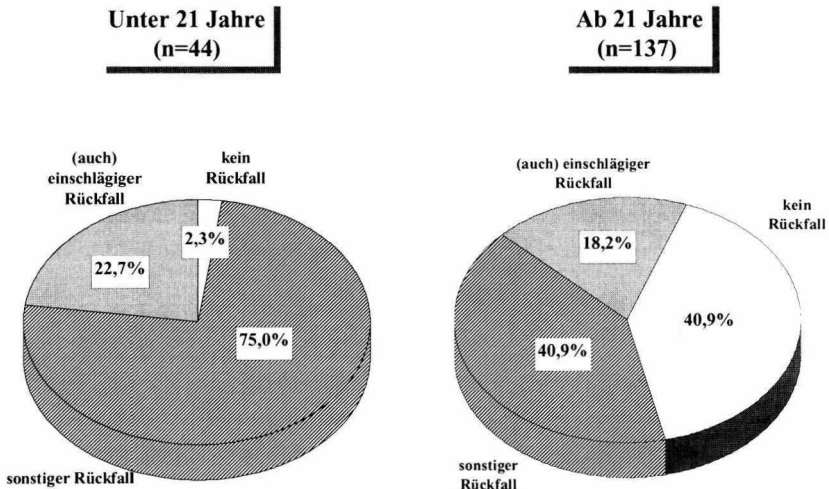
Sexuell Nötigende begingen im Vergleich zu Vergewaltigern zwar etwas häufiger (auch) neuerliche Sexualdelikte (20,3 % vs. 18,8 %) und nur sonstige Straftaten (51,6 % vs. 47,9 %), weswegen ihre Legalbewährungsquote auch lediglich etwa 28 % gegenüber gut 33 % bei den Vergewaltigern betrug. Diese zudem geringen Unterschiede werden jedoch letztlich auf zwei andere Faktoren zurückzuführen sein: Das niedrigere Alter der sexuell Nötigenden sowie deren höhere Rate an fremden Tätern.

Denn differenziert man nach Tätern, die bei Begehung des Bezugsdelikts unter und solchen, die mindestens 21 Jahre alt waren, ergeben sich die in Abbildung 21 dargestellten Quoten, deren Brisanz sich in einem Satz zusammenfassen läßt: *Nur einer von 44 Jungtätern bewährte sich.*⁵⁵³ Sieht man von diesem einen, der gemeinsam mit einem Freund in einem Jugendclub zwei Mädchen sexuell attackiert hatte, ab, begingen jeweils drei von vier sonstige Straftaten, der verbleibende ein neuerliches Sexualdelikt.

552 Scheurer/Kröber (1998, 42) ermittelten in ihrer Untersuchung zur Rückfälligkeit von (nicht-sexuellen) Gewalttätern bei einem Beobachtungszeitraum von 5 Jahren und anhand von BZR-Auszügen eine Rückfälligkeit von 66,1 %, wobei Sexualdelikte selten waren.

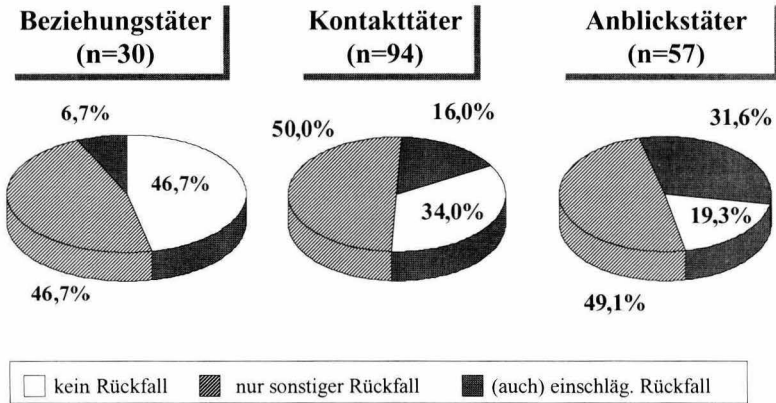
553 Auch Berner/Karlick-Bolten (1986, 115) ermittelten für Täter, die das Bezugsdelikt an erwachsenen Frauen – und damit wohl ein sexuelles Gewaltdelikt – begangen hatten und zudem bis 25 Jahre alt waren, höhere Rückfallquoten sowohl im Hinblick auf allgemeine wie einschlägige Kriminalität, wobei die Differenzen gegenüber Älteren weniger ausgeprägt waren. Zur Altersabhängigkeit der Rückfallgefahr siehe auch Jehle (1987) anhand der Daten der *Rückfallstatistik* 1986 und Jehle/Brings (1999) auf der Grundlage einer Sonderauswertung der BZR-Daten 1991.

Abbildung 21: Rückfallquoten nach Altersgruppen (n=181)



Während das Tatalter demnach insbesondere im Hinblick auf die Begehung sonstiger Delikte von Bedeutung ist, spielt die Täter-Opfer-Beziehung vor allem bei der einschlägigen Rückfälligkeit eine Rolle (siehe Abbildung 22): Zwar wurden Beziehungs-, Kontakt- und Anblickstäter annähernd gleich häufig wegen anderer Straftaten sanktioniert, jedoch traten nur zwei der ersteren mit weiteren Sexualdelikten in Erscheinung, bei den Kontakttätern stieg die Quote schon erheblich an, um sich dann für die Anblickstäter noch einmal zu verdoppeln, mit der Konsequenz, daß fast jeder dritte fremde Täter wegen einer neuerlichen Sexualstraftat belangt wurde.

Abbildung 22: Rückfallquoten nach der Täter-Opfer-Beziehung (n=181)

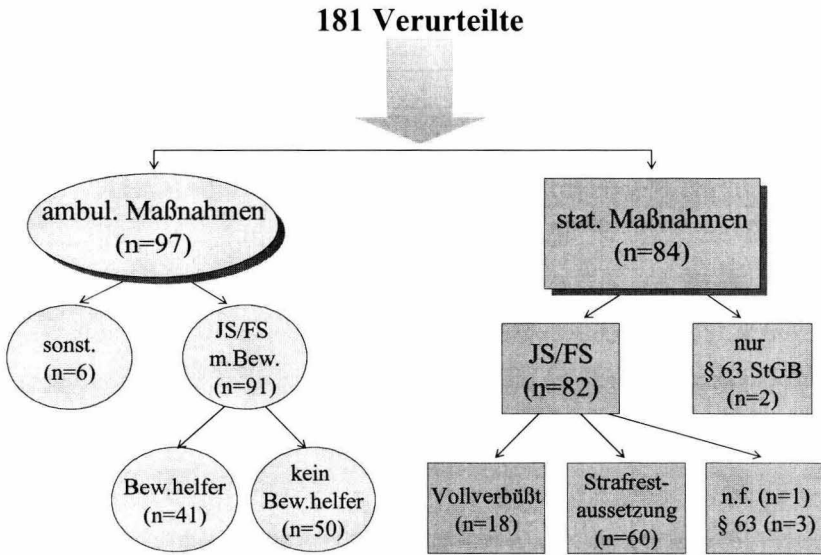


Rückfallquoten nach Sanktions- und Vollstreckungsentscheidungen

Von Interesse war weiter, ob zwischen den verschiedenen strafrechtlichen Entscheidungen im Verlauf des Bezugsverfahrens und der (einschlägigen) Rückfälligkeit Zusammenhänge bestehen. Dabei ist allerdings zu bedenken, daß die ermittelten Quoten keinen Schluß auf die spezialpräventive *Wirkung* der Entscheidung zulassen, sondern (auch) andere Faktoren, die gleichzeitig bei der Maßnahme selbst relevant sind, das Rückfallrisiko bestimmen könnten,⁵⁵⁴ wie dies etwa bei der Vorstrafenbelastung der Fall ist.

⁵⁵⁴ So auch *Dölling* (2000, 45).

Abbildung 23: Justitielle Reaktionen



Ambulante Maßnahmen: Entscheidungen nach JGG außer unbedingte Jugendstrafe; Geldstrafe (= „sonstige“); Jugendstrafe (JS) bzw. Freiheitsstrafe (FS) bzw. Maßregel nach §§ 63, 64 StGB jeweils mit Aussetzung der Vollstreckung

Stationäre Maßnahmen: Jugend- oder Freiheitsstrafe oder Maßregelanordnung nach §§ 63, 64 StGB
n.f. = nicht feststellbar

Aus Abbildung 23 ergibt sich, welche Sanktionen und Entscheidungen in der Bezugssache ergingen, wobei zunächst – anders als bei den Ergebnissen zum sexuellen Kindesmißbrauch – eine grundsätzlich „günstige“, da jeweils etwa hälftige Besetzung der Untergruppen vorliegt. Allerdings macht eine Untersuchung der Rückfälligkeit in Abhängigkeit von einer erfolgten oder unterlassenen Unterstellung im Rahmen einer Strafrestaussatzung keinen Sinn, da nur 5 der 60 vorzeitig Entlassenen *nicht* unterstellt wurden. Anzumerken ist zudem, daß bei den Inhaftierten jene Täter nicht berücksichtigt wurden, die erst nach dem Widerruf einer primär ausgesetzten Vollstreckung in Haft gelangt waren, da diese ihr Folgedelikt durchweg in der Bewährungszeit begangen hatten, der Widerruf und der sich anschließende Vollzug somit schon Konsequenz des Rückfalls war.

Tabelle 12: Rückfallquoten nach Sanktions- und Vollstreckungsentscheidungen

	Kein Rückfall	Nur sonstiger Rückfall	(Auch) einschl. Rückfall
Sanktionsform			
- Ambulant (n=97)	36,1 %	51,5 %	12,4 %
- Stationär (n=84)	26,2 %	46,4 %	27,4 %
Strafrestaussetzung			
- Erfolgt (n=60)	31,7 %	46,7 %	21,7 %
- Nicht erfolgt (n=18)	11,1 %	38,9 %	50,0 %
Unterstellung bei primärer Aussetzung			
- Nicht erfolgt (n=50)	46,0 %	40,0 %	14,0 %
- Erfolgt (n=41)	26,8 %	63,4 %	9,8 %

Stellt man zunächst auf die allgemeine Legalbewährung ab, so bestätigen sich die Ergebnisse anderer Studien,⁵⁵⁵ wonach Täter mit freiheitsentziehenden Sanktionen und zudem solche, die diese Strafe voll verbüßen müssen, eher rückfallgefährdet sind. Auch bei jenen, die gleichzeitig mit der primären Aussetzung einem Bewährungshelfer unterstellt wurden, deckt sich die geringe Legalbewährungsquote mit den Daten anderer Untersuchungen, wonach Unterstellte eher neuerliche Straftaten begehen.⁵⁵⁶

Ein Zusammenhang zwischen Sanktionsform bzw. Strafrestaussetzung und Rückfälligkeit findet sich auch im Hinblick auf einschlägige Straftaten: Inhaftierte und Vollverbüßer begehen deutlich häufiger als solche mit ambulanten Sanktionen und vorzeitig Entlassene weitere Sexualdelikte. Die der Bewährungshilfe Unterstellten traten allerdings seltener mit einschlägigen Straftaten in Erscheinung als diejenigen, bei denen eine solche Entscheidung nicht ergangen war. Das bedeutet jedoch nicht, daß die Bewährungshilfe hier besonders gut Arbeit geleistet hätte – so wie

555 Berckhauer/Hasenpusch (1982) und Streng (1991, 114 ff.) sowie Baumann/Maetze/Mey (1983) bzgl. Strafrestaussetzung; anders hingegen die Daten zum sexuellen Kindesmißbrauch: In dieser Erhebungsgruppe waren die Täter mit ambulanten Sanktionen stärker belastet als jene mit stationären, was darauf zurückzuführen war, daß sich in der ersten Untergruppe alle befanden, die sich vor Kindern exhibiert hatten – im Hinblick auf weitere Sexualdelikte besonders rückfallgefährdete Täter – sowie fast alle Jüngeren, die durchgängig in der einen oder anderen Form rückfällig wurden (Elz 2001, 213 ff.).

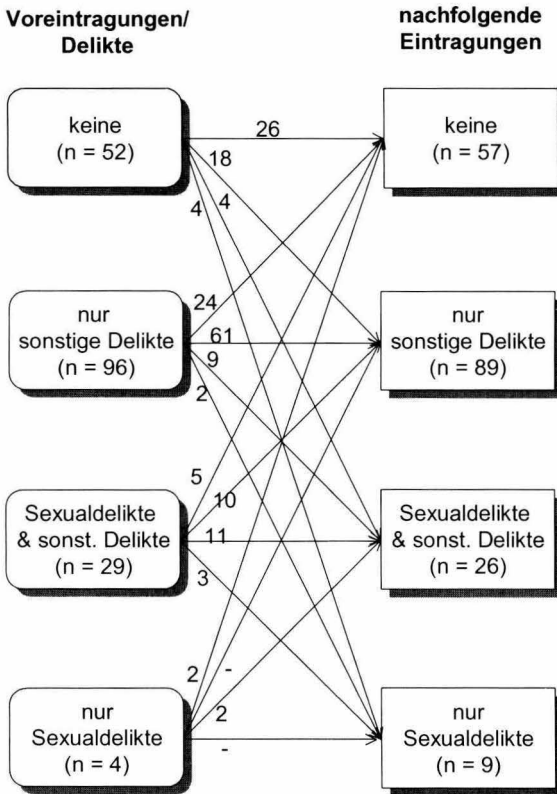
556 Jehle (1987) ermittelte anhand der Daten der *Rückfallstatistik* 1986, daß die Legalbewährungsquote bei unterlassener Unterstellung an die 60 % betrug, war eine Unterstellung erfolgt, sank sie auf etwas über 40 %, wobei allerdings eventuelle Rückfälle in der Bewährungszeit nicht berücksichtigt wurden.

ihr nicht anzulasten ist, daß eine erhebliche Zahl ihrer Klienten mit sonstigen Delikten rückfällig wurde. Vielmehr legen die bisherigen Daten sowie die sich anschließenden zum Extremgruppenvergleich den Schluß nahe, daß sich die Klientel der Bewährungshilfe schon überwiegend aus gerichtlicherseits als sonstig rückfallgefährdet prognostizierten Tätern zusammensetzte, während solche mit einschlägigem Rückfallrisiko vermehrt und zum Teil ausschließlich Heilbehandlungen – auch in stationärer Form – zugeführt wurden. Hinzu kommt, daß sich unter den Unterstellten aufgrund §§ 24, 105 JGG besonders viele Jugendliche und Heranwachsende befanden – eine Tätergruppe mit einem besonders hohen Rückfallrisiko.

D.3.2 Karrieretypen

Während die „Legalbewährung“ auf die strafrechtliche Entwicklung des Täters nach einem gewählten Bezugspunkt – hier: Verurteilung im 1. Halbjahr 1987 – abstellt, erfordert die Ermittlung einer „Kriminellen Karriere“ auch die Einbeziehung eventueller Vorstrafen. Differenziert man dabei nach einschlägigen und sonstigen Delikten, ergeben sich fünf Karrieretypen, die im Pfeildiagramm (Abbildung 24) dargestellt und in Tabelle 13 zusammengefaßt werden.

Abbildung 24: Karrieretypen (n=181)



- *Einmaltäter* sind Personen, deren Registrauszug lediglich die Bezugsentscheidung zu entnehmen war, was auf 14 % der sexuellen Gewalttäter zutrif.
- Unter *Gelegenheitstäter* werden Personen gefaßt, die zwar Vor- und/oder Folgeintragungen aufwiesen, bei denen das Bezugsdelikt aber das einzige sanktionierte Sexualdelikt war. Diese machen mit 57 % die Mehrheit der Gesamtgruppe aus.
- *Aus- oder Umsteiger* waren vor der Bezugsentscheidung zwar schon mindestens einmal wegen eines Sexualdeliktes sanktioniert worden, zu einem (einschlägigen) Rückfall war es aber nicht gekommen. Deren Anteil beläuft sich auf 9 %.

- Bei *Einsteigern* handelt es sich hingegen um Täter, die kein früheres aus dem Register ersichtliches Sexualdelikt begangen hatten, aber entsprechend rückfällig geworden waren, was für 11 % der Gruppe galt.
- *Serientäter* sind schließlich solche, die sowohl vor wie nach der Bezugsentscheidung auch wegen der Begehung von Sexualdelikten sanktioniert worden waren, was auf 9 % zutraf.

Tabelle 13: Karrieretypen

Karrieretyp	n	%
1. Einmaltäter	26	14 %
2. Gelegenheitstäter	103	57 %
3. Aus-/Umsteiger	16	9 %
4. Einsteiger	20	11 %
5. Serientäter	16	9 %
	181	100 %

Demnach war die Bezugstat bei etwa 70 % der Untersuchten das einzige sanktionierte Sexualdelikt, wobei die strafrechtlich relevante Vergangenheit in Gänze erhoben wurde, so daß tatsächlich erfolgte Verurteilungen nur dann nicht berücksichtigt wurden, wenn sie zwischenzeitlich aus dem Register gelöscht worden waren. Diese Quote stimmt mit der zum sexuellen Kindesmißbrauch ermittelten überein, die allerdings einen höheren Anteil an Einmaltätern aufwies.⁵⁵⁷

Zudem ist festzustellen, daß von den einschlägig Rückfälligen (Typ 4 und 5), die durch Aufrunden hier 20 % ausmachen, weniger als die Hälfte dem Bild des ständigen Wiederholungstäters entsprechen. Von diesen 16 Tätern, von denen *keiner* ausschließlich Sexualdelikte begangen hatte, wies die Hälfte allerdings mehr als die notwendigerweise drei Verurteilungen wegen einschlägiger Delikte – Vorstrafe, Bezugsdelikt, Rückfalltat – auf, der „Spitzenreiter“ kam auf insgesamt acht entsprechende Eintragungen („Fall 40“). Zudem wurden nur dieser und ein weiterer Täter im Laufe ihrer kriminellen Karriere nicht wegen Körperverletzungen und/oder gewaltsamen Eigentumsdelikten sanktioniert.

557 Elz (2001, 207).

D.4 Der Extremgruppenvergleich

Mittels eines Extremgruppenvergleichs, in dem Tätergruppen mit unterschiedlicher strafrechtlicher Entwicklung einander gegenübergestellt werden, lassen sich über die in die Rückfallquoten eingegangenen Merkmale hinaus Prädiktoren ermitteln, die für oder gegen eine erhöhte Gefährlichkeit sprechen. Neben dem allgemeinen Problem, daß der einzelne Täter, dessen Fortgang zu prognostizieren ist, damit zunächst nur einer dieser bekannten Gruppen zugeordnet werden kann, was noch nichts Zwingendes über den tatsächlichen Verlauf seines weiteren strafrechtlich relevanten Lebens aussagt, ergeben sich für hiesige Untersuchung unter anderem folgende Schwierigkeiten:

- Soziobiographische Daten konnten mangels Feststellungen in den Strafakten häufig nicht oder nicht in der gewünschten Tiefe erhoben werden;
- wegen des notwendigen Beobachtungsintervalls erfolgte die Vollstreckung der verhängten Strafen überwiegend in den achtziger Jahren, so daß etwa die Wirkung neuerer Behandlungsmaßnahmen nicht untersucht werden konnte;
- da für die Zeit nach den Bezugsverfahren grundsätzlich nur die Registerauszüge zur Verfügung standen, waren weitere Entwicklungen des Täters, z.B. in beruflicher oder familiärer Hinsicht, oder konkrete tatuslösende bzw. – verhinndernde Ereignisse nicht zu ermitteln.

Andererseits stellen diese anhand von Strafakten ermittelten Faktoren insofern eine wichtige Vorstufe und Ergänzung zu auch etwa mittels Persönlichkeitsuntersuchungen⁵⁵⁸ festgestellten dar, als sie allen am Verfahren Beteiligten eine erste vorläufige Einordnung eines Verdächtigen und entsprechende Entscheidungen – wie die zur Frage einer psychiatrischen Begutachtung – erleichtern.

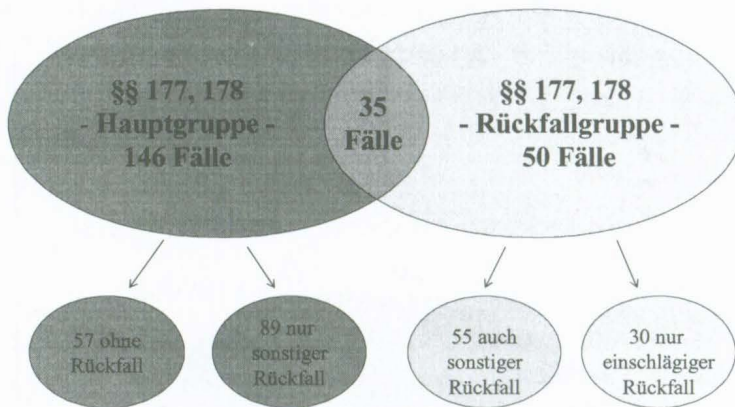
D.4.1 Die Vergleichsgruppen

War bisher lediglich auf die in Abbildung 6 dargestellte Hauptgruppe („Stichprobe“) mit 201 Tätern – 181 bei Anlegung des Beobachtungsintervalls – Bezug genommen worden, wird dieser nun die Rückfallgruppe gegenübergestellt, in der alle Täter erfaßt wurden, die nicht nur im 1. Halbjahr 1987 wegen der Begehung eines

558 So übersetzten *Müller-Isberner et al.* (2000) den „SVR 20“ (Manual for the Sexual Violence Risk-20), in dem von Wissenschaftlern und Praktikern ermittelte Risikofaktoren für sexuelle Gewalttätigkeit zusammengefaßt wurden. *Rehder* (2001a) ermittelte Merkmale zur Bestimmung des Rückfallrisikos aus einer Rückfallstudie von inhaftierten Sexualstraftätern, die auch Persönlichkeitsuntersuchungen umfaßte. Zu weiteren mehrdimensionalen Ansätzen bei der prognostischen Beurteilung von Sexualstraftätern *Nedopil* (2001) und *Eher* (2001).

sexuellen Gewaltdelikt verurteilt worden waren, sondern zudem innerhalb des Beobachtungsintervalls⁵⁵⁹ eine neuerliche und aus dem BZR ersichtliche Sexualstraftat begangen hatten. Dabei werden jene 35 einschlägig Rückfälligen, die sich aufgrund der Stichprobenziehung auch in der Hauptgruppe befunden hatten, nur noch in der Extremgruppe berücksichtigt.

Abbildung 25: Vergleichsgruppen „Sexuelle Gewaltdelikte“



Zwar liegt der Schwerpunkt der Studie auf *einschlägiger* Rückfälligkeit. Würde man es dabei aber belassen, hieße dies, den entsprechenden Straftaten einen Vorrang einzuräumen – „Hauptsache, kein Sexualdelikt“ –, der in dieser Grundsätzlichkeit nicht zu begründen ist. So traten vier der nach vorliegender Definition fraglos einschlägig Rückfälligen in der Folge ausschließlich mit exhibitionistischen Handlungen in Erscheinung, während ein knappes Viertel derjenigen, die „nur“ sonstige Folgedelikte begingen, ihre Opfer angriffen oder erheblich bedrohten. Es widerstrebt, diese – und dazu zählt etwa auch „Fall 43“ – als „Legalbewährte“ zu definieren. Deshalb wurde die Hauptgruppe weiter unterteilt in Täter, deren Registerauszug keinerlei Eintrag nach der Bezugsentscheidung aufwies, und solche, bei denen neuerliche Verurteilungen wegen anderweitiger Straftaten erfolgt waren.

559 Lediglich ein Täter, der seine Rückfalltat nach Ablauf seines Beobachtungszeitraums begangen hatte, mußte entnommen werden.

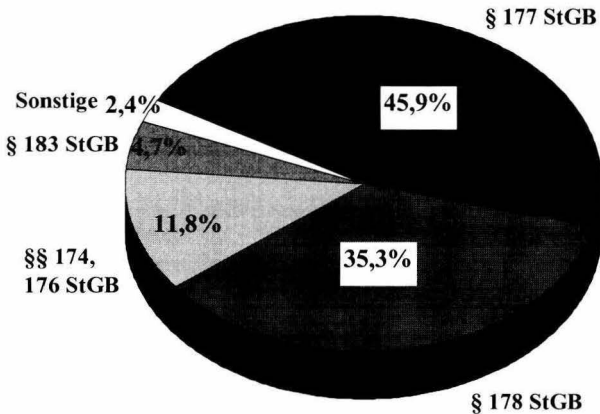
Dem Vergleich liegen somit *drei* Gruppen zugrunde: Die nicht Rückfälligen, also Legalbewährten (n=57), die nur sonstig (n=89) und die (auch) einschlägig Rückfälligen (n=85).

D.4.2 Rückfalltaten nach Art und Anzahl

D.4.2.1 Einschlägige Rückfalltaten

Obwohl es für einen einschlägigen Rückfall nicht erforderlich war, daß es sich bei dem Folgedelikt wie in der Bezugssache um eine „klassische“ Straftat – also ein Gewalt-, Mißbrauchs- oder Belästigungsdelikt – handelte, hatten nur zwei Täter anderweitige Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen, nämlich Förderung der Prostitution (§ 180a StGB) und Verbreitung pornographischer Schriften (§ 184 StGB).

Abbildung 26: Einschlägige Rückfalltaten (n=85)



Wie sich aus Abbildung 26 ergibt, traten hingegen über 80 % der einschlägig Rückfälligen erneut mit sexuellen Gewaltdelikten in Erscheinung, wobei das Verhältnis zwischen Vergewaltigung und sexueller Nötigung nicht nur in etwa demjenigen im Bezugsverfahren entsprach, Vergewaltiger traten zudem überwiegend (31 von 39) wieder als solche in Erscheinung, bei sexuell Nötigenden waren es 22 von 30, die erneut eine entsprechende Handlung begingen. Auch bei 5 der 10 Täter mit zukünftigen Mißbrauchsdelikten kann man nicht von geänderten Präferenzen spre-

chen, hatten diese doch schon in der Bezugssache kindliche Opfer gehabt.

Neben einem Täter, der seine Mißbrauchshandlungen ohne Körperkontakt begangen, sich also vermutlich vor einem Kind exhibiert hatte, waren vier weitere lediglich nach § 183 StGB, also wegen exhibitionistischer Handlungen vor Jugendlichen oder Erwachsenen, sanktioniert worden. Daß es sich bei diesen um „klassische Exhibitionisten“ handelte, mag schon angesichts der untersuchten Bezugstat zu bezweifeln sein. Zudem kann den Registerauszügen nicht entnommen werden, ob es nach der Vorstellung des jeweiligen Täters mit dem „Vorzeigen“ sein Bewenden haben sollte oder ob dies eine Vorbereitungshandlung für ein weitergehendes, dann nicht ausgeführtes oder beweisbares Sexualdelikt war.

Zehn der 85 einschlägig Rückfälligen hatten zwei neuerliche sanktionierte Sexualdelikte begangen – wobei lediglich die erste Folgetat im Beobachtungsintervall erfolgt sein mußte –, hinzu kommt „Fall 40“ mit drei weiteren einschlägigen Delikten. In der überwiegenden Zahl der Fälle handelte es sich um mehrfache sexuelle Nötigungen, in zwei Verfahren ging einer solchen Tat eine (versuchte) Vergewaltigung voraus. Ein Täter – „Fall 1“ – hatte nach der Bezugssache ebenfalls eine Vergewaltigung versucht, über die noch einiges bekannt ist, war später aber zudem wegen exhibitionistischer Handlungen verurteilt worden – erneut ein Verfahren, bei dem eine fehlgeschlagene Gewalttat nicht ganz auszuschließen ist. Auffällig scheint, daß ein Täter in Folge mit zwei Mißbrauchstaten in Erscheinung trat.

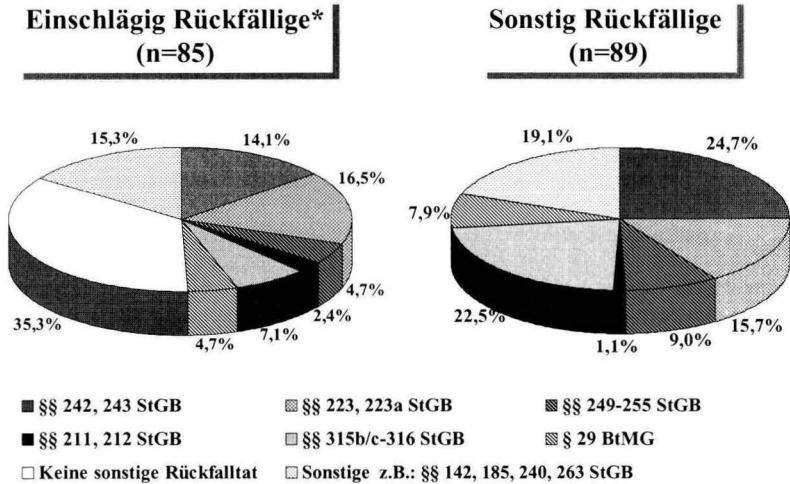
Fall 44: Der bei Begehung der Bezugstat 44jährige Witwer wies jedoch schon vier Vorstrafen nach § 176 StGB (und vier wegen sonstiger Delikte) auf, bevor es zu dem Bezugsdelikt kam, von dem ebenfalls kindliche Opfer betroffen waren. In dieser Sache hatte er ein achtjähriges Mädchen und seinen vierjährigen Bruder unter einem Vorwand auf ein abgelegenes Grundstück gelockt. Dort angekommen, richtete er eine nicht geladene Schreckschußpistole auf das Mädchen und sagte: „Hose runter“. Das Opfer kam dem jedoch nicht nach, sondern griff seinen Bruder an der Hand und rannte mit diesem weg, der gehbehinderte Täter blieb zurück. In dem Verfahren wurde auf ein zwei Jahre altes Gutachten zurückgegriffen, das in anderer Sache erstellt worden war und eine erhebliche Minderbegabung diagnostizierte. Das Gericht verurteilte den Täter unter Anwendung des § 21 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 15 Monaten, deren Vollstreckung es nicht aussetzte. Dabei sah es – entgegen den Behauptungen des Täters – insbesondere aufgrund der früheren Tatverläufe als erwiesen an, daß der Täter das Geschlechtsteil des Opfers nicht nur sehen, sondern auch „mit der Hand berühren und zur Befriedigung seiner sexuellen Absicht betasten“ wollte. Nach 10 Monaten Vollzug, über den nichts bekannt ist, wurde die Vollstreckung des Strafrestes ausgesetzt, der Täter einem Bewährungshelfer unterstellt, zudem lediglich die Weisung erteilt, einen eventuellen Wohnsitzwechsel mitzuteilen. Während der Bewährungszeit mißbrauchte er seine 13 Jahre alte Tochter, die in einem Heim lebte, was zu einem Widerruf der Aussetzung in der Bezugssache, einer neuerlichen Freiheitsstrafe von 18 Monaten und einer Maßregelanordnung nach § 64 StGB führte – eine Alkoholproblematik war zuvor nicht thematisiert worden. Über den weiteren Verlauf ist lediglich bekannt, daß der Täter Anfang 1995 wegen sexuellen Kindesmißbrauchs ohne Körperkontakt zu einer Geldstrafe verurteilt wurde.

Von den 85 einschlägig rückfälligen Tätern wurden 68 und damit 80 % zu einer freiheitsentziehenden Strafe ohne Aussetzung der Vollstreckung verurteilt.

D.4.2.2 Sonstige Rückfalltaten

Nicht nur, daß notwendigerweise alle 89 sonstig Rückfälligen wegen mindestens eines nicht einschlägigen Deliktes, das sie im Beobachtungszeitraum begangen hatten, sanktioniert worden waren, dies traf zudem auf 80 % der einschlägig Rückfälligen zu. Sogar wenn man all jene sonstigen Straftaten unberücksichtigt läßt, die *gemeinsam* mit dem sexuellen Gewaltdelikt abgeurteilt worden waren, weil hier – auch angesichts der Art der verwirklichten Straftatbestände – ein vielleicht nicht unbedingt rechtlicher, aber doch tatsächlicher Zusammenhang zu vermuten ist, finden sich sonstige Delikte immer noch bei 55 und damit 65 % der einschlägig Rückfälligen.

Abbildung 27: Sonstige Rückfalltaten (n=174)



* Ohne gleichzeitige Verurteilung wegen eines Sexualdeliktes

Von diesen begingen – wie in Abbildung 27 dargestellt – vier gewaltsame Eigentumsdelikte, weitere 14 (zum Teil gefährliche) Körperverletzungen; zwei Täter wurde wegen versuchter Tötungsdelikte verurteilt⁵⁶⁰, womit fast ein Viertel *aller* einschlägig Rückfälligen in einem Verfahren, das kein Sexualdelikt zum Gegenstand hatte, wegen einer Gewalttat verurteilt wurde.

Bei den sonstig Rückfälligen machen gewaltlose Eigentumsdelikte und Verkehrsdelikte mit fast identischen Anteilen zwar schon 42 % der jeweils schwerwiegendsten Straftaten aus. Hinzu kommen allerdings 14 Körperverletzungen und 8 gewaltsame Eigentumsdelikte – der Fall des Täters mit versuchtem und vollendetem Totschlag wurde schon unter „Fall 43“ ausgeführt –, so daß die Quote gewaltsamer Taten in etwa derjenigen der einschlägig Rückfälligen entspricht, dies aber eben ohne *weitere* Verurteilungen wegen begangener Sexualdelikte.

Die durchschnittliche Anzahl der Eintragungen wegen nicht einschlägiger Straftaten ist bei den sonstig Rückfälligen vergleichsweise hoch, 70 % von ihnen hatten zwischen 2 und 11(!) sanktionierte Folgetaten⁵⁶¹, bei den einschlägig Rückfälligen mit sonstigen Verurteilungen waren es „nur“ gut 50 %, die zwischen 2 und 7 weitere Eintragungen aufwiesen. Dabei sind bei letzteren aber immer die zusätzlichen Sanktionen wegen einschlägiger Delikte und die o.g. hohe Inhaftierungsquote⁵⁶² zu bedenken, die bei den sonstig Rückfälligen nur 31 % betrug.

D.4.3 Rückfallgeschwindigkeit

Während zuvor auf die schwerwiegendsten Straftaten und zudem auch auf sonstige Delikte der einschlägig Rückfälligen abgestellt wurde, bezieht sich die Rückfallgeschwindigkeit nun auf die *erste*⁵⁶³ der jeweiligen Tätergruppe entsprechende sank-

560 In einem Fall war den Akten über die Folgetat nichts zu entnehmen; der andere Täter, ein bei Begehung der Bezugstat 14 Jahre alter Junge, der kurz nach der Verurteilung in hiesiger Sache versucht hatte, ein Kind mittels Messerstichen zu töten – wobei in der Verurteilung kein Sexualstraftatbestand angewandt worden war – und der nach der Haft erneut mit Sexualdelikten in Erscheinung trat, war auch in die Erhebungsgruppe zum sexuellen Kindesmißbrauch gefallen und wurde dort als „Fall 12“ geschildert (*Elz.* 2001, 168 f.).

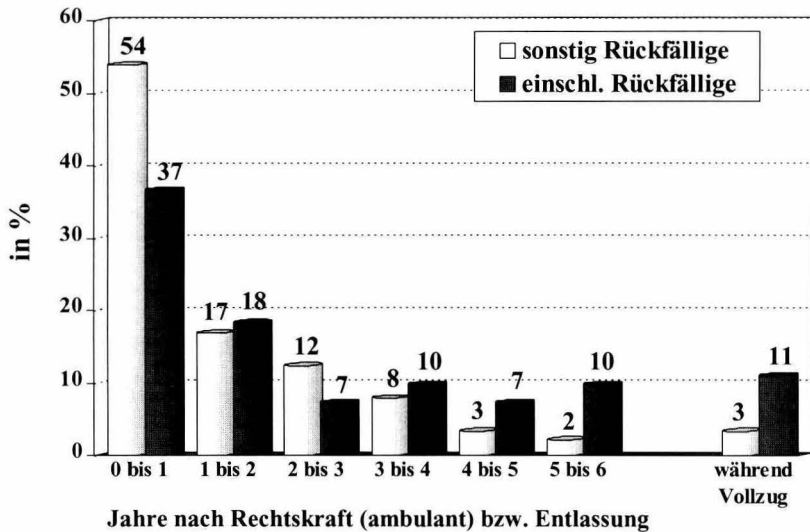
561 Diejenigen mit 10 bzw. 11 Eintragungen hatten fast ausschließlich (Einbruch-) Diebstähle begangen, waren ohne Fahrerlaubnis gefahren und/oder hatten gegen das Betäubungsmittelgesetz verstoßen.

562 Zwar mußte – wie ausgeführt – nur das erste Folgedelikt in das individuelle Beobachtungsintervall gefallen sein, weitere Verurteilungen konnten aber nur erhoben werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Registerabfrage im Dezember 1996 eingetragen waren.

563 Zwar wird nicht, wie dies in anderen Untersuchungen und in hiesiger bei der „DDR-Gruppe“ aus Datengründen erforderlich ist, auf das Datum der *Verurteilung* in der Folgesache abgestellt. Da aber in den BZR-Auszügen, denen die Rückfalltaten entnommen wurden, immer das Datum der *letzten* in der Entscheidung abgeurteilten Straftat angegeben wird, ist es nicht auszuschließen, daß die Geschwindigkeit in Einzelfällen etwas „verlangsamt“ erhoben wurde.

tionierte Folgetat. Dies bedeutet, daß bei einschlägig Rückfälligen immer auf das erste neuerliche sanktionierte *Sexualdelikt* abgestellt wurde, auch wenn der betreffende Täter eventuell zuvor in anderer Weise erneut straffällig geworden war. War er jedoch deswegen nach Beginn des Beobachtungszeitraums⁵⁶⁴ inhaftiert gewesen, so wurde diese Zeit bei den Berechnungen abgezogen. Die Rückfallgeschwindigkeit stellt also – wie auch schon das Bewährungsintervall an sich – ausschließlich auf in Freiheit verbrachte Zeit ab.

Abbildung 28: Rückfallgeschwindigkeit
einschlägig Rückfällige (n=82*), sonstig Rückfällige (n=89)



*Drei Täter mußten entnommen werden, da zwar der einschlägige Rückfall, nicht aber der vergangene Zeitraum genau zu ermitteln war.

564 Zu Risikozeitraum bzw. Beobachtungsintervall siehe C.1.1.3.

Wie sich aus Abbildung 28 ergibt und es den Ergebnissen anderer Studien entspricht⁵⁶⁵, begingen sonstig Rückfälligen häufig – nämlich in über der Hälfte der Fälle – schon im ersten Beobachtungsjahr eine neuerliche Straftat, im Folgejahr kam es zunächst zu einem drastischen Einbruch (17 %), sodann zu einem relativ gleichmäßigen Absinken auf schließlich 2 % im sechsten Jahr. Auch der Anteil derjenigen, die während des Vollzuges neuerliche Straftaten begangen hatten, war mit drei Tätern nicht übermäßig hoch⁵⁶⁶. Zudem handelte es sich dabei um Vorfälle, die sich *im* Straf- bzw. Maßregelvollzug ereignet hatten – Diebstahl, Körperverletzung und Verstoß gegen das BtMG.

Anders die Rückfallgeschwindigkeit der einschlägig Rückfälligen: Auch hier erfolgte mit 37 % zwar ein erheblicher Teil der Rückfalltaten innerhalb des ersten Jahres, aber erst zusammen mit dem folgenden ergibt sich jene Quote, die von den sonstig Rückfälligen schon in den ersten zwölf Monaten erreicht wurde; dementsprechend geringer fiel der allerdings ebenfalls vorhandene Einbruch im Folgejahr aus. Schließlich blieben die Rückfallzahlen ab dem dritten Jahr bis zum Ende des Beobachtungsintervalls relativ stabil, wechselten nur noch zwischen sechs und acht Tätern. Dies bestätigt das Ergebnis anderer Studien, wonach bei Sexualstraftätern auch nach Jahren in Freiheit noch mit einschlägigen Delikten gerechnet werden muß.⁵⁶⁷

Auffällig ist zudem die hohe Quote derjenigen, die ihre weitere Sexualstraftat während des Vollzuges begangen haben müssen – nämlich 11 % bzw. 9 Täter. Eine Einschränkung ist insofern zu machen, als in einigen Verfahren der genaue Ablauf nicht zu ermitteln war, die Tat aber nach allen verfügbaren Daten zu Inhaftierung und neuem Delikt in die Zeit der Unterbringung gefallen sein muß. Etliche Fälle wurden schon geschildert: „Fall 35“ und „Fall 40“ bezogen sich auf weitere einschlägige Delikte *im* Vollzug, begangen an einer Angestellten bzw. einem Mitgefängenen; „Fall 17“ und „Fall 42“ hatten Sexualdelikte *während* des Vollzuges, aber außerhalb der Einrichtung zum Gegenstand, dies gilt ebenso für zwei Täter, die in Folge als „Fall 46“ und „Fall 51“ dargestellt werden. Neben letzterem und

565 Berckhauer/Hasenpusch (1982, 300 f.) ermittelten, daß 57 % der von ihnen untersuchten 372 ehemals Inhaftierten, die innerhalb eines Beobachtungszeitraumes von 5 Jahren neuerliche Straftaten begangen hatten, im ersten Jahr nach Entlassung rückfällig geworden waren; im zweiten sinkt die Quote auf 16 %, dann auf 11 %, um schließlich jeweils etwa 6 % zu betragen. Auch Baumann/Maetze/Mey (1983, 138) gelangten zu ähnlichen Ergebnissen: Von 716 ehemaligen Gefangenen, die innerhalb von 5 Jahren nach Entlassung rückfällig geworden waren, beging die Hälfte ihr Folgedelikt innerhalb von 12 Monaten, ein weiteres Viertel im folgenden Jahr.

566 Es ist jedoch zu vermuten, daß es gerade im Vollzug zu einer erheblichen Zahl von nicht angezeigten Straftaten – auch einschlägiger Art – kommt.

567 Berner/Bolterauer (1995, 114); zur Rückfallgeschwindigkeit bei Sexualstraftätern siehe auch Nedopil (2001, 341 f.).

„Fall 17“ begingen zwei weitere Täter ihre Folgetat wohl während des Maßregelvollzuges, ohne das hierzu aber Genaueres bekannt wäre. Dies gilt zudem für einen langfristig Inhaftierten, durch den es wohl während einesurlaubes zu einer weiteren Vergewaltigung gekommen war.

D.4.4 Täterbezogene Merkmale

D.4.4.1 Tatalter und Vorstrafenbelastung

Zwei grundlegende Erkenntnisse der allgemeinen Rückfallforschung⁵⁶⁸ und derjenigen zur Sexualkriminalität⁵⁶⁹ finden sich in der KrimZ-Studie wieder: Die Bedeutung von Tatalter und Vorstrafenbelastung.

Tabelle 14: Tatalter und Vorstrafenbelastung

	Nicht Rückfällige (n=57)	Sonstig Rückfällige (n=89)	(Auch) einschlägig Rückfällige (n=85)
Alter (Median)			
- 1. Delikt	28 Jahre	17 Jahre	18 Jahre
- 1. Sexualdelikt	28 Jahre	22 Jahre	22 Jahre
- Bezugsdelikt	30 Jahre	23 Jahre	24 Jahre
Vorstrafenbelastung			
- Insgesamt	54,4 %	79,8 %	69,4 %
- Einschlägig	12,3 %	11,2 %	35,3 %

Alter der Täter

Erwartungsgemäß waren die Legalbewährten mit einem Median von 30 Jahren bei Begehung des Bezugsdeliktes signifikant älter⁵⁷⁰ als die erneut Sanktionierten, bei denen der Median 23 bzw. 24 Jahre betrug. Wie aus Abbildung 29 ersichtlich, ist dies zum einen auf den überproportionalen Rückgang ab dem 30. Lebensjahr bei den sonstig, zudem ab dem 40. Lebensjahr bei den einschlägig Rückfälligen zurückzuführen; ein Umstand, der auf den im Grundsatz anerkannten Zusammenhang von zunehmendem Alter und abnehmender (krimineller) Aktivität hinweist. Bei jenen fünf Tätern, die bei Begehung des Bezugsdeliktes zwischen 52 und 64 Jahre alt waren, stellt die untersuchte Straftat im übrigen nicht das Ende einer kriminell-

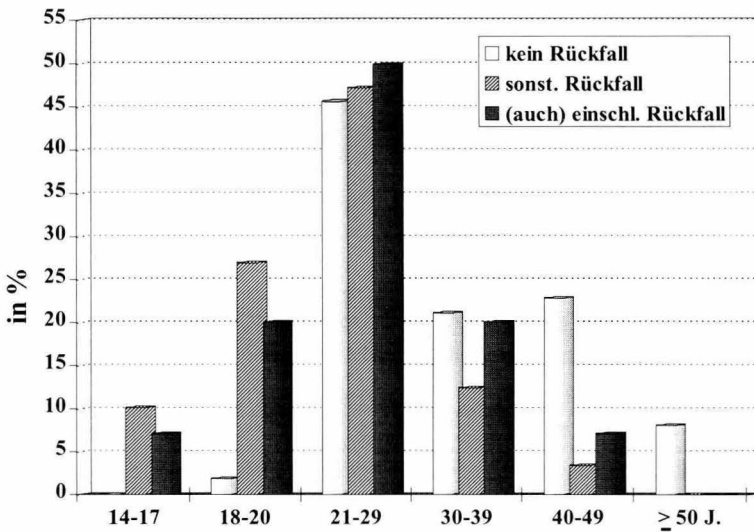
568 Jehle (1987, 32); Scheurer/Kröber (1998, 40 ff.) für (nicht-sexuelle) Gewalttäter.

569 Müller-Isberner et al. (2000, 62 ff.); Rehder (2001a, 8; 14), weitere zusammenfassend Nedopil (2001).

570 $p < 0,001$.

len Karriere dar, vielmehr handelte es sich immer um das erste und letzte sanktionierte Sexualdelikt (bzw. eine solche Serie).⁵⁷¹

Abbildung 29: Alter bei Begehung des Bezugsdeliktes (n=231)



Auffällig ist aber auch, daß sich Jugendliche und Heranwachsende fast ausschließlich unter den Rückfälligen fanden. Noch drastischer und höchst signifikant⁵⁷² werden die Unterschiede, stellt man auf das Alter bei Begehung des *ersten* Sexualdeliktes ab.⁵⁷³ Zu diesem Zeitpunkt waren lediglich 7 % der Legalbewährten, schon 38 % der sonstig und schließlich etwa 42 % der einschlägig Rückfälligen zwischen 14 und unter 21 Jahre alt gewesen. Dieses Ergebnis, das im übrigen den Daten zum sexuellen Kindesmißbrauch entspricht⁵⁷⁴, schließt zwar nicht aus, daß viele Sexualdelikte in Zusammenhang mit Pubertäts- und Adoleszenzkrise stehen und des-

571 Zu diesen Fällen ausführlich unter D.2.1.3.

572 Legalbewährte vs. beide Rückfallgruppen: $p < 0,001$.

573 So auch Rehder (2001a, 8): „Je jünger der Täter beim ersten, im BZR erfaßten Sexualdelikt war, um so größer ist die Wahrscheinlichkeit eines einschlägigen Rückfalls nach der Haftentlassung“.

574 Elz (2001, 222 ff.).

halb eine Episode bleiben mögen⁵⁷⁵, ein solcher Fall aus der Untersuchungsgruppe sei stellvertretend für andere dargestellt:

Fall 45: Der Jugendliche beging die Sexualdelikte wenige Tage vor seinem 17. Geburtstag. Zunächst brachte er auf einem Spielplatz ein 12 Jahre altes Mädchen mit den Worten: „Verschwinde oder ich bringe dich um“ dazu, ihre ein Jahr ältere Freundin allein zurückzulassen. Da es ihm nicht gelang, das Opfer in ein Gebüsch zu ziehen, mußte sich das Mädchen auf ein Spielgerät setzen, woraufhin der Täter – aufgrund erheblicher Abwehrhandlungen erneut erfolglos – versuchte, unter dem Rock das Geschlechtsteil des Kindes zu berühren. Bevor er es dann gehen ließ, mußte es ihm einen Ring und ein Armband aushändigen und ihn noch auf den Mund küssen. Wenige Stunden später, nun auf einem anderen Spielplatz, zwang er ein fünfjähriges Mädchen und deren achtjährigen Bruder unter Drohungen, sich ganz auszuziehen. Nachdem er sich selbst ausgezogen hatte, mußten die Kinder an ihm Oralverkehr ausüben, der Junge ihn zudem am After lecken. Anschließend übte er an beiden Oralverkehr aus. Als er schließlich seinen Finger in Scheide bzw. After steckte und die Opfer anfangen, vor Schmerzen zu weinen, ließ er von ihnen ab.

Nach den Taten fuhr der Täter zunächst mit seinen Eltern in Urlaub. Dort entschied er sich angeblich, sich nach seiner Rückkehr zu stellen, dem kam die Polizei aber zuvor. In seinen Vernehmungen gab er an, daß er sich in einer Krise befunden habe, da seine Freundin wenige Tage zuvor die Beziehung beendet habe. Auf den 1. Spielplatz sei er zufällig gekommen, dort habe er mit den Mädchen zuerst ein Gespräch begonnen, dann hätten diese aber über ihn gelacht – „ich bin früher schon gehänselt worden“ –, weswegen er das eine Mädchen aus Wut weggeschickt habe. An dem Opfer habe er dann „ein bißchen rumfummeln“ wollen. Den Schmuck habe er später auf dem Spielplatz abgelegt, in der Hoffnung, daß das Mädchen ihn dort finden werde. Durch diesen ersten Vorfall sei er „sexuell gereizt“ gewesen: „Ich wollte noch so ein Erlebnis haben und dachte mir, ich suche eine passende Gelegenheit“, „ich dachte, wenn ich auf einen Spielplatz gehe, finde ich etwas Passendes“, „eigentlich wollte ich wieder etwas mit einem Mädchen anfangen“. Bei den Kindern sei es dann „plötzlich über mich gekommen, ich weiß auch nicht mehr wieso, ich kann mich selber nicht verstehen“.

Der nicht vorbestrafte Täter war bei seinen Eltern in geordneten familiären Verhältnissen aufgewachsen und lebte auch noch dort. Er hatte die Hauptschule erfolgreich besucht und absolvierte zur Tatzeit eine Lehre. Mit etwa 13 Jahren war er bei einem Institut für seelische Gesundheit vorgestellt worden, im Anschluß erfolgte eine mehrwöchige stationäre Behandlung, die wohl auf Eßstörungen zurückging. Eine Begutachtung im Verfahren war nicht erfolgt, alle Beteiligten sprachen sich für die Fortführung der ambulanten Therapie aus, die der Täter – zum Teil gemeinsam mit seinen Eltern – während des laufenden Verfahrens bei Pro Familia begonnen hatte. Er wurde zu einer Jugendstrafe von 18 Monaten verurteilt, deren Vollstreckung ausgesetzt wurde, der Therapieweisung kam er nach, der Kontakt zu seinem Bewährungshelfer wurde von diesem als sehr gut beschrieben. Während der Bewährungszeit kam es zu zwei Straftaten, einem Verwandten- und einem Ladendiebstahl, die zu einem Dauerarrest führten, danach trat er noch einmal wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in Erscheinung.

575 So etwa *Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit* (2000, 31). *Rösler* (1997, 306) fand ebenfalls in seiner Rückfalluntersuchung zu jungen begutachteten Sexualstraftätern „die Hypothese vom episodischen Charakter [...] in den Grundzügen bestätigt“, stellt aber auch fest, daß sexuelle Gewalttäter sowohl bei einschlägiger wie bei sonstiger Kriminalität die höchste Rückfallrate aufweisen.

Aber sogar wenn solche jungen Täter mit möglicherweise einmaligen Sexualdelikten aufgrund späterer umfassender Legalbewährung und deshalb schon getilgter Eintragung in der Untersuchungsgruppe unterrepräsentiert sein könnten, ist angesichts der Daten *Maier & Eiben* zunächst zuzustimmen, wenn sie zu dem Ergebnis kommen: „Leider werden jugendliche Sexualstraftäter immer noch unterschätzt.“⁵⁷⁶

Daß dies möglicherweise auch auf manch jungen Straftäter mit sonstigen Delikten zutrifft, zeigen die Ergebnisse zum Tatalter bei der ersten sanktionierten Straftat überhaupt. Zwar ist zu bedenken, daß angesichts der Auslese in hiesiger Untersuchung – Begehung eines Sexualdeliktes, das 1987 zu einer Verurteilung geführt hatte – keine grundlegenden Aussagen über Jugendkriminalität an sich getroffen werden können. Dennoch ist festzuhalten, daß Rückfällige bei ihrer ersten Straftat, für die sie strafrechtlich belangt wurden, signifikant⁵⁷⁷ jünger als Legalbewährte waren. 66 % (einschlägig Rückfällige) bzw. 71 % (sonstig Rückfällige) gegenüber aber immerhin auch 28 % der Legalbewährten waren bei dieser Tat unter 21 Jahre alt gewesen, wobei es sich bei letzteren überwiegend um Heranwachsende gehandelt hatte, Rückfällige hingegen zu jeweils (weit) über 10 % von allen Tätern der jeweiligen Gruppe 14, 15 oder 16 Jahre alt⁵⁷⁸ gewesen waren.

Auffällig ist zudem, daß sich – im Gegensatz zum sexuellen Kindesmißbrauch⁵⁷⁹ – bezüglich des Alters bei Begehung des ersten Sexual- bzw. ersten sonstigen Deliktes zwischen einschlägig und sonstig Rückfälligen keine wesentlichen Unterschiede finden ließen. Bei sexuellem Kindesmißbrauch wurde vermutet, daß das geringe Alter der einschlägig Rückfälligen bei ihrem ersten Sexualdelikt Hinweis auf eine zumindest problematische Entwicklung im sexuellen Bereich sein könnte, die zwar *in* der Pubertät – und damit etwa zu Beginn des strafmündigen Alters – an Relevanz gewinnt, aber nicht *mit* dieser erklärt werden sollte. Sexuelle Gewaltdelikte, zumal wenn sie Teil einer polytropen Entwicklung sind, scheinen hingegen vor allem einfach Straftaten zu sein, für die ebenso wie für andere gilt, daß es „eine kleine Gruppe langfristig delinquenten junger Menschen (gibt), die gekennzeichnet ist durch das Zusammentreffen zahlreicher Risikofaktoren und durch zumeist früh

576 (1999, 419); ähnlich *Deegener* (1998, 42 ff.).

577 Legalbewährte vs. beide Rückfallgruppen: $p < 0,001$.

578 Dabei ist insbesondere bei den Jüngsten zu vermuten, daß ein erheblicher Teil von ihnen schon im strafunmündigen Alter auffällig gewesen war. So berichteten *Dahle/Erdmann* (2001), daß 50 % der von ihnen im Rahmen einer Verlaufsstudie untersuchten Strafgefangenen, deren Erstdeliktsalter vor ihrem 18. Lebensjahr lag, nach eigenen Angaben schon in der Kindheit Delikte begangen und Polizeikontakte gehabt hatten.

579 Dort waren einschlägig Rückfällige bei ihrem ersten Sexualdelikt, sonstig Rückfällige hingegen bei ihrem ersten sonstigen Delikt signifikant jünger als die Täter der anderen Gruppen bzw. die Legalbewährten (*Elz* 2001, 223).

einsetzende psychosoziale Auffälligkeiten⁵⁸⁰. Während zur Erklärung jugendlicher episodenhafter Kriminalität allerdings auf generelle Entwicklungsmuster abgestellt wird, soll bei jungen Intensivtätern gerade bei „einer spezifischen Akkumulation von individuellen und sozialen Risiken, die sich zudem vermutlich wechselseitig verstärken“⁵⁸¹, angesetzt werden.

Vorstrafenbelastung

Die Ergebnisse zur Bedeutung der Vorstrafenbelastung lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

- Die *allgemeine* Vorstrafenbelastung ist mit etwa 80 % bei den sonstig Rückfälligen gegenüber 54 % bei den Legalbewährten überzufällig⁵⁸² hoch,
- während die *einschlägige* Vorbelastung der einschlägig Rückfälligen mit 35 % gegenüber jeweils um die 12 % in den anderen Gruppen signifikant⁵⁸³ höher liegt.⁵⁸⁴

Somit bestätigen die Daten nicht nur die Bedeutung *einschlägiger* Vorstrafen für die Frage des *einschlägigen* Rückfallrisikos, sondern auch die der *allgemeinen* Vorbelastung für eine *sonstige* Rückfallgefahr.⁵⁸⁵ Interessant ist hierbei, daß letzteres für die Erhebungsgruppe zum sexuellen Kindesmißbrauch *nicht* galt⁵⁸⁶. Dies bestärkt weiter den Eindruck, daß sich Täter, die Kinder sexuell mißbrauchen, und solche, die als sexuelle Gewalttäter an dann überwiegend älteren Opfern in Erscheinung treten, auch insofern voneinander unterscheiden, als ersteren eher das

580 Bundesministerium des Inneren/Bundesministerium der Justiz (2001, 475).

581 AaO., S. 482.

582 $p=0,001$.

583 Einschlägig Rückfällige vs. Legalbewährte: $p=0,002$; vs. sonstig Rückfällige: $p<0,001$.

584 Auch Müller-Isberner et al. (2000, 62 ff.) stellen fest, daß nicht-sexuelle Vordelinquenz zwar ein Risikofaktor ist, dies aber noch mehr für frühere Sexualdelikte gilt – wobei nicht lediglich auf das Vorhandensein einer Verurteilung wegen irgendeines Sexualdeliktes abgestellt wird, sondern geprüft werden soll, ob der Proband „in einer relativ kurzen Zeitspanne mehrere sexuelle Gewalttaten“ (S. 67) begangen hat und/oder ob „die Sexualanamnese des Probanden Taten enthält, die sich in ihrer Art und/oder hinsichtlich der Opferwahl unterscheiden“ (S. 69); beides Merkmale, die anhand einer Registeranalyse nur eingeschränkt überprüfbar sind. Rehder (2001a, 15) stellt fest: „Je größer die Zahl der bisherigen einschlägigen Verurteilungen ist, um so größer ist auch die Wahrscheinlichkeit eines einschlägigen Rückfalls nach der Haftentlassung“.

585 So auch das Ergebnis der Studie von Berner/Karlik-Bolten (1986, 110 ff.), wobei sich die Untersuchungsgruppe nicht nur aus sexuellen Gewalttätern zusammensetzte.

586 Elz (2001, 224).

Begehen von *Sexualstraftaten* zu eigen ist, während letztere *Straftaten* begehen, von denen die eine oder andere eben auch ein Sexualdelikt sein kann.⁵⁸⁷

Im Hinblick auf die umstrittene Frage, ob exhibitionistische Handlungen „Einstiegsdelikte“ in eine schwerwiegendere einschlägige kriminelle Karriere seien, ist festzustellen, daß sich lediglich zwei Täter bei ihrem ersten sanktionierten Sexualdelikt exhibiert hatten; beide waren bei Begehung dieser Belästigungsdelikte noch sehr jung gewesen und wurden – da sie auch in die Hauptgruppe gefallen waren – als „Fall 1“ und „Fall 2“ dargestellt. Dies bedeutet, daß von allen 231 Tätern aus den gesamten Vergleichsgruppen etwa 1 % vor dem Bezugsdelikt in exhibitionistischer Weise aufgetreten ist. Will man aus der Begehung bestimmter Straftaten überhaupt auf eine entsprechende Gefährlichkeit bezüglich weiterer (Sexual-) Delikte schließen, dann müßte man auf andere Tatbestände abstellen: Zehn der 231 Täter waren wegen schweren Raubes nach § 250 StGB vorbestraft; fügt man hinzu, daß im Jahr 1987 644 Männer nach § 183 StGB und 937 nach § 250 StGB verurteilt wurden, so wäre es treffender, den schweren Raub als „Einstiegsdelikt“ anzusehen.

Hinsichtlich der schwerwiegendsten *sonstigen* Vorstrafen sind vor allem zwei Aspekte von Interesse:

- Vorbestrafte Legalbewährte und einschlägig Rückfällige waren bei früheren Taten gewaltbereiter als sonstig Rückfällige. Denn während von ersteren knapp bzw. gut 40 % Tötungs-, Körperverletzungs- und gewaltsame Eigentumsdelikte begangen hatten, traf dies nur auf 25 % derjenigen mit sonstigen Vorstrafen und Rückfällen zu.
- Lediglich bei den vorbestraften Legalbewährten findet sich mit etwa 28 % ein erwähnenswerter Anteil an Verkehrsdelikten nach §§ 315b/c, 316 StGB, Straftaten, die man – je nach persönlicher Sicht – als vergleichsweise harmlos oder besonders rücksichtslos ansehen kann. Hier sei jedoch daran erinnert, daß die Rückfälligen noch bei Begehung des Bezugsdeliktes häufig jugendlich bzw. heranwachsend waren, was ihnen die Begehung von Verkehrsstraftaten zumal in der Vergangenheit erschwert haben dürfte.

587 Gravierendere Unterschiede könnten sich dann zeigen, wenn die Bildung von Vergleichsgruppen – unabhängig von der juristischen Bewertung als Mißbrauchs- oder Gewaltdelikt – anhand des Opferalters erfolgen und dabei Täter mit Betroffenen im vorpubertären Alter jenen mit älteren Opfern gegenübergestellt würden.

D.4.4.2 Partner- und Elternschaft, (Aus-)Bildung und Beschäftigung

Zwar war den Akten durchweg zu entnehmen, ob die Täter in einer Partnerschaft gelebt⁵⁸⁸ bzw. leibliche Kinder hatten, was auch noch auf die Angaben zur Erwerbstätigkeit zutraf. Je weiter die zu erhebenden Daten jedoch in die Vergangenheit der Täter zurückreichten, um so schwieriger wurde es, genaue Informationen zu erhalten. Dies dürfte ein wesentlicher Grund dafür sein, daß Ausfälle insbesondere bei den Legalbewährten – und damit Älteren – hingenommen werden mußten. Da sich die Defizite hier aber noch in einem tolerablen Bereich bewegen, wurde für Tabelle 15 weiterhin eine prozentuale Darstellung gewählt, wobei jene Täter, zu denen keine Angaben vorlagen, nicht berücksichtigt wurden.

Tabelle 15: Partner- und Elternschaft, (Aus-)Bildung und Beschäftigung

	Nicht Rückfällige (n=57)	Sonstig Rückfällige (n=89)	(Auch) einschlägig Rückfällige (n=85)
Partnerschaft	57,9 %	27,0 %	24,7 %
Elternschaft	59,6 %	25,8 %	27,1 %
Sonderschulbesuch	10,6 %	27,7 %	22,6 %
Kein/abgebrochener Schulbesuch	14,6 %	22,9 %	32,1 %
Keine/abgebrochene Berufsausbildung*	35,8 %	52,5 %	59,3 %
Ohne Beschäftigung	32,7 %	35,3 %	33,7 %

* Schüler wurden entnommen

Partnerschaft und Elternschaft

An sich ist festzustellen, daß Rückfällige signifikant seltener⁵⁸⁹ als Legalbewährte zur Zeit der Bezugstat in einer Partnerschaft lebten bzw. leibliche Kinder hatten. Allerdings mußte bedacht werden, daß das Täteralter eine einflußnehmende Variable sein könnte, also das niedrigere und dabei fast identische Alter der Rückfälligen die festgestellten Differenzen erklären könnte. Kontrolliert man die Ergebnisse dementsprechend, entfällt der signifikante Unterschied zwar bezüglich des Vor-

588 Zum Begriff der Partnerschaft siehe D.2.1.4.

589 Jeweils $p < 0,001$.

handenseins leiblicher Kinder, jedoch nicht, was das Vorliegen einer Partnerschaft betrifft:

- Einschlägig und sonstig Rückfällige lebten überzufällig seltener⁵⁹⁰ als Legalbewährte in einer Beziehung.

Wie schon ausgeführt wurde⁵⁹¹ und sich zudem an dem Zusammenhang zwischen dem Fehlen einer Partnerschaft und *sonstiger* Rückfälligkeit zeigt, kann dieses Ergebnis aber nicht als Beleg dafür herangezogen werden, daß ein sexuelles Gewaltdelikt die Folge „aufgestauter“ sexueller Energie sei, zumal einvernehmliche und befriedigende Sexualkontakte nicht zwangsläufig an eine länger anhaltende und zumindest eheähnliche Partnerschaft gebunden sein müssen – weswegen die in hiesiger Untersuchung ermittelten Daten auch nicht das Sexualleben der Täter abbilden⁵⁹². Die fehlende Fähigkeit, stabile emotionale und/oder sexuelle Beziehungen herzustellen, kann aber sowohl Ausdruck von Persönlichkeitsstörungen⁵⁹³ als auch Ursache psychischer Belastungen sein⁵⁹⁴, die die Begehung von aggressiven Sexualdelikten, aber offensichtlich auch von sonstigen Straftaten, begünstigen könnte.

(Aus-)Bildung und Beschäftigung

Betrachtet man eine während der Bezugstat noch laufende Schul- bzw. Berufsausbildung aufgrund des fehlenden Nachweises des Gegenteils als erfolgreich und entnimmt man zur Frage des Ausbildungsverlaufes jene Täter, die zur Tatzeit noch Schüler waren, so ist festzustellen, daß

einschlägig Rückfällige signifikant häufiger als Legalbewährte

- keine Schule besucht oder diese ohne Abschluß verlassen hatten⁵⁹⁵,

590 Legalbewährte vs. einschlägig Rückfällige: $p=0,002$; vs. sonstig Rückfällige: $p=0,022$. In der Untersuchungsgruppe zum sexuellen Kindesmißbrauch hatten sich signifikante Unterschiede zunächst unter dem Aspekt des Familienstandes (ledig vs. jemals verheiratet) ergeben; eine Differenz blieb zwar auch bei Berücksichtigung des Alters bestehen, war dann aber nicht mehr überzufällig (*Elz*, 2001, 232).

591 Siehe D.2.1.4.

592 Umgekehrt sei auf „Fall 3“ verwiesen. Dieser mehrfach einschlägig vorbestrafte und rückfällige Täter hatte zwar zur Zeit der Bezugstat erstmals eine Partnerin, dem Sachverständigen gegenüber aber angegeben, noch nie eine befriedigende sexuelle Beziehung gehabt zu haben.

593 *Müller-Isberner et al.* (2000, 59 f.), nach denen zudem *aktuelle* Beziehungsprobleme zu impulsiven sexuellen Gewalttaten führen könnten.

594 So auch *Rehder* (2001a, 11). *Gutierrez-Lobos et al.* (1999) verweisen zudem auf die Bedeutung von sozialen Beziehungen (zu Partnerinnen oder anderen Personen) auch während und nach einer Inhaftierung.

595 $p=0,026$.

- keine Berufsausbildung begonnen oder diese abgebrochen hatten⁵⁹⁶, während sonstig Rückfälligen signifikant häufiger als Legalbewährte
- einen Sonderschulbesuch absolviert hatten⁵⁹⁷.

Im Hinblick auf die Erwerbstätigkeit ähneln sich die Gruppen hingegen auffallend:

- Die Erwerbslosenquote zur Zeit der Bezugstat betrug jeweils ein knappes bis ein gutes Drittel;⁵⁹⁸
- etwa 20 % der Legalbewährten bzw. sonstig Rückfälligen waren im ganzen Jahr vor der Tat überwiegend nicht erwerbstätig, etwas erhöht war dieser Anteil mit ungefähr 25 % bei den einschlägig Rückfälligen;
- geringfügig mehr legalbewährte Täter übten zwar höher qualifizierte Tätigkeiten aus, diesen standen aber entsprechend mehr Schüler und Auszubildende bei den Rückfälligen gegenüber;
- der Anteil an un- oder angelernten Arbeitern ist mit 32 % (sonstig Rückfällige) bis 38 % (einschlägig Rückfällige) vergleichbar hoch.

Demnach zeigen sich zwar Unterschiede im Hinblick auf Bildung und Ausbildung, ohne daß diese sich aber – etwa im Sinne schlechterer „Startbedingungen“ – im Rahmen der tatzeitnäheren Erwerbstätigkeit fortsetzen würden. Deshalb ist, auch wenn dies den statischen Charakter des Merkmals noch einmal verschärft, festzustellen, daß tatsächlich der Abbruch⁵⁹⁹ als solcher zumindest für die Gefahr weiterer einschlägiger Delikte⁶⁰⁰ als Risikofaktor zu bewerten ist.

Was den erhöhten Anteil von sonstig rückfälligen Sonderschülern betrifft, der im übrigen bei den einschlägig Rückfälligen auch über 20 % betrug, ergibt sich das Problem, daß in der Regel nicht erhoben werden konnte, um welche Art von Sonderschule es sich genau gehandelt hatte; zudem war nur der abschließend besuchte Schultyp erfaßt worden. Überwiegend – so der Eindruck – hatten Sonderschüler jedoch zuvor eine Hauptschule besucht und waren in dieser gescheitert, so daß sich

596 $p=0,008$.

597 $p=0,023$.

598 Leistungen des Arbeitsamtes nahmen zwar weniger Täter in Anspruch – was verschiedene Ursachen haben kann –, aber auch hier bewegt sich die Rate nur zwischen 16 und 20 %.

599 Lediglich ein Täter hatte keinerlei Schulbildung; in allen Gruppen hatten mehr eine Ausbildung abgebrochen als schon nicht begonnen. Zudem ist zu vermuten, daß manche Täter eine Maßnahme, die sie nach wenigen Tagen oder Wochen abgebrochen hatten, nicht mitteilten.

600 Bei den sonstig Rückfälligen stellt sich das Problem, daß sich unter diesen die meisten Schüler und Auszubildenden befanden. Aber sogar wenn man bei letzteren einen weiteren positiven Verlauf unterstellt, ist der Anteil derjenigen, die über keine (evtl. noch laufende) Ausbildung verfügten bzw. eine solche abgebrochen hatten, gegenüber demjenigen bei den Legalbewährten nur knapp nicht signifikant ($p=0,059$).

hier ebenfalls, wenn auch indirekt, das Merkmal des Abbruchs wiederfindet.

Da im Rahmen einer Strafaktenanalyse eher qualitative Aspekte wie Ursachen des Scheiterns – ebenso wie sonstige Probleme *in* (Aus-) Bildung und Arbeit – nicht systematisch erfaßt werden können, ist es jedoch nicht möglich, die Feststellungen, daß „Beschäftigungsprobleme“⁶⁰¹ bzw. eine fehlende „berufliche Leistungsbereitschaft“⁶⁰² Risikomerkmale insbesondere für (einschlägige) Rückfälligkeit darstellen, mittels vorliegender Daten nachzuvollziehen.

Abschließend verbleibt das interessante Ergebnis, daß sich zwischen einschlägig Rückfälligen und Legalbewährten in familiärer und beruflicher Hinsicht zwar im wesentlichen jene Unterschiede finden ließen, die sich schon in der Gruppe zum sexuellen Kindesmißbrauch gezeigt hatten.⁶⁰³ Während bei den Mißbrauchsdelikten die sonstig Rückfälligen aber überwiegend den Legalbewährten nahestanden, verläuft die Trennungslinie bei den sexuellen Gewaltdelikten nun eher zwischen den Rückfälligen insgesamt gegenüber den Legalbewährten. Ist bei den Mißbrauchsgruppen also die Begehung eines neuen *Sexualdeliktes* der entscheidende Faktor, trennt die sexuellen Gewalttäter vor allem die Frage der zukünftigen Delinquenz überhaupt.

D.4.4.3 Belastungen in Kindheit und Jugend

Da Informationen zu Belastungen in Kindheit und Jugend vor allem Gutachten zu entnehmen waren und die Beauftragungsgründe häufig mit Risikofaktoren wie einschlägiger Vorstrafenbelastung oder fehlender Partnerschaft übereinstimmten⁶⁰⁴, verwundert es nicht, daß erhebliche Ausfälle – wie auch schon beim sexuellen Kindesmißbrauch – erneut vermehrt bei Legalbewährten hingenommen werden mußten. Aufgrund der Ungewißheit darüber, ob sich dahinter dem Gericht bekannte „geordnete Verhältnisse“ verbargen, die gerade deshalb der Erwähnung nicht wert schienen, oder ob die Klärung solcher Fragen schon für unnötig erachtet wur-

601 Nach Müller-Isberner *et al.* (2000, 61 f.) können Beschäftigungsprobleme – verstanden als das Fehlen von stabilen Verhältnissen in Bildung, Ausbildung und Beruf – mit einer Persönlichkeitsstörung bzw. einer schweren sexuellen Deviation in Verbindung stehen, zudem insbesondere bei aktuellen Lagen den psychischen Streß als Ursache kurzfristiger sexueller Gewalt steigern.

602 Rehder (2001a, 13 f.), der auf das berufliche Engagement abstellt, das sich nicht nur in der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit, sondern auch in der entsprechenden Suche ausdrückt, fand einen *signifikanten* Zusammenhang zwischen geringer Bereitschaft und erneutem *einschlägigem* Delikt nur bei Tätern mit einer Verurteilung wegen Mißbrauchsdelikten; für diese und sexuelle Gewalttäter einen solchen aber im Hinblick auf Rückfälle insgesamt, soweit sie eine neuerliche Inhaftierung zur Folge hatten.

603 Elz (2001, 231), wobei dort allerdings seltener Signifikanzen ermittelt werden konnten.

604 Siehe hierzu D.2.3.4.

de, sind die folgenden Ergebnisse dementsprechend vorsichtig zu interpretieren. Um das Ausmaß der fehlenden Daten zudem transparent zu machen, wird in Tabelle 16 auf absolute Zahlen abgestellt.

Tabelle 16: Belastungen in Kindheit und Jugend

	Nicht Rückfällige (n=57)	Sonstige Rückfällige (n=89)	(Auch) einschlägig Rückfällige (n=85)
Aufwachsen außerhalb der vollständigen Kernfamilie			
- Unter 14 Jahre	10 von 39	17 von 70	22 von 75
- 14 bis unter 18 Jahre	12 von 36	30 von 72	33 von 73
Auffälligkeiten i. d. Herkunftsfamilie	8 von 20	33 von 49	32 von 53
Hinweise auf Gewalterfahrungen	5 von 57	13 von 89	23 von 85
Hinweise auf sexuellen Mißbrauch	2 von 57	3 von 89	6 von 85

Aufwachsen außerhalb der Kernfamilie sowie Heimaufenthalte

Auf dem Hintergrund dieser unterschiedlich hohen Datenausfälle ist um so bemerkenswerter, daß – was den Ort des Aufwachsens in der Kindheit betrifft – insofern keine auffälligen Unterschiede zwischen Legalbewährten und Rückfälligen bestehen, als jeweils etwa 25 bis 30 % *nicht* überwiegend bei beiden Elternteilen gelebt hatten – hier war schon die Differenz zwischen Vergewaltigern und sexuell Nötigenden aus der Hauptgruppe größer.⁶⁰⁵ Dies gilt auch im Hinblick darauf, ob die Täter statt dessen in einem Heim untergebracht waren, was in allen Gruppen lediglich auf Einzelfälle zutraf. Allerdings fällt auf, daß sich nur bei den einschlägig Rückfälligen solche Täter – nämlich fünf – fanden, deren Lebensweg zwar verfolgt, eine Entscheidung über den Ort des *überwiegenden* Aufwachsens aber aufgrund der vielen „Verschiebungen“ nicht getroffen werden konnte. Dies deutet darauf hin, daß die im Rahmen einer Strafaktenanalyse möglichen Fragestellungen zu grob sein könnten, um die relevanten Faktoren zu erfassen.⁶⁰⁶

In der Jugendphase zeigte sich bei den Rückfälligen aber nun ein überproportionaler Anstieg der nicht bei den leiblichen Eltern Lebenden auf etwa 42 bzw. 45 % gegenüber 33 % bei den Legalbewährten. Bemerkenswert ist, daß auch hier annä-

605 Siehe hierzu D.2.1.6.

606 Berner/Karlick-Bolten (1986, 121) fanden allerdings in ihrer Untersuchungsgruppe keine erhöhte einschlägige Rückfälligkeit bei jenen Tätern, die ihre Kindheit unter häufig wechselnden Erziehungsverhältnissen verbracht hatten.

hernd gleich viele aus allen Gruppen in einer unvollständigen Familie aufgewachsen sein sollen – die damit verbundene Trennung der Eltern dürfte ein Merkmal sein, das in Strafverfahren zumindest bei älteren Tätern nicht unbedingt systematisch erfragt wird –, die unterschiedlichen Steigerungen statt dessen auf eine verstärkte Unterbringung von Rückfälligen in staatlichen Institutionen zurückzuführen war. Denn dies betraf 11-12 % von ihnen, aber nur einen⁶⁰⁷ – und damit 2 % – der Legalbewährten, wobei die hoheitliche Verwahrung in dem ein oder anderen Fall aber schon eine solche im Jugendstrafvollzug⁶⁰⁸ war. Der Fall eines Täters, bei dem viele der bisherigen Merkmale kumulieren, stellt sich folgendermaßen dar:

Fall 46: Der bei Begehung der Bezugstat 23 Jahre alte Täter war wohl schon im Kleinstkindalter in die erste Pflegefamilie gekommen, in seiner Kindheit „durchlief“ er vier solcher Unterbringungen sowie acht weitere in diversen Heimen, dies verbunden mit etlichen Schulwechsellern. Allerdings hielt er sich des öfteren besuchsweise bei seiner alkoholkranken Mutter auf, die als Prostituierte tätig war und in seiner Anwesenheit mit ihren „Kunden“ verkehrte. Seinen Vater – angeblich ein amerikanischer Soldat, der wieder in seine Heimat zurückgekehrt war – hatte er nie kennengelernt. Mit etwa 13 Jahren soll es in einem Heim zum ersten einvernehmlichen Geschlechtsverkehr mit einer etwas älteren Mitbewohnerin gekommen sein, während seiner späteren Zeiten in Freiheit hatte er angeblich häufig wechselnde Sexualpartnerinnen, ohne sich dabei aber zunächst auf längere Beziehungen oder irgendwelche Verbindlichkeiten einzulassen.

Nachdem er anscheinend schon im strafunmündigen Alter mit Delikten aufgefallen war, verbrachte er seine Jugend überwiegend im Jugendstrafvollzug – mit 14 Jahren hatte er die erste Jugendstrafe ohne Aussetzung der Vollstreckung erhalten, der dann zwei weitere folgten. Zunächst handelte es sich um (Einbruchs-) Diebstahlsserien, dann – er war inzwischen 18 Jahre alt – kam es zu einer Vergewaltigung, über die aber nur bekannt ist, daß sie unter Einbeziehung eines Strafrestes zu einer Einheitsstrafe von 5 Jahren führte. In der Haft hatte er seinen Hauptschulabschluss erworben, drei wohl in Freiheit begonnene Lehren aber immer wieder abgebrochen.

Zur Zeit der Bezugstat lebte und arbeitete er in einer Wohngemeinschaft für Straftatlassene. Zunächst kam es aber zu einer neuerlichen Festnahme, weil er der Begehung eines Einbruchsdiebstahls verdächtigt wurde. Bevor er dem Haftrichter vorgeführt werden konnte, entwich er und reiste quer durch Deutschland, angeblich um einen Jugendrichter aufzusuchen, zu dem er Vertrauen hatte. Vor Ort brach er jedoch in einen Keller ein und entwendete Weinflaschen, kurz darauf – er stand nicht unter Alkoholeinfluß – sprach er eine 32 Jahre alte Studentin an, die er unter Vorspiegelung falscher Tatsachen dazu brachte, ihn mit in ihre Wohnung zu nehmen. Dort bedrohte er sie sofort mit einer Metallstange, fesselte, knabbelte und vergewaltigte sie – wobei den Unterlagen nicht zu entnehmen war, ob er das Material selbst mitgebracht oder vor Ort gefunden hatte. Während des Geschehens, das sich über eine Stunde hinzog, wechselten seine Stimmungen und sein Verhalten mehrfach von äußerster Aggressivität bis zu extremer Reue, zwischendurch erzählte er dem Opfer von seinem Vorleben und davon, daß ihn vor einigen Tagen seine (erste „richtige“) Freundin verlassen habe, wenige Stunden nach der Tat stellte er sich der Polizei. Das Gericht ging später davon aus, daß die Beendigung der Beziehung bei ihm Haß auf Frauen und ein Gefühl der Sinn- und Perspektivlosigkeit ausgelöst habe, was mitursächlich für die Bezugstat

607 „Fall 2“.

608 So etwa „Fall 8“.

gewesen sei. Zudem sei nicht auszuschließen, daß er die „Flucht in die Haft“ angetreten habe. Der Sachverständige, der nur zu den Voraussetzungen der Schuldfähigkeit Stellung nehmen sollte, kam zu dem Ergebnis, daß der Täter erhebliche Persönlichkeitsstörungen aufweise – unter anderem ging er auf Störungen der Beziehungsfähigkeit, geringe Empathiefähigkeit und ein fehlendes Selbstwertgefühl ein – und die Voraussetzungen des § 21 StGB vorlägen. Das Gericht ging davon aus, daß verminderte Schuldfähigkeit nicht auszuschließen sei, äußerte sich zur Gefährlichkeit nicht, verhängte eine Freiheitsstrafe von 5 Jahren und regte die Behandlung in einer Sozialtherapeutischen Anstalt an.

Über Behandlungsmaßnahmen im Vollzug ist nichts bekannt, insbesondere nicht, ob der Täter sich in einer Sozialtherapeutischen Anstalt befunden hatte. Eine Entlassung zum Zweidrittelzeitpunkt lehnte der Täter ab; aus einem Urlaub, den er fast vier Jahre nach Haftbeginn angetreten hatte, kam er nicht zurück, während dieser Zeit beging er eine neuerliche Vergewaltigung i. V. mit gefährlicher Körperverletzung, wobei er aber wohl erst nach einigen Monaten als Täter ermittelt wurde. Nach Vollverbüßung in der Bezugssache kam er in Untersuchungshaft und wurde 1993 erneut zu einer Freiheitsstrafe mit anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt.

Widrige Familienverhältnisse sowie Gewalt- und Mißbrauchserfahrungen

Qualitativ widrige Familienverhältnisse in der Herkunftsfamilie lassen sich mittels einer Strafaktenanalyse nur anhand von besonderen Auffälligkeiten und Ereignissen messen; Fragen etwa nach Erziehungsstilen, aber auch solche nach Vernachlässigung, verstanden als „Versagen der Erziehungsberechtigten, grundlegende Bedürfnisse [...] sicher zu stellen“⁶⁰⁹, sind systematisch kaum zu erheben. Doch sogar wenn man lediglich auf Faktoren wie Suchterkrankungen von Familienangehörigen oder Gewalttätigkeiten zwischen diesen abstellt, bleibt zunächst das Ergebnis, daß den meisten Unterlagen keinerlei Angaben zu entnehmen waren, mithin den Fragestellungen an sich im Verfahren schon keine Bedeutung beigemessen worden war.

Angesichts der hohen Ausfälle sollten die zudem geringen Unterschiede zwischen den Gruppen nicht überbewertet werden. Es bleibt aber festzustellen, daß bei Rückfälligen etwas häufiger als bei Legalbewährten ein von übermäßigem Alkoholkonsum bzw. Suchterkrankungen, Aggressivität, Straffälligkeit und psychischen Erkrankungen geprägtes Familienklima ermittelbar war.⁶¹⁰ Zwar ist in allen Gruppen die Alkoholproblematik führend; während bei den Legalbewährten wie den einschlägig Rückfälligen aber ansonsten vor allem Gewalttätigkeiten eine Rolle spielten, waren bei den sonstig Rückfälligen zudem etwas häufiger psychische Erkrankungen von Familienangehörigen feststellbar, in 9 der 33 Verfahren wurde

609 Müller-Isberner et al. (2000, 53).

610 Scheurer/Kröber (1998) ermittelten bei nicht-sexuellen Gewalttätern für Rückfällige eine signifikant höhere Straffälligkeit in der Herkunftsfamilie.

der wohl nicht natürliche Tod⁶¹¹ von Eltern oder Geschwistern festgestellt, was auf keinen der Legalbewährten und nur zwei der einschlägig Rückfälligen zutrif.

Weiter wurde erhoben, ob sich *Hinweise* auf eigene Gewalt- und Mißbrauchserfahrungen finden lassen. Dieser Ansatz ist insofern sinnvoll, als einer Akte in der Regel nicht entnommen werden kann, daß ein Täter z.B. *nicht* Opfer von sexuellem Mißbrauch geworden war. Er führt aber dazu, daß es zwar an sich keine Ausfälle gibt, aber nicht beurteilt werden kann, ob es an „Hinweisen“ mangelte, weil es nichts gab, auf das hinzuweisen gewesen wäre, oder weil den entsprechenden Fragestellungen keine Aufmerksamkeit gewidmet wurde.

Insofern ist das Ergebnis, wonach Rückfällige an sich schon eher als Legalbewährte Opfer von erheblichen innerfamiliären Gewalttätigkeiten geworden waren, und dies dann insbesondere einschlägig Rückfällige betraf, zwar in seiner Aussagekraft eingeschränkt, tendenziell bestätigt es jedoch anderweitige Befunde, wonach zumindest junge gewalttätige Mehrfachtäter in Kindheit und/oder Jugend gehäuft schwerer elterlicher Gewalt ausgesetzt waren.⁶¹² Im SVR 20 wird in der kindlichen Erfahrung von schwerer Gewalt ebenfalls ein wesentlicher Risikofaktor für Kriminalität, auch Sexualdelinquenz, gesehen, wobei in der deutschen Version die Voraussetzungen zwar enger gefaßt werden – die Handlungen müssen entweder wiederholt bzw. über einen längeren Zeitraum aufgetreten sein oder zu substantiellen physischen bzw. psychischen Schäden geführt haben⁶¹³ –, diese aber in etwa der „Erheblichkeit“ in hiesiger Untersuchung entsprechen.

Nach *Müller-Isberner et al.*⁶¹⁴ gibt es „für einen spezifischen Zusammenhang zwischen sexuellem Mißbrauch als kindliches Opfer und späterer sexueller Gewalt als erwachsener Täter [...] nur wenig empirische Evidenz“, dennoch würden einige Theorien eine kausale Beziehung annehmen – wobei die Täter nicht aus dem familiären Umfeld stammen müßten –, weswegen entsprechende Anhaltspunkte bei der Prognose zu berücksichtigen seien.

Wie schon ausgeführt,⁶¹⁵ eignen sich Strafaktenanalysen aus mehreren Gründen nicht dazu, diese These zu bestätigen oder zu verwerfen, hinzu tritt das allgemeine Problem der Definition sexuellen Mißbrauchs. So fanden sich bei den einschlägig Rückfälligen, legte man die Definition des § 176 StGB an, mit 6 von 85 Tätern

611 In 7 Fällen handelte es sich um Suizide (siehe dazu „Fall 8“) – 5 davon betrafen Geschwister des Täters; von einem weiteren Täter waren 3 Geschwister unter nicht ganz geklärten Umständen in ihrer Kindheit ums Leben gekommen, dies gilt weiter für eine Mutter.

612 *Pfeiffer et al.* (1999, 24 f.).

613 *Müller-Isberner et al.* (2000, 51).

614 (2000, 51).

615 Siehe D.2.1.6.

zwar etwas häufiger Hinweise auf entsprechende Erfahrungen. Ob es sich bei dem dann oft „einvernehmlichen Geschlechtsverkehr“⁶¹⁶ tatsächlich um *Opfererfahrungen* des Täters gehandelt hatte, schien nicht immer sicher, angesichts der sonstigen Biographie war man zum Teil eher geneigt, auch hier schon eine „Täterschaft“ zu vermuten.

D.4.4.4 Frühere psychische Auffälligkeiten

Will man frühere psychische Auffälligkeiten der Täter selbst erfassen, so ist es aus o.g. Gründen⁶¹⁷ erforderlich, auf „Ereignisse“ – hier ambulante und/oder stationäre therapeutische Maßnahmen – abzustellen, was die ebenfalls genannten Einschränkungen zur Folge hat. Aber auch solche Feststellungen konnten in 10 bis 20 % der Verfahren nicht getroffen werden. Stellt man nur auf die Verbleibenden ab, so hatten sich knapp 9 % der Legalbewährten gegenüber 22 % der sonstig und fast 40 % der einschlägig Rückfälligen in einer entsprechenden Maßnahme befunden, wobei sich nur unter letzteren eine erhebliche Zahl von Tätern fand, bei denen die Behandlungen ausdrücklich und ausschließlich im Kontext früherer Strafverfahren standen – etwa Maßregelunterbringungen, Therapien im Vollzug, Weisungen zur Heilbehandlung. Entnimmt man diese, so sinkt die Quote auf etwa 23 %, während sie sich bei den beiden anderen Gruppen weitgehend „hält“. Da jedoch auch in den übrigen Fällen nicht immer sicher davon ausgegangen werden konnte, daß die Maßnahme *nicht* mit einer früheren Strafverfolgung zusammenhing, wurden die Ergebnisse noch unter dem Aspekt der Vorstrafen kontrolliert. Danach hatten

- nicht vorbestrafte Legalbewährte signifikant seltener als einschlägig⁶¹⁸ oder sonstig⁶¹⁹ Rückfällige vor dem Bezugsverfahren eine ambulante und/oder therapeutische Behandlung absolviert.

Im Detail fällt allerdings auf, daß Legalbewährte und sonstig Rückfällige diese Maßnahmen eher im Erwachsenenalter durchlaufen hatten, wobei es sich häufig um Suchtbehandlungen und solche nach einem Suizidversuch gehandelt hatte. Bei der Hälfte der einschlägig Rückfälligen waren diese hingegen schon in Kindheit und/oder Jugend erfolgt, etwa wegen Bettnässens noch in der Pubertät⁶²⁰, extremer Schulverweigerung oder sonstiger Verhaltensauffälligkeiten.

616 „Fall 46“.

617 Siehe D.2.1.7.

618 $p=0,028$.

619 $p=0,013$.

620 Dies galt auch für den als „Fall 17“ dargestellten „Schuhfetischisten“.

D.4.5 Tatbezogene Merkmale

Zwar stehen Merkmale, die sich aus der Tat selbst ergeben, unter dem Vorbehalt, daß sie besonders objektiv wirken, aber zum Teil dennoch nicht unbedingt den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen. So mögen einschlägig Rückfällige tatsächlich seltener alkoholisiert gewesen sein; vielleicht wurde bei ihnen eine solche Alkoholisierung aber manchmal auch deshalb nicht festgestellt, weil sie als dem Opfer häufiger Fremde eher später ermittelt wurden. Neben dem Vorteil, daß tatbezogene Daten aber bei einer Strafaktenauswertung wenigstens für alle Täter zur Verfügung stehen, verbleibt jener, daß dies auch in dem Verfahren selbst relativ früh der Fall ist, so daß sich aus ihnen wertvolle Hinweise für das weitere Vorgehen ergeben können.

Tabelle 17: Tatbezogene Merkmale

	Nicht Rückfällige (n=57)	Sonstige Rückfällige (n=89)	(Auch) einschl. Rückfällige (n=85)
<i>Sexuelle Handlung</i>			
- Körperkontakt einschl. Genitalien	78,9 %	62,9 %	68,2 %
- Mind. 1 Penetrationsform	49,1 %	43,8 %	47,1 %
- Geschlechtsverkehr	42,1 %	30,3 %	35,8 %
- Oralverkehr (Opfer am Täter)	14,0 %	20,2 %	21,2 %
Erhebliche körperl. Gewalt	50,9 %	66,2 %	57,6 %
Bedrohung mit Waffen etc.	7,0 %	4,5 %	16,5 %
<i>Täter-Opfer-Beziehung</i>			
- Beziehungstäter	24,6 %	15,7 %	10,6 %
- Kontakttäter	56,1 %	52,8 %	40,0 %
- Anblickstäter	19,3 %	31,5 %	49,4 %
Kindliches Opfer	10,5 %	3,4 %	16,5 %
Mehrere Opfer	15,8 %	9,0 %	25,9 %
Einmalige Tatbegehung	75,4 %	88,8 %	74,1 %
Tatausführung ohne Alkoholeinfluß	32,1 %	24,7 %	44,4 %
Mittäterschaftliche Begehung	12,3 %	22,5 %	4,7 %

D.4.5.1 Intensität der sexuellen Handlungen

Aus der Art bzw. Intensität der erzwungenen sexuellen Handlungen läßt sich für die Frage der *einschlägigen* Rückfälligkeit⁶²¹ nichts Aufschlußreiches entnehmen, auffällig ist vielmehr, daß einschlägig Rückfällige eher die mittlere Position einnahmen, während die Legalbewährten besonders belastet waren.⁶²² Letztere

- zwangen ihre Opfer mit knapp 80 % signifikant häufiger⁶²³ als sonstig Rückfällige (63 %) zur Duldung von Körperkontakt unter Einschluß deren Genitalien, bei den einschlägig Rückfälligen lag die Quote bei 68 %;
- begingen zu 50 % penetrierende Handlungen (vaginal, oral, anal), was aber auch auf 47 % der einschlägig und 44 % der sonstig Rückfälligen zutraf,
- führten häufiger als Rückfällige, nämlich zu 42 % gegenüber 35 % (einschlägig) bzw. 30 % (sonstig), Geschlechtsverkehr gegen den Willen der Opfer aus;
- nötigten ihre Opfer zwar seltener (14 % vs. 20/21 %) zu aktivem Oralverkehr, bei den Rückfälligen handelte es sich dabei aber vermehrt um die einzige verwirklichte Penetrationsform – die Vermutung, daß es sich dann vor allem um kindliche Opfer gehandelt haben könnte, bei denen der Geschlechtsverkehr aus anatomischen Gründen möglicherweise schwieriger auszuüben gewesen wäre, bestätigten sich nicht, allerdings waren häufiger männliche Opfer betroffen.

Die stärkere Belastung der Legalbewährten könnte – dies im Vorgriff auf sich anschließende Daten – zudem damit zusammenhängen, daß es sich bei ihnen vermehrt um Beziehungs- bzw. Kontakttäter handelte, die sich – wie unter D.2.2.2 ausgeführt – insgesamt durch schwerwiegendere Taten auszeichnen.

621 Anders hingegen im Rahmen der Diskriminanzanalyse – siehe D.4.9.

622 Einen Zusammenhang zwischen Intensität der sexuellen Handlungen und Rückfallwahrscheinlichkeit fand auch *Rehder* (2001a, 25) nur bei Tätern, die wegen sexuellen Mißbrauchs inhaftiert waren; danach ist die Rückfallwahrscheinlichkeit um so größer, je weniger intensiv die sexuelle Handlung war – was den Ergebnissen der KrimZ-Studie zu dieser Erhebungsgruppe entspricht (*Elz*, 2001, 237).

623 $p=0,040$.

D.4.5.2 Gewaltanwendung, Opferverhalten und Opferschäden

Risikofaktoren, die im Zusammenhang mit Gewaltanwendung bzw. Opferschäden stehen, finden sich sowohl bei *Müller-Isberner et al.*⁶²⁴ wie bei *Rehder*⁶²⁵. Erstere führen aus, daß die empirischen Befunde zwar widersprüchlich seien, aber dennoch vielfach angenommen würde, daß schwere körperliche Verletzungen der Opfer – die wie in hiesigem Sinne definiert werden – möglicherweise für eine erhöhte Rückfallgefahr sprechen, da sich in diesen sexuelle Deviationen oder bagatellisierende Einstellungen zu sexueller Gewalt widerspiegeln könnten. *Rehder* kommt hingegen zu dem Ergebnis, daß ein für das Brechen des Widerstandes unnötig bedrohliches Vorgehen eher *gegen* ein erhöhtes einschlägiges Rückfallrisiko spricht, wobei er einen Zusammenhang mit der Tatverarbeitung sieht: Einem Täter, der in dieser Weise vorgegangen ist, würde es schwerer fallen, die Tat vor sich selbst damit zu rechtfertigen, daß ein gewisses Einverständnis des Opfers vorgelegen habe.

Anhand einer Strafaktenanalyse sind Daten wie jene, ob die Gewaltanwendung über das erforderliche Maß hinausging, kaum systematisch zu erheben. Denn wenn man dazu auf das Opferverhalten abstellt, findet sich wieder das Problem der Wechselwirkung: Ein Opfer mag passiv geblieben sein, *weil* der Täter unmittelbar sehr massiv vorging; oder es war passiv – und der Täter ist *trotzdem* sehr gewalttätig geworden. Hinzu können andere Aspekte treten – wie die Art der Beziehung zwischen den Beteiligten oder die körperliche Wehrhaftigkeit der Opfer, die durch das (geringe oder hohe) Alter oder Alkoholisierung eingeschränkt sein kann –, die bei der Frage nach dem (erforderlichen) Gewalteinsetz, und damit zumindest auch nach dem Verletzungs*risiko* eine Rolle spielen.

Mit den in der Untersuchung erhobenen Daten können die beiden Annahmen weder bestätigt noch verworfen werden: Durch erhebliche Gewaltanwendung⁶²⁶ fielen eher die sonstig Rückfälligen auf, von denen dies auf zwei Drittel zutraf, aber auch 58 % der einschlägig Rückfälligen traten in dieser Weise auf, von den Legalbewährten waren es 51 %. Diese Unterschiede könnten aber schon darauf zurückzuführen sein, daß den seltener erheblich Gewalttätigen andere Mittel zur Verfügung standen. Denn mehr einschlägig Rückfällige lauerten ihren Opfern an einsamen Stellen auf, mehr Legalbewährte nötigten Betroffene aus ihrem engsten Umfeld. Beides legt Situationen nahe, die nicht viel mehr als Drohungen erfordern, um sich die Opfer „gefügig“ zu machen.

624 (2000, 70 f.).

625 (2001a, 18 f.).

626 Zur Definition der erheblichen Gewalttätigkeit siehe D.2.2.3.

Auch im Hinblick auf das Opferverhalten fanden sich keine überzufälligen Zusammenhänge mit Rückfälligkeit bzw. Legalbewährung, in allen Gruppen hatte sich etwa ein Drittel der Opfer passiv-erdulidend, zwei Drittel hingegen hatten sich aktiv-abwehrend verhalten. Bezieht man sich nur auf die massiv gewalttätigen Täter, waren deren Opfer sogar mit jeweils drei Viertel etwas öfter aktiv-abwehrend, so daß daraus kein Schluß auf einen über das Erforderliche hinausgehenden Gewalteinsatz gerade der Rückfälligen gezogen werden kann. Nur geringfügige Unterschiede bestehen zudem unter dem Aspekt der körperlichen Opferschäden: Opfer von einschlägig Rückfälligen mußten sich zwar mit 35 % etwas häufiger als andere Betroffene in zumindest ambulante ärztliche Behandlung begeben, aber auch bei letzteren lag die Quote bei um 30 %.

D.4.5.3 Bedrohung mit Waffen etc. und Tatplanung

Der Einsatz von Waffen jeglicher Art wird als Risikomarker verstanden, der „vermutlich mit der Art, der Wahrscheinlichkeit, der Häufigkeit und der Schwere der zukünftigen sexuellen Gewalt korreliert“⁶²⁷, wobei eine empirische Untersuchung aufgrund der längeren Inhaftierung solcher Täter schwierig sei. Eine genaue Überprüfung der These ist zwar nicht möglich, weil bei ihr neben der Bedrohung auch die tatsächliche Verwendung von Waffen und zudem Material zum Fesseln etc.⁶²⁸ erfaßt wird, in hiesiger Untersuchung aber nur das *Bedrohen mit Waffen und ähnlichen gefährlichen Gegenständen* erhoben wurde. Diesbezüglich zeigt sich jedoch ein Zusammenhang insofern, als

- einschlägig Rückfällige mit knapp 17 % signifikant häufiger⁶²⁹ als sonstig Rückfällige (5 %) gefährliche Gegenstände entsprechend eingesetzt hatten, bei Legalbewährten lag die Quote bei 7 %.

Ein solcher Einsatz spricht zudem – ohne daß dadurch aber alle diesbezüglichen Fälle erfaßt wären – eher für eine Planung der Tat⁶³⁰, was nach *Rehder*⁶³¹ auf eine sich aus drängenden sexuellen Phantasien ergebende hohe Tatbereitschaft hinweist, welche wiederum „die Wahrscheinlichkeit neuer Sexualdelikte insbesondere bei Tätern, die vergewaltigt haben“, erhöht.

627 *Müller-Isberner et al.* (2000, 71), dies auch für Todesdrohungen gegen das Opfer, die im Rahmen der Strafaktenanalyse jedoch nicht differenziert genug erhoben werden konnten.

628 Siehe dazu „Fall 17“.

629 $p=0,010$.

630 Siehe dazu etwa „Fall 1“, „Fall 16“ und „Fall 35“, anders möglicherweise z.B. in „Fall 41“.

631 (2001a, 17).

D.4.5.4 Täter-Opfer-Beziehung

Wie auch schon der Untersuchung von *Rehder*⁶³² fand sich ein höchst signifikanter⁶³³ Zusammenhang zwischen einschlägiger Rückfälligkeit und der Täter-Opfer-Beziehung, wobei auf die Einteilung in Beziehungs-, Kontakt- und Anblickstäter⁶³⁴ zurückgegriffen wurde. Im Detail ist dazu anzumerken:

- Beziehungstäter stellen ein Viertel der Legalbewährten, aber nur 10 % der einschlägig sowie 16 % der sonstig Rückfälligen. Differenziert man nach der Art dieser Beziehung, so traten vor allem diejenigen nicht mehr strafrechtlich in Erscheinung, die mit dem – dann meist kindlichen⁶³⁵ – Opfer verwandt gewesen waren, insofern handelte es sich also um „Inzesttäter“⁶³⁶. Zu sonstigen Rückfällen kam es vermehrt durch Täter, die an sich *aktuelle* einvernehmliche Sexualkontakte mit dem Opfer hatten.⁶³⁷ „Zerrissen“ ist vor allem die Gruppe derjenigen, die das Bezugsdelikt an einer *ehemaligen* Partnerin begangen hatte: Fünf der 10 traten nicht mehr in Erscheinung, einer lediglich mit sonstigen Delikten, aber 4 begingen zudem neuerliche Sexualstraftaten⁶³⁸.
- Kontakttäter machen zwar 56 % der nicht, jedoch auch 53 % der sonstig Rückfälligen aus, sind aber unter den einschlägig Rückfälligen nur oder doch immerhin zu 40 % vertreten. Interessanter ist ein Blick auf die unterschiedliche Art und Qualität der Kontakte: Bei den einschlägig Rückfälligen gingen diese eher auf weitläufigere und nicht kontinuierlich gepflegte Bekanntschaften zurück, wie sie sich etwa aus früheren gemeinsamen Schulbesuchen oder ähnlichem ergaben, man kannte sich „vom Sehen“. Nicht oder sonstig Rückfällige hatten hingegen vermehrt entweder einen „laufenden“

632 (2001a, 15 f.).

633 $p < 0,001$.

634 Siehe D.2.2.1.

635 Ein sonstig rückfälliger Verwandter, der seine Mutter vergewaltigt hatte, wurde als „Fall 11“ dargestellt.

636 Auch in der Gruppe zum sexuellen Kindesmißbrauch bewährten sich diese signifikant häufiger (*Elz* 2001, 238).

637 So etwa „Fall 12“ bis „Fall 14“.

638 In allen Fällen hatten die Opfer die Beziehung beendet, lediglich in einem Fall konnten den Akten Angaben über das spätere Opfer entnommen werden, dabei handelte es sich um die Schwester des Täters.

Kontakt zu dem jeweiligen Opfer oder dieses tatzeitnah kennengelernt, etwa in einer Gastwirtschaft, aber auch beim Trampeln⁶³⁹.

- Anblickstäter stellten jeden zweiten der einschlägig, knapp jeden dritten der sonstig Rückfälligen und schließlich lediglich jeden fünften der Legalbewährten. Versucht man auch hier, noch zwischen verschiedenen Typen zu differenzieren, ist man auf die Beschreibung des Tathergangs angewiesen. Danach drängte sich bei einschlägig rückfälligen Anblickstätern insbesondere angesichts der Örtlichkeiten – Parks, Wälder, Friedhöfe – und der immer wiederkehrenden Formulierung „Lauern“ der Eindruck auf, daß sie eher agierten, während nicht (einschlägig) Rückfällige vermehrt auf Situationen und Opfer reagierten, etwa in Bus und Bahn, oder – wie im folgenden Fall – bei einem Einbruch.

Fall 47: Der 29 Jahre alte Täter war zur Zeit des Deliktes an sich inhaftiert, hatte aber einen mehrtägigen Urlaub bei seinen Eltern verbracht. Statt nach Ablauf der Zeit in die JVA zurückzukehren, stieg er in ein Haus ein, in der Annahme, daß die Eigentümer verreist seien und in der Absicht, nach Wertgegenständen zu suchen. Als er eine Zimmertür öffnete, stieß er jedoch auf das 21jährige Opfer, das allein im Haus war und schlief. Zwar versuchte er zunächst, sich unbemerkt zu entfernen. Als die junge Frau jedoch aufwachte und ihm folgte, stieß er sie in ihr Zimmer zurück, zerriß ihre Nachtbekleidung und betastete sie an ihren Brüsten und im Genitalbereich. Schließlich fesselte er sie und fragte, ob er ihn ihr „reinschieben“ solle. Nochmals, nachdem er zuvor ihr Zimmer nach lohnenswerten Gegenständen durchsucht hatte, betastete er sie und erzählte dabei, daß er sich geschworen habe, sich an der ersten Frau zu rächen, die ihm zu Gesicht komme; das sei nun einmal sie und deshalb ihr Pech. Sodann löste er ihre Fesseln, damit sie ihm ein Auto zeige, mit dem er flüchten könne. Auf dem Weg dorthin gelang es ihr, obwohl der Täter sie mit einem Messer bedrohte, zu einem Nachbarn zu fliehen. Der Täter verschwand zu Fuß, wurde noch am selben Tag ermittelt und war geständig. Er wurde unter anderem wegen sexueller Nötigung und Einbruchdiebstahls zu einer Freiheitsstrafe von 39 Monaten verurteilt, die er voll verbüßte.

Wegen Verhaltensauffälligkeiten war der Täter mit 12 Jahren in ein Heim gekommen, aus dem er mit 15 Jahren zu seinen Eltern zurückkehrte. Zwischenzeitlich und danach war er zunächst mehrfach wegen diverser Eigentumsdelikte inhaftiert, später wurde er wegen sexueller Nötigung in Verbindung mit weiteren Eigentumsdelikten verurteilt, die Strafe eben zur Zeit der Bezugstas vollstreckt. Der Sachverständige, der in der Bezugssache auch zur Frage der Sicherungsverwahrung Stellung nehmen sollte und nur mündlich vortrug, diagnostizierte eine dissoziale Persönlichkeitsstruktur, sah aber keine Einschränkung der Schuldfähigkeit. Seine Angaben zur Gefährlichkeit und Maßregelanordnung sind dem Urteil nicht zu entnehmen, auch das Gericht selbst thematisierte diese Punkte nicht. Während seiner Inhaftierung befand sich der Täter zwei Monate in einer Sozialtherapeutischen Anstalt, aus der er aber auf eigene Veranlassung zurückverlegt wurde.

639 In „Fall 16“ war der Haupttäter zwar einschlägig rückfällig geworden, hier war die Mitnahme eines Opfers jedoch nicht Ausgangspunkt eines zufälligen Kontaktes, sondern Teil des geplanten Sexualdeliktes, außerdem handelte es sich bei der Folgetat nicht um „klassische“ Sexualdelikte, sondern um Menschenhandel und Zuhälterei.

Außer daß er während des Vollzuges mehrfach die Arbeit verweigerte, sind keine Zwischenfälle dokumentiert. Zehn Monate nach der Entlassung – Ende 1991 – kam es erneut zu einem Einbruchdiebstahl, die Vollstreckung der dafür verhängten Freiheitsstrafe wurde aber ausgesetzt. Weitere Straftaten sind nicht bekannt.

Zwar mögen diese Eindrücke eher „weich“ sein, dennoch bestätigen auch sie nochmals die Ergebnisse von *Rehder*,⁶⁴⁰ wonach geplante Taten ein höheres Rückfallrisiko beinhalten. Insgesamt lautet die Quintessenz nach Auswertung einer erheblichen Zahl von Straftaten: Nicht (einschlägig) Rückfällige „nutzen“ Gelegenheiten, einschlägig Rückfällige schaffen sie sich.

D.4.5.5 Opferalter und Altersdifferenz zwischen Täter und Opfer

Eine Frage der „Gelegenheit“ ist auch jene nach kindlichen Betroffenen. Zwar liegt der Median beim Opferalter in allen drei Vergleichsgruppen bei 20 Jahren, auch war das jeweils jüngste Opfer immer vier, fünf Jahre alt. Faßt man aber alle Betroffenen, die unter 14 Jahre alt gewesen waren, zusammen und betrachtet damit diejenigen Täter, die tateinheitlich den Straftatbestand des sexuellen Kindesmißbrauchs verwirklicht hatten, so zeigt sich, daß

- die sonstig Rückfälligen kaum kindliche Betroffene hatten, es bei den Legalbewährten schon über 10 % waren und die Quote bei den einschlägig Rückfälligen signifikant⁶⁴¹ auf 17 % ansteigt.

Dabei handelte es sich bei den von Legalbewährten Betroffenen – wie ausgeführt – fast ausschließlich um leibliche bzw. Stiefkinder des Täters oder seiner Lebensgefährtin. Hier endete die „Gelegenheit“ häufig durch die Trennung der Mutter unter Mitnahme des Opfers, ein Überschreiten der familiären Grenze ist bei solchen Inzesttätern auch nach den Ergebnissen zum sexuellen Kindesmißbrauch sehr selten. Hingegen waren den einschlägig Rückfälligen die Betroffenen oft fremd, es lagen also Tatumstände vor, die sich immer wiederholen ließen. Bei diesen Tätern kommt zu der abweichenden Praktik – Zwang statt Konsens –, die das sexuelle Gewaltdelikt begründet, zudem das abweichende Sexualobjekt. Zwar muß eine entsprechende Orientierung keine überdauernde sein; liegt eine solche aber vor, so ist auch bei Absehen von Drohung oder Gewalt ein Sexualverhalten, das dieser Deviation entspräche, aufgrund des umfassenden Schutzes von Kindern zwangsläufig strafbar. So trat dann auch nur die Hälfte der einschlägig rückfälligen Täter, die in der Bezugssache wegen einer an Kindern begangenen Tat sanktioniert worden waren, in der Folge erneut mit einem sexuellen Gewaltdelikt in Erscheinung,

640 (2001a, 17).

641 Sonstig vs. einschlägig Rückfällige: $p=0,004$.

statt dessen kam es zu sexuellen Mißbrauchs- bzw. Belästigungsdelikten. Einschlägig Rückfällige hingegen, die bei der Bezugstat ältere Opfer gehabt hatten, wurden in der Regel auch in der Zukunft mit sexuellen Gewaltdelikten auffällig.⁶⁴²

Angesichts des gerade Ausgeführten war zu erwarten, daß insbesondere Legalbewährte als vermehrt Beziehungstäter mit kindlichen oder ihnen (ehemals) partnerschaftlich verbundenen Opfern mit 5 % signifikant seltener⁶⁴³ als Rückfällige, bei denen die Quote bei etwa 20 % lag, mindestens 5 Jahre jünger als die jeweils Betroffenen waren. Auffällig ist aber vor allem, daß

- einschlägig Rückfällige mit 29 % gegenüber 47 % signifikant seltener⁶⁴⁴ als sonstig Rückfällige maximal 4 Jahre jünger oder älter als das jeweilige Opfer waren, also – nach hiesigem Verständnis – dessen Altersgruppe angehörten.⁶⁴⁵

Dies dürfte zum einen darauf zurückzuführen sein, daß sich bei ersteren vermehrt kindliche Opfer fanden, die nicht zwangsläufig, aber doch eher um mehr als vier Jahre jünger waren. Hinzu kommt aber, daß das „Nutzen von Gelegenheiten“, wie es vor allem den nicht (einschlägig) Rückfälligen zu eigen ist, eben im persönlichen und damit auch eher altershomogenen Umfeld erfolgt.

D.4.5.6 Opfergeschlecht

Die zuvor dargestellten Merkmale der Täter-Opfer-Beziehung und des Opferalters spielen auch bei den männlichen Betroffenen eine wesentliche Rolle. Denn nicht nur, daß lediglich 2 der 57 Legalbewährten gegenüber 6 der 89 sonstig und 9 der 85 einschlägig Rückfälligen (auch) männliche Opfer hatten; während es sich bei den beiden Legalbewährten um kindliche Opfer aus ihrem sozialen Nahfeld gehandelt hatte⁶⁴⁶, waren fünf der sechs von sonstig Rückfälligen Betroffenen zumindest jugendlich gewesen, die die Täter dann aber meist wenigstens flüchtig gekannt hatten⁶⁴⁷. Die Opfer der einschlägig Rückfälligen – vier von ihnen noch Kinder – zeichneten sich hingegen dadurch aus, daß ihnen die Täter durchweg nicht bekannt gewesen waren⁶⁴⁸.

642 Zu den einschlägigen Rückfalltaten siehe auch D.4.2.1.

643 Vs. sonstig Rückfällige: $p=0,008$; vs. einschlägig Rückfällige: $p=0,013$.

644 $p=0,016$.

645 Auch in der Untersuchungsgruppe von *Beier* (1995, 73) waren die Opfer von einschlägig rückfälligen sexuellen Gewalttätern eher als solche von nicht Rückfälligen sehr jung (12 – 14 Jahre) oder älter als 45 Jahre – was angesichts des Täteralters auch zu einer höheren Altersdifferenz führt.

646 Siehe „Fall 38“.

647 Siehe „Fall 14“, „Fall 24“ und „Fall 43“.

648 Siehe „Fall 53“.

Tendenziell entspricht dies den Ergebnissen zum sexuellen Kindesmißbrauch.⁶⁴⁹ Daß die Unterschiede zwischen den Vergleichsgruppen hier allerdings weniger ausgeprägt sind, dürfte sich folgendermaßen erklären: Die in der Mißbrauchsgruppe festgestellte erhöhte Rate von einschlägig rückfälligen Tätern mit (auch) männlichen Betroffenen war wohl weniger auf eine gezielte Auswahl von Jungen als vielmehr gerade darauf zurückzuführen, daß das Geschlecht hinter das wesentliche Kriterium „geringes Alter“ zurücktrat, was für eine verfestigte pädophile Ausrichtung und eine entsprechend gesteigerte Rückfallgefahr sprach. Gerade solche Täter wandten aber statt Drohungen und Gewalt häufig andere Strategien – wie Geschenke und List – an, was eine Verurteilung wegen eines sexuellen Gewaltdeliktes und damit eine Aufnahme in hiesige Untersuchungsgruppe ausschloß.

Waren die Betroffenen hingegen älter – was wiederum verhinderte, daß die Täter in die Erhebungsgruppe zum sexuellen Kindesmißbrauch fielen –, mag in Einzelfällen eine homosexuelle Orientierung des Täters vorgelegen haben. Ein demgemäßes Sexualverhalten ist nach den jetzigen gesetzlichen Regelungen jedoch ebensowenig strafbewehrt wie dasjenige eines Heterosexuellen. Im Gegensatz zu einem pädophilen Täter, der mit entsprechenden Sexualkontakten mehr oder weniger zwangsläufig gegen § 176 StGB verstößt, ergibt sich aus einer homosexuellen Ausrichtung somit zumindest keine unmittelbare einschlägige Rückfallgefahr im hier verstandenen Sinne. Anderes mag dann gelten, wenn es dem Täter, wie in „Fall 40“ dargestellt, nicht gelingt, seine gleichgeschlechtlichen Bedürfnisse zu akzeptieren, bzw. sonstige damit im Zusammenhang stehende Belastungen auszuhalten.

D.4.5.7 Anzahl der Opfer und Zeitraum der Tatbegehung

Daß mit der (Mindest-) Zahl der Opfer bei Vergewaltigern – und sexuell Nötigenden – die Wahrscheinlichkeit erneuter Sexualdelinquenz steigt, ist ein weiteres Ergebnis der Untersuchung von *Rehder*⁶⁵⁰. Zwar stellt er dabei auf die *gesamte* Opferzahl, einschließlich der durch frühere Sexualdelikte Betroffenen, ab, die darin zum Ausdruck kommende Aktivität läßt sich jedoch auch an der Zahl der Betroffenen in der Bezugssache festmachen⁶⁵¹:

649 *Elz* (2001, 237 ff.).

650 (2001a, 18).

651 So auch *Berner/Bolterauer* (1995, 117).

- Während lediglich 9 % der sonstig und 16 % der nicht Rückfälligen wegen sexuellen Gewaltdelikten an mehreren Personen belangt wurden, traf dies mit 26 % auf einschlägig Rückfällige signifikant häufiger⁶⁵² zu.

In die gleiche Richtung weist das Ergebnis, wonach

- einschlägig Rückfällige mit 26 % gegenüber 11 % der sonstig Rückfälligen in der Bezugssache signifikant häufiger⁶⁵³ nicht lediglich wegen einer einmaligen Tatbegehung verurteilt wurden.

Eine ähnlich hohe Quote bezüglich mehrfacher Tatbegehung findet sich zwar auch bei den Legalbewährten, im Gegensatz zu den einschlägig Rückfälligen war bei diesen aber wesentlich häufiger – nämlich in 7 von 14 gegenüber 3 von 22 Fällen – immer wieder ein und dasselbe Opfer betroffen.

D.4.5.8 Tatbegehung unter Alkoholeinfluß und mittäterschaftliche Begehung

Nach *Rehder*⁶⁵⁴ ist die Rückfallwahrscheinlichkeit um so größer, je weniger der Täter bei der Tatausführung unter Alkoholeinfluß stand, da dieser dann die enthemmende Wirkung der Droge nicht benötigt habe. Dies bestätigen auch die Ergebnisse vorliegender Untersuchung, wonach

- einschlägig Rückfällige mit 44 % gegenüber 32 % der Legalbewährten und 25 % der sonstig Rückfälligen signifikant häufiger⁶⁵⁵ als letztere bei der Begehung der Tat *nicht* alkoholisiert waren.

Möglicherweise besteht darüber hinaus aber auch ein Zusammenhang mit der Situation – und damit der Täter-Opfer-Beziehung –, in der die Bezugstat geschah. Denn es ist weiter festzustellen, daß

- Opfer von einschlägig Rückfälligen wesentlich seltener⁶⁵⁶, nämlich lediglich zu 28 %, als solche von nicht (einschlägig) Rückfälligen, bei denen dies auf 45 % (Legalbewährte) bzw. 36 % (sonstig Rückfällige) zutraf, zum Tatzeitpunkt alkoholisiert waren.

Ein weiterer signifikanter Zusammenhang, der wohl ähnlich wie der Alkoholeinfluß als (notwendiger) enthemmender Faktor gewertet werden kann, findet sich im Hinblick auf die gemeinschaftliche Tatbegehung:

652 Vs. sonstig Rückfällige: $p=0,003$.

653 $p=0,013$.

654 (2001a, 19).

655 $p=0,007$.

656 Vs. sonstig Rückfällige: $p=0,032$.

- Während 12 % der nicht und 22 % der sonstig Rückfälligen die Bezugstat gemeinsam mit anderen begangen hatten, traf dies nur auf 5 % der einschlägig Rückfälligen zu⁶⁵⁷.

Ein Fall, in dem die beiden Faktoren – Alkoholisierung und gemeinschaftliche Begehungsweise – zusammentreffen, sei abschließend geschildert:⁶⁵⁸

Fall 48: Nach einem Kneipenbesuch nahmen der 25 Jahre alte Täter und sein „Kumpel“, beide stark angetrunken, eine 18jährige Trampelerin mit. Bevor deren Bruder, der mit ihr unterwegs war, einsteigen konnte, fuhren sie los. Auf einem Parkplatz zwangen sie das Opfer mit erheblicher Gewalt, sich auszuziehen und führten – zum Teil gleichzeitig – Geschlechts-, Oral- und Analverkehr aus. Nach den Taten drohten sie ihr, sie „auf den Strich zu schicken“ und ihren Bruder zu töten, wenn sie Anzeige erstatte. Eine solche könne im übrigen keinen Erfolg haben, da das Auto gestohlen und sie selbst nicht aus der Nähe seien. Mit dem immer noch nackten Opfer fuhren sie weiter und stießen es an einer Abzweigung aus dem Auto. Auf Anraten ihres Freundes erstattete die Betroffene Anzeige, nach vier Tagen waren die Täter ermittelt. Sie gaben an, daß es zwar zu den sexuellen Kontakten gekommen sei, diese aber von dem Opfer initiiert worden seien. Sie wurden jeweils zu einer Freiheitsstrafe von 32 Monaten verurteilt. Mit dieser Strafe sollte ihnen laut Gericht klargemacht werden, daß „Frauen und Mädchen, auch wenn sie nachts trampeln, kein Freiwild“ seien. Der nicht vorbestrafte Täter wurde nach der Verbüßung von Zweidrittel der Strafe entlassen und in der Bewährungszeit mehrfach straffällig, unter anderem mit Verstößen gegen das BtMG sowie mehreren Verkehrsdelikten. Etwa ein Jahr nach der Entlassung suchte er das Opfer auf, bedrohte und beleidigte es. Diesbezüglich war den Akten zwar eine Anklage, jedoch keine Verurteilung zu entnehmen. Zu einem einschlägigen Rückfall kam es nicht.

D.4.6 Verfahrens- und urteilsbezogene Merkmale

Wenn sich die Vergleichsgruppen auch unter verfahrens- und urteilsbezogenen Aspekten zum Teil auffällig unterscheiden, können daraus in der Regel dennoch keine *unmittelbaren* Risikofaktoren abgeleitet werden. Statt dessen ergeben sich diese Differenzen häufig aus Merkmalen, die sich zudem schon im Hinblick auf einen möglichen Rückfall als bedeutsam erwiesen haben. So wird bei einschlägig Rückfälligen etwa die Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Strafe seltener ausgesetzt. Daraus kann aber nicht geschlossen werden, daß der Vollzug an sich ein das Rückfallrisiko erhöhender Faktor wäre, vielmehr ist davon auszugehen, daß die höhere Vorstrafenbelastung zu dieser gerichtlichen Entscheidung führte. Oder um ein noch eindeutigeres Beispiel zu wählen: Einschlägig Rückfällige wurden signifikant häufiger „nur“ von einem Pflichtverteidiger vertreten. Dennoch wird man diesen nicht für die neuerliche Straftat zur Rechenschaft ziehen, sondern auf

657 Vs. sonstig Rückfällige: $p < 0,001$.

658 Siehe auch „Fall 18“ und „Fall 19“, wobei letzterer wegen Abschiebung nicht in die Vergleichsgruppe fiel.

den Zusammenhang zwischen Täter-Opfer-Beziehung und Art der Verteidigung verweisen⁶⁵⁹.

Da die Entscheidungen, die zunächst nur einen straffällig gewordenen Täter betreffen, aber häufig im Kontext prognostischer Erwägungen stehen, sollen einige Daten dargestellt werden, um den Beteiligten so zu ermöglichen, ihre eigenen, oft intuitiven Überlegungen zu überprüfen. Dabei ist allerdings zu bedenken, daß die getroffenen Maßnahmen sich gerade auf die strafrechtlich relevante Entwicklung des Täters auswirken können (und im positiven Sinn auch sollen).

Tabelle 18: Verfahrens- und urteilsbezogene Merkmale

	Nicht Rückfällige (n=57)	Sonstig Rückfällige (n=89)	(Auch) einschl. Rückfällige (n=85)
Geständnis	35,1 %	46,1 %	49,4 %
Vorläufige Freiheitsentziehung			
- Quote	45,5 %	45,7 %	68,9 %
- Wiederholungsgefahr	23,1 %	16,7 %	41,8 %
Psychiatrische Begutachtung			
- Quote	19,3 %	27,0 %	52,9 %
- Psychische Störung	5 von 11	13 von 24	28 von 45
davon: sex. Deviation	0 von 5	0 von 13	5 von 28
- §§ 20, 21 StGB	5 von 11	14 von 23*	25 von 43*
Gerichtliche Bewertung			
- Gefährlichkeit	5,3 %	15,7 %	30,6 %
- Therapiebedürftigkeit	12,3 %	15,7 %	30,6 %
- §§ 20, 21 StGB	31,6 %	38,2 %	42,4 %
Sanktion			
- Strafdauer (Median)	24 Monate	20 Monate	25,5 Monate
davon: bis einschl. 24 Monate	64,3 %	70,6 %	50,0 %
davon: Aussetzung	94,4 %	76,6 %	72,1 %
- Maßregelanzahlung	0 %	5,6 %	11,8 %

* = Ausfälle

D.4.6.1 Geständnis

Ein Merkmal, das wesentliche – wenn auch nicht signifikante – Unterschiede zwischen den Vergleichsgruppen aufweist und zudem in die Diskriminanzanalyse Eingang fand, aber wohl ebenfalls nur mittelbar mit der Frage der Rückfallgefahr

659 Siehe hierzu D.2.3.6.

in Zusammenhang steht, ist das Vorliegen eines Geständnisses. Daß nur 35 % der Legalbewährten, aber 46 % der sonstig und sogar 49 % der einschlägig Rückfälligen umfanglich geständig waren, scheint dabei im Gegensatz zu der Annahme⁶⁶⁰ zu stehen, daß eine „extreme Bagatellisierung oder Verleugnung“⁶⁶¹ einzelner oder aller Taten, der Verantwortlichkeiten oder der Folgen als vermutlich risikoe erhöhend zu werten sei.⁶⁶²

Hier ist deshalb nochmals darauf hinzuweisen, daß aus einer fehlenden (vollständigen) Einlassung noch nicht auf eine unterlassene Auseinandersetzung mit der Tat geschlossen werden kann und umgekehrt ein Geständnis keine Übernahme der Verantwortung – über die juristische Komponente hinaus – impliziert. Vielmehr ist davon auszugehen, daß prozeßtaktische Erwägungen das Vorgehen zumindest mitbestimmen, was *insofern* zu den Vergleichsgruppen führt, als nicht (einschlägig) Rückfällige häufiger als solche mit neuerlichen Sexualdelikten nach § 177 StGB verurteilt wurden und/oder vorher zumindest einen flüchtigen Kontakt zu ihren Opfern gehabt hatten. Dies korrespondiert – wie unter D.2.3.2 ausgeführt – mit einer geringeren Geständnisquote, was in beiden Konstellationen auf besondere Probleme in der Beweisführung verweist: Bei einem Vergewaltigungsvorwurf muß wesentlich häufiger der Nachweis eines versuchten Deliktes und damit des lediglich gewollten Geschlechtsverkehrs gelingen, bei einer Tat zwischen miteinander bekannten Beteiligten können Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Opferzeugenaussage bei einer ansonsten schwachen Beweislage ein Leugnen besonders erfolgsversprechend erscheinen lassen.

D.4.6.2 Untersuchungshaft

Im Gegensatz zu den Ergebnissen in der Erhebungsgruppe „Sexueller Mißbrauch von Kindern“⁶⁶³ fanden sich bei den sexuellen Gewalttätern signifikante Unterschiede bezüglich der Häufigkeit vorläufiger freiheitsentziehender Maßnahmen: Einschlägig Rückfällige hatten sich mit fast 70 % gegenüber jeweils etwa 45 % der Täter aus den beiden Vergleichsgruppen überzufällig häufiger⁶⁶⁴ in Untersuchungshaft bzw. – in wenigen Fällen – in einer Unterbringung nach § 126a StPO

660 Siehe hierzu C.1.3. und D.2.3.2.

661 Müller-Isberner et al. (2000, 76). Zu Verleugnung und Minimierung bei Angehörigen von Sexualstraftätern Eher et al. (1997).

662 Häufig werden „Verleugner“ von vorneherein von Therapieprogrammen ausgeschlossen. So liegt nach der „Checkliste zur Behandelbarkeit von Sexualstraftätern“ in Rheinland-Pfalz ein Ausschlussmerkmal für eine Behandlung in einer Sozialtherapeutischen Anstalt vor, wenn der Täter nicht zu mindest teilweise zu dem im Urteil dargestellten Delikt steht (Händel/Judith 2001, 380).

663 Elz (2001, 243 ff.).

664 Vs. Legalbewährte: $p=0,007$; vs. sonstig Rückfällige: $p=0,004$.

befunden. Dieses Ergebnis verschärft sich noch, wenn man bedenkt, daß sich nur unter den Rückfälligen auch Jugendliche befanden, bei denen für eine Untersuchungshaft die über § 112 StPO hinausgehenden Voraussetzungen des § 72 JGG erfüllt sein müssen, und einschlägig Rückfällige zudem seltener als Täter aus den beiden anderen Gruppen in der Bezugssache wegen Vergewaltigung verurteilt – und dann vorher wohl entsprechend verdächtigt – worden waren; ein Umstand, der nach den bisherigen Ergebnissen und denen der *Strafverfolgungsstatistik*⁶⁶⁵ eigentlich eine geringere Quote zur Folge hätte haben müssen.

Keine signifikanten Unterschiede zwischen den Gruppen zeigen sich bei den Haftgründen der Verdunklungs- und Fluchtgefahr. Daß Verdunklungsgefahr mit 27 % gegenüber jeweils etwa 16 % häufiger bei Legalbewährten angenommen worden war, ist wohl darauf zurückzuführen, daß sich unter diesen vermehrt Beziehungstäter mit zudem kindlichen Opfern befanden⁶⁶⁶. Die Differenz hinsichtlich des Haftgrundes der Fluchtgefahr, welcher bei einschlägig Rückfälligen zu 75 % und damit seltener als in den anderen Gruppen (jeweils etwa 85 %) angenommen worden war,⁶⁶⁷ wird sich hingegen daraus ergeben, daß bei ersteren wesentlich⁶⁶⁸ häufiger, nämlich zu 42 % gegenüber 17 % (sonstig Rückfällige) bzw. 23 % (Legalbewährte), schon Wiederholungsgefahr nach § 112a StPO bejaht worden war.⁶⁶⁹ Der Unterschied, der auch die unterschiedlichen Haftquoten an sich erklärt, wird sich vor allem aus zwei „Tatsachen“ speisen: Wegen ihrer höheren einschlägigen Vorstrafenbelastung sowie des hohen Anteils an Anblickstätern, bei denen *sicher* keine Ausrichtung auf ein individualisiertes Opfer vorlag, wurde bei einschlägig Rückfälligen vermutlich vermehrt „eine starke innere Neigung des Täters zu einschlägigen Taten“⁶⁷⁰ gesehen.

665 Siehe hierzu D.2.3.5.

666 Siehe auch hierzu D.2.3.5.

667 Die besonderen Anforderungen des § 72 Abs. 2 JGG an die Annahme einer Fluchtgefahr bei unter 16 Jahre alten Tatverdächtigen kann den Unterschied nicht erklären, da sich solche Jugendlichen in beiden Rückfallgruppen etwa gleich häufig fanden.

668 Vs. sonstig Rückfällige: $p=0,005$.

669 An sich kann ein Haftbefehl nur dann mit Wiederholungsgefahr begründet werden, wenn die Voraussetzungen des § 112 StPO nicht vorliegen (§ 112a Abs. 2 StPO). Aber so wie der Haftgrund der Wiederholungsgefahr häufig neben anderen angenommen wird (siehe dazu D.2.3.5), ist davon auszugehen, daß er diesen oft auch „vorgezogen“ wird.

670 Meyer-Göfner (1999, § 112a RN 14).

D.4.6.3 Begutachtungen der Täter

Wie sich aus den Ausführungen zu den Beauftragungsgründen⁶⁷¹ ergibt, sind einige der bisher schon festgestellten Risikofaktoren – wie einschlägige Vorstrafen, keine Partnerschaft, Taten an fremden Opfern – aus der Sicht von Staatsanwälten und Richtern auch Anlaß für eine psychiatrische Untersuchung. Daß einschlägig Rückfällige mit 53 % signifikant häufiger⁶⁷² als Täter der anderen Gruppen, bei denen dies 27 % (sonstig Rückfällige) bzw. 19 % (Legalbewährte) betraf, von einem Sachverständigen begutachtet worden waren, war dementsprechend zu erwarten.

Auffälliger scheint zunächst, daß die Sachverständigen bei begutachteten einschlägig Rückfälligen signifikant häufiger⁶⁷³ als bei Legalbewährten nicht nur die Voraussetzungen der §§ 20, 21 StGB, sondern mit 32 % zu 9 % (sonstig Rückfällige: 17 %) auch die einer eventuellen Maßregelanordnung nach §§ 63, 64, 66 StGB⁶⁷⁴ überprüfen sollten. Letztlich bedeutet dies, daß die „Auftraggeber“ meist allein aufgrund der Erkenntnisse, die sich aus den Ermittlungsakten ergaben, bei 14 der 85 einschlägig Rückfälligen davon ausgingen, daß die für eine stationäre Unterbringung erforderliche – allerdings unterschiedlich zu bemessende – Gefährlichkeit sowie die weiteren Voraussetzungen vorliegen könnten, was lediglich auf einen der 57 Legalbewährten und 4 der 89 sonstig Rückfälligen zutraf. Allerdings ist zu bedenken, daß sich auch hier die o.g. Faktoren und insbesondere die höhere Vorstrafenbelastung ausgewirkt haben werden, dies möglicherweise zudem im Hinblick darauf, daß durch beigezogene Akten aus früheren Verfahren schon vermehrt Informationen über die einzelnen Täter zur Verfügung gestanden haben.

Psychische Störungen diagnostizierten die Sachverständigen am ehesten – nämlich zu fast zwei Drittel – bei den begutachteten einschlägig Rückfälligen, gefolgt von den sonstig Rückfälligen in knapp über und den Legalbewährten in knapp unter der Hälfte der Fälle. Angesichts der verbleibenden kleinen Fallzahlen sind statistisch erhebliche Angaben zu der Art der Diagnosen nicht möglich, auffällig ist lediglich, daß zum einen in allen Gruppen – sieht man von dem Sammelbegriff der „sonstigen Störung“ ab – am häufigsten Persönlichkeitsstörungen⁶⁷⁵, zum anderen

671 Siehe hierzu D.2.3.4.

672 Jeweils $p < 0,001$.

673 $p = 0,026$.

674 Ist mit einer Anordnung nach §§ 63, 64, 66 StGB zu rechnen, so ist in der Hauptverhandlung nach § 246a StPO ein Sachverständiger über den Zustand des Angeklagten und die Behandlungsaussichten zu vernehmen.

675 Zur Bedeutung der dissozialen Persönlichkeitsstörung und gravierender seelischer Störungen für (sexuelle) Gewalt siehe *Müller-Isberner et al.* (2000, 53 ff.).

bei einschlägig Rückfälligen etwas öfter Minderbegabungen⁶⁷⁶ und *nur* bei diesen sexuelle Deviationen festgestellt worden waren, wobei letzteres 5 der 28 Täter mit diagnostizierten Störungen betraf.⁶⁷⁷

Nach *Müller-Isberner et al.* ist der Zusammenhang zwischen sexueller Deviation, verstanden als relativ stabiles Muster der sexuellen Erregung durch unangemessene Reize wie etwa altersinadäquate Partner, und sexueller Gewalt „hoch und wahrscheinlich auch kausal, obgleich er indirekt ist: Nicht alle sexuell-devianten Personen sind sexuell gewalttätig, und nicht alle Sexualstraftäter sind sexuell-deviant. Die Forschungsliteratur belegt jedoch eindeutig, daß Menschen, deren sexuelle Gewalt, zumindest teilweise, durch eine sexuelle Deviation motiviert wurde, ein höheres Rückfallrisiko haben“⁶⁷⁸.

Betrachtet man die vorliegenden fünf Fälle⁶⁷⁹ im einzelnen und insbesondere unter dem Aspekt der nur mittelbaren Wirkung, so ist festzuhalten, daß lediglich bei einem jungen Täter, der wohl – dies nicht ausdrücklich – in der Bezugssache als aggressiv-sadistisch eingeschätzt wurde⁶⁸⁰, ein *direkter* Bezug zu *gewalttätigen* sexuellen Handlungen zu ermitteln war; während der Maßregelunterbringung wurde dann jedoch diagnostiziert, daß „kein krankhaftes Sexualverhalten“, sondern eine nicht näher benannte Persönlichkeitsstörung vorläge.⁶⁸¹ Bei zwei weiteren Tätern, die junge Opfer gehabt hatten, war „Pädophilie“ – wenn auch nur in einem Fall ausdrücklich so benannt – diagnostiziert worden. Es verbleiben zwei Täter, bei denen die Diagnose auf „Fetischistischer Transvestismus“ i.V. mit einer Suchterkrankung bzw. auf „Exhibitionismus“, dies i.V. mit Schwachsinn (angeblicher IQ von 53 !⁶⁸²) lautete. Da ersteres zunächst erstaunt und letzteres im Zusammenhang mit der Frage nach dem Steigerungsverhalten von sich Exhibierenden von Interes-

676 Auch *Beier* (1995, 73) fand Minderbegabung/Grenzdabilität tendenziell eher bei einschlägig Rückfälligen.

677 In der Erhebungsgruppe zum sexuellen Kindesmißbrauch waren 40 % der später einschlägig Rückfälligen in der Bezugssache psychiatrisch untersucht, bei 15 dieser 40 Täter eine sexuelle Deviation diagnostiziert worden (*Elz* 2001, 243). Auch in der Untersuchungsgruppe von *Berner/Karlick-Bolten* (1986, 133) waren Sexualtäter mit Delikten an erwachsenen Frauen in der Untergruppe derjenigen mit einer diagnostizierten sexuellen Deviation unterrepräsentiert.

678 (2000, 49).

679 Wobei natürlich nicht auszuschließen ist, daß sich Täter mit sexuellen Deviationen auch noch unter den nicht Begutachteten befanden. Zudem stellten *Pozsar/Schlichting/Krukenberg* (1999, 96) in ihrer Untersuchung (siehe A.2.2) fest, daß etliche Sachverständige eine „Störung der Sexualpräferenz“ unter „Persönlichkeitsstörung“ faßten und erstere deshalb nicht explizit benannten.

680 Eine solche Diagnose wurde in „Fall 51“ jedoch im Folgeverfahren gestellt.

681 Zum umgekehrten Fall: „Fall 26“.

682 Nach *Nedopil* (1996, 21) sollte von Schwachsinn im Sinne des § 20 StGB – und damit von Schuldfähigkeit – erst ab einer relativ weitgehenden Minderbegabung ausgegangen, ein IQ-Wert von 80 im Hamburg-Wechsler-Intelligenztest als oberste Grenze angesehen werden. Zudem hänge das Merkmal nicht allein von dem Intelligenzquotienten, sondern auch von der Täterpersönlichkeit ab.

se sein kann, sollen beide Fälle dargestellt werden.

Fall 49: Der bei Begehung der Bezugstat 31 Jahre alte Täter war mehrfach vorbestraft und seit der Pubertät alkoholabhängig, ebenfalls seit dieser Zeit erregte ihn das Tragen weiblicher Kleidung. Am Tagtag befand sich der Täter in einem krisenhaften Zustand, unter anderem, weil seine Freundin an diesem Tag eine Lehre anfang, er aber weiter arbeitslos war. Unter Alkoholeinfluß stehend suchte er eine Bekannte in deren Wohnung auf. Dort begab er sich in das Badezimmer und zog die von ihm mitgebrachte Frauenkleidung an, dann ging er zurück zu dem Opfer – das sich äußerst verwundert zeigte – und ergriff dieses (an sich wurde nicht geklärt, ob der Täter ein gewaltsames Sexualdelikt geplant hatte oder er nur auf das aus seiner Sicht wohl kränkende Verhalten des Opfers reagierte). Als die Frau schrie und sich wehrte, ließ er von ihr ab, zog sich um und ging. Der Sachverständige kam zu o.g. Diagnose des fetischistischen Transvestismus; dabei sei es dem Täter daran gelegen, seine Deviation in Beziehungen zu integrieren. Sexuelle Gewaltdelikte seien bei solchen Personen an sich untypisch, auch der Begutachtete sei eher passiv-depressiv. Bei ihm komme allerdings die Alkoholerkrankung hinzu, die wohl als Auslöser wirke. Der Täter erhielt eine Freiheitsstrafe wegen versuchter sexueller Nötigung im minder schweren Fall, außerdem wurde eine Maßregel nach § 64 StGB angeordnet, die Vollstreckung aber jeweils ausgesetzt; statt dessen wurde er angewiesen, sich einer anderweitigen stationären Heilbehandlung zu unterziehen. Bevor es dazu kommen konnte, wurde er aber mit einer erneuten sexuellen Nötigung, über die nichts Genaueres bekannt ist, einschlägig rückfällig. Da sich der Täter zwischenzeitlich in eine Klinik begeben hatte, erfolgte kein Widerruf der Aussetzung und auch in der Folgesache wurde die Vollstreckung der verhängten Freiheitsstrafe ausgesetzt. Nach Abschluß der Behandlung kam es zu keinen weiteren bekannten Straftaten.

Fall 50: Der zweite Täter war in der UdSSR geboren und aufgewachsen. Nach den Angaben seiner Mutter mußte er ab dem Säuglingsalter immer wieder für längere Zeit in Krankenhäuser, da er ständig bewußtlos wurde, seine ganze Entwicklung sei erheblich verzögert gewesen. Da ein Schulbesuch zunächst nicht möglich war, erhielt er über mehrere Jahre Einzelunterricht, schließlich kam er in eine Sonderschule, in deren Abgangszeugnis ihm empfohlen wurde, zum Zirkus zu gehen. Da er keine Arbeit fand, streifte er wohl mehrere Jahre tagsüber durch die Stadt. Ob es in dieser Zeit schon zu Zwischenfällen bzw. Straftaten gekommen war, war nicht zu klären.

Schließlich betrieb die zwischenzeitlich geschiedene Mutter die Ausreise nach Deutschland, in der Hoffnung, daß ihr Sohn dort besser gefördert würde. Nach einem kurzen Aufenthalt in einem Durchgangslager ließen sie sich 1985 in Deutschland nieder, der Täter war inzwischen 22 Jahre alt. Nach wenigen Monaten kam es zu den Bezugstaten. Bei beiden Opfern handelte es sich um dem Täter fremde Frauen im Alter von etwa 26 Jahren. Die erste verfolgte er auf der Straße, zog sie in eine Toreinfahrt und faßte sie im Genitalbereich an; als sie schrie, hielt er ihr zuerst den Mund zu, trat dann aber zurück und entblößte sein Geschlechtsteil. Er wurde schnell ermittelt und nach Landesrecht in eine Psychiatrie eingewiesen, die er aber wohl tagsüber verlassen konnte. Nach 3 Monaten kam es zur nächsten Tat. Erneut verfolgte er das Opfer zunächst, überholte es dann und stellte sich entblößt an den Gehwegrand. Die Frau mußte nah an ihm vorbeigehen und tat so, als ob sie ihn nicht bemerke. Der Täter folgte ihr, riß sie auf der Straße zu Boden, ließ aber von ihr ab, als sie um Hilfe schrie. Auch hier war er schnell ermittelt, nun wurde eine einstweilige Unterbringung nach § 126a StPO angeordnet. Der Sachverständige kam zu dem Ergebnis, daß der Täter zwar schwachsinnig sei, aber die Voraussetzungen des § 20 StGB nicht vorlägen, da er um das Unrecht seiner Taten wisse. Es läge eine „sexuelle Perversion“ im Sinne von Exhibitionismus vor, die sich aus der ambivalenten Beziehung zu seiner Mutter entwickelt habe. Wenn er sich für eine Frau interessiere, greife er auf das Primitivmuster der phallischen Präsentation zurück; dabei komme es ihm aber nicht auf das Erschrecken an, vielmehr sehe er in seiner Handlung ein Kon-

taktangebot. Zwar schiene danach der aggressive Anteil seiner Persönlichkeit eher im Hintergrund zu stehen, aufgrund seiner Minderbegabung brauche er aber „krasse Signale“ seines Gegenübers, um zu verstehen, daß dieses sich nicht auf sein Angebot einlassen will. Werde ein solches Zeichen nicht gegeben – wobei der Täter kein Wort Deutsch konnte – sei ein Vorgehen bis zu einer Vergewaltigung nicht ausgeschlossen. Der Täter selbst gab an, daß es Momente gäbe, in denen er eine Frau suche – er wolle aber nicht mit ihr schlafen, er suche sie nur – die Straftaten habe er begangen, weil er immer so alleine sei.

Das Verfahren zog sich lange hin – parallel gab es zwei weitere Verfahren wegen Straftaten nach § 183 StGB, die aber wohl eingestellt wurden –, weil ab dem Zeitpunkt, als eine Maßregelunterbringung in Betracht kam, Uneinigkeit über die Zuständigkeit des Gerichts bestand. Der Täter wurde schließlich während des laufenden Verfahrens in einer Behinderteneinrichtung untergebracht, in der er auch Sprachunterricht erhielt. Die Einrichtung äußerte Bedenken gegen seine Unterbringung in ihrem Haus, weil der Täter „nicht den Eindruck eines Behinderten mache, sondern attraktiv und gut aussehe“, weswegen die Gefahr bestünde, daß sich Frauen „zutraulich auf ihn einlassen“. Bis zum Urteil verblieb er jedoch dort, in diesem wurde wegen sexueller Nötigung im minder schweren Fall und exhibitionistischer Handlungen eine Freiheitsstrafe von einem Jahr verhängt, zudem eine Maßregel nach § 63 StGB angeordnet, die Vollstreckung aber ausgesetzt. Kurz danach kam es zu einer vergleichbaren Rückfalltat, weswegen die Aussetzungsentscheidung zur Maßregel widerrufen wurde. Im Vollzug erhielt der Täter vor allem Androcur, seine Mutter drängte jedoch auf eine Kastration, um ihn mit nach Hause nehmen zu können. Deswegen und weil die Ablösung von der Mutter als vordringliches Ziel gesehen wurde, wurde eine Kontaktsperre verhängt. Dies führte dazu, daß sich der Täter besonders „männlichen“ Patienten anschoß und ein Abgleiten befürchtet wurde. Zwar kam es zu keinen schwereren Zwischenfällen, aber wann immer es ihm gelang, entwich der Täter. Zudem zeigte er außer- und innerhalb der Anstalt Frauen gegenüber ein völlig distanzloses Verhalten; er steckte weiblichen Angestellten Päckchen zu, sprach Frauen an, ob sie ihn zu sich nach Hause einladen wollten, versuchte, auf Kontaktanzeigen zu antworten usw. Alle drei eingesehenen Prognosegutachten gingen von einer weiter bestehenden Gefährlichkeit aus, zur Zeit der Akteneinsicht befand sich der Täter immer noch im Maßregelvollzug.

Zwar könnte man fragen, ob es sich – stellt man auf die Definition des DSM-IV ab, wonach Exhibitionismus sich dadurch auszeichnet, daß Phantasien, Bedürfnisse oder Verhaltensweisen das Zur-Schau-Stellen der eigenen Genitalien zum Inhalt haben⁶⁸³ – tatsächlich um eine solche Störung handelt, wenn ein Täter, so der Sachverständige, sich entblößt, um damit sexuelle Kontakte zu erreichen⁶⁸⁴, wenn also das Entblößen nicht alleiniger Inhalt der Phantasie ist (die natürlich auch ansonsten mit bestimmten Hoffnungen verbunden ist), sondern Mittel zu einem *konkreten* Zweck sein soll. Zumindest handelte es sich bei *diesen* exhibitionistischen Handlungen jedoch nicht um ein „Einstiegsdelikt“ in dem diskutierten Sinne, wonach ein Täter zunächst und möglicherweise über längere Zeit bewußt und gewollt

683 Saß et al. (1998, 596).

684 Nach Nedopil (1996, 139) unterfiel hiesiger Fall exakt der Störung „Exhibitionismus“: „Vor allem bei Minderbegabten können exhibitionistische Handlungen auch als unbeholfenes Kontaktangebot gesehen werden“.

lediglich mit exhibitionistischen Handlungen auftritt, um dann quasi in einer negativen Weiterentwicklung sexuelle Gewaltdelikte zu begehen. In dem vorliegenden Fall wäre vielmehr jede dieser Handlungen als Vorbereitung – wie etwa das Aufschaukeln – anzusehen, wobei jedoch, im Gegensatz zu den überfallartigen Tätern, ein gewaltsames Vorgehen an sich nicht Ziel ist, sich aber aus der Situation ergeben kann.

Insgesamt ist somit für die letztlich verbleibenden vier Täter mit sexuellen Deviationen tatsächlich im Sinne von *Müller-Isberner et al.* festzustellen, daß die Störung nicht direkte Ursache weiterer sexueller Gewaltdelikte sein mußte, zu solchen aber führen konnte.

Darüber hinaus finden sich bei den begutachteten Tätern keine überzufälligen Unterschiede, wobei allerdings das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 20, 21 StGB bei den Legalbewährten mit 45 % zu knapp 60 % in den beiden anderen Gruppen seltener bejaht worden war.⁶⁸⁵ Daß Sachverständige zudem bei einschlägig Rückfälligen häufiger eine Stellungnahme zur Frage der Gefährlichkeit abgaben, ist angesichts der vorherigen Ausführungen zum Inhalt des Auftrages nicht auffällig. Da aber offensichtlich in einigen Fällen die Frage zur Maßregelanordnung in der Hauptverhandlung nachgeschoben wurde, ist anzumerken, daß bei den Legalbewährten eine Maßregelanordnung in keinem Fall befürwortet worden war, dies jedoch auf 5 sonstig und 6 einschlägig Rückfällige zutraf. Während eine solche Anordnung aber lediglich bei einem sonstig Rückfälligen ausdrücklich abgelehnt worden war, galt dies für sieben einschlägig Rückfällige.⁶⁸⁶

D.4.6.4 Angewandte Straftatbestände

Im Hinblick auf die im Urteil angewandten Straftatbestände finden sich zwischen den Gruppen zwar einige Unterschiede, die aber entweder nicht auffällig sind oder sich aus anderen Faktoren – insbesondere der Täter-Opfer-Beziehung – erklären lassen, weswegen sie nur kurz aufgelistet werden sollen:

- Einschlägig Rückfällige waren mit 44 % gegenüber 35 % (Sonstig Rückfällige) bzw. 32 % (Legalbewährte) etwas häufiger „nur“ wegen sexueller Nötigung verurteilt worden.

685 In der Gruppe zum sexuellen Kindesmißbrauch wurden die Voraussetzungen der §§ 20, 21 StGB hingegen bei 80 % der untersuchten einschlägig Rückfälligen bejaht (*Elz* 2001, 245).

686 Bei den sonstig Rückfälligen handelte es sich dreimal um eine Unterbringung nach § 63 StGB, zweimal um eine solche nach § 64 StGB; bei den einschlägig Rückfälligen war dieses Verhältnis 4 zu 1, zudem wurde in einem Fall Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB befürwortet („Fall 51“). Dem folgten die Gerichte bei sonstig Rückfälligen immer, bei einschlägig Rückfälligen kamen hingegen drei weitere Anordnungen nach § 63 StGB und eine solche nach § 64 StGB hinzu.

- Im Versuchsstadium war die Bezugstat bei ihnen mit 29 % exakt so häufig wie bei den Legalbewährten geblieben, während sich die Quote bei den sonstig Rückfälligen auf 38 % belief.
- Ein minder schwerer Fall wurde mit 36 % am häufigsten bei den Legalbewährten angenommen, gefolgt von den einschlägig Rückfälligen mit 25 % und den sonstig Rückfälligen mit 20 %⁶⁸⁷, wobei es sich bei den einschlägig Rückfälligen wesentlich häufiger – und über den entsprechenden Anteil hinaus – um sexuelle Nötigungen gehandelt hatte, während in den anderen beiden Gruppen die Vergewaltigungen bei weitem überwogen.
- Sonstige Straftaten waren mit 50 % am häufigsten bei sonstig Rückfälligen mit abgeurteilt worden, bei einschlägig Rückfälligen sank die Quote auf 45 %, bei Legalbewährten betrug sie schließlich 37 %. Allerdings war der Anteil an Verurteilungen wegen Körperverletzung mit jeweils einem Viertel von allen Tätern praktisch identisch.

D.4.6.5 Gerichtliche Bewertungen sowie verhängte Sanktionen

Schuldfähigkeit, Gefährlichkeit, Therapiebedürftigkeit

Wie schon in der Gruppe zum sexuellen Kindesmißbrauch⁶⁸⁸ wurden die einschlägig Rückfälligen von den entscheidenden Gerichten signifikant häufiger für

- gefährlich⁶⁸⁹ und
- therapiebedürftig⁶⁹⁰

gehalten. Dies galt jedoch *nicht* im Hinblick auf eine verminderte bzw. ausgeschlossene Schuldfähigkeit.

Erneut wurde die Gefährlichkeit schon bei den einschlägig Rückfälligen in mehr als der Hälfte der Fälle nicht thematisiert, dieser Anteil stieg bei den sonstig Rückfälligen auf über 60 % und den Legalbewährten schließlich auf 70 % an. In den verbleibenden Fällen wurde zudem häufig nicht danach differenziert, ob ein eventuelles Risiko gerade im Hinblick auf neuerliche Sexualdelikte gesehen wurde. Von einer tatsächlichen Gefährlichkeit wurde *insgesamt* nur bei 3 – und damit 5 % – der Legalbewährten ausgegangen, was in etwa der Quote beim sexuellen Kindesmißbrauch entsprach. Während dort Vergleichbares auch noch für die sonstig Rückfälligen galt, wurden hingegen schon 16 % dieser sexuellen Gewalttäter für

687 Vs. Legalbewährte: $p=0,027$.

688 *Elz* (2001, 247 ff.).

689 Vs. Legalbewährte: $p<0,001$; vs. sonstig Rückfällige: $p=0,019$.

690 Vs. Legalbewährte: $p=0,011$; vs. sonstig Rückfällige: $p=0,019$.

gefährlich gehalten, bei den einschlägig Rückfälligen stieg die Quote sogar auf 31 % an. Dabei waren den Gerichten vor allem zwei Variablen im Rahmen der Gefährlichkeitsprognose wichtig: War der Täter vorbestraft oder dem Opfer fremd gewesen, wurde eine Gefahr signifikant häufiger⁶⁹¹ angenommen – hingegen war z.B. ein geringes Alter des Täters irrelevant.⁶⁹²

Während interessanterweise bei allen drei Legalbewährten dezidiert eine Gefahr weiterer *Sexualdelikte* gesehen wurde, traf dies nur auf 2 (2 %) der sonstig, aber 13 (15 %) der einschlägig Rückfälligen zu.

- Von den insgesamt fünf Tätern, die entgegen der Prognose *kein* neuerliches Sexualdelikt begingen, wiesen vier mindestens eine einschlägige Voreintragung auf; hier wurde jedoch immer mit therapeutischen Maßnahmen reagiert, sei es durch die Weisung, sich einer stationären Therapie während der Bewährungszeit zu unterziehen, die gerichtliche Empfehlung – und dann auch Durchführung – von Maßnahmen in einer Sozialtherapeutischen Anstalt⁶⁹³ oder durch eine Maßregelanordnung⁶⁹⁴.
- Bei jenen 5 dann doch einschlägig Rückfälligen, bei denen eine solche Gefahr ausdrücklich verneint worden war, handelte es sich – wie zu erwarten war – um zumindest nicht einschlägig vorbestrafte Täter; zudem waren sie bei Begehung der Bezugstat maximal 22 Jahre alt⁶⁹⁵ gewesen und hatten ihre Opfer wenigstens flüchtig gekannt.

Auch wenn eine Therapiebedürftigkeit bei einschlägig Rückfälligen gegenüber den Vergleichsgruppen vermehrt angenommen worden war, zeigen sich dennoch nicht jene Anteile und Unterschiede in und zwischen den Gruppen, wie sie beim sexuellen Kindesmißbrauch zu verzeichnen gewesen waren: Lediglich bei 31 % der einschlägig rückfälligen sexuellen Gewalttäter wurde eine Behandlung für erforderlich gehalten, was aber auch auf 16 % der sonstig und 12 % der nicht Rückfälligen zutraf – womit erstaunt, daß nicht Rückfällige teilweise für therapiebedürftig gehalten wurden, ohne daß die Frage der Gefährlichkeit entsprechend thematisiert worden war.

Daß rückfällige sexuelle Gewalttäter eher als Täter aus der Gruppe zum sexuellen Kindesmißbrauch für gefährlich, aber seltener für therapiebedürftig gehalten wor-

691 Vorstrafen: $p=0,019$; Fremder Täter: $p=0,007$.

692 Aufgrund des zuvor dargestellten Zusammenhanges waren die als gefährlich eingestuften Täter auch häufiger begutachtet worden.

693 „Fall 2“.

694 „Fall 7“.

695 Eine solche Fehleinschätzung hatte sich auch bei den Daten zum sexuellen Kindesmißbrauch vor allem bei jungen Tätern gezeigt (Elz 2001, 249).

den waren, scheint zunächst nicht zu den Ergebnissen zur Schuldfähigkeit zu „passen“, denn hier fanden sich mit 42 % vermindert Schuldfähigen erneut erhöhte Quoten bei den sexuellen Gewalttätern, wobei allerdings auch Legalbewährte zu 32 % und sonstig Rückfällige zu 38 %⁶⁹⁶ in dieser Weise eingestuft worden waren. Wie sich aber schon aus der wesentlich geringeren Anzahl von diagnostizierten dauerhaften psychischen Störungen ergibt⁶⁹⁷, sind diese hohen Raten wohl vor allem auf die vermehrte Alkoholisierung sexueller Gewalttäter zurückzuführen.⁶⁹⁸ Die eher unauffälligen Unterschiede *zwischen* den Vergleichsgruppen trotz häufigerer diagnostizierter Störungen bei einschlägig Rückfälligen erklärt sich ebenfalls mit diesem Phänomen: Einschlägig Rückfällige standen – wie ausgeführt – während der Tatbegehung seltener unter Alkoholeinfluß, was zu einer entsprechenden Angleichung führte.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, daß einschlägig rückfällige sexuelle Gewalttäter ebenso wie solche, die Kinder sexuell mißbraucht hatten, häufiger als Täter aus den jeweiligen Vergleichsgruppen für gefährlich gehalten worden waren. Während dies bei letzteren jedoch oft im Kontext psychischer Störungen – auch vermehrt sexueller Deviationen – gestanden hatte, wurde die Gefahr bei ersteren überwiegend lediglich aus einer entsprechenden kriminellen Karriere abgeleitet, weswegen auch nicht zwangsläufig eine Therapiebedürftigkeit angenommen worden war.

Freiheitsentziehende Strafen und Maßregeln

Im Gegensatz zur Mißbrauchsgruppe, bei der sich zwischen den Extremgruppen keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der Sanktionierung und insbesondere der Aussetzung freiheitsentziehender Strafen gezeigt hatten,⁶⁹⁹ finden sich solche nun zumindest teilweise bei den sexuellen Gewalttätern.

Zunächst erhielten einschlägig Rückfällige mit durchschnittlich 29,3 Monaten gegenüber 25,8 (Legalbewährte) und 23,4 (sonstig Rückfällige) Monaten⁷⁰⁰ die längsten freiheitsentziehenden Strafen. Dieser Unterschied setzt sich fort, wenn man

696 Diese umfassen auch zwei schuldunfähige Täter, „Fall 7“ und „Fall 11“.

697 Stellt man nicht auf die begutachteten, sondern auf alle Täter der jeweiligen Vergleichsgruppe ab, so war bei 9 % der nicht, 15 % der sonstig und 33 % der einschlägig Rückfälligen eine psychische Störung diagnostiziert worden.

698 *Pozsar/Schlichting/Krukenberg* (1999, 97) stellten in ihrer Untersuchung zu Sexualstraf Tätern im Maßregelvollzug fest, daß bei 65 von 159 ein Einfluß von Alkohol auf die Schuldfähigkeit zum Tatzeitpunkt angenommen worden war.

699 *Elz* (2001, 250).

700 Median: Einschlägig Rückfällige: 25,5; Legalbewährte: 24; Sonstig Rückfällige: 20 Monate.

nach Jugend- und Freiheitsstrafen differenziert, wobei erstere geringfügig kürzer als letztere waren.⁷⁰¹ Allerdings dürften hier vor allem zwei Faktoren, die erneut nur mittelbar mit der Frage der Rückfälligkeit in Zusammenhang stehen, von Bedeutung sein: Der höhere Anteil von minder schweren Fällen bei den Legalbewährten, derjenige an Versuchstaten bei den sonstig Rückfälligen. Zumindest zwischen den beiden Rückfallgruppen kann die genutzte Möglichkeit sonstiger jugendgerichtlicher Maßnahmen hingegen keine Rolle gespielt haben: Je vier und damit auch anteilig etwa gleich viele Täter hatten eine ambulante JGG-Sanktion bzw. Jugendarrest (so „Fall 20“) erhalten. In der Gruppe der Legalbewährten traf dies hingegen auf keinen zu, dafür fand sich hier die einzige Geldstrafe („Fall 15“).

Hinzu kommt aber ein methodisches Problem, das sich aus der notwendigen Vorgabe eines Beobachtungsintervalls ergibt und möglicherweise Ursache dafür ist, daß sich unter den Legalbewährten weniger langstrafige Täter befanden: Während Rückfällige vergleichsweise lange Strafen mit einer dementsprechend längeren Vollzugsdauer erhalten haben konnten, sofern nur ihre Eintragung wegen eines Rückfalldeliktes dem BZR-Auszug im Dezember 1996 noch zu entnehmen und die Tat nicht nach *mehr* als sechs Jahren in Freiheit geschehen war, mußten sich Legalbewährte nach ihrer Entlassung eben diese Zeit in Freiheit befunden haben, was mit zunehmender Dauer der verhängten Strafe schwieriger wurde. So belief sich bei den nicht Rückfälligen die längste verhängte Strafe dann auch „nur“ auf 66 Monate⁷⁰², gegenüber 84 Monaten⁷⁰³ bei den sonstig und 92 Monaten bei den einschlägig Rückfälligen, wobei sich diese eine einschlägige Rückfalltat dann auch noch während des Strafvollzuges ereignet hatte.

Daß sich einschlägig Rückfällige mit 61 % signifikant häufiger⁷⁰⁴ als sonstig Rückfällige (43 %) bzw. Legalbewährte (39 %) unmittelbar in den Strafvollzug begeben mußten, ist zunächst darauf zurückzuführen, daß der Anteil aussetzungsfähiger Strafen zwischen 50 % (einschlägig Rückfällige) und 71 % (sonstig Rückfällige) schwankte. Berücksichtigt man deshalb lediglich Strafen bis zu zwei Jahren Dauer, so wurden bei Legalbewährten nur 6 % von diesen direkt vollstreckt, während das auf rückfällige Täter mit 23 % (sonstig Rückfällige) bzw. 28 % (einschlägig Rückfällige) signifikant häufiger⁷⁰⁵ zutraf. Allerdings entfällt dieser überzufällige Unterschied, wenn man die Ergebnisse unter dem Aspekt der Vorstrafen kontrolliert,

701 Durchschnittliche *Jugendstrafe*: Legalbewährte: 12 Monate (1 Täter); Sonstig Rückfällige: 22,9 Monate; Einschlägig Rückfällige: 28,8 Monate; Durchschnittliche *Freiheitsstrafe*: Legalbewährte: 26,1 Monate; Sonstig Rückfällige: 24,5 Monate; Einschlägig Rückfällige: 29,9 Monate.

702 „Fall 6“, es entfiel z.B. „Fall 23“ mit 84 Monaten.

703 „Fall 9“.

704 Vs. Legalbewährte: $p=0,008$; vs. sonstig Rückfällige: $p=0,014$.

705 Vs. sonstig Rückfällige: $p=0,030$; vs. einschlägig Rückfällige: $p=0,011$.

so daß erneut festgestellt werden kann, daß andere Faktoren im Einzelfall bedeutsam sein mögen; das entscheidende Kriterium für die Frage der primären Aussetzung der Vollstreckung war hingegen die Vorstrafenbelastung.

Was die Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung betraf, folgten die Gerichte überwiegend den Einschätzungen der Sachverständigen.⁷⁰⁶ Dies hatte zur Konsequenz, daß bei keinem der Legalbewährten eine entsprechende Entscheidung erging, dies aber auf 5 der sonstig und sogar 10 der einschlägig Rückfälligen zutraf. In beiden Gruppen handelte es sich in jeweils zwei Fällen um Unterbringungen in Entziehungsanstalten (§ 64 StGB), deren Vollstreckung wiederum in je einem Verfahren ausgesetzt wurde. Zehn Täter erhielten eine Weisung nach § 63 StGB, lediglich bei zwei einschlägig Rückfälligen erfolgte dabei eine Aussetzung.⁷⁰⁷ Während bei einschlägig Rückfälligen zudem immer zugleich eine Jugend- bzw. Freiheitsstrafe verhängt worden war⁷⁰⁸, war dies bei zwei sonstig Rückfälligen aufgrund deren Schuldunfähigkeit nicht in Betracht gekommen⁷⁰⁹.

Es verbleibt ein einschlägig Rückfälliger, bei dem Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB angeordnet worden war:

Fall 51: Der 1948 geborene Täter hatte in seiner Kindheit bei seiner ledigen Mutter gelebt, von der er sich vernachlässigt fühlte; seine Jugend hatte er im Rahmen freiwilliger Erziehungshilfen in diversen Heimen verbracht. Den Hauptschulbesuch hatte er nach der 7. Klasse abgebrochen, was auch auf eine Bäckerlehre zutraf.

1967 wurde er erstmals wegen versuchter Vergewaltigung und Körperverletzung zu einer ausgesetzten Jugendstrafe verurteilt; er hatte unter Alkoholeinfluß stehend ein 17 Jahre altes Mädchen verfolgt und versucht, gegen deren Willen den Geschlechtsverkehr auszuführen.

1969 kam es zur nächsten Verurteilung wegen versuchter Vergewaltigung und Körperverletzung sowie tatmehrheitlich begangenen sexuellen Kindesmißbrauchs. Zum einen hatte der Täter eine wieder 17 Jahre alte Jugendliche überfallen und gewürgt, um so den Beischlaf zu erzwingen, das Opfer konnte aber entkommen. Zum anderen hatte er ein neunjähriges Mädchen in eine öffentliche Toilette gelockt, es dort zu Zungenküssen und dem Erdulden beischlafähnlicher Handlungen gezwungen; über das Nötigungsmittel ist nichts bekannt. In diesem Fall wurde eine Jugendstrafe von zwei Jahren verhängt und vollzogen.

1973 – nach einer zwischenzeitlichen Verurteilung wegen folgenloser Trunkenheitsfahrt – kam es zur nächsten Sanktionierung wegen versuchter Vergewaltigung, Körperverletzung und nun Vollrauschs. Für letzteres war der Täter auf unbekannte Weise in eine Wohnung gelangt und hatte dort ein 13 Jahre altes Mädchen an sich gerissen und geküßt. Zudem hatte er eine 36 Jahre alte

706 Auch in der Untersuchung von *Schepker* (1997, 293) gaben 17 der 20 befragten Richter an, „fast immer“ dem Sachverständigen zu folgen.

707 Zu jenen sexuellen Gewalttätern mit Anordnungen nach §§ 63, 64 StGB siehe ausführlich *Nowara* (2001).

708 Siehe etwa „Fall 3“, „Fall 17“ und „Fall 35“.

709 Siehe „Fall 7“ und „Fall 11“.

Frau überfallen, seinen Arm um ihren Hals geschlungen und versucht, sie so in ein Waldstück zu zerren, was ihm jedoch nicht gelungen war. Dies hatte eine zweijährige Freiheitsstrafe und eine Maßregelanordnung nach § 63 StGB zur Folge. Nachdem die Strafe vorweg vollstreckt worden war, befand sich der Täter von 1975 bis 1982 in einem psychiatrischen Krankenhaus.

1983 folgte dann die erste Verurteilung wegen *vollendeter* Vergewaltigung: Der Täter hatte eine ihm bekannte Neunzehnjährige in sein Auto gelockt, sie mit einem Messer bedroht und gegen ihren Willen den Geschlechtsverkehr ausgeführt. Die vierjährige Freiheitsstrafe verbüßte er bis zum 11. März 1986.

Am 6. Oktober 1986 kam es zu der Bezugstat. Nachdem der Täter einige Flaschen Bier getrunken hatte, ging er aus der Wohnung seiner Mutter, bei der er offensichtlich lebte, in die darunter liegende und bat eine ihm bekannte Studentin, ihn in eine Kneipe zu fahren. Diesem Wunsch kam sie – wie dies zuvor auch schon Mitbewohner von ihr getan hatten – nach. Da das Lokal geschlossen war, begaben sie sich wieder auf den Heimweg. Plötzlich zog der Täter ein Messer und zwang das Opfer, anzuhalten. Er erklärte ihr, daß er sie „bumsen“ wolle und daß Frauen doch sowieso nur „das Eine“ wollten. Der Betroffenen gelang es jedoch, ihm das Messer zu entreißen und zu fliehen. Als Tatmotiv gab der Täter in seiner Vernehmung an, er habe seinen Haß auf jene Frauen, die nur ihr sexuelles Vergnügen suchen und deshalb ihre Kinder vernachlässigen, stellvertretend an dem Opfer abreagieren wollen. Er hielt es selbst nicht für ausgeschlossen, daß bei ihm Tötungsimpulse zum Durchbruch kommen könnten; er nähme alle Verantwortung auf sich und sähe keinen Sinn mehr in einem Leben innerhalb der Gesellschaft. Einer Begutachtung verweigerte er sich, weswegen sich ein Sachverständiger nur aufgrund der Aktenlage und des Eindrucks in der Hauptverhandlung mündlich äußerte. Dieser empfahl Sicherungsverwahrung, zu der er keine Alternative sah. Eine solche wurde neben einer Freiheitsstrafe von dreieinhalb Jahren auch angeordnet.

Bis April 1990 verbüßte der Täter die Strafe, dann kam er in Sicherungsverwahrung. Da man der Ansicht war, seine Resozialisierung dadurch besser fördern zu können, wurde er 1991 nach § 67a Abs. 2 StGB vom Gericht in ein psychiatrisches Krankenhaus überwiesen. Zwei Jahre später floh er nach der Rückkehr von einem begleiteten Einkauf, bei dem er sich beanstandungsfrei geführt hatte. Zunächst lief er ziellos in der Stadt umher, dann trank er in einer Kneipe ein paar Bier. Schließlich hielt er ein Taxi an, ließ sich wohl etwas herumfahren und vergewaltigte dann die Fahrerin. Der Sachverständige in *diesem* Verfahren diagnostizierte sexuellen Sadismus und sah die Voraussetzungen des § 21 StGB als gegeben an. 1993 wurde eine vierjährige Freiheitsstrafe verhängt sowie Sicherungsverwahrung angeordnet. Vollstreckungsunterlagen waren nicht einsehbar gewesen.

D.4.7 Merkmale der Strafaussetzung

Wie schon in der Hauptgruppe geschehen, können auch im Rahmen des Extremgruppenvergleichs bezüglich der Strafaussetzung natürlich nur jene Täter berücksichtigt werden, bei denen eine solche auch unmittelbar erfolgt war. Dies führt aufgrund der unterschiedlich hohen Aussetzungsquoten dazu, daß nun die einschlägig Rückfälligen mit 29 Personen die kleinste Gruppe stellen, gefolgt von den Legalbewährten mit 34 und den sonstig Rückfälligen mit 46 Tätern (siehe Tabelle 19).

Tabelle 19: Merkmale der Strafaussetzung

	Nicht Rückfällige (n=34)	Sonstig Rückfällige (n=46)	(Auch) einschlägig Rückfällige (n=29)
Begründung			
- keine/geringe Vorstrafenbelastung	38,2 %	39,1 %	20,7 %
- günstige Lebensumstände	11,8 %	10,9 %	31,0 %
Unterstellung			
- Quote	32,2 %	56,5 %	44,8 %
- davon: Entziehung	16,7 %	26,9 %	18,2 %
Auflagen			
- Quote	67,6 %	60,8 %	48,3 %
- davon Verstoß	21,7 %	25,0 %	35,7 %
Weisungen insgesamt			
- Quote	82,4 %	84,8 %	89,6 %
- davon Verstoß	7,1 %	20,5 %	19,2 %
Weisung: Heilbehandlung	14,7 %	13,0 %	33,3 %
Widerruf (auch) wg. Straftat	0 %	8,7 %	31,0 %

Lediglich bei zwei Merkmalen zeigten sich zwischen den Vergleichsgruppen überzufällige Unterschiede – um so erstaunlicher das erste:

- Bei einschlägig Rückfälligen war in der Aussetzungsbegründung signifikant häufiger⁷¹⁰ als bei sonstig Rückfälligen auf günstige familiäre, soziale und berufliche Umstände abgestellt worden, was auch gegenüber Legalbewährten nur knapp nicht mehr signifikant⁷¹¹ der Fall war.

Dies läßt sich wohl folgendermaßen erklären: Zwar fehlte es in allen Gruppen etwa gleich häufig – nämlich in ungefähr einem Viertel der Verfahren – an jeglicher Begründung bzw. erschöpfte sich diese in der bloßen Wiedergabe des Gesetzestextes. Wenn aber eine solche vorlag, handelte es sich zu über zwei Drittel *entweder* um die zuvor genannte *oder* sie bezog sich auf das Fehlen jeglicher, erheblicher oder

710 p=0,029.

711 p=0,059.

tauzeitnaher Voreintragungen.⁷¹² Da ein insofern positives Vorleben bei einschlägig Rückfälligen aber aufgrund der Vorstrafenbelastung wesentlich seltener in Betracht kam, war es – sollte die Vollstreckung denn ausgesetzt werden – wohl unvermeidlich, bei diesen Tätern auf andere Gründe und damit vor allem die positiven Lebensumstände abzustellen.

Die zweite überzufällige Differenz war hingegen – bedenkt man die obigen Ergebnisse zur Therapiebedürftigkeit – eher zu erwarten:

- Einschlägig Rückfällige wurden mit 33 % gegenüber 13 % signifikant häufiger⁷¹³ als sonstig Rückfällige angewiesen, sich einer stationären oder ambulanten Heilbehandlung zu unterziehen, gegenüber Legalbewährten – bei denen die Quote ebenfalls lediglich 15 % betrug – war die Differenz zwar ebenfalls auffällig, aber nicht mehr signifikant. Soweit der Therapieverlauf verfolgt werden konnte, hatten Legalbewährte⁷¹⁴ und sonstig Rückfällige⁷¹⁵ die Maßnahme regulär abgeschlossen (wobei die Weisung in zwei Fällen nach relativ kurzer Zeit aufgehoben worden war). Von den einschlägig Rückfälligen hingegen hatten drei nur wenige Monate nach der Verurteilung neuerliche Sexualdelikte begangen, weswegen die Therapie vorzeitig endete⁷¹⁶, in einem Fall brach der Täter die Behandlung selbst ab.

Es verbleiben die folgenden nennenswerten Unterschiede:

- Legalbewährte wurden mit 32 % zu 45 % zwar seltener als einschlägig Rückfällige einem Bewährungshelfer unterstellt, mit 57 % lag die Quote bei den sonstig Rückfälligen jedoch noch um einiges – wenn auch knapp nicht mehr signifikant – höher.⁷¹⁷ Von allen Unterstellten entzogen sich sonstig Rückfällige mit 27 % gegenüber um die 17 % der Täter aus den Vergleichsgruppen vermehrt dieser Aufsicht.

712 In drei Fällen wurde auf das Verhalten der Opfer abgestellt, zwei wurden schon geschildert – „Fall 36“ und „Fall 37“ – und auch im dritten wurden die gelegentlichen sexuellen Kontakte zwischen der Betroffenen und dem Täter zur Begründung angeführt. Der Haupttäter, der in die Untersuchungsgruppe fiel, hatte sich zur offensichtlich geplanten Tat mit einem Freund zusammengetan. Mit diesem hatte er das Opfer in dessen Wohnung aufgesucht und den Versuch unternommen, die Betroffene mittels Gewalt zum Geschlechtsverkehr zu zwingen. Dabei kam es auch zu einer gefährlichen Körperverletzung.

713 $p=0,038$.

714 So etwa „Fall 10“, „Fall 12“ und „Fall 38“.

715 So z.B. „Fall 45“.

716 Siehe „Fall 3“, „Fall 26“ und „Fall 49“, wobei letzterer die Behandlung noch nicht begonnen hatte.

717 Allerdings ist anzumerken, daß lediglich bei einem Legalbewährten (3 %), aber 24 % der einschlägig und sogar 36 % der sonstig Rückfälligen eine ausgesetzte Jugendstrafe verhängt worden war, mit der Folge, daß die obligatorische Unterstellung nach §§ 24, 105 JGG unterschiedlich häufig erfolgte. Zum Zusammenhang zwischen dieser gerichtlichen Entscheidung und Rückfälligkeit siehe D.3.1.

- Einschlägig Rückfällige erhielten mit 48 % zu 61 % (sonstig Rückfällige) bzw. 68 % (Legalbewährte) zwar seltener Auflagen, verstießen dann aber häufiger dagegen (36 % vs. 25 % bzw. 22 %).
- Bezieht man reine Informationspflichten mit ein, erhielten mit 82 % (Legalbewährte) bis 90 % (einschlägig Rückfällige) die meisten Täter Weisungen. Allerdings verstießen die entsprechend angewiesenen Rückfälligen mit jeweils etwa 20 % gegenüber lediglich 7 % der Legalbewährten häufiger zumindest einmal gegen diese.

Schon jetzt zeigt sich also – und dies setzt sich etwa bei Rückverlegungen aus Sozialtherapeutischen Anstalten, Behandlungsabbrüchen im Regelvollzug, Aufsichts-entziehungen bei Reststrafenaussetzungen fort –, daß es vor allem bei Tätern aus den Rückfallgruppen zu Problemen kam.⁷¹⁸ Dies bekräftigt grundsätzlich die Annahme, daß die „Ablehnung weiterer Interventionen“⁷¹⁹, festzumachen etwa an Verstößen gegen und Abbrüchen von Auflagen und Weisungen, Unterstellungen und Behandlungsmaßnahmen, im Hinblick auf weitere Kriminalität als risikoe erhöhend angesehen werden kann, wobei die *besondere* Evidenz für Sexualdelinquenz schon wegen der geringen Fallzahlen nicht bestätigt werden kann.

- Obwohl anteilig etwa gleich viele der Rückfälligen in der Bewährungszeit mit neuerlichen Straftaten auffielen (einschlägig: 66 %; sonstig: 63 %) und in beiden Gruppen jeweils die Hälfte der erneut Straffälligen mehrfach in dieser Weise in Erscheinung trat, kam es zu einem Widerruf der Aussetzungsentscheidung eben wegen der Begehung weiterer Delikte mit 31 % zu 9 % wesentlich häufiger bei den einschlägig als bei den sonstig Rückfälligen⁷²⁰. Dabei handelte es sich bei den Straftaten der einschlägig Rückfälligen mit Widerruf – was aufgrund des über die Bewährungszeit hinausreichenden Beobachtungsintervalls nicht zwingend war – immer zumindest auch um solche gegen die sexuelle Selbstbestimmung⁷²¹.

D.4.8 Merkmale des Strafvollzugs und der Strafrestauesetzung

Im Gegensatz zur Hauptgruppe, bei der für die Ergebnisse zum Strafvollzug Täter sowohl mit unmittelbarer Inhaftierung wie auch einer solchen nach dem Widerruf

718 Auch *Berner/Bolterauer* (1995) stellten in ihrer Untersuchung (A.2.2) fest, daß nicht Rückfällige zu einem erheblichen Teil eine Nachbehandlung auch ohne Weisung aufsuchten, während (einschlägig) Rückfällige einer solchen im Gegenteil häufig nicht nachkamen.

719 *Müller-Isberner et al.* (2000, 79).

720 Bei einem einschlägig und zwei sonstig Rückfälligen wurde die Aussetzungsentscheidung aus anderen Gründen widerrufen.

721 Siehe auch hierzu „Fall 3“ und „Fall 26“.

einer Aussetzungsentscheidung berücksichtigt wurden, können bei der Frage nach Risikomerkmale lediglich jene erfaßt werden, bei denen eine unbedingte Strafe verhängt worden war. Denn wie gerade ausgeführt, war es zu einem Widerruf und anschließender Inhaftierung fast ausschließlich wegen neuerlicher (einschlägiger) Straftaten gekommen, so daß dieser Vollzug aus der Bezugssache schon Folge des hier zu untersuchenden Rückfalls war. Nicht berücksichtigt wurden zudem jene, die sich trotz einer nicht ausgesetzten Jugend- oder Freiheitsstrafe aufgrund der ausschließlichen Vollstreckung einer Maßregel nicht in einer Justizvollzugsanstalt befunden hatten. Im Gegenzug zu den zuvor dargestellten Daten zur Strafaussetzung stellen nun die einschlägig Rückfälligen mit 48 Tätern die größte Gruppe, gefolgt von den sonstig Rückfälligen mit 36 und den Legalbewährten mit 21 Inhaftierten. Da dies jedoch nichts an der schon in der Hauptgruppe gefundenen – unterschiedlich – hohen Ausfallquote ändert, wird in Tabelle 20 ebenfalls auf absolute Zahlen abgestellt und zudem weitgehend auf Signifikanzberechnungen verzichtet.

Tabelle 20: Merkmale des Strafvollzugs und der Strafrestausssetzung

	Nicht Rückfällige (n=21)	Sonstig Rückfällige (n=36)	(Auch) einschlägig Rückfällige (n=48)
Vollzugsdauer (Median)	22 Monate	18 Monate	22 Monate
Offener Vollzug	9 von 20	14 von 28	14 von 38
Sozialtherapeutische Anstalt	1 von 19	4 von 30	4 von 41
Einzeltherapie im Regelvollzug	3 von 19	8 von 25	16 von 22
Ausgang/Freigang oder Urlaub	18 von 18	21 von 25	26 von 33
Straftaten außerhalb der JVA	0 von 18	0 von 21	7 von 26 (3 sex. Gewaltdelikte)
Strafrestausssetzung	90,5 %	80,0 %	58,3 %
Therapieweisung	0 von 19	1 von 28	4 von 28
Straftaten i.d. Bewährungszeit	0 von 19	23 von 28	26 von 28 (18 Sexualdelikte)
Widerruf (auch) wg. Straftaten	0 von 19	9 von 23	21 von 26

D.4.8.1 Vollzugsdauer

Die Unterschiede sowohl in der durchschnittlichen Vollzugsdauer als auch im Hinblick auf den Median – erstere reichte von 23,7 bei den sonstig bis zu 26,9 Mona-

Monaten bei den einschlägig Rückfälligen, letzterer schwankte zwischen 18 und 22 Monaten – sind zwar eher unauffällig. Dennoch ist davon auszugehen, daß die Daten das Ergebnis unterschiedlich wirkender Faktoren sind: So war keiner der Legalbewährten weniger als 12 Monate in Haft gewesen, aber auch bei den rückfälligen Gefangenen sind solche kurzen Inhaftierungszeiten mit knapp über bzw. unter 15 % nicht besonders häufig. Während sich ersteres aus dem Umstand ergibt, daß bei den Legalbewährten fast alle aussetzungsfähigen Strafen tatsächlich ausgesetzt worden waren, also vor allem Täter mit einer Strafe von über zwei Jahren und einer entsprechend hohen Mindestinhaftierungszeit in den Vollzug gelangten, dürfte letzteres zu einem erheblichen Teil darauf zurückzuführen sein, daß jeder vierte Rückfällige eine Jugendstrafe erhalten hatte, bei der eine kurze Inhaftierungszeit grundsätzlich eher die Ausnahme war⁷²². Dies galt dann auch nur für einen von 12 einschlägig Rückfälligen mit Anwendung des Jugendstrafrechts und keinen der 9 entsprechend sonstig Rückfälligen.

Daß sich die Legalbewährten maximal 40 Monate im Vollzug befunden hatten, während die am längsten Inhaftierten aus den Rückfallgruppen auf 58 bzw. 82 Monate kamen, ist hingegen – wie schon bei der Dauer der *verhängten* Strafe ausgeführt – wohl auch auf das sechsjährige Beobachtungsintervall zurückzuführen.

D.4.8.2 Behandlungsmaßnahmen nach § 7 Abs. 2 StVollzG

Berücksichtigt man lediglich jene Täter, deren Unterlagen sicher zu entnehmen gewesen war, ob es zu der jeweiligen Maßnahme gekommen war – oder eben nicht –, so läßt sich zusammenfassend feststellen:

- Von den einschlägig Rückfälligen war nur gut jeder dritte, von den anderen etwa jeder zweite Täter zumindest zeitweise im offenen Vollzug untergebracht gewesen. Während eine Rückverlegung auf Veranlassung der Anstalt dann ebenfalls bei etwa jedem dritten einschlägig Rückfälligen erfolgt war (5 von 14)⁷²³, traf dies bei den anderen nur auf Einzelfälle (1 von 9 bzw. 1 von 14) zu.⁷²⁴
- Lediglich bei neun Tätern – einem Legalbewährten⁷²⁵ und je vier Rückfälligen – war die Aufnahme in eine Sozialtherapeutische Anstalt sicher zu er-

722 Siehe hierzu D.2.6.1.

723 So etwa „Fall 41“.

724 *Baumann/Maetze/Mey* (1983, 144) stellten in ihrer Rückfalluntersuchung (siehe A.2.2) eine höhere Legalbewährung bei aus offenem Vollzug Entlassenen fest, was sie allerdings auch auf Selektionsmechanismen zurückführen. Besonders hoch war die Rückfallquote jedoch bei Tätern, die die Vollzugsform mehrfach gewechselt hatten.

725 „Fall 2“.

mitteln. Auffällig wird dieser Befund erst, wenn man die Rückverlegungen betrachtet: Während eine solche bei *allen* einschlägig Rückfälligen erfolgte⁷²⁶, betraf es von den anderen nur einen⁷²⁷ sonstig Rückfälligen.⁷²⁸

- Eine interne oder externe⁷²⁹ Einzeltherapie im Regelvollzug hatten einschlägig Rückfällige mit 16 von 22 besonders häufig begonnen (sonstig Rückfällige: 8 von 25; Legalbewährte: 3 von 19). Während die drei Legalbewährten die Maßnahme aber auch regulär abgeschlossen hatten, wurde bei vier einschlägig und drei sonstig Rückfälligen ein Abbruch ermittelt.
- Sonstige Behandlungsmaßnahmen in Form von behandlungsorientierten Wohngruppen, Behandlungsgruppen oder sozialem Training, die statt oder neben einer Einzeltherapie erfolgt waren, hatten mit 14 von 23 vermehrt einschlägig Rückfällige angefangen (sonstig Rückfällige: 7 von 22; Legalbewährte: 3 von 16). Aber auch Abbrüche fanden sich ausschließlich bei einschlägig Rückfälligen, dies jedoch nur in Einzelfällen.
- Schulische bzw. berufliche (Weiter-) Bildungsangebote nahmen mit 20 von 27 ebenfalls vermehrt einschlägig Rückfällige wahr (sonstig Rückfällige: 14 von 25; Legalbewährte: 4 von 16). Nun waren Abbrüche bei jeweils sechs Tätern aus beiden Rückfallgruppen – und deshalb bei anteilig mehr sonstig Rückfälligen – festzustellen.⁷³⁰
- Faßt man Ausgang, Freigang und Urlaub⁷³¹ zusammen, bleibt zwar immer noch eine erhebliche Zahl von Verfahren, zu denen – in der Regel mangels Vollstreckungsheft – keinerlei Aussagen getroffen werden können. Von den 18 Legalbewährten, auf die das *nicht* zutraf, hatten aber alle zumindest eine dieser Lockerungen im weiteren Sinne erhalten, während das für 4 der 25 sonstig und 7 der 33 einschlägig Rückfälligen nicht galt.⁷³²

726 So etwa „Fall 42“.

727 „Fall 47“, wobei die Rückverlegung vom Täter selbst beantragt worden war.

728 *Dolde* (1996, 291) führt die von ihr ermittelte höhere Rückfallquote von Rückverlegten auf eine Mischung aus Selektions- und Therapieeffekt zurück.

729 Zu einer solchen kam es lediglich in vier Fällen, wobei diese aber immer regulär beendet wurde – so etwa „Fall 14“ und „Fall 39“.

730 *Baumann/Maetze/Mey* (1983, 140 ff.) stellten in ihrer Untersuchung (siehe A.2.2) zwar einen positiven Zusammenhang zwischen einer erfolgreichen Teilnahme an *beruflichen* Maßnahmen und Legalbewährung fest. Dies galt jedoch nicht für *schulische* Maßnahmen, was darauf zurückgeführt wurde, daß das geringere Alter derjenigen, die eine schulische Maßnahme erfolgreich beendet hatten, den Effekt neutralisierte.

731 Siehe D.2.6.2.

732 *Dinkel/Geng* (1994, 43) stellten in ihrer Untersuchung zur Rückfälligkeit von Karrieretätern (A.2.2) fest: „Je häufiger Gefangene Urlaub, Ausgang oder Freigang erhielten, desto geringer war die Wiederverurteilungsquote.“

D.4.8.3 Zwischenfälle

Zwischenfälle fanden sich – wenn sie denn dokumentiert waren – fast ausschließlich bei Tätern aus den Rückfallgruppen:

- Nicht sanktionierte Gewalttätigkeiten gegen Mitgefangene und/oder Vollzugspersonal konnten den Akten nur in Einzelfällen entnommen werden und betrafen dann je einen von 21 Legalbewährten⁷³³ und 37 einschlägig Rückfälligen, hingegen 3 von 30 sonstig Rückfälligen.
- Bei jeweils fünf der Rückfälligen (von 37 bzw. 29) war der Konsum von Alkohol und/oder illegalen Drogen im (überwiegend geschlossenen) Vollzug feststellbar gewesen.
- „Straftaten *im* Vollzug“ fanden sich bei 2 von 29 sonstig und 5 von 38 einschlägig Rückfälligen. Neben drei Verstößen gegen das BtMG⁷³⁴ und zwei sonstigen gewaltlosen Straftaten war es auch zu zwei sexuellen Gewaltdelikten gekommen⁷³⁵.
- Jeweils vier Täter aus den Rückfallgruppen (von 38 bzw. 30) waren aus einem Urlaub oder einer anderweitigen Lockerung nicht bzw. verspätet in den Vollzug zurückgekehrt, ohne dabei aber mit neuerlichen Straftaten aufgefallen zu sein; dies traf ebenso auf einen der 21 Legalbewährten zu. Von den später einschlägig Rückfälligen war zudem einer entwichen („Fall 41“), Straftaten aus dieser Zeit sind nicht bekanntgeworden.
- Zu neuerlichen Delikten während des Strafvollzuges⁷³⁶, aber außerhalb der Haftanstalt war es durch sieben Täter gekommen, wobei es sich immer um (später) einschlägig Rückfällige gehandelt hatte. Zu den drei, die sich schon in der Hauptgruppe befunden hatten und von denen einer wegen eines neuerlichen sexuellen Gewaltdeliktes sanktioniert worden war⁷³⁷, stoßen durch die Extremgruppe vier weitere hinzu, zwei davon mit Sexualdelikten⁷³⁸. Die

733 „Fall 4“.

734 „Fall 8“ und „Fall 42“.

735 „Fall 35“ und „Fall 40“.

736 Täter, die während des Maßregelvollzuges oder zwar im Strafvollzug, aber nach Widerruf der Strafaussetzung (einschlägig) rückfällig geworden waren, sind hier also nicht berücksichtigt. Ein Täter mit Vollzug nach Widerruf und einer eventuellen zweiten Rückfalltat nach Entweichung wurde als „Fall 3“, ein Sicherungsverwahrter, der zur Zeit der Rückfalltat aber in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht war, als „Fall 51“ dargestellt; zu jenen, bei denen schon in der Bezugsentscheidung §§ 63, 64 StGB angewandt worden war, *Nowara* (2001).

737 „Fall 42“.

738 „Fall 46“, zudem hatte derjenige mit der längsten freiheitsentziehenden Strafe eine weitere versuchte Vergewaltigung sowie tatmehrheitlich eine sexuelle Nötigung begangen, für die eine weitere Strafe von vier Jahren verhängt wurde, weiteres ist nicht bekannt.

beiden Verbleibenden wurden wegen Körperverletzungen, bei deren Begehung sie erheblich alkoholisiert gewesen waren, sanktioniert.

D.4.8.4 Strafrestaussatzung und Weisungen

Lediglich bei einem sonstig Rückfälligen war nicht zu klären, ob eine Strafrestaussatzung erfolgt war. Von den verbleibenden Tätern wurden einschlägig Rückfällige mit 58 % zu 80 % (sonstig Rückfällige) bzw. 91 % (Legalbewährte) signifikant seltener⁷³⁹ vor Vollverbüßung aus der Haft entlassen.

Diese vorzeitig Entlassenen, 19 Legalbewährte und je 28 Rückfällige, wurden – soweit feststellbar – bis auf wenige Einzelfälle und ohne wesentliche Unterschiede zwischen den Gruppen einem Bewährungshelfer unterstellt. Dieser Aufsicht entzogen sich allerdings nur erneut Straffällige, nämlich drei der einschlägig und sieben der sonstig Rückfälligen.

Während keine einzige Auflage ausgesprochen worden war, hatten – nimmt man auch reine Informationspflichten dazu – in jeder Gruppe lediglich zwei Täter *keine* Weisungen erhalten.

Stellt man hingegen auf „qualifizierte“ Weisungen ab, verbleiben erneut nur wenige, die zudem fast ausschließlich Rückfällige betrafen:

- Vier einschlägig Rückfällige hatten sich bereiterklärt, eine Heilbehandlung zu absolvieren, die in drei Fällen stationär erfolgen sollte⁷⁴⁰; während diesbezüglich keine Verstöße feststellbar waren, gab es solche mehrfach bei dem einzig sonstig Rückfälligen mit (ambulanter) Therapieweisung.

Fall 52: Bei diesem Täter war in der Bezugssache neben einer dreijährigen Freiheitsstrafe eine Maßregel nach § 64 StGB angeordnet worden. Nach fast drei Jahren in einer Entziehungsanstalt befürwortete die Einrichtung eine Beendigung der Maßregelunterbringung wegen Aussichtslosigkeit, eine Inhaftierung sei „eventuell günstiger“, was der Psychologe aus der JVA jedoch bezweifelte. In der JVA nahm der Täter – was seine Suchtproblematik betraf – lediglich an Treffen einer AA-Gruppe teil. Zu Zwischenfällen kam es nicht, nach 11 Monaten wurde der Täter mit o.g. Therapieweisung entlassen. Dieser kam er zunächst auch nach, brach dann aber wieder ab, beging erste neuerliche Straftaten unter Alkoholeinfluß, mußte deshalb aus der Straftatlassenen-Wohngemeinschaft ausziehen, suchte sich selbst einen Therapieplatz, brach wieder ab, beging die nächste Straftat usw. Gerichtlicherseits wurde in der Bezugssache zweimal lediglich mit einer Verlängerung der Bewährungszeit reagiert, die Bagatelldelikte (§§ 123, 242 StGB) führten drei-

739 Vs. Legalbewährte: $p=0,008$; vs. sonstig Rückfällige: $p=0,037$.

740 Die stationären Therapien erfolgten immer wegen Alkoholproblemen der Täter (die sich somit entweder über die Haftzeit gehalten oder sogar in dieser entwickelt hätten), mit der ambulanten Maßnahme sollte eine externe Therapie, die während der Inhaftierung begonnen worden war, fortgesetzt werden. Ein Täter – „Fall 1“ – sollte eine Therapieweisung erhalten, diese wurde dann aber wohl vergessen. Nach einer Woche kam es zu einem einschlägigen Rückfall.

mal zu Geldstrafen. Während eine weitere Therapie lief, besorgte der Täter in Zürich Heroin, das er gemeinsam mit seinem Schwager und zusammen mit Alkohol konsumierte. Sein Schwager starb daran, weswegen gegen den Täter ein Verfahren unter anderem wegen fahrlässiger Tötung eröffnet, dann aber eingestellt wurde. 1995 schien er eine Therapie erfolgreich beendet zu haben – zwei Monate später begann er mit dem Konsum von Kokain. Erneut wurde die Bewährungszeit verlängert, 1996 erfolgte schließlich ein Straferlaß, der letzte Eintrag im Bundeszentralregister stammte aus 1994.

In der Bezugssache hatte der damals 28 Jahre alte Täter nach der üblichen Kneipentour, die er immer mit einem Freund unternahm, das Opfer, das er zuvor er in der Gaststätte gesehen hatte und dem sie angeblich zufällig draußen wieder begegnet waren, auf eine Treppe gezwungen und es dort zunächst genötigt, mit ihm einen Joint zu rauchen. Sodann zog er die 19 Jahre alte Frau zu einer Parkbank und versuchte über einen längeren Zeitraum und in verschiedenen Stellungen, den Geschlechtsverkehr auszuführen, was ihm – wahrscheinlich aufgrund der Gegenwehr – wohl nicht gelang. Genau war der Hergang allerdings nicht zu klären, da die beiden Beteiligten erheblich unter Drogeneinfluß standen. Auch der Tatbeitrag des weiter anwesenden „Kumpels“ ließ sich nicht vollständig erhellen. Anfangs wurde gegen ihn noch wegen Beihilfe ermittelt, später war den Akten diesbezüglich nichts mehr zu entnehmen gewesen.

Der Täter war mit 11 Geschwistern aufgewachsen, sein Vater sei ein Tyrann gewesen, aber an sich sei er mit seinen Eltern „gut“ ausgekommen, da man „sich sowieso nichts zu sagen hatte“. Als sein Vater während seiner Inhaftierung starb, vertrat der Täter die Ansicht, daß dies sein Rückfallrisiko mindere. Ab seinem 15. Lebensjahr habe er – wie seine Eltern und einige seiner Geschwister – verstärkt Alkohol konsumiert, zu dieser Zeit begann er, nach abgebrochener Sonderschule und Lehre, als Hilfsarbeiter zu jobben. Mit 17 Jahren kam zum Alkoholkonsum Hasisch hinzu, ab dieser Zeit trat er -zigfach polizeilich in Erscheinung – Störung von Gottesdiensten, familiäre Streitigkeiten, Belästigung von Anwohnern usw. Nach mehreren Suizidversuchen unter Alkoholeinfluß war er schließlich bei Gesundheits- und Ordnungsamt bekannt, die die „Zuständigkeit“ jedoch hin und her schoben. Ab dem 24. Lebensjahr kam der Täter mehrfach wohl über Landesrecht in die Psychiatrie, vertrat aber – wie auch später in der Bezugssache – die Ansicht, daß sein Problem nur zur Hälfte der Alkohol sei, die andere Hälfte wäre, daß er nicht schreiben könne. Deshalb sei er „nur zu 50 % ein Alkoholiker“, weswegen er keiner Therapie bedürfe. Der Sachverständige kam zu dem Ergebnis, daß der Täter, der eine normale Intelligenz aufweise, aber emotional retardiert und depressiv sei, den Alkohol zur Lösung seiner psychischen Probleme konsumiere, was vor dem Hintergrund der Familiensituation gesehen werden müsse.

- Je drei der Rückfälligen erhielten Weisungen, die den Alkoholkonsum bestrafen; nun waren Verstöße bei allen einschlägig und keinem sonstig Rückfälligen feststellbar gewesen.
- Lediglich ein Legalbewahrter – bei dem laut dem Sachverständigen zudem eine Alkoholproblematik vorgelegen hatte – wurde angewiesen, in Zukunft keine Aufputzmittel zu nehmen. Unter deren Einfluß stehend hatte er das Bezugsdelikt begangen.
- Weisungen, die sich auf sonstige ärztliche Behandlungen, die Einnahme von Medikamenten, Kontakt- oder Aufenthaltsverbote bezogen, fanden sich ebensowenig wie sonstige Weisungen, die über die üblichen Aufforderungen im Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit hinausgingen.

D.4.8.5 Straftaten in der Bewährungszeit und Widerruf der Aussetzungsentcheidung

Von den jeweils 28 Rückfälligen mit Strafrestausschließung begingen fast alle, nämlich 26 der einschlägig und 23 der sonstig Rückfälligen, in der Bewährungszeit neuerliche Straftaten, davon wieder jeweils (knapp) über die Hälfte mehrere.

Von den einschlägig Rückfälligen traten 14 schon in der Bewährungszeit mit mindestens einem neuerlichen sexuellen Gewaltdelikt in Erscheinung, weitere 4 mit sexuellen Mißbrauchsdelikten. Neun von ihnen wurden in der entsprechenden Entscheidung zudem wegen Körperverletzung verurteilt, was auf weitere vier (später) einschlägig Rückfällige ausschließlich zutraf. Neben zwei Tätern mit gewaltlosen Delikten verbleibt einer, der wegen Raubes und ein weiterer, der wegen versuchten Totschlags im minder schweren Fall (§ 213 StGB)⁷⁴¹ verurteilt wurde.

Die sonstig Rückfälligen begingen überwiegend Straftaten, die nicht mit Gewalt oder Drohungen gegen Personen verbunden waren. So kam es in 14 Fällen als schwerwiegendstes Delikt zu Hausfriedensbruch, Unfallflucht, (Einbruch-) Diebstählen, folgenloser Trunkenheitsfahrt u.ä. Allerdings wurden fünf Täter wegen Körperverletzung und drei wegen Raubes und Erpressung verurteilt, und auch hier erfolgte bei einem Täter eine Sanktionierung wegen Totschlags im minder schweren Fall⁷⁴².

Angesichts dessen verwundert es nicht, daß ein Widerruf der Aussetzungsentcheidung wesentlich häufiger bei zumindest später einschlägig Rückfälligen erfolgt war. Dies traf auf 21 der 26 erneut Straffälligen zu und unterblieb lediglich bei einem Täter, der wieder mit einer sexuellen Nötigung in Erscheinung getreten war, für die eine sechsmonatige Freiheitsstrafe verhängt, deren Vollstreckung aber ebenfalls ausgesetzt wurde. Hingegen mußten lediglich 9 der 23 sonstig Rückfälligen wegen der Bezugssache nochmals in den Vollzug. Dabei handelte es sich entweder um Gewaltdelikte oder zu den Straftaten waren Weisungsverstöße bzw. Aufsichtsentziehungen hinzugekommen.⁷⁴³

Lediglich bei einem der 21 einschlägig Rückfälligen war eine zweite Strafrestausschließung (die zudem nicht mehr widerrufen wurde) sicher feststellbar gewesen. In zwei Verfahren saßen die Täter zur Zeit der Akteneinsicht noch in der Bezugssache

741 Der Täter, der wohl als Zuhälter „arbeitete“, hatte schon das Opfer in der Bezugssache anscheinend vergewaltigt, weil es sich geweigert hatte, der Prostitution nachzugehen. Auch die einschlägige Rückfalltat – bei der er seinen Mittäter zu dessen Handlung anstiftete – geschah in diesem Zusammenhang. Über den versuchten Totschlag im minder schweren Fall ist lediglich bekannt, daß dieser zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr führte.

742 „Fall 43“.

743 *Allein* wegen solcher Verstöße erfolgte jedoch kein Widerruf der Strafrestausschließung.

ein, bei mehreren Tätern ging ein laufender Vollzug auf die Entscheidung aus der Folgesache zurück, wobei in drei Fällen zudem eine stationäre Maßregel angeordnet worden war. Auch wenn nach § 454b StPO zumindest im Falle einer weiteren Freiheitsstrafe zunächst der Strafrest aus der widerrufenen und damit der Bezugssache vollständig vollstreckt worden sein müßte, war dies den Unterlagen nicht immer eindeutig zu entnehmen. Deshalb konnte nur für 12 der 21 Täter eine Vollverbüßung unzweifelhaft ermittelt werden. Anders die neun sonstig Rückfälligen: Von diesen hatten fünf die in der Bezugssache verhängte Strafe schließlich voll verbüßt, drei eine zweite Strafrestausschließung erhalten, die auch nicht erneut widerrufen wurden war (allerdings lief bei zwei zur Zeit der Akteneinsicht die Bewährungszeit noch); ein Täter, der einen Banküberfall begangen hatte, saß noch in der Folgesache ein.

D.4.8.6 Vollverbüßung und Führungsaufsicht

Ihre Freiheits- oder Jugendstrafe unmittelbar voll verbüßen mußten demnach lediglich 2 der Legalbewährten, 8 der sonstig und 20 der einschlägig Rückfälligen. Wie unter D.2.6.6 ausgeführt, wurde jedoch *entweder* eine Strafrestausschließung *oder* eine Vollverbüßung ausgewertet, so daß Führungsaufsicht nur dann erfaßt wurde, wenn dieser eine ununterbrochene Inhaftierung in der Bezugssache vorangegangen war. Aufgrund der zur Zeit der Bezugsverfahren weiter erforderlichen Voraussetzung einer mindestens zweijährigen Freiheits- oder Jugendstrafe⁷⁴⁴ und wegen Ausfällen mangels Feststellbarkeit entfielen zudem vier einschlägig Rückfällige. Angesichts der nunmehrigen Gruppengrößen bleibt nur festzustellen, daß lediglich einschlägig Rückfällige Weisungen erhielten, die über Meldepflichten hinausgingen: Zwei sollten eine ambulante Therapie absolvieren, wogegen einer insofern verstieß, als er wohl wegen Nichtbeachtung der *Hausregeln* aus der Einrichtung einer Christlichen Gemeinde ausgeschlossen wurde. Er wechselte in eine andere Unterbringung, gerichtliche Konsequenzen waren weder in diesem Fall noch bei Verstößen gegen Melde- und Informationspflichten ersichtlich. Vier weitere Täter waren angewiesen worden, einen bestimmten Aufenthaltsort nicht zu verlassen, wobei es dabei weniger um den Ort an sich als um die dort lebenden Personen ging, die wohl eine Art „Co-Aufsicht“ führen sollten. Verstöße gegen diese Weisung waren nicht ersichtlich, dennoch zeigt die Gruppenzugehörigkeit der Täter, daß weitere Sexualdelikte so nicht verhindert werden konnten. Ein Fall sei abschließend geschildert:

744 Nach herrschender Meinung gilt § 68f StGB auch für entsprechende Jugendstrafen (Brunner/Dölling 1996, § 7 RN 10).

Fall 53: Der bei Begehung der Bezugsstat 38 Jahre alte Täter hatte ursprünglich eine Lehre als Schlosser absolviert, in diesem Beruf aber immer nur kurzzeitig gearbeitet, da er ab dem 19. Lebensjahr – nachdem es zuvor zu ambulanten jugendgerichtlichen Sanktionen gekommen war – mehrfach in den Strafvollzug mußte. Die Straftaten reichten von Hausfriedensbruch über Leistungserschleichung und Diebstahl, Betrug sowie Hehlerei bis zu gefährlicher Körperverletzung, sexuellem Kindesmißbrauch und Vergewaltigung. „Zwischendurch“ hatte er in der Gastwirtschaft seiner Eltern gearbeitet und zweimal versucht, sich mit einer Kneipe selbständig zu machen. Während des langjährigen Strafvollzugs in der vorherigen Sache – von der lediglich bekannt ist, daß es sich um eine Vergewaltigung gehandelt hatte – hatte er im Fernstudium Psychologie studiert und das Diplom erworben.

Die Bezugsstat ereignete sich drei Tage nach der Entlassung aus dem genannten Vollzug. Der Täter sprach einen ihm fremden Mann im Alter von 21 Jahren an und fragte ihn, ob er mit ihm essen und dann in eine neu eröffnete Disco gehen würde. Nachdem das Opfer sich einverstanden erklärt hatte, lockte er es mit der Behauptung, eine Abkürzung zu kennen, in eine abgelegene Gegend. Dort zwang er es zunächst mit massiver Gewalt, sich küssen zu lassen, dann versuchte er, an diesem Analverkehr auszuführen. Als ihm das nicht gelang, zwang er den jungen Mann, *sich selbst* manuell zu befriedigen; nach einer Stunde konnte das Opfer flüchten und die Polizei aufsuchen. Der Täter wurde schnell ermittelt; er stand – im Gegensatz zum Opfer – nicht unter Alkoholeinfluß. Obwohl die Polizei frühzeitig Zweifel an der Schuldfähigkeit äußerte, erfolgte keine psychiatrische Begutachtung. Über den Täter ist deshalb lediglich bekannt, daß er in seiner Kindheit einige Zeit in einem Heim gelebt hatte und schon einmal verheiratet gewesen war. Er leugnete die Tat zunächst, räumte sie aber nach Abschluß der Beweisaufnahme, die auch das Ergebnis der medizinischen Untersuchung des Opfers zum Gegenstand hatte, ein. Das Gericht ging von voller Schuldfähigkeit aus und verurteilte ihn zu einer Freiheitsstrafe von 30 Monaten. Über den voll verbüßten Vollzug ist mangels Vollstreckungsheftes nichts bekannt; feststellbar war jedoch, daß er – inzwischen 40 Jahre alt – angewiesen wurde, bei seinen Eltern, die wohl in dem Haus lebten, in dem sich ihre Kneipe befand, seinen Wohnsitz zu nehmen. Von diesen erhielt er DM 20.000 „Startkapital“, mit dem er eine Praxis als Diplom-Psychologe eröffnen sollte oder wollte. Allerdings kam es schon drei Monate nach der letzten Entlassung zum nächsten Sexualdelikt, wieder eine – nun versuchte – sexuelle Nötigung, über die nur bekannt ist, daß sie eine Freiheitsstrafe von 39 Monaten und die Anordnung von Sicherungsverwahrung zur Folge hatte.

D.4.9 Diskriminanzanalyse

Zur weiteren Erfassung komplexer Zusammenhänge war der Einsatz multivariater Verfahren vorgesehen. Aufgrund der erheblichen Zahl nicht feststellbarer Werte erwies sich dies – wie schon in der Gruppe zum sexuellen Kindesmißbrauch⁷⁴⁵ – jedoch als problematisch. Ertragreich war schließlich lediglich die Durchführung einer Diskriminanzanalyse.⁷⁴⁶ Bei einer solchen dienen die Merkmale von Personen mit bekannter (Extrem-) Gruppenzugehörigkeit dazu, Gruppenunterschiede zu erklären. In einem weiteren Schritt können dann Probanden, deren Zugehörigkeit

745 Elz (2001, 255 ff.).

746 Siehe hierzu auch Backhaus et al. (1987, 161 ff.).

zu einer bestimmten Gruppe zunächst unbekannt ist, aufgrund ihrer individuellen Merkmalsausprägung zugeordnet, d.h. klassifiziert werden. Eine Überprüfung der so zu ermittelnden „Trefferquote“ ist dabei auch anhand der schon bestehenden Gruppen möglich. In diesem Fall wird simuliert, daß die an sich gegebene Zugehörigkeit nicht bekannt sei und getestet, wie viele der Untersuchten anhand der als relevant ermittelten Variablen korrekt zugeordnet werden können, ob also etwa mit den Merkmalen Tatalter, Täter-Opfer-Beziehung und Vorstrafenbelastung die Legalbewährten von den Rückfälligen separiert werden können bzw. wie oft dies nicht gelingt. Zu bedenken ist, daß die einzelnen Merkmale nicht nur von unterschiedlichem Gewicht sind, sondern ihre Bedeutung teilweise erst im Zusammenspiel miteinander gewinnen. Somit kann den jeweiligen Prädiktoren kein isolierbarer Prozentwert zugeschrieben werden, um den sich die zufällige Vorhersagewahrscheinlichkeit erhöhen ließe.

Im Gegensatz zum sexuellen Kindesmißbrauch⁷⁴⁷ war es bei den sexuellen Gewalttätern *nicht* möglich, sonstig und (auch) einschlägig Rückfällige mittels der erhobenen Faktoren in ausreichender Weise zu unterscheiden. Eine aussagekräftige Trefferquote fand sich lediglich bei einer Vorhersage von Legalbewährung gegenüber Rückfälligkeit insgesamt. Auch dies deutet, wie viele der zuvor dargestellten Daten, darauf hin, daß die wiederholt Straffälligen, die in der Bezugsentscheidung wegen eines sexuellen Gewaltdeliktcs verurteilt wurden, weniger neuerliche *Sexual-* als Delinquenz an sich verbindet.

Das Problem des Informationsausfalls wirkte sich bei dem nun angewandten Verfahren jedoch ebenfalls aus. So konnte zwar mit der Anzahl der Variablen der Prozentsatz der korrekt Klassifizierten gesteigert werden, gleichzeitig entfielen aber zunehmend mehr Täter, und zwar all jene, bei denen auch nur einer der wesentlichen Prädiktoren nicht ermittelbar gewesen war. Deshalb wurden – wie aus Tabelle 21 ersichtlich – zwei Analysen mit unterschiedlicher Variablenzahl durchgeführt, wobei sich die Menge der berücksichtigten Personen dementsprechend reduzierte, und zwar im ersten Schritt von an sich 231 auf 185, sodann auf 137 Probanden. Dabei wurden schon, da hier die Ausfälle besonders hoch waren, keine Merkmale berücksichtigt, die sich aus der Zeit nach der Verurteilung ergeben hatten. Somit konnten – wie dies aber auch die bisher dargestellten Ergebnisse nahelegen – keine Faktoren in die Berechnungen einfließen, die etwa Behandlungsmaßnahmen (oder

747 Elz (2001, 257 ff.).

gar deren Abbruch) bzw. Zwischenfälle während des Strafvollzuges oder in der Bewährungszeit zum Gegenstand hatten.⁷⁴⁸

Tabelle 21: „Trefferquote“ der Diskriminanzanalyse

Variante a: 9 Merkmalsvariablen, 83,78 % korrekt klassifiziert		
Bekannte Gruppe	Klassifikation: Kein Rückfall	Klassifikation: Rückfall
Kein Rückfall (n=41)	58,5 %	41,5 %
Rückfall (n=144)	9,0 %	91,0 %
Variante b: 33 Merkmalsvariablen, 89,78 % korrekt klassifiziert		
Bekannte Gruppe	Klassifikation: Kein Rückfall	Klassifikation: Rückfall
Kein Rückfall (n=26)	76,9 %	23,1 %
Rückfall (n=111)	7,2 %	92,8 %

Den Diskriminanzanalysen zu sexuellem Kindesmißbrauch und nun sexuellen Gewaltdelikten ist hingegen wieder gemeinsam, daß sie zwar schon in der jeweils ersten Variante mit der geringeren Anzahl von Variablen⁷⁴⁹ Trefferquoten von etwa 80 % erbrachten, die sich mit der zweiten Stufe auf etwa 89 % steigern ließen. Jedoch lag der Anteil der korrekt als „legalbewährt“ Erkannten erst in der weitergehenden Analyse wesentlich über dem Ergebnis, das sich auch bei einem Zufallsverfahren ergeben hätte. Rückfällige wurden hingegen schon mit den wenigen Merkmalen zu über 90 % richtig erfaßt, die weitere Steigerung war dann eher gering. Dies könnte dahingehend interpretiert werden, daß die mit einer Strafaktenanalyse vorwiegend zu erfassenden statischen Prädiktoren eher dazu dienen, weitere Delinquenz vorherzusagen, während dynamische Merkmale – wie soziale Kompetenzen, Geschlechtsrollenverständnis, Realitätseinschätzung⁷⁵⁰ -, die zudem eher *nach* einer Verurteilung etwa im Rahmen einer Therapie positiv zu beeinflussen

748 Um so mehr gilt dies für ein Merkmal, das etwa das Fehlen realistischer Pläne für die Zeit nach der Entlassung zum Gegenstand hat. Zwar geht dieses nach *Müller-Isberner et al.* (2000, 77) ebenfalls mit einem erhöhten Kriminalitätsrisiko einher. Ein solches hätte aber sogar dann nicht systematisch erhoben werden können, wenn für alle inhaftierten Täter die Vollstreckungsunterlagen einsehbar gewesen wären.

749 In der Gruppe zum sexuellen Kindesmißbrauch waren es in der ersten Variante 12 Variablen, in der zweiten kamen 11 weitere hinzu (*Elz* 2001, 256).

750 Zu diesen Faktoren *Rehder* (2001a).

wären, hier unterbesetzt sind, was eine „richtig negative“ Klassifikation der Legalbewährten erschweren könnte.⁷⁵¹

Angesichts der in Abbildung 30 dargestellten Faktoren, die hier schon in ihrer negativen Ausprägung formuliert sind, ist deshalb zu bedenken, daß zwischen ihnen und Rückfälligkeit zwar ein Zusammenhang besteht. Dieser schließt aber nicht aus, daß ein entsprechend belasteter Täter durch intervenierende Maßnahmen erreicht werden kann – wenn dies mit zunehmender Zahl festgestellter negativer Prädiktoren auch unwahrscheinlicher werden mag.⁷⁵² Deshalb sollten die Ergebnisse vor allem dazu dienen, *insofern* zunächst als eher rückfallgefährdet eingestufte Täter näher zu analysieren, um bei einer dann weiter angenommenen Gefährlichkeit individuelle Präventionsstrategien zu entwickeln und anzuwenden.

751 Zu statischen und dynamischen Risikofaktoren siehe *Nedopil* (2001).

752 So auch *Nedopil* (2001, 346).

Abbildung 30: Merkmalsvariablen der Diskriminanzanalyse

- Geringes Alter bei erstem (Sexual-)Delikt bzw. Bezugsdelikt
- Keine Partnerschaft zum Tatzeitpunkt
- Geringe Altersdifferenz zwischen Täter und (jüngstem) Opfer
- Keine Vorbeziehung zwischen Täter und Opfer
- Abgebrochene Schulbildung
- Mehrere Vorstrafen
- Frühere therapeutische Maßnahmen

- Wechsel der Erziehungsperson
- Aufenthalt in staatlichen Institutionen von mind. 6 Monaten Dauer
- Keine (laufende) Berufsausbildung
- Gewalterfahrung durch Familienangehörige in Kindheit und Jugend
- Hafterfahrung und längerer Aufenthalt im Vollzug vor Bezugsdelikt
- Sofern Vorstrafe(n): Erste wegen eines Sexualdeliktes
- Sofern einschlägige Vorstrafe(n): Freiheitsentziehende Strafen ohne Aussetzung
- Altersdifferenz Täter-Opfer zwischen -7 und 18 Jahren
- Geständnis
- Kein Körperkontakt oder solcher ohne Einbeziehung der Genitalien
- Mittäter
- Einschlägige Vorstrafe(n)
- Sonderschulbesuch
- Kein Geschlechtsverkehr bei der Bezugstat
- Mehrere Opfer in der Bezugssache
- Einmalige Tatbegehung
- Kind als (jüngstes) Opfer
- Kein Rauschmitteleinfluß des Täters bei der Bezugstat
- Keine Vorstrafe(n) wegen Delikten gegen Leib und Leben (§§ 211 – 223 StGB)
- Längere kriminelle Karriere bis zum Bezugsdelikt
- Keine sonstigen Straftatbestände in der Bezugsentscheidung
- Vorstrafen wegen Raub und Erpressung

Wie schon angedeutet, sind nicht alle Merkmalsvariablen für die Klassifikation von gleicher Relevanz. Diese abnehmende diskriminatorische, also trennende Funktion findet sich in der Auflistung wieder, wobei einige Merkmale entspre-

chend ihrer Abfolge zusammengefaßt wurden. Daß es sich bei den als relevant erkannten Variablen überwiegend um solche handelt, die schon nach den zuvor durchgeführten Berechnungen als Risikofaktoren einzustufen waren, macht die Diskriminanzanalyse jedoch nicht überflüssig, dient sie doch zur Überprüfung der bisherigen Ergebnisse und ermöglicht unter anderem, die Merkmale untereinander hinsichtlich Vor- und Nachrangigkeit einzuordnen.

Betrachtet man zunächst die relevanten täterbezogenen Faktoren, die – daran sei nochmals erinnert – *nicht* zwischen einschlägig und sonstig Rückfälligen unterscheiden, drängt sich bei den erneut Straffälligen das Bild des „dissozialen Täters“⁷⁵³ auf:

Schon in jungen Jahren trat er strafrechtlich in Erscheinung, und angesichts einer längeren kriminellen Karriere stellte sich nicht die Frage, ob er überhaupt eine Voreintragung aufwies, sondern ob es sich schon um mehrere handelte. Mögen einzelne von ihnen auch auf „Bagateltaten“ basieren, für alle kann dies wohl nicht gelten, verfügte der Täter doch nicht nur über Hafterfahrung, sondern hatte zudem eine längere Inhaftierungszeit hinter sich. Diese kann unter anderem auf gewaltsame Eigentumsdelikte zurückzuführen sein, denn deren Vorliegen trennt – wenn auch als letzte Variable – die Gruppen ebenfalls.

Daß entgegen der Annahme, daß dissoziale Täter auch durch sonstige Aggressionsdelikte auffallen⁷⁵⁴, gerade *das Fehlen* von Voreintragungen wegen Straftaten gegen Leib und Leben als (geringfügig) belastend anzusehen ist, läßt sich hingegen mit einer Besonderheit der Datenerhebung erklären: Von sonstigen Vortaten wurde nur das schwerwiegendste erhoben, dies nach dem abstrakten Strafraumen bemessen. Bezogen auf die damalige Gesetzeslage wäre damit ein Raub sogar der gefährlichen, eine Erpressung zumindest einer einfachen Körperverletzung vorgegangen.

War der Täter vorbestraft und hatte er – was sich als besonders belastend erwies – als erste sanktionierte Straftat eine solche gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen, so handelte es sich schon bei dieser vermutlich um ein sexuelles Gewaltdelikt, welches „eine unter mehreren Möglichkeiten antisozialen Agierens“⁷⁵⁵ bietet. Denn da die meisten einschlägig Vorbestraften lediglich *eine* entsprechende Vortat begangen hatten, wäre auf diese vermehrt mit einer unbedingten Freiheits-

753 Siehe hierzu etwa *Schorsch* (1971, 212 ff.) und *Schorsch/Pfäfflin* (1994, 351) unter der Bezeichnung „Asozialer Notzuchttäter“ bzw. „Sozial randständiger Täter“; *Schumacher* (1990, 4) und *Beier* (1995, 66). Allerdings kann die hiesige Verwendung des Begriffs schon deshalb nicht mit der antisozialen bzw. dissozialen Persönlichkeitsstörung gemäß ICD 10 (*Dilling et al.* 1993) bzw. DSM-IV (*Saß et al.* 1998) gleichgesetzt werden, weil die dazu erforderliche Diagnosestellung anhand der erhobenen Variablen nicht möglich wäre.

754 *Schorsch* (1971, 212); *Beier* (1995, 67).

755 *Schumacher* (1990, 4).

entziehenden Strafe reagiert worden, was wiederum auf ein (erhebliches) aggressives Sexualdelikt schließen läßt. Auch der – allerdings weniger aussagekräftige – Faktor der einschlägigen Vorstrafen an sich weist aufgrund des Umstandes, daß es sich bei einschlägig vorbelasteten, sexuellen Gewalttätern ebenfalls in der Vorgesellschaft fast ausschließlich um aggressive Sexualdelikte gehandelt hatte, in diese Richtung.

Die abgebrochene Schulbildung als eine der wichtigsten trennenden Faktoren, aber auch das Fehlen einer abgeschlossenen oder zumindest noch laufenden Berufsausbildung sowie der häufigere Sonderschulbesuch lassen darauf schließen, daß die „Lern- und Leistungsmotivation eher gering“⁷⁵⁶ ist. Schließlich entspricht das Nichtvorhandensein einer intensiveren Partnerschaft zum Tatzeitpunkt der Feststellung, daß eine „mangelnde Ausbildung von [...] Bindungsbereitschaft [...] charakteristisch“⁷⁵⁷ für den dissozialen Täter ist.

Selbst frühere therapeutische Behandlungen sowie Aufenthalte in staatlichen Institutionen (die zudem mit einem Wechsel der Erziehungsperson einhergehen) fügen sich in diesen Kontext ein. Denn wie ausgeführt, standen diese beiden „Ereignisse“ vielfach im Zusammenhang mit Strafverfahren – und verweisen damit wieder auf die kriminelle Vorbelastung an sich. Zudem handelte es sich häufig um Maßnahmen, mit denen auf Verhaltensauffälligkeiten in Kindheit und Jugend bzw. Suchterkrankungen im Erwachsenenalter reagiert wurde; beides Merkmale, die auch das Bild des dissozialen Täters⁷⁵⁸ prägen – ebenso wie das der „Herkunft aus einem ungünstigen Milieu“, ⁷⁵⁹ das seinen Niederschlag wohl in der vermehrten familiären Gewalterfahrung gefunden hat.

Angesichts dieser Faktoren können die Untersuchungsergebnisse, wonach insbesondere dissoziale sexuelle Gewalttäter⁷⁶⁰ bzw. Sexualstraftäter mit einer diagnostizierten antisozialen Persönlichkeitsstörung⁷⁶¹ zu neuerlichen Sexualdelikten neigen, erweitert und ergänzt werden:

756 *Beier* (1995, 66).

757 *Schorsch/Pfäfflin* (1994, 351) zum „sozial randständigen Täter“.

758 Etwa *Schorsch* (1971, 212): „Kindliche Verhaltensstörungen, die [...] häufig den Anlaß zu Heimerziehung geben“ und *Beier* (1995, 67): „Neigung [...] zu stärkerem Alkoholkonsum bis zum Abusus“.

759 *Schorsch* (1971, 212).

760 *Beier* (1995, 73).

761 *Berner/Bolterauer* (1995, 115).

Dieser Tätertyp zeichnet sich durch eine Vielzahl von Delikten aus⁷⁶² – und dabei begeht er eben „unter anderem auch Sexualstraftaten“⁷⁶³.

Hatten diese täterbezogenen Merkmale schon in den Signifikanzberechnungen gezeigt, daß sich einschlägig und sonstig Rückfällige eher nahestehen und diese gemeinsam von den Legalbewährten abzugrenzen sind, galt dies für tatbezogene⁷⁶⁴ nicht; hier fanden sich – wenn überhaupt – Unterschiede vielmehr in wechselnden Besetzungen. Insofern erstaunt es nicht, daß die Diskriminanzanalyse, die nun im Einzelfall verbindet, was *nicht* zusammengehört, ein zum Teil widersprüchliches Bild zeichnet. Allerdings zeigt die Analyse auch, daß etliche auf das Tatgeschehen abstellende Faktoren denjenigen aus der Diskriminanzanalyse zum sexuellen Kindesmißbrauch entsprechen, bei der eine Trennung der *einschlägig* Rückfälligen möglich war.⁷⁶⁵ Daß solche Merkmale gegenüber biographischen bei den sexuellen Gewaltdelikten weniger bedeutsam waren, dürfte gerade auf die nicht mögliche Separierung der Rückfallgruppen zurückführbar sein.

Als besonders belastend hat sich eine geringe Altersdifferenz zwischen Täter und Opfer sowie das Fehlen einer Täter-Opfer-Beziehung erwiesen. In den Signifikanzberechnungen fand sich ersteres vermehrt bei sonstig, letzteres hingegen bei einschlägig Rückfälligen.⁷⁶⁶ Insofern ist davon auszugehen, daß diese Merkmale *nebeneinander* eine Abgrenzung der jeweilige Rückfallgruppe von den Legalbewährten ermöglichen: Sonstig Rückfällige zeichnen sich eher durch das „Ergreifen einer Gelegenheit“ in einer altershomogenen Gruppe aus, während es durch Legalbewährte vermehrt im engeren persönlichen Umfeld zu Taten kommt, die dann häufig (jüngere) Partnerinnen oder Kinder betreffen. Dieser persönliche Kontakt grenzt die Täter wiederum von den einschlägig Rückfälligen ab, welche zu einem erheblichen Teil fremde Opfer hatten – die oft aber noch Kinder waren, weswegen hier die durchschnittliche Altersdifferenz kein Kriterium zur Trennung sein kann.

762 Dies entspricht den Ergebnissen von *Scheurer/Kröber* (1998, 43), wonach Täter, die nach einer (nicht-sexuellen) Gewalttat als Bezugstat wegen irgendeines weiteren Deliktes erneut sanktioniert wurden, häufiger als nicht Rückfällige eine anti- bzw. dissoziale Persönlichkeitsstörung aufwiesen.

763 *Kröber* (2000c, 40); ähnlich *Schumacher* (1990, 4).

764 Lediglich ein verfahrensbezogenes Merkmal hat in der Diskriminanzanalyse Bedeutung erlangt, nämlich die Geständigkeit im „Mittelfeld“; hierzu wird auf D. 4.6.1 verwiesen. In der Gruppe zum sexuellen Kindesmißbrauch hatte sich der Begutachtungsauftrag bezüglich des Täters und unabhängig von der tatsächlich ergangenen Diagnose noch auf „Platz 2“ befunden, ein Hinweis darauf, daß schon die „laienhafte“ Vorstellung, daß eine psychische Störung vorliegen könne, für eine erhöhte Rückfallgefahr sprach. Dies galt – wenn auch mit weniger Relevanz – zudem für die tatsächliche Anwendung der §§ 20, 21 StGB (*Elz* 2001, 258 ff.).

765 *Elz* (2001, 258).

766 Siehe hierzu D.4.5.4 und D.4.5.5.

Da Rückfällige zudem vermehrt Opfer hatten, die älter als sie selbst waren, dies auf Legalbewährte aber kaum zutraf, kann die Altersdifferenz noch einmal, dann aber unter umgekehrten Vorzeichen, relevant werden: War der Täter mindestens 7 Jahre jünger als das Opfer, so wurde dies als negatives Merkmal angesehen; was aber ebenso galt, wenn er mindestens 18 Jahre älter war. Für letzteres ist einerseits davon auszugehen, daß freundschaftliche Beziehungen bzw. Kontakte – mit einer dann geringeren Rückfallgefahr – eine solche Altersdifferenz in der Regel nicht aufzuweisen haben; andererseits spricht eine zunehmende Altersdifferenz angesichts des vergleichbar geringen Täteralters eher für ein kindliches Opfer, welches wiederum – wenn auch mit einer geringen trennenden Funktion – als belastendes Merkmal zu verzeichnen war.

Daß sich „Kein bzw. nur geringer Körperkontakt“ und das Fehlen von Geschlechtsverkehr überhaupt als trennende Faktoren erwiesen haben, erstaunt angesichts der festgestellten doch geringen Unterschiede, entspricht aber letztlich, auf die Intensität der sexuellen Handlungen gesehen, den vorherigen Befunden. Während beim sexuellen Kindesmißbrauch aber das Fehlen körperlicher Kontakte häufig der Intention des Täters entsprach, *dies* also eine erhöhte Rückfallgefahr nahelegte, kann von einem solchen direkten Zusammenhang bei sexuellen Gewaltdelikten schon aufgrund der tatbestandlichen Konstruktion nicht ausgegangen werden. Statt dessen ist vielmehr anzunehmen, daß etwa weniger gravierende Übergriffe durch junge Täter, verstärkte Störanfälligkeit bei Taten Fremder, zurückhaltenderes Anzeigeverhalten bei Beziehungstaten – und damit Faktoren wie Täteralter oder Täter-Opfer-Beziehung – letztlich die Differenzen bestimmen.

Zwei Faktoren, die ebenfalls nicht zueinander zu „passen“ scheinen, aber angesichts der Abfolge von ähnlicher, wenn auch untergeordneter Relevanz sind, beziehen sich zum einen auf die Anzahl der Betroffenen – Rückfällige zeichnen sich durch mehrere Opfer aus –, zum anderen auf die fortgesetzte Begehungsweise – bei Rückfälligen erschöpft sich die Bezugstat eher in einer einmaligen Handlung. Denn anders als bei sexuellem Kindesmißbrauch, bei der sich ein Täter z.B. einmal vor mehreren Kindern exhibieren konnte, ist bei sexuellen Gewaltdelikten durch eine Tat auch meist nur ein Opfer betroffen. Auch hier liegt deshalb wieder eine *Entweder-Oder*-Situation nahe, die aber schließlich auf das Fehlen eines individualisierten Opfers verweist: Mehrere Betroffene lassen darauf schließen, daß es dem Täter nicht auf ein bestimmtes Opfer „ankam“. Demgegenüber kommt eine mehrfache Tatbegehung – durch die sich also eher Legalbewährte auszeichnen – an ein und demselben Opfer nur in Betracht, wenn zu diesem eine (enge) Beziehung besteht, wie dies etwa bei leiblichen Kindern der Fall ist.

Ein letztes widersprüchliches Merkmals-„Paar“ mit allerdings unterschiedlicher Bedeutsamkeit betrifft die risik erhöhende Wirkung einer mittäterschaftlichen

Begehungsweise sowie eines fehlenden Alkoholeinflusses bei der Tatausführung. Wie die vorherigen Signifikanzberechnungen gezeigt haben, spricht ersteres gegen, letzteres für eine erhöhte einschlägige Rückfallgefahr, während dies bei den sonstig Rückfälligen gerade umgekehrt der Fall war. Wieder wäre demnach davon auszugehen, daß die Merkmale trotz der nicht möglichen Trennung im Rahmen der Diskriminanzanalyse auf die verschiedenen Rückfallgruppen verweisen und sich demnach sonstig Rückfällige eher durch mittäterschaftliche, einschlägig Rückfällige durch nüchterne Tatausführung von den Legalbewährten und voneinander abgrenzen lassen.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, daß – auch auf dem Hintergrund der zuvor erstellten Signifikanzberechnungen – trotz der im Rahmen der Diskriminanzanalyse nicht möglichen Trennung zwischen einschlägig und sonstig Rückfälligen einige Merkmale eher für neuerliche Sexualdelinquenz sprechen, nämlich

- keine Vorbeziehung zwischen Täter und Opfer,
- mehrere Opfer,
- kindliche Opfer und
- kein Alkoholeinfluß bei der Tatbegehung.

Während kindliche Opfer allen Tätern aus der sexuellen Mißbrauchsgruppe notwendigerweise gemeinsam waren, fanden sich die drei weiteren Merkmale jedoch auch dort zur Trennung der nicht von den einschlägig Rückfälligen. Für beide Erhebungsgruppen legen es die Untersuchungsergebnisse somit nahe, daß jene Täter, die weder einer „Gelegenheit“ noch einer alkoholbedingten „Enthemmung“ bedürfen, sondern sich statt dessen nüchtern und wiederholt ihre Opfer suchen, im Hinblick auf neuerliche Sexualdelinquenz als besonders gefährlich einzustufen sind.

E. Anhang

E.1 Literaturverzeichnis

- Abel, Maria Henriette* (1986). Vergewaltigung : Stereotypen in der Rechtsprechung und empirische Befunde. Berlin: Universität
- Albrecht, Hans-Jörg* (1994). Strafzumessung bei schwerer Kriminalität : Eine vergleichende theoretische und empirische Studie zur Herstellung und Darstellung des Strafmaßes. Berlin: Duncker & Humblot
- Albrecht, Hans-Jörg & Ortman, Rüdiger* (2000). Längsschnittstudie zur Evaluation der Wirkung der Sozialtherapie in Nordrhein-Westfalen sowie Ansätze zur Effizienzsteigerung – Abschlußbericht. Freiburg i.Br.: Max-Planck-Institut
- Altrogge, Helmuth* (1974). Sexualdelinquenten unter Alkoholeinfluß in Schleswig-Holstein : Eine statistische Untersuchung. Kiel: Universität
- Amelang, Manfred* (1986). Sozial abweichendes Verhalten : Entstehung – Verbreitung – Verhinderung. Berlin: Springer
- Anagnostopoulos, Ilias* (1984). Haftgründe der Tatschwere und der Wiederholungsgefahr (§§ 112 Abs. 3, 112a StPO) : Kriminalpolitische und rechtssystematische Aspekte der Ausweitung des Haftrechts. Frankfurt/Main: Lang
- Arbeitsgruppe Kriminologischer Dienst des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen* (1997). Literaturdokumentation 1 : „Vollzugliche Lockerungen“. Duisburg: Herausgeber
- Backhaus, Klaus et al.* (1987). Multivariate Analysemethoden : Eine anwendungsorientierte Einführung. Berlin: Springer
- Baumann, Karl-Heinz; Maetze, Winfried & Mey, Hans-Georg* (1983). Zur Rückfälligkeit nach Strafvollzug : Legalbewährung von männlichen Strafgefangenen nach Durchlaufen des Einweisungsverfahrens gem. § 152 Abs. 2 StVollzG in Nordrhein-Westfalen. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 133-148
- Baurmann, Michael* (1983). Sexualität, Gewalt und psychische Folgen : Eine Längsschnittuntersuchung bei Opfern sexueller Gewalt und sexueller Normverletzungen anhand von angezeigten Sexualkontakten. Wiesbaden: Bundeskriminalamt
- Beier, Klaus* (1995). Dissexualität im Lebenslängsschnitt : Theoretische und empirische Untersuchungen zu Phänomenologie und Prognose begutachteter Sexualstraftäter. Berlin: Springer

- Berckhauer, Friedhelm & Hasenpusch, Burkhard* (1982). Legalbewährung nach Strafvollzug : Zur Rückfälligkeit der 1974 aus dem niedersächsischen Strafvollzug Entlassenen. In: Schwind, Hans-Dieter & Steinhilper, Gernot (Hrsg.). Modelle zur Kriminalitätsvorbeugung und Resozialisierung : Beispiele praktischer Kriminalpolitik in Niedersachsen (281-333). Heidelberg: Kriminalistik-Verlag
- Berger, Peter & Luckmann, Thomas* (1986). Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit : Eine Theorie der Wissenssoziologie. Frankfurt/Main: Fischer
- Berner, Wolfgang* (1999). Untersuchungen über Therapieerfolge bei Straftäterbehandlungen und deren Konsequenzen für neue Behandlungsmodelle. In: Wodtke-Werner, Verena & Mähne, Ursula (Hrsg.). „Nicht wegschauen!“ – Vom Umgang mit Sexual(straf)tätern : Schwerpunkt Kindesmißbrauch (123-137). Baden-Baden: Nomos
- Berner, Wolfgang* (2001). Neue Entwicklungen in der Diagnostik und Therapie von Paraphilien. *Bewährungshilfe*, 232-250
- Berner, Wolfgang & Karlick-Bolten, Edda* (1986). Verlaufsformen der Sexualkriminalität. Stuttgart: Enke
- Berner, Wolfgang & Bolterauer, Johanna* (1995). 5-Jahres-Verläufe von 46 aus dem therapeutischen Strafvollzug entlassenen Sexualdelinquenten. *Recht & Psychiatrie*, 114-118
- Bewährungshilfestatistik*. Statistisches Bundesamt (Hrsg.). Stuttgart: Metzler-Poeschel
- Bintig, Arnfried* (1996). Sexualdelinquenten im Strafvollzug: Unruhe kann nicht schaden! *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 153-155
- Blankenburg, Erhard; Sessar, Klaus & Steffen, Wiebke* (1978). Die Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle. Berlin: Duncker & Humblot
- Blath, Richard* (1992). Möglichkeiten der Gestaltung der Personenstatistiken der Strafrechtspflege – ein Diskussionspapier. In: Bundesministerium der Justiz / Kriminologische Zentralstelle (Hrsg.). Die Zukunft der Personenstatistiken im Bereich der Strafrechtspflege : Materialien und Diskussion einer Expertensitzung (53-85). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle
- Böttger, Andreas et al.* (1991). „Richter in Weiß“ oder Gehilfe des Gerichts? Ergebnisse einer Befragung zur Rolle des Sachverständigen bei der Schuldfähigkeitsbeurteilung. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 369-382

- Boetticher, Axel* (1998). Der neue Umgang mit den Sexualstraftätern – eine Zwischenbilanz. Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 354-367
- Boetticher, Axel* (2000). Neue Aufgaben für die Bewährungshilfe – zum Umgang mit Sexualstraftätern. Bewährungshilfe, 196-212
- Bortz, Jürgen* (1985). Lehrbuch der Statistik : Für Sozialwissenschaftler. Berlin: Springer
- Briken, Peer; Nika, Evangelia & Berner, Wolfgang* (2000). Alkoholisierung und Alkoholprobleme im Zusammenhang mit sexuell motivierten Tötungsdelikten – eine thematische Übersicht und Ergebnisse aus 30 psychiatrischen Gutachten. Recht & Psychiatrie, 183-188
- Brosius, Gerhard* (1988). SPSS/PC+ Basics und Graphics : Einführung und praktische Beispiele. Hamburg: McGraw-Hill
- Brosius, Gerhard* (1989). SPSS/PC+ Advanced Statistics und Tables : Einführung und praktische Beispiele. Hamburg: McGraw-Hill
- Brownmiller, Susan* (1985). Gegen unseren Willen : Vergewaltigung und Männerherrschaft. Frankfurt/Main: Fischer
- Brunner, Rudolf & Dölling, Dieter* (1996). Jugendgerichtsgesetz : Kommentar. Berlin: de Gruyter
- Bühl, Achim & Zöfel, Peter* (1998). SPSS für Windows Version 7.5. : Praxisorientierte Einführung in die moderne Datenanalyse. Bonn: Addison Wesley Longmann Verlag
- Bundesministerium des Innern & Bundesministerium der Justiz* (Hrsg.). Erster Periodischer Sicherheitsbericht. Berlin: Herausgeber
- Bundesministerium der Justiz* (Hrsg.) (2001). Bericht zu § 179 StGB (Sexueller Mißbrauch widerstandsunfähiger Personen).
URL: <http://www.bmj.bund.de/ggv/ber179.pdf> (Stand: März 2001)
- Chilian, Emilie Dorothea* (1978). Sexuelle Auffälligkeiten im Kindesalter und spätere Sexualkriminalität. In: Hess, Henner et al. (Hrsg.). Sexualität und soziale Kontrolle : Beiträge zur Sexualkriminologie (31-40). Heidelberg: Kriminalistik-Verlag
- Dahle, Klaus-Peter* (2000). Psychologische Begutachtung zur Kriminalprognose. In: Kröber, Hans-Ludwig & Steller, Max (Hrsg.). Psychologische Begutachtung im Strafverfahren : Indikationen, Methoden und Qualitätsstandards (77-111). Darmstadt: Steinkopff

- Dahle, Klaus-Peter & Erdmann, Katja* (2001). Die Berliner CRIME-Studie: Chronische Rückfalldelinquenz im individuellen menschlichen Entwicklungsverlauf. www.forensik-berlin.de/forschung/crime.html (Stand: Juni 2001)
- Deegener, Günther* (1998). Sexuelle Aggression im Kindes- und Jugendalter : Ursachen, Diagnostik und Therapie. *Kriminalpädagogische Praxis*, 42-53
- Degler, Hans-Dieter* (1981). „Das fast perfekte Delikt“. In: Degler, Hans-Dieter (Hrsg.). *Vergewaltigt – Frauen berichten* (9-28). Reinbek: Rowohlt
- Dessecker, Axel* (1996). Suchtbehandlung als strafrechtliche Sanktion : Eine empirische Untersuchung zur Anordnung und Vollstreckung der Maßregel nach § 64 StGB. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle
- Dessecker, Axel* (1997). Straftäter und Psychiatrie : Eine empirische Untersuchung zur Praxis der Maßregel nach § 63 StGB im Vergleich mit der Maßregel nach § 64 StGB und sanktionslosen Verfahren. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle
- Dessecker, Axel* (2000). Behandlung von Sexualstraftätern im Strafvollzug und in Freiheit : Ein Überblick zu den neuen gesetzlichen Grundlagen. In: Egg, Rudolf (Hrsg.). *Behandlung von Sexualstraftätern im Justizvollzug : Folgerungen aus den Gesetzesänderungen* (27-46). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle
- Dilling, Horst et al.* (Hrsg.) (1993). Internationale Klassifikation psychischer Störungen : ICD-10, Kapitel V (F); Klinisch-diagnostische Leitlinien. Bern: Huber
- Dimmek, Bernd & Duncker, Heinfried* (1996). Zur Rückfallgefährdung durch Patienten des Maßregelvollzuges. *Recht & Psychiatrie*, 50-56
- Dölling, Dieter* (1984). Probleme der Aktenanalyse in der Kriminologie. In: Kury, Helmut (Hrsg.). *Methodologische Probleme in der kriminologischen Forschungspraxis* (265-286). Köln: Heymann
- Dölling, Dieter* (1987). Polizeiliche Ermittlungstätigkeit und Legalitätsprinzip : Eine empirische und juristische Analyse des Ermittlungsverfahrens unter besonderer Berücksichtigung der Aufklärungs- und Verurteilungswahrscheinlichkeit. Erster Halbband: Textteil und Verzeichnisse. Zweiter Halbband: Tabellen- und Materialien. Wiesbaden: Bundeskriminalamt
- Dölling, Dieter* (1999). Polizei und Legalitätsprinzip : Empirische Befunde zur polizeilichen Ermittlungstätigkeit bei Anzeigedelikten. In: Geisler, Claudius (Hrsg.). *Das Ermittlungsverhalten der Polizei und die Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften : Bestandsaufnahme, Erfahrungen und Perspektiven* (39-60). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle

- Dölling, Dieter* (2000). Täterbehandlung: Ende oder Wende? Eine Bilanz. In: Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.). Täterbehandlung und neue Sanktionsformen : Kriminalpolitische Konzepte in Europa (21-48). Mönchengladbach: Forum-Verlag
- Dolde, Gabriele* (1996). Zur „Bewährung“ der Sozialtherapie im Justizvollzug von Baden-Württemberg : Tendenzen aus einer neuen Rückfalluntersuchung. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 290-297
- Dolde, Gabriele* (1997). Kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern : Erscheinungs- und Verlaufsformen, Bewährung und Rückfall. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 323-331
- Dreher, Eduard & Tröndle, Herbert* (1991). Strafgesetzbuch und Nebengesetze. München: Beck
- Dünkel, Frieder* (1992). Empirische Beiträge und Materialien zum Strafvollzug: Bestandsaufnahmen des Strafvollzugs in Schleswig-Holstein und des Frauenvollzugs in Berlin. Freiburg i.Br.: Max-Planck-Institut
- Dünkel, Frieder & Geng, Bernd* (1994). Rückfall und Bewährung von Karrieretätern nach Entlassung aus dem sozialtherapeutischen Behandlungsvollzug und aus dem Regelvollzug. In: Steller, Max; Dahle, Klaus-Peter & Basque, Monika (Hrsg.). Straftäterbehandlung : Argumente für eine Revitalisierung in Forschung und Praxis (35-59). Pfaffenweiler: Centaurus
- Duncker, Heinfried* (1998). Der französische Forschungsbericht über aggressive Sexualstraftäter. Recht und Psychiatrie, 145-150
- Egg, Rudolf* (2000). Die Behandlung von Sexualstraftätern in sozialtherapeutischen Anstalten – Ergebnisse von Umfragen der KrimZ. In: Egg, Rudolf (Hrsg.). Behandlung von Sexualstraftätern im Justizvollzug : Folgerungen aus den Gesetzesänderungen (75-97). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle
- Egg, Rudolf & Schmitt, Günter* (1993). Sozialtherapie im Justizvollzug : Vorbemerkungen zur Synopse 1992. In: Egg, Rudolf (Hrsg.). Sozialtherapie in den 90er Jahren : Gegenwärtiger Stand und aktuelle Entwicklung im Justizvollzug (113-125). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle
- Eher, Reinhard* (2001). Zur kriminologischen Begutachtung des Sexualstraftäters – die Bedeutung neuer nordamerikanischer Einflüsse. Bewährungshilfe, 221-231
- Eher, Reinhard; Frühwald, Stefan & Gutierrez, Karin* (1997). Verleugnung und Minimierung bei Rückfalltätern mit Sexualdelikten und deren Angehörigen. Recht & Psychiatrie, 20-23

- Eisenberg, Ulrich* (2001). Nachträgliche Sicherungsverwahrung? Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 131-133
- Elz, Jutta* (2001). Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern : Sexuelle Mißbrauchsdelikte. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle
- Ernst, Cecile* (1997). Zu den Problemen der epidemiologischen Erforschung des sexuellen Mißbrauchs. In: Amann, Gabriele & Wipplinger, Rudolf (Hrsg.). Sexueller Mißbrauch : Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie; ein Handbuch (55-71). Tübingen: Dgvt-Verlag
- Falk, Theo* (1998). Risikofaktoren für Verzögerungen ohne wichtigen Grund beim Ablauf des Strafverfahrens aus der Sicht des Tatrichters. In: Jehle, Jörg-Martin & Hoch, Petra (Hrsg.) Oberlandesgerichtliche Kontrolle langer Untersuchungshaft : Erfahrungen, Probleme, Perspektiven (99-105). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle
- Feldmann, Harald* (1992). Vergewaltigung und ihre psychischen Folgen : Ein Beitrag zur posttraumatischen Belastungsreaktion. Stuttgart: Enke
- Fischer, Alexander* (2000). Strafmündigkeit und Strafwürdigkeit im Jugendstrafrecht. Frankfurt/Main: Lang
- Foerster, Klaus* (2000). Gefährlichkeitsprognose gemäß § 454 StPO. In: Egg, Rudolf (Hrsg.). Behandlung von Sexualstraftätern im Justizvollzug : Folgerungen aus den Gesetzesänderungen (293-309). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle
- Folkers, Susanne* (2000). Die Reform der Notzuchtthatbestände in den Jahren 1997 und 1998. Neue Juristische Wochenschrift, 3317-3321
- Foth, Eberhard* (2000). Zur Frage der verminderten Schuldfähigkeit bei alkoholisierten Straftätern. In: Egg, Rudolf & Geisler, Claudius (Hrsg.). Alkohol, Strafrecht und Kriminalität (97-109). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle
- Gebauer, Michael* (1987). Die Rechtswirklichkeit der Untersuchungshaft in der Bundesrepublik Deutschland : Eine empirische Untersuchung zur Praxis der Haftanordnung und des Haftverfahrens. München: Fink
- Gerhart, Georg* (1988). Externe Bildungsträger im Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 131-135
- Goderbauer, Rainer* (1999). Stationäre Behandlung von Sexualstraftätern im Strafvollzug. In: Egg, Rudolf (Hrsg.). Sexueller Mißbrauch von Kindern : Täter und Opfer (157-166). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle
- Göppinger, Hans* (1997). Kriminologie. München: Beck

- Greger, Reinhard* (1987). Strafzumessung bei Vergewaltigung. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 261-277
- Groth, Nicholas & Hobson, William* (1986). Die Dynamik sexueller Gewalt. In: Heinrichs, Jürgen (Hrsg.). *Vergewaltigung : Die Opfer und die Täter* (87-98). Braunschweig: Holtzmeier
- Gruber, Thomas* (1999). Über die Arbeit mit jugendlichen Sexualstraftätern im Zwangskontext. In: Wodtke-Werner, Verena & Mähne, Ursula (Hrsg.). „Nicht wegschauen!“ – Vom Umgang mit Sexual(straf)tätern : Schwerpunkt Kindesmißbrauch (139-149). Baden-Baden: Nomos
- Gunder, Tanja* (1999). Der Umgang mit Kindern im Strafverfahren : Eine empirische Untersuchung zur Strafverfolgung bei Sexualdelinquenz. Frankfurt/Main: Lang
- Gutierrez-Lobos, Karin et al.* (1999). Die Bedeutung der sozialen Unterstützung bei gewalttätigen Sexualstraftätern. *Recht und Psychiatrie*, 164-169
- Haas, Henriette & Killias, Martin* (2000). Sexuelle Gewalt und persönliche Auffälligkeiten : Eine Studie zu 20-jährigen Männern in der Schweiz. *Crimscope*
- Haas, Henriette & Killias, Martin* (2001). Sind Vergewaltiger normale Männer? Aspekte ihrer Resozialisierung. In: *Bewährungshilfe*, 211-220
- Händel, Michael & Judith, Uvo* (2001). Checkliste zur Behandelbarkeit von Sexualstraftätern. *Bewährungshilfe*, 374-382
- Harbeck, Birgit* (2001). Probleme des Einheitstatbestandes sexueller Nötigung / Vergewaltigung. Baden-Baden: Nomos
- Harling, Anja von* (1997). Der Mißbrauch von Vollzugslockerungen zu Straftaten : Eine empirische Untersuchung zur Bewährung der Lockerungspraxis am Beispiel Niedersachsens in den Jahren 1990 und 1991. München: Fink
- Harten, Hans-Christian* (1995). Sexualität, Mißbrauch, Gewalt : Das Geschlechterverhältnis und die Sexualisierung von Aggressionen. Opladen: Westdeutscher Verlag
- Harten, Hans-Christian* (1997). Zur Zementierung der Geschlechterrollen als mögliche Ursache für sexuellen Mißbrauch : Sozialisationstheoretische Überlegungen zur Mißbrauchsforschung. In: Amann, Gabriele & Wipplinger, Rudolf (Hrsg.). *Sexueller Mißbrauch: Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie; ein Handbuch* (106-120). Tübingen: Dgvt-Verlag
- Hartmann, Günter & Rindfleisch, Jutta* (1976). Notzuchtsdelikte (I) : Versuch einer viktimologischen Typisierung. *Sexualmedizin*, 655-657

- Hartmann, Günter & Rindfleisch, Jutta* (1976). Notzuchtsdelikte (II) : Die Abhängigkeit der Viktimisierungsquote. *Sexualmedizin*, 721-724
- Heiliger, Anita & Engelfried, Constance* (1995). Sexuelle Gewalt : Männliche Sozialisation und potentielle Täterschaft. Frankfurt/Main: Campus
- Heinz, Wolfgang* (1989). Datensammlungen der Strafrechtspflege im Dienste der Forschung. In: Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.). Datensammlungen und Akten in der Strafrechtspflege (163-201). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle
- Heinz, Wolfgang* (1999). Die Abschlußentscheidung der Staatsanwaltschaft aus rechtstatsächlicher Sicht. In: Geisler, Claudius (Hrsg.). Das Ermittlungsverhalten der Polizei und die Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften : Bestandsaufnahme, Erfahrungen, Perspektiven (125-206). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle
- Helmken, Dierk* (1995). Vergewaltigungsreform und kein Ende? *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 302-307
- Herrlein, Markus* (1998). Verfahrensverzögerungen im Ermittlungsverfahren. Problembereiche und Lösungsmöglichkeiten. In: Jehle, Jörg-Martin & Hoch, Petra (Hrsg.) Oberlandesgerichtliche Kontrolle langer Untersuchungshaft : Erfahrungen, Probleme, Perspektiven (91-97). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle
- Heynen, Susanne* (2000). Vergewaltigt : Die Bedeutung subjektiver Theorien für Bewältigungsprozesse nach einer Vergewaltigung. Weinheim: Juventa
- Hiekel, Alexandra & Endres, Johannes* (1997). Sexuelle Übergriffe gegen Frauen (1). *Kriminalistik*, 627-633
- Hilgarth, Manuel et al.* (1983). Vergewaltigungstäter – Aspekte der Persönlichkeit : Psychologische, genetische und endokrinologische Untersuchungen. *Fortschritte der Medizin*, 1775-1779
- Hummel, Peter & Bleßmann, Frank* (1994). Aggressive Handlungen jugendlicher und heranwachsender deutscher Einzeltäter im Vergleich : Sexualstraftaten und Körperverletzungsdelikte. *Recht & Psychiatrie*, 154-161
- Jäger, Markus* (2000). Das staatsanwaltliche Sonderdezernat „Gewalt gegen Frauen“ : Erfahrungen aus Strafverfahren wegen sexualbezogener Gewaltkriminalität gegen Frauen ; eine empirische Untersuchung bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth. Frankfurt/Main: Lang
- Jakobs, Klaus* (1986). Das Mißtrauen gegen die vergewaltigte Frau im Ermittlungsverfahren unter besonderer Berücksichtigung der Stellung der Staatsanwaltschaft. In: *Kriminalistische Studiengemeinschaft* (Hrsg.). Das Mißtrauen

- gegen vergewaltigte Frauen. Kriminalistische Studien Sonderband I (103-132). Bremen: Schäfer
- Janssen, Helmut & Schollmeyer, Katrin* (2001). Unsicherheit im öffentlichen Raum : Eine empirische Studie zum subjektiven Sicherheitsempfinden in Erfurt. Mainz: Weißer Ring
- Janßen, Josef* (1998). Aus der Rechtsprechung des BGH zu materiellrechtlichen Fragen des Sexualstrafrechts 1997/1998. Neue Zeitschrift für Strafrecht – Rechtsprechungsreport, 321-327
- Jehle, Jörg-Martin* (1985). Untersuchungshaft zwischen Unschuldsumutung und Wiedereingliederung : Ein empirischer Beitrag zur Ausgestaltung des Untersuchungshaftvollzugs unter besonderer Berücksichtigung kriminalpolitischer Reformvorstellungen. München: Minerva
- Jehle, Jörg-Martin* (1987). Legalbewährung und Rückfälligkeit nach Freiheitsstrafe : Aussagemöglichkeiten und –grenzen der Rückfallstatistik des Bundeszentralregisters. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle
- Jehle, Jörg-Martin* (1989). Aussagemöglichkeiten und Vorschläge zur Verbesserung der sogenannten Rückfallstatistik. In: Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.). Datensammlungen und Akten in der Strafrechtspflege (245-263). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle
- Jehle, Jörg-Martin* (1992). Thesenpapier zur Neugestaltung der Statistiken auf dem Gebiet der Strafrechtspflege. In: Bundesministerium der Justiz / Kriminologische Zentralstelle (Hrsg.). Die Zukunft der Personenstatistiken im Bereich der Strafrechtspflege : Materialien und Diskussion einer Expertensitzung (87-105). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle
- Jehle, Jörg-Martin* (2000). Strafrechtspflege in Deutschland 2000 : Fakten und Zahlen. Mönchengladbach: Forum-Verlag
- Jehle, Jörg-Martin & Brings, Stefan* (1999). Zur Messung der Rückfälligkeit von Straftätern. Wirtschaft und Statistik Sonderdruck (498-504). Wiesbaden: Statistisches Bundesamt
- Jerouschek, Günter* (1992). Der irrtumsgeneigte Vergewaltigungstäter. Juristenzeitung, 227-231
- Kaiser, Günther* (1997). Kriminologie : Eine Einführung in die Grundlagen. Heidelberg: Müller
- Karlsruher Kommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz* (1993). München: Beck

- Kerner, Hans-Jürgen* (1993). Rückfall, Rückfallkriminalität. In: Kaiser, Günther et al. (Hrsg.). Kleines Kriminologisches Wörterbuch (432-437). Heidelberg: Müller
- Kerner, Hans-Jürgen* (2000). Alkohol, Strafrecht und Kriminalität. In: Egg, Rudolf & Geisler, Claudius (Hrsg.). Alkohol, Strafrecht und Kriminalität (11-26). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle
- Kirchhoff, Gerd Ferdinand & Kirchhoff, Claudia* (1979a). Erlebte Sexualdelikte: Zur versteckten sexuellen Viktimisation. Sozialpädagogische Blätter, 110-122
- Kirchhoff, Claudia & Kirchhoff, Gerd Ferdinand* (1979b). Untersuchungen im Dunkelfeld sexueller Viktimisation mit Hilfe von Fragebögen. In: Kirchhoff, Gerd Ferdinand (Hrsg.). Das Verbrechensopfer : Ein Reader zur Viktimologie (275-301). Bochum: Brockmeyer
- Kleemann, Jürgen et al.* (1990). Ergebnisse rechtsmedizinischer Opfer/Täter-Untersuchungen nach Sexualdelikten. Archiv für Kriminologie, 19-26
- König, Josef* (2001). Bekämpfung von Sexualdelikten : Rechtsgrundlagen für die Polizeipraxis. Hilden: Verl. Dt. Polizeiliteratur
- Kröber, Hans-Ludwig* (1999). Gang und Gesichtspunkte der kriminalprognostischen psychiatrischen Begutachtung. Neue Zeitschrift für Strafrecht, 593-599
- Kröber, Hans-Ludwig* (2000a). Individuelle Schuldfähigkeit nach Alkoholkonsum. In: Egg, Rudolf & Geisler, Claudius (Hrsg.). Alkohol, Strafrecht und Kriminalität (27-42). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle
- Kröber, Hans-Ludwig* (2000b). Psychologische und psychiatrische Begutachtung im Strafrecht. In: Kröber, Hans-Ludwig & Steller, Max (Hrsg.). Psychologische Begutachtung im Strafverfahren : Indikationen, Methoden und Qualitätsstandards (147-160). Darmstadt: Steinkopff
- Kröber, Hans-Ludwig* (2000c). Ansätze zur gezielten Psychotherapie mit Sexualstraftätern. In: Herrfahrdt, Rolf (Hrsg.). Behandlung von Sexualstraftätern (40-50). Hannover: Eigenverlag der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug
- Kröhn, Wolfgang* (1984). Mythos und Realität sexueller Unterdrückung. Sexualmedizin, 129-136
- Kröhn, Wolfgang* (1985). Tatmotiv Frauenverachtung. Sexualmedizin, 658-664
- Kruse, Katja & Sczesny, Sabine* (1993). Vergewaltigung und sexuelle Nötigung : Bagatellisierende Auslegung und Scheitern einer Reform. Kritische Justiz, 336-351

- Kunst, Heike; Hoyer, Jürgen & Borchard, Bernd* (2000). Alkoholeinfluß bei Sexualdelikten unter differential-diagnostischer Perspektive. *Sucht*, 137-141
- Kurze, Martin* (2000). Sozialtherapie im Strafvollzug 2000 : Ergebnisübersicht zur Stichtagserhebung vom 31.3.2000. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle
- Latza, Berit* (1993). Intramurale Psychotherapie von Sexualstraftätern in den Justizvollzugsanstalten Kiel und Neumünster : Erfahrungen und Ergebnisse von 1989 – 1992. *Kriminalpädagogische Praxis*, 43-48
- Leder, Hans-Claus* (1998). *Dunkelfeld : Bemerkungen aus devianz- und kriminalsoziologischer, kriminologischer und wissenschaftstheoretischer Sicht*. Frankfurt/Main: Lang
- Leygraf, Norbert* (1998). Wirksamkeit des psychiatrischen Maßregelvollzuges. In: Kröber, Hans-Ludwig & Dahle, Klaus-Peter (Hrsg.). *Sexualstraftaten und Gewaltdelinquenz : Verlauf – Behandlung – Opferschutz* (175-184). Heidelberg: Kriminalistik-Verlag
- Leygraf, Norbert* (2000). Psychiatrische Aspekte der Therapie und Prognose bei Sexualstraftätern. In: de Boor, Wolfgang et al. (Hrsg.). *Was tun mit den Sexualstraftätern?* (87-111). Köln: Institut für Konfliktforschung e.V.
- Macke, Klaus & Schendler, Jürgen* (1998). Zur Konzeption einer Behandlung und Betreuung von Sexualstraftätern in der Bewährungshilfe. *Bewährungshilfe*, 288-291
- Maetze, Winfried* (1996). Der Entlassungsjahrgang 1981 aus dem Jugendstrafvollzug in Nordrhein-Westfalen mit seiner Legalbewährung im Überblick. In: Kerner, Hans-Jürgen et al. (Hrsg.). *Jugendstrafvollzug und Bewährung : Analysen zum Vollzugsverlauf und zur Rückfallentwicklung* (359-387). Godesberg: Forum-Verlag
- Maier, Philipp & Eiben, Jürgen* (1999). Jugendliche Sexualstraftäter : Plädoyer für die Schaffung einer spezialisierten stationären Vollzugseinrichtung in der Schweiz. *Kriminalistik*, 419-422
- Maschwitz, Renate* (2000). Selbst-, Mutter- und Vaterbilder bei Sexualtätern : Probleme der Geschlechtsidentität bei aggressiven Sexualdelinquenten. Gießen: Psychosozial-Verlag
- Maurach, Reinhart* (1972). Anmerkung zu BGH 2 StR 13/71. *Juristenzeitung*, 130-132
- Mauthe, Jürgen-H.* (1999). Zur psychiatrischen Begutachtung von Sexualstraftätern. *Deutsche Richterzeitung*, 262-275

- Meidinger, Andrea* (1999). Viktimogene Bedingungen als Auslösereize bei Raub und Vergewaltigung. Neuried: Ars Una
- Meier, Bernd Dieter* (1999). Zum Schutz der Bevölkerung erforderlich? Anmerkungen zum „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ vom 26.1.1998. In: Kreuzer, Arthur et al. (Hrsg.). Fühlende und denkende Kriminalwissenschaften : Ehrengabe für Anne-Eva Brauneck (445-472). Godesberg: Forum-Verlag
- Meyer-Goßner, Lutz* (1999). Strafprozeßordnung, Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetz und ergänzende Bestimmungen. München: Beck
- Michaelis-Arntzen, Else* (1994). Die Vergewaltigung aus kriminologischer, viktimologischer und aussagepsychologischer Sicht. München: Beck
- Miebach, Klaus* (1995). Aus der Rechtsprechung des BGH zu materiellrechtlichen Fragen des Sexualstrafrechts – 1994 –. Neue Zeitschrift für Strafrecht, 221-225
- Miebach, Klaus* (1996). Aus der Rechtsprechung des BGH zu materiellrechtlichen Fragen des Sexualstrafrechts – 1995 –. Neue Zeitschrift für Strafrecht, 120-126
- Miebach, Klaus* (1997). Aus der Rechtsprechung des BGH zu materiellrechtlichen Fragen des Sexualstrafrechts – 1996 –. Neue Zeitschrift für Strafrecht, 119-120; 178-181
- Miebach, Klaus* (1998). Aus der Rechtsprechung des BGH zu materiellrechtlichen Fragen des Sexualstrafrechts – 1997 –. Neue Zeitschrift für Strafrecht, 130-133; 186-188
- Mildenberger, Elke* (1999). Änderungen im 13. Abschnitt des StGB durch das 6. Gesetz zur Reform des Strafrechts: Durchdachte Novellierung oder unsystematischer Reformeifer? Streit, 3-21
- Müller, Günther* (1992). Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung : Eine Auswertung der Delikte § 177 StGB Vergewaltigung, § 178 StGB sexuelle Nötigung mit Tatort im Dienstbezirk des Polizeipräsidiums Offenbach am Main für die Zeit vom 1.1.90 – 31.12.91. Offenbach: Polizeipräsidium – Kriminalabteilung
- Müller, Peter & Siadak, Theresia* (1991). Häufigkeit psychiatrischer Begutachtung im Strafverfahren – Regionaleinflüsse und Tätermerkmale. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 316-321

- Müller-Isberner, Rüdiger et al. (2000). Die Vorhersage sexueller Gewalttaten mit dem SVR 20 – Deutsche Version. Haina: Institut für forensische Psychiatrie Haina
- Müller-Romahn, Petra (1992). Zur Problematik des Sexualdelinquenten aus psychopathologischer Sicht : Untersuchungen aus Rheinland-Pfalz. Mainz: Universität
- Nedopil, Norbert (1986). Kriterien der Kriminalprognose bei psychiatrischen Gutachten : Eine Bestandsaufnahme aufgrund praktischer Erfahrungen. Forensia, 167-183
- Nedopil, Norbert (1996). Forensische Psychiatrie : Klinik, Begutachtung und Behandlung zwischen Psychiatrie und Recht. Stuttgart: Thieme
- Nedopil, Norbert (2001). Risikoeinschätzungen bei Sexualstraftätern : Von empirischen Erkenntnissen und praktischen Anwendungen. Bewährungshilfe, 341-350
- Nowara, Sabine (2001). Sexualstraftäter und Maßregelvollzug : Eine empirische Untersuchung zu Legalbewährung und kriminellen Karrieren. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle
- Ommerborn, Rainer & Schuemer, Rudolf (1999). Fernstudium im Strafvollzug : Eine empirische Untersuchung. Paffenweiler: Centaurus
- Ostendorf, Heribert (2000). Jugendgerichtsgesetz : Kommentar. Köln: Heymanns
- Paul, Susanne (1993). Gewalt gegen Frauen : Zum Problem der Gegenwehr bei Vergewaltigung und sexueller Nötigung. Kriminalistik, 721-724
- Pfäfflin, Friedemann (1999). Ambulante Behandlung von Sexualstraftätern. In: Egg, Rudolf (Hrsg.) Sexueller Mißbrauch von Kindern : Täter und Opfer (137-156). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle
- Pfeiffer, Christian (1991). Wird nach Jugendstrafrecht härter gestraft? Strafverteidiger, 363-370
- Pfeiffer, Christian; Wetzels, Peter & Enzmann, Dirk (1999). Innerfamiliäre Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und ihre Auswirkungen. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen
- Pfeiffer, Christian & Wetzels, Peter (2000). Junge Türken als Täter und Opfer von Gewalt. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen
- Pfister, Wolfgang (1999). Aus der Rechtsprechung des BGH zu materiellrechtlichen Fragen des Sexualstrafrechts 1998/1999. Neue Zeitschrift für Strafrecht – Rechtsprechungs-Report, 321-326; 353-357

- Pitzing, H. Jürgen* (2001). Die Arbeit der psychotherapeutischen Ambulanz für Sexualstraftäter des Vereins für Bewährungshilfe Stuttgart e.V. *Bewährungshilfe*, 383-391
- Polizeiliche Kriminalstatistik*. Bundeskriminalamt (Hrsg.). Wiesbaden: Bundeskriminalamt
- Poszar, Christine; Schlichting, Michael & Krukenberg, Jochen* (1999). Sexualstraftäter in der Maßregelbehandlung : Ergebnisse einer Stichtagserhebung in Niedersachsen. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 94-103
- Preusker, Harald* (1999). Sexualstraftäter im Strafvollzug. In: Vögele, Wolfgang (Hrsg.). *Wohin mit den Tätern? Strafvollzug – Psychiatrie – Führungsaufsicht* (82-93). Rehbürg-Loccum: Evangelische Akademie Loccum
- Preusker, Harald* (2000). Alkoholprobleme im Justizvollzug. In: Egg, Rudolf & Geisler, Claudius (Hrsg.). *Alkohol, Strafrecht und Kriminalität* (217-231). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle
- Rasch, Wilfried* (1968). Gruppennotzuchtsdelikte Jugendlicher und Heranwachsender. In: Giese, Hans (Hrsg.). *Zur Strafrechtsreform : Symposium der Deutschen Gesellschaft für Sexualforschung vom 13. bis 14. November 1967 in Bonn* (65-112). Stuttgart: Enke
- Rehder, Ulrich* (1990). Aggressive Sexualdelinquenten : Diagnostik und Behandlung der Täter im Strafvollzug. Lingen/Ems: Kriminalpädagogischer Verlag
- Rehder, Ulrich* (1993). Sexualdelinquenz. *Kriminalpädagogische Praxis*, 18-37
- Rehder, Ulrich* (2001a). RRS Rückfallrisiko bei Sexualstraftätern : Verfahren zur Bestimmung von Rückfallgefahr und Behandlungsnotwendigkeit. Lingen/Ems: Kriminalpädagogischer Verlag
- Rehder, Ulrich* (2001b). Sexualstraftäter : Klassifizierung und Prognose. In: Rehn, Gerhard et al. (Hrsg.). *Behandlung „gefährlicher Straftäter“ : Grundlagen, Konzepte, Ergebnisse* (81-103). Herbolzheim: Centaurus
- Rehn, Gerhard* (2000). Folgerungen aus den Änderungen des § 9 StVollzG. In: Egg, Rudolf (Hrsg.). *Behandlung von Sexualstraftätern im Justizvollzug : Folgerungen aus den Gesetzesänderungen* (117-124). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle
- Renzikowski, Joachim* (1999). Das Sexualstrafrecht nach dem 6. Strafrechtsreformgesetz. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 377-385; 440-442
- Richmann, Heiner* (1999). Sachbeschädigung und Brandstiftung aus sexueller Motivation : Zur Kasuistik sexueller Varianten bei Straftatbeständen. *Kriminalistik*, 263-265

- Rieß, Peter* (1998). Funktionen der Haftkontrolle nach den §§ 121, 122 StPO. In: Jehle, Jörg-Martin & Hoch, Petra (Hrsg.) Oberlandesgerichtliche Kontrolle langer Untersuchungshaft : Erfahrungen, Probleme, Perspektiven (15-26). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle
- Rösler, Michael* (1997). Die Prognose der Sexualdelinquenz bei Jugendlichen und Heranwachsenden. In: Warnke, Andreas (Hrsg.). Forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie : Ein Handbuch für Klinik und Praxis (302-309). Bern: Huber
- Rössner, Dieter, Marneros, Andreas & Ullrich, Simone* (2000). Auslesefaktoren für Begutachtung und Therapie. In: Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.). Täterbehandlung und neue Sanktionsformen : Kriminalpolitische Konzepte in Europa (155-167). Mönchengladbach: Forum-Verlag
- Rohr, Karl* (1999). Arbeit mit Sexualstraftätern in der Bewährungshilfe am Beispiel Schleswig-Holsteins. In: Wodtke-Werner, Verena & Mähne, Ursula (Hrsg.). „Nicht wegschauen!“ – Vom Umgang mit Sexual(straf)tätern : Schwerpunkt Kindesmißbrauch (151-163). Baden-Baden: Nomos
- Ross, Thomas* (2001). Bindungsstile von gefährlichen Straftätern. Herbolzheim: Centaurus
- Roth, Klaus* (1995). Alkoholisierte Sexualopfer – Alkoholisierte Sexualtäter : Eine statistische Untersuchung. Gießen: Universität
- Rückfallstatistik 1986-1990*. Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (Hrsg.). Karlsruhe: Herausgeber
- Rüther, Werner* (2001). Täter- und Opfer-Erfahrungen von Studierenden in Bonn : Erste Ergebnisse einer Dunkelfeldbefragung im Jahr 2001. <http://www.jura.uni-bonn.de/institute/krimsem/krimsem.html> (Stand: Oktober 2001)
- Saß, Henning; Wittchen, Hans-Ulrich & Zaudig, Michael* (1998). Diagnostisches und statistisches Manual psychischer Störungen DSM-IV : Übersetzt nach der vierten Auflage des Diagnostic and statistical manual of mental disorders der American Psychiatric Association (1998). Göttingen: Verlag für Psychologie
- Schäfer, Gerhard* (1995). Praxis der Strafzumessung. München: Beck
- Scheller, M.* (2000). Auswertung eines Kollektivs von begutachteten Sexualstraftätern. In: Kernbach-Wighton et al. (Hrsg.). Beurteilung von Sexualstraftätern, Therapie und Prognose (61-69). Lübeck: Schmidt-Römhild
- Schepker, R.* (1997). Ergebnisse einer Umfrage unter Juristen zu den Beauftragungsgründen und Erwartungen für forensisch-jugendpsychiatrische Gutach-

- ten. In: Andreas Warnke (Hrsg.). Forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie : Ein Handbuch für Klinik und Praxis (292-300). Bern: Huber
- Scheurer, Heinz & Kröber, Hans-Ludwig* (1998). Einflüsse auf die Rückfälligkeit von Gewaltstraftätern. In: Kröber, Hans-Ludwig & Dahle, Klaus-Peter (Hrsg.). Sexualstraftaten und Gewaltdelinquenz : Verlauf – Behandlung – Opferschutz (39-46). Heidelberg: Kriminalistik-Verlag
- Scheurer, Heinz & Richter, Paul* (2000). Psychologische Persönlichkeitsdiagnostik : Zur Bedeutung von Persönlichkeitsfragebogen bei der Begutachtung der Schuldfähigkeit. In: Kröber, Hans-Ludwig & Steller, Max (Hrsg.). Psychologische Begutachtung im Strafverfahren : Indikationen, Methoden und Qualitätsstandards (19-38). Darmstadt: Steinkopff
- Schmitt, Günter* (1996). Inhaftierte Sexualstraftäter. Bewährungshilfe, 3-16
- Schneider, Hans Joachim* (1985). Vergewaltigung in kriminologischer und viktimologischer Sicht. In: Schwind, Hans-Dieter (Hrsg.). Festschrift für Günter Blau zum 70. Geburtstag (341-357). Berlin: de Gruyter
- Schneider, Hans Joachim* (1996). Bedrohung durch Kriminalität : Neue Erkenntnisse der Viktimologie und der Vergleichenden Kriminologie. Jura, 574-587
- Schneider, Hans Joachim* (2001). Kriminologie für das 21. Jahrhundert : Schwerpunkte und Fortschritte der internationalen Kriminologie; Überblick und Diskussion. Münster: LIT Verlag
- Schöch, Heinz* (1995). Rechtliche Grundlagen der Psychotherapie im Straf- und Maßregelvollzug. In: Beier, Klaus & Hinrichs, Günter (Hrsg.). Psychotherapie mit Straffälligen: Standorte und Thesen zum Verhältnis Patient – Therapeut – Justiz (90-98). Stuttgart: Fischer
- Schöch, Heinz* (1998). Haftdauer, Haftkontrolle und frühe Strafverteidigung. In: Jehle, Jörg-Martin & Hoch, Petra (Hrsg.). Oberlandesgerichtliche Kontrolle langer Untersuchungshaft : Erfahrungen, Probleme, Perspektiven (27-50). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle
- Schöch, Heinz* (2000). Zur Offenbarungspflicht der Therapeuten im Justizvollzug gemäß § 182 II StVollzG. In: Egg, Rudolf (Hrsg.). Behandlung von Sexualstraftätern im Justizvollzug : Folgerungen aus den Gesetzesänderungen. (271-291). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle
- Schöch, Heinz & Gebauer, Michael* (1991). Ausländerkriminalität in der Bundesrepublik Deutschland : Kriminologische, rechtliche und soziale Aspekte eines gesellschaftlichen Problems. Baden-Baden: Nomos
- Schorsch, Eberhard* (1971). Sexualstraftäter. Stuttgart: Enke

- Schorsch, Eberhard & Pfäfflin, Friedemann* (1994). Die sexuellen Deviationen und sexuell motivierte Straftaten. In: Venzlaff, Ulrich & Foerster, Klaus (Hrsg.). Psychiatrische Begutachtung (323-368). Stuttgart: Fischer
- Schroeder, Friedrich-Christian* (1999). Die Revolution des Sexualstrafrechts 1992-1998. Juristenzeitung, 827-833
- Schulz, Günter* (1958). Die Notzucht : Täter – Opfer – Situationen. Hamburg: Verlag für kriminalistische Fachliteratur
- Schumacher, Willi* (1990). Zur Typologie und Dynamik delinquenter Sexualabweichungen : Klinische Aspekte und psychodynamische Modellvorstellungen. In: Wille, Reinhard et al. (Hrsg.). Zur Therapie von sexuell Devianten (1-8). Berlin: Diesbach-Verlag
- Schwind, Hans-Dieter & Böhm, Alexander* (1999). Strafvollzugsgesetz – Kommentar. Berlin: de Gruyter
- Szczesny, Sabine & Krauel, Kerstin* (1996). Ergebnisse psychologischer Forschung zu Vergewaltigung und ihre Implikationen für Gerichtsverfahren. Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 338-355
- Seelig, Ernst* (1955). Schuld/Lüge/Sexualität. Festaussgabe ausgewählter Schriften zum 60. Geburtstag des Verfassers. Stuttgart: Enke
- Seitz, Carl & Specht, Friedrich* (1998). Legalbewährung nach Entlassung aus den Sozialtherapeutischen Einrichtungen im Niedersächsischen Justizvollzug : Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse. In: Niedersächsisches Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten / Planungsgruppe Sozialtherapeutische Einrichtungen im Niedersächsischen Justizvollzug (Hrsg.). Die Zukunft der Sozialtherapeutischen Einrichtungen im Niedersächsischen Justizvollzug 1998 – 2003 : Erweiterung der Aufnahmekapazität der Sozialtherapeutischen Einrichtungen in Niedersachsen – Regelung der Aufnahme von Verurteilten nach Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten (Anlage 1). Hannover: Eigenverlag
- Sick, Brigitte* (1991). Zweierlei Recht für zweierlei Geschlecht. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 43-91
- Sick, Brigitte* (1993). Sexuelles Selbstbestimmungsrecht und Vergewaltigungsbegriff : Ein Beitrag zur gegenwärtigen Diskussion einer Neufassung des § 177 StGB unter besonderer Berücksichtigung der Strafbarkeit de lege lata und empirischer Gesichtspunkte. Berlin: Duncker und Humblot
- Sick, Brigitte* (1995). Die sexuellen Gewaltdelikte oder: Der Gegensatz zwischen Verbrechensempirie und Rechtswirklichkeit. Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 281-293

- Speier, Rolf & Nedopil, Norbert* (1992). Abweichungen zwischen Fremd- und Selbstbild bei persönlichkeitsgestörten Sexualdelinquenten und ihre Relevanz bei Prognoseentscheidungen. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 1-9
- Spitzcok von Brisinski, Ute* (2001). Jugendliche Sexualstraftäter im niedersächsischen Vollzug – Zum Aufbau einer delikthomogen belegten Vollzugsabteilung in der Jugendanstalt Hameln. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 285-288
- Staatsanwaltschaftsstatistik – Arbeitsunterlage*. Statistisches Bundesamt (Hrsg.). Wiesbaden: Herausgeber
- Statistisches Jahrbuch 1989 für die Bundesrepublik Deutschland*. Statistisches Bundesamt (Hrsg.). Stuttgart: Metzler-Poeschel
- Steck, Peter & Pauer, Ursula* (1992). Verhaltensmuster bei Vergewaltigung in Abhängigkeit von Täter- und Situationsmerkmalen. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 187-197
- Steffen, Wiebke* (1977). Grenzen und Möglichkeiten der Verwendung von Strafakten als Grundlage kriminologischer Forschung. In: Müller, Paul (Hrsg.). *Die Analyse prozeß-produzierter Daten* (89-108). Stuttgart: Klett
- Steffen, Wiebke* (1989). Sexuelle Gewalttaten an Frauen : Geschlechterstereotype und sekundäre Viktimisierungen im polizeilichen Ermittlungsverfahren. In: Jehle, Jörg-Martin et al. (Hrsg.). *Strafrechtspraxis und Kriminologie. Eine kleine Festgabe für Hans Göppinger zum 70. Geburtstag* (265-283). Bonn: Forum-Verlag
- Steinhilper, Udo* (1986). Definitions- und Entscheidungsprozesse bei sexuell motivierten Gewaltdelikten. Konstanz: Universitätsverlag
- Steller, Max* (2000). Psychologische Diagnostik : Menschenkenntnis oder angewandte Wissenschaft? In: Kröber, Hans-Ludwig & Steller, Max (Hrsg.). *Psychologische Begutachtung im Strafverfahren : Indikationen, Methoden und Qualitätsstandards* (1-17). Darmstadt: Steinkopff
- Steller, Max & Volbert, Renate* (2000). Anforderungen an die Qualität forensisch-psychologischer Glaubhaftigkeitsbegutachtungen. *Praxis der Rechtspsychologie* 10 (Sonderheft 1), 102-116
- Stephan, Egon* (1976). Die Stuttgarter Opferbefragung : Eine kriminologisch-viktimologische Analyse zur Erforschung des Dunkelfeldes unter besonderer Berücksichtigung der Einstellung der Bevölkerung zur Kriminalität. Wiesbaden: Bundeskriminalamt

- Strafverfolgungsstatistik*. Statistisches Bundesamt (Hrsg.). Stuttgart: Metzler-Poeschel
- Strafvollzugsstatistik*. Statistisches Bundesamt (Hrsg.). Stuttgart: Metzler-Poeschel
- Strathausen, Astrid* (1989). VER-GEWALT-IGUNG : Zu Soziologie und Recht sexueller Machtverhältnisse. Münster: DVV
- Streng, Franz* (1978). Brandstiftung und Sexualität. In: Hess, Henner et al. (Hrsg.). Sexualität und soziale Kontrolle : Beiträge zur Sexualkriminalologie (41-60). Heidelberg: Kriminalistik Verlag
- Streng, Franz* (1991). Strafrechtliche Sanktionen : Grundlagen und Anwendung. Stuttgart: Kohlhammer
- Teubner, Ulrike; Becker, Ingrid & Steinhage, Rosemarie* (1983). Untersuchung „Vergewaltigung als soziales Problem – Notruf und Beratung für vergewaltigte Frauen“. Stuttgart: Kohlhammer
- Teufert, Eveline* (1980). Notzucht und sexuelle Nötigung : Ein Beitrag zur Kriminologie und Kriminalistik der Sexualfreiheitsdelikte unter Berücksichtigung der Geschichte und der geltenden strafrechtlichen Regelung. Lübeck: Schmidt-Römhild
- Tröndle, Herbert & Fischer, Thomas* (2001). Strafgesetzbuch und Nebengesetze. München: Beck
- Ullenbruch, Thomas* (2001). Nachträgliche „Sicherungsverwahrung“ durch die „Polizei“: Das StrUBG BW – (k)ein Modell für Deutschland? Neue Zeitschrift für Strafrecht, 292-298
- Veith, Hans-Michael* (1999). Das Bundeszentralregister : Eine Einführung. Bewährungshilfe, 111-133
- Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit* (Hrsg.) (2000). Sexualtäter und Gewalttäter in der Familie : Zwischen Dämonisierung und Bagatellisierung. Wien: Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit
- Volbert, Renate* (2000). Standards der psychologischen Glaubhaftigkeitsdiagnostik. In: Kröber, Hans-Ludwig & Steller, Max (Hrsg.). Psychologische Begutachtung im Strafverfahren : Indikationen, Methoden und Qualitätsstandards (113-145) Darmstadt: Steinkopff
- Volk, Elisabeth* (1995). Haftbefehle und ihre Begründungen : Gesetzliche Anforderungen und praktische Umsetzung. Frankfurt/Main: Lang
- Volk, Peter* (1991). Opfer, Tat und Täter bei der Vergewaltigung. In: Rotthaus, Wilhelm (Hrsg.) Sexuell deviantes Verhalten Jugendlicher (93-107). Dortmund: modernes lernen

- Wagner, Georg* (2001). Zur Entwicklung von massenmedialer Berichterstattung, öffentlicher Meinung und Kriminalpolitik bei Sexualdelikten in Deutschland und England. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 228-229
- Warnke, Claus* (1986). Die vergewaltigte Frau im Gestrüpp einer opferfeindlichen Strafverfolgung. In: *Kriminalistische Studiengemeinschaft* (Hrsg.), *Das Mißtrauen gegen vergewaltigte Frauen. Kriminalistische Studien Sonderband I* (17-58). Bremen: Schäfer
- Webb, Eugene J. et al.* (1975). *Nichtreaktive Meßverfahren*. Basel (u.a.): Beltz
- Weber, Joachim* (1993). Viktimologische Besonderheiten bei Sexualdelikten : Fülle von „Chiffriertem Matrizid“. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 33-43
- Wehner, Bernd* (1957). *Die Latenz der Straftaten (Die nicht entdeckte Kriminalität)*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt
- Weider, Hans-Joachim* (1998). Zuordnung der Verfahrensverzögerungen zu einzelnen Verfahrensbeteiligten aus der Sicht des Rechtsanwalts. In: *Jehle, Jörg-Martin & Hoch, Petra* (Hrsg.) *Oberlandesgerichtliche Kontrolle langer Untersuchungshaft : Erfahrungen, Probleme, Perspektiven* (107-112). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle
- Weis, Kurt* (1982). *Die Vergewaltigung und ihre Opfer : Eine viktimologische Untersuchung zur gesellschaftlichen Bewertung und individuellen Betroffenheit*. Stuttgart: Enke
- Weiß, Rüdiger* (1997). *Bestandsaufnahme und Sekundäranalyse der Dunkelfeldforschung*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt
- Weller, Konrad* (1992). *Sexualität und Partnerschaft von Strafgefangenen. Forschungsbericht*. Leipzig: Gesellschaft für Sexualwissenschaft e.V.
- Wetzel, Stephan* (1998). *Die Neuregelung der §§ 177-179 StGB unter besonderer Berücksichtigung des ehelichen Bereichs und ausländischer Rechtsordnungen*. Frankfurt/Main: Lang
- Wetzels, Peter & Pfeiffer, Christian* (1995). *Sexuelle Gewalt gegen Frauen im öffentlichen und privaten Raum : Ergebnisse der KFN-Opferbefragung 1992*. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen
- Wieczorek, Arnold* (1997). Ein Beitrag zur Entmythologisierung des sogenannten Sexualtriebs oder: Was ist beim Sexualstraftäter eigentlich zu behandeln? *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 160-165

- Wiederholt, Ingo* (1989). Psychiatrisches Behandlungsprogramm für Sexualtäter in der Justizvollzugsanstalt München. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 231-237
- Wille, Reinhard & Kröhn, Wolfgang* (1990). Der sexuelle Gewalttäter : Persönlichkeitsstruktur und Therapiemöglichkeiten. In: Deutsche Richterakademie (Hrsg.). Gewalt an Frauen – Gewalt in der Familie (87-94). Heidelberg: Müller
- Wirth, Wolfgang* (2001). Dokumentation der Behandlung von Sexualstraftätern im Strafvollzug des Landes Nordrhein- Westfalen : Skizze eines empirischen Forschungsprojektes. Bewährungshilfe, 251-256
- Wischka, Bernd* (2000). Möglichkeiten der Behandlung von Sexualstraftätern im niedersächsischen Justizvollzug. In: Egg, Rudolf (Hrsg.). Behandlung von Sexualstraftätern im Justizvollzug : Folgerungen aus den Gesetzesänderungen (201-248). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle
- Wischka, Bernd* (2001). Neue Perspektiven für die Behandlung von Sexualstraftätern. Report Psychologie, 528-532

E.2 Verzeichnis der Abbildungen

B.1 Das Hellfeld

<i>Abbildung 1: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung – Fallzahlen 2000 –</i>	36
<i>Abbildung 2: Sexuelle Gewaltdelikte – Häufigkeitszahlen 1980 – 2000</i>	38
<i>Abbildung 3: Sexuelle Gewaltdelikte – Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung 1986 – 2000</i>	42
<i>Abbildung 4: Sexuelle Gewaltdelikte – Verhängte Strafen 1989-1999</i>	49

C.1 Definitionen, Forschungsfragen und Methoden der Untersuchung

<i>Abbildung 5: Individuelles Bewährungsintervall</i>	61
---	----

D.1 Darstellung der Erhebungsgruppen

<i>Abbildung 6: Erhebungsgruppen „Sexuelle Gewaltdelikte“</i>	76
---	----

D.2 Die Hauptgruppe

<i>Abbildung 7: Vorstrafenbelastung</i>	79
<i>Abbildung 8: Schwerste sonstige Delikte vor der Bezugstat</i>	84
<i>Abbildung 9: Alter der Täter bei Begehung des Bezugsdeliktes</i>	87
<i>Abbildung 10: Alter der Täter bei Begehung des Bezugsdeliktes – Vergewaltigung vs. sexuelle Nötigung –</i>	89
<i>Abbildung 11: Täter-Opfer-Beziehung</i>	110
<i>Abbildung 12: Opferalter</i>	124
<i>Abbildung 13: Opferalter und Täter-Opfer-Beziehung</i>	125
<i>Abbildung 14: Sonstige angewandte Straftatbestände</i>	170
<i>Abbildung 15: Dauer der verhängten freiheitsentziehenden Strafen</i>	176
<i>Abbildung 16: Straftaten während der Bewährungszeit – §§ 56, 56a StGB</i> .	192
<i>Abbildung 17: Vollzugsdauer</i>	197
<i>Abbildung 18: Vollzugsdauer bei Jugend- gegenüber Freiheitsstrafen</i>	198

Abbildung 19: Straftaten während der Bewährungszeit – §§ 57, 56a StGB. 212

D.3 Rückfallquoten und Karrieretypen

Abbildung 20: Rückfallquote der Gesamtgruppe..... 217

Abbildung 21: Rückfallquoten nach Altersgruppen..... 219

Abbildung 22: Rückfallquoten nach der Täter-Opfer-Beziehung..... 220

Abbildung 23: Justitielle Reaktionen 221

Abbildung 24: Karrieretypen 224

D.4 Der Extremgruppenvergleich

Abbildung 25: Vergleichsgruppen „Sexuelle Gewaltdelikte“ 227

Abbildung 26: Einschlägige Rückfalltaten..... 228

Abbildung 27: Sonstige Rückfalltaten..... 230

Abbildung 28: Rückfallgeschwindigkeit..... 232

Abbildung 29: Alter bei Begehung des Bezugsdeliktes..... 235

Abbildung 30: Merkmalsvariablen der Diskriminanzanalyse 289

E.3 Verzeichnis der Tabellen**A.2 Erkenntnisse zu Legalbewährung und Rückfälligkeit von Sexualstraftätern**

Tabelle 1: Empirische Rückfallstudien zur Sexualdelinquenz..... 29

C.2 Entwicklung und Durchführung der Untersuchung

Tabelle 2: Zusammensetzung der Erhebungsgruppen..... 70

Tabelle 3: Verteilung der Akten nach Bundesländern..... 73

D.2 Die Hauptgruppe

Tabelle 4: Bildung, Ausbildung und Berufstätigkeit..... 94

Tabelle 5: Belastungen in Kindheit und Jugend..... 97

Tabelle 6: Intensität der sexuellen Handlungen..... 116

Tabelle 7: Nötigungsmittel, Opferverhalten und Opferschäden..... 119

Tabelle 8: Verfahrensbezogene Merkmale..... 140

Tabelle 9: Urteilsbezogene Merkmale..... 165

Tabelle 10: Merkmale der Strafaussetzung..... 185

Tabelle 11: Merkmale des Strafvollzugs und oder der Strafrestauesetzung. 196

D.3 Rückfallquoten und Karrieretypen

Tabelle 12: Rückfallquoten nach Sanktions- und Vollstreckungsentscheidungen..... 222

Tabelle 13: Karrieretypen..... 225

D.4 Der Extremgruppenvergleich

Tabelle 14: Tatalter und Vorstrafenbelastung..... 234

Tabelle 15: Partner- und Elternschaft, (Aus-)Bildung und Beschäftigung... 240

Tabelle 16: Belastungen in Kindheit und Jugend..... 244

Tabelle 17: Tatbezogene Merkmale..... 249

<i>Tabelle 18: Verfahrens- und urteilsbezogene Merkmale.....</i>	<i>260</i>
<i>Tabelle 19: Merkmale der Strafaussetzung.....</i>	<i>274</i>
<i>Tabelle 20: Merkmale des Strafvollzugs und der Strafrestauesetzung.....</i>	<i>277</i>
<i>Tabelle 21: „Trefferquote“ der Diskriminanzanalyse.....</i>	<i>287</i>

E.4 Verzeichnis der Fälle

<i>Fall 01</i>	80	<i>Fall 27</i>	153
<i>Fall 02</i>	81	<i>Fall 28</i>	161
<i>Fall 03</i>	82	<i>Fall 29 & Fall 30</i>	165
<i>Fall 04</i>	84	<i>Fall 31</i>	168
<i>Fall 05</i>	88	<i>Fall 32</i>	171
<i>Fall 06</i>	95	<i>Fall 33</i>	178
<i>Fall 07</i>	98	<i>Fall 34</i>	179
<i>Fall 08</i>	100	<i>Fall 35</i>	183
<i>Fall 09</i>	102	<i>Fall 36 & Fall 37</i>	186
<i>Fall 10</i>	104	<i>Fall 38</i>	191
<i>Fall 11</i>	111	<i>Fall 39</i>	202
<i>Fall 12</i>	112	<i>Fall 40</i>	205
<i>Fall 13</i>	112	<i>Fall 41</i>	206
<i>Fall 14</i>	113	<i>Fall 42</i>	207
<i>Fall 15</i>	114	<i>Fall 43</i>	212
<i>Fall 16</i>	114	<i>Fall 44</i>	229
<i>Fall 17</i>	115	<i>Fall 45</i>	236
<i>Fall 18</i>	128	<i>Fall 46</i>	245
<i>Fall 19</i>	128	<i>Fall 47</i>	254
<i>Fall 20</i>	131	<i>Fall 48</i>	259
<i>Fall 21</i>	131	<i>Fall 49</i>	265
<i>Fall 22</i>	132	<i>Fall 50</i>	265
<i>Fall 23</i>	142	<i>Fall 51</i>	272
<i>Fall 24</i>	144	<i>Fall 52</i>	281
<i>Fall 25</i>	148	<i>Fall 53</i>	285
<i>Fall 26</i>	152		

Veröffentlichungen der Kriminologischen Zentralstelle e.V.

Im Eigenverlag der Kriminologischen Zentralstelle, Wiesbaden, sind seit 1996 erschienen: *

I. Schriftenreihe „Kriminologie und Praxis“ (KUP)

- Band 18: Rudolf Egg (Hrsg.):
Der Aufbau des Maßregelvollzuges in den neuen Bundesländern : Chancen und Probleme.
1996. ISBN 3-926371-29-3 € 14,00
- Band 19: Axel Dessecker:
Suchtbehandlung als strafrechtliche Sanktion : eine empirische Untersuchung zur Anordnung und Vollstreckung der Maßregel nach § 64 StGB.
1996. ISBN 3-926371-28-5 € 14,00
- Band 20: Rudolf Egg / Jörg-Martin Jehle / Erich Marks (Hrsg.):
Aktuelle Entwicklungen in den Sozialen Diensten der Justiz : Strukturen, Spezialisierung, Qualifizierung.
1996. ISBN 3-926371-31-5 € 16,00
- Band 21: Axel Dessecker:
Straftäter und Psychiatrie : eine empirische Untersuchung zur Praxis der Maßregel nach § 63 StGB im Vergleich mit der Maßregel nach § 64 StGB und sanktionslosen Verfahren.
1997. ISBN 3-926371-32-3 € 14,00
- Band 22: Wolfgang Feuerhelm:
Stellung und Ausgestaltung der gemeinnützigen Arbeit.
1997. ISBN 3-926371-36-6 € 24,00
- Band 23: Jehle, Jörg-Martin; Hoch, Petra (Hrsg.):
Oberlandesgerichtliche Kontrolle langer Untersuchungshaft. Erfahrungen, Probleme, Perspektiven.
1998. ISBN 3-926371-40-4 € 16,00
- Band 24: Rudolf Egg (Hrsg.):
Strafvollzug in den neuen Bundesländern : Bestandsaufnahme und Entwicklung.
1999. ISBN 3-926371-41-2 € 17,50
- Band 25: Claudius Geisler (Hrsg.):
Zur Rechtswirklichkeit nach Wegfall der „fortgesetzten Tat“. Bestandsaufnahme, Erfahrungsaustausch und Perspektiven.
1998. ISBN 3-926371-39-0 € 14,00
- Band 26: Martin Kurze:
Soziale Arbeit und Strafrecht. Eine Untersuchung zur Arbeit von Gerichtshilfe, Bewährungshilfe, Führungsaufsicht.
1999. ISBN 3-926371-42-0 € 24,00
- Band 27: Rudolf Egg (Hrsg.):
Sexueller Mißbrauch von Kindern : Täter und Opfer.
1999. ISBN 3-926371-44-7 € 17,50
- Band 28: Claudius Geisler (Hrsg.):
Das Ermittlungsverhalten der Polizei und die Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften : Bestandsaufnahme, Erfahrungen und Perspektiven
1999. ISBN 3-926371-45-5 € 19,00
- Band 29: Rudolf Egg (Hrsg.):
Behandlung von Sexualstraftätern im Justizvollzug : Folgerungen aus den Gesetzesänderungen
2000. ISBN 3-926371-48-X € 19,00
- Band 30: Rudolf Egg / Claudius Geisler (Hrsg.):
Alkohol, Strafrecht und Kriminalität
2000. ISBN 3-926371-49-8 € 21,00

* Verzeichnis aller Publikationen seit 1986 siehe unter <http://www.krimz.de>

- Band 31: Claudius Geisler (Hrsg.):
Verdeckte Ermittler und V-Personen im Strafverfahren
2001. ISBN 3-926371-50-1 € 16,00
- Band 32: Sabine Nowara:
*Sexualstraftäter und Maßregelvollzug : Eine empirische Untersuchung
zu Legalbewährung und kriminellen Karrieren*
2001. ISBN 3-926371-51-X € 14,00
- Band 33: Jutta Elz: *Legalbewährung und kriminelle Karrieren von
Sexualstraftätern : Sexuelle Mißbrauchsdelikte*
2001. ISBN 3-926371-52-8 € 21,00

II. Schriftenreihe „Berichte · Materialien · Arbeitspapiere“ (B · M · A)

- Heft 11: Werner Sohn (Bearb.):
*Referatedienst Kriminologie. - Ausgabe 1996 · Folge 6.
Schwerpunkt Kriminalprävention.*
1996. ISBN 3-926371-30-7 € 14,00
- Heft 12: Werner Sohn (Bearb.):
*Referatedienst Kriminologie. - Ausgabe 1997 · Folge 7.
Schwerpunkt Kriminalprävention.*
1997. ISBN 3-926371-35-8 € 14,00
- Heft 13: Martin Kurze:
Täter-Opfer-Ausgleich und Allgemeines Strafrecht.
1997. ISBN 3-926371-37-4 € 14,00
- Heft 14: Werner Sohn (Bearb.):
*Referatedienst Kriminologie. - Ausgabe 1998 · Folge 8.
Schwerpunkt Kriminalprävention.*
1998. ISBN 3-926371-38-2 € 15,00
- Heft 15: Rudolf Egg (Hrsg.):
*Drogenmißbrauch und Delinquenz : kriminologische
Perspektiven und praktische Konsequenzen.*
1999. ISBN 3-926371-43-9 € 14,00
- Heft 16: Martin Kurze & Wolfgang Feuerhelm:
*Soziale Dienste zwischen Bewahrung und Innovation :
Die Erprobung der Bewährungs- und Gerichtshilfe für den
Landgerichtsbezirk Flensburg bei dem Generalstaatsanwalt.*
1999. ISBN 3-926371-46-3 € 14,00
- Heft 17: Werner Sohn (Bearb.):
*Referatedienst Kriminologie. - Ausgabe 1999 · Folge 9.
Schwerpunkt Kriminalprävention.*
1999. ISBN 3-926371-47-1 € 15,00

Bestellungen über den Buchhandel.

Sonstige Monographien aus der Arbeit der KrimZ

Susanne Aulinger:
*Rechtsgleichheit und Rechtswirklichkeit bei der Strafverfolgung von Drogenkonsumenten.
Die Anwendung von § 31a BtMG im Kontext anderer Einstellungsvorschriften.
Endbericht eines Forschungsprojekts der Kriminologischen Zentralstelle e.V.*
(Hrsg.: Das Bundesministerium für Gesundheit)
Schriftenreihe des Bundesministeriums für Gesundheit ; Band 89.
1997. - ISBN 3-7890-5116-0

Marcus Rautenberg:
*Zusammenhänge zwischen Devianzbereitschaft, kriminellem Verhalten und
Drogenmißbrauch. Eine Expertise der Kriminologischen Zentralstelle e.V.*
(Hrsg.: Das Bundesministerium für Gesundheit)
Schriftenreihe des Bundesministeriums für Gesundheit ; Band 103.
1998. - ISBN 3-7890-5442-9

Holger Stroezel (Bearb.):
Sozialtherapie im Strafvollzug 2001 : Ergebnisübersicht zur Stichtagserhebung vom 31.3.2001.

Die Kriminologische Zentralstelle (KrimZ) befaßt sich seit Ende 1996 im Rahmen eines mehrstufigen Forschungsvorhabens mit der Thematik „Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern“. Neben der grundlegenden Frage, wie häufig wegen eines Sexualdeliktes Verurteilte rückfällig werden, war zentrales Interesse der Studie, Merkmale des Täters, seiner Tat(en) sowie der justitiellen Reaktion zu erfassen und angenommene Zusammenhänge zwischen diesen Daten und Legalbewährung bzw. Rückfälligkeit zu bestätigen oder zu verwerfen. Um über einen ausreichend langen Beobachtungszeitraum zu verfügen, wurden Erhebungsgruppen zu Personen gebildet, die im 1. Halbjahr 1987 wegen der Begehung ausgewählter Sexualstraftaten sanktioniert worden waren.

Die Untersuchung bezieht sich auf drei Hauptgruppen: „Sexuelle Mißbrauchsdelikte“ (§§ 174, 176 StGB a.F.), „Sexuelle Gewaltdelikte“ (§§ 177, 178 StGB a.F.) und „Sexuelle Belästigungsdelikte“ (§ 183 StGB). Hinzu kamen Täter, bei denen aus Anlaß einer solchen Straftat eine Maßregel nach §§ 63, 64 StGB angeordnet worden ist bzw. eine Verurteilung in der ehemaligen DDR erfolgt war. Der vorliegende Band dokumentiert die Ergebnisse zu den sexuellen Gewaltdelikten.

Zunächst werden – neben den bisherigen Erkenntnissen zu Legalbewährung und Rückfälligkeit von Sexualstraftätern – Umfang, Struktur und Entwicklung der sexuellen Gewaltkriminalität dargestellt. Der Hauptteil, der die Ergebnisse der Studie zum Gegenstand hat, widmet sich den gewalttätigen Sexualstraftätern zuerst in ihrer Gesamtheit, also unabhängig von der Frage einer späteren eventuellen Rückfälligkeit. Dabei werden sowohl täter- und tatbezogene Merkmale wie auch solche des Ermittlungsverfahrens, der Verurteilung und der Strafvollstreckung aufgegriffen. Im Anschluß wird der Rückfallaspekt zunächst anhand entsprechender Quoten, sodann unter Karrieregesichtspunkten diskutiert. Schließlich werden im Rahmen eines Extremgruppenvergleichs – nach Darstellung der neuerlichen Straftaten sowie der Rückfallgeschwindigkeit – die oben genannten Merkmale hinsichtlich ihrer Relevanz für neuerliche Strafbarkeit erörtert.

ISBN 3-926371-53-6

€ 21,—